

Biblioteka
U. M. K.
Toruń

49584

III

Suche
burg.
schen
chte.

7

D 1637 . 8

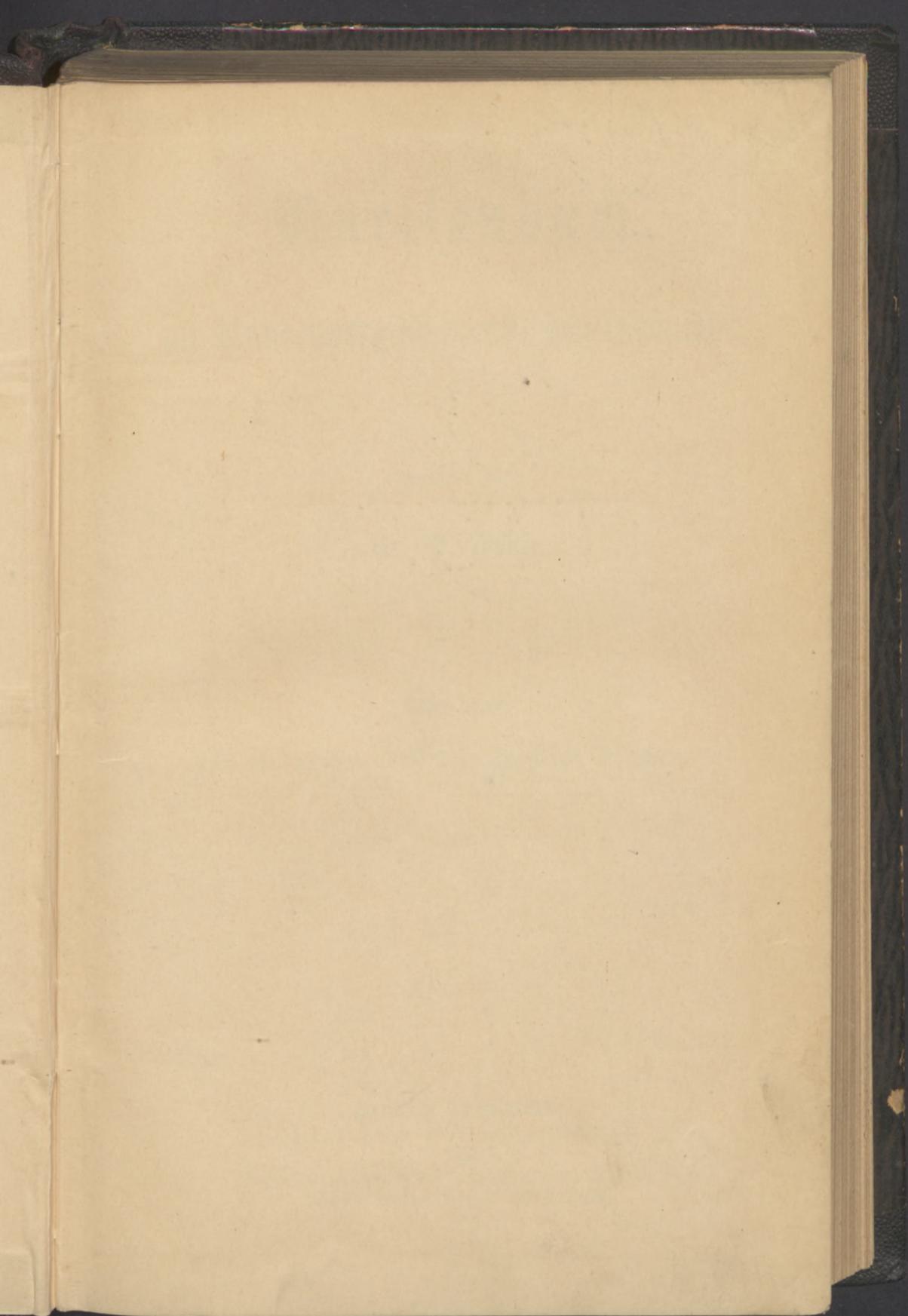
Geschenkt

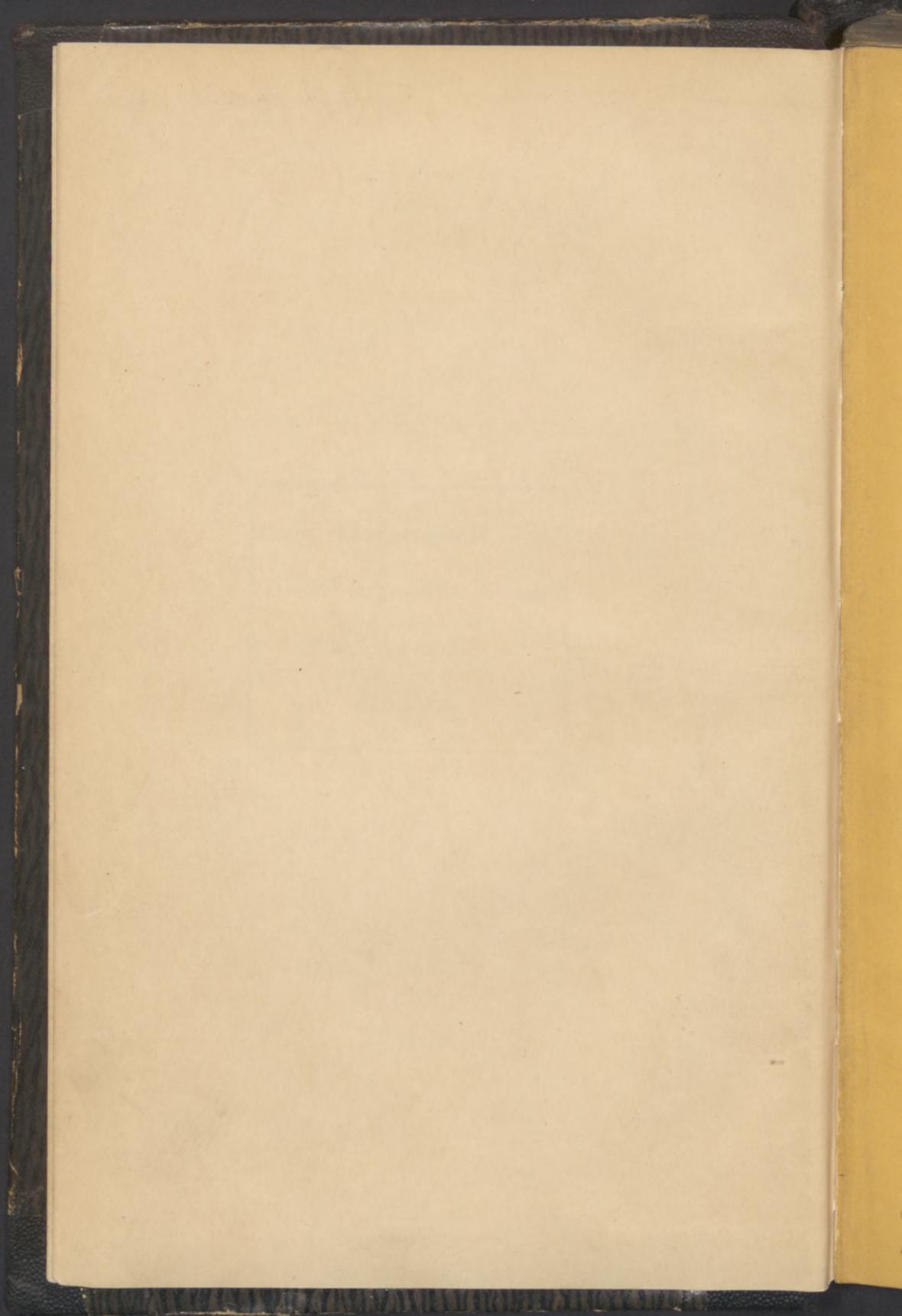
von

Frau Oberbürgermeister Hoffmann

aus dem Nachlasse
ihres Gatten und Sohnes.

Oktober 1904.





Bo 1637. 80

Quellenbuch

zur brandenburgisch-preussischen Geschichte.

Bearbeitet von

Dr. F. Prinz.

Erster Band.

Von der ältesten Zeit bis zum Tode Joachims I.

Rg 11/7 92

Hoffmann

Freiburg im Breisgau.

Herdersche Verlagsbuchhandlung.

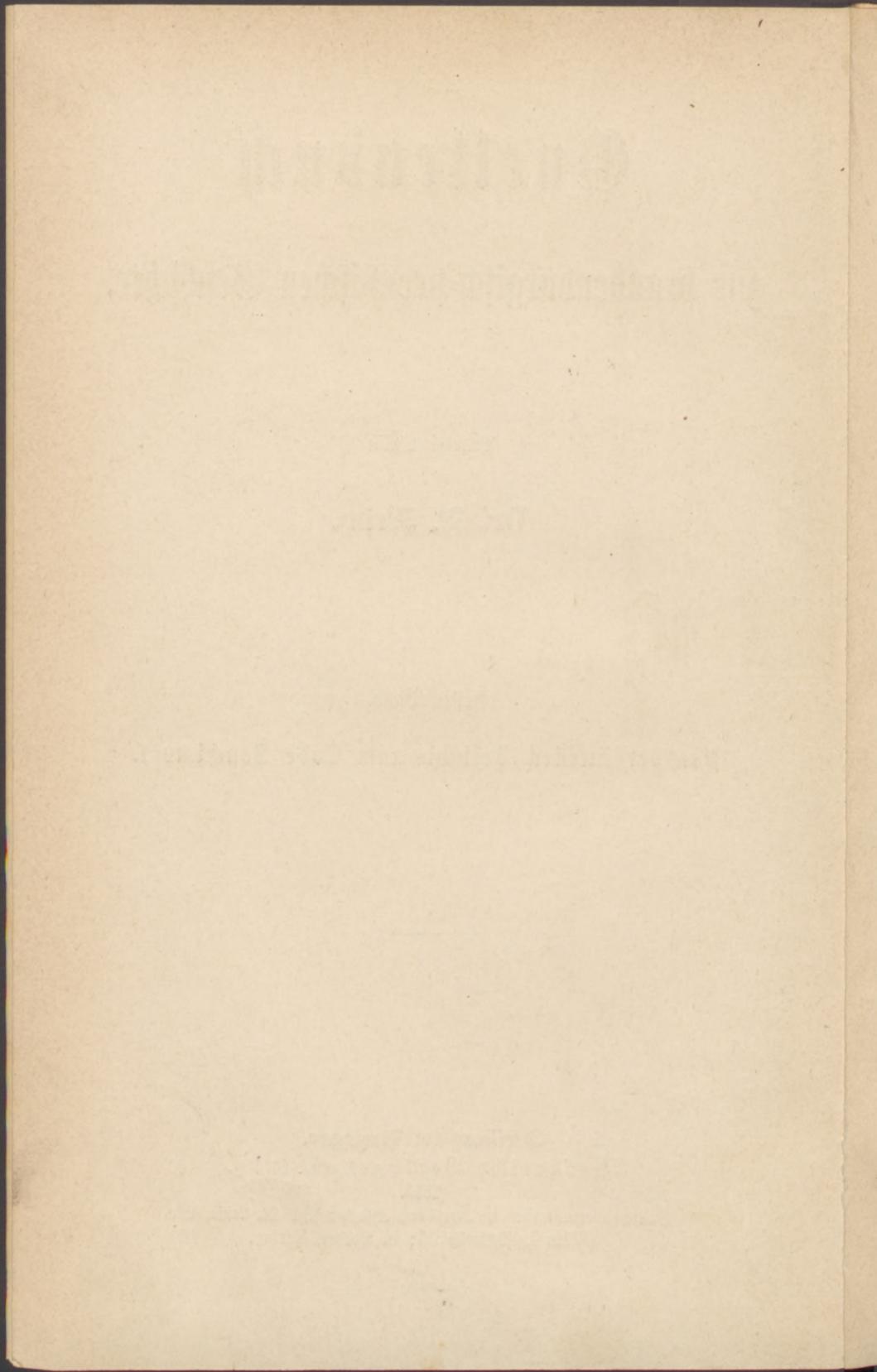
1892.

Zweigniederlassungen in Straßburg, München und St. Louis, Mo.

Wien I, Wollzeile 33: B. Gerder, Verlag.

F. B.
1769

114



Quellenbuch

zur brandenburgisch-preussischen Geschichte.

Bearbeitet von

Dr. F. Prinz.

Erster Band.

Von der ältesten Zeit bis zum Code Joachims I.

1904
585

Freiburg im Breisgau.

Herdersche Verlagsbuchhandlung.

1892.

Zweigniederlassungen in Straßburg, München und St. Louis, Mo.

Wien I, Wollzeile 33: B. Herder, Verlag.



49584
I

Das Recht der Übersetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.



Dem Königlichen Seminardirektor

Herrn Franz Kreymer

in aufrichtiger Verehrung

gewidmet.

Dem Königl. Hofrathe

JOHANNES KEPLER

in Wien

V o r w o r t.

Das Bestreben, in den Oberklassen unserer höheren Lehranstalten den Geschichtsunterricht dadurch besonders anschaulich und lebendig zu gestalten, daß man es auch dem Schüler zu ermöglichen sucht, einen Einblick in die Quellen, auf denen die Geschichte sich aufbaut, zu erlangen, damit er selbst sehen, prüfen, urteilen und so nicht bloß mit dem Gedächtnisse, sondern auch mit dem Verstande Geschichte lerne: dieses Bestreben hat seit einer Reihe von Jahren dahin geführt, Quellenbücher für die Hand der Schüler zusammenzustellen und die all dort gebotenen Stoffe in der einen oder andern Weise unterrichtlich zu verwerten.

Die Art dieser Zusammenstellung ist eine verschiedene. Die meisten Verfasser (z. B. Schilling, Zurbonsen) bieten Quellenlesebücher, indem sie zusammenhängende Quellenabschnitte, der Zeitfolge nach geordnet, darreichen. Ein anderer (Blume) hat es vorgezogen, eine größere Zahl einzelner Quellenstücke um einen bestimmten Kern zu gruppieren, um so die Möglichkeit zu gewinnen, die verschiedenen Seiten des innern Staatslebens und seiner Entwicklung zur übersichtlichen Darstellung zu bringen. Beide Arten der Quellendarbietung haben ihre Licht- wie Schattenseiten. Eine zusammenhängende Darstellung ist einmal dem geistigen Standpunkt der Schüler mehr angepaßt, und demnach erscheint auch die Behandlungsweise des Stoffes leichter; dann aber auch dürfte die Gewinnung geschichtlicher Thatfachen und Urteile aus einzelnen Sätzen einen größern Aufwand an Zeit beanspruchen, als dem Geschichtsunterricht in der Schule eingeräumt werden kann, und so möchte leicht den Klagen wegen Überbürdung Vorschub geleistet werden. Andererseits aber hat die zweite Art der Quellenvermittlung den Vorteil, eingehender die Entwicklung der inneren Verhältnisse berück-

sichtigen zu können, während jene erste sich fast ausschließlich oder doch zumeist mit der äußern Geschichte befaßt.

Einen mittlern Weg einzuschlagen hält schwer. Wenn ich mit dem vorliegenden Werke in etwa einen solchen Mittelweg eingeschlagen zu haben meine, so ist es eben ein Versuch, den man um so mehr als solchen hinnehmen möge, als unsere Erfahrungen in der Benutzung von Quellenabschnitten beim Geschichtsunterrichte immerhin noch jung sind.

Für den ersten Band der brandenburgisch-preussischen Geschichte mußte ich daran festhalten, daß sowohl die äußere als die innere Geschichte gleichmäßig Berücksichtigung finde: es ist die Zeit der allseitigen Grundlegung, der ersten Keime, des ersten Empormachsens, der ersten Entfaltung; und hier schien ein einseitiges Hervorheben des einen Bedingnisses auf Kosten des andern am wenigsten gerechtfertigt. Daß ich dabei den Scheidepunkt in jenen Augenblick verlegte, da Joachim I. die Augen schloß und die alte Zeit mit sich ins Grab nahm, darüber brauche ich mich wohl nicht besonders zu rechtfertigen: neben der Ausschlag gebenden Rücksicht auf die Umgestaltung der innerpolitischen und religiösen Verhältnisse kam auch der Gesichtspunkt in Betracht, daß die äußere Ausbildung des preussischen Staates nach der Reformation, vornehmlich die Kriegsgeschichte, in ihren Hauptzügen den Schülern der Oberklassen bereits bekannt ist. Demgemäß wird der zweite Band fast ausschließlich der Rechts- und Kulturgeschichte dienen. Und das hielt ich gerade in unseren Tagen für notwendig, da neben dem Unterrichte in der Religion und im Deutschen mehr als seither dem Geschichtsunterrichte die hehre Aufgabe erwachsen ist, so viel an ihm liegt, den Kampf gegen die wühlende Arbeit des Umsturzes aufzunehmen. Wenn auch die Schilderung der gewaltigen Kriegsthaten der vergangenen Zeit und der großartigen Erfolge derselben die Herzen der Jugend mit heller Begeisterung für Vaterland und König erfüllen muß — und diese Schilderung ist immer doch hauptsächlich Aufgabe des Vortrages des selbst begeisterten und tiefempfindenden Lehrers —: so muß meiner Ansicht nach eine eingehende Darlegung der Wirksamkeit unserer Herrscher auf dem Gebiete des innern Staatslebens, ein quellenmäßiges Studium des innern Ausbaues unseres Vaterlandes ein tieferes Gefühl der Anhänglichkeit an den heimatlichen Boden, eine größere Ehrfurcht vor den Ein-

richtungen und Gesetzen des Staates, eine innigere Liebe zum Vaterlande und eine stolzere, nicht bloß augenblicklich aufloodernde, sondern stetig anhaltende Begeisterung für das Herrscherhaus in die Seelen der Schüler und künftigen Männer pflanzen und zur Blüte bringen. Dazu möchte das vorliegende Werk, namentlich sein bald folgender zweiter Band, wenn auch in bescheidener Weise, beitragen.

Über die Auswahl des Stoffes möchte ich hier nichts sagen. Die Beurteilungen der Fachgenossen, welche auf diesem Gebiete Erfahrungen gesammelt haben, mögen zeigen, was gut, was schlecht an dem Buche ist; für eine jede sachliche Kritik bin ich dankbar.

Auch mit Bezug auf die methodische Behandlung kann ich mich kurz fassen. Daß die rein erzählenden Stücke mehr zur Unterstützung des Vortrages des Lehrers wie der Schüler und zweckmäßig der häuslichen Vor- und Nachbereitung der Schüler dienen sollen, erscheint selbstverständlich. Was die kulturgeschichtlichen Abschnitte angeht, so können diese zumeist nur in der Klasse behandelt werden; und da sind dem Lehrer Wege und Mittel im Buche selbst genug geboten¹, durch Auffinden und Zusammenstellen der leitenden Gedanken, durch Gruppierung um einen bestimmten Kern, durch Vergleichung mit einschlägigen Verhältnissen der deutschen Reichsgeschichte, durch scharfe, aber kurze Charakteristiken, die sich dann und wann auch zu knappen schriftlichen Aufzeichnungen verwerten lassen, durch Prüfung derselben Seiten eines Gegenstandes in verschiedenen Zeiträumen und durch ähnliche derartige Übungen ein klares, anschauliches, lebendiges, wahres Bild zu gewinnen.

Zur Erleichterung eines solchen Verfahrens habe ich zahlreiche, hoffentlich nicht zu viele Anmerkungen sprachlichen und sachlichen Inhalts hinzugefügt. Und um dieses selben Zweckes willen habe ich auch die gebotenen Abschnitte in das Gewand unserer jetzigen Sprache gekleidet. Wenn dadurch auch ein gewisser Reiz, welchen die Urschrift beim Lesen ausübt, eingebüßt wird, so gab doch für mich den Ausschlag die Rücksicht auf die beschränkte Zeit, die der Geschichts-Vorbereitung gewidmet werden kann, sowie die Furcht, eine gewisse Unlust im Schüler zu erregen, wenn das schnelle Verständnis durch eine fremde oder ungewohnte Sprache er-

¹ Namentlich dürfte hier das Sachregister gute Dienste thun.

schwert wird. Nur an einigen Stellen bin ich aus bestimmten Gründen von diesem Verfahren abgewichen, namentlich gegen den Schluß hin, allwo die neuhochdeutsche Zeit bereits anhebt.

Wenn Albert Richter den anscheinend nicht unglücklichen Versuch gewagt hat, geschichtliche Quellen sogar in die Volksschule zu tragen, so darf ich vielleicht der Hoffnung Ausdruck geben, daß mein Buch auch in den Lehrerbildungsanstalten mit Nutzen Verwendung finden könne.

Zum Schlusse habe ich noch die angenehme Pflicht zu erfüllen, denjenigen zu danken, die mir ratend und helfend zur Seite gestanden sind, besonders den Herren: Privatdozent Dr. Konrad Bornhak und Gymnasialdirektor Professor Dr. Foß in Berlin, Professor und Domkapitular Dr. Hartmann in Münster, Professor Dr. Heidemann und Professor Dr. Holze in Berlin; sowie den verehrlichen Vorständen der Bibliotheken zu Göttingen, Köln und Trier, welche mir wieder und wieder ihre reichen Bücherschätze mit großer Liebenswürdigkeit zur Verfügung stellten.

Trier, 14. Januar 1892.

Peter Prinz.

Inhalt.

Vorwort

Seite
v

Erstes Buch.

Vur Vorgesichte der Mark Brandenburg bis zur Ankunft der Askanier.

1. Die Sueven und Semnonen in den Marken	1
2. Von den Gebräuchen der Slawen	3
3. Samos Wendenreich (623—659)	4
4. Karls des Großen Zug gegen die Wilzen (789)	6
5. König Heinrichs I. Kämpfe mit den Slawen	7
6. Otto der Große und Gero im Kampfe mit den Wenden	10
7. Der große Wendenaufstand (983)	15
8. Bischof Otto von Bamberg, Apostel der Pommern (1124)	17
9. Adalbert von Bremen und Godefalk	25

Zweites Buch.

Vur äußern Geschichte Brandenburgs von Albrecht dem Bären bis zur Ankunft der Hohenzollern.

10. Albrecht der Bär	30
1. Herzog Lothar von Sachsen übergiebt Albrecht eigenmächtig die Mark Landsberg und die Lausitz (1123)	31
2. Albrecht zieht mit König Lothar gegen Böhmen (1126)	31
3. Albrechts Verbindung mit Otto von Bamberg (1127)	32
4. Albrecht in Ungnade bei König Lothar; Verlust der Ostmark (1129—1131)	33
5. Albrecht, Markgraf der Nordmark (1134)	33
6. Albrechts erster Wendenkrieg (1136—1137)	34

	Seite
7. Albrecht Titularherzog von Sachsen; sein erster unglücklicher Kampf mit den Welfen (1138—1142)	34
a) Ausbruch der Feindseligkeiten (1138)	35
b) Wahl Konrads III.	35
c) Widerstand der Sachsen; Albrecht im Vorteil	36
d) Konrads erfolgloser Zug nach Sachsen; Albrechts Vertreibung (1139)	36
e) Albrecht auch aus seinen Erbländern vertrieben	37
f) Der Frankfurter Friede	38
8. Der allgemeine Kreuzzug gegen die Slawen (1147)	39
9. Albrecht, Markgraf von Brandenburg (1150)	40
10. Kolonisation des Landes	41
11. Zweiter Kampf mit Heinrich dem Löwen (1151—1152)	42
12. Kampf gegen Jaczko	43
13. Wallfahrt zum Heiligen Lande (1158)	43
14. Teilnahme am großen Wendenzuge des Löwen	43
15. Letzter Kampf gegen Heinrich den Löwen (1166—1169)	44
16. Albrechts Tod (1170)	47
11. Die Askanier Otto I., Otto II. und Albrecht II.	47
1. Otto I. (1170—1184)	47
a) Stiftung des Klosters Lehnin	47
b) Stiftung des Klosters Arendsee	48
2. Otto II. (1184—1205)	48
a) Beginn des Kampfes um Pommern	48
b) Krieg mit dem Dänenkönige	49
c) Kampf Ottos mit seinem Bruder	50
d) Übertragung der askanischen Erbgüter an die Magdeburger Kirche (1196)	50
3. Albrecht II. (1205—1220)	53
a) Befestigung des Landes	53
b) Albrechts Reichsstellung	54
12. Johann I. und Otto III., das einmütige Brüderpaar	55
1. Regierungsantritt	55
2. Vernichtung des dänischen Übergewichtes bei Bornhövede am 22. Juli 1227	55
3. Kämpfe mit den Prälaten von Magdeburg und Halberstadt	56
4. Otto der Fromme	57
5. Teilung des Landes	58
6. Erwerbungen der Brüder	59
13. Otto IV. mit dem Pfeil (1266 [1281]—1308)	62
1. Übersicht	62
2. Die Thaten Ottos im einzelnen	63
a) Der Streit mit Otto dem Langen	63
b) Kampf gegen Magdeburg, Schlacht bei Frose	64
c) Staßfurt	66

	Seite
d) Kämpfe mit Mecklenburg	67
e) Kämpfe mit Polen	67
f) Eintauschung Pommerns gegen Meißen	69
g) Slawenzug von 1308	70
3. Otto IV. als Minnesänger	70
14. Walbemar der Große	73
1. Walbemar verkauft Pommernellen dem Deutschen Orden (1310)	73
2. Die Rostocker Fehde (1311—1312)	74
3. Gegen Meißen (1312)	78
4. Der große nordische Krieg (1315—1317)	79
5. Walbemar's Verhältnis zu Johann V.	86
6. Walbemar gegen Schlesien (1319)	87
7. Walbemar's Tod	88
15. Die Wittelsbacher in der Mark	88
1. Markgraf Ludwig von Bayern	88
2. Der falsche Walbemar (1348)	89
3. Ludwig der Römer und Otto der Fauler	92
16. Die Luxemburger in der Mark	95
1. Sigismund Markgraf von Brandenburg	95
2. Verpfändung der Altmark und Priegnitz	96
3. Verpfändung der Mark	96
4. Versuche zur Besserung	97
5. Klage der Neumark	99
6. Verkauf der Neumark	100
7. Jobst von Mähren und die Raubritter	101
A. Aus dem Berichte Engelbert Wusterwitz' über die Ereignisse seiner Zeit	101
B. Aus der Schadenrechnung des Erzbischofs von Magdeburg an Friedrich I. wegen Verlustes durch die Raubritter	104

Drittes Buch.

Die inneren Zustände der Mark bis zur Ankunft der Hohenzollern.

17. Ansiedelungen in der Mark	109
1. Deutsche Ansiedelungen	109
2. Wendendörfer	111
18. Die Dorfverwaltung; der Schulze und das Burding	112
1. Anlage eines Dorfes	112
2. Das Schulzengut	112
A. Das Schulzengut (meist vier Hufen) erbliches Lehen	112
B. Belehnung durch den Markgrafen, ausnahmsweise durch den Vogt	112

	Seite
C. Der Schulze muß die Lehnware entrichten	113
D. Einkünfte des Schulzen	113
E. Der Schulze muß ein Lehnpferd stellen und selbst Reiter- dienste thun	113
3. Befugnisse des Schulzen	114
A. Die Gerichtsverwaltung des Dorfes; das Burding	114
B. Polizeiverwaltung	115
C. Finanzverwaltung	116
4. Verfall der Dorfverfassung	116
19. Die Provinzialverwaltung; der Vogt und das Landding	117
1. Amtliche Stellung des Vogtes	117
2. Befugnisse des Vogtes	118
A. Die Gerichtsverwaltung der Vogtei, das Landding	118
B. Die Polizeiverwaltung des Vogtes	120
C. Die Finanzverwaltung des Vogtes	120
3. Verfall der Vogteiverfassung	121
A. Die Befreiungen vom Vogtding	121
B. Veräußerungen der landesherrlichen Einkünfte und Rechte an Privatpersonen	121
20. Die Hoheitsrechte des Landesherrn	125
1. Die richterliche Hoheit. Das Hofgericht	125
A. Gerichtsstand der Ritterbürtigen, Stadtgemeinden und richterlichen Beamten	125
B. Das Hofgericht in Lehnssachen	126
C. Das Hofgericht fällt in Strafsachen das Endurteil	126
D. Das Hofgericht als letzte Instanz	126
E. Außerordentliche Gerichte	126
2. Die Polizeihohheit. Der Landeshauptmann. Städteverbindungen	129
A. Der Landeshauptmann und seine Thätigkeit	129
B. Städteverbindungen zur Aufrechterhaltung des Landfriedens	131
3. Die Finanzhoheit. Die Beden	133
A. Die ordentlichen Einkünfte	133
B. Die außerordentlichen Einnahmen. Die Beden	136
4. Die Kriegshohheit	139
A. Ritterdienst	139
B. Kriegisleistungen der Bauern	139
C. Kriegisleistungen der Bürger	140
21. Städtische Verhältnisse	141
1. Eine Stadtgründung	141
2. Stadtgebiet	142
3. Städtische Freiheiten	143
4. Stadtobrigkeit, Stadtgericht, Stadtverwaltung	151
A. Der Burggraf als Stadtrichter	151
B. Der Stadtvogt	151
C. Der Stadtschulze	152
D. Die Ratmänner und Schöffen	153

	Seite
E. Städtische Eide	154
F. Stadtpolizei	155
5. Einblick in den Handel	157
22. Kirchliche Verhältnisse	158
1. Klostergründungen in der Mark	158
2. Markgräfliches Patronatsrecht	161
3. Geistliche Gerichtsbarkeit	162

Viertes Buch.

Die Hohenzollern von Friedrich I. bis zur Einführung der Reformation.

23. Zur Vorgeschichte der Hohenzollern	164
1. Erste Erwähnung der Zollern	164
2. Erwerbung der Burggrafschaft Nürnberg	164
3. Burggraf Friedrich III. und Rudolf von Habsburg	165
a) Friedrichs Anteil an der Wahl Rudolfs zum König	165
b) Friedrich als Abgesandter König Rudolfs bei Ottokar	166
c) Friedrichs Anteil an der Schlacht bei Dürnkrut	167
d) Die Nürnberger Burggrafschaft	168
4. Burggraf Friedrich IV. und Ludwig der Bayer	169
a) Friedrichs Anteil an der Schlacht bei Mühldorf	169
b) Das Bergregal	172
5. Der erste Zollernsche Hausvertrag	173
6. Die Zollern und die luxemburgischen Kaiser	176
A. Friedrich V. und Kaiser Karl IV.	176
a) Aus der Eheveredung zwischen dem Kronprinzen Wenzel von Böhmen und der Elisabeth, des Burggrafen Friedrich V. ältesten Tochter	176
b) Kaiser Karls IV. Goldene Bulle über die Anerkennung des Reichsfürstenstandes der Nürnberger Burggrafen	177
B. Friedrich VI. und Sigismund	180
a) Wahl Sigismunds zum Römischen König	180
b) Bestallung des Burggrafen Friedrich VI. zum Verweser und obersten Hauptmann der Mark Brandenburg	182

I. Friedrich VI., Burggraf von Nürnberg, als Verweser der Mark und erster Markgraf aus dem Hause der Hohenzollern.

24. Friedrich und die märkischen Stände	187
25. Friedrich wirft die Raubritter in der Mark nieder (1414)	188
26. Friedrich I. Markgraf von Brandenburg	190
a) Sigismund überträgt dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg die Markgrafschaft Brandenburg als erbliches Eigentum	190

	Seite
b) Friedrich sichert dem Könige den Heimfall der Mark zu, wenn er selbst Römischer König werden sollte	192
c) König Sigismund entläßt die märkischen Stände der ihm als Markgrafen geleisteten Huldigung und verweist sie an den neuen Markgrafen Friedrich	193
27. Friedrichs erstes Auftreten in der Mark als Markgraf (1415 und 1416)	193
28. Feierliche Belehnung Friedrichs mit der Mark Brandenburg zu Konstanz (1417)	195
29. Friedrich Statthalter im Reiche	197
30. Kampf mit den Pommern (1420)	198
31. Friedrichs Absichten auf Polen	199
a) Sigismund ermahnt den Markgrafen aufs eindringlichste, von der Verbindung seines Sohnes mit der Erbprinzessin von Polen abzustehen	199
b) Verlobung des Prinzen Friedrich mit Hedwig, der einzigen Tochter des Polenkönigs Wladislaw	201
c) Ausöhnung zwischen König Sigismund und dem Markgrafen Friedrich I.	202
32. Friedrich I. und die Hufiten	202
a) König Sigismund ernennt den Markgrafen Friedrich zum Heerführer wider die Hufiten	202
b) Die Hufiten in der Mark	203
33. Das Hausgesetz Kurfürst Friedrichs I.	204
34. Ceneo Silvio de' Piccolomini (Papst Pius II.) über die Söhne Friedrichs I.	209

II. Friedrich II., der Eiserne.

35. Die Erwerbungen unter Friedrich II.	211
a) Boto, Graf zu Stolberg und zu Wernigerode, bekennt sich als Vasallen Brandenburgs	211
b) Rückkauf der Neumark vom Deutschen Orden	212
c) Lehnsbrief König Georgs von Böhmen über Kottbus, Peiz, Teupitz, Bärwalde und Groß-Lübben und über den Anfall von Beeskow und Storkow	213
d) Die vergeblichen Kämpfe um Pommern	214
36. Wiederherstellung der landesherrlichen Macht durch Friedrich II.	218
1. Niederwerfung der Städte. Städteordnungen	218
a) Die Städte Berlin-Köln unterwerfen sich dem Kurfürsten	218
b) Bündnis der altmärkischen Städte	221
c) Ahermalige Unterwerfung der Städte Berlin und Köln; Vergleichung durch den Bischof von Brandenburg, verschiedene Herren und Städte	224
d) Bestätigung der Bürgermeister und Ratmannen von Berlin und Köln durch den Kurfürsten	226
e) Städteordnung für Prenzlau und die Städte der Uckermark	227

	Seite
2. Rechtspflege und Landeshoheit	229
a) Errichtung eines Provinziallandgerichtes für die Altmark	229
b) Sportelordnung für Schöffen	230
c) Verordnung über Erbteilung	231
d) Befehl Friedrichs an die Stadt Prenzlau, strenge Aufsicht über die Landstraßen zu führen	232
3. Wahrung der Regalien	232
37. Die böhmische Königskrone	233
38. Der Schwanenorden	235
39. Die kirchlichen Verhältnisse unter Friedrich II.	241
1. Die geistliche Gerichtsbarkeit	241
2. Befetzung der Bistümer	243
40. Kurfürst Friedrich II. legt die Regierung nieder (1470)	245

III. Albrecht Achilles und Johann Cicero.

41. Die Marken huldigen Albrecht Achilles (1471)	246
42. Albrecht in der Altmark	247
43. Beginn der Steuerreform unter Albrecht Achilles	249
a) Vergleich des Kurfürsten Albrecht mit den Landständen wegen Bezahlung der märkischen Schulden	249
b) Albrecht verfügt die Entrichtung des neuen Zolls zu Salzwedel	251
c) Kaiser Friedrich bestätigt ein gerichtliches Erkenntnis, welches in der Angelegenheit des neuen Zolls zu Gunsten des Kurfürsten und gegen die Städte entschieden hat	252
44. Die auswärtigen märkischen Angelegenheiten unter Albrecht Achill	256
1. Der sogenannte märkische Krieg	256
2. Der pommersche Krieg	263
45. Das Achilleische Hausgesetz	268
46. Zur Charakteristik des Markgrafen Albrecht	276
1. Albrecht, der „deutsche Achilles“	276
2. Albrecht, der „deutsche Fuchs“	277
3. Albrecht, der große Finanzmann und sorgsame Hausvater	281
A. Albrecht nimmt zur Schuldentilgung eine Renten- konversion vor	281
B. Albrecht verlangt die Aufstellung eines ordentlichen Budgets	283
C. Zur Durchführung des neuen Systems	285
D. Aus dem Briefwechsel Albrechts und seines Sohnes Johann	287
47. Albrecht Achilles' Leichenbegängnis	290
48. Zu Johann Ciceros Regierung	291
1. Johann Ciceros Regierungsantritt	291
2. Johann Ciceros Beredsamkeit	292
3. Einführung der Bierzinse (1488)	293
4. Stendal unterwirft sich dem Kurfürsten unter Verlust seiner Frei- heiten und des Anteils am Biergelde	293
5. Ankauf von Zossen	297
6. Aus Johann Ciceros Testament	297

IV. Joachim I. Nestor.

	Seite
49. Joachims I. Regierungsantritt und Charakter	299
50. Die Judenverfolgung zur Zeit Joachims I. (1510)	302
1. Prozeß und Hinrichtung der Juden	302
2. Urfehde der Juden	315
51. Joachim I., Gegner der Reformation	316
a) Erlaß gegen Luthers Bibelübersetzung	316
b) Veröffentlichung der Artikel bezüglich der Religion, über welche sich Joachim mit den Landständen geeinigt	317
c) Kurfürst Johann von Sachsen bietet der Gemahlin Joachims, Elisabeth, der eifrigen Anhängerin Luthers, eine Freistätte an	319
d) Papst Klemens VII. dankt dem Kurfürsten für seine Verteidigung des katholischen Glaubens	320
e) Joachim verzeiht unter Strafen der Stadt Stendal den wegen des Luthertums erregten Aufruhr	321
f) Bündnis norddeutscher Fürsten zur Aufrechterhaltung der Religion und zu gegenseitiger Hilfe	324
52. Die Universität Frankfurt	325
a) Maximilian I. giebt seine Zustimmung zur Gründung einer Universität in der Stadt Frankfurt	325
b) Joachim macht die Stiftung der Universität Frankfurt bekannt	328
53. Endgiltige Entscheidung der Streitigkeiten mit Pommern	330
a) Der Grimnitzer Vertrag	330
b) Die Herzöge Georg und Barnim von Pommern bekunden den mit Brandenburg abgeschlossenen Vergleich	333
54. Höhepunkt der landesherrlichen Macht unter Joachim I.	335
1. Vernichtung des Raubrittertums	335
2. Die Entstehung der Ämter; der Amtshauptmann	337
a) Bestallung eines Amtshauptmanns zu Salzwedel	337
b) Die amtliche Thätigkeit des Amtshauptmanns	339
3. Die Provinzialverwaltung; der Landeshauptmann	340
a) Bestallung des Landeshauptmanns der Utmarsk	340
b) Die amtliche Thätigkeit des Landeshauptmanns	343
4. Die Justizhoheit des Landesherrn	344
5. Die Polizeihohheit des Landesherrn	354
6. Die Kriegshohheit	360
7. Ausgang der Steuerreform; ständische Steuerverwaltung. Beginn des Verfalls der landesherrlichen Gewalt	362
55. Aus der letztwilligen Verfügung Joachims I.	365

Erstes Buch.

Zur Vorgeschichte der Mark Brandenburg bis zur Ankunft der Askanier.

1. Die Suenen und Semnonen in den Marken.

Quelle: Tacitus, Germania Kap. 38. 39. 40.

[38.]¹ Die Suenen bilden nicht einen einzigen Volksstamm, wie die Ratten und Lenkerer; denn sie bewohnen den größten Teil Germaniens und sind dabei auch jetzt noch in eigenartige Stämme mit besonderen Namen geschieden, wenn sie auch insgemein Suenen genannt werden. Ein besonderes Kennzeichen dieses Volkes ist die Sitte, das Haar allseitig gegen den Scheitel hinwärts zu kämmen und es dann dort an der Wurzel in einen Knoten zusammenzuschlingen. Auf diese Weise unterscheiden sich die Suenen von den übrigen Germanen, und so auch innerhalb des Suenenvolkes selbst die Freien von den Sklaven. Während man bei anderen Stämmen, — sei es, daß sie mit den Suenen verwandt sind, sei es (was öfters geschieht) aus Nachahmungssucht — es nur selten und nur in der Jugendzeit thut, kämmen die Suenen das struppige Haar, auch wenn es schon grau geworden ist, aufwärts und befestigen es oben auf dem Scheitel. Die Fürsten tragen das Haar zierlicher geordnet. Gern verwenden die Suenen Sorgfalt auf ihre äußere Erscheinung, aber in aller Harmlosigkeit und ohne jegliche Gefallsucht. Wenn sie in den Krieg ziehen, giebt ihnen den Feinden gegenüber ihr Schmuck ein hohes, schreckenerregendes Aussehen.

[39.] Für den ältesten und edelsten Stamm der Suenen geben sich die Semnonen aus. Der Glaube an ihr hohes Alter findet seinen

¹ Die in [] eingeschlossenen Stellen sind Zusätze des Herausgebers.
Prinz, Quellenbuch. I.

Stützpunkt in der Religion. Zu feststehenden Zeitpunkten nämlich kommen in einem Walde, welcher durch die Weihe der Väter und durch althergebrachte väterliche Scheu geheiligt ist, alle Völker desselben Blutes durch Gesandtschaften zusammen. Dann schlachten sie von staatswegen einen Menschen zum Opfer und feiern nach barbarischer Sitte schreckliche Opferfeste. Auch noch in anderer Weise zollt man dem Haine Verehrung. Niemand darf den Hain anders als mit einer Fessel angethan betreten; dadurch soll die eigene Niedrigkeit gegenüber der Erhabenheit und Macht der Gottheit bekundet werden. Fällt zufällig jemand zu Boden, so darf er nicht aufgehoben werden oder selbst sich erheben, sondern über die Erde hin muß er sich hinauswälzen. Diesen Gesichtspunkt verfolgt dabei der Aberglaube, als ob dort das Volk seinen Ursprung und der Gott, der Beherrscher aller, seinen Sitz habe, und darum alles andere unterthänig und dienstpflchtig sein müsse. — Höheres Ansehen verleiht den Semnonen auch ihre glückliche Lage: sie bewohnen hundert Gaue, und ihre große Volkszahl bewirkt es, daß sie sich für das Haupt der Suewen halten.

[40.] [Von den Ostseesuewen berichtet Tacitus, daß sie gemeinsam die Erdenmutter Nerthus verehren.] Auf einer Insel im Ocean¹ liegt der Göttin jungfräulicher Hain; in ihm steht ihr mit Tüchern bedeckter heiliger Wagen, den kein anderer Mensch als nur ihr Priester berühren darf. Er weiß, wann die Göttin in ihrem Heiligtum weilt. Wenn sie dann ins Land hinauszieht auf ihrem mit Röhren bespannten Wagen, so leitet er in tiefer Ehrfurcht den Umzug. Dann ist überall Feiertag, und festlich geschmückt sind die Orte, welche die Himmlische berührt und ihres Besuches würdigt. Die Fehden ruhen; niemand greift dann zu den Waffen; eingeschlossen liegt das Schwert; Frieden und Ruhe kennt und liebt das Volk nur in diesen Tagen, bis endlich der Priester die Göttin, nachdem sie genug des Umganges mit den Sterblichen gepflogen, in ihr Heiligtum zurückgeleitet. Als bald werden in einem versteckten See der Wagen und die Tücher und — wer es glauben mag — die Göttin selbst gebadet. Sklaven verrichten diesen Dienst; aber kaum ist er vollendet, dann verschlingt auch jene Sklaven der See. Über diesen Vorgängen waltet ein schreckliches Geheimnis, eine heilige Unkenntnis, welche nur jene einmal durchdringen, die zugleich dem Tode geweiht sind².

¹ Vielleicht die Insel Rügen.

² Vgl. die vortreffliche Abhandlung von F. L. Baumann, „Schwaben und Alamannen, ihre Herkunft und Identität“, in den Forschungen zur deutschen Geschichte XVI, 215 ff.

2. Von den Gebräuchen der Slawen.

Quelle: *Helmold, Chronicon Slavorum* I, 52. M. G. Script. XXI, 52.
Schulausgabe von 1868, S. 106 ff.

Land und Städte wiesen heilige Haine und Hausgötter im Überflusse auf; die ersten und vornehmsten Götter aber waren: Proze, der Gott des Oldenburgerlandes¹, Siwa, die Göttin der Polaben, Radigast, der Gott des Abodritenlandes. Für ihren Dienst waren eigene Priester bestellt, ihnen wurden besondere Opfer gebracht und auf vielerlei Weise Verehrung gezollt. Gemäß Bestimmung des Loses verkündet der Priester, welche Feste den Göttern gefeiert werden sollen, und alsdann kommen Männer und Weiber nebst den Kindern zusammen und schlachten ihren Göttern Rinder und Schafe zum Opfer, viele sogar auch Menschen, indem sie behaupten, die Götter fänden Wohlgefallen am Blute derselben. Ist das Opfer getödet, so kostet der Priester von dem Blute, damit er fähiger werde, die Befehle [Orakelsprüche] des Gottes zu vernehmen; denn viele sind der Meinung, daß man nach dem Blutgenusse leichter in den Verkehr mit den Dämonen treten könne. Wenn dann nach Sitte und Brauch das Opfer vollbracht ist, wendet sich das Volk zu ausgelassenen Gelagen. Da herrscht bei den Slawen eine wunderliche, abergläubische Gewohnheit: bei ihren Gastmählern und Zechereien reichen sie eine flache Trinkschale umher, und in diese hinein sprechen sie unter Nennung der Namen ihres guten und ihres bösen Gottes nicht sowohl Worte des Segens als vielmehr Worte der Verwünschung, indem sie bekennen, daß alles Glück von einem guten, alles Unglück von einem bösen Gotte komme. Darum bezeichnen sie auch den bösen Gott in ihrer Sprache mit Diabol oder Zernibog, d. h. „der schwarze Gott“. Unter den vielgestaltigen Gottheiten der Slawen nimmt die erste Stelle Zwantowith, der Gott des Rugierlandes, ein, weil er die besten Orakelsprüche von sich giebt. Im Vergleiche mit ihm sehen sie die anderen mehr wie Halbgötter an. Darum haben sie die Gewohnheit, ihm zur besondern Ehre alljährlich einen Christen, welchen das Los bestimmt, zum Opfer darzubringen; sie pflegen sogar aus allen slawischen Gauen bestimmte Abgaben zu seinem Opferdienste beizusteuern. In wunderbarer Ehrfurcht sind sie für die Heilighaltung des Tempels besorgt; denn weder gestatten sie leicht das Schwören, noch dulden sie, daß die Umgebung des Tempels durch Blut entweiht werde, sei es auch in Kriegszeiten das

¹ Oldenburg in Holstein.

Blut der Feinde¹. Im übrigen ist das Volk der Slaven von Natur so grausam angelegt, daß ihr Blutdurst keine Sättigung kennt. Sie hassen das Stillsitzen und beunruhigen die benachbarten Gebiete zu Wasser und zu Lande. Wie vielerlei Todesarten sie gegen die Christen angewandt haben, das ist schwer zu berichten. Den einen haben sie die Eingeweide ausgerissen und diese um einen Pfahl geschlungen; die anderen haben sie ans Kreuz geschlagen, um das Zeichen unserer Erlösung zu verhöhnen. Die verruchtesten Menschen nämlich halten sie des Kreuzestodes für würdig; diejenigen aber, welche sie in Gewahrsam halten, um Lösegeld zu erlangen, quälen sie mit solch ausgefuchten Martern und schlagen sie in solch peinigende Fesseln, daß der, welcher es nicht weiß, es kaum zu glauben vermag.

3. Samos Wendenreich (623—659).

Quelle: Fredegars Chronik, ed. Bouquet „Recueil des historiens des Gaules et de la France“ II, 417 ff. — Die Stellen abgedruckt bei G. Richter, Annalen I, 155. 160. 162.

[Kap. 48.] Im vierzigsten Jahre der Regierung Chlothars [623] verband sich ein Mann Namens Samo, ein Franke von Nation, aus dem Sennonagischen Gaue², mit mehreren Kaufleuten, um im Gebiete der Slaven, welche Wenden heißen, Handelsgeschäfte zu treiben. Die Slaven hatten eben begonnen, sich gegen die Awaren, welche den Beinamen Hunnen führen, und gegen deren König Gazan zu erheben. . . Als nun die Wenden mit Kriegsmacht gegen die Hunnen ausrückten, zog Samo mit ihnen und dem Heere und erwies sich bei dieser Gelegenheit den Wenden von so großem Nutzen, daß eine unzählige Menge der Hunnen unter dem Schwerte der Wenden dahinsank. Als die Wenden nun den Vorteil erkannten, welcher ihnen durch Samo erwuchs, wählten sie ihn zum Könige über sich, und 35 Jahre lang hat er unter ihnen mit Glück geherrscht. Noch mehrere Schlachten haben unter seiner Führerschaft die Wenden gegen die Hunnen geliefert, und in Folge seiner nützlichen Maßregeln trugen sie stets den Sieg davon.

¹ Ich überseze so mit Rücksicht auf I, 83, wo es heißt: *Tantum enim sacris suis Sclavi exhibent reverentiam, ut ambitum fani nec in hostibus sanguine pollui sinant. Iurationes difficillime admittunt, nam iurare apud Sclavos quasi periurare est, ob vindicem deorum iram.*

² Es ist nicht entschieden, ob darunter Sens im französischen Departement Yonne oder Soignies im belgischen Hennegau, an der Senne zu verstehen ist.

[Kap. 68.] In demselben Jahre [630] töteten die Slawen, welche Wenden heißen, eine ganze Schar von fränkischen Kaufleuten und raubten ihre Güter. Damit begann das Zerwürfniß zwischen Dagobert und Samo. [Dagobert forderte durch einen Gesandten Genugthuung; Samo wünschte eine gerichtliche Entscheidung. Als dann der fränkische Gesandte in übermütiger Weise drohte und die Slawen als Hunde bezeichnete, wurde er hinausgeworfen.] Dagobert ließ nun im ganzen austrasischen Reiche gegen Samo und die Wenden ein Heer aufbieten und in drei Säulen gegen die Wenden ausrücken. Auch die Langobarden¹ drangen zur Unterstützung Dagoberts in das Gebiet der Slawen ein. Während die Slawen hier und an anderen Orten ihre Gegenvorbereitungen trafen, errang das Heer der Alamannen unter dem Herzoge Throdobert auf dem Flügel, auf welchem er eingedrungen war, den Sieg. Auch die Langobarden trugen den Sieg davon, und sie wie die Alamannen führten zahlreiche Slawen mit sich in die Gefangenschaft. Die Aufrasier aber schritten zur Belagerung der Feste Bogastisburg², wo die Hauptmacht der wendischen Streiter sich befand. Drei Tage wüthete der Kampf, aber die meisten Krieger Dagoberts fielen unter dem Schwerte der Wenden, die anderen flohen davon, ließen ihre Zelte und ihre Habe im Stiche und kehrten in die Heimat zurück. Seit der Zeit fielen die Wenden alle Augenblicke in das Land der Thüringer und die übrigen Gauen des Frankenreiches verwüstend ein. Selbst Derwan, der Fürst der Urbier, eines slawischen Stammes, der schon lange unter dem Frankenreiche stand, ging mit seinem Volke zu Samo über. Indessen verdanken die Wenden ihren Sieg über die Franken nicht so sehr ihrer eigenen Tapferkeit, als vielmehr der Unbotmäßigkeit³ der Aufrasier, welche Dagobert haßten, weil sie fortwährend von ihm ausgezogen wurden.

Kap. 74. [631.] Als Dagobert die Nachricht empfing, daß ein wendisches Heer in Thüringen eingefallen sei, rückte er mit einem austrasischen Aufgebot aus Metz, überstieg die Ardennen⁴, kam nach Mainz und schickte sich an, den Rhein zu überschreiten, indem er auch eine außerlesene Schar von tapferen Kriegeren aus Neustrien und Burgund unter ihren Herzögen und Grafen bei sich hatte. Die Sachsen schickten Gesandte zu

¹ D. h. wahrscheinlich die Bayern.

² Die Burg soll an der Eger in Böhmen zu suchen sein.

³ „In der Vita Sereni (Bouquet III, 522) ist von einem förmlichen Aufstande der Aufrasier gegen Dagobert die Rede, welchen der König mit den Waffen unterdrückt habe; doch ist die Zeit unbestimmt gelassen“ (Nichter a. a. O. 161 b).

⁴ Ein Beweis, daß man damals auch den Harz und Hunsrück zu den Ardennen rechnete.

Dagobert mit der Bitte, er möge ihnen den Tribut, welchen sie dem Staatsfiskus zu leisten hätten, nachlassen; sie gelobten dafür, mit Eifer und Ausdauer den Wenden Widerstand zu leisten, und versprachen, die fränkische Grenze von dieser Seite zu beschützen. Auf den Rat der Neustriener nahm Dagobert diese Vorschläge an und willfahrte den Sachsen, und die Abgesandten derselben leisteten nun für ihr ganzes Volk den bezüglichen Eid, indem sie ihrer Sitte gemäß an die Waffen schlugen. Aber aus diesem Gelöbniß erwuchs nur geringer Erfolg; dennoch blieb der Tribut, welchen die Sachsen zu entrichten pflegten, erlassen. Fünfhundert Kühe jährlich als Abgabe zu zahlen, dazu waren sie von Chlothar dem Ältern gezwungen worden; Dagobert hob diese Abgabe auf.

Kap. 75. [632.] Weil die Wenden auf Geheiß Samo's mit Gewaltthaten wütheten, oftmals von ihrem Gebiete aus ins Frankenreich einfielen und Thüringen und die übrigen Gaue überzogen, ging Dagobert nach Metz und erhob auf den Rat der Bischöfe und unter Zustimmung aller Großen seines Reiches seinen Sohn Sigibert¹ zum Könige in Austrasien und bestimmte die Stadt Metz zu seiner Residenz. Den Bischof Kunibert von Köln und den Herzog Adalgisel betraute er mit der Leitung in der königlichen Pfalz und im Reiche. . . Von diesem Zeitpunkte an wurden durch die kräftigen Maßnahmen der beiden Regenten die Grenzen und das Reich der Franken gegen die Wenden besser verteidigt.

4. Karls des Großen Zug gegen die Wilzen (789).

Quelle: *Einhard*, *Annales ad annum 789*. M. G. Script. I. 175.
Schulausgabe 1845, S. 32 f.

In Germanien giebt es einen slawischen Volksstamm, welcher am Gestade des Oceans seinen Sitz hat und sich selbst „Welataben“ nennt, von den Franken aber „Wilzen“ genannt wird. Stets war er den Franken feindlich gesinnt und pflegte seine Nachbarn, welche fränkische Unterthanen oder Bundesgenossen waren, mit Haß zu verfolgen und durch Kriegszüge zu bedrücken und zu beunruhigen. Länger glaubte der König den Übermut dieses Volkes nicht ertragen zu dürfen; er beschloß daher, dasselbe mit Krieg zu überziehen, rüstete ein gewaltiges Heer aus und überschritt bei Köln den Rhein. Von dort zog er durch Sachsen, erreichte die Elbe, errichtete am Ufer derselben ein Lager und schlug zwei Brücken über den Strom, deren eine er an beiden Köpfen mit Schanzen versah und durch

¹ Sigibert war erst 629 geboren.

Befazungen schützte. Alsdann ging er selbst über den Fluß, drang mit seinem Heere in das Gebiet der Wilzen ein und befahl, alles mit Feuer und Schwert zu verwüsten. Wenngleich jenes Volk kriegerischer Natur war und auf seine große Zahl pochte, so vermochte es doch nicht lange dem Angriffe des königlichen Heeres Widerstand zu leisten, und sobald man bis zur Stadt des Dragowit vorgeedrungen war, welcher alle übrigen Häuptlinge der Wilzen durch den Adel seines Geschlechtes und das Ansehen seiner grauen Haare weit überragte, kam dieser sofort mit all den Seinen aus der Stadt zum Könige, stellte die geforderten Geiseln und leistete dem Könige und den Franken den Treueid. Ihm folgten die übrigen Fürsten und Häuptlinge der Slawen und beugten sich der Oberhoheit des Königs. Nachdem nun Karl dieses Volk unterworfen und die verlangten Geiseln in Empfang genommen hatte, wandte er sich auf demselben Wege, den er gezogen war, zur Elbe zurück, führte das Heer wieder über die Brücke, ordnete die sächsischen Angelegenheiten, so gut es der Zeit gemäß ging, kehrte ins Frankenland heim und feierte das Geburtsfest und die Auferstehung des Herrn in der Stadt Worms¹.

5. König Heinrichs I. Kämpfe mit den Slawen.

Quelle: *Widukind*, Res gestae Saxonicae I, 35. 36. M. G. Script. III, 132 sq. Schulausgabe, 2. Aufl., S. 34 ff.

Mit wie großer Umsicht König Heinrich während des neunjährigen Friedens, welchen er den Ungarn abgerungen hatte, darauf bedacht war, das Vaterland in wehrhaften Zustand zu versetzen und die barbarischen Völker zur Unterwerfung zu bringen: das zu schildern geht über unsere Kräfte, und dennoch darf es nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden. Zunächst wählte er aus der ländlichen Kriegerschar jeden neunten Mann aus und hieß ihn in eine der Burgen ziehen, allwo er für seine übrigen acht Kameraden Wohnungen herrichtete und von allen Feldfrüchten den dritten Teil in Empfang nehmen und aufspeichern sollte; die übrigen acht aber sollten die Saat bestellen, die Ernte besorgen, für den neunten die Frucht einsammeln und diese an den

¹ Die Vorschier Jahrbücher berichten noch: „Es waren im Heere des Königs Franken und Sachsen; der friesische Heerbann fuhr mit einigen fränkischen Abteilungen zu Schiff die Havel hinauf und stieß zum Könige. Auch jenes Slawenvolk war bei ihm, welches den Namen Sorben führt, sowie die Abodriten, deren König Wihan hieß.“

bestimmten Ort schaffen. Die Gerichtstage, sowie alle übrigen Versammlungen und Festlichkeiten sollten seinem Willen gemäß in den Burgen abgehalten werden. An dem Bau dieser Burgen ließ er Tag und Nacht arbeiten, damit man in Friedenszeit lerne, was in den Tagen der Gefahr gegen die Feinde zu thun sei. Außerhalb der Burgen gab es entweder gar keine oder nur geringfügige Gebäude.

Nachdem er nun die Bürger an solche Einrichtungen und solche Zucht gewöhnt hatte, fiel er plötzlich über den Slawenstamm der Heveller her, ermüdete sie durch vielfache Kämpfe, schlug bei dem heftigsten Winterfroste auf dem Eise ein Lager auf und eroberte die Stadt Brennaburg durch Hunger, Waffengewalt und Kälte. Mit dem Falle der Stadt bemächtigte er sich des ganzen Landes. Dann wandte er sich gegen die Daleminzier, deren Bekämpfung ihm sein Vater bereits in früheren Tagen übertragen hatte; belagerte die Stadt Gana¹ und eroberte sie endlich am zwanzigsten Tage. Die Beute in der Stadt überließ er seinen Kriegern, alle Erwachsenen wurden niedergemacht, die Knaben und Mädchen in die Gefangenschaft geführt. Danach griff er mit dem ganzen Heere Prag, die Stadt der Böhmen, an und unterwarf deren König, über welchen einzelne Wundergeschichten im Umlaufe sind, welche wir jedoch mit Stillschweigen übergehen, weil wir keine Beweise dafür haben². Sein Bruder war Boleslaw. Der Fürst selber zeigte sich während seines ganzen Lebens dem Könige [Heinrich] treu und dienstwillig. Nachdem der König also die Böhmen zinspflichtig gemacht hatte, kehrte er ins Sachsenland zurück.

[36.] Als nun die benachbarten Stämme, die Abodriten, Wilzen, Heveller, Daleminzier, Böhmen, Redarier³ vom Könige Heinrich tributpflichtig gemacht worden waren und voller Friede herrschte, brachen plötzlich die Redarier die Verträge; sie brachten ein großes Heer zusammen, griffen den Ort Waldleben⁴ an, nahmen ihn ein und töteten die in großer Zahl vorhandenen Einwohner. Diese That fachte den Mut aller Barbaren an, und sie wagten aufs neue einen Aufstand. Zur Unterdrückung dieser wilden Empörung wird dem Bernhard, dem das Gebiet der Redarier unterstand, ein Heer nebst einer Hilfsschar von Rittern anvertraut, ihm Thietmar⁵ zum Genossen in der Führung beigegeben und beiden der Befehl erteilt, die Stadt Lenzen zu belagern. Am fünften

¹ Gana oder Jana lag in der Nähe der Elbe, etwas nordöstlich vom heutigen Meißen.

² Es ist der hl. Wenzeslaus.

³ An den Havelseen bis zur Peene.

⁴ Zwischen Werben und Arneburg nahe der Elbe.

⁵ Ob Graf Thietmar vom Harzgau oder der vom Nordthuringogau, ist unentschieden. (Vgl. Richter, Annalen III, 16.)

Tage der Belagerung kamen Rundschaffter mit der Meldung, ein Heer der Feinde sei nicht weit entfernt, und man habe beschlossen, in der nächsten Nacht einen Angriff auf das sächsische Lager zu machen. Weil mehrere diese Nachricht bestätigten, so schenkte das Heer der Meldung Glauben, und da dasselbe um das Zelt des königlichen Grafen [Bernhard] sich versammelt hatte, so erließ dieser unter Zustimmung seines Genossen sofort den Befehl, daß alle die ganze Nacht unter den Waffen bleiben sollten, damit nicht etwa eine Überraschung des Lagers durch die Feinde stattfinden würde. Als aber die Menge entlassen worden war, da herrschte im Lager Traurigkeit, abwechselnd mit Freude; denn die einen fürchteten den Kampf, die anderen aber wünschten ihn herbei, und je nach Verschiedenheit des Charakters schwebten die Krieger in Hoffnung oder in Furcht. So schwindet der Tag dahin und finsterner als gewöhnlich bricht die Nacht herein, begleitet nach Gottes Willen von ungeheuren Regengüssen, auf daß der schlimme Plan der Barbaren nicht zur Ausführung gelange. Wie befohlen war, standen die Sachsen die ganze Nacht hindurch bewaffnet da, und als dann beim Morgengrauen das Zeichen erteilt und die Losung gegeben war, gelobte ein jeder zunächst den Anführern, dann einer dem andern unter einem Eidschwur seine Unterstützung für die bevorstehende Schlacht. Als aber die Sonne aufgegangen war — denn nach dem Regen lacht wieder der heitere Himmel —, erhoben sie die Feldzeichen und rückten aus dem Lager, in der ersten Linie der Graf, welcher den Angriff auf die Feinde eröffnete. Weil jedoch die wenigen gegen die unzähligen Scharen der Gegner nicht aufzukommen vermochten, so kehrte er zum Heere zurück und berichtete, die Barbaren hätten nur wenig Reiterei, wohl aber ungeheure Massen von Fußtruppen, welche jedoch durch den nächtlichen Regen also behindert seien, daß sie nur mit Mühe von der Reiterei zum Vorrücken angetrieben werden könnten. Als nun die Sonnenstrahlen auf die feuchten Kleider der Barbaren fielen, da stieg von ihnen Dampf auf zum Himmel; dem Volke Gottes aber wuchs die Hoffnung und das Vertrauen, und des Himmels Klarheit und Heiterkeit umleuchtete es. Da wurde das Zeichen gegeben, der Graf ermahnte seine Scharen, und mit lautem Schlachtgeschrei stürzten alle auf die Feinde. Weil aber die allzu dichten Massen derselben ein Durchbrechen unmöglich machten, drangen sie von rechts und links mit dem Schwerte auf die Slawen ein und machten die Abteilungen nieder, die sie von ihren Genossen abzusprengen vermochten. Der Kampf wurde heißer, hüben und drüben fielen nicht wenige, aber noch stand die Schlachtreihe der Feinde unerschüttert. Da forderte der Graf seinen Amtsgenossen auf, dem Hauptheere Unterstützung zu bringen. Dieser sandte einen Hauptmann mit fünfzig Geharnischten dem Feinde in die Flanke und brachte

deren Reihen in Verwirrung. Von diesem Augenblicke an blieb den Gegnern am ganzen Tage nur noch Tod oder Flucht übrig. Wie sie nun auf dem weiten Plane niedergehauen wurden, machten viele den Versuch, in die nahe Feste [Lenzen] zu fliehen; aber Thietmar verlegte ihnen den Weg, und sie stürzten in den nächsten See¹. So geschah es, daß jene ganze gewaltige Schar vom Schwerte dahingerafft wurde oder in den Fluten ertrank. Von den Fußsoldaten blieb keiner übrig, von den Reitern nur ganz vereinzelte, und so fand die Schlacht mit dem Falle sämtlicher Gegner ihr Ende. Überaus groß war die Freude ob des neuen Sieges; alle priesen die Feldherren, nicht minder jeder Krieger den andern, selbst manchen Feigen, wie es bei solch glücklichen Ereignissen zu geschehen pflegt. Am folgenden Morgen rückte man vor Lenzen; aber die Einwohner streckten die Waffen, indem sie sich nur das Leben ausbedangen, was ihnen auch zugestanden wurde. Unbewaffnet mußten sie also den Ort verlassen; die Knechte aber, alles Geld, die Weiber und Kinder, sowie der gesamte Hausrat der Barbaren wurde als Beute für den König genommen. Von den Unserigen fielen in jenem Kampfe zwei Lothare und einige andere Edle. So kehrte der Graf mit seinem Amtsgenossen und den anderen Führern der Sachsen siegreich heim; aufs ehrenvollste wurden sie vom Könige empfangen und hoch gepriesen, daß sie mit wenigen Truppen unter Gottes gütigem Beistande einen so glänzenden Sieg errungen hätten. Denn manche wußten zu erzählen, daß 200 000 Barbaren erschlagen worden seien. Die Gefangenen wurden andern Tages sämtlich geköpft, wie ihnen verheißen worden war.

6. Otto der Große und Gero im Kampfe mit den Wenden.

Quelle: *Widukind, Res gestae Saxonicae* II, 20. 21; III, 52—55. M. G. Script. III, 444—460. Schulausgabe S. 57 f. und S. 91 ff. — *Thietmar, Chron.* II, 13. M. G. Script. III, 749 in der Übersetzung von Laurent. Bgl. S. 15.

[939.] Unsere innere mißliche Lage machte die Barbaren übermütig, so daß sie nicht aufhörten, mit Brand, Mord und Verwüstung das Land heimzuziehen; den Gero, welchen ihnen der König als Markgraf gesetzt hatte, wollten sie sogar durch Hinterlist aus dem Wege räumen. Dieser aber begegnete der Hinterlist mit Hinterlist, indem er an die dreißig Häuptlinge der Barbaren, als sie bei einem schwelgerischen Mahle im

¹ Bei Lenzen giebt es zwei allerdings kleine Seen.

Weine sinnlos betrunken worden waren, in einer einzigen Nacht nieder-
machen ließ. Da er aber mit allen Barbarenstämmen allein nicht fertig
werden konnte — denn in jenen Tagen empörten sich auch die Abodriten,
vernichteten unser Heer und erschlugen dessen Anführer Haila — so zog
der König selbst mehrfach wider sie, brachte ihnen in zahlreichen Kämpfen
Niederlagen bei und führte sie fast an den Abgrund des Verderbens.
Diese zogen trotzdem immer noch den Krieg dem Frieden
vor, indem sie lieber das größte Elend erdulden als die
heißgeliebte Freiheit aufgeben wollten. Denn das Volk ist
abgehärtet und zähe, es ist gewöhnt an die dürftigste Nahrung, und was
den Anstrichen eine schwere Last zu sein dünkt, das ist den Slawen eine
Wollust. Wahrlich, lange Zeit dauerte der wechselvolle Kampf zwischen
jenen, welche für den Ruhm und die Größe und Erweiterung des Reiches
stritten, und jenen, die für ihre Freiheit und für die Abwehr der Knecht-
schaft fochten. Mit vielen Feinden mußten damals die Sachsen es auf-
nehmen; im Osten mit den Slawen, im Süden mit den Franken, im
Westen mit den Lothringern, im Norden mit den Dänen und wieder mit
Slawen; daher konnte denn auch der Krieg von den Barbaren lange aus-
gehalten werden. [*Widukind* II, 20.]

Es befand sich aber von den Tagen König Heinrichs her ein Slawe
in der Gefangenschaft mit Namen Tugumir, welcher nach slawischem
Rechte seinem Vater in der Herrschaft über die Heveller hätte nachfolgen
müssen. Dieser ließ sich durch große Geldsummen bestechen und durch
noch größere Versprechungen dahin bringen, daß er sein Land zu ver-
raten verhiß. Er kam daher, wie wenn er heimlich entflohen wäre, in
die Stadt Brennaburg, wurde vom Volke erkannt und als Herr auf-
genommen und führte dann in kurzer Frist sein Versprechen aus. Er
lud nämlich seinen Neffen, welcher vom Geschlechte der Häuptlinge des
Volkes allein übrig geblieben war, zu sich, nahm ihn hinterlistig gefangen,
ließ ihn ermorden und übergab dann die Stadt mit dem ganzen Lande
in die Gewalt des Königs. Nachdem solches geschehen war, unterwarfen
sich auf gleiche Weise alle barbarischen Stämme der Oberhoheit des Königs
und zahlten Abgaben. [*Dasselbst* 21.]

[955.] Die Barbaren machten nach Ostern einen Einfall ins Sachsen-
land; als Anführer (jedoch nur zu dieser Unthat, nicht als ihr Herrscher)
diente ihnen Wichmann¹. Aber auch Herzog Hermann von Sachsen

¹ Wichmann und Ekbert, Hermanns Neffen, hatten sich gegen Otto empört. Daß
Hermann nicht Willinger gewesen (Richter, Zeittafeln 34 und Annalen III, 29, 1).

selbst läßt keinen Augenblick verstreichen, sondern eilt mit Kriegsmacht herbei. Da er aber sieht, daß das Heer der Feinde sehr groß, seine eigene Kriegerſchar nur gering iſt, hält er es beim herrſchenden innern Kriege¹ für geratener, in einer ſolch zweifelhaften Lage den Kampf aufzuſchieben und der Menge, welche aus Mißtrauen gegen die anderen in großer Zahl in eine einzige Burg zuſammengeströmt war, den Befehl zu erteilen, unter möglichſt guten Bedingungen Frieden zu ſchließen. Dieſer Beſchluß verdrießt die Krieger gar ſehr, namentlich den Sigfrid, einen ſehr tapfern Kämpen. Dennoch thun die Kofareſzeminer², wie der Herzog befohlen hat, und ſie erhalten den Frieden unter der Bedingung, daß die Freien mit ihren Weibern und Kindern waffenlos die Mauern beſteigen ſollen, die Sklaven und aller Hauſrat aber in der Mitte der Burg den Feinden zur Beute gegeben werden. Als die Barbaren nun in die Burg dringen, erkennt einer von ihnen in dem Weibe eines Freigelassenen ſeine Dienſtmagd, und als er dieſe nun von dem Manne losreißen will, erhält er einen Fauſtſchlag, und er ſchreit, die Sachſen hätten den Vertrag gebrochen. Da wenden ſich alle Slawen zur Ermordung der Wehrloſen; keinen verſchonen ſie, ſondern alle Volljährigen fallen dem Tode anheim; die Weiber und Kinder aber werden in die Gefangenſchaft geſchleppt. [Daſelbſt III, 52.]

Eine ſolche Schandthat zu rächen, drang der Kaiſer, welcher gerade die Ungarn beſiegt hatte, feindlich in das Gebiet der Barbaren ein. Über die Sachſen, welche ſich mit den Slawen verſchworen hatten, hielt man Gericht, und das Urtheil lautete: Wichmann und Eckbert ſeien als Vaterlandsverräther anzusehen; der übrigen wolle man ſchonen, wenn ſie zu den Ihrigen zurückkehrten. Es war auch eine Geſandtschaft der Barbaren zugegen, welche die Bereitschaft der Slawen erklärten, als Bundesgenossen den hergebrachten Tribut zu entrichten, im übrigen wollten ſie aber ihr Land ſelbſt beherrſchen; unter dieſen Bedingungen wollten ſie den Frieden, ſonſt aber würden ſie für ihre Freiheit mit den Waffen ſtreiten. Der Kaiſer antwortete: er wolle ihnen den Frieden keineswegs verweigern, aber er könne ihnen denſelben ſo lange nicht gewähren, als ſie den begangenen Frevel nicht in hinlänglicher und ehrenhafter Weiſe gebüßt und geſühnt hätten. Dann führte er das Heer in das Gebiet der Slawen und ließ alles verwiüſten und verbrennen, bis er endlich am Fluſſe *Mar a*³, welcher der Sümpfe wegen ſehr ſchwer zu überſchreiten war, ſein

¹ Ottos gegen ſeinen Sohn und ſeinen Eidam.

² Vermuthlich in der Gegend von Magdeburg, dieſſeits oder jenseits der Elbe.

³ Die *Rednik*, zwischen Mecklenburg und Pommern.

Lager aufschlug und dort von den Feinden umringt wurde. Im Rücken nämlich wurde ihm der Weg durch starke Bäume verlegt und das Verhau durch eine Schar Bewaffneter besetzt gehalten; in der Front war der Fluß und neben dem Flusse der Sumpf, dazu der Slawe mit seiner ungeheuern Kriegsmacht, welche den deutschen Kämpfern wie die Arbeit so den Marsch wehrte. Auch durch andere Unzuträglichkeiten wurde das Heer gepeinigt: durch Krankheit wie durch Hunger. Einige Tage dauerte das also an; da wurde Graf Gero zum Häuptlinge der Barbaren, Stoines, gesandt, mit der Aufforderung, er solle sich dem Kaiser ergeben, er werde in diesem einen Freund gewinnen und nicht einen Feind finden. [Daselbst 53.]

Gero vereinigte in sich zahlreiche gute Eigenschaften: er war ein erfahrener Kriegsmann und in bürgerlichen Angelegenheiten niemals um einen guten Rat verlegen; er besaß einen ziemlichen Grad von Beredsamkeit, dazu ein bedeutendes Wissen; am liebsten aber zeigte er seine Klugheit nicht in Worten, sondern durch die That; im Erwerben war er von zäher Ausdauer, gab aber gern und reichlich, und — was das Schönste ist — er war eifrig im Dienste Gottes. — So nun begrüßte der Graf den Barbaren über den Sumpf und den Fluß hin, welcher bei dem Sumpfe floß. Ihm erwiderte der Slawe in der nämlichen Weise. Darauf sprach der Graf: „Es wäre schon genug für dich, wenn du gegen einen von uns aus den Dienern meines Herrn Krieg führtest und nicht auch gegen den Herrn, meinen König, selbst. Was für ein Heer besitzest du denn und welche Ausrüstung, daß du zu solchem Wagnis dich vermessend darfst? Wenn euch irgend welche Tapferkeit innewohnt, irgend welche Kriegskunst, irgend welche Kühnheit, so gewährt uns Raum, zu euch zu kommen, oder wir wollen euch zu uns kommen lassen, und auf gleichem Plane möge dann die Ueberlegenheit des Siegers sich zeigen.“ Der Slawe knirschte nach Barbarenart mit den Zähnen, stieß viele Schmähworte aus und verhöhnte Gero, den Kaiser und das ganze Heer, weil er wußte, in welcher Klemme es sich befand. Gero wurde dadurch aufgebracht, wie er denn heißblütiger Natur war, und er rief dem Barbaren zu: „Der morgige Tag wird kundthun, ob du und dein Volk tapfere Kämpen seid oder nicht; denn morgen werdet ihr zweifelsohne sehen, wie wir euch angreifen werden.“ Gero genoß nun zwar schon lange hohen Ruhm wegen seiner herrlichen Thaten, jetzt aber gerade war sein Lob in aller Munde, weil er den Slawenstamm der Ukrer glänzend gebändigt hatte. Gero kehrte ins Lager zurück und verkündete, was er hatte hören müssen. Der Kaiser aber erhob sich mit Tagesgrauen, befahl, die Feinde mit Pfeilen und anderen Geschossen zum Kampfe zu reizen und so sich den Anschein zu geben,

als wenn man mit Gewalt Fluß und Sumpf überschreiten wolle. Die Slawen, welche nach der gestrigen Drohung nichts anderes vermuteten, waren gleichfalls sehr kampflustig und verteidigten den Weg mit aller Kraft. Aber Gero zog mit den befreundeten Rugianern etwa eine Meile vom Lager abwärts, schlug schleunigst, ohne daß die Feinde es merkten, drei Brücken, sandte dann Boten zum Kaiser und forderte das ganze Heer auf, ihm nachzukommen. Als die Barbaren das sahen, eilten auch sie, dem Heere sich entgegenzustellen. Allein das Fußvolk der Barbaren hatte einen längern Marsch zu machen, und als es nun zum Kampfe kam, waren sie durch die Anstrengung ermattet und sie wichen vor unseren Rittern zurück. Ohne Verzug wurden sie, da sie in der Flucht ihr Heil suchten, niedergemacht. [Daselbst 54.]

Stoinef aber schaute von der Spitze eines Hügels mit seiner Reiterei der Entwicklung der Dinge zu. Als er sah, wie die Seinigen sich zur Flucht wandten, floh auch er von dannen, wurde jedoch mit zwei Trabanten in einem Haine von einem Ritter Namens Hofed entdeckt und im Kampfe überwunden; sein Haupt wurde ihm abgeschlagen. Einer der beiden Trabanten wurde lebendig gefangen und nebst dem Kopfe und der Waffenrüstung des Häuptlings von demselben Ritter zum Kaiser gebracht. Von diesem Zeitpunkte an genoß Hofed Ruhm und Auszeichnung; der Kaiser belohnte die Heldenthat mit einem Geschenke und mit dem Ertrage von 20 Hufen. Noch an demselben Tage wurde das Lager der Feinde genommen; viele Sterbliche wurden getötet oder gefangen, und das Blutbad dauerte bis in die tiefe Nacht hinein. Am folgenden Morgen wurde der Kopf des Häuptlings auf dem Felde aufgepflanzt und rings herum 700 Gefangene enthauptet. Stoinefs Verater wurden die Augen ausgestochen und die Zunge ausgehauen, und dann ließ man ihn inmitten der Leichen hilflos liegen. Wichmann aber und Eckbert entwichen im Bewußtsein ihrer Verrücktheit nach Gallien und flohen zum Herzog Hugo. [Daselbst 55.]

[965.] Markgraf Gero, der Vertheidiger des Vaterlandes, ging, als er durch den Tod seines einzigen Sohnes, des edlen Sigfrid, heimgesucht wurde, nach Rom und legte, als ein greiser Krieger, der seine Dienstzeit nunmehr vollendet hatte, vor dem Altare des heiligen Apostelfürsten Petrus seine siegreichen Waffen nieder. Und nachdem er auf seine Bitten vom apostolischen Herrn einen Arm des hl. Cyriacus erlangt hatte, weihte er sich samt seiner ganzen Habe Gott. Er kehrte nämlich ins Vaterland zurück und erbaute in einem Bergwalde, der nach ihm [Gernrode] genannt wird, ein Kloster, in welches er Hedwig, die Witwe seines Sohnes, die schon

vorher den Schleier genommen hatte, als Abtissin einsetzte. Bischof Bernhard führte sie ein. Nachdem er dieses angeordnet hatte, ging er der Genannten in selbigem Abscheiden voran am 20. Mai [965]¹. [*Thietmar* II, 13.]

7. Der große Wendenaufstand (983).

Quelle: *Thietmar* I. c. 3. Buch, Kap. 10 u. 11. M. G. Script. III, 764 sq. (übersetzt von Laurent in den „Geschichtsschr. d. deutsch. Vorzeit“, 11. Jahrg. I, 74 ff.)

[Zuerst fielen die Dänen in die Marken ein, darauf ging der allgemeine Aufstand der Wenden von den Liutizen aus. „In jenen Tagen“, — sagt Bruno in seinem „Leben des hl. Adalbert“ — „schüttelte der zügellose Stamm der heidnischen Liutizen das Christentum ab . . ., und viele Christen fielen unter ihrem Schwerte.“]

[Kap. 10.] Die fremden Völker, welche nach Annahme des Christentums unseren Königen und Kaisern zinspflichtig und unterthan waren, griffen, bedrückt von Herzog Thiedrichs Übermut, in einmütigem Beschlusse zu den Waffen . . . Die Frevelthaten der Empörer begannen am 29. Juni, indem die Besatzung in Havelberg niedergehauen und der Bischofsitz daselbst zerstört wurde. Nach Verlauf von drei Tagen aber überfiel die vereinte Macht der Slawen das Stift Brandenburg, welches 30 Jahre vor dem Erzstifte Magdeburg begründet war. Dies geschah um die Zeit, wo zur ersten Messe geläutet wurde. Vorher war der Bischof Wolkmer, der dritte seit der Gründung des Stiftes, entflohen, und der Verteidiger der Stadt, Thiedrich, samt den Kriegern entkam nur mit genauer Not noch am Tage des Kampfes. Die Geistlichkeit daselbst ward von den Slawen gefangen genommen, und Dodilo, der zweite der brandenburgischen Bischöfe, der von den Seinen erdroffelt war und nun schon drei Tage im Grabe gelegen hatte, wurde aus dem Sarge gerissen und seines Priester schmuckes, welcher, wie der Körper, noch ganz unverfehrt war, von den gierigen Hunden beraubt und dann ohne weiteres wieder hineingeworfen; der ganze Schatz der Kirche ward verschleudert und viel Blut auf klägliche Weise vergossen. Statt Christus und seines Fischers, des ehrwürdigen Petrus, wurden wieder mancherlei Götzen voll teuflischer Kezerei angebetet und diese beweinenzwerte Veränderung nicht allein von den Heiden, sondern auch von Christen gepriesen.

¹ Die Stiftungsurkunde von Gernrode, welches dem hl. Cyriacus geweiht wurde, ist erhalten; aus derselben ist zugleich ersichtlich, daß Sigfrid nicht Geros einziger Sohn war; er war zweifelsohne der zuletzt übriggebliebene. Siehe die Urkunde bei Giesebrecht (4. Aufl., I, 881).

[Kap. 11.] Um diese Zeit ward die Kirche zu Zeitz von einem Böhmenheere unter Führung des Grafen Dedi [von Wettin] eingenommen und geplündert, und Hugo, der erste Bischof dort, vertrieben. Danach leerten sie das Kloster Kalbe aus und setzten den Unseren wie flüchtigen Hirschen nach; denn unsere Missethaten erzeugten in uns Furcht und Schrecken, in ihnen Mut und Kraft. Mistui [Mistunoi], Herzog der Abodriten, verbrannte und plünderte Hamburg, wo einst ein Bischofsitz war¹. . . Als aber damals bereits alle Städte und Dörfer bis an ein Wasser Namens Tanger² mit Brand und Plünderung heimgesucht waren, kamen von den Slawen mehr als dreißig Heerscharen zu Fuß und zu Ross zusammen, und trugen keine Scheu, unter dem Panier ihrer Götter und dem Schalle der vorangetragenen Posaunen alles, was noch übrig war, zu vernichten. Zwar kamen sie zuerst wohlbehalten davon, allein das Gesehene blieb den Unseren nicht verborgen, und zusammenkamen Erzbischof Gisiler [von Magdeburg] und Bischof Hilliward [von Halberstadt], dazu Markgraf Thiedrich und die übrigen Grafen. . . Diese hörten, sowie der Sonntag anbrach, zuerst die heilige Messe, rüsteten Seele und Leib mit dem himmlischen Sakramente und brachen dann voll sichern Mutes in die ihnen entgegenkommenden Feinde ein, die sie auch zu Boden streckten, so daß nur wenige auf eine nahe Anhöhe entkamen. . . Mit Anbruch der Nacht aber, während die Unseren etwas weiterhin ein Lager aufschlugen, entkam leider der obenerwähnte Überrest der Feinde heimlich. Alle Unsrigen aber zogen, drei ausgenommen, am andern Tage heim³.

[Helmold bemerkt in seiner „Slawenchronik“ I, 14:] Auch konnte die junge Kirche sich nicht völlig erholen, weil Otto der Große schon längst gestorben, Otto II. und Otto III. aber beide mit den italischen Kriegen beschäftigt waren, und weil die Slawen im Vertrauen auf die Gunst der Umstände nicht nur den göttlichen Gesetzen, sondern auch den Geboten des Kaisers mehr und mehr zu widerstreben wagten.

¹ Stiftung des hl. Ansgar.

² Nebenfluß der Elbe, mit welcher sie sich bei Tangermünde vereinigt. Demnach litt am meisten die Mark Dietrichs.

³ „Damit glaubten die sächsischen Herren auch ihren Pflichten gegen das Reich völlig genügt zu haben; schon am Tage nach der Schlacht ging das Heer auseinander. Die Bistümer Havelberg und Brandenburg, die Schöpfungen Ottos des Großen, waren vernichtet, von der Provinz des Erzbistums Magdeburg fast die Hälfte verloren, die Nordmark fiel zum größten Teile in die Hände der Feinde. Die Herrschaft der Deutschen über die Wenden war tief erschüttert, und der alte Götzendienst lebte hier mit neuer Macht auf“ (Giesebrecht, 4. Aufl., I, 605).

8. Bischof Otto von Bamberg, Apostel der Pommern (1124).

Quelle: *Herbord*, Dialogus de vita Ottonis. M. G. Script. XX, 725 sqq.
Schulausgabe 1868, S. 51 ff.

[Buch II. Kap. 1.] [Nach Beschreibung der geographischen Lage Pommerns:] Das Volk der Pommern ist erfahren im Land- wie im Seekriege, gewohnt, von Beute und Raub zu leben, war in seiner natürlichen Wildheit stets ungebändigt und kannte nicht christlichen Gottesdienst und Glauben. Ihr Land aber bietet den Einwohnern Fische und Wild in überreicher Menge, und nicht minder ist es sehr fruchtbar an allen Arten von Getreide, Hülsenfrüchten und Sämereien; keines bringt mehr Honig ein und keines besitzt bessere Weiden und Grasplätze. Wein aber haben sie nicht und wünschen sie auch nicht, sondern ihr Honigmet und ihr Bier, welche sie vorzüglich zu bereiten verstehen, übertrifft selbst den Galerner¹.

[Herzog Bogislaw von Polen unterwarf die Pommern und bat dann den Bischof Otto von Bamberg, die Bekehrung derselben zum Christentume zu übernehmen. Otto folgte mit mehreren Genossen diesem Rufe und begab sich zunächst zum Polenherzoge. Der Fürst gab ihnen große Geldsummen in pommerischer Münze mit.] Desgleichen gesellte der Herzog dem Bischöfe drei Priester bei, seine eigenen Hofkapläne, damit sie seine Gehilfen seien im Verkündigen des Wortes, sowie auch einen Kriegshauptmann mit Namen Paulicius², einen tapfern und rechtgläubigen Mann, der auch eine natürliche Beredsamkeit besaß und darum geeignet war, zum Volke zu sprechen. [Kap. 9.]

[Kap. 10.] Auf eine solche Weise vom Polenherzoge entlassen, erreichten wir die Burg Usz³ an der äußersten Grenze Polens und betraten dann einen schrecklichen und weitausgedehnten Wald, der Pommern von Polen scheidet. Derselbe war bis dahin von keinem Sterblichen durchschritten, nur daß in den vorausgegangenen Jahren der Herzog, bevor er ganz Pommern unterwarf, der Raubzüge halber in demselben Bäume fällen oder bezeichnen ließ, um sich und dem Heere einen Weg zu schaffen. . . . Nach sechs Tagen lagerten wir uns am Ufer des Flusses, welcher die Grenze Pommerns bildet.

[Kap. 11.] Der Pommernherzog Wartislaus hatte unsere Ankunft im voraus erfahren; er kam uns daher mit 500 Männern entgegen und schlug auf der andern Seite des Wassers ein Lager auf. Us-

¹ Berühmter italienischer Wein aus dem nördlichen Kampanien. Siehe am Ende Kap. 41.

² Er war Graf von Zantof.

³ An der Neße.

bald aber überschritt er mit einigen Gefährten den Fluß, begrüßte den Bischof und wurde von diesem wiederbegrüßt. Der Herzog war bereits Christ, aber aus Furcht vor den Heiden nur in'sgeheim; daher sprach er jetzt, als er in den Armen des Bischofs lag, mehr mit dem Herzen als mit dem Munde.

[Kap. 12.] [Auch unter den Kriegern waren heimliche Christen; aus ihnen gab der Herzog dem Bischofe Führer und ließ im Lande verkünden, man solle demselben allenthalben freie Aufnahme gewähren.] Wir aber überschritten den Fluß, betraten das Pommernland im Namen Gottes und richteten unter Leitung unserer Wegweiser den Marsch nach Pyriß. [Unterwegs bereits taufte Otto 30 Pommern.]

[Kap. 14.] Als wir nun um die erste Stunde des Tages in die Nähe der herzoglichen Burg Pyriß kamen, sahen wir schon aus der Ferne, daß dort wohl an die 4000 Menschen aus dem ganzen Lande zusammengeströmt waren. Es war nämlich gerade ein Festtag der Heiden — ich weiß nicht, welcher —, den das Volk mit Spiel, Trintgelage und Gesang in toller Weise feierte wobei es ein so unbändiges Geheul erhob, daß wir ganz starr waren. Wir hielten es daher nicht für angebracht und der Vorsicht entsprechend, zur Nachtzeit unter das vom Trinken und von Ausgelassenheit aufgeregte Volk als so ungewohnte Gäste zu treten, sondern wir blieben, wo wir uns befanden, brachten die Nacht schlaflos hin und wagten nicht einmal, Feuer im Lager anzuzünden oder etwas laut miteinander zu reden. Am Morgen aber sandte der Bischof den Paulicius, den Boten des Herzogs Bratislaus, zur Burg.

[Kap. 17.] [Der Erfolg der ersten Mission in der Pyrißer Gegend war überraschend. Auf die Predigt des Bischofs wurden zahlreiche Heiden getauft.] Wir aber blieben alldort etwa 20 Tage, predigten dem Volke das Evangelium, taufte sie im Namen des Herrn, lehrten sie die Einheit des Glaubens im Bande des Friedens bewahren und unterwiesen sie bezüglich der Festtage, der christlichen Religionsübungen, der Quatemberfasten, der 40tägigen Fasten, über die Menschwerdung, Geburt, Beschneidung, Erscheinung, Darstellung im Tempel, Taufe, Verklärung, das Leiden, die Auferstehung des Herrn Jesu Christi, über die Ankunft des Heiligen Geistes, über die Vigilien und Feste der Apostel und der anderen Heiligen, über den Sonntag, den Freitag, über die Einteilung der Monate und die Einrichtung des ganzen Jahres nach christlicher Weise. Dann errichteten wir einen Altar und eine Kapelle, denn den ganzen Bau einer großen Kirche konnten wir so schnell nicht ausführen; den Altar weihte der Bischof ein und befahl, daß man dort das heilige Messopfer feiern solle; denn er gab ihnen einen Priester, die gottesdienstlichen Bücher, einen Kelch,

Kirchengewänder und alle Geräte, welche zum Dienste des Altars gehören. Das alles nahmen jene mit vieler Freude, Begierde und Andacht auf, sprachen ihren Dank aus, verließen ihren alten und niedrigen Götzenglauben und ihre heidnischen Gebräuche vollständig und begannen, nachdem sie den alten Menschen und seine Handlungen ausgezogen, im neuen Leben zu wandeln und fortzuschreiten. Die Zahl der dort zum Glauben Bekehrten belief sich auf etwa 7000. . . .

[Kap. 19.] Nachdem die Kirche zu Pyritz befestigt und eingerichtet war und wir unter reichem Thränenstrom unserm Erstlingsvolke in herzlicher Liebe Lebewohl gesagt hatten, kamen wir unter Leitung der Führer zur herzoglichen Residenz Kammin. Dort befand sich die Herzogin, die rechtmäßige Gemahlin des Herzogs, welche, obgleich mitten unter den Heiden, der christlichen Religion zuneigte. Unsere Ankunft bereitete ihr sehr große Freude, und mit ihrem ganzen Hause nahm sie uns in einer solchen Ehrfurcht auf, wie sie glaubte, daß es ihrem Gatten gefallen und ihr und ihm zum Heile gereichen werde. Als wir noch in Pyritz verweilten, hatte sie heimlich Kundschafter dorthin geschickt und alles, was dort geschah, mit Eifer zu erfahren gesucht. Mit großer Herzensfreude hatte sie über die Erleuchtung jenes Volkes gejubelt und dann begonnen, den Funken des Glaubens, der in ihrer eigenen Brust wie unter der toten Asche noch still glommt, erst vorsichtig in den Herzen ihrer Hausgenossen, dann mit mehr Vertrauen in allen, bei denen sie es vermochte, wachzurufen. Es steht geschrieben: „Aus dem Funken erhebt sich das Feuer“, und so hatte auch schon vor unserer Ankunft die ganze Stadt ein solch heiliger Glaubenseifer — Gottes Werk durch jene hohe Frau! — ergriffen, daß wir nicht allein auf keinen Widerstand stießen, sondern zu unserer größten Freude das ganze Volk bereit fanden, die heilige Taufe zu empfangen.

[Kap. 24.] Nachdem wir fast 50 Tage hier uns aufgehalten hatten, gab uns der Herzog Gesandte und Führer aus den Bürgern der Stadt mit, den Domizlaw und seinen Sohn, sehr angesehene Männer, und mit ihnen fuhren wir dann zu Schiffe durch Seen und Buchten nach Julin¹. Es ist das aber eine große und starke Stadt, deren Einwohner grausam und barbarisch waren. [Die Juliner wollten in der That von der neuen Lehre nichts wissen, sie griffen vielmehr den Bischof und seine Gefährten mit den Waffen an, und nur mit Mühe gelang es, den Bischof vom Tode zu retten; — man mußte sich zurückziehen.]

[Kap. 25.] . . . Wir blieben also 15 [richtiger 7] Tage jenseits des Wassers, welches die Stadt umgab, und warteten ab, ob sie etwa

¹ Wollin.

bessern Sinnes würden. Inzwischen aber gingen die Unsrigen oft zu ihnen hinüber und zurück; ebenso kamen die Vornehmsten aus ihnen zu uns und entschuldigten sich, indem sie der gedankenlosen Menge und den schlechten Elementen die Schuld an jener Aufregung zuschrieben. So konnte der Bischof sich mit ihnen über den christlichen Glauben unterhalten und gleichsam auf Umwegen sie ermahnen und beraten. Er wies auch auf den Namen und die Macht des Polenherzogs hin, wie in der uns zugefügten schmählischen Behandlung eine Beleidigung für diesen liege, und wie daraus Übles für sie erwachsen könne, wenn nicht ihre Bekehrung verjöhnend dazwischen träte. Jene aber versicherten, den Rat annehmen zu wollen,kehrten zu den Ihrigen zurück, besprachen alles sorgfältig hin und her und kamen endlich einstimmig zu dem Entschlusse, zu thun, was auch die Stettiner thun würden; denn — sagten sie — Stettin sei die älteste und vornehmste Stadt im Pommernlande, die Mutter der Städte, und es würde zweifelsohne unrecht gehandelt sein, wollten sie die Beobachtung einer neuen Religion zulassen, ohne daß dieselbe zuvor durch das Ansehen der Stettiner zur Anerkennung gelangt sei.

[Kap. 26.] Als der Bischof solches vernahm, zauderte er keinen Augenblick, sondern brach nach Stettin auf, indem er aus Julin einen gewissen Nedamer annahm, der uns den Weg zeigen sollte. Dieser aber benutzte den Umgang mit uns zu seinem Besten, kam wie ein zweiter Nikodemus heimlich mit seinem Sohne zu uns und hörte begierig auf unsere Worte. . . . So fuhren wir unter der Führung Nedamers und seines Sohnes zu Schiffe gen Stettin; jene aber verabschiedeten sich bereits von uns und kehrten heim, bevor sie noch von den Stettinern erblickt worden waren; denn sie fürchteten, diese zu beleidigen, wenn dieselben sähen, daß sie uns dorthin geleitet hätten. Wir aber langten in der Abenddämmerung bei der Stadt an, stiegen aus den Schiffen und betraten den Hof des Herzogs. Am folgenden Morgen gingen Paulicius und die Gesandten zu den Vornehmen der Stadt, teilten ihnen mit, daß sie nebst dem Bischofe von seiten der Herzöge hergeschickt seien, stellten das Evangelium als Zweck der Reise hin und ermahnten, versprachen und drohten. Jene aber antworteten: „Nichts haben wir mit euch zu schaffen; unsere väterlichen Gesetze werden wir nicht verlassen, wir sind zufrieden mit der Religion, die wir haben. Bei den Christen giebt es Diebe und Räuber, ihnen werden die Füße abgehauen und die Augen ausgestochen, und alle Arten von Verbrechen und Strafen verübt der Christ gegen den Christen. Fern bleibe man uns mit einer solchen Religion!“ Solches und ähnliches brachten sie vor und hielten sich die Ohren zu, um unsere Worte nicht zu hören. Alle verhielten sich hartnäckig, und so mußten wir

zwei Monate und länger dort verweilen, ohne irgend etwas Nennenswerthes zu erreichen. Da wir also eines so langen und nutzlosen Aufenthaltes überdrüssig wurden, kam uns der Gedanke, Boten zum Polenherzoge zu schicken mit der Anfrage, was er uns zu thun heiße, ob wir bleiben oder fortgehen sollten, und was er von dem Widerstreben der Stadt halte. Als dieser Plan den Bürgern bekannt wurde, gerieten sie zwar in Furcht, baten aber doch, daß die Boten abgesandt würden; auch sie wollten einige von den Ihrigen mitschicken; wenn diese alsdann beim Herzoge erreichen könnten, daß ihnen ewiger Friede und Nachlaß des Tributes gewährt, und wenn ihnen das in Gegenwart ihrer und unserer Abgesandten schriftlich bekräftigt werde, so würden sie sich freiwillig dem christlichen Geseze unterwerfen. So zogen denn unsere und ihre Boten mit Paulicius ab. Wir aber trugen, angethan mit den priesterlichen Gewändern, das Kreuz inzwischen zweimal wöchentlich an den Markttagen mitten durch den Markt, zu welchem aus dem ganzen Lande das Volk zusammenströmte, sprachen unter günstigen und ungünstigen Umständen zum ungläubigen Volke vom Glauben und von der Erkenntnis Gottes und boten so täglich unsern Nacken dem Tode dar, wurden jedoch unter Gottes Schutz nicht verletzt.

[Längere Zeit noch war die Predigt ohne Erfolg, endlich wurden zwei Jünglinge, Söhne eines vornehmen Hauses, für den Glauben gewonnen; sie kamen zum Bischof, wurden unterrichtet und getauft. Dieser Befehlung folgte die der Mutter auf dem Fuße nach, dann die der Hausgenossen und darauf die der Nachbarfamilien. Der Leutseligkeit und Milde, nicht minder aber der überaus großen Freigebigkeit des Bischofes verdankte man weitere Erfolge.]

[Inzwischen kamen die Abgesandten aus Polen zurück mit einem Schreiben Boleslaws, in welchem er den Pommern dauernden Frieden versprach, wenn sie das Christentum annehmen würden; gleichzeitig erleichterte er den Tribut in der Weise, daß ganz Pommern jährlich nur noch 300 Mark Silber zahlen und im Kriegsfall neun Familienväter den zehnten ausrüsten sollten. Daraufhin nahmen die Stettiner das Christentum an; Otto hielt eine Predigt und suchte denselben auch den letzten Rest von abergläubischer Furcht zu nehmen, indem er sie aufforderte, die Götzentempel und -Bilder zu zerstören.]

[Kap. 31.] Nachdem sie solches vernommen und ihren Beifall ausgesprochen hatten, feierten der Bischof und die Priester die heilige Messe, kommunizierten, bewaffneten sich mit Beilen und Hacken, gingen auf die Kontinen¹ und Tempel los, schlugen alles in Stücke, zerstörten alles

¹ Polnisch heißt *Konczyzna* das Ende, die Spitze, der Giebel; Kontinen sind also Gebäude mit Giebelböckern.

und stiegen selbst auf die Dächer, um alles zu vernichten. Die Krieger aber standen dabei und schauten zu, was ihre elenden Götter beginnen, ob sie ihre Tempel verteidigen würden oder nicht. Als sie aber sahen, daß den Zerstörern nichts Böses geschah, sprachen sie: „Wenn jene dort, deren Heiligthümer und Tempel niedgerissen werden, irgendwie göttliche Kraft besäßen, so würden sie sich unbedingt verteidigen. Wenn sie aber sich selbst nicht zu verteidigen, sich selbst nicht zu nützen imstande sind, wie sollen sie dann uns verteidigen und uns nützlich sein können?“ Unter solchen Worten griffen sie mit an, zerstörten und zerstückelten alles, rissen sich um das Holz, welches sie nach Hause brachten, damit es auf dem Herde zum Bereiten des Brotes und der Speisen diene. Und weil derjenige, welcher am meisten Hand anlegte, auch um so mehr mitnehmen durfte, so waren jene Kontinen, vier an der Zahl, mit staunenswerter Schnelligkeit zusammengeschlagen und verteilt.

[Kap. 32.] Es gab in der Stadt Stettin vier Kontinen; aber eine von ihnen hatte den Vorrang vor den anderen; darum war sie mit bewundernswertem Schmucke und großer Kunst erbaut, besaß inwendig und auswendig Bildschnitzereien, an den Wänden vorstehende Bilder von Menschen und Vögeln und Vierfüßlern, welche so naturwahr in ihrer Haltung zum Ausdruck kamen, daß man hätte glauben können, sie atmeten und lebten. Und was noch seltener erscheinen mag: die Farben der Bilder an den Außenwänden konnten durch Schnee- und Regenwetter nicht zum Verbleichen oder Verwischen gebracht werden; das brachte die Kunstfertigkeit der Maler zuwege. In dieses Gebäude brachten sie nach alter Sitte der Väter die errungenen Schätze, die Waffen der Feinde und was immer sie aus einer See- oder Landschlacht erbeuteten, gemäß dem Gesetze des Zehnten. Goldene und silberne Schalen, aus denen die Vornehmen und Großen zu weisagen, zu schmausen und zu trinken pfliegten, stellten sie hier nieder, um sie dann an Feiertagen von hier abzuholen. Große vergoldete und mit edlen Steinen besetzte Stierhörner, welche als Trinkhörner dienten, andere, welche zum Blasen geeignet waren, Dolche und Messer und vieles kostbare, seltene und herrlich anzuschauende Gerät bewahrten sie dort auf zur Zier und Ehre ihrer Götter. Alles wollten sie jetzt nach Zerstörung des Heiligtums dem Bischofe und den Priestern geben; jener aber sprach: „Das sei fern von mir, daß wir uns mit eurem Eigentum bereichern; solche und noch bessere Dinge haben wir im Überflusse zu Hause, verteilt sie vielmehr mit Gottes Segen zum Gebrauche unter diejenigen von den Eurigen, denen sie zukommen.“ Dann besprengte er alles mit Weihwasser, machte über dasselbe das Kreuzzeichen, und hieß sie es unter sich verteilen. Es befand sich aber allda ein dreiköpfiges Götzenbild,

welches Triglaw hieß, weil es auf einem einzigen Rumpfe drei Köpfe trug. Dieses Bild allein nahm der Bischof für sich, schlug die drei zusammenhängenden Köpfe vom Körper ab, trug es wie ein Siegeszeichen nach Hause und schickte es bald nachher zum Beweise für die Befehung jener Bewohner nach Rom, damit der Apostolische Herr und die ganze Kirche sehe, was er im Gehorsam gegen denselben durch Niederreißen und Neupflanzen, durch Bauen und Zerstören bei jenem Volksstamm erreicht habe.

Drei weitere Kontinen besaßen die Stettiner noch, die aber weniger verehrt wurden und weniger ausgeschmückt waren. An den Innenwänden liefen einfache Bänke her und Tische; denn dort pflegten sie ihre Versammlungen und Zusammenkünfte abzuhalten. Sie mochten nun zu Trinkgelagen, zum Spiele oder zu ernstern Beratungen sich vereinigen, immer kamen sie an bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden in jenen Gebäuden zusammen. Auch stand da ein riesiger und laubreicher Eichenbaum, und unter ihm sprudelte eine gar liebliche Quelle hervor. Das einfältige Volk hielt den Baum für den Sitz einer Gottheit, betrachtete ihn daher als heilig und weihte ihm große Verehrung. Als der Bischof nach Zerstörung der Kontinen auch diese Eiche fällen wollte, bat ihn das Volk, doch solches nicht zu thun. Sie versprachen, in Zukunft niemals mehr den Baum oder den Ort in religiöser Weise zu verehren, sondern lediglich des Schattens und der Annehmlichkeit willen, was ja keine Sünde sei, möchten sie den Baum retten, lieber, als von ihm gerettet werden. Nachdem er ein solches Gelöbniß empfangen, sprach der Bischof: „Wegen des Baumes bin ich beruhigt, jenes eine aber, jenes lebende Wesen, aus dem ihr eure Gesichte zu weisssagen versucht, müßt ihr fortjchaffen; denn den Christen ist es nicht gestattet, das Schicksal zu befragen oder Wahrsagerei zu treiben.“

[Kap. 33.] Sie hatten nämlich ein außergewöhnlich großes und fettes Roß, das schwarz von Farbe und sehr schnell war. Das ganze Jahr hindurch hatte es nichts zu thun, es galt vielmehr für so heilig, daß kein Reiter es besteigen durfte, und einen von den vier Priestern der Tempel hatte es zum sorgfältigen Wächter. Wenn sie nun zu Lande gegen den Feind oder zu Beutezügen ausrücken wollten, so pflegten sie den Ausgang des Unternehmens durch das Pferd auf folgende Weise im voraus zu erfahren zu suchen: Sie legten neun Lanzen in der Entfernung von je einer Elle von einander auf den Boden; dann wurde das Pferd gefattelt und gezäumt, und der Priester, welchem die Obhut über das Tier anvertraut war, führte es am Zügel dreimal über die daliegenden Speere hinweg und wieder zurück. Wenn das Pferd nun mit den Füßen nicht anstieß und die Lanzen nicht in Unordnung brachte,

so hielten sie das für ein günstiges Zeichen und gingen voll Sicherheit ans Werk; wenn aber das Gegenteil geschah, blieben sie ruhig daheim. Diese Art der Vorausbestimmung des Geschickes, sowie die Weise, das Schicksal durch Holzstäbchen zu befragen, welche sie anwandten, wenn es sich um einen Kriegs- oder Raubzug zur See handelte, riß er trotz des Widerstrebens vieler, unter Gottes Beistand mit der Wurzel aus; jenes Roß aber, das zu so unheiligen Weissagungen diente, ließ er in ein anderes Land verkaufen, damit es den Einfältigen nicht ferner zum Fallstrick gereiche; denn — sagte er — es taue mehr dazu, den Wagen zu ziehen, denn als Prophet zu dienen. Und als sie nun allen Aberglauben und all ihre Unsitten in Folge der Lehren des Bischofs abgelegt hatten, ermahnte er sie, daß sie alle Christen als ihre Brüder ansehen, sie nicht in die Sklaverei verkaufen oder töten, nicht durch Gefangenschaft quälen, ihre Grenzen nicht beunruhigen, nicht Raubzüge in deren Gebiete unternehmen, sondern daß sie brüderlich und freundlich sich zu ihnen stellen sollten und dann auch dasselbe Verhältnis von Seiten dieser zu erwarten hätten. Darauf ermahnte er sie, die Weiber dahin zu bringen, daß doch nicht ferner jene Unsitte, die grausamer als jeder andere Greuel war, weiter bestehen bleibe: nämlich die Mädchen zu töten. Denn bis dahin pflegte man, wenn eine Frau mehreren Mädchen das Leben geschenkt hatte, einige von diesen zu erdrosseln, um für die anderen leichter sorgen zu können: so achtete man den Mord für nichts.

[Kap. 34.] Nachdem nun die Stadt von dem Greuel der Laster und des Schmutzes gereinigt war, und man auch von der Vielweiberei abgelassen hatte, wurde in den Dörfern und auf den Landstraßen Katechumenenunterricht abgehalten, bei welchem jene mithalfen, das Wort zu verkündigen, die vor der allgemeinen Bekehrung des Volkes den Glauben nur gleichsam privatim angenommen hatten. Die Posaune des Evangeliums erschallt, Kreuze werden errichtet, der Gekreuzigte wird angebetet, ein jegliches Alter, eine jede Zunge spricht den Namen Christi, sammelt den Namen Christi, und die Worte des Glaubens lernen oder lehren alle . . .

[Kap. 41.] Das Land Pommern ist unglaublich reich an See- und Süßwasserfischen, und für einen Pfennig würdest du dort einen ganzen Karren voll frischer Heringe erhalten, von deren Wohlgeschmack und Fettigkeit ich schweigen will, um nicht der Lederhaftigkeit angeklagt zu werden. An Wild, wie Hirschen, Auerochsen, wilden Pferden, Bären, Ziegen, Sauen und andern, hat das Land überfließenden Reichtum, dazu Butter vom Zugvieh, Schafmilch, Fett von Lämmern und Widdern, Überfluß an Honig und Weizen nebst Hanf und Mohn und allen Arten von Hülsenfrüchten. Wenn es noch den Weinstock, den Ölbaum und den Feigenbaum

besäße, so würde man es wegen der zahlreichen Fruchtbäume für das Gelobte Land halten. Der Bischof wollte aber nicht, daß der Weinstock dem Lande abgehen sollte; auf seiner zweiten Reise brachte er deshalb ein Gefäß voll Seglinge mit und ließ diese anpflanzen, damit das Land wenigstens den Meßwein selbst erzeuge. So groß aber ist unter den Leuten dort Treue und gemeinsamer Sinn, daß Diebstahl und Betrug fast unerhört ist; Kisten und Schränke haben sie niemals verschlossen; Schloß und Kiegel haben wir nie dort gesehen, vielmehr waren sie darüber erstaunt, als sie sahen, daß wir unsere Felleisen und Schreine verschlossen hielten. Ihre Kleidungsstücke, ihr Geld und alle ihre Kostbarkeiten verwahren sie einfach zugedeckt in ihren Truhen; denn sie fürchten keinen Betrug, weil sie ihn nicht kennen. Und, was wunderbar erscheint, der Tisch wird bei ihnen niemals abgetragen, steht nie ohne Speisen da; ein jeder Familienvater hat sein Haus für sich, reinlich und anständig und nur der Erholung geweiht, und daher kommt es, daß der Tisch von Getränken und Speisen niemals leer wird, sondern wenn das eine fortgenommen, wird Neues aufgetragen. Mäuse und Katzen können nicht an die Sachen kommen, sondern die Speisen werden mit den saubersten Leintüchern zugedeckt und warten so auf die, welche sie verzehren sollen. Zu welcher Zeit daher jemand Appetit verspürt, mögen es Fremde oder Hausgenossen sein, so kann er frei an den Tisch gehen und findet stets alles dort bereit. Doch davon genug!

9. Adalbert von Bremen und Godeskalk.

Quelle: *Adam, Gesta Hamaburgensis ecclesiae pontificum. Mon. Germ. hist. Scriptores V, 267 sqq. Schulausgabe, 2. Aufl., 1876, S. 84 ff.*

[II, 64.] Zu jener Zeit [1031] herrschte infolge der Tapferkeit des Königs Knut [von Dänemark] und des Herzogs Bernhard [von Sachsen] jenseits der Elbe gesicherter Friede, nachdem auch der Kaiser durch einen Kriegszug die Winiler gebändigt hatte. Ihre noch heidnischen Fürsten hießen Gneus und Anatrog; der dritte aber, Uto, der Sohn des Mistivoi, war nur dem Namen nach ein Christ; deshalb wurde er auch wegen seiner Grausamkeit von einem sächsischen Überläufer getödtet. Er hatte einen Sohn Namens Godeskalk, welcher zu derselben Zeit in Lüneburg, einem Kloster des Herzogs, in den Wissenschaften ausgebildet wurde, indem Godeskalk, der Bischof der Goten, über das Kloster die Aufsicht übte. Kaum hatte jener die Kunde von der Er-

mordung seines Vaters empfangen, als Zorn und Wut in ihm aufflammten; er warf den christlichen Glauben und die Wissenschaften von sich, ergriff die Waffen, eilte über den Fluß und verband sich mit den Wänilern, den Feinden Gottes. Mit ihrer Hilfe drang er auf die Christen ein und soll viele Tausende von Sachsen als Raheopfer für den Vater niedergemacht haben. Endlich nahm ihn Herzog Bernhard gefangen und hielt ihn wie einen Räuberhauptmann in Haft; weil er aber doch in ihm den sehr tapfern Mann achtete, so schloß er einen Vertrag mit ihm und entließ ihn. Godeskalk ging zum König Knut, zog mit diesem hinüber nach England und blieb dort lange Zeit hindurch.

[II, 75.] Nach dem Tode des Königs Knut¹ und seiner Söhne kehrte Godeskalk aus England zurück, betrat feindlich das Slawenland, bekämpfte alle und jagte den Heiden großen Schrecken ein².

[III, 18.] Jenseits der Elbe und im Slawenlande begannen jetzt unsere Angelegenheiten zu großer Blüte zu gelangen. Denn Godeskalk, ein Mann von preiswürdiger Klugheit und Tapferkeit, welcher eine Tochter

¹ Knut der Große, der mächtige Beherrscher Dänemarks, Englands und Norwegens, starb 1036.

² „Im Wendenlande erscheint an Utos Stelle, neben Anatrog und Gneus der Fürst Ratibor als der mächtigste. Christ war auch er, hielt mit den Sachsen guten Frieden und leistete dem Herzog und dem Erzbischof zu Hamburg Ehrendienste. Da geschah es in einem der ersten Monate von Adalberts Pontifikat, daß König Magnus, von einem Zuge gegen die Jomsburger als Sieger zurückkehrend, an der wendischen Küste anfuhr, vielleicht um die Eroberungspläne Knuts fortzusetzen, vielleicht auch nur um Beute zu machen. Ratibor fand in diesem Kampfe den Tod. Ihn zu rächen drangen die Söhne verheerend in Dänemark ein, und Magnus, von seinem Schwager Ordulf von Sachsen unterstützt, warf sich ihnen entgegen: auf Thyrsowheide, nördlich von Schleswig, wurde am Vorabende St. Michaels 1043 eine große Schlacht geschlagen; man jagte von 15 000 Wenden, deren Leichen das Schlachtfeld deckten, darunter alle die acht Söhne Ratibors. In diesem Momente erschien der verbannte Godeskalk wieder auf der Bühne. Er war eben erst als der Begleiter Swein Estridsjóns aus England nach Dänemark herübergekommen, als er auf der Walfstatt der Thyrsowheide seinen Glücksstern glänzend aufsteigen sah. Denn die Sippe Ratibors war es gewesen, die sein väterliches Erbe in Beschlag genommen hatte, und nun war der Augenblick da, es zurückzuholen. Gelingen konnte es, wie die Dinge lagen, nur in bedingungslosem Anschluß an die Sachsen und Dänen; das war für Godeskalk eine politische, das war ihm zugleich eine religiöse Notwendigkeit; denn er war aus England als Christ von echter und tiefer Glaubensbegeisterung zurückgekehrt. . . [Adalbert und Godeskalk reihen sich die Hand.] Das letzte Ziel war nichts Geringeres als die Aufrichtung eines den ganzen Kranz der wendischen Ostseebölker umfassenden Großfürstentums, als Basis der Christianisierung und Germanisierung“ (Dehio, Gesch. d. Erzb. Hamburg-Bremen I, 184 f.).

des Dänenkönigs zur Gemahlin erhalten hatte, bändigte in ſolcher Weiſe die Slawen, daß ſie ihn wie einen König fürchteten, ihm Tribut darbrachten und Frieden unter der Bedingung der Unterwerfung erbaten. In ſolch günſtiger Zeit hatte unſer Hamburg Frieden, und das Slawenland war angefüllt mit Prieſtern und Kirchen. Denn Godeſkalk, ein religiöſer und gottesfürchtiger Mann, ein vertrauter Freund unſeres Erzbischofs, verehrte die Hamburger Kirche wie ſeine Mutter. Zu ihr kam er häufig, um ſeine Geſchulde zu löſen. Im dieſeitigen Slawenlande iſt niemals ein mächtigerer und ſo glühender Verbreiter der chriſtlichen Religion erſtanden. Wenn ihm ein längeres Leben vergönnt geweſen wäre, hätte er es erreicht, alle Heiden zum Chriſtentum zu zwingen, nachdem er faſt den dritten Theil derſelben, die unter ſeinem Großvater [Miſtiwoi] ins Heidentum zurückgeſunken waren, bekehrt hatte.

[19.] Alle ſlawiſchen Völker alſo, welche zur Hamburger Diöceſe gehörten, übten unter dieſem Fürſten eifrig die chriſtliche Religion, nämlich: die Wagrier, Abodriten oder Rereger oder Polabinger, ebenſo die Vinoger, die Warnaber, die Chizziner und Zirzipaner bis zum Panefuß, der in unſeren kirchlichen Freibriefen Peene heißt. Die einzelnen Gebietsteile waren angefüllt mit Kirchen, die Kirchen aber mit Prieſtern, und die Prieſter handelten frei in allem, was Gottes iſt. Ihr Diener, Fürſt Godeſkalk, brannte, wie berichtet wird, ſo ſehr von Eifer für die Religion, daß er ſeines Standes vergaß, oftmals in der Kirche predigte und Ermahnungen an das Volk hielt und das, was in den Auseinanderſetzungen der Biſchöfe und Prieſter unverständlich erſchien, in ſlawiſcher Sprache klarzulegen trachtete. Unendlich war die Zahl derjenigen, welche täglich bekehrt wurden, ſo groß, daß dieſe anſtatt Prieſter in die Provinzen hinausgeſandt wurden. Damals erſtanden auch in den einzelnen Städten Stifter für diejenigen, welche nach kanoniſchen Regeln leben, ſowie Mönchs- und Nonnenklöſter; das bezeugen jene, welche die einzelnen Klöſter in Lübeck, Oldenburg [Holſtein], Lenzen, Rakeburg und anderen Städten geſehen haben. In Mecklenburg aber, welches eine berühmte Stadt der Abodriten iſt, gab es drei Niederlaſſungen von Dienern Gottes.

[20.] Der Erzbischof wünſchte dem Fürſten Glück zu der neuen kirchlichen Pflanzung und ſandte aus der Zahl der Biſchöfe und Prieſter weiſe Männer zu ihm, welche die Anfänger im Chriſtentume ſtärken ſollten. [Albalbert ſetzte Biſchöfe in Oldenburg, Mecklenburg, Rakeburg und an anderen Orten ein.] Und als er ſelbſt nach Hamburg kam, lud er den Fürſten Godeſkalk zu einer Unterredung ein, ermahnte ihn mit eindringlichen Worten, daß er die Aufgabe, welche er für Chriſtus unternommen

habe, voll Standhaftigkeit zu Ende führe, und prophezeite ihm in allem den endlichen Sieg, und wenn er für den Namen Christi Widerwärtigkeit erleiden sollte, so werde er selig sein; denn groß sei die Belohnung, welche ob der Bekehrung der Heiden im Himmel seiner warte, und zahlreich die Kronen, welche ihm aus der Rettung der einzelnen erwachsen würden. [Godesfalk unterwarf dann noch die Zirzipaner und Chizzinen, beides Stämme der Liutizen, und nun stand seine schier königliche Macht auf ihrem Höhepunkte.]

[Da traf auf dem Tage von Tribur gegen Ende 1066 Adalbert der fürchterliche Schlag, der ihn von seiner glänzenden Höhe in den Abgrund stürzte: die Arbeit seines ganzen Lebens war vernichtet, sein kühner Geist gebrochen, er selbst und seine Kirche dem Elende preisgegeben.]

[49.] Das war das erste Unglück, welches unsere Bremer Kirche traf; aber auch jenseits der Elbe trat eine fürchterliche Rache ein: Fürst Godesfalk wurde in denselben Tagen von den Heiden, die er zum Christentume zu bekehren bestrebt war, ermordet; und doch hatte dieser Mann, welcher im Andenken aller Zeiten leben wird, bereits einen großen Teil des Slawenlandes zum Glauben an Gott bekehrt. Es erlitt aber unser Makkabäus den Martertod in der Stadt Lenzen am 7. Juni [1066], nebst dem Priester Yppo, der am Altare hingeopfert wurde, und mit zahlreichen anderen Laien und Priestern, welche allenthalben für Christus auf verschiedene Weise den Tod erduldeten. Bei Rakeburg wurde der Mönch Ansverus und mit ihm andere gesteinigt; der 15. Juli ist ihr Todestag.

[50.] Der greise Bischof Johannes wurde mit den übrigen Christen in der Stadt Mecklenburg gefangen und zum Triumphe aufgespart. Er wurde für seinen Glauben an Christus mit Ruten gepeitscht und dann zum Gespötte durch die einzelnen Städte der Slawen geführt, und weil er von Christi Namen nicht ablassen wollte, so wurden ihm Hände und Füße abgehauen, sein Körper auf die Straße geworfen und sein Haupt abgeschnitten, welches die Heiden wie ein Siegeszeichen auf einen Spieß steckten und ihrem Gotte Radigast opferten. Das geschah in der Hauptstadt der Slawen, Rethre, am 10. November [1066]. Die Tochter des Dänenkönigs wurde mit ihren Frauen zu Mecklenburg, der Stadt der Abodriten aufgegriffen, lange gepeitscht und dann entblößt hinausgestoßen. Denn diese hatte, wie wir erzählt haben, Fürst Godesfalk zur Gemahlin gehabt und von ihr einen Sohn Namens Heinrich erhalten. Von einer andern war ihm Butue geboren, und beide sind den Slawen zu großem Verderben geworden. Siegreich verwüsteten die Slawen die ganze Provinz Hamburg mit Feuer und Schwert; die Stormarn wurden fast alle nieder-

gemacht oder in die Gefangenschaft geschleppt, die Feste Hamburg von Grund aus zerstört und zur Verspottung unseres Erlösers selbst die Kreuze von den Heiden verstümmelt. Erfüllt wurde so an uns die Prophezeiung, welche sagt: „O Gott, es kamen die Heiden in dein Erbe; sie schändeten deinen heiligen Tempel u. s. w.“, welche Prophezeiung die Zerstörung der Stadt Jerusalem beklagt. Der Urheber dieser Niederlage soll Bluffo gewesen sein, der eine Schwester Godeskalks zur Frau hatte; als er aber heimgekehrt war, wurde er selbst erschlagen. So fielen alle Slawen nach gemeinsamer Verschwörung aufs neue in das Heidentum zurück, indem sie jene töteten, welche im Glauben verharrten. Unser Herzog Ordulf kämpfte oft erfolglos gegen die Slawen; in den zwölf Jahren, welche er nach dem Tode seines Vaters regierte, konnte er niemals einen Sieg über sie erringen, und da er so oft von den Heiden eine Niederlage erlitt, wurde er den Seinen selbst zum Gespötte.

Zweites Buch.

Zur äußern Geschichte Brandenburgs von Albrecht dem Bären bis zur Ankunft der Hohenzollern.

10. Albrecht der Bär.

Quellen: 1. Annales Hildesheimenses (Hildesheimer Jahrbücher). Monum. Germ. Scriptores III, 22 sqq. Schulausgabe 1878. — 2. Ann. Magdeburgenses ibid. XVI, 105 sqq. Nach der Übersetzung von Winkelmann, Geschichtskr. d. deutsch. Vorzeit, 12. Jahrb., Bd. XII. — 3. Ann. Palidenses (Pöhlde Jahrbücher). M. G. Script. XVI, 48 sqq. Nach der Winkelmannschen Übersetzung ebenda, 12. Jahrb., Bd. XI. — 4. Ann. Sancti Disibodi (Disfibodenberger Jahrbücher). M. G. Script. XVII, 4 sqq. — 5. Ann. Stadenses. M. G. Script. XVI, 271 sqq. — 6. Ann. Stederburgenses. M. G. Script. XVI, 197 sqq. — 7. Annalista Saxo (Der sächsische Annalist). M. G. Script. VI, 542 sqq. In der Übersetzung von Winkelmann, Geschichtskr. d. deutsch. Vorzeit, 12. Jahrb., Bd. V, 2. Hälfte. — 8. Chronicon Brandenburgense, Excerpt bei von Heinemann, Albrecht der Bär, S. 421. — 9. Chronica Principum Saxon. M. G. Script. XXV, 472 sqq. — 10. Chronica regia Coloniensis (Die Kölner Königschronik), nur Schulausgabe von Waitz, 1880. — 11. Chronicon Sampetrinum (Chronik von St. Peter zu Erfurt). M. G. Script. III, 201. In der Übersetzung von Grandaur, Geschichtskr., 12. Jahrb., Bd. IV. — 12. Helmold, Chronica Slavorum. M. G. Script. XXI, 1 sqq. Schulausgabe 1868. — 13. Herbord, Dialogus de vita Ottonis, episcopi Babenbergensis (Leben Ottos von Bamberg). M. G. Script. XX, 697 sqq. Schulausgabe 1868. — 14. Historia Welforum Weingartensis. M. G. Script. XXI, 457 sqq. Schulausgabe als Monumenta Welforum antiqua, 1869. (Geschichte der Welfen aus dem Kloster Weingarten.) — 15. Ottonis Frisingensis Chronicon (Chronik des Bischofs Otto von Freising). M. G. Script. XX, 83 sqq. Schulausgabe 1867 in 2 Bdn., Bd. I. — 16. Pulkawa, Bruchstücke einer Brandenburgischen Chronik, in dessen Böhmischer Chronik. Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. (4. Hauptteil, Bd. I, S. 1 ff.) — 17. Sello, Chronica Marchionum Brandenburgensium in: Forschungen zur Brandenb. und Preuß. Gesch. I, 111 sqq. — 18. Chronica Slavica, ed. Lindenbrog Script. 189 sqq. Ed. 1706.

[Das Geburtsjahr Albrechts steht nicht fest, wahrscheinlich ist er noch vor dem Jahre 1100 geboren. Über seine Abstammung siehe unten die Tabelle.]

1. Herzog Lothar von Sachsen übergibt Albrecht eigenmächtig die Mark Landsberg und die Laußitz (1123).

Der Kaiser [Heinrich V.] übergibt dem Wigbert¹ die Mark Meißen. Herzog Lothar aber führt Konrad von Wettin in diese Mark und setzt ihn als Markgrafen ein. Darauf rückt er mit Adalbert von Ballenstädt vor Eilenburg, und mit Zustimmung der Vornehmen in beiden Marken übernahmen beide [Konrad und Adalbert], jeder die Regierung seiner Mark². Wigbert aber versuchte unter Beistand des Erzbischofs von Mainz und des Herzogs von Böhmen einen Angriff auf Herzog Lothar, mußte sich jedoch als Flüchtling zurückziehen. Der Böhmenherzog kehrte, nachdem er viele Streiter verloren hatte, in sein Land heim. Herzog Lothar aber belagerte Libuze³, empfing den Sohn Heinrichs „mit dem Kopfe“, welcher in der Feste befehligte, als Geißel und kehrte wie immer als Sieger heim. [Auch die Laußitz erhielt Albrecht.] [Chron. reg. Col. 61. — Ann. Saxo. M. G. Script. VI, 759. Überj. S. 117.]

2. Albrecht zieht mit König Lothar gegen Böhmen (1126).

Der König raffte schnell eine nur kleine Kriegerschar zusammen und eilte damit nach Böhmen, um Otto, der darüber Klage führte, daß er ungerechterweise des Landes beraubt worden sei, wieder einzusetzen — ein unvorsichtiger Feldzug! Denn nur 3000 Mann, und nicht mehr nahm der König mit, während die Feinde 20 000 und mehr stark waren. 200 vom Zuge gingen dem Könige voraus, welche den Auftrag hatten, in dem Walde, der Böhmen von Sachsen trennt, Wege zu bahnen. Da diese nun in den unwegsamen Waldschluchten langsam wie kriechend vordringen und durch die großen Schneemassen und durch das Ebnen der

¹ Wigbert von Groitzsch, noch vor kurzem mit Hermann von Winzenburg Bundesgenosse Lothars, jetzt beide zum Kaiser übergegangen.

² Über diese Mark Albrechts sagt von Heinemann (Albrecht der Bär S. 57): „Es war dieselbe Landschaft, welche Heinrich V. soeben an Hermann von Winzenburg verliehen hatte, die Ostmark im engeren Sinne, d. h. die westlichen Teile der alten Mark dieses Namens, soweit sie auf dem linken Ufer der Elbe lagen, und soweit sie der Herrschaft der Ballenstädter nicht schon unterworfen waren.“

³ Libuze ist nach Waitz Lebus; v. Heinemann sucht nachzuweisen, daß es Lebusa zwischen Dahmen und Schlieffen sei.

Pfade ermüdet sind, werden sie plötzlich von den Feinden, die im Hinterhalte liegen, umstellt. Die meisten von den Bornehmsten des Landes [Sachsen] werden niedergemacht, tapfere und edle Männer, angesehen daheim und im Felde. [Annal. Hild. 66.]

Dennoch fallen sie nicht als Feige oder Flüchtlinge. Niemand ist dort gesunken, dessen Gesicht dem Feinde abgewandt war, woran man den Fliehenden erkennt, sondern alle mit zugekehrtem Gesichte. . . Markgraf Adalbert, ein ritterlicher Jüngling mit herrlichen Gaben, wird gefangen. Infolge dieser Nachricht heftiger gegen den Feind erzürnt, schießt der König sich wie ein wildgewordener Leu zum Kampfe an, indem er lieber alles erdulden will, als sich durch schimpfliche und ungewohnte Flucht retten. Aber Herzog Sobezlaus [gegen den der Zug ging] erschrickt, als er von der Ausdauer des Königs hört, welche auch durch das Unglück nicht erschüttert ist, und schießt flehende Boten zum Könige. Endlich selbst vor den König geführt, wirft er sich nieder und bittet um Vergebung. Als er zuletzt mit Mühe des Königs Gnade erlangt hat, macht er sich zum Vasallen des Königs, beteuert mit einem Eide, daß er fortan dem Könige unterthänig und treu sein werde, verspricht die Gefangenen loszugeben, empfängt das Land zu Lehen und mildert den Schmerz des Königs über die Niederlage des Heeres durch Unterwürfigkeit und große Demut. [Ann. Saxo l. c. 763. Übers. S. 121. 122.]

3. Albrechts Verbindung mit Otto von Bamberg (1127).

[Auf seiner zweiten Bekehrungsreise nach Pommern geht Otto von Bamberg aus durch Thüringen, die Saale und Elbe hinab durch Sachsen, dann die Havel aufwärts nach Havelberg, wo in der alten Bischofsstadt die Wenden eben das Fest des Gerowit, des strahlenden Frühlingsgottes, feiern, von da ins Pommernland nach Güzkow.] Da kamen Boten an vom Markgrafen Adalbert aus Sachsen, welche nach dem Unternehmen und Befinden des Bischofes sich eifrig erkundigen sollten. Der Markgraf, welcher ein inniger Freund des Bischofes war, fürchtete, daß dieser unter dem Barbarenvolke Gefahr laufe, und wünschte daher den Bischof nöthigenfalls mit Waffengewalt und Geldmitteln zu unterstützen. Gleichzeitig fanden sich auch des Bischofes eigene Verwalter und Boten seiner Geschäftsführer ein, welche ihm Gold und Silber, Kleider und andere notwendige Sachen brachten; da aber, wie oben gesagt [an einer andern Stelle], der Verkündiger des Evangeliums auch vom Evangelium leben soll, so wollte er nichts von allen diesen Dingen annehmen, sondern bestritt seine Ausgaben aus eigenen Mitteln. So behielt er alle Boten

bei sich, bis sie aus eigener Anschauung und aus eigenem Hören erfuhren, was sie über sein Unternehmen und sein Befinden daheim berichten könnten. [Albrechts Boten machen nun einen Teil der Reise mit, auf welcher Otto die aufständischen Pommern mit ihrem Herrn, dem Polenherzog Boleslaw, versöhnt.] — Dann entläßt er die Boten, heißt sie dem Markgrafen und den Sachsen für ihren guten Willen danken und trägt ihnen auf, zur Ehre Gottes daheim zu verkündigen, was sie von Gottes Werk und von seinem eigenen Wohlbefinden gehört und gesehen hätten. [*Herbord*, Dial. III, 8 u. 10. S. 117. 123.]

4. Albrecht in Ungnade bei König Lothar; Verlust der Ostmark (1129—1131).

[Heinrich von Stade, Markgraf der Nordmark, war am 4. Dezember 1128 plötzlich in voller Jugendkraft kinderlos gestorben. Sein Erbe war Udo von Fockleben¹, Sohn Rudolfs von Stade, gegen welcher letztern bereits Albrechts Vater gekämpft hatte. Jetzt entbrannte eine grimme Fehde zwischen Udo und Albrecht, wie manche wollen, um den Besitz der Nordmark, wahrscheinlicher um die Allode des verstorbenen Heinrich.]

1129. Markgraf Adalbert nahm in einer Nacht Hildagesburg², und verbrannte es. — Markgraf Adalbert belagert den Turm Guderzlevo³, von dem er durch die Freunde des Königs vertrieben wird.

1130. Graf Udo von Fockleben, der Sohn des Markgrafen Rudolf, wurde am 15. März in Aschersleben von den Leuten des Markgrafen Adalbert erschlagen, und mehrere von seiner Partei wurden gefangen. — Die Nordmark, welche Heinrich, Udos Sohn, gehabt hatte, wurde an Konrad, den Sohn des Grafen Heferic von Plözte, übergeben.

1131. Der Magdeburger Vogt Heinrich, des Markgrafen Wigbert Sohn⁴, erhielt nach Erbrect die Mark wieder, welche nach dem Tode seines Vaters Adalbert von Ballenstädt vom Könige erworben hatte⁵. [*Ann. Saxo* l. c. 766 sq.]

5. Albrecht, Markgraf der Nordmark (1134).

[Albrecht war zwar in Ungnade gefallen und büßte mit dem Verluste seiner Mark; allein wenn Lothar auch streng richtete, so ließ er doch

¹ An der Wipper, zwischen Aschersleben und Sandersleben.

² An der Ohre bei Wolmirstedt. ³ Bei Wegerzleben, Kreis Aschersleben.

⁴ Wigbert war bereits 1124 gestorben.

⁵ Der Verlust der Ostmark, welcher auf dem Reichstage zu Süttich ausgesprochen wurde, war die Folge des Landfriedensbruches und der Gewaltthat gegen Udo.

seinen alten Bundesgenossen und Freund nicht ganz fallen. Schon sofort muß der König Albrecht bestimmte Aussichten für die Zukunft eröffnet haben; denn nicht nur, daß Albrecht nicht großt und von dannen zieht, sondern er begleitet sofort den König auf seinem Römerzug und leistet ihm dort besondere Dienste. Auf diesem Zuge fiel Konrad von Plöbke, wegen seiner Schönheit und Ritterlichkeit als die „Sachsenblume“ gepriesen.]

Kaiser Lothar verlieh die Mark Konrads, nämlich die Nordmark, für die ihm auf dem Römerzuge geleisteten eifrigen Dienste an Adalbert. [Ann. Saxo l. c. 768.]

6. Albrechts erster Wendenkrieg (1136—1137).

[Den Deutschen war es kürzlich unter Führung des hl. Norbert, Erzbischofs von Magdeburg, gelungen, dem Wendenfürsten Wittekind Havelberg zu entreißen.]

1136. Havelberg wurde von Wittekind's Söhnen eingenommen und die Kirche zerstört. [Ann. Saxo l. c. 770.]

Einfall der Slawen in das Sachsenland. Gegen sie zieht Markgraf Adalbert zu Felde, dringt mehr als einmal feindlich in ihr Land ein und verwüstet es. [Ann. Hild. 69.]

1137. Markgraf Adalbert sammelt ein starkes Heer und überzieht zur Winterzeit plündernd das Land der Slawen. [Ebenda.]

7. Albrecht Titularherzog von Sachsen; sein erster unglücklicher Kampf mit den Welfen (1138—1142).

[Der Tod Kaiser Lothars entfesselt das Ringen zwischen Welfen und Staufern um die Krone¹. In Sachsen tritt die energische Kaiserin-Witwe

1	Welfen, Askanier, Staufer.		
Otto v. Nordheim, Herzog v. Bayern.			
Heinrich d. Fette, Markgraf von Fries- land.		Magnus, letzter Herzog von Sachsen aus dem Billinger Hause.	
Rikenza, Gem.: Lothar Erbin v. Nordheim. Dtsch. Kr.	Heinrich d. Schwarze, Gem.: Wulfhilde Herzog von Bayern.	Gilke (Adelheid) Graf Otto v. Ballenstädt.	
Gertrud, Gem.: Erbin v. Nordheim und der Supplingenburger.	Heinrich d. Stolze, Herzog v. Bayern u. Sachsen.	Judith, Gem. Herzog Friedrich v. Schwaben.	Albrecht d. Bär.
	Heinrich der Löwe.	Kaiser Friedrich I.	

Richenza für ihren Schwiegersohn, Heinrich den Stolzen, in die Schranken. Albrecht glaubt, der Augenblick sei gekommen, seine Ansprüche auf Sachsen geltend zu machen, welche er als Enkel des letzten Billingers Magnus zu haben vermeinte. Thatsächlich war Heinrich der Stolze im Besitze Sachsens, da Kaiser Lothar ihm dieses Herzogtum übertragen hatte, in welchem obendrein seine Gemahlin die alleinige Erbin der reichen Nordheimer, Meißener und Supplingenburger Mlade war. Albrecht zaudert nicht, die Fehde zu eröffnen.]

a. Ausbruch der Feindseligkeiten (1138).

Kaiserin Richenza sagte für das Fest der Reinigung der hl. Maria [2. Februar] eine Fürstenversammlung zu Quedlinburg an. Diese Versammlung wurde von dem Markgrafen Adalbert und seinen Helfershelfern verhindert, welche die ganze auf dieselbe vorbereitete Dienerschaft der Kaiserin aufhoben, ihr den Einzug in die Stadt verwehrten und ihr mit Raub sowohl als mit Brand sehr vielen Schaden thaten. [Ann. Saxo l. c. 776. Überf. S. 154.]

b. Wahl Konrads III.

Nachdem Kaiser Lothar im Herbst¹ gestorben war, ohne Söhne zu hinterlassen, wird für das nächste Pfingstfest ein allgemeiner Fürstentag nach Mainz berufen. Einige aber aus den Fürsten² fürchten, es möchte auf dieser allgemeinen Versammlung Herzog Heinrich, welcher damals durch Namen und Würde im Reiche am meisten hervorragte, die Oberhand gewinnen; sie halten deshalb um Mittfasten nach einer Vorbesprechung eine Zusammenkunft in der gallischen Stadt Koblenz ab, und dort, in Gegenwart des Kardinalbischofes und Legaten der Heiligen Römischen Kirche, Theodwin, welcher die Zustimmung des Papstes, des ganzen römischen Volkes und der italienischen Städte verhieß, wählen sie Konrad, den Schwesterjohn Kaiser Heinrichs³, zum Könige. . . . Aber die Sachsen und Herzog Heinrich und andere, welche bei dieser Wahl nicht zugegen waren, behaupteten, der König sei nicht ordnungsmäßig, sondern auf dem Wege der Erschleichung gewählt. [Otton. Frising. Chron. VII, 22. Bd. I. S. 321.]

¹ Richtiger am 3. Dezember 1137.

² Es war namentlich Albero von Trier, welcher die schleunige Wahl Konrads betrieb. Ihm zur Seite standen Erzbischof Arnold von Köln, Bischof Budo von Worms und Herzog Friedrich von Schwaben. Daß diese Wahl Konrads keine gesetzmäßige war, liegt auf der Hand.

³ Heinrichs V. Schwester Agnes war bekanntlich mit Friedrich I. von Schwaben vermählt.

c. Widerstand der Sachsen; Albrecht im Vorteil.

Dieser Konrad hat die königlichen Güter, welche Herzog Heinrich von Bayern unter sich hatte, der auch der Sachsen Herzog und Schwiegersohn des Kaisers Lothar war, schlau an sich gebracht und wollte denselben des Herzogtums Sachsen berauben, indem er dieses dem Markgrafen Adalbert gab. Seiner Wahl wird von einigen, besonders von den Fürsten Sachsens, widersprochen. Erzürnten Gemütes haben nämlich Markgraf Konrad, Pfalzgraf Friedrich, Graf Siegfried von Voineburg und Graf Rudolf von Stade auf Anstiften der Kaiserin Richenza sich verabredet, gleichzeitig einzutreffen, um gegen den Markgrafen Adalbert zu kämpfen. Er aber kam der Feindeschar zubor an dem Orte, welcher Mimirberg heißt, und nahm, da er unerwarteter Weise Sieger blieb, mehrere der Gegner gefangen. [Ann. Saxo l. c. 776. Übers. S. 155. — Ann. Palid. M. G. Script. XVI, 79.]

d. Konrads erfolgloser Zug nach Sachsen; Albrechts Vertreibung (1139).

König Konrad feierte Weihnachten in Goslar, woselbst er eine öffentliche Versammlung hielt; aber in betreff der Förderung der Reichsangelegenheiten wurde nichts abgemacht, und also löste sich, als einige sich weigerten [den König anzuerkennen], der Hoftag auf, während jener einen ganzen Monat unnütz sich dort aufhielt. In dieser Zeit kam Herzog Heinrich aus Bayern heimlich nach Sachsen und zog die Gegner des Königs in sein Lager. Im Beginn des Februar kam der König nach Quedlinburg und feierte hier der hl. Maria Reinigung in Erwartung des Magdeburger Erzbischofes Konrad und der übrigen Fürsten Sachsens, welche in Goslar gefehlt und hierherzukommen gelobt hatten. Als diese kamen und bei diesem Orte herbergten, zog er selbst plötzlich zurück und befahl, daß im nächsten Sommer sicher seine Heerfahrt gegen Sachsen gemacht werden sollte. Nach Ostern hat Erzbischof Konrad mit Heinrich und anderen Fürsten Plözkau¹, die Burg des Grafen Bernhard, belagert, eingenommen und zerstört, weil derselbe ein Anhänger des Markgrafen war. Als so der Haß der Verwandten [Vettern], Heinrichs und Adalberts, wuchs, weil der eine von ihnen als Herzog von Bayern für seine Verlobung mit der Tochter des Kaisers Lothar von diesem auch das Herzogtum Sachsen erhalten, der andere es sich aber bei dem Könige Konrad ausgewirkt hatte, indem er darauf nach Lehnrecht vom Großvater her² Anspruch machte, wurde Sachsen mit doppelter Parteilung besetzt. Aber

¹ An der Saale bei Bernburg.

² Avito beneficii iure übersetzt hier Winkelmann merkwürdigerweise: „als ein Lehen seiner Ahnen mit Recht“.

Heinrich war an Zahl seiner Krieger Adalbert überlegen und eroberte und zerstörte dessen Städte und Burgen. Als das Fest der Himmelfahrt der hl. Maria [15. August] sich näherte, vereinigte sich der Erzbischof Konrad mit dem Herzoge Heinrich und den erwähnten Fürsten in Kreuzburg¹ gegen den König, der mit allen Kräften Sachsen zu verwüsten strebte. Aber die Bischöfe, welche zahlreicher dorthin mit dem Könige gekommen waren, hinderten es, als man kämpfen wollte, und nachdem zwischen beiden Theilen ein Vergleich bis auf eine bestimmte Zeit geschlossen war, kehrten alle in Frieden heim². Darauf wurde in Quedlinburg eine Besprechung gehalten, und Heinrich, der edelste und bravste Herzog von Bayern und Sachsen, hat dort — wie es heißt, vergiftet — am 20. Oktober sein Leben geendet. [Ann. Saxo l. c. 776 sq. — Ann. Palid. l. c. 79. 80.]

Herzog Heinrich demüthigte in Sachsen den Markgrafen Adalbert, der sich gegen ihn erhoben hatte, so sehr, daß dessen Burgen zerstört, seine Länder ringsum verwüstet und er selbst gezwungen wurde, beim Könige Hilfe zu suchen. Nachdem der Herzog seine Angelegenheiten dort völlig geordnet hatte, wollte er nach Bayern gehen, wurde aber von einer Krankheit dahingerafft, beschloß sein Leben und wurde im Kloster Lutter³ neben seinem Schwiegervater beigesetzt. [Otton. Frising. Chron. I, 325.]

e. Albrecht auch aus seinen Erblanden vertrieben.

Nach seinem [Heinrichs] Tode empörten sich die Sachsen aus Liebe zu seinem kleinen Sohne⁴, den er ihnen noch bei Lebzeiten empfohlen hatte, aufs neue gegen den König. [Ebenda.]

¹ An der Werra im Weimarischen.

² Die Chronik von St. Peter in Erfurt (S. 25) berichtet: „Zwischen König Konrad und dem Bayernherzog Heinrich und den sächsischen Fürsten entstand ein heftiger Streit wegen des Herzogtums Sachsen, welches der König eben diesem Heinrich abgenommen und dem Markgrafen Adalbert verliehen hatte. Da Herzog Heinrich und die übrigen sächsischen Fürsten das Herzogtum gegen eben diesen Adalbert mit den Waffen verteidigten, nahm der König dies übel und stellte ein Heer bei Hersfeld auf, um feindlich in Sachsen einzudringen. Die Sachsen aber überschritten ihre eigene Grenze und schlugen im Gebiete von Thüringen am Flusse Werra ein Lager auf, gleichmüthigen und entschlossenen Sinnes auf beides gefaßt: entweder tapfer zu siegen oder nicht ungerächt zu sterben. Da der König ihre Kühnheit fürchtete, so wollte er keine blutige Entscheidung herbeiführen, sondern schloß nach gehabter Beratung mit den Großen des Reiches einen Vertrag, und nachdem so bis nächste Pfingsten ein Waffenstillstand vereinbart war, entließ er die Truppen, welche mit ihm gewesen waren.“ (Grandaur.)

³ Königslutter in Braunschweig, Kreis Helmstedt.

⁴ Heinrich der Löwe, er war damals zehn Jahre alt.

Udalbert glaubte, sich jetzt ungehindert des Herzogtums bemächtigen zu können; als er aber zur Zeit des Herbstes¹ prahlerisch in das Bremer Bistum kam, in der Erwartung, von den Massen als Herzog der Heimat aufgenommen zu werden, wurde er durch List der Gegner umzingelt, und ist kaum, als er die Flucht ergriff, mit wenigen der Seinigen entkommen. [Ann. Palid. l. c. 80.]

1140. Da die Erbitterung der sächsischen Fürsten gegen den König und dessen Freunde durchaus nicht aufhörte, entstand große Hungernot in diesem Lande. Pfalzgraf Friedrich belagerte die nicht wenig befestigte Stadt Gröningen², nahm sie in sieben Tagen ein. Der Magdeburger Erzbischof griff Belzig an, eine Stadt des Grafen Siegfried, welchen Markgraf Udalbert wegen der gegen ihn eingegangenen Verschwörung in der Gefangenschaft hatte töten lassen — für die Freigebung seines mit ihm zugleich gefangenen Bruders Baderich hatte er [Udalbert] jene Stadt unter seine Herrschaft bekommen —, diese also umgab der Bischof mit einem Walle und machte sie nach der Eroberung dem Boden gleich. Hiermit noch nicht zufrieden, haben die obengenannten Fürsten den Markgrafen aus seiner Heimat vertrieben, indem sie seine Stadt Anhalt anzündeten. [Daselbst.]

f. Der Frankfurter Friede.

1141. Die Königin Richenza starb; desgleichen der Bischof von Mainz, Udalbert der Jüngere, an dessen Stelle Markolf gewählt wird, ein Mann liebsten Andenkens, der das Reich zu fördern wünschte und vor allem sich Mühe gab, den Frieden herzustellen. Auf seine Ermahnung hat, wie erzählt wird, der Markgraf Udalbert von seinem Unternehmen wie ein kluger Mann abgelaufen, da er sah, daß seine Stützen, um das Herzogtum zu behaupten, überall vernichtet wurden, und daß sogar Morden und Plündern im Volke heimisch war, und erzwang sich durch billige Genugthuung die Heimkehr, indem er mit allen Fürsten Sachsens sorglich sich einigte. [Ann. Palid. l. c. 80.]

1142. Der König feierte Pfingsten zu Frankfurt³, indem er die Fürsten Bayerns wie Sachsens um sich scharte. Dort verband er, gestützt auf den Beistand einiger von seinen Vertrauten und von den Fürsten,

¹ Nach der Meldung des sächsischen Annalisten war es am Allerheiligtage (1. November).

² An der Bode, bei Halberstadt.

³ Ungenau. Pfingsten war der König in Prag. Das richtige Datum, 10. Mai, überliefert das Chron. Sampetr.

Frau Gertrud, Sachsens gepriesenste Dame, des Kaisers Lothar Tochter und Herzog Heinrichs Witwe, einem seiner (Halb-) Brüder Namens Heinrich zur Ehe¹ — ein kluger und für das ganze Reich in nicht geringem Maße heilsamer Entschluß, mit dem er hoffte, durch eine einzige Frau alles beruhigen zu können. So geschah es auch. Denn die Fürsten, welche seither ihm widerstrebten, werden dort mit dem Könige ausgesöhnt, und alle geloben Treue. Er selbst, versöhnt, setzt einen jeden in seine Würde wieder ein. Dann brachte er auch, wie es einem Könige ziemt, unter den Fürsten, welche miteinander in Feindschaft lebten, den Frieden zu stande. [Chron. reg. Col. 78.]

Der König hielt einen Hofstag zu Frankfurt . . . , wo auch die Sachsen zur Huld des Königs aufgenommen wurden, und der Sohn Herzog Heinrichs das Herzogtum Sachsen empfing. [Ann. S. Disib. a. a. 1142.]

Markgraf Albrecht wurde mit den Fürsten ausgesöhnt und erhielt alle seine Güter zurück: die Grafschaft und die Mark. [Ann. Stad. M. G. Script. XVI, 324.]

8. Der allgemeine Kreuzzug gegen die Slawen (1147).

Ein drittes Heer der Kreuzfahrer löste sein Gelübde durch einen Kriegszug gegen das Slawenvolk, nämlich gegen unsere Nachbarn, die Abodriten und Vintizen; es sollte Rache üben für die Ermordung und Vertreibung der Christen, namentlich aber der Dänen. An der Spitze dieser Unternehmung standen Erzbischof Albero von Hamburg samt allen übrigen sächsischen Bischöfen; außerdem der jugendliche Herzog Heinrich [der Löwe], Herzog Konrad von Zähringen, Markgraf Adalbert von Salzwedel, Konrad von Wettin. [Helmold I, 62.]

Da hatten sich zu einer Gesellschaft zusammengethan der Magdeburger Erzbischof Friedrich [die Bischöfe von Halberstadt, Münster, Merseburg, Brandenburg, Havelberg, Mähren und der Abt von Korvey], Markgraf Konrad, Markgraf Adalbert, Pfalzgraf Friedrich und Pfalzgraf Hermann mit vielen Grafen und 60 000 bewaffneten Streitern. Inzwischen hatten sich zu einer andern Gesellschaft vereinigt der Bremer Erzbischof Albero, der Verdener Bischof Thietmar, Herzog Heinrich von Sachsen, Herzog Konrad von Burgund und der hochedle Fürst Hartwig mit vielen Grafen und Edlen und anderen Bewaffneten, an Zahl 40 000 Streiter. Auch der König von Dänemark hatte mit den Bischöfen jenes Landes und

¹ Heinrich „Jasomirgott“.

der ganzen Kraft seines Volkes eine sehr große Menge von Schiffen gesammelt und ein Heer von ungefähr 100 000 [?] gerüstet. Ferner war der Bruder des Herzogs von Polen mit 2000 Bewaffneten ausgezogen. Auch dessen älterer Bruder ging mit einem ungeheuern Heere gegen die Pruzzen, die grausamen Barbaren, und weilte daselbst länger. Gegen diese waren auch die Ruthenen, obgleich sie nicht sowohl das Zeichen des katholischen, als des christlichen Namens trugen, auf Gottes unberechenbaren Wink mit sehr großen Scharen Bewaffneter ausgezogen. Diese alle nun sind mit großer Zurüstung, mit Unterhalt und mit wunderbarer Demut auf verschiedenen Seiten in das Land der Heiden eingerückt, und das ganze Land erzitterte vor ihrem Angesichte, und fast drei Monate lang hin und her ziehend, haben sie alles verwüstet, Städte und Flecken in Feuer aufgehen lassen, auch ein Heiligtum, welches vor der Stadt Malchim war, mit den Götzen und der Stadt selbst verbrannt. [Ann. Magdeb. M. G. Script. XVI, 188.]

[Der Zug verläuft bekanntlich im Sande; als Grund dafür geben die Pöhlde's Jahrbücher die Zwietracht an, namentlich Uneinigkeit über die festzusetzenden Grenzen des — noch nicht eroberten — Gebietes.]

9. Albrecht, Markgraf von Brandenburg (1150).

1150. Heinrich [Pribislaw] von Brandenburg starb, und sein Erbe wurde Markgraf Adalbert. [Ann. Palid. l. c. 85.]

Zur Zeit desselben [nämlich des Bischofs Wigger von Brandenburg] lebte in Brandenburg König Heinrich, der mit slawischem Namen Pribislaw hieß. Er war Christ geworden und zerstörte deshalb ein in Brandenburg befindliches Götzenbild mit drei Köpfen, welches slawisch Triglaw hieß und als Gott verehrt wurde, nebst anderen Götterbildern. Und weil er den Götzendienst und die Religion seines Stammes verabscheute, und selbst keinen Sohn besaß, so setzte er den Markgrafen Adalbert, mit dem Beinamen „der Bär“, zum Erben seines Fürstentums ein. Er stellte die brandenburgische Kirche, welche zerstört worden war, mit Hilfe des brandenburgischen Bischofs Wigger wieder her, berief von Leitzkau¹ Brüder des Prämonstratenser-Ordens, siedelte sie unter ihrem Propste Walthar, genannt Kanne, in der Stadt²

¹ Leitzkau, Kloster Diezke, Kreis Jerichow I.

² In suburbio = „Unterstadt“; in manchen Bischofsstädten bildeten die Stadtteile, welche den Domhof, der mit Mauer und Garten eingefast war und die eigentliche urbs ausmachte, umgaben, das suburbium.

Brandenburg, in der Kirche des hl. Petrus, welche nun St. Godehard heißt, an, und legte seine Krönung auf dem Schreine des hl. Petrus nieder. [Chron. Brandenb. excerpt. von Heinemann. S. 421.]

Silike, die zweite Tochter des Herzogs Magnus, empfing Otto, Graf von Askaniens, zur Gemahlin, und er erhielt von ihr einen Sohn, Albert den Bären. Diesen setzte König Heinrich, genannt Pribislaw, welcher Christ geworden war, zum Erben seines Fürstentums ein, da er einen eigenen Sohn nicht besaß. Den Sohn Alberts, Otto I., hob er aus der heiligen Taufe und gab ihm die ganze Zauche als Patengeschenk. Als Pribislaw gestorben war, ließ seine Gattin Petrißa ihren Gemahl drei Tage lang über der Erde stehen, bis Markgraf Albert der Bär käme und die Stadt Brandenburg mit dem ganzen Lande in Besitz nähme. Als solches Herr Jaczo, Herzog von Polen, Oheim des genannten Königs, hörte, kam er mit einer starken Kriegsschar herbei, bestach die Wächter der Burg Brandenburg mit Geld und nahm die Burg Brandenburg ein. Auf die Kunde von diesem Vorgange verband sich Markgraf Albert der Bär mit dem Erzbischofe Wichmann von Magdeburg und anderen Edlen, führte ein Heer herbei und schloß die Burg von drei Seiten ein. Im Jahre des Herrn 1157 am 11. Juni haben sie endlich die Burg wieder erobert. [Chron. Princ. Sax. M. G. Script. XXV, 477. von Heinemann S. 421.]

10. Kolonisation des Landes.

In jenen Tagen unterstand das östliche Slawenland dem Markgrafen Albrecht, welcher den Beinamen „der Bär“ führte und der unter Gottes Beistand seinen Länderbesitz weithin auszudehnen vermochte. Denn das gesamte Gebiet der Brizaner, Stoderaner und vieler anderer Volksstämme zwischen Havel und Elbe unterjochte er und zügelte die Empörer unter ihnen. Als zuletzt die Slawen allmählich zusammengeschmolzen waren, sandte er nach Utrecht und in die Rheingegend, sowie zu den Völkern, die am Meeresstrande wohnen und mit den Fluten zu ringen haben, nämlich zu den Holländern, Seeländern und Flamländern, ließ große Scharen von ihnen herüberkommen und siedelte sie in den Städten und Ortschaften der Slawen an. Infolge der Niederlassung dieser Ankömmlinge wurden auch die Bistümer Brandenburg und Havelberg sehr gehoben, indem neue Kirchen entstanden, und der große Besitz der Zehnten wuchs. Aber auch das südliche Elbufer begannen in jener Zeit die Holländer zu bevölkern: von der Stadt Salzwedel an alles Sumpf- und Ackerland, jenes Gebiet,

welches den Namen Balsemerland¹ und Marzinerland² führt; Städte und Dörfer in großer Anzahl besaßen die Holländer bis zum böhmischen Waldgebirge hin. Einstmals, zur Zeit der Ottonen, haben — so wird berichtet — die Sachsen diese Landstriche bewohnt, wie man es noch sehen kann an den alten Deichen, welche an den Elbufern, im Sumpflande der Balsemer, errichtet worden sind. Dann aber gewannen die Slawen das Übergewicht, die Sachsen wurden vernichtet, und das Land blieb bis zu unseren Tagen in slawischem Besitze. Jetzt aber sind die Slawen, nachdem Gott unserm Herzoge [Heinrich dem Löwen] und den anderen Fürsten Heil und Sieg in reichem Maße verliehen, allenthalben aufgerieben und verjagt. Und es kamen, hergeführt von den Gestaden des Oceans, tapfere und zahlreiche Völkerscharen, und sie besetzten die Gebiete der Slawen und bauten Städte und Kirchen und gewannen Reichthum über alle Berechnung hinaus. [*Helmold* I, 88.]

11. Zweiter Kampf mit Heinrich dem Löwen (1151—1152).

Krieg zwischen Herzog Heinrich und Markgraf Adalbert, so daß zum Kampfe der Herzog ungefähr 5000 der tapfersten Krieger, der Markgraf 1500 sammelte. [*Ann. Stederb. M. G. Script. XVI, 207.*]

[Heinrich kämpft im Süden gegen seinen Stiefvater „Jasomirgott“ und den König zur Wiedererlangung Baierns, aber ohne Erfolg.] Als nun Markgraf Adalbert und sehr viele andere Fürsten vernahmen, daß unser Herzog sehr wenig Glück entwickele und daß er zwischen Feinden eingeschlossen sei, sandten sie zum Könige, er möge so schnell wie möglich mit einem Heere nach Sachsen kommen, Braunschweig belagern und die Freunde des Herzogs erdrücken. [Konrad folgt und geht nach Sachsen, aber Heinrich hört von dem Plane, weiß seine Feinde zu täuschen und entkommt mit drei Anhängern glücklich nach Braunschweig.] Es kam also ein Bote zum Könige und meldete ihm, der Herzog sei in Braunschweig erschienen. Nachdem nun der König sich volle Gewißheit verschafft hatte, wollte er nicht mehr weiter vorrücken, sondern kehrte nach Goslar zurück; so fiel das ganze Unternehmen des Königs ins Wasser. Der Herzog aber erwehrete sich der Fürsten, die ihn umringten und ihm nach dem Leben trachteten, behauptete das Herzogtum Sachsen und wuchs von Tag zu Tag an Macht. [*Helmold* I, 72.]

[Der Streit der beiden Fürsten drehte sich um die Hinterlassenschaft des verstorbenen Bernhard von Plötkau und des ermordeten Hermann von

¹ Der Gau Belza, Belesem, in dem Stendal liegt.

² Jetzt Wische zwischen Arnesburg und Werben.

Winzenburg. Als König Konrad gestorben war, versuchte sein Nachfolger, Friedrich I., eine Ausöhnung, zunächst vergebens; 1152 kam endlich ein Ausgleich zu stande.]

Der Streit der Fürsten, nämlich des Herzogs Heinrich und des Markgrafen Adalbert, über das Erbe der Grafen Bernhard und Hermann hatte das Land durch wechselseitiges Plündern und Brennen sehr geschädigt, aber als die Sonne herausgekommen war, die früher in Wolken war¹, da haben die Berühmten des Landes bald die Kriegsstürme unterdrückt und nach dem Befehle des Königs bewirkt, daß Bernhards Besitz völlig dem Markgrafen zufiel, während der Herzog das bekam, was Hermann zugehört hatte. [Ann. Palid. I. c. 86.]

12. Kampf gegen Jaczfo.

(Siehe unter 9., Abf. 2, S. 41.)

1157. Markgraf Adalbert nahm das lange von den Slawen behauptete Brandenburg wieder ein, indem Wichmann, der Magdeburger Bischof, zur großen Gefahr für die Landsleute dabei mitwirkte; dort hat die schreckliche Schar der Heiden den Vetter desselben, den jungen Werner von Beltheim, mit sehr vielen anderen getödet. [Ann. Palid. I. c. 90.]

13. Wallfahrt zum Heiligen Lande (1158).

Markgraf Adalbert reist mit dem Halberstädter Bischof Odalrich der Anbetung wegen durch Griechenland nach Jerusalem. [Daselbst.]

14. Teilnahme am großen Wendenzuge Heinrichs des Löwen.

1164. Als Herzog Heinrich der Löwe vernahm, daß im Slawenlande die Dinge anfangen ins Wanken zu geraten, wurde er in seinem Herzen betrübt und sandte schnell seine Hauptkraft an Streitern nach Schwerin, um dieses zu decken. Dem Grafen Adolf und den Großen aus Holstein schrieb er vor, nach Ihlow zu gehen und die Burg zu beschützen. Darauf sammelte er ein großes Heer und rief seinen Verwandten Adalbert, den Markgrafen des östlichen Slawengebietes, und alle die tapfersten Ritter ganz Sachsens zu Hilfe, damit er den Slawen das Böse heimzahle, was sie verübt hatten. [Helmold II, 4.]

Es kam Heinrich der Löwe mit dem östlichen Markgrafen Adalbert, seinem Verwandten, und mit den Tapfersten Sachsens und mit dem Dänen-

¹ 2 Mattab. I, 22.

könige Waldemar, der zu Schiffe erschien, und mit unserm Grafen Adolf¹. [Chron. Slav. ed. Lindenbrog, S. 201.]

15. Letzter Kampf gegen Heinrich den Löwen (1166—1169).

1166. Zwietracht entstand zwischen dem Herzoge Heinrich und dem Markgrafen Adalbert. Der Magdeburger Erzbischof Wichmann belagerte unter Mitwirkung des Markgrafen des Herzogs Schloß Haldensleben² am Tage vor St. Thomas [21. Dezember], und das umliegende Land ward nicht wenig von dem Heere bedrückt.

1167. Um die Belagerung aufzuheben, zog Herzog Heinrich mit einem Heere nach Haldensleben, aber durch die Dazwischenkunft frommer Männer, Bischöfe und Äbte, wurde Friede gemacht, und beide Teile zogen fort, nachdem Bürgen gestellt worden, daß auf dem nächsten Reichstage, welcher nach Ostern sein sollte, das Schloß dem Bischofe zurückgegeben werden würde. Da dieses durchaus nicht erfüllt wurde, verwüsteten die vorgenannten Fürsten mit ihrem vereinigten Heere die Gegend mit Plündern und Brennen und zerstörten das Haus des Herzogs bei Goslar. Auf der Rückkehr von dort eroberten sie einige Festen des Herzogs samt dem Schlosse Haldensleben und zerstörten sie nach der Einnahme. Kaum hatte das Land für einige Zeit Ruhe, als in Gegenwart der Gesandten des Kaisers, nämlich des Mainzer Bischofs und Bertholds, des Herzogs von Zähringen, Friede geschlossen ward. [Zug des Kaisers nach Italien.]

¹ „Zweimal noch, im Jahre 1163 und im Jahre 1164, griffen die Söhne Nikkots zum Schwerte: es waren die letzten wilden Todeszudungen in der Agonie [Todeskampf] des Wendentums. Der blutige Tag bei Berchen machte die Vernichtung völlig. Herzog Heinrich drang in seinem Siegeslauf weit über die Oder vor bis nach Stolpe, bis ihn der drohende Krieg mit den sächsischen Fürsten innehalten hieß. ‚Das ganze Land der Abodriten samt den Nachbarländern‘, schreibt Helmold, ‚war völlig zur Wüste geworden: denn also war der Herr dem frommen Herzog hold und machte stark seine Rechte.‘ Wenn irgendwo noch Wenden sich versteckt hielten, so zwang sie der Hunger, zu den Pommern und Dänen zu fliehen, welche sie als Knechte verkauften. Pribislaw nahm, nachdem sein Bruder Wertislaw am Salgen gestorben, die Taufe und wurde des Herzogs Lehensmann; deshalb ließen die Fürsten von Pommern. Nur auf einem kleinen Flecken fristete sich noch ein unbefiegter Wendenstamm, auf Rügen. Doch auch dessen letzte Stunde hatte geschlagen. Zu Pfingsten 1170 landete auf der Insel der Dänentönig Waldemar, auf Herzog Heinrichs Geheiß, von den Pommern- und Abodritenfürsten unterstützt. Die Tempelfestung auf Arkona ward erstürmt, verbrannt und das uralte, graufige, vierköpfige Götzenbild des Swantetit hinab ins Meer gestürzt. So war das letzte Bollwerk des Heidentums gefallen“ (Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen II, 80). Vgl. oben S. 42.

² Neu-Haldensleben an der Ohre, nordwestlich von Magdeburg.

Im Jahre des Herrn 1168 wird das Land wiederum mit Plündern und Brennen verheert, da der Friede zwischen den Fürsten Sachsens aufgelöst war. Heimlich aus Italien zurückkehrend, sagte der Kaiser den Fürsten Sachsens einen Hofstag nach Würzburg an auf den Sonntag Vocem iucunditatis¹ [5. Mai]. Diese verwüsteten, ohne sich um den Hofstag zu kümmern, mit ihrem vereinigten Heere das Land des Herzogs unter Plündern und Brennen. Ferner sagte er zweitens einen Hofstag auf Pfingsten [19. Mai] an und trotzdem drittens zum Feste der Apostel Petrus und Paulus [29. Juni]. Dasselbst wird zwischen den Fürsten Frieden gemacht bis zum nächsten Hofstage. . . . Der Kaiser hielt ferner einen Hofstag um den 1. November, auf welchem wieder der Frieden unter den Fürsten bestätigt wird.

Im Jahre des Herrn 1169, am Tage der Reinigung der hl. Maria [2. Februar], hielt der Kaiser einen Hofstag zu Wallhausen², wo er wiederum den Frieden erneuerte, indem er die Friedensstörer mit sich fortführte. [Ann. Palid. l. c. 93 sq.]

Weil aber der Ruhm den Reid erzeugt und weil in den menschlichen An-gelegenheiten kein Bestand ist, so waren auf einen solch großen Ruhm eines Mannes alle Fürsten Sachsens eifersüchtig. Denn jener [Heinrich der Löwe] besaß ungemessene Reichthümer, war berühmt durch seine Siege, wegen seines zwiefachen Herzogtums Bayern und Sachsen erhaben in seinem Glanze und erschien darum allen Fürsten und Edlen Sachsens unerträglich. Aber noch zwang die Furcht vor dem Kaiser den Fürsten das Schwert in die Scheide, so daß sie die bereits gefaßten Pläne nicht in die That umzusetzen wagten. Als aber [1166] der Kaiser seinen vierten Zug nach Italien angetreten hatte und so die günstige Gelegenheit geschaffen war, so nahm alsbald die alte Verschwörung offene Gestalt an und eine starke Vereinigung aller gegen den einen fand statt. An der Spitze derselben standen Erzbischof Wichmann von Magdeburg, Bischof Hermann von Hildesheim; nächst diesen waren die Bornehmsten: Landgraf Ludwig von Thüringen, Albrecht Markgraf von Salzwedel nebst seinem Sohne, Otto Markgraf von Ramburg³ und seine Brüder, Adalbert Pfalzgraf von Sommerschenburg⁴. Diese unterstützten die Edlen: Otto

¹ Der fünfte Sonntag nach Ostern beginnt den Introitus mit diesen Worten. Gewöhnlich wird er Rogate genannt.

² Wallhausen bei Sangerhausen.

³ Gemeint ist Otto von Meißen, welchem die Burg Ramburg an der Saale gehörte.

⁴ Westlich von Magdeburg, fast an der braunschweigischen Grenze, im Kreise Neu-Haldensleben.

von Asle, Bedekind von Dassenburg¹, Christian von Oldenburg oder Ammerland. Alle aber diese überragend, stellte Reinald, Erzbischof von Köln und Kanzler des Reiches, dem Herzoge nach, und wiewohl er nicht persönlich anwesend war, da er in Italien weilte, strengte er doch durch seine Ratschläge alles an, den Herzog zu vertreiben. Als bald schritten die Fürsten des östlichen Sachsens im Verein mit dem Thüringerfürsten Ludwig zur Belagerung der herzoglichen Feste Haldensleben und errichteten gegen sie viele Maschinen. Dann sammelte Graf Christian von Ammerland eine Schar Friesen, besetzte Bremen und dessen ganzes Gebiet und erregte eine große Unruhe im Westen. Als der Herzog sah, wie von allen Seiten der Krieg gegen ihn sich erhob, begann er, seine Städte und Burgen zu besetzen und in geeignete Plätze militärische Wachen zu legen. [Schnell ordnete Heinrich die Dinge in Holstein und im Slawenlande, deckte sich also den Rücken und stürzte sich dann auf seine Feinde. (7)] — Dann sammelte der Herzog ein großes Heer und drang in Ostfachsen ein, um die Feinde mitten in ihrem eigenen Lande zu bekämpfen. Und sie sahen, wie er kam mit einer starken Kriegerschar, und sie fürchteten sich, ihm gegenüberzutreten. Und er richtete großes Unheil im feindlichen Gebiete an und verwüstete es durch Brand und Plünderung und durchstreifte das Land bis zu den Mauern Magdeburgs. Dann wendete er sich mit seinem Heere nach Westen, um die Unruhe, welche Graf Christian hervorgerufen hatte, zu dämpfen, stand plötzlich vor Bremen und nahm es. Da floh Graf Christian in die abgelegenen Moore Frieslands. Und der Herzog brach in Bremen ein und plünderte es, und die Bürger flüchteten sich in die Sümpfe, weil sie sich bewußt waren, gegen den Herzog sich verfehlt und Christian geschworen zu haben, und der Herzog belegte sie mit der Nacht, bis sie durch Vermittelung des Erzbischofes und unter Zahlung von 1000 Mark Silber und darüber Frieden erhielten. Graf Christian aber starb kurz darauf², und gestillt wurde das Leid, welches durch seine Empörung heraufbeschworen war. [8] [Inzwischen trat auch Erzbischof Hartwig von Bremen dem allgemeinen Bündnisse gegen Heinrich bei.] Die Krieger des Erzbischofes Hartwig, welche in den Burgen Harburg und Freiburg³ lagen, machten häufig Ausfälle unter Brand und Plünderung in die Besitzungen des Herzogs. Deshalb warf der Herzog Truppen dahin, eroberte Freiburg,

¹ Eine jetzt zerstörte Burg an der Diemel. Sonst W. von Schmalenburg.

² 1167, nach den Stader Jahrb.

³ Freiburg im hannoverschen Regierungsbezirk Stade, Kreis Stader Marsch, in der Nähe der untern Elbe.

brach die Feste, machte sie dem Erdboden gleich und führte alle bischöflichen Einkünfte von dannen, ohne auch nur einen geringen Rest übrig zu lassen. Nur die, welche in der Burg Harburg sich befanden, hielten sich bis zur Rückkehr des Erzbischofes; denn der Ort war durch die umliegenden gähnenden Moräste befestigt. Es wütete aber des Aufruhrs wildes Unwetter durch ganz Sachsenland, indem alle Fürsten wider den Herzog stritten. Und es geschahen Gefangennahme und Verstümmelung der Krieger, Zerstörungen der Festen und Häuser, Brand der Städte. Goslar mußte sich den Fürsten ergeben. Und der Herzog befahl, die Wege zu bewachen, damit niemand Getreide nach Goslar schaffe, und sie litten argen Hunger. [9] — [Der Kaiser] kehrte nach Deutschland zurück, sagte einen Hoftag nach Bamberg an, berief alle Fürsten Sachsens dahin und beschuldigte sie des Friedensbruches, indem er ihnen vorwarf, daß die Unruhen in Sachsen den Langobarden die Veranlassung zum Abfall gegeben haben. Nach vielfachem Aufschub und mit vieler Klugheit und Umsicht wurden die Streitigkeiten zwischen dem Herzoge und den Fürsten zu friedlicher Übereinkunft geschlichtet, und alles nahm seinen Verlauf nach den Wünschen des Herzogs, und dieser wurde aus der Umzingelung der Fürsten befreit, ohne selbst das Geringste einzubüßen. [*Helmold* II, 7. 8. 9. 11.]

16. Albrechts Tod (1170).

Im Jahre des Herrn 1170. Markgraf Adalbert, ein berühmter und edler Fürst Sachsens, ist am 18. November gestorben. [Ann. Palid. l. c. 94.]

11. Die Askanier Otto I., Otto II. und Albrecht II.

Quellen: 1. Die „Sächsische Weltchronik“, herausgegeben von S. Weiland in den Mon. Germ. hist. Deutsche Chroniken Bb. II, S. 1 ff. — 2. Die Brandenburgische Chronik in Pulkawas Böhmischer Chronik (*Riedel*, Cod. dipl. Brandenburg., 4. Hauptteil, Bb. I, S. 1 ff. und *Sello* a. a. D., vgl. S. 30). — 3. *Arnold*, Chronica Slavorum, herausgegeben in den Mon. Germ. hist. von Lappenberg; Schulausgabe von 1868. — 4. *Riedel*, Cod. dipl. Brandenburg., 3. Hauptteil, Bb. I. — 5. Die Magdeburger „Schöppenchronik“, herausgegeben von Janide in „Chroniken der deutschen Städte“, Bb. VII.

1. Otto I. (1170—1184).

a) Stiftung des Klosters Lehnin. — Im Jahre 1180 schickte Otto I., Sohn des genannten Albrecht, welcher diesem im Fürstentume

Brandenburg gefolgt war, . . . zum Abte des Klosters Sittigenbach, Cistercienserordens, und bat ihn, er möge ihm Brüder seines Konventes zu dem Orte senden, welchen er als geeignet für eine klösterliche Niederlassung geschenkt hatte; und er gab dem [neuen] Kloster den Namen Lehnin, welches Lanie genannt wird, d. h. „Hindin“ [nach jener], welche er im Traume gesehen haben soll¹. [Pulkawa S. 516.]

b) Stiftung des Klosters Arendsee. — Im Jahre 1183 gründete der erwähnte Otto das Nonnenkloster Arendsee vom Orden des hl. Benedikt, wie die Brandenburger Chronik bezeugt². Dieser Otto war ein Sohn Albrechts des Bären und hatte zwei Söhne, Otto und Albert. Er starb plötzlich und wurde im Kloster Lehnin beigelegt. [Pulkawa S. 6.]

2. Otto II. (1184—1205).

a) Beginn des Kampfes um Pommern. — Zu desselben Kaisers Friedrich Zeiten stritt der Markgraf Otto von Brandenburg wider Herrn Boguslaw von Demmin, und die Wenden wurden besiegt. Da ward erschlagen Herr Kasimir und Herr Brof und der Wenden viele³. [Sächsishe Weltchronik a. a. O. S. 234.]

¹ Die Sage kennt folgende Veranlassung zur Stiftung Lehnins: Einst ruhte Otto am hellen Mittage fern von den Seinigen ermattet von der Jagd aus. Da erblickte er im Traume eine Hirschkuh, welche ihn unaufhörlich belästigte und ihn nicht schlafen ließ. Er ergriff seinen Bogen und durchbohrte die Hindin mit einem Pfeile. Einige seiner Ritter deuteten den Traum dahin, daß an diesem Plage eine Burg gegen die Slawen erbaut werden müsse; Otto aber schloß sich der andern Meinung an, gemäß welcher ein Kloster dort zu errichten sei.

² Siehe die Stiftungsurkunde unter Nr. 22.

³ Man streitet sich darum, wann diese Begebenheit anzusehen sei. Der Herausgeber der „Sächsischen Weltchronik“ in den Mon. Germ. hist. möchte die Stelle auf die Belagerung Demmins durch Heinrich den Löwen beziehen, die ins Jahr 1177 fällt. Danach müßte Otto I. jenen Kampf bestanden haben. Ein anderer Forscher (Cohen in den „Forschungen zur deutschen Gesch.“ I, 341) bezieht diese Begebenheit auf Otto II. und Boguslaw II. „zur Zeit Friedrichs II.“ Allein letzteres ist unmöglich, weil Otto II. bereits 1205 starb, wo an die Geltendmachung der Ansprüche Friedrichs II. noch nicht gedacht wurde. Man kann die Stelle aber trotzdem auf Otto II. und die Bemerkung „zu desselben Kaisers Friedrich Zeiten“ auf Friedrich I. beziehen. Dann würde die Thatfache in die Zeit von 1184 (Regierungsantritt Ottos II.) und 1190 (Todesjahr Friedrichs I.) fallen. Im übrigen erscheint mir eine Beziehung auf die Belagerung Demmins durch Heinrich den Löwen, welche durch Arnold von Lübeck (II, 4) und die Pegauer Jahrbücher berichtet wird, unstatthaft. Denn in unserer Stelle ist von einer Belagerung Demmins gar keine Rede, sondern von einem Zuge Ottos gegen „Boguslaw von Demmin“; obendrein

b) Krieg mit dem Dänenkönige. — 1198. Inzwischen mangelte es nicht an neuen Begebenheiten im Dänenlande und in Nordalbingien. Markgraf Otto von Brandenburg nämlich zeigte sich dem [Dänen-] Könige Kanut dadurch feindselig, daß er sich einen Teil der Slawen [die Pommern] unterwarf, von welchen der König behauptete, daß sie seine Untergebenen seien. Darüber aufgebracht, rüstete der König einen Heereszug gegen ihn und drang mit einer Flotte durch die Oder, welche sich ins Meer ergießt, in dessen Land ein. Ihm kamen die Rugier oder Ranen nebst den Polaben und Abodriten entgegen. Der König machte auf der Insel Mone Halt, indem sein Kanzler Peter das Heer führte. Als ihm nun der Markgraf mit zahlreichen Kriegern und Slawen entgegen kam, gab es viele Vermundete und Tote auf beiden Seiten. Unter anderen fiel der Bruder des Bischofs, Durborn, und der Kanzler selbst wurde verwundet und gefangen. So löste sich jenes Unternehmen auf. . . Im folgenden Winter aber, welcher die Flüsse und Sümpfe in härtere Fesseln schlug, zog Markgraf Otto sein Heer zusammen, indem Graf Adolf [von Holstein] ihm Hilfstruppen brachte, verwüstete ganz Slawenland und schonte auch des Gebietes des Jeromer nicht, welches Tribuses heißt. Selbst Rügen würde er verheert haben, wenn sich nicht die Eisdecke auf dem Meeresarm, welcher die Insel vom Festlande trennt, gelöst hätte. . . Als nun der Sommer [1199] herannahte, führte König Kanut ein Heer gegen Adolf an die Eider nach Rendsburg. Ihm rückte der Graf mit einer übergroßen Schar von Kriegern entgegen, und Markgraf Otto kam mit einer Menge Bewaffneter zu Hilfe. Anwesend waren auch Graf Simon von Tecklenburg, Bernhard von Welpe, Moriz von Oldenburg und viele andere. Auch Herr Hartwig, Erzbischof von Bremen, fehlte dieser Verbindung nicht. Alle diese versorgte der Graf nicht wenige Tage

von einem selbständigen Zuge. Hätte der Löwe diesen mitunternommen, so würde in Anbetracht seines Übergewichtes auch er als der eigentliche Unternehmer, Otto als in seiner Begleitung dargestellt werden. Arnold von Lübeck erwähnt bei dem Ereignisse von 1177 Ottos gar nicht. Bemerkenswert erscheint die Meldung der Brandenburg. Chronik: „Dieser Albert (II.), ein außergewöhnlich kriegerischer Herr, ging gegen die Fürsten der Slawen, Kasimir und Boleslaw, vor, sowie gegen die Magdeburger Kirche, welche damals von Gumbert von Wiesenburg und Richard von Plauen verteidigt wurde.“ Fällt der Zug Albrechts II., wie aus der Aufeinanderfolge in der Brandenburger Chronik geschlossen werden darf, vor den bekannten Streit mit dem Magdeburger Erzbischof, so fällt er auch vor 1195 bezw. 1196, da dieser Streit seinen Abschluß fand, und läßt sich sehr gut mit dem Unternehmen Ottos vereinigen. Bekanntlich behaupteten die Askanier, 1181 von Friedrich I. die Lehenshoheit über Pommern erhalten zu haben, was sich allerdings heute nicht mehr beweisen läßt.

in reicher Weise auf seine Kosten, und viele wunderten sich darüber, daß der Graf solche große Ausgaben zu machen im Stande sei. Als nun so der Fluß die beiden feindlichen Parteien schied, und der König keine Lust verspürte, zu ihnen überzusetzen, diese aber auch ihn nicht anzugreifen wagten, brach endlich der König sein Lager ab und kehrte heim. Und so löste sich das Unternehmen ohne besondern Friedensschluß auf. [Arnold von Lübeck VI, 9—11. S. 229—231.]

c) Kampf mit seinem Bruder. — Otto hatte mit seiner Gemahlin keine Kinder. Deshalb nahm er das Kreuz und besuchte das Heilige Land und andere heilige Stätten. Als nun sein Bruder Albert, mit dem Zunamen von Arnburg, sein Land verwüstete, nahm er ihn gefangen und schickte ihn in den Kerker. . . . Endlich aber zog Otto seinen Bruder Albert wieder aus dem Gefängnisse hervor und machte ihn zum Erben seines Reiches¹. [Pulkawa S. 7.]

d) Übertragung der askanischen Erbgüter an die Magdeburger Kirche (1196). [Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. III, 1. Nr. 2. S. 2.] — Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit. Otto II., durch Gottes Gnade und Milde Markgraf von Brandenburg. . . . Wir thun kund und erklären, daß Wir und der erlauchte Graf Albert, Unser Bruder, am 24. November in der Domkirche von Magdeburg zur Wiedererlangung der Gnade Unseres Erlösers, zum Nutzen Unserer Seelen und des eigenen Heiles, und damit Wir der Gebete, welche dort beständig abgehalten werden, theilhaftig seien, alle Unsere Erbgüter, welche Wir im Herzogtum über der Elbe oder in Unserer Mark und in den Grafschaften des erlauchten Theodor von Croitsch und des Edlen Otto von Falkenstein, Grafen, sowie in allen zu Unserer Mark gehörigen Grafschaften besitzen, sowohl die verliehenen wie die freien, dem preiswürdigen heiligen Mauritius und der Kirche zu Magdeburg als rechtmäßiges Eigentum mit der ganzen Fülle des Rechtes übergeben haben, indem Wir soviel wie möglich die Güter mit eigenen Worten ausdrückten. Diese Übergabe fand zunächst durch

¹ In diesem Zwiste liegt mittelbar die Veranlassung zu dem folgenden „demütigenden Zugeständnis“. Denn als Otto seine Pilgerfahrt antreten wollte und nun durch den Bruderkrieg an der Erfüllung seines Gelübdes gehindert ward, vermittelte Erzbischof Rudolf von Magdeburg die Losprechung Ottos beim Papste, wofür der Erzbischof bestimmte Landstriche aus dem Besitze des gefangenen Albrecht erhalten sollte. Bei der Ausführung dieses Versprechens kam es zum Streite zwischen den Brüdern und dem Erzbischofe, und dieser belegte jene mit dem Kirchenbanne.

Uns unter Zustimmung, Beipflichtung und Einwilligung Unseres erwähnten Bruders und darauf durch diesen unter Unserer Zustimmung und Beipflichtung über dem Hochaltare in rechtmäßiger Weise statt, und sie wurde all dort von seiten des ehrwürdigen Friedrich, Kardinalpriesters mit dem Titel von St. Marcellus, des Apostolischen Stuhles Legaten, sowie von seiten des Erzbischofs Rudolf von Magdeburg, gemäß Unser beider Bitten und Wunsch, unter Androhung des Bannes bestätigt. Außerdem haben Wir sowohl wie Unser Bruder nach Leistung des Treueides mit einem körperlichen Schwure bestätigt, daß Wir jene Übergabe als genehmigt fest halten, sie vor dem weltlichen Gerichte nach Ordnung des Rechtes bekräftigen und bezüglich der Güter der Magdeburger Kirche in aller Treue, ohne trügerischen Sinn, nach Gerechtigkeit Gewähr leisten wollen. Anwesend waren: [Folgen die Zeugen.] Am folgenden Tage, also am 25. des genannten Monates, standen sowohl der Erzbischof als auch Wir und Unser Bruder mit vielen anderen vor den Gerichtsbänken im Herzogtum jenseits der Elbe, wo der Ortsherzog, nämlich der Erzbischof von Magdeburg, den Edlen Walthar von Arnstein aus seiner Machtvollkommenheit und nach Ausspruch zum Vorsitzenden des Gerichtes ernannte. Vor dem Angesichte dieses Richters haben Wir die vorher zu Magdeburg vollzogene Übertragung bekräftigt, und haben Wir die Burg Mökern¹, Sticho² und was Wir sowohl in der Burg wie im Burgwart Zerbst nebst dem Zubehör der genannten Besitzungen hatten, sowie alle Erbgüter, die Wir in diesem Herzogtum besaßen, die ledigen wie die verliehenen, zuerst Wir und dann Unser Bruder, ein jeder mit des andern voller und rechtmäßiger Zustimmung und Beipflichtung, der genannten Magdeburger Kirche und deren ehrwürdigem Erzbischofe Rudolf über den Reliquien des unbesiegtten Märtyrers Mauritius mit allem Rechte auf die Dörfer sowohl wie auf die Äcker, Weiden, Wiesen, Wälder, Gewässer und Wasserläufe übergeben und diesbezüglich der genannten Kirche Gewähr geleistet. Für diese Übertragung und diese Güter wurde der Friede mit der genannten Kirche nach Unser beider Wunsch und Willen befestigt. Wir aber und Unser Bruder haben den Besitz und die Herrschaft der erwähnten Güter der genannten Kirche und dem Erzbischofe persönlich und durch Unsere Boten in genügender Weise überwiesen, indem Wir bei allem diesem nach des Landes Brauch und Rechtsordnung dem stets vorgeschriebenen Erkenntnis Folge leisteten. Zeugen waren: [Folgen die Namen.] — Damit übrigens das erwähnte Geschäft völlig zum Abschluß gelangte, sind Wir in Unsere Mark hinübergegangen.

¹ Mökern.² Sticho, jetzt Steckby, Dorf in Anhalt, bei Zerbst.

Dort haben Wir am 28. des mehrerwähnten Monates in Gegenwart des Erzbischofs, Unser selbst, Unseres Bruders und vieler Mannen und anderer Leute aus der Mark bei Gardelegen Unserem Getreuen, dem Grafen Heinrich von Dannenberg, in dessen Grafschaft Wir waren, durch Unsern Ausspruch die Machtvollkommenheit gegeben, an Unserer Stelle dem Gerichte vorzusitzen, und vor ihm haben Wir unsere Güter: Gardelegen und Salzwedel, die Burgen wie die Städte, mit allem Zubehör zu beiden, die Hälfte des Burgwarts Kalbe mit Zubehör, Unsere Güter in den Burgwarten Arneburg, Osterburg und Tangermünde, desgleichen die Propstei und Stadt Stendal mit den Städten Seehausen, Banbissen¹, Werben nebst allem Zubehör der einzelnen, ferner die Neustadt Brandenburg und die Länder Zauche und Schollehne² mit allen ihren Zugehörigkeiten, ferner Hunoldesborch³, den Burgplatz Hildagesborch⁴, das Dorf Glueboy⁵ und Unsere Besitze zu Kalvörde⁶ nebst allem Zubehör derselben, alle Unsere Besitzungen in Unserer Mark wie in der Grafschaft des Edlen Otto, Grafen von Falkenstein, und in allen Grafschaften, die zu Unserer Mark gehören, nach dem Vorbilde der erwähnten Übertragung zuerst Wir und dann Unser Bruder gemäß wechselseitiger und rechtmäßiger voller Zustimmung und Beipflichtung der erwähnten Magdeburger Kirche und ihrem Erzbischofe über den Reliquien des heiligen Märtyrers Mauritius mit allem Rechte auf die Burgen wie auf die Städte, Festen, Dörfer, Äcker, Weiden, Wiesen, Wälder, Gewässer und Wasserläufe zu Recht und Eigentum übergeben und der Magdeburger Kirche diesbezüglich rechtmäßige Gewähr geleistet, und es wurde dort nach Unserem Wunsch und Willen der Friede mit dieser Kirche befestigt. Wir aber haben den Besitz und die Herrschaft jener Güter persönlich und durch Unsere Boten dem Erzbischofe in ausreichender Weise überwiesen und dies und das Vorhergesagte nach Brauch und Recht der Mark nach jedesmaligem Voraufgange des Erkenntnisses in rechtmäßiger Weise vollführt. Zeugen waren: [Folgen die Namen.] Damit aber die durch Uns und Unsern Bruder geschehenen Übertragungen der Güter, wie Wir sie geschildert haben, vollzogen bleiben und in Zukunft durch irgend jemandes böshafte Vorgehen

¹ Banbissen (auch Bambissen) war ein jetzt vergangenes Schloß in der Altmark.

² Dorf im Kreise Jerichow II, bei Sandau.

³ Das Allob Hunoldesburg oder Hundisburg lag in der Grafschaft Seehausen am Beverflusse, nicht weit von Neuhaldenleben (Riedel, Mark Brandemb. I, 64. 1).

⁴ An der Ohre bei Wolmirstedt, siehe oben S. 33, Anm. 2; dazu Riedel a. a. O. S. 64, Anm. 2.

⁵ Elbey im Regierungsbezirk Magdeburg, Kreis Wolmirstedt.

⁶ Flecken im Amte Braunschweig, Kreis Helmstedt.

nicht entkräftet werden könnten, haben Wir hierüber diese Urkunde aufstellen und durch Anhängung Unseres Siegels bekräftigen lassen. — Verhandelt an den erwähnten Orten im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1196, in der vierzehnten Indiktion, als Papst Cölestin III. auf dem Apostolischen Stuhle saß und Heinrich VI., der glorreichste römische Kaiser, allzeit Mehrer des Reiches und König von Sizilien, regierte. Im Namen Gottes Amen! ¹

3. Albrecht II. (1205—1220.)

a) Befestigung des Landes. — Gegen die Magdeburger erbaute er die starke Feste Wolmirstedt an der Ohre², und Oderberg³ an der Oder gegen die Slawen, und vom Grafen Siegfried von Altenhausen gewann er die Feste Osterburg⁴. [Pulkawa S. 8.]

¹ Kaiser Heinrich VI. bestätigte zu Sinaria auf Sizilien am 9. Juli 1197 diese Übertragung (Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. III, 1. Nr. 4). In einer zweiten Bestätigungsurkunde des Kaisers, am 28. Juli gleichfalls zu Sinaria ausgestellt, heißt es dann aber: „Der erwähnte Erzbischof und sein Nachfolger sollen dieselben Güter, welche die Brüder der erwähnten Kirche übergeben haben, nach Verlauf eines Jahres und sechs Wochen vom Tage der Übertragung an, ihnen zu sehen geben und ihnen alle Städte und Burgen zurückgeben. Der Markgraf und sein Bruder aber können diese Güter wie auch jene, die sie früher bereits von der Magdeburger Kirche zu Lehen hielten, wenn sie Nachkommen haben, auf Personen beiderlei Geschlechtes, als auf die Söhne wie auf die Töchter vererben, welche, auch wenn sie minderjährig sein sollten, alle jene Güter mit allem Rechte, auch mit dem, welches ‚Angefälle‘ genannt wird, besitzen; in der Nachfolge aber soll der Erstgeborene nach der Bestimmung des Lehensrechtes erben.“ Darin liegt der Schlüssel zum eigentlichen Verständnisse jenes unerhörten Vorganges, und treffend sagt Ranke (Zwölf Bücher preuß. Gesch. I. Bd. 1. Kap. Sämtliche Werke XXV, 16): „Das eigentliche Motiv lag ohne Zweifel in der Festsetzung, daß diese Güter in Zukunft nicht nur auf die männlichen, sondern auch auf die weiblichen Nachkommen beider Brüder übergehen sollten. Eben dies aber war die vornehmste Frage der Zeit für die deutschen Fürsten: die Anerkennung der Erblichkeit der Lehen war der Preis für die Erblichkeit des Kaisertums, die der mächtigste aller Hohenstaufen, Heinrich VI., den deutschen Fürsten angeboten hatte. Der Kaiser ist damit nicht durchgebrungen, aber er wurde bewogen [es war zwei Monate vor seinem Tode], die zwischen den Markgrafen und dem Erzbischof getroffene Abkunft mit der Klausel zu bestätigen, welche etwa das enthielt, was er selbst den Fürsten angeboten hatte. Ihr Sinn war, wenn wir nicht irren, dahin gerichtet, die Erwerbung, die sie gemacht hatten, ihren Familien zu sichern, ohne von den Wechselfällen bedroht zu werden, welche von der Ausübung des oberlehensherrlichen Rechtes der Kaiser unzertrennlich waren. Indem sie sich nach dieser Seite hin sicherten, wurden sie keineswegs dem Reiche untreu; sie waren vielmehr in einem andern Gegensatz begriffen, der für den Fortgang des deutschen Namens im Osten die größte Bedeutung hatte.“ ² Nördlich von Magdeburg.

³ Im Kreise Angermünde.

⁴ An der Biese, nördlich von Stendal.

b) Seine Reichsstellung. — [Albrecht war zunächst Anhänger des Staufers Philipp, und nach dessen Ermordung hielt er mit Zähigkeit an Otto IV. fest, bis dessen Macht durch die Schlacht bei Bouvines völlig gebrochen war. Er half Otto im Kampfe gegen die widerspenstigen Fürsten, namentlich gegen den Magdeburger Erzbischof.] In dem Herbst [1217] kam Kaiser Otto mit Macht, schlug sein Zelt vor Kalbe¹ auf und brannte alles rundumher nieder. Er fand eine neue Furt durch die Elbe und verheerte das Land bis an die Havel. Ihm halfen der Markgraf von Brandenburg und Herzog Albrecht. Er zog vor Burg² und wollte stürmen. Es waren aber in die Burg gekommen der Droste Gerhard und der Burggraf von Magdeburg mit Rittern und Knappen, und sie erreichten, daß der König vor Niegripp³ zog und von Burg abließ. Dort ward er von den Schützen empfangen, so daß der König viele von den Seinen dort verlor. Inzwischen war die Elbe gewachsen, und als sie wieder durch ihre Furt wollten, blieben ihrer viele in der Elbe. Dies entbot Bischof Albrecht von Magdeburg dem Könige Friedrich; der sammelte eine große Macht. Als Otto solches vernahm, sammelte er die Seinen bei Goslar und zog mit Macht über die Miffau⁴ bei Hamersleben⁵ und schlug dort sein Lager auf. Da kamen Herzog Albrecht jenseits der Elbe und Markgraf Albrecht von Brandenburg und raubten und brannten ringsumher, ehe noch der König kam. Am Tage des heiligen Kreuzes vor der Herrenmesse⁶ kam König Friedrich durch den Harz nach Gernrode und fuhr vor Quedlinburg; dort kam Bischof Otto mit vieler Ritterschaft zu ihm. Da Kaiser Otto solches vernahm, brach er auf und zog nach Braunschweig; aber sein Bruder Heinrich, der Pfalzgraf bei Rhein, verbrannte alles an der Miffau. Der Markgraf von Brandenburg und Graf Heinrich von Anhalt wandten sich von Otto ab und König Friedrich zu. Der König Friedrich zog nach Königsutter und schlug dort für zwei Tage sein Lager auf, und

¹ Kalbe, südlich von Magdeburg.

² Burg, Hauptstadt des Kreises Jerichow I, nordöstlich von Magdeburg.

³ Niegripp ist ein Kirchdorf im ersten Jerichower Kreise, westlich von Burg.

⁴ Die Miffau, weiterhin bloß (Schöninger) Au genannt, entspringt oberhalb Warberg (in Elm) und geht westwärts von Gunsleben in den Schiffgraben.

⁵ Kloster Hamersleben, jetzt Pfarrdorf im Kreise Oschersleben, westlich von Magdeburg.

⁶ Die „Herrenmesse“, ursprünglich die Kirmeß, welche mit dem Feste des hl. Mauritius (22. September), des Patrons der Magdeburger Kathedrale, verbunden war, findet noch jetzt um jene Zeit statt. Der „Tag des heiligen Kreuzes vor der Herrenmesse“ ist demnach der Kreuzerhöhungstag, der 14. September; Kreuzerfindung fällt bekanntlich auf den 3. Mai.

danach zog er weiter mit dem Bischofe, und sie brannten alles im Lande nieder bis vor Braunschweig. Das mußte Kaiser Otto dulden und ansehen; und er [Friedrich] rückte vor Staßfurt und brach es Herzog Albrecht zum Troße, weil diejer sich nicht von Kaiser Otto abwenden wollte. [Magdeburger Schöppenchronik S. 141—142.]

12. Johann I. und Otto III., das einmütige Brüderpaar.

Quellen: 1. *Chronica Principum Saxoniae*. M. G. Script. XXV, 478. — 2. *Chronica reg. Colon.* (S. 259.) — *Sächsische Weltchronik*. — 3. *Braunschweigische Heimchronik* (beide in *Mon. Germ. hist. Deutsche Chroniken II*). — 4. *Riedel*, *Cod. dipl. Brandenburg.*

1. **Regierungsantritt.** — Die Brüder Johann und Otto begannen zu regieren im Jahre 1220, und da sie noch Knaben waren, erhielten sie den Grafen Heinrich von Anhalt zum Vormund. Nachdem alsdann diejer von der Vormundschaft ausgeschlossen war, regierten sie ihr Land nach den Rathschlägen ihrer Mutter¹ aufs klügste. Als sie aber herangewachsen waren, vertraute der eine dem andern, und sie lebten mitjammen in Eintracht, wie es Brüdern geziemt. Durch diese Eintracht überwandten sie ihre Feinde, erhöhten sie ihre Freunde, vermehrten sie ihre Länder und Einkünfte und glänzten sie durch Ruhm, Ansehen und Macht. [*Chron. Princ. Sax.* 478.]

2. **Vernichtung des dänischen Übergewichtes bei Bornhövede am 22. Juli 1227.** — In demselben Jahre [1227] am Tage Maria Magdalena [22. Juli] schickt der Dänenkönig, welcher die Treue und den Eid, den er für seine Loßsprechung geschworen, verleugnete, sich an, Rache zu nehmen. Er zieht eine große Schar von Kriegern zusammen und greift den Grafen von Schwerin an. Der König aber wird von diesem unter Mithilfe des Erzbischofs von Bremen und des Herzogs Albert von Sachsen geschlagen und entkommt mit genauer Not durch die Flucht, nachdem 4000 von den Seinigen gefallen sind. [*Chron. reg. Col.* 259.]

Der König der Dänen wird vom Erzbischof von Bremen, dem Herzoge Albert von Sachsen, den Grafen Heinrich von Schwerin und Adolf

¹ Eine andere Quelle weiß über die vormundschaftliche Regierung der Mutter zu berichten: „Mechtildis erzog ihre noch zarten Söhne Johann und Otto mütterlich und stand viele Gefahren seitens ihrer Barone aus. Aber unter Gottes und des Herzogs von Sachsen Beistand verwaltete sie mit Klugheit die Mark, zog ihre Söhne in Salzwedel, wo sie ihren Hof aufgeschlagen hatte, auf, starb als Greisin im Jahre 1255 und wurde zu Behnin begraben.“

von Schaumburg und den slawischen [pommerischen] Fürsten in der Schlacht bei Bornhövede besiegt und entschlüpft durch die Flucht. [Albert von Stade zum Jahre 1227.]

3. Kämpfe mit den Prälaten von Magdeburg und Halberstadt. — 1229. In demselben Jahre, da Jerusalem eingenommen ward, da wurde Herzog Otto von Lüneburg¹ aus der Gefangenschaft entlassen, und er übergab dem Herzog Albrecht Hilzacker und kämpfte gegen seine Nachbarn, den Bischof von Magdeburg und den von Halberstadt, mit der Markgrafen von Brandenburg Hilfe. Es kam zulezt bei Brandenburg zum Kampfe. Da wurden der Markgraf und die Wenden geschlagen und nahmen großen Schaden. Dann ward der Streit geschlichtet, und Walbeck ward gebrochen. [Weltchronik S. 248.]

Gegen den Erzbischof Albrecht von Magdeburg kämpften sie [Johann und Otto] im Jahre 1229 am Flusse Plane², als sie noch Jünglinge waren. [Chron. Princ. Sax. a. a. O.]

1238. In diesem Jahre ward gefangen Markgraf Otto von Brandenburg auf Veranlassung und Gebot des Bischofs Ludolf von Halberstadt und ward nach Langenstein³ gebracht. Dort verblieb er so lange, bis der Streit dahin geschlichtet ward, daß der Markgraf dem Bischof 1600 Mark Silber gab und ihm Burg und Land Alvensleben aufließ. [Weltchronik S. 252.]

¹ Otto das Kind, Braunschweigs erster Herzog, Kaiser Ottos IV. Sohn, war als Bundesgenosse Waldemars bei Bornhövede gefangen worden. Durch ihn, der eine Schwester der Gebrüder von Brandenburg heiratete, fand der alte Groll zwischen Welfen und Askaniern sein Ende. Die Braunschweiger Heimchronik (a. a. O. S. 553. B. 7537 ff.) erzählt:

Zu dieser Zeit zugleich
Mit der Stadt Braunschweig
Stritten die Dienstmannen.
Von Brandenburg Markgraf Johann
Und Markgraf Otto, der Bruder sein
Die ritten zu Braunschweig ein
Mit Ritterchaft großer Ehren
Und halfen die Stadt wehren.
Sie thaten das auch mit Recht;
Denn ihr Vater, Markgraf Albrecht,
Gab die liebe Tochter sein,
Mechtilde, die Maid gar fein,
Von Lüneburg dem Kinde, wie ich las,
Die jener beiden Schwester was.

² Die Plane ist ein Nebenfluß der Havel, in welche sie da mündet, wo die Havel in den Breitling-See fließt.

³ Jetzt Dorf im Regierungsbezirk Magdeburg, Kreis Halberstadt.

1240. Nachher im Jahre des Herrn 1240 errang Markgraf Johann — während sein Bruder Otto dem Markgrafen Heinrich [dem Erlauchten] von Meissen in der Gegend von Mittenwalde¹ widerstand — über den Erzbischof Wilbrand von Magdeburg und den Bischof Meinhard² von Halberstadt einen glänzenden Sieg am Bieseßluß³. Der Bischof von Halberstadt wurde mit Baronen, Rittern und Kriegern gefangen, während der Magdeburger Erzbischof nur mit genauer Not entfloß. Darauf umlagerten sie [die Markgrafen] Stadt und Burg Kalbe und zerstörten sie von Grund aus. [Chron. Princ. Sax. a. a. O.]

Als der Bischof ein halbes Jahr in der Gefangenschaft gewesen war, wurde er losgelassen, indem er sich und seine Leute mit dem Silber löste, welches ihm der Markgraf gegeben, und mit dem Haus und dem Lande, welches dieser ihm aufgelassen hatte, da er des Bischofs Gefangener war. [Weltchronik S. 254.]

1244. Vier Jahre nachher kamen derselbe Erzbischof Wilbrand und Markgraf Heinrich von Meissen mit einem zahlreichen Heere in die Nähe von Brandenburg. Ihnen eilte Markgraf Otto, da Johann anderswo beschäftigt war, entgegen, kämpfte tapfer mit ihnen zwischen Brandenburg und Plaue, errang den Sieg und machte viele Gefangene. Andere suchten ihr Heil in der Flucht und drängten mit solchem Ungestüm bei Plaue über die Brücke, daß dieselbe brach und viele in der Havel ertranken. Nach solchen und ähnlichen Begebenheiten wurde der Friede mit dem Markgrafen von Meissen und dem Erzbischofe von Magdeburg wiederhergestellt, und der Ruhm und der Glanz der Markgrafen strahlte weit hinaus. [Chron. Princ. Sax. a. a. O. S. 478.]

4. Otto der Fromme. — Otto III. . . . war ein sehr frommer Mann. Durch Fasten, Nachtwachen, Gebete, Knien, Geißelungen und ähnliche Werke zwang er den Körper, dem Geiste zu dienen. Von dem häufigen Knien war das Fleisch vor den Knien faustdick vorgewachsen. An jedem Freitage fastete er sich zur Erinnerung an das Leiden Christi mit eisernen Krallen oder Spitzen, bis das Blut aus dem Körper quoll. Im Jahre 1254 berief er Predigerbrüder, die er von Herzen liebte, nach Straußberg und gab ihnen Landbesitz und Bücher für 100 Mark und bestritt die Ausgaben für die Kirche. Nachher legte er Brüder nach

¹ Mittenwalde im Regierungsbezirk Potsdam, Kreis Teltow.

² Ein Irrtum des Chronisten; Bischof Rudolf ist gemeint; denn Meinhard kam erst 1241 auf den bischöflichen Stuhl.

³ Die Biese, an welcher Osterburg liegt, ist ein kleiner Fluß in der Altmark.

Seehausen und gab ihnen 120 Pfund zum Landerwerb und 100 Mark für Bücher. . . Dieser Otto zog im Jahre des Herrn 1266 zur Sommerzeit nach Preußen gegen die Heiden; da er aber nicht dazu kam, mit ihnen in offener Schlacht sich zu messen, so legte er im Lande der Preußen die feste Burg Brandenburg an. Er starb aber zu Brandenburg [in der Mark] im Jahre des Herrn 1267, am Tage des hl. Dionysius [9. Oktober], einem Sonntage, nachdem er aufs andächtigste die Messe von der heiligen Dreifaltigkeit gehört hatte, in Gegenwart mehrerer Predigerbrüder und anderer Herbeigerufener. Seine Gemahlin Beatrix und seine Söhne Johann und Otto brachten seine Leiche nach Straußberg. Im Chore der Kirche der Predigerbrüder, welche er selbst erbaut und die er sich zur Grabstätte erwählt hatte, wurde er in Gegenwart des Erzbischofs Konrad von Magdeburg und des Bischofs Wilhelm von Lebus, welcher die Messe feierte, und im Beisein seiner Angehörigen, von Fürsten, Grafen und Edlen mit allen Ehren bestattet. [Chron. Princ. Sax. a. a. O. S. 480.]

5. Theilung des Landes. — Um Frieden und Eintracht unter ihren Söhnen fürsorglich zu erhalten, theilten die Brüder im Jahre 1258 ihr Land unter sich. In Gegenwart des Herrn Bischofs Heidenreich von Kulm aus dem Predigerorden und anderer Mönche und Weltgeistlichen ließen sie die Theilungsurkunden während der Messe auf die Epistel- und Evangelienseite des Altares legen. Dann trat Johann mit gefalteten Händen hinzu und nahm die Urkunde, welche er auf der rechten Seite fand, während Otto, sein Bruder, die andere erhielt. Es war aber die Bedingung gemacht: wenn ein Theil weniger wert sein sollte als der andere, so sollte er aus den nicht getheilten Gütern, deren verschiedene übrig gelassen waren, dem andern gleichwertig gemacht werden. Nachdem aber der Spruch der Weisen dahin ergangen war, daß Ottos Theil geringfügiger sei, nicht zwar an Einkünften, wohl aber an Gehölzen und Weiden und an Güte der Ländereien, und daß Johann ungefähr 100 Ritter mehr habe als Otto: so fügte Otto mit Zustimmung Johanns seinem Theile noch Burg und Land Lebus und Burg Alvensleben mit der Grafschaft, welche sie damals vom erwählten Bischofe von Halberstadt gekauft hatten, hinzu. Im Jahre 1270 aber, nachdem zum andern Theile 1200 Stück Einkünfte hinzugelegt waren, wählte Johann die Altstadt Brandenburg und die zugelegten Bezirke und überließ seinem Bruder Otto Neu-Brandenburg nebst den zugeschriebenen Ländern. Und von da an führte ein jeder von ihnen seine eigene Haushaltung, nachdem sie seither fast vierzig Jahre auf gemeinschaftliche Kosten gelebt hatten. [Ebd. S. 479.]

1266, 3. Juni. Die Markgrafen vereinigen sich über die Teilung des Landes über der Oder und des Landes Bauzen¹. [*Riedel*, Cod. dipl. Brandenburg. II, 1. Nr. 119. S. 79.]

Wir Johannes und Otto, von Gottes Gnaden Markgrafen zu Brandenburg, bekennen . . ., daß Wir, unter Vermittlung der ehrwürdigen Männer, des Bruders Anno, Hochmeisters des Deutschordens, und des Bruders Ludolf, genannt von Ekfede, und der Edlen, Herrn K. von Sternberg, Kellermeister der Magdeburger Kirche, und Herrn Burchards von Barby und einiger anderer aus Unseren Getreuen und Genossen, bezüglich der Teilung Unserer Güter und Besitzungen jenseits der Oder und Unseres Landes Bauzen folgendergestalt Uns vereinigt und getreulich vertragen haben: Wir, Markgraf Johann, werden das Land über der Oder teilen, und Unser Bruder Otto wird denjenigen Teil wählen, welcher ihm am nützlichsten scheint. Ebenso werden Wir, Markgraf Otto, das Land Bauzen teilen, und Unser Bruder, Herr Johann, wird den Teil wählen, der ihm am passendsten scheint. Für diese Ordnung und Teilung aber ist ein bestimmter Termin von beiden Seiten festgesetzt worden, nämlich das demnächstige Fest des hl. Michael [29. September]. Wenn aber einer von Uns durch dringendere Geschäfte oder offenbare Hemmnisse verhindert sein sollte, so daß die vorgesehene Teilung am erwähnten Tage nicht abgeschlossen werden könnte, so soll dieselbe vor dem unmittelbar folgenden Geburtsfeste des Herrn, nach Aufhebung jeglichen Hindernisses, an einem von beiden Seiten bestimmten Termine vor sich gehen. Wenn aber einer von Uns — was fern sei! — schwer erkranken oder gar aus diesem Leben scheiden sollte, so sind Unsere Söhne zur Innehaltung dieses Abkommens nach abgelegtem Gelöbniß fest und treu verpflichtet, so daß die vorgesehene Teilung zu ihrer Zeit zur Thatfache werde. Zum offenkundigen Zeugnisse und zur Bekräftigung aller vorher beschriebenen Stücke haben Wir die gegenwärtige Urkunde aufsetzen und mit Unseren Siegeln wie mit dem des Hochmeisters des Deutschordens bekräftigen lassen. Gegeben zu Tangermünde im Jahre des Herrn 1266, am 3. Juni².

6. Erwerbungen der Brüder. — Von Herrn Barnim erhielten sie das Land Barnim und Teltow und mehrere andere Gebiete. Das Uckerland bis zur Welse³ kauften sie. Im Harz erwarben sie Burgen

¹ Die Oberlausitz war 1255, die Neumark 1260 gewonnen worden.

² Die Teilung kam bezüglich Bauzens erst am 1. Mai 1268, also nach dem Tode der markgräflichen Brüder zur Ausführung. (Siehe die Urkunden bei Riedel a. a. O. Nr. 129 u. 130.)

³ Nebenfluß der Oder.

und Vogteien¹. Berlin, Straußberg, Frankfurt, Neu-Angermünde, Stolpe, Liebenwalde, Stargard, Neu-Brandenburg und andere Plätze haben sie gebaut, und indem sie also Wüsteneien in Uckerland umschufen, hatten sie Überfluß an allen Gütern. [Chron. Princ. Sax. a. a. D. S. 478.]

1236, 20. Juni, Kremmen. Erwerbung Stargards. [Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. II, 1. Nr. 25. S. 17.] — Folgendes ist die Gestalt des Vertrages zwischen den Herren Johann und Otto, Markgrafen von Brandenburg, einerseits und Herrn Werzlaw von Demmin anderseits: Herr Werzlaw hat aus den Händen der Herren Markgrafen alle Güter empfangen, die er besitzt, mit Ausnahme jener, welche zum Herzogtum Sachsen gehen. Ferner hat Herr Werzlaw den Herren Markgrafen das Land Stargard mit allem Zubehör aufgelassen; desgleichen das Land Beseritz sowie das Land Wustrow mit allem Zubehör bis zum Flusse Tollense²; jedoch mit der Abmachung, daß die Herren Markgrafen die Herren und Ritter und Lehensleute im Lande Wustrow für ihre Lehen entschädigen sollen, wie es gerecht und anständig erscheinen wird³, und daß sie dem oft erwähnten Herrn Werzlaw den Dank darbieten. Außerdem wurde hinzugefügt: Wenn derselbe Herr Werzlaw ohne Erben stirbt, so sollen Demmin und alle seine Güter den Herren Markgrafen frei zustehen. . . Wenn es nötig erscheinen sollte, muß Herr Werzlaw zur verlangten Stunde oder Zeit meinen und seinen Herren Schloß Demmin übergeben, wie es beiden Theilen angenehm und ehrenvoll sein wird. [Zeugen.] Geschehen zu Kremmen im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1236, am 20. Juni.

1250, Landin. Erwerbung der Uckermark. [Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. II, 1. Nr. 44. S. 31.] — Wir Barnim, von Gottes Gnaden Herzog der Slawen, bekennen . . . : Nachdem Wir Burg und Land Wolgast, welche an die Söhne Unseres Herrn Johann, Markgrafen zu Brandenburg, nach Erbrecht übergegangen waren, widerrechtlich in Besitz

¹ Z. B. die Vogtei in Quedlinburg vom Grafen Siegfried von Blankenburg und die Burg Lauenburg bei Quedlinburg von Jordan von Gersdorf. Siehe Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. II, 1. Nr. 155. S. 119, allwo unterm 11. Mai 1273 die Markgrafen Otto der Lange und Albert III. jene Vogtei und jene Burg den Grafen Ulrich und Albrecht von Regenstein verkaufen und verleihen.

² Rechter Nebenfluß der Peene, mündet bei Demmin.

³ „Wenn ein Fürst bei Erlangung eines neuen Landes Personen, denen der frühere Besitzer Lehngüter gereicht hatte, nicht zu seinen Untertanen haben möchte, so mußte er ihnen ihre Güter nach einer gemeinen Landtage bezahlen und durfte sie damit, ohne des Widerspruches achten zu müssen, abfinden“ (Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, I, 425, Anm. 1).

genommen¹, den unbefugten Besitz zurückhielten und also der Gnade jedes Unserer beiden Herren entbehrten, so haben Wir Uns mit Unseren Freunden und Getreuen zu ihnen begeben, ihre Gnade wieder erlangt und folgendergestalt Uns mit ihnen vereinigt: Wir haben Unseren Herren, den Markgrafen, zur Entschädigung für Burg und Land Wolgast das Uckerland mit den Zehnten und allen Zugehörigkeiten, welche Wir in denselben besaßen, frei übergeben innerhalb dieser Grenzen: von dem Welseflusse bis zum Einfluß in den Sumpf Randow, von der Randow bis zu deren Vereinigung mit dem Flusse Löcknitz, von der Mündung der Löcknitz bis zum Uckerfluß, von diesem Flusse geradenwegs übergesetzt bis zum Flusse Zarowa². Die Rechte aber, welche der Herr Bischof von Kamin in dem erwähnten Uckerlande seither besaß, haben Wir den genannten Herren Markgrafen nicht mit übergeben. Indem Wir aber anerkannten, daß Wir alle Unsere Güter von den genannten Herren Markgrafen zu Lehen tragen, haben wir Burg und Land Wolgast und dazu alle Unsere Besitzungen zugleich mit Unserm Verwandten Warlaw zu gesamtter Hand von denselben empfangen. Wir wollen auch den Markgrafen gegen jedermann die Hilfe Unseres Dienstes leisten, wo wir ihnen mit Ehren willfährig zu sein vermögen. Damit aber . . . Gegeben zu Landin³ im Jahre des Herrn 1250⁴.

¹ Über die Kämpfe, welche dieser Unterwerfung des Pommerfürsten vorausgingen, weiß der pommerische Geschichtschreiber Kanżow, welcher in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine pommerische Geschichte schrieb und dazu uns verlorenen Quellen benutzte, folgendes zu berichten: „Im Jahre 1255 [offenbar viel zu spät!] ist Herzog Barnim in Vorpommern zwiſtig geworden mit den Markgrafen Hans und Otto von Brandenburg, — aus welcher Ursache, kann man jetzt wegen Verſäumnis der Chronikenschreiber nicht mehr wissen. Er zog in die Mark und plünderte viele Dörfer und Flecken. Da find die Markgrafen ihrerseits wieder nach Pommern gekommen und haben die ganze Landschaft um Stargard (bis an Kolberg) verheert. Aber die Fürsten von Pommern wollten solches rächen und zogen wieder in die neue Mark und gewannen sie wieder. Darauf thaten die Markgrafen von neuem großen Schaden in Pommern; und zuletzt hat sich die Landschaft in den Handel geschlagen und [die Streitenden] dahin vertragen, daß Herzog Barnim seine Tochter dem Markgrafen Hans zur Ehe gab; und der Brautſchak waren die gewonnenen Städte in der neuen Mark und Prenzlau samt dem Uckerlande“ (Kanżow, Pomerania I, 6. S. 249. Riedel, Mark Brandenburg I, 428, Anm. 1).

² Die Randow war früher ein Sumpf; es ist der heutige Sandgraben. Die Zarowa ist unbekannt. ³ Dorf bei Angermünde.

⁴ Die Echtheit der Urkunde ist neuerdings bestritten worden. (Siehe Baltische Studien XIV, 1. S. 178 ff.)

13. Otto IV. mit dem Pfeil¹ (1266 [1281]—1308).

Quellen: Siehe die vorausgehenden Nummern.

1. Übersicht.

Otto mit dem Pfeil und sein Bruder Konrad haben alle Zeit ihres Lebens ihre Ausgaben und Besitztümer gemeinschaftlich gehabt. Auch Otto hat sein ganzes Leben hindurch weise und kraftvoll geherrscht, viele Länder, Städte und Burgen durch eigene Mühen erworben und sehr viele Kriege geführt, bald mit seinem Vetter Otto dem Langen, solange beide noch zusammen lebten, bald mit der Magdeburger Kirche, bald mit den Slawen [Mecklenburgern], bald mit den Polen und mehreren anderen, denen er mannhaft und tapfer widerstand. Dieser Otto mit dem Pfeil hat, nachdem er durch den Tod Ottos des Langen Haupt der Familie geworden, immerdar mit dem Markgrafen Hermann in Eintracht gelebt. Beide sammelten ein großes Heer und zogen dem Böhmenkönige Wenzel gegen den römischen König² zu Hilfe, wofür sie von ihm das Land Meissen empfangen, welches sie später gegen Pommern umtauschten. Die beiden genannten Markgrafen Otto und Hermann hatten auch Krieg mit dem Erzbischofe von Magdeburg, einem Herrn von Anhalt. Sie umzingelten die Burg Plathow³. Nicht weniger auch drangen sie mit einem zahlreichen Heere ins Slawenland ein, verwüsteten dasselbe fast ganz und errichteten dort eine sehr feste Burg, welche gewöhnlich Eldeburg genannt wird. Endlich aber regierte und beherrschte der genannte Otto mit dem Markgrafen Waldemar die ganze Mark. Er starb als Greis, und zwar hochbetagt, und wurde im Kloster Chorin bestattet. Konrad aber, sein Bruder, war ein einfacher und friedlicher Mann, welcher die Jagd und die Ruhe liebte. Als diese beiden Brüder noch zusammen lebten, forderte der genannte Otto

¹ Otto nennt sich selbst in einer Urkunde vom 4. Dezember 1294 „Otto mit dem Pfeil, von Gottes Gnaden Markgraf von Brandenburg“ (*Winkelmann, Acta imperii ined.* II, 750. *Sello* S. 144, Anm. 38).

² König Albrecht I. hatte sich mit dem böhmischen Könige überworfien und zog gegen ihn zu Felde. Ein Vermittelungsversuch des Markgrafen Hermann blieb ohne Erfolg. Albrecht belegte die brandenburgischen Markgrafen Otto, Hermann, Johann und Waldemar mit der Reichsacht als „Begünstiger und Helfer“ des Böhmenkönigs. Am 18. August 1305 kam die Versöhnung in Nürnberg zu stande (*Riedel* I. c. II, 1. Nr. 336. S. 264). Der genannte Magdeburger Erzbischof war Heinrich II. von Anhalt, welcher von 1305—1307 regierte. Über die Fehde selbst ist nichts Näheres bekannt (vgl. *Sello* a. a. O. S. 164, Anm. 79).

³ Plathow ist Alten-Plathow bei Genthin im Magdeburgischen.

von der Brandenburger Kirche und von Herrn Volrad, dem damaligen Bischofe dieser Kirche, Beden. Daher eilte der Bischof selbst nach Rom und erwirkte, daß gegen die erwähnten Otto und Konrad in Anbetracht dieses Vorgehens die Exkommunikation¹ ausgesprochen wurde. Dasselbe blieb bis zum Tode Konrads in Kraft; dann endlich wurden die Beden erlassen und die Exkommunikation aufgehoben. Es starb aber der genannte Konrad [1304] und wurde im Kloster Chorin begraben. Er hinterließ Waldemar als Erben, welcher allein den Anteil beider Brüder — Ottos nämlich, der ohne Erben verschieden war, und seines Vaters Konrad — zu regieren übernahm. [Chron. Marchion. Brandenb. ed. Sello im ersten Bande der Forschungen zur Brandenb. und Preuß. Gesch. S. 129 f. — Pulkawa bei Riedel IV, 16 ff.]

2. Die Thaten Ottos im einzelnen.

a) Der Streit mit Otto dem Langen. — Bevor Herzog Bolko² jenes Land [die Mark] erreichte, herrschte Krieg unter den Markgrafen von Brandenburg, nämlich zwischen Otto dem Langen und Otto mit dem Pfeile, und Herzog Bolko unterstützte den Markgrafen Otto den Langen. Markgraf Otto mit dem Pfeile aber befand sich in einer Stadt des Brandenburger Bischofs, Namens Ziesar, und die Leute des Herzogs Bolko lagen vor der Stadt. Markgraf Otto mit dem Pfeile tritt mit ihnen, besiegte sie, nahm viele gefangen und entriß ihnen ihre Beute. [Lib. fund. Heinrichow. ed. Stenzel S. 99. — Sello a. a. O. S. 157, Anm. 64.]³

¹ Papst Bonifaz VIII. befehlt am 8. Februar 1302 den Erzbischöfen von Magdeburg und Bremen, sowie dem Bischofe von Lübeck, den Bann gegen die Markgrafen Otto und Konrad zu bestätigen, weil diese „persönlich oder durch ihre Beamten von den Leuten und Kolonen der Bischöfe von Brandenburg und Havelberg und ihrer Kapitel, und von den Gütern, welche den erwähnten Bischöfen und Kapiteln gehören, vieles unter dem Namen von Unterstützung und Beihilfen (Beden) und aus anderen Ursachen nach ihrem eigenen Gutdünken eingetrieben, ihnen außerdem noch andere schwere Lasten auferlegt und sie sonst auf verschiedene Weise bedrückt haben“ (Riedel a. a. O. I, 8. Nr. 132. S. 190). Der Bischof von Lübeck und der Bremer Erzbischof kamen diesem Befehle am 3. Mai 1302 bezw. 15. Februar 1303 nach (ebend. S. 192 u. 193). Durch zwei Verträge, vom 16. September 1304 und 3. Januar 1305, wurde der Streit beigelegt (ebend. S. 198 u. 199).

² Herzog Bolko von Polen war Ottos des Langen Schwiegersohn, da er des Markgrafen älteste Tochter Beatrix zur Gemahlin hatte.

³ Sello zeigt, daß der Streit der beiden Otto vor dem 23. Juni 1290, vielleicht 1289 stattgefunden habe; König Adolf von Nassau hat die Versöhnung der haberdenden Vettern bewirkt (Riedel a. a. O. II, 1. Nr. 268. S. 209).

b) Kampf gegen Magdeburg, Schlacht bei Frose¹. — Im Jahre 1278 zog Otto mit Heeresmacht wider die Magdeburger. Zwischen Frose und Magdeburg kam es am 10. Januar zu einem Treffen, und Otto wurde gefangen. Um ihn zu rächen, verbanden sich seine Brüder Johann und Konrad mit dem Herzog Albert von Braunschweig, verwüsteten das ganze Gebiet der Magdeburger Kirche und eroberten durch die Tapferkeit ihrer Streitkräfte die Burg Huabisburg und Obisfelde. [Pulkawa S. 14; vgl. Chron. Marchion. Brandenb. a. a. O. S. 123.]

Im Jahre 1278 wurde jemand zum Bischofe [von Magdeburg] erhoben, aber noch nicht bestätigt, der hieß Günther von Schwalenburg². Zu derselben Zeit war Markgraf Otto von Brandenburg ein Feind³ des Gotteshauses zu Magdeburg. Der zog mit großer Heereskraft heran und hatte Böhmen und Polen und Pommern in seinem Heere. Er kam bis nach Frose an der Elbe; dort lagerte er und vermaß sich dummerweise, er werde am folgenden Tage den Magdeburger Dom als Stall für seine Pferde benutzen. Am Abende sandte er vor die Stadt und ebenso um Mitternacht und ließ auspähen, was die Bürger und der Bischof thaten. Bei Anbruch des Tages sandte er wiederum vor die Stadt, und die Boten kamen zurück mit der Meldung, die Stadt sei voller Posaunen und Pfeifen und Trommeln; denn der neuerkorene Bischof habe die Fahne des hl. Moritz⁴ genommen, sei mit derselben auf dem Markte vor dem Rathause und bitte das Volk, ihm zu folgen. Dazu war das Volk bereit. Sie erhoben sich männlich und bestanden den Markgrafen bei Frose und gewannen die Schlacht und fingen den Markgrafen mit vielen Rittern und Knappen und führten ihn nach Magdeburg in die Stadt und ließen ihn in Eisen legen und so lange darin halten, bis man einen Kasten von dicken Bohlen hatte machen lassen; dahinein stellte man ihn. Die Kiste stand in dem Hofe des Herrn von Querfurt, welcher da lag, wo nun das Chor von St. Nikolaus auf dem Neumarkte steht. Die Schlacht fand am Tage des hl. Paulus, des ersten Einsiedlers, statt, d. i. vier Tage nach den Zwölfen⁵; davon giebt man heute noch an diesem Tage eine Spende [an die Armen]. . . Der Markgraf aber wurde auf folgende Weise wieder frei: Er sandte zu seiner Frau

¹ Ein Flecken, 13 km südlich von Magdeburg.

² Schwalenburg liegt im Fürstentum Lippe.

³ Die Stendaler Markgrafen wollten ihren Bruder Erich auf den Magdeburger Erzstuhl erhoben wissen und bekämpften daher den Erzbischof Günther.

⁴ St. Mauritius war Schutzpatron der Magdeburger Kirche.

⁵ D. h. nach den zwölf Nächten von Weihnachten bis zum heiligen Dreikönigstage — eine Bezeichnung, welche bekanntlich noch heidnischen Ursprungs.

und bat sie, zu ihm zu kommen. Er hieß sie mit seinen Dienstmannen und besonders mit dem alten von Buch reden, welcher seiner Eltern Ratgeber gewesen war, den er aber entlassen hatte. Das that die Frau; und als sie den von Buch sprach und bat, antwortete dieser: „Mein Herr hat mich vertrieben und mich aus seinem Räte entlassen und mir genommen, was ich von seinen Eltern hatte; mein Rat taugt ihm nicht.“ Die Frau weinte und sagte und gelobte, daß ihr Herr das alles bessern würde. Zuletzt gab er ihr den Rat, sie solle bares Geld nehmen und nach Magdeburg gehen und davon jedem Domherrn und Dienstmann, die er namhaft machte, heimlich ein Geschenk geben, dem einen hundert Mark, dem andern fünfzig, dem einen mehr, dem andern weniger. Dann trat man in Unterhandlung um die Befreiung des Markgrafen. Als nun der Bischof Umfrage hielt bei seinen Mannen und Herren, da rieten sie ihm, denselben loszulassen und ihm aufzugeben, vier Wochen nachher in die Gefangenschaft zurückzukehren oder binnen dieser Zeit 4000 Mark zu zahlen. Der Bischof that nach ihrem Räte. Der Markgraf aber kam zu den Seinigen und suchte Rat. Der von Buch fragte den Herrn, wie er selbst mit seinen Mannen darüber denke. Man antwortete, man wisse nichts Besseres, als daß man die Kelche und alles Silber aus den Kirchen des ganzen Landes nehme und das Übrige von den Städten borge, damit der Markgraf nicht einzureiten brauche. Da sprach der von Buch: „Der Rat ist nicht viel wert, aber ich weiß einen bessern; wenn mich mein Herr bei Recht läßt, so will ich ihm meinen Rat geben.“ Der Markgraf gelobte, ihm alles Gute zu erweisen und ihm nimmermehr unrecht zu thun. Da nahm der von Buch den Markgrafen und seinen Bruder allein und ging mit ihnen in die Sakristei zu Angermünde¹ und zeigte ihnen eine große, eisenbeschlagene Truhe voll Gold und Silber und sagte: „Dieses Gut hat Euer Vater nachgelassen, damit löset Euch. Dies vertraute er

¹ Im XIX. Bande der „Forschungen zur deutschen Geschichte“ (S. 212 ff.) stellte Gustav Hertel Untersuchungen an über die ältesten Brandenburger Chroniken, die Magdeburger Schöppenchronik und das Chron. archiep. Magdeb. Abgesehen von dem wunderlichen Hauptresultate seiner Untersuchungen, meint er auch „nachgewiesen zu haben, daß diese ganze Erzählung [von der Befreiung des Markgrafen] durchaus fagenhaft ist und keinen Anspruch mehr erheben darf, als Geschichte geglaubt zu werden“ (S. 233). Demgegenüber zeigte Sello in dem XXIII. Bd. der „Magdeb. Gesch.-Blätter“, daß der Bericht der Schöppenchronik „prosaischer Niederschlag eines deutschen Gedichtes ist, dessen Einzelheiten, soweit sie nicht der dichterischen Ausgestaltung angehören, wie die Dialoge der handelnden Personen, und soweit sie überhaupt kontrollierbar sind, vollkommen der geschichtlichen Wahrscheinlichkeit entsprechen. Dies gilt insbesondere auch von den Personalien des alten von Buch“ (Forschungen I, 143, Anm. 38).

mir an, und darum hatte er Euch geheißten, immer nach meinem Räte zu handeln; jezt habt Ihr gegen meinen Rat mit dem Magdeburger Gottes-
 hause Krieg geführt.“ Der Herr ließ das Geld, für welches er losgelassen
 war, dem Bischofe bezahlen und wurde damit losgelassen. Da sprach er
 voll Kühnheit: „Herr Bischof, bin ich nun los?“ Dieser antwortete:
 „Ja.“ Da sagte jener: „Ihr könnt keinen Markgrafen schätzen; Ihr
 hättet mich auf ein Roß mit aufgerichteter Lanze müssen setzen und mit
 Gold und Silber bedecken lassen, dann hättet Ihr mich richtig geschätzt.“
 Danach ward dem Bischofe kundgegeben, wie seine Domherren und Mannen
 Gold genommen und ihm treulos geraten hätten; und darum gab er das
 Bistum auf, indem er sprach: „Ihr seid dem hl. Moriz und Eurer Kirche
 untreu; ich will Euer Bischof nicht sein.“ Danach stand das Bistum
 wohl zwei Jahre in Zwiespalt, bis sie endlich auf Bischof Erich sich einigten,
 so daß er gewählt wurde¹. [Schöppenchronik S. 156 ff.]

c) Staßfurt. Danach begannen alsbald die Drostten [Truchsesse]
 mit den Markgrafen zu kriegen. Der Herzog von Braunschweig² schlug
 sich auf die Seite der Markgrafen, und da bat der Bischof die Bürger
 um Hilfe. Der Bischof und der Droste gelobten ihnen großen Vorteil
 und große Förderung, und sie sprachen von bedeutender Hilfe, welche ihnen
 vom Thüringerlande zu teil werde, mehr als tausend ausgerüstete Rosse.
 Da ließen sich die Bürger überreden und hielten hundert Rosse, und der
 Bischof gelobte ihnen großen Ersatz des Schadens. Graf Otto von Anhalt,
 Bischof von Hildesheim, wurde ihr Helfer. Der Markgraf von Branden-
 burg zog in unser Land mit großem Heere bis vor Staßfurt, und er
 gewann die Stadt und belagerte das Schloß. Da kam aber Bischof
 Günther mit den Domherren und ermahnte die Bürger, so daß sie sich
 in großer Treue überreden ließen. Also zogen sie aus mit großer Macht,
 mit Wagen, Rossen und Pferden, arm und reich, und entsetzten das Schloß.
 Der Markgraf mit all den Seinen ging zum Sturme über. Die in dem
 Hause waren, wehrten sich mannhaft. Da wurde der Markgraf durch
 den Helm in den Kopf geschossen; den Pfeil trug er manche Jahre
 und wurde „Markgraf Pfeil“ genannt. Von den Seinen wurden
 viele verwundet, und da ergriff er die Flucht. Der Bischof und die
 Bürger folgten ihm bis zur Stadt Aken an der Elbe; dort wurden sie
 eingelassen. Dieser Zug kostete die Bürger viel Gut. Da sammelte Mark-
 graf Johann, der Bruder Ottos mit dem Pfeile, seine Krieger und zog

¹ Erst im Jahre 1183 nach neuen blutigen Fehden, und nachdem Erzbischof
 Günther verstorben war, wurde Erich zum Erzbischofe erwählt.

² Herzog Albrecht, Sohn Ottos des Kindes, geboren 1236, gestorben 1279.

in das Land des Grafen Otto von Anhalt. Da dankte der Bischof den Bürgern für alle Treue und Hilfe, daß sie in so hohem Maße Leib und Güter um des Gotteshauses willen gewagt hätten, und er bat sie um [erneute] Hilfeleistung. Sie zogen aber aus mit großer Kraft. Als das Markgraf Johann vernahm, ward er flüchtig. Die Unserigen verfolgten und jagten die Feinde bis vor Quedlinburg, von da bis Halberstadt, von da bis Helmstedt, das Land auf und nieder, bis sie des hohen Schnees wegen, der da lag, nicht weiter konnten. Da zogen die Unserigen alsbald danach in die [Alt-] Mark und verheerten das Land bis vor Stendal und raubten viel und nahmen große Dingnisse¹ und kamen alle wohl nach Hause². [Schöppenchronik S. 162.]

d) Kämpfe mit Mecklenburg. Es trug sich zu, daß Markgraf Otto von Brandenburg mit Unterstützung des Grafen von Schwerin die Herren von Slavien angriff, und ihr Helfer war damals Junker Johannes von Werle. . . In jenen Tagen zog der erwähnte Markgraf mit dem Grafen von Holstein in Schwerin ein, und sie drangen mit dem Schweriner Grafen in das mecklenburgische Gebiet ein, verwüsteten mit Gewalt und verbrannten das Land Mecklenburg und machten Dingnisse; und in der damaligen Angst wurde die Stadt Wismar befestigt. . . Diese Fehde dauerte ein halbes Jahr³. Danach im folgenden Jahre kamen die erwähnten Herren, der von Werle und der Graf von Schwerin, und belagerten die Stadt Wismar sechs Wochen hindurch und verwüsteten feindlich das Land unserer Herren mit Hilfe des erlauchten Fürsten Otto, Markgrafen von Brandenburg, und sie erbauten die starke Burg Dobe, und von dieser Burg aus verbrannten sie das Land und beraubten sie daselbe. [Zweites Stadtbuch von Wismar; Mecklenburger Urkundenbuch II, 530 f.]

e) Kämpfe mit Polen.

a) Arnswalde, 1. April 1269. Herzog Mastwin von Pommern trägt den Brandenburger Markgrafen seine

¹ dingnisse (fem.), das Geld, welches für den Erlaß von Brand und Raub in Kriegszeiten gezahlt wird.

² Nach Sello fällt die unglückliche Unternehmung gegen Stafffurt zwischen den 1. Juni und 21. Juli 1278. Unterm erstgenannten Tage verspricht Herzog Barnim von Pommern den Brandenburgern Beistand gegen das Erzstift, wofür er gewisse Lehen erhält nebst einer Entschädigung von 1500 Mark Silber (Riedel a. a. D. II, 1. Nr. 180. S. 135); am 21. Juli wird Stafffurt endtlig an den Erzbischof abgetreten (ebend. I, 10. Nr. 8. S. 452).

³ Es war im Jahre 1275.

eigentümlichen Güter zu Lehen auf. [*Riedel*, Cod. dipl. Brandenburg. II, 1. Nr. 136. S. 101.]¹

Im Namen des Herrn. Amen. Mastwin, von Gottes Gnaden Herzog der Pommern. . . Wir thun kund, daß Wir mit Unseren Herren, den erlauchten Fürsten Johann, Otto und Konrad, Markgrafen von Brandenburg, freundschaftlich und einträchtig Uns in folgender Weise vereinbart haben. . . Zum Zeichen der Wohlthat und Liebe, welche Uns erwiesen worden, sowie der unlöslichen Vereinigung, welche Wir mit den erwähnten Markgrafen, Unseren Herren, eingegangen sind, haben Wir aus lauterem Willen, eigenem Antriebe und eigener Zustimmung alle Unsere Güter und das Eigentumsrecht an all Unseren Gütern Unseren Herren, den erwähnten Markgrafen, aufgetragen und von denselben dieselben Güter als Lehen zurückerhalten, indem Wir ihnen, wie es recht ist, den Treueid leisteten. Die erwähnten Güter haben sie Unserer Gemahlin und Unseren Kindern in offenem Briefe unter rechtem Lehnstitel zum ewigen Besitze überwiesen, mit Ausnahme der Burg Belgard mit dem umliegenden Lande und allem Zubehör, welches sie zum eigenen freien Gebrauche für sich zurückbehalten werden. Zum Ersatz dafür

¹ Mastwin war mit seinem Bruder Wartislaw II., Herzog von Danzig, zerfallen, hatte Stadt und Burg Danzig gewonnen, war aber von Wartislaw besiegt und gefangen worden und hatte seine Freiheit mit der Rückgabe erkaufen müssen. Um diese Niederlage zu rächen, trug er den Brandenburger Markgrafen seine Besitzungen zu Lehen an und bot ihnen dann noch für den zu leistenden Beistand Danzig mit Burg und Land zum Eigentum an. „Mit Hilfe eines vom Markgrafen Konrad geführten brandenburgischen Heeres wurde dann Wartislaw aus Ostpommern vertrieben; er floh ins Ordensland nach Elbing, wo er eine Zeitlang blieb, versuchte dann mit seinen pommerschen Anhängern von Kujawien her einen Einfall in das Land seines Bruders, um seine Schlösser wiederzugewinnen. Aber schon als er die damals von den Polen besetzte Grenzfestung Wischegrod (bei Fordon) betrat, erkrankte er, starb und wurde auf polnischem Boden bei den Franziskanern in Jung-Deslau (Inowraclaw) begraben. Während des Krieges hatten deutsche Bürger von Danzig dem Markgrafen Konrad die Burg und Stadt überliefert, von wo die Brandenburger kraft jenes vom Herzoge ihnen gegebenen Versprechens abzuziehen sich weigerten, vielmehr dem Herzoge Mastwin den Eingang verschlossen. Da rief Mastwin seinen Vetter, Herzog Boleslaw von Großpolen herbei, mit dessen Hilfe er am Anfange des Jahres 1272 Danzig eroberte, die Verteidiger bis auf wenige, welche, in einen Turm geflüchtet, sich zur Gefangenschaft ergaben, tötete und darauf auch an denjenigen Bürgern, die es mit den Brandenburgern gehalten hatten, harte Strafen vollzog.“ Am 3. September 1273 nahm er dann bei einer Zusammenkunft auf der Dragebrücke (*Riedel* a. a. O. Nr. 158) die Gebiete von Slawe und Stolpe von den Markgrafen zu Lehen an“ (*Script. rer. Pruss.* I, 688. Anm. 43. Fortsetzung des *Voguphalus*, ebend. S. 767 zum Jahre 1271 und 1272. *Sello* a. a. O. S. 162, Anm. 77).

sollen die erwähnten Herren Markgrafen Uns und Unserer Gemahlin und Unseren Kindern 100 Mark Stendalischen Silbers zu Lehen übertragen, welche jährlich empfangen werden sollen, oder 100 Wispel Hartkorn, 30 Wispel Weizen, 40 Wispel Hafer, 30 Wispel Gerste, welche unter rechtem Lehnstitel besessen werden sollen. . . [Zeugen.] Gegeben zu Arnswalde im Jahre des Herrn 1269 am Montage nach der Osternoktav.

β) Herzog Mastwin bietet den Brandenburger Markgrafen Danzig an. [*Riedel*, Cod. dipl. Brandenburg. II, 1. Nr. 144. S. 112.]

Den ausgezeichneten Fürsten, seinen Herren Johann, Otto und Konrad, Markgrafen von Brandenburg, entbietet Mastwin, Herzog der Pommern, den Ausdruck aufrichtiger und beständiger Treue, wie stets nach Möglichkeit bereiter Dienstwilligkeit. Da Wir zur Sicherheit Unseres Lebens und zum Heile Unseres Staates Euch zu Unseren Herren und Schirmern erwählt haben und Wir nicht im geringsten von Euch lassen, so ziemt es Euch, Uns, wenn Wir beunruhigt werden, beizuspringen, so oft Unsere Lage es erfordert. Deswegen . . . tragen Wir Eurer Herrlichkeit die Stadt Danzig und die Burg des Ortes und das Land zu Eigentum an, und Ihr werdet der hl. Katharina, der Patronin des erwähnten Ortes, und der hl. Gottesgebälerin Maria und dem hl. Nikolaus mit allen Heiligen und Unserm Herrn Jesus Christus willkommen sein, vorzüglich auch Uns und gar sehr den getreuen deutschen Bürgern der genannten Stadt Danzig, auch den Preußen und einigen aus Unseren besonders getreuen Pommern. Damit Euch aber alles das nicht zweifelhaft erscheine, wollen Wir Uns durch den Inhalt dieses Schreibens für verpflichtet erklären. . .

f) Eintauschung Pommerns gegen Meissen. — 1308, 8. August, Prag. König Wenzel verspricht den Brandenburger Markgrafen, ihnen seine Besitzungen in Pommern gegen die Meißenschen Pfandgüter zu überantworten. [*Riedel*, Cod. dipl. Brandenburg. II, 1. Nr. 335. S. 265.]¹

Wir Wenzeslaus, von Gottes Gnaden König von Böhmen, Ungarn und Polen, bekennen laut dieses Schreibens allen, daß Wir in guter Treue folgendes versprochen haben und versprechen: Sobald die erlauchten Herren Otto, Hermann und Waldemar, Markgrafen von Brandenburg, Uns oder Unseren Gesandten, welche Wir zu dem Zwecke abordnen werden, das Land Meissen und die nachbeschriebenen Burgen und Städte, nämlich die Burg Meissen mit der Stadt, die Burg Freiberg mit der Stadt, die Burg Döbeln mit der Stadt, die Burg Großenhain mit der Stadt, die Burg

¹ Vgl. unten Nr. 14, 3. Waldemar gegen Meissen.

Oschag mit der Stadt und die Burg Grimma mit der Stadt, welche sämtlichen Güter in jenem Lande ihnen Herr Wenzeslaus, weiland König von Böhmen und Polen, Unser geliebtester Vater seligen Andenkens, verpfändet hatte, überantworten, werden Wir sofort ihnen zu eigenen Händen oder denjenigen, welche sie zu dem Ende abordnen werden, das Land Pommern mit demselben Rechte überantworten, wie Unser Vater und nach ihm Wir das Land seither im Besitz hatten, in der Weise jedoch, daß die Eingewohnten und die andern Bewohner jenes Landes ihre Besitzungen, Güter und Rechte mit gebührendem Rechte behalten, und daß diejenigen, welchen durch Unsern erwähnten Vater oder durch Uns selbst Besitztümer oder Güter in dem Lande bis zum Tage des Ausgleiches, welcher zwischen Uns und Herrn Albert, Römischen König, Unserm Oheim, im Jahre des Herrn 1305, am Donnerstage nach Petri Kettenfeier [5. August] zu Prag abgeschlossen wurde, gegeben worden sind, dieselben so behalten und besitzen sollen, wie sie ihnen von Unserem Vater und Uns selbst übergeben worden sind, so daß sie die Güter, wenn sie sie zu Lehen erhielten, auch als Lehen, wenn zu Eigentum, als Eigentum haben und besitzen und sie von den genannten Markgrafen als von den wahrhaften Herren des Landes bestätigen lassen sollen. Zum Zeugnis u. gegeben zu Prag im Jahre des Herrn 1305 am 8. August, in der dritten Indiktion, Unserer Reiche Böhmen und Polen im ersten, Ungarns aber im vierten Jahre.

g) Der Slawenzug von 1308. — Markgraf Hermann nebst dem Markgrafen Otto mit dem Pfeil führten ein Heer nach Slawien, bestehend aus 4000 Reitern, ohne die Bogenschützen und anderen ausgerüsteten Trabanten. Er verwüstete Slawien und erbaute eine sehr starke Burg am Eldefflusse. Dort aber im Heere wurde er vom Tode überrascht und hinterließ nur einen einzigen Sohn, welchen ihm die Tochter des römischen Königs Albrecht einst geboren hatte. Nach dem erwähnten Abscheiden des Markgrafen Hermann führte der Markgraf mit dem Pfeil das Heer. Die gehässige Fehde zwischen den Markgrafen und den Herren von Slawien wurde beigelegt. [Ann. Lubec. M. G. Script. XVI, 421.]

3. Otto IV. als Minnesänger.

[Unter die Zahl derjenigen Fürsten, welche die Dichtkunst und die Sängerei nicht bloß hoch verehrten, sondern welche auch selbst, von der Muse begeistert, in Liedern die Gefühle ihres Herzens aussprachen und trotz der Stürme eines kriegerischen Lebens der Leier Saiten erklingen ließen, gehört nicht als der letzte Markgraf Otto IV. von Brandenburg. In jener bekannten Liederammlung, welche der Züricher Ratsherr Rüdiger

Manasse ums Jahr 1300 anlegte, und welche als eine der kostbarsten Handschriften bis vor kurzem auf der Nationalbibliothek zu Paris aufbewahrt wurde, bis sie nunmehr durch die Guld Kaiser Friedrichs III., des edlen Förderers der Kunst und der Wissenschaften, der Heidelberger Universitätsbibliothek zurückgegeben wurde, ist uns eine Reihe von Minneliedern Ottos aufbewahrt, die durch Tiefe des Gefühls und Innigkeit des Ausdrucks sich auszeichnen. Zugleich bietet ein beigefügtes, in reichen Farben ausgeführtes Gemälde ein Bild des fürstlichen Sängers. „Otto sitzt als bartloser Jüngling mit seiner Gemahlin, Hedwig von Holstein, in Haus-tracht am Brettspiel. Er trägt ein grünes Kleid mit rotem, goldgesäumtem Überrock ohne Ärmel und auf den kurzen, blonden Locken eine niedrige rote Mütze, mit Pelz verbrämt. Er deutet mit dem rechten Zeigefinger auf das Schachbrett und hält in der linken Hand auf dem Knie einen Vaufer. Die Markgräfin, welche sich ihm gegenüber links niedergelassen hat, ist mit einem weißen, goldumsäumten Schleier, der bis über die Schultern herabfällt, und mit einem dunkelroten Gewande ohne Gürtel bekleidet, hält in der linken Hand einen Ritter und streckt den rechten Zeigefinger gleichfalls über das Spielbrett. Nach der Stellung der Schachfiguren im Spiel erscheint sie als Siegerin bei diesem echt ritterlichen, aus dem Morgenlande stammenden Zeitvertreibe, welcher damals an den Fürstenhöfen, besonders im engeren Familienkreise, sehr beliebt war.“^{1]}

I.

Uns künt aber ein liehter meie,
der machet manik herze vrut,
Er bringet bluomen mangerleie,
wer gesach ie suezzer bluot?

Vogelin doene sint manikyalt,
wol geloubet stet der walt,
des wird vil trurik herze valt.

Ich wil nach ir hulde ringen
alle mine lebenden tage,

Sol mir niht an ir gelingen,
seht, so stirbe ich sender klage,

Si entroeste mich ze stunt,
ir dur lihtik roter munt
hat mich uf den tot verwunt.

Wieder kehrt ein lichter Mai
Nach der langen Winternacht:
Er bringt Blumen mancherlei,
Seht die süße Blütenpracht!
Wohl belaubet steht der Wald,
Vöglein singen mannigfalt,
Schwermut hat nicht mehr Gewalt.

Will nach ihrer Guld wohl ringen
Alle meine Lebenstage.

Soll mir's nicht an ihr gelingen,
Seht, so sterb ich sehnender Klage.
Ihr durchleuchtig roter Mund
Hat mich auf den Tod verwund't;
Nur ihr Trost macht mich gesund.

¹ Alfred Boerckel, Die fürstlichen Minnesänger der Manesse'schen Liederhandschrift, S. 56 f. Ich entnehme diesem Werkchen den Text wie die Übertragung der mitgetheilten Lieder. Dasselbst auch das geschilderte Bild. Vgl. auch van der Hagen, Die Brandenburger Markgrafen des askanischen Stammes als Dichter und von gleichzeitigen Dichtern besungen (Märk. Forschungen, I, 94 ff.), und von Meerheimb, Fürstenwelt, S. 127 f.

II.

Winter, waz hat dir getan
 diu bluot vil minnekliche
 unt der kleinen vogelin suezez singen?

Ich weiz vür war gar ane wan
 wil mich diu saelden riche
 troesten, waz kanstu mich dann ge-
 twingen?

Ich neme eine lange naht
 vür tusent hande bluete;
 ich han mich des vil wol bedaht,
 mich troestet baz ir guete,
 danne der meie mir kan vröude bringen.

Winter, was hat dir gethan
 Sommers hunte Blütenwonne
 Und der Vöglein süßes Singen?
 Doch ich weiß wohl ohne Wahn,
 Lacht mir nur der Minne Sonne,
 Dann kannst du mich nicht bezwingen.
 Nieber ist mir eine Nacht
 Als die tausendfache Blüte¹,
 Ja, ich hab' es wohl bedaht:
 Besser tröstet Weibes Güte,
 Als der Mai kann Freude bringen.

III.

Rumet den wek der minen lieben
 vrouwen,
 unt lat mich ir vil reinen lib an sehen,
 Den möht' ein keiser wol mit eren
 schouwen,

des hoere ich ir die meiste menge
 jehen;

Des muoz min herze in hohen lüften
 stigen,
 ir lob, ir ere wil ich niht verswigen:
 swa si wont, dem lande muoz ich
 nigen.

Vrouwe Minne, wis min bote al eine,
 sage der lieben, die ich von herzen
 minne,

Si ist, die ich mit ganzen triuwen
 meine,
 swie si mir benimt so gar die sinne;
 Si mak mir wol hohe vröude machen;
 wil ir roter munt mir lieplich lachen,
 seht, so muoz mir alles truren swachen.

Ich bin verwunt von zweier hande
 leide;
 merket, ob daz vröude mir vertribe:
 Ez valwent liechte bluomen uf der
 heide,

Räumt mir den Weg zu meiner lieben
 Frauen

Und laßt mich ihren keuschen Leib ansehen!
 Ihn könnt' ein Kaiser wohl mit Ehren
 schauen:

Das muß die ganze Welt ihr zugestehen.
 Drum will mein Herz in hohe Lüfte
 steigen,

Ihr Lob und Ehre will ich nicht ver-
 schweigen,
 Und wo sie wohnt, dem Land muß ich
 mich nigen.

Frau Minne, sei mein Bote du alleine
 Und sag' der Liebe, die ich treulich minne:
 Sie sei's, die ich mit ganzem Herzen
 meine,

Und die geraubt mir alle meine Sinne;
 Sie könne mir wohl hohe Freude machen,
 Und wenn ihr roter Mund mir wolte
 lachen,
 So müße alle Traurigkeit erschwachen.

Ich bin verwundet von zweifachem
 Leide:
 Sagt, ob mir das nicht jede Lust ver-
 treibe².

Es welken liechte Blumen auf der Heide,

¹ Unnötigerweise dichtet hier Boerckel den Vers hinein: „Und als aller Vöglein Singen.“

² Boerckel schreibt: „Sagt, ob das nicht jede Lust mir vertreibe“; ich ziehe die Umstellung des „mir“ aus leicht begreiflichem Grunde vor.

von dem durchlauchtigsten Herrn, dem römischen Könige, ihnen übertragen und bestätigt werde, indem Wir nichtsdestoweniger für Uns, für Johann, den erwähnten erlauchten Markgrafen zu Brandenburg, dessen Vormund Wir sind, und für Unsere und seine rechtmäßigen Erben und Nachfolger auf jeglichen Anspruch, welchen Wir künftighin bezüglich jenes Landes auf Grund irgend eines Rechtes oder irgend eines Titels hin erheben könnten, Verzicht leisten. Überdies geloben Wir und machen Wir Uns verbindlich, alle Freiheitsbriefe und Urkunden, welche in Bezug auf jenes Land Uns und Unseren Vorfahren sowohl von seiten der durchlauchtigsten römischen Könige wie vom böhmischen Könige oder von irgend einem andern übergeben worden sind, nach Erlangung der Bestätigung des Besitzes jenes Landes dem Meister und seinen Brüdern auszuhändigen. [Folgen Bestimmungen über Zeit und Ort der zu leistenden Zahlung.]

Geschehen zu Stolpe in Gegenwart folgender geeigneter Zeugen . . . im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1310 am 31. Mai, in der dritten Indiktion.

2. Die Rostocker Fehde (1311—1312).

a) Das große Rostocker Fest (1311). — In demselben Jahre [1311] kamen Erich, der Dänenkönig, Markgraf Waldemar von Brandenburg und viele Fürsten und Edle zu Rostock zusammen und begingen einen äußerst festlichen Tag. Der erwähnte Waldemar wurde all dort vom genannten Könige zum Ritter geschlagen nebst zwanzig Fürsten und Grafen und anderen achtzig Personen, welche der König aus Liebe zu demselben Markgrafen mit Erteilung der Ritterwürde beehrte; außerdem wurden von dem Könige sowie von den einzelnen Fürsten und Großen noch andere zu Rittern gemacht, deren Zahl wegen ihrer großen Menge nicht behalten werden konnte. [Ann. Lubec. M. G. Script. XVI, 422.]

Zur Mittsommerzeit kam der König von Dänemark mit seiner besten Ritterschaft; die blieben vor der Stadt Rostock so lange, bis Markgraf Waldemar, sein Vetter, nachkam mit sehr zahlreicher Herrschaft, welche außerhalb des Landes und von fern zusammengelassen war. Da zogen auch so viele andere Fürsten, Grafen, Freie, Ritter und gute Leute vor die Stadt, daß dergleichen da zu Lande niemals vernommen war. Da wurden auf dem weiten Felde zwei schöne Säle [Zelte] errichtet und mit schönem Gewande bedeckt und umkleidet. . . . Des Morgens, nachdem man die Messe gehört, zog der König mit den Seinigen auf das Feld hinaus. Nach ihm zu seinem Banner zog der milde, unberzagte Herzog Waldemar von Schleswig; der hatte 300 Mann auf stattlichen Rossen

bei sich und hatte sechs andere Herren auf seine Kosten, die mit ihm unter seinem Banner zusammen gar stolz zum Könige zogen. Unterdes kam der Markgraf mit den Seinen, alle mit großem Schalle. Da machte der König ihn selbzwanzigst, Fürsten und Herren, und achtzig andere Mannen, zu Rittern. Jedem sandte er des andern Tags einen Scharlachmantel, Tuch und Kleid, gesüttert mit Rauchwerk, dazu jedem ein gezäumtes Pferd. Und die Herren schlugen dann wiederum Ritter, und alle die anderen Herren besonders machten der neuen Ritter so viele, daß in einem großen Königreiche eine solche Schar von Rittern wohl in Ehren gewesen wäre. Wie man zum Essen ging, das große Fürsten und Herren, auf stattlichen Rossen und besonders dazu gekleidet, erst anrichteten, und was dort in beider Fürsten Saal Höfliches getrieben wurde, wie da zwei Tage lang Speere gebrochen wurden, und was andere große Dinge da geschahen — das war in jenen Landen nie erhört und war alles Preises wert. [Detmar I, 196 f.]¹

In dem Glanz und in der Größe seiner Macht sagte [Waldemar] Königen und Fürsten fern und nahe einen großartigen, glänzenden Hoftag an, indem er verkündete, er wolle mit der Tochter seines Oheims Hochzeit machen, und lud alle, indem er ihnen prächtige Rosse sandte, ein, an der Festfreude teilzunehmen. Er hielt aber das Veilager in einer Seestadt, Namens Rostock, welche an einem Hafen liegt, von wo aus man nach Dänemark, Schweden und Norwegen und in andere Länder segelt; wo auch Schiffe verschiedener Länder, die mit verschiedenartigen Waren von fernen Gegenden herkommen, zu landen pflegen. Auf diesem Tage erschien der König von Dänemark mit zwei Herzögen, seinen Brüdern, und einer unermesslichen Menge aus der Bevölkerung seines Landes; ferner unzählige Herzöge, Grafen und freie Herren aus Sachsen und andere Große, sowohl aus jenen Gegenden wie auch vom Auslande, in unübersehbarer Menge. Der Markgraf aber wurde von dem Könige von Dänemark eigenhändig unter großem Gepränge mit den Abzeichen des Rittertums bekleidet und darauf 1700 Knappen unter großem Pomp von dem Markgrafen mit dem Rittergürtel geschmückt. Auch von schönen Frauen aller Lande sowie von Rittern war eine unzählige Menge dort, und die Schönheit der ersteren war unvergleichlich. Auf freiem Felde wurden Zelte errichtet und mit Scharlachtuch bekleidet, und sie boten, mit Polstern, Sesseln und Decken ausgestattet, einen goldschimmernden Anblick dar. Da sah man Trinkbrunnen,

¹ Vgl. auch Ernst Kirchberg Kap. 143 und Frauenlobs Gebicht in den Märktischen Forschungen I, 110 ff. und bei L. Ettmüller, Heinrichs, des Frauenlobs, Leiche und Sprüche 98 ff.

welche von Wein, Bier und Met flossen, Grotten voll von Fleisch, Fischen und Brot, Schiffchen mit wohlriechenden Spezereien beladen, um den Körper zu ergötzen und zu pflegen. [*Johann von Viktring* IV, 4. S. 166 f.]

b) Die Rostocker Fehde (1312). — [1311.] In demselben Jahre wollte Heinrich von Mecklenburg, dessen erste Gemahlin, die Tochter des frühern Markgrafen Albert, gestorben war, mit der Schwester Herzog Rudolfs von Sachsen, welche ihm verlobt war, in seiner Stadt Wismar seine zweite Hochzeit feiern; da aber die Ratsherren dieser Stadt sich dem widersetzten, so wurde er gegen seine Bürger selbst gar sehr erzürnt, und nachdem er sich mit dem erwähnten Könige [Griech] und den andern Fürsten verabredet hatte, eröffnete er eine schwere Fehde gegen die Städte Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald. — [1312.] In demselben Jahre kam der Dänenkönig mit den Fürsten gen Warnemünde und belagerte mit großer Heeresmacht den neu erbauten Verteidigungsturm. Den Belagerten in dem Turme gingen bald die Lebensmittel aus, und da sie keine Hoffnung auf ein Entkommen mehr hatten, übergaben sie sich, wie es heißt, auf Befehl einiger Rostocker Ratsherren, dem Könige unter der Bedingung der Freiheit ihrer Person und ihres Eigentums. Darüber wurde die Bevölkerung von Rostock sehr aufgebracht; sie warf den Ratsmännern Verrat vor, tötete einige von ihnen und vertrieb andere aus der Stadt; und es lebten die Bürger in großer Unruhe. Der König aber besetzte den eroberten Turm mit äußerst starken Wällen und Gräben, und er machte aus ihm eine ausgezeichnete Burg, indem er den Turm, der in der Mitte liegen blieb, mit vier andern Thürmen an den vier Ecken der Burg umgab. — Im Jahre des Herrn 1313 wurde Friede geschlossen zwischen dem Dänenkönige und den slawischen Städten. [Ann. Lubec. M. G. Script. XVI, 422.]

Die erwähnten verbündeten Fürsten erhoben sich gegen die ihnen zugehörenden Städte, welche, durch Handel und Verkehr zu Wasser und zu Lande fett, reich, üppig geworden, sich spreizten und den Fürsten die schuldige Unterwürfigkeit zu zeigen sich weigerten. Aber in ganz kurzer Zeit wurden sie dahin gebracht, daß sie es nicht mehr wagen durften, sich fernerhin gegen ihre Fürsten aufzulehnen. [Chron. reg. Col. 362.]

Im Jahre 1312, am Tage des hl. Nikolaus, in der Stadt Mark, auf dem Burkshofe, haben die Rostocker einen Brief ausgegeben, daß der Krieg, welcher zwischen dem Könige Griech, den Markgrafen Waldemar und Johann von Brandenburg, Herrn Heinrich von Mecklenburg und deren Anhang auf der einen Seite und Herrn Nikolaus von Rostock und seiner Stadt auf der andern Seite über verschiedene Angelegenheiten ausgebrochen war, durch Herrn Heinrichs von Mecklenburg Entscheidung also

ausgeglichen worden, daß sie den vorgenannten Herren 14000 Mark Silber auf drei Termine geben sollen, und zwar das erste Drittel zu Weihnachten, das zweite vierzehn Tage nach Ostern, das dritte zu Jacobi. Dafür sollen sie Bürgen stellen. Und wenn sie kein Geld haben, mögen sie für jede Mark Silber vier Mark slawische Pfennige, Popintuch, Bornisk, Serveliz¹, die Elle zu zwei Mark, und andere Waren, welche aufgeführt werden, nach ihrem Werte geben. Wegen der Verjagten wurde bestimmt, daß, für welche der König und die Markgrafen sich ins Mittel legen wollen, deren nächste Erben die Habe derselben verkaufen und ihre Schulden bezahlen mögen; für welche die Herren sich aber nicht ins Mittel legen wollen, die sollen ihrem Rechte stehen. [Aus *Arrild Huitfeldt*, Dan. Rig. Krönike III, 363; *Riedel*, Cod. dipl. Brandenburg. II, 1. Nr. 422. S. 336.]

Im Jahre 1312, am Freitag nach Lucia [15. Dezember], haben Bürgermeister und Gemeinheit zu Rostock ihre Verschreibung ausgestellt, daß der Krieg, welcher zwischen dem Könige Erich von Dänemark, den Markgrafen Waldemar und Johann, Herrn Heinrich von Mecklenburg und ihrem Anhang auf der einen, Herrn Klaus von Rostock und ihnen und ihrer Stadt auf der andern Seite stattfand, durch Herrn Heinrich von Mecklenburg folgendermaßen verglichen und vertragen sei: Sie sollen Herrn Heinrich von Mecklenburg von des Königs von Dänemark wegen dienen; sie haben ihm auch den Eid der Treue geleistet [und sich verpflichtet], sich künftig nicht gegen ihn zu setzen, sondern sie sollen sich als treue Unterthanen erweisen. Wegen der Vertriebenen, die aus der Stadt entwichen sind, ist also bestimmt worden, daß, für welche der König oder der Markgraf handeln wollen, deren Freunde und Erben ihre Habe verkaufen mögen, und die Vertriebenen sollen aus der Stadt bleiben. Welche die Herren aber nicht verschonen wollen und für welche sie nicht bitten, die sollen gestraft werden, wie es sich gebührt. Ihre Baugüter, welche die Herren ihrem Kriegsvolke verpfändet haben, sollen sie wieder einlösen; ihr Kriegsvolk, welches den Herren zugefallen ist, sollen sie bezahlen. Zu Warnemünde sollen sie eine stattliche Holzkirche für jene bauen, welche sie vorher verbrannten. Dieses haben sie gelobt zu dieser Zeit, und dazu sind sie verpflichtet. [Aus derselben Chronik III, 363. a. a. D. Nr. 423. S. 336.]²

¹ „Poperisch Tuch“ ist nach van der Hagen, Geschichte und Beschreibung des Breslauer Tuchhauses, eine Art niederländischen Tuches; die beiden anderen Sorten Tuch sind unbekannt.

² 1313, 20. Februar, Schönebeck. Waldemar verkauft dem Könige seine Hälfte des Turmes zu Warnemünde (*Riedel* l. c. II, 1. Nr. 427. S. 340).

3. Gegen Meißen (1312).

Es ereignete sich, daß Waldemar, Markgraf von Brandenburg, die Städte und Burgen und das ganze Land der Lausitz in Besitz nahm. Nachdem die Zwietracht mit Erfurt beigelegt war, begann Friedrich [der Freidige, Markgraf von Meißen und Landgraf von Thüringen] wegen der Lausitzer Mark mit Waldemar, Markgrafen von Brandenburg, zu streiten und verschiedene Zusammenkünfte mit ihm zu haben. Waldemar aber widerstrebte im Vertrauen auf seine Macht und am meisten darauf, daß er die Lausitz bereits im Besitz hatte, dem Landgrafen und Markgrafen Friedrich mit Kraft, und so entstand zwischen ihnen eine sehr heftige Fehde. Während Markgraf Friedrich sich in Meißen aufhielt, unternahmen es Waldemars Trabanten und Krieger in einer Nacht, heimlich die Mauer der Stadt Großenhain¹ zu übersteigen, um still die Stadt zu gewinnen. Da aber die Bürger und Wächter eine Überrumpelung voraussahen, so wurde ihr Unternehmen vereitelt. Ungefähr dreißig von ihnen, welche bereits in die Stadt eingedrungen waren, wurden gefangen genommen und festgesetzt. Sogleich gab man von dem Geschehenen dem Herrn Fürsten Friedrich nach Meißen Nachricht. Dieser bestieg voller Freude sofort sein Roß und eilte in der Morgendämmerung, ohne die Seinigen abzuwarten, gen Großenhain. Die Genossen jener aber, welche gefangen genommen waren, harteten sehr eifrig draußen vor der Stadtmauer, ob sie etwa Ankömmlinge aufgreifen und behufs Auswechslung ihrer Kameraden gleichfalls festnehmen könnten. Da trug es sich — o Schmerz! — zu, daß der erlauchte Fürst geradezu in die Hände seiner Feinde vor der Stadtmauer fiel: er wurde gefangen, abgeführt und dem Brandenburger Markgrafen Waldemar überliefert. Als dann der erlauchte Fürst sich loskaufen wollte, preßten sie so viel ihm ab, daß sie ihn ganz arm machten und er sich für die Zukunft nicht rächen konnte. Daher mußte er für seine Loslösung 30 000 Mark zahlen, nachdem vorher allen in Großenhain Gefangenen die Freiheit geschenkt worden. Desgleichen wurde er gezwungen, für sich und seine Erben auf jeglichen Rechtsanspruch bezüglich der Lausitzer Mark und der Burgen Landsberg, Eckartsberga² und Naumburg, welche sein Vater dem erwähnten Waldemar verpfändet hatte, zu verzichten. Außer allem diesem wurde er, um seine Befreiung zu erhalten, genötigt, die Burg Meißen und die Stadt Freiberg als Pfand zu setzen. Obendrein wurde er gezwungen, das Versprechen abzulegen,

¹ Großenhain an der Röder, Kreis Dresden.

² Landsberg, Regierungsbezirk Merseburg. Eckartsberga, ebend.

seine einzige, geliebte Tochter dem Vetter des erwähnten Waldemar, dem Grafen von Anhalt, zur Gemahlin zu geben; das schmerzte ihn mehr als alle Summe, welche er zahlen mußte. Nach seiner Befreiung rechnete man aus, daß mehr als 100 000 Mark für den Loßkauf, die Schädigungen und Kosten verausgabte seien. Nachdem er aber seine Freiheit wieder erlangt hatte, begann er, den Vetter Waldemars [Heinrich ohne Land] zu verfolgen und verjagte ihn aus dem Lande Meißen und den Burgen Landsberg und Meißen mit Gewalt. [Ann. Vetero-Cellenses, Opel S. 218 ff. — Sello a. a. O. S. 171.]¹

4. Der große nordische Krieg (1315—1317).

Waldemar sammelte Kriegsscharen, drang in das Stargarder Land ein, verheerte es gewaltsam mit Brand und Raub und schritt zur Belagerung einer kleinen Stadt Namens Woldeck². Da sich aber die Belagerung in die Länge zog, erlitt er großen Schaden an Pferden und anderen Dingen, und seine Anstrengungen waren vergebens. [Chron. Marchion. Brandenb. a. a. O. XXI, 131.]

Mit Heinrich von Mecklenburg geriet er in Streit, weil dieser vorher sein Land um Gransee herum gewaltsam angegriffen und feindselig verwüstet hatte. Daraus entsprang ein sehr harter Kampf zwischen beiden in der Nähe des Dorfes Woltersdorf; allein, wenn auch das Heer der Mecklenburger größer war als das Waldemars, so stritten doch Waldemar selbst und die Seinen weit mutiger und tapferer. Dort empfing derselbe Waldemar so harte Schwertstöße, daß er halbtot von den Seinigen in der Schlacht zurückgelassen wurde; und er wäre verloren gewesen, da bereits die Bauern ihn umringten und töten wollten, wenn nicht ein Ritter Namens Wedige von Ploto³ dazwischen getreten wäre und ihn der Gewalt der Bauern entriß. [Ebend. XXVI, 132.]

¹ Erhalten ist die Friedensurkunde, datiert: Tangermünde 1312, vor St. Tiburtinstag (also vor — vielleicht tags vor — dem 14. April), *Riedel* I. c. II, 1. Nr. 401. S. 319. In derselben treten die thüringischen Landgrafen die Kaufz, die Mark Landsberg, das Land zwischen Elbe und Elster, Großenhain und Torgau an Brandenburg ab und setzen u. a. Grimma, Döbeln, Dishaß, Leipzig als Pfand.

² Am 21. Dezember 1315 urkundet Waldemar in den sloten vor Woldecke (*Riedel* I. c. I, 5. Nr. 16. S. 310); danach fand die Belagerung im Dezember 1315 statt.

³ Auffällig und wohl auf einem Versehen bei der Excerptierung beruhend ist, daß Chron. March. den Ritter Wedigo von Ploto als Befreier des Markgrafen nennt, welcher als mecklenburgischer Vasall häufig gerade in dieser Zeit und ins-

In demselben Jahre [1315] entbrannte ein gehässiger Krieg zwischen dem Markgrafen Waldemar, welcher allein die ganze Mark beherrschte, und seinen Anhängern: den Herzögen Otto und Wertizlaw von Stettin, dem Grafen Adolf von Holstein, dem Herrn Johann von Werle, den Städten Stralsund und Greifswalde, auf der einen Seite, und König Erich von Dänemark und seinen Helfern: dem Herzog Erich von Sachsen, dem Fürsten Wizlaw von Rügen, den Grafen Gerhardt und Johann von Holstein, dem Grafen Heinrich von Schwerin, dem Herrn Heinrich von Mecklenburg und einigen anderen¹, welche im Namen des Königs der Herr von Mecklenburg als Feldherr in allen zu unternehmenden Kriegszügen anführte, auf der andern Seite. Der König selbst aber unterstützte seine Partei weder mit seinen Truppen noch mit seinen unermeßlichen Geldmitteln. [Ann. Lubec. M. G. Script. XVI, 424.]

In demselben Jahre [1316] fand ein Kampf statt beim Dorfe Helle², nicht weit von Neu-Brandenburg. In demselben wurden Herr Johann von Werle, welcher dem Markgrafen anhing, und Graf Heinrich von Schwerin, welcher auf seiten des Herrn von Mecklenburg stand, nebst vielen beiderseitigen Rittern und Waffenträgern gefangen genommen. Etwas später wurden die beiden Herren wieder befreit, indem

besondere auch im Templiner Friedensvertrag im Gefolge Heinrichs von Mecklenburg erscheint; man müßte denn annehmen, daß der von Plo den vom Pferde gerissenen und von den Bauern nicht erkannten Markgrafen vom Tode gerettet habe, um ihn gefangen zu nehmen, daß in diesem Moment aber Waldemar auf dem ihm vom Grafen von Mansfeld dargebotenen Pferde entkommen sei (Sello zur Chron. March. Brandenb. a. a. O. S. 170, Anm. 97).

¹ Erhalten sind die Urkunden über folgende Verträge gegen Waldemar: a) 1315, 27. Juni, Krakau: Bündnis zwischen Wladislaw, Herzog von Krakau und Polen, mit den Königen von Schweden, Dänemark und Norwegen, sowie mit den Fürsten von Rügen, Wenden und Mecklenburg (*Riedel* I. c. II, 1. Nr. 457. S. 372); b) 8. September, Stege [Hof in der Altmark bei Osterburg]: Bündnis zwischen König Erich und den Herzögen von Lüneburg (ebend. Nr. 460. S. 377; vgl. dazu Nr. 464. S. 397); c) 14. Dezember, Nyborg: Bündnis zwischen König Erich und dem Herzog Erich von Sonderjütland (Nr. 465. S. 377); d) 1316, 23. März, Rendsburg: Bündnis zwischen König Erich von Dänemark, Herrn Wizlaw von Rügen, Herzog Erich von Sachsen, Bischof Hermann von Schwerin, Herrn Heinrich von Mecklenburg, Graf Nikolaus von Schwerin einerseits und den Herren von Werle andererseits (Nr. 469. S. 384); e) 29. April, Ribnitz (Mecklenburg-Schwerin): Bündnis zwischen König Erich, Wizlaw von Rügen, Nikolaus von Schwerin, Heinrich von Mecklenburg, Johann von Holstein einerseits und dem Erzbischofe Burtard von Magdeburg andererseits (Nr. 481. S. 386).

² Im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, in der Nähe des Pfarrdorfes Möllen, nicht weit von der Strelitzer Grenze.

der eine für den andern ausgewechselt wurde. — Ebenfalls im Sommer desselben Jahres belagerte Herzog Erich mit seinem Heere die Stadt Stralsund im Vertrauen auf die Hilfe, welche ihm, wie er meinte, vom Fürsten von Rügen und vom Herrn von Mecklenburg zu teil werden würde. Aber bevor jemand zu seiner Unterstützung herbeieilte, brachen die Stralsunder Bürger in Verbindung mit den Leuten des Herzogs Wartizlaw, welche zur Nachtzeit heimlich zur Stadt eilten, eines Morgens in der Frühe¹ auf das Heer des Sachsenherzogs los, fingen den Herzog selbst mit vielen seiner Vasallen und übergaben den Gefangenen seinem Schwager, dem Herzoge Wartizlaw, dessen Schwester er kurz vorher heimgeführt hatte². Wartizlaw selbst aber lieferte seinen gefangenen Schwager an den Markgrafen Waldemar aus, welcher ihn so lange in Gewahrsam hielt, bis er sich mit vielem Gelde löste³. — Im Monate August betrat der Herr von Mecklenburg das Land des Markgrafen Waldemar mit 800 Reitern und vielen Fußgängern. Als der Markgraf, welcher 500 wohl ausgerüstete Reiter bei sich hatte, dieses vernahm, fürchtete er, die Feinde möchten ihm entweichen, wenn er zögere, bis er sein anderes, zahlreiches Kriegsvolk aus der Umgegend herbeigezogen hätte und zur Schlacht führen könnte, und deshalb stürzte er sich eilig in der Nähe von Gransee auf die Feinde. Ein sehr heftiges Gefecht entbrannte, in welchem der Graf zu Wernigerode und der Edle Burkhard von Mansfeld⁴ mit vielen anderen Anhängern des Markgrafen gefangen wurden. Auch

¹ Es war am 22. Juni.

² Namens Elisabeth, wie aus einer Urkunde des Herzogs Erich vom 18. April 1322, Lauenburg, hervorgeht.

³ Nach Detmar a. a. D. S. 206 mußte er 8000 Mark lötligen Silbers zahlen.

⁴ Detmar erwähnt an Stelle des Grafen zu Wernigerode einen Grafen von Regenlein, Ernst von Kirchberg, noch einen Grafen von Jleburg und fünf ungenannte Grafen. „Kirchberg berichtet, Heinrich von Mecklenburg sei trotz der Nachricht vom Anzuge Waldemars ins Land hinein und bei Schulzendorf (nordwestlich von Gransee) über den Bach (das in den kleinen Rhin sich ergießende Mühlenfließ) gegangen; die Chron. Marchion. nennt als Stätte des Kampfes (Gr.) Woltersdorf (zwischen Schulzendorf und der mecklenburgischen Grenze). Daraus folgt, daß die Brandenburger sich auf die Rückzugslinie der Feinde warfen, um ihnen die Beute wieder abzujaßen, daß diese sie zwar auseinanderstreckten, ihren Vorteil jedoch nicht verfolgten, sondern abzogen. Nach Ernst von Kirchberg rückten sie auf Buchholz (jetzt mecklenburgisches Dorf nördlich von Woltersdorf, jenseits des Polkwobaches) und teilten dort die Beute. So hat denn offenbar die Schlacht auch nicht die Bedeutung, welche man ihr wohl beimißt. Von Waldemar gilt, was Tacitus von Armin sagt: proelii ambiguus, bello non victus [in den Schlachten nicht immer glücklich, im Kriege nicht besiegt]“ (Sello a. a. D. S. 170).

der Markgraf selbst war schon gefangen worden, allein einige Tapfere seiner Leute entrißen ihn den Händen seiner Feinde. Von der andern Seite aber wurde Junker Johannes, Graf von Holstein, der Bruder des Dänenkönigs, mit vielen anderen gefangen. Es behielt aber das größere Heer, nämlich das des Herrn von Mecklenburg, die Überhand, und solches geschah, wie es heißt, in Folge der Tapferkeit der Fußtruppen. Der Edle von Mansfeld wurde den Leuten des Grafen Johann von Holstein überliefert, und Graf Johann wurde dem Markgrafen überantwortet, welcher ihn so lange festhielt, bis er, gezwungen und ohne Mitgift und Brautshaß, die überlebende Braut des Markgrafen Johannes, die Tochter des Herzogs Wartizlaw, zur Ehe nahm¹.

Der Templiner Friede am 25. November 1317². [Mecklenburg. Urkundenbuch Bd. VI. Nr. 3942. S. 315.]

Im Namen des Herrn. Amen. Waldemar, von Gottes Gnaden Markgraf von Brandenburg und der Lausitz. . . Wir haben mit dem

¹ Katharina, Tochter Herzog Heinrichs des Eisernen von Glogau und Breslau. Vgl. die folgende Urkunde.

² Bereits am St. Lucientage 1316 (13. Dezember) fand der Abschluß von Friedenspräliminarien zu Meyenburg zwischen Waldemar und Erich statt (Mecklenburg. Urkundenbuch VI. Nr. 3862. S. 242). Weitere Verhandlungen dann zu Beginn 1317 in Nordingborg, über welche der oben angezogene dänische Chronist Huitfeldt (I, 399) berichtet: „Es wurden König Erich und Herzog (!) Waldemar in der Weise verglichen, daß alles Mißverständnis, welches zwischen ihnen und ihrem Anhang bestand hätte, abgethan, Friede und Freundschaft wiederhergestellt sein sollte. Herzog Wizlaw sollte das Land Rügen und Stralsund, und was ihm der Markgraf an Schlössern und Festen abgenommen, wieder erhalten. Der Markgraf sollte sich fortan mit keinem Teile dessen befassen, was dem Könige oder Wizlaw zugehöre, sondern ihn darin eher freundschaftlich fördern. Er sollte auch dem Markgrafen an dem Teile, worauf er ein Recht habe, nicht hinderlich sein, sondern ihn vielmehr freundlich fördern. Wir sollten mit den Stralsundern wegen ihrer Freiheiten verhandeln, welche in unserem ersten für sie ausgestellten Briefe vermeldet werden. Die aus Dänemark Vertriebenen, welche in diesem Kriege gegen den König von Dänemark zu uns gekommen sind, sollen wieder zu ihren Gütern kommen. Daß Herzog Christoph uns in diesem Kriege gebiet hat, soll durch des Königs Gnade eine verziehene Sache sein. Wir sollen von diesem Tage an weder die Vertriebenen noch sonst jemand zu des Königs Nachteil bei uns aufnehmen, noch für dieselben handeln oder sprechen. Der König soll auch niemand zu sich nehmen, der nach des Fürsten Waldemar Schaden trachtete, auch nicht für einen solchen Fürsprache thun. Der König und alle seine Anhänger sollen ihrer Grenzen und Landmarken genießen, von denen sie beweisen können, daß sie von alters her gewesen. Gleichermäßen sollen wir und unsere Anhänger unserer Grenzen genießen, wie sie von alters her gewesen sind. Und alle die anderen Artikel sollen gehalten werden, welche vor Magdeburg [lies Meyenburg] verabredet sind“ (a. a. D. S. 244). Im Mai kam König Erich nach Mecklenburg, und damit war das Feld

erlauchten Fürsten, Unserem geliebtesten Oheim, Herrn Erich, König der Dänen und Slawen, sowie mit dem edlen Manne, Herrn Heinrich von Mecklenburg, Unserem geliebten Schwager, folgendergestalt Uns vertragen. . . Wir sollen den Graf Henning¹ los- und freilassen. Derselbe wird ohne Brautshaß die zurückgelassene Braut des [verstorbenen] Markgrafen Johannes, Katharina, zur Ehe nehmen, und Graf Henning wird derselben nach Unserer und des Königs Anordnung ein Witwengut² anweisen; wenn aber der König — was fern sei — vor der Anweisung des erwähnten Witwengutes von hinnen scheiden sollte, so soll der Graf Henning nach Unserer und des Herrn von Mecklenburg Anordnung der erwähnten Frau Katharina ein Witwengut anweisen, und diese Anweisung eines Witwengutes muß binnen Jahr und Tag geschehen, nachdem die eheliche Verbindung vollzogen ist. — Derselbe Graf Henning soll die Herren Grafen von Mansfeld und Wernigerode frei- und

für weitere Verhandlungen geebnet. Am 21. Mai 1317 kam es zum Vertrage von Brodersdorf, über den Huitfeldt (III, 394) meldet: „Im Jahre 1317 am Abend vor Pfingsten ist zu Brodersdorf verhandelt zwischen dem Könige Erich von Dänemark und dem Markgrafen Waldemar von Brandenburg in betreff aller zwischen ihnen und ihren Helfern stattfindenden Angelegenheiten. Diese sollen gebracht werden vor Herrn Busse von Dalen und Herrn Georg Hasenkopf, Herrn Dreifese und Herrn Heinrich von Blankenburg. Die sollen sich nach Templin begeben, acht Tage nach St. Johannistag, daselbst acht Tage bleiben und innerhalb vier Monaten alle die Punkte im Wege Rechts entscheiden, welche zwischen dem Könige und uns und unseren Helfern gegen ihn gewesen sind. Diese Schiedsrichter sollen schwören bei ihrer Treue und Ehre und bei den Heiligen, daß sie nichts Rechteres wissen oder erkunden können. Was diese vier aussprechen, sollen sie besiegeln und dem Herzoge Rudolf von Sachsen zusenden. Was vorgenannter Herr ausspricht, dabei soll es bleiben, und das sollen beide Teile halten, und demgemäß, wie es der Brief enthält, soll es in Magdeburg in Ausführung gebracht werden. Vorbenannter Herr soll auch schwören bei seiner Treue, seiner Ehre und seinem Heiligtume, daß er nichts Rechteres weiß oder erforschen könne als das, was er ausgesprochen habe. Wir sollen auch mit dem vorgenannten Herzoge unterhandeln lassen, daß er vor U. S. Frauen Tag [wahrscheinlich Mariä Geburt, 8. September] uns jeder Partei seinen Entscheid zusende. Dieser Brief soll früheren zwischen uns gemachten Verschreibungen, namentlich der zu Nordingborg geschlossenen Übereinkunft, feinen Abbruch thun. Hierfür haben mit uns gelobt: . . . Gegeben zu Sülz“ (Riedel l. c. II, 1. Nr. 492. S. 404). — Weitere diesbezügliche Urkunden Mecklenburg. Urkundenbuch a. a. O. Nr. 3900 ff. — Die ernannten vier Schiedsmänner fällten am 1. Juli zu Dyhern (nicht, wie bestimmt war, zu Templin) ihren Spruch (ebend. 3918, dazu 3919—3927).¹ Siehe oben.

² Im Text *dotalicium* = die für die Versorgung der Witwe ausgeschriebene Leibzucht in Form von Rente an Eigen oder Lehen, welche Form der Versorgung seit dem 13. Jahrhundert die gebräuchlichste wird (vgl. von Schulte, Reichs- und Rechtsgesch. S. 523).

loßlassen; wenn er aber den Grafen von Wernigerode frei zu machen nicht im Stande ist, so soll er für denselben soviel Geld zahlen als Unser Oheim, der Herzog von Sachsen, Herr Rudolph, und Wir selbst für billig erachten werden, und zwar an dem Tage zahlen, welchen Wir festzusetzen für gut finden werden. Für dieses Geld müssen der Graf Henning selbst und mit ihm der Herr von Mecklenburg, Graf Gerhard von Holstein und Junker Henning von Werle nebst zwölf Rittern, welche vom Grafen Henning zu bestimmen sind, sich eidlich verbinden. — Allen Vasallen auf beiden Seiten müssen ihre Güter wieder übergeben und freigelassen werden. Folgende Burgen müssen gebrochen und dürfen nicht wieder aufgebaut werden: Fürstehagen¹, Ahrensberg², Kanow³, Strafen⁴, Ramelow⁵, Schwanbeck⁶ und die neue Burg des Herrn Iwan von Redingesdorf, welche im Sumpfe erbaut ist. Bezüglich der anderen neuen Burgen aber, welche im gegenwärtigen Kriege erbaut wurden, soll geschehen, wie der erwähnte Herzog von Sachsen erklärt, daß es rechtens sei; und wer das anzunehmen sich weigert, den wollen Wir von beiden Seiten ohne Hilfe lassen. Bezüglich der Burg Hixader und der anderen Streitigkeiten, welche zwischen dem Herzoge von Lüneburg und dem erwähnten Herzoge von Sachsen schweben, sollen Wir im Verein mit dem Herrn von Mecklenburg eine Verständigung herbeizuführen suchen, ob Wir sie in Freundschaft vergleichen können; wenn Wir solches nicht vermögen, soll der Herzog darüber Recht sprechen, welchem Recht man von beiden Seiten stehen soll. — Bezüglich der Schädigungen, welche zwischen Unseren Vasallen und denen des erwähnten Herzogs von Lüneburg stattgefunden haben, sollen von beiden Seiten Ritter abgeordnet werden, welche nach Recht oder in Freundschaft entscheiden sollen; wenn sie über das Recht mit sich nicht einig werden können, so sollen sie einen Mittler wählen, und was der sagt, daß es recht sei, das soll gehalten werden. Unseren Vasallen, welche im Gebiete des Herrn von Mecklenburg Güter haben, und welche der Herr von Mecklenburg unter sich nicht haben will, soll derselbe Herr von Mecklenburg jene Güter nach der gemeinen Tare des Landes auslösen; ebenso sollen Wir es mit seinen Vasallen, welche Güter in Unserem Lande haben, und die Wir nicht dulden wollen, thun⁷. Den Vasallen aber der Herzöge Otto

¹ Schloß in Mecklenburg, bei Stargard.

² Ahrensberg bei Strelitz.

³ Schloß daselbst bei Fürstenberg.

⁴ Strafen (nicht zu verwechseln mit Straffen bei Grabow), Kreis Stargard, Amt Mirow, Amtsgericht Fürstenberg.

⁵ Ramelow, Gut bei Friedland in Mecklenburg-Strelitz.

⁶ Schwanbeck, im Kreis Stargard, gleichfalls bei Friedland.

⁷ Vgl. oben 12 (Johann I. und Otto III.), 6. Urkunde von 1236, Anm.

und Werzlaw von Stettin, welche im gegenwärtigen Kriege von ihnen sich ab- und dem Könige und seinen Begünstigern zugewandt haben, und namentlich den Grafen von Gutzkow sollen ihre Güter wiedergegeben und ihre Schuld nachgelassen werden, wie es in dem früher ausgestellten Sühnebriefe ausgesprochen ist; ebenso soll es mit Unseren Vasallen und mit Unseren Helfern, namentlich mit Herrn Henning von Plaue gehalten werden; und wer das nicht annehmen will, den wollen Wir von beiden Seiten ohne Beistand lassen. Zu Hebung alles Zwiespaltes zwischen Unseren und Unseres Schwagers, des Herrn von Mecklenburg, Vasallen, bezüglich aller Uneinigkeiten, Schädigungen, Schulden, Güter, Verträge und über alle anderen Angelegenheiten wollen Wir von beiden Seiten Ritter bestimmen, welche am nächsten Sonntage nach St. Nikolaus nach Templin kommen und zwei Tage dort und die beiden folgenden Tage in Lychen zubringen sollen, um dieselben in Freundschaft oder nach Recht zu vergleichen. . . Wir haben Unserem erwähnten Schwager, dem Herrn von Mecklenburg, auch das Land Stargard mit allem Rechte, mit welchem er es vom Markgrafen Johann und seinen Vorgängern hatte, zum Besiz übertragen. Unser genannter Schwager, der Herr von Mecklenburg, soll Uns die Burg Eldenaburg antragen; Wir werden dann Unserem genannten Schwager die Eldenaburg, die Burg Wredenhagen nebst dazu gehörigen Vasallen und Ländereien zu Lehen geben, sowie die Burgbögte der erwähnten Burgen und die Vasallen der Lande anweisen, dem Herrn von Mecklenburg den Treueid zu leisten, und zwar so, daß, wenn Wir ohne erbberechtigten Sohn dahinscheiden — was ferne sei! —, alsdann die erwähnten Burgen Eldenaburg und Wredenhagen nebst den zugehörigen Vasallen und Ländereien an denselben Unsern Schwager und seine rechtmäßigen Erben fallen und ihre rechten Güter für immer bleiben sollen. . . Niemals auch wollen Wir wegen irgend einer Persönlichkeit des Herrn Königs und des Herrn von Mecklenburg Feind werden, und anderseits sollen auch sie niemals wegen irgend einer Persönlichkeit Unsere Feinde werden. — In diese Sühne schließen Wir von Unserer Seite folgende Herren mit ein: den Herrn Erzbischof von Magdeburg, den Bischof von Ramin, den Bischof von Hilbesheim, den Bischof von Brandenburg, den Bischof von Verden, die Kirche von Havelberg, den Herzog Albert von Braunschweig, Herzog Rudolf von Sachsen, die Herzöge Otto und Werzlaw von Stettin, den Grafen Albert von Anhalt, Unsern Oheim, den Grafen von Lindow und alle Unsere übrigen Helfer und Unsere sämtlichen Anhänger. [Der Markgraf setzt zum Pfande dem Könige und dem Herrn von Mecklenburg: die Burgen Eldynaburg, Wredenhagen, Stadt und Burg Meyenburg nebst Zubehör, anderseits der König und der Herr von Mecklenburg dem Mark-

grafen: Waldeck, Oyken, Wesenberg, Burg und Stadt, mit Zubehör.] Zur größern Festigkeit und Sicherheit hat der vorerwähnte Herzog Rudolf von Sachsen für beide Teile so geschworen, daß der Herzog desjenigen Feind werden solle, der von Uns diese Ausöhnung bricht. Außerdem haben Wir selbst geschworen und mit Uns: Herr Bernhard, Graf von Anhalt, die Grafen Busso von Mansfeld, Günther von Kefenberg, Günther von Lindow, sowie folgende zwanzig von Unseren Rittern. . . [Folgen die Namen.] Der Herr Herzog von Lüneburg wird Uns zehn Ritter, Graf Heinrich von Schwerin fünf Ritter, Herr Henning von Werle zehn Ritter, die Grafen Nikolaus und Bernhard von Gutzkow fünf Ritter als Bürgen stellen, und Wir Unserseits werden jedem einzelnen von ihnen eine gleiche Anzahl Ritter als Bürgen stellen. . . Geschehen und gegeben zu Templin im Jahre des Herrn 1317, am Vorabende von St. Katharinentag¹.

5. Waldemars Verhältnis zu Johann V.

Sein [des Markgrafen Hermann²] Hinscheiden beweinte das ganze Land; denn er hinterließ als Erben nur einen einzigen Sohn, Johannes, der noch ein Knabe war, und dessen Vormundschaft er nicht Waldemar, sondern einem von seinen Räten anvertraute, woraus nachher viel Schaden erwuchs. Denn zur Zeit sorgte des Johannes Mutter für ihren Sohn; aber Waldemar, welcher verschwenderisch war und große Ausgaben machte, lockte den Knaben zu sich; er wollte nämlich seine Ausgaben von den gemeinsamen Einkünften beider bestreiten und zugleich die erwähnten Räte von der Vormundschaft ausschließen. Als die Räte solches merkten, entrißen sie auf den Rat der Mutter den Sohn derselben, Johannes, heimlich der Bewachung durch Waldemar, brachten ihn in die Burg Spandau und vertrauten ihn dort einer sorgfältigen Hut an. Nach einigen Tagen kamen die Mutter des Johannes und Markgraf Waldemar an der Grenze zusammen; die Mutter leugnete, daß die Abführung ihres Sohnes nach ihrem Räte vor sich gegangen sei. Da wurde Waldemar von Zorn erfüllt; er raffte einige Bewaffnete zusammen, drang diebischerweise in die Burg Spandau ein, führte ohne Wissen der Räte, und indem die Wächter zurückwichen und zerstreut wurden, den erwähnten Johannes davon und nahm ihn in die Hut seiner eigenen Vormundschaft. Die genannten Räte ertrugen den Zorn des Markgrafen Waldemar nicht; einige von ihnen

¹ Die entsprechende Urkunde König Erichs siehe Mecklenburg. Urkundenbuch a. a. O. Nr. 3943, dazu weitem Vertrag über die zu leistende Kriegshilfe Nr. 3944; Riedel I. c. II, 1. Nr. 500. S. 411; Nr. 501. S. 416.

² Siehe oben 13 (Otto IV. mit dem Pfeil), 7.

begaben sich auf die Flucht zum Herrn Heinrich von Mecklenburg¹. [Chron. Marchion. Brandenb. a. a. O. Nr. 19. u. 20. S. 130 f.]

Später wird dem Markgrafen Johann des Herzogs von Glogau Tochter verlobt. Wenn dieser Johannes auch ein Jüngling noch war, so begann er doch schon männlichen Geist zu bekunden. Er war nämlich vierzehn Jahre alt, ernst in seinen Reden, klug in seinen Handlungen, liebenswürdig gegen seine Freunde, fürchtbar seinen Feinden; schon in Folge natürlicher, guter Anlagen strebte er danach, Thaten der Tugend und der Rechtsschaffenheit zu üben. Dennoch nahm ihn der Herr, dessen Pläne tiefe Abgründe sind, plötzlich von dieser Welt. Im Jahre des Herrn 1317, am Vorabende der Verkündigung der glorreichen Jungfrau [24. März] stirbt der erwähnte Markgraf Johann von Brandenburg auf der Burg zu Spandau; im Kloster Lehnin wird er begraben. Seinen Tod beweinte die ganze Mark, weil Waldemar allein ohne Erben übrig blieb. [Ebd. Nr. 24. S. 132.]

6. Waldemar gegen Schlesien (1319).

1319, 10. August. Die Herzöge Heinrich und Primke von Schlesien vergleichen sich mit dem Markgrafen Waldemar. [Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. II, 1. Nr. 530. S. 437.]

In Gottes Namen. Amen. Wir Heinrich und Primke, von Gottes Gnaden Herzöge zu Schlesien und Herren zu Glogau, bekennen . . . daß Wir mit dem edlen Fürsten, Unserem lieben Oheim, Markgrafen Waldemar von Brandenburg, Uns verglichen haben, wie hier geschrieben steht, daß Wir alle die Lande, Festungen und Scheidungen, wie hiernach geschrieben steht, ihm und seinen Erben mit gutem Willen überlassen und auf dieselben verzichtet haben. [Folgt genauere Angabe der Grenzen.] Folgendes sind die Festen, welche Wir Unserem Oheim von Brandenburg mit gutem Willen gelassen und abgetreten haben: Schloß und Stadt Züllichau, ledig und verließen, wie Wir und die Bürger solches gehabt haben bis zu diesem Tage. Wir überlassen ihm auch Schwiebus, die Stadt und was dazu gehört; und Lübben, Schloß und Stadt, wie es Heinz von Weißenburg von Uns gehabt hat; und auch das Schloß zu Witten²,

¹ Vgl. über Johann V. und seine kurze Regierung Wohlbrück, Geschichte des Geschlechtes von Alvensleben I, 148, und Geschichte der Altmark S. 165; Riedel, Zur Geschichte der letzten anhaltinischen Markgrafen (von Ledebur, Allgem. Archiv XII, 41 ff.); von Lübben, Waldemar II, 5 ff.; (von Kröcher), Geschichte des Geschlechtes von Kröcher I, 134 ff.

² Witten, Schloß in der Neumark.

wie es Herr Tammo von Seydlitz von Uns gehabt hat. Für diese vorbenannten Lande und Festen hat Unser Oheim von Brandenburg Uns und Unseren Erben Sagan mit allem, was dazu gehört, überlassen, indem er auf dasselbe verzichtete; und es soll Unser und Unserer Erben rechtes Gut sein. Er hat auch Krossen, Schloß und Stadt, und alle Mannen, die dazu gehören, Uns huldigen lassen, daß, wenn er ohne Erben hinscheidet¹, dasselbe Unser und Unserer Erben rechtes Gut sei. Er hat auch Meseritz mit der Burgwehr Uns huldigen lassen, so daß es, wenn er ohne Erben von hinnen scheidet, auch Unser rechtes Gut sein soll. Er hat Uns auch alle jene vorbeschriebenen Lande und Festungen huldigen lassen, welche Wir ihm für Sagan überlassen haben, daß die auch Unsere rechten Güter sein sollen, wenn er ohne Erben hinscheidet. Das sollen Uns diejenigen geloben, welche die Schösser und Städte jetzt innehaben, und wenn Unser Oheim andere Personen hineinsetzen wird, so sollen diese dasselbe geloben. Geschehen im Jahre des Herrn 1319, am Tage des hl. Laurentius.

7. Waldemars Tod.

Waldemar stirbt im Jahre des Herrn 1319 und wird im Grabe seiner Vorfahren im Kloster Chorin beigesetzt². [Chron. Marchion. Brandenb. a. a. D. S. 132.]

15. Die Wittelsbacher in der Mark.

Quellen: Siehe die vorausgehenden Nummern. Dazu „Kaiser- und Papstgeschichte“ von Heinrich dem Lauben (früher Heinrich von Rebdorf), aus *Böhmer, Fontes rerum Germanicarum IV, 507 sqq.*, übersetzt von G. Grandauer in „Geschichtschreib. der deutschen Vorzeit“ Bfg. 71, 14. Jahrhundert, Bd. VII.

1. Markgraf Ludwig von Baiern.

1324, 24. Juni, Nürnberg. König Ludwig der Baier befehlt seinen ältesten Sohn Ludwig mit der Mark Brandenburg. [*Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. II, 2. Nr. 613. S. 14.*]

¹ Die Urkunde ist vier Tage vor Waldemars Tode ausgestellt.

² Es kann jetzt als ausgemacht gelten, daß Waldemar am Abende vor Mariä Himmelfahrt, also am 14. August 1319, starb. Vgl. *Riedel* l. c. II, 1. S. 441 und dazu die Bemerkungen *Sellos* a. a. D. Nr. 106. S. 173. Den Standpunkt von *Klößens*, welcher unter Aufwand von vieler Beredsamkeit, aber auch vieler Phantasie die Echtheit des „falschen Waldemar“ zu verteidigen gesucht hat, wird schwerlich noch jemand teilen wollen.

Wir Ludwig, von Gottes Gnaden römischer König . . . Das Fürstentum und die Markgrafschaft Brandenburg, sowie die Erzkämmererwürde des Reiches, mit den Herzogtümern Stettin und Demmin, dem Lande Stargard, der Grafschaft Wernigerode und allen anderen Grafschaften und Herrschaften sind infolge des Todes Waldemars, des frühern Markgrafen zu Brandenburg ruhmreichen Andenkens, Unseres geliebtesten Fürsten, der ohne männliche und der genannten Lehen fähige Erben aus der Welt schied, an Uns und das Reich nach Lehensrecht heimgefallen, wie er sie zu Lehen vom heiligen Reiche besaß. Damit sie nun das Elend der Verwaisung nicht länger zu tragen haben, so haben Wir das genannte Fürstentum und die Mark Brandenburg mit dem Erzkämmereramt, den genannten Fürstentümern und Herrschaften nebst allem Zubehör, wie sie einst der genannte Waldemar hatte und besaß, in aller Weise und Form, wie es dem Rechte und der Gewohnheit nach zu geschehen hat, dem erlauchten Ludwig, Unserem erstgeborenen Sohne und seinen Erben übertragen, und Wir übertragen sie ihm durch gegenwärtigen Brief mit allen Rechten und Ehren . . ., wie sie der erwähnte Markgraf Waldemar ruhmreichen Andenkens bei Lebzeiten hatte und besaß. Und Wir befehlen ihn und seine Erben mit allen und jeden der genannten Herrschaften unter dem Ringe Unserer Majestät. . . Wir befehlen auch allen getreuen Vasallen, Herzogen, Grafen . . . des genannten Fürstentums und der Mark Brandenburg, den genannten Ludwig als Fürsten und Markgrafen, Erzkämmerer und Herrn aufzunehmen und anzusehen und ihm in derselben Weise wie einst dem genannten Waldemar den Treueid zu leisten, ihm zu gehorchen und willfährig zu sein, wenn anders sie Unserer Majestät schweren Zorn und scharfe Strafe vermeiden wollen. . .

Gegeben und geschehen zu Nürnberg, am Tage des hl. Johannes des Täufers, im Jahre des Herrn 1324, Unseres Reiches aber im zehnten Jahre.

2. Der falsche Waldemar (1348).

a) In diesem Jahre erschien in der Mark Brandenburg ein Mann, welcher sich für den Markgrafen Waldemar, der Ludwig zum König erwählt hatte, ausgab und behauptete, er wäre nicht gestorben, sondern hätte infolge einer göttlichen Offenbarung ferne von seinem Lande acht- undzwanzig Jahre lang ein Büsserleben geführt, obgleich die Leute jenes Landes versicherten, daß der frühere Waldemar vor der genannten Anzahl von Jahren eines natürlichen Todes gestorben wäre. Und weil er in seinem Äußern und Benehmen Ähnlichkeit mit Waldemar hatte und viele Merkmale von Handlungen Waldemars den Leuten ins Gedächtnis rief,

so nahmen Herzog Rudolf von Sachsen und der Erzbischof von Magdeburg¹ diesen neuen Waldemar als Markgrafen auf, dem Markgrafen Ludwig, Ludwigs Sohn zum Trotz, weil dieser das Land nicht gnädig behandelt hatte; und die Mehrzahl erkannte ihn als Herrn an. Deshalb kehrte der genannte Ludwig mit geringer Macht nach der Mark zurück; der König aber zog mit dem neuen Waldemar, dem Herzog von Sachsen und dem genannten Erzbischof und mit großer Macht ins Land, welches sie mit Brand und Plünderung allenthalben belästigten. Auch belagerten sie Ludwig selbst in der zur Mark gehörigen Stadt Frankfurt. (Derjelbe [Waldemar] kehrte nach sechs Jahren zu seiner Mühle zurück, weil er früher ein Müller war und ein Betrüger².) [Heinrich der Taube S. 73.]

b) Im Jahre 1348 erhob sich mit Hilfe und Rat der Fürsten jemand und sagte: er sei Markgraf Waldemar von Brandenburg, welcher über neunundzwanzig Jahre tot und im Kloster Chorin³ begraben war, wie viele Leute bekundeten, welche dabei gewesen waren. Er aber und diejenigen, welche auf seine Seite traten, wie Herzog Rudolf der Ältere von Sachsen, welcher sich seiner wohl erinnerte, sowie die Grafen von Anhalt und Bischof Otto von Magdeburg, welcher ihm auf Anweisung der anderen beistand, sagten, er sei heimlich von dannen gegangen und habe einen Toten in sein Bett gelegt, und dieser sei für ihn begraben worden. Hierüber entstand im Volke viel Gerede und zwiespältige Meinung. Man brachte viele alte Leute zu ihm, Geistliche, Ritter und Laien, die an des Markgrafen Hofe gewesen waren; die fragten ihn, und er berichtete viele Wahrzeichen. Dadurch wurde das Volk bewegt. Man sagte, er habe als Laienbruder⁴ in der langen Zeit eine Bittfahrt gemacht wegen der Sünde, daß er seine Richte zur Frau genommen habe. Andere behaupteten, seine Mannen hätten ihn vergiften wollen, und darum sei er fortgegangen. Die genannten Fürsten führten ihn in die Mark; viele Städte nahmen ihn auf; die Geistlichkeit ging ihm mit Kreuzen und Fahnen entgegen. Markgraf Ludwig von Bayern, des Kaisers Sohn, welchem der Kaiser nach des Markgrafen Tode die Mark verliehen hatte, widersetzte sich diesem mit Fürsten und Herren, die ihm halfen, und mit Städten, die ihm treu

¹ Otto I. von Hessen. ² Das Eingeklammerte ist späterer Zusatz.

³ Im Texte steht fälschlich „Korvey“.

⁴ „he hadde gan bedevart als ein baggart“. „Baggard“ ist ein Laienbruder bei den Dominikanern und Barfüßern; an und für sich giebt das Wort im Texte keinen Sinn; denn um eine Wallfahrt anzutreten, brauchte Waldemar nicht erst Laienbruder in einem Kloster zu werden. Demnach steht „baggart“ hier in der allgemeinen Bedeutung „Pilger“ oder besser „Büßer“.

blieben. Da entstand ein großer Krieg in der Mark und mannigfacher Streit, so daß ganze Bücher darüber geschrieben sind. Viele Städte und Festen und Dörfer wurden verheert und verbrannt, und etliche wurden mit Gewalt, andere durch Verrätere auf des Markgrafen Waldemar Seite gebracht. Die Bürger in einzelnen Städten verderbten und verbrannten sich untereinander, und das Land ward so verderbt, daß manche Menschen, Frauen und Männer, die sonst ehrenhaft geblieben wären, aus Armut Sünde und Schande begehen mußten. Man warf die Geistlichen aus ihren Lehnen und setzte andere darein. Und wenn nicht die Städte Frankfurt, Spandau und Briezen gewesen wären, so wäre der Markgraf Ludwig aus der Mark verdrängt worden; diese Städte wollten sich nicht von ihrem Herrn, dem sie Treue geschworen hatten, abwenden¹. [Schöppenschronik S. 202 f.]

c) 1348, 2. Oktober, Heinersdorf. Karl IV. befehlt den falschen Waldemar mit Brandenburg. [Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. II, 2. Nr. 849. S. 217.]

Wir Karl, von Gottes Gnaden römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches und König zu Böhmen . . . Da Wir dem hochgeborenen Rudolf, Herzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reiches Erzmarschall, und Rudolf dem Jüngern, seinem Sohne, Unseren lieben Oheimen und Fürsten, sowie dem Johann, Herzog von Mecklenburg; Albrecht, Grafen zu Anhalt und Fürsten zu Aklanien, und den Edlen: Albrecht, Grafen zu Mühlingen² und Herrn zu Barby; Werner, Ritter von Ampfuoth³; Albrecht von Warberg und Friedrich, Propst zu Berlin, die Untersuchung und das Erkennen des hochgeborenen Waldemar, Markgrafen zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reiches Erzkämmerers, Unseres lieben Schwagers und Fürsten, anempfohlen haben, von denen etliche ihn wohl gekannt haben, ehe er aus dem Lande schied, damit sie bezüglich seiner erfahren sollten, ob er es sei, und welche Uns darüber berichten sollten; und da dieselben denn auch von Fürsten, Herren, Rittern und Knechten und auch von gewöhnlichen Leuten, welche den vorgenannten Markgrafen früher auch gekannt, mit Sicherheit erfahren haben, daß er es sei, und Uns darüber berichtet und es vollständig bewiesen haben: — deshalb haben Wir sein gutes Recht, bezüglich dessen Wir zweifellose Sicherheit durch Unsere genannten Fürsten und Herren und andere Edle und

¹ Vgl. auch die Gesta Alberti II. episcopi Halberstadensis. M. G. Script. XXIII, 428 sq.

² In Anhalt, auch Groß-Mühlingen, den Grafen von Arnstein und Barby gehörig.

³ Bei Seehausen im Magdeburgischen.

gewöhnliche Leute, wie oben geschrieben steht, erlangt haben und von welchem Wir völlig überzeugt sind, anerkannt. Weil Uns nun Gott zu Unserer Würde in seiner göttlichen Gnade berufen hat, damit Wir jedermann in seinen Rechten beistehen und behilflich sein sollen: so haben Wir befehlt und befehlen Wir den vorgenannten Markgrafen Waldemar und seine Erben und Nachkommen mit der Mark Brandenburg und Landsberg mit allen Ehren, Würden, Rechten, Nutzungen, Herrschaften und guten Gewohnheiten und allen Zugehörigkeiten und ausdrücklich mit der Kurstimme, welche der Markgraf zu Brandenburg bei der Wahl eines römischen Königs hat. Und Wir setzen ihn in die Gewalt und Gewähr derselben Mark in aller Weise, wie seine Vorfahren, die Markgrafen von Brandenburg, und auch er selber, ehe er von dannen ging, dieselben Marken innegehabt und besessen haben; und Wir gleichen mit Unserer königlichen Gewalt alle Mängel aus, welche in Unseren vorgenannten Lehen in Folge seiner Abwesenheit oder in Folge anderer Ursachen vorhanden sind oder gewesen sind, welcher Art sie seien oder wie man sie benennen mag. Wir geloben auch, daß Wir den vorgenannten Waldemar, Markgrafen von Brandenburg, im Besitz derselben Mark sichern¹, beschirmen und erhalten wollen wider jedermann — niemanden ausgenommen —, der ihn etwa daran hindern wollte, wie es einem römischen Könige gebührt, ihn und die anderen Fürsten in ihren Rechten zu schirmen und zu sichern. Für den Fall aber, daß jemand den vorgenannten Markgrafen Waldemar, seine Erben und Nachkommen, die Markgrafen von Brandenburg am Besitze ihrer Lande hindern wollte oder in irgend einer Weise wirklich hinderte, geloben Wir für Uns und Unsere Erben und Nachkommen, die Könige von Böhmen, daß Wir ihnen gegen jene Widersacher und Hinderer helfen wollen in redlicher Treue oder Rückhalt. [Zeugen.] . . .

Gegeben im Felde zu Heinersdorf bei Müncheberg, da man zählte nach Christi Geburt 1300 Jahr und in dem 48. Jahre, am nächsten Donnerstage nach Michaelistag, im dritten Jahre Unserer Reiche.

3. Ludwig der Römer und Otto der Fauler.

a) 1351, 21. Dezember, Luckau. Markgraf Ludwig macht der Stadt Stendal bekannt, daß er die ganze Mark Brandenburg, die Laußitz, die Altmark und das Land über der Oder seinen Brüdern Ludwig dem Römer und Otto abgetreten habe. [*Riedel*, Cod. dipl. Brandenb. I, 15. Nr. 188. S. 143.]

¹ Im Texte: versprechen, d. h. „den Besitz mit Worten zusagen, sichern“.

Ludwig, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg und der Lausitz . . . den Ratmannen und der gesamten Bürgerschaft von Stendal . . . Nachdem nunmehr unter der Vermittlung und dem Räte Unserer Weisen bezüglich Unserer und Unserer erlauchten und geliebten Brüder, des Herrn Ludwig des Römers und Ottos, Markgrafen zu Brandenburg, Länder eine solche Ordnung stattgefunden hat, daß diese die ganze Mark Brandenburg, die Lausitz, die Altmark und das ganze Land über der Oder als Erbgut mit allem Rechte, aller Herrschaft, allem Auftrage besitzen sollen, wie solches seither Uns und Unseren Erben in der Mark, der Lausitz, der Altmark, dem Lande über der Oder zustand: so verzichteten Wir mit diesem Briefe feierlich, aus eigenem Antriebe, freiwillig, rein und einfach auf jegliches Recht und jegliche Herrschaft, welche Uns in der erwähnten Mark, in der Lausitz und den genannten Ländern zustand, damit Ihr Unseren erwähnten Brüdern und ihren Erben, wie es die Sitte fordert, den Eid der Treue und der Unterthänigkeit leistet, was Wir von Eurer Treue aufs ernsteste verlangen und fordern. Damit Ihr solches alsbald thut, entbinden Wir Euch hiermit von allen Eiden, von allem Gehorsam, von aller Unterthänigkeit und von allen Versprechungen, welche Ihr Uns und Unseren Erben geleistet habt. Für den Fall aber — was Gott abwenden wolle! —, daß Unsere genannten Brüder mit Tod abgehen sollten, ohne Erben zu hinterlassen, halten Wir, ohne daß diese Verzichtleistung dabei ein Hindernis sein soll, alle früheren Rechte, den Gehorsam, die Unterthänigkeit und die Eide, mit denen Ihr Uns früher verbunden und verpflichtet waret, in voller Freiheit für Uns gewahrt, wie wenn diese Verzichtleistung niemals geschehen und ausgeführt wäre; Wir wahren aber Uns und Unseren Erben kein anderes Recht durch das Zeugnis dieses Briefes, als wie es in der angegebenen Klausel gesagt ist. [Zeugen.]

Gegeben zu Luckau im Jahre 1351, am Tage vor Weihnachten.

b) 1371, 22. Juni, Prag. Kaiser Karl IV. erklärt dem Markgrafen Otto dem Faulen den Krieg. [Riedel I. c. Nr. 1116. S. 511.]

Karl, von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches und König von Böhmen.

Markgraf Otto von Brandenburg! Weil Du trotz des Briefes Deines seligen Bruders, des Römers, und trotz Deines eigenen Schreibens, sowie trotz der Eide, Huldigungen und Briefe, die Unseren Kindern und dem Markgrafen von Mähren, Unserem Bruder, und seinen Kindern von Deinen Städten und Landen nach Deines genannten Bruders, des Römers, und nach Deinem eigenen Geheiß geleistet sind, wie es jenem Deinem Bruder vom Reiche in Gegenwart der Kurfürsten aufgetragen wurde, nunmehr

Deine Städte und Landeseinwohner in der Mark Brandenburg dem Herzoge Stephan von Bayern und seinen Kindern hast huldigen lassen: deshalb müssen Wir um solches Unrechtes willen Dein Feind sein und wollen Wir uns gegen Dich vorsehen¹.

Gegeben zu Prag, am nächsten Sonnabend vor St. Johannistag zur Sonnenwende, Unseres Reiches im 25. und des Kaisertums im 17. Jahre.

c) 1375, 15. August. Vertrag von Fürstenwalde. — Bischof Lambert von Straßburg berichtet der Stadt Straßburg die Übergabe der Mark seitens Ottos des Faulen an die Luxemburger. [Riedel l. c. Nr. 1137. S. 539.]

Wir lassen Euch wissen, daß Unser Herr, der Kaiser, mit dem Markgrafen Otto zu Brandenburg und dem Herzog Friedrich zu Bayern freundliche Übereinkunft und Auseinandersetzung getroffen hat dergestalt, daß an Unser Frauen Scheidetage² derselbe Markgraf Otto zu ihm in sein Lager zu Fürstenwalde kam, und der vorgenannte Friedrich mit ihm. Und da hat der Markgraf dem hochgeborenen Wenzel, König von Böhmen, und dessen Brüdern die Mark Brandenburg mit allen Rechten und Herrschaften, mit Ausnahme der Kurwürde und des Erzkämmereramtes, welches ihm zeit seines Lebens verbleiben soll, abgetreten und an sie sowie an ihre Erben erblich und für ewig überwiesen. Und darum giebt ihm Unser Herr, der Kaiser, hinwiederum etliche Lande und Schlösser in Bayern, nämlich [Folgen die Namen von zwölf Ortschaften, die Otto und seine etwaigen männlichen Erben entweder ganz oder zum Teil besitzen sollen; wenn er aber keine solche Erben hat:] so sollen sie³ und ihre Erben, die Könige von Böhmen, dieselben Schlösser nach seinem Tode wieder lösen von den Herzogen von Bayern um 100 000 Gulden. Er⁴ giebt ihm auch 3000 Schock jährliche Gülte⁵ von Böhmen, die auch ledig werden, wenn er ohne männliche Erben stirbt, und 200 000 Gulden auf bestimmte Termine und Pfänder für 100 000 Gulden. Und dann ritt er von dannen und der König mit ihm, um die Huldigung von den Herren und Städten entgegenzunehmen.

Gegeben zu Fürstenwalde in der Mark, am Donnerstage nach dem vorgenannten Frauentage [18. August].

¹ Im Texte: „und wollen uns gen dir bewart haben“, eigentlich „wollen Uns gegen Dich wahren, vorsehen“; es ist also sowohl das offensive wie defensive Verhältnis ausgedrückt; modern: „Wir betrachten Uns Dir gegenüber im Kriegszustande.“

² Himmelfahrtstag.

³ Wenzel und seine Brüder.

⁴ Der Kaiser.

⁵ Zu leistende Zahlung, Zins.

16. Die Luxemburger in der Mark.

Quellen: Siehe die vorige Nummer.

1. Sigismund, Markgraf von Brandenburg.

1378, 11. Juni, Prag. König Wenzel verweist die von Kocow und die von Bredow, sowie die Inassen des Havellandes, des Glins und des Landes Friesack an seinen Bruder Sigismund¹. [*Riedel*, Cod. dipl. Brandenburg. II, 3. Nr. 1183. S. 66.]

Wir Wenzel, von Gottes Gnaden Römischer König . . . bekennen . . . mit diesem Briefe . . . daß Wir mit wohlbedachtem Mute, mit Rat Unserer Fürsten und lieben Getreuen die Edlen von Kocow, von Bredow und die anderen, die im Havelland, im Glin und zu Friesack sitzen, Unsere lieben Getreuen, aller Huldigungen und Gelöbniße, welche sie Uns wegen der Mark Brandenburg geleistet, ledig und los gesprochen haben; und Wir haben sie an den hochgeborenen Sigismund, Markgrafen zu Brandenburg, Unsern lieben Bruder und Fürsten, gewiesen, und Wir weisen sie an ihn und seine männlichen Erben kraft dieses Briefes. Und wenn es sich ereignen sollte, daß Unser genannter Bruder Sigismund von dannen schiede und stürbe — wovor Gott sei! — ohne männliche Erben zu besitzen: so soll die genannte Mark Brandenburg mit allem Zubehör an den hochgeborenen Johann, Herzog von Görlich, Unsern lieben Bruder und Fürsten, und seine männlichen Erben ohne jegliches Hindernis fallen. Und wenn solches geschieht, so soll das Herzogtum Görlich, und was er in der Lausitzer Mark besitzt, mit aller Herrschaft, mit allen Städten, Länden, Leuten und mit allem Zubehör lediglich und ohne jedes Hindernis wieder an Uns als König von Böhmen und an Unsere Erben fallen. Wenn es sich aber ereignen sollte, daß Unsere genannten Brüder beide stürben — wovor Gott sei! — und männliche Erben nicht hinterließen, so soll die genannte Mark Brandenburg mit allen Herrschaften, Städten, Länden und Leuten und jeglichem Zubehör wieder an Uns als König von Böhmen, an Unsere Erben und Nachkommen, die Könige, und an die Krone Böhmen los und ledig fallen.

Gegeben zu Prag.

¹ Urkunden desselben Inhalts sind erhalten für die Städte und Mannen des Havellandes und Glins, für die Stände der Altmark, sowie für die von Lebus und Sternberg.

2. Verpfändung der Altmark und Priegnitz.

1385, 13. Juli, Burglehn¹. König Wenzel willigt in die Verpfändung der Altmark und Priegnitz an die Markgrafen Jobst und Prokop von Mähren. [*Riedel* l. c. II, 3. Nr. 1206. S. 91.]

Wir Wenzel, von Gottes Gnaden Römischer König . . . bekennen, daß Wir mit wohlbedachtem Mute, gutem Räte und rechtem Wissen zu der Verpfändung der Mark über der Elbe, die man nennt die Altmark Brandenburg, und dazu des Landes Priegnitz, welches der hochgeborene Siegmund, Markgraf zu Brandenburg, Unser lieber Bruder und Fürst, an die hochgeborenen Jobst und Prokop, Markgrafen zu Mähren, Unsere lieben Vettern und Fürsten und Unsere [so!] Erben, für 50 000 Schock böhmischer großer Prager Pfennige vermacht, versetzt und verschrieben hat, wie es die Briefe, die er ihnen darüber ausstellte, beweisen, Unsere gute Einwilligung und Gunst gethan und gegeben haben für Uns, für den hochgeborenen Johann, Herzog von Görlich, Unsern lieben Bruder und Fürsten, und für Unsere Erben, welche das etwa angehen mag. . .

Gegeben zu Burgleins.

3. Verpfändung der Mark.

1388, 22. Mai, Sembtn². Sigismund verpfändet den Markgrafen Jobst und Prokop von Mähren die Mark Brandenburg für 565 263 Gulden, mit Vorbehalt des Einlösungsrechtes innerhalb der nächsten fünf Jahre. [*Riedel* l. c. II, 3. Nr. 1213. S. 97.]

Sigismund, von Gottes Gnaden König von Ungarn . . . Markgraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reiches Erzkämmerer, zu Böhmen und Luxemburg Erbe . . . thun hiermit allen kund, daß Wir schon vor längerer Zeit den erlauchten Fürsten, Herren Jodokus und Prokop, Markgrafen zu Mähren, Unseren geliebtesten Oheimen, bei dem mit Waffengewalt erfolgten Antritte Unseres ungarischen Reiches für ihre freundlichen und angenehmen Dienste, welche sie Unserer Hoheit treulich geleistet haben, aus vernünftigen und gerechten Gründen einige Burgen, Ortschaften, Städte und Dörfer³ kraft Unseres Briefes unter dem Titel eines Pfandes übertragen haben, welche sie so lange besitzen und behalten sollten, bis Wir

¹ Im Priegnitzer Regierungsbezirke giebt es drei Dörfer, welche den Namen Burglehn führen, je eines in den Kreisen Bunzlau, Goldberg-Haynau und Hoyerswerda, — obendrein ein Gut Burglehn Rosenberg.

² Sembtn im Regierungsbezirk Frankfurt, Kreis Guben.

³ In Ungarn.

mit einer bestimmten Summe Geldes ihnen gemäß der in Unserem Briefe getroffenen Bestimmung Genüge geleistet. Da Wir aber wünschen, Unser genanntes Reich¹ zu seiner Vollständigkeit und zu seinen alten Grenzen voll und ganz zurückzuführen und es innerhalb derselben wieder herzustellen: so haben Wir von den erwähnten Herren Markgrafen, Unseren Oheimen, die Burgen, Ortschaften, Städte und Dörfer mit ihrem freien Willen und ihrer Zustimmung wieder empfangen und sie mit Unserem Reiche Ungarn wieder vereinigt. . . An Stelle dieser erwähnten Burgen . . . haben Wir mit der Gutheißung und der Wohlgeneigtheit des durchlauchtigsten Herrn Wenzel, Römischen und böhmischen Königs, und des erlauchten Johann, Herzogs von Görlich und Markgrafen der Lausitz, Unserer geliebtesten Brüder, denselben Herren Markgrafen, ihren Erben und Nachfolgern die Mark Brandenburg, mit Ausnahme jener Städte nebst Zubehör, welche der durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Karl, Römischer Kaiser und König von Böhmen, ruhmreichen Angedenkens, . . . von der erwähnten Mark losgeschnitten und Unserem erlauchten Bruder, dem genannten Johann, verliehen hat, . . . unter dem Titel eines wirklichen und förmlichen Pfandes für 565 263 Goldgulden nach vorsichtiger Überlegung und mit Unserem guten Wissen für einen Zeitraum von fünf Jahren mit allen Städten, Burgen, Dörfern, Ortschaften, Rechten . . . verpfändet und übertragen. Folgende Bedingungen aber wurden hinzugefügt: Wir oder Unsere Erben und Nachfolger sollen die volle und freie Gewalt haben, die in Rede stehende Mark, welche für die oben erwähnte Summe Geldes verpfändet worden, innerhalb des erwähnten Zeitraumes von fünf Jahren wieder einzulösen, wann immer es Uns, Unseren Erben oder Nachfolgern gefallen sollte. Wenn jedoch Wir, Unsere Erben oder Nachfolger die in Rede stehende Mark Brandenburg in dem erwähnten Zeitraume von fünf Jahren, von dem Wiederheimfall der ungarischen Burgen, Ortschaften, Städte und Dörfer an gerechnet, nicht wieder eingelöst haben . . ., so soll dieselbe Mark Brandenburg mit all ihren Zugehörigkeiten in das Recht und in das Eigentum der genannten Herren Markgrafen übergehen. . .

Gegeben zu Semtben.

4. Versuche zur Besserung.

1388, 16. März, Trenez². Siegmund beruft eine Abgesandtschaft der märkischen Stände zu sich. [*Riedel* I. c. II, 3. Nr. 1211. S. 95.]

¹ Ungarn. ² Ort in Böhmen.

Wir Siegmund, von Gottes Gnaden König zu Ungarn, Dalmatien, Kroatien 2c., Markgraf zu Brandenburg 2c., entbieten den ehrwürdigen Vätern in Gott, den Herren Bischöfen Dietrich von Brandenburg, Johann von Lebus und Johann von Havelberg, Unseren lieben Andächtigen, sowie den Edlen: den Grafen von Ruppin; Bussö Ganz, genannt von Pullitz; Lupold von Bredow, Unserem Hauptmann in der Neumark Brandenburg; Herrn Ortwin, Probst zu Berlin; Arnold von der Oste, Vogt über der Oder; Jan von Wulkow, Vogt zu Frankfurt; Matthias von Jagow; Bernhard, Heinrich und allen von der Schulenburg; Günzel, Günther und allen anderen von Bartensleben; Gebhard, Albrecht, Bussö und allen Alvensleben, sesshaft in der Altmark Brandenburg; Ludolf, Barnim und allen, die genannt sind von Kneesebeck; Klaus und Kulo von Bismark; Wichard und Wichard von Kochow; Jan von Vorstel; Heinrich von Ringersleben; Jan von Büste; Konrad von Kindorf; Samuel von Königs-
mark; Alhard Kor; Mag von Gor; Hans Kor; Heinrich von Königs-
mark und allen seinen Vettern; Klaus und Kuno von Quizow und allen ihren Vettern; auch gemeiniglich allen Unseren anderen Mannen in dem Lande Arneburg und Seehausen; den Bürgermeistern, Räten und den gesamten Bürgern der Städte Brandenburg, Berlin, Frankfurt, Prenzlau, Stendal, Salzwedel, Seehausen, Gardelegen, Lenzen, Kyritz, Prißwalf, Königsberg, Arnswalde, Landsberg und allen anderen Prälaten, Edlen, Rittern, Knechten, Städten, Räten, Bürgern der Mark Brandenburg, Unseren Andächtigen und lieben Getreuen Unsere Gnade und alles Gute.

Ehrwürdige, Andächtige und liebe Getreue! Um besonderer und gar nötiger Sachen willen, welche Uns, das Land Brandenburg und Euch berühren und treffen, und insonderheit zu dem Zwecke, daß das Land in rechten Zustand, in Ordnung und Frieden gesetzt und gebracht werde: gebieten Wir Euch ernstlich und festiglich bei Unserer Huld und wollen Wir, daß Ihr einen Bischof, zwei Edelleute und aus allen Städten der ganzen Mark Brandenburg zwei der edelsten Räte mit aller Machtvollkommenheit und Gewalt unverzüglich zu Uns sendet, also daß sie am nächstkommenden Pfingsttage bei Uns zu Trenez seien, ohne jegliches Hindernis und ohne längeres Verziehen, wie Euch deshalb auch der allerdurchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Wenzel, römischer und böhmischer König, Unser lieber Bruder, selbst schreibt. Denn Wir beabsichtigen daselbst alle nötigen Angelegenheiten, die Unsere Lande, insonderheit die Mark Brandenburg und Euch berühren und treffen, mit Gottes Hilfe also zu bestellen und zu beschicken, daß alle Zwietracht und alle Kriege, die von langer Zeit her gegen Unser Land und Euch bestanden haben und noch bestehen,

ein glimpfliches Ende nehmen müssen und guter Friede und Ordnung zweifelsohne danach folgen.

Zu Urkund dieses Briefes, versiegelt mit Unserem größten anhängenden Siegel, gegeben zu Trenez nach Christi Geburt 1300 Jahr, danach in dem 88. Jahre, am nächsten Montage nach dem Sonntage in der Fasten, da man in der Kirche singt: „Judica me Domine etc.“

5. Klage der Neumark.

1395 oder 1396. Die Neumark wendet sich mit Klagen über die entsetzliche Not des Landes an den Markgrafen Wilhelm von Meißen¹. [*Riedel* I. c. II, 3. Nr. 1237. S. 124.]

Hochgeborener Fürst und lieber gnädiger Herr! Wir klagen klaglich Ew. Fürstlichen Gnaden, daß die gemeinen Lande mit uns in der neuen Mark Brandenburg sehr heftig alle Tage von allen umwohnenden Fürsten und Herren angegriffen werden, nämlich von den mecklenburgischen Herren, von denen von Wenden und Herzog Bernhard und von allen anderen Fürsten, von welchen wir kaum einen auslassen dürfen. Sie sind alle mit ihren Mannen der Lande Feinde und rauben, brennen, verdingen², schinden die Lande, daß sie seit Menschengedenken nicht so verdorben worden sind, wie sie jetzt unverwindlichen Schaden gelitten haben und noch alle Tage leiden. Und dazu ist Mißwachs im Lande gewesen, daß es Gott geklagt sei! Von Kriegen und Mißwachs sind die Lande ganz verwüstet, daß sie sich übel mögen erholen. Ew. Fürstliche Gnaden dachten dennoch, daß dem Abhilfe und Rat geschehen würde, wie es Ew. Gnaden dem Lande gelobt, und darum bitten wir Euch, lieber gnädiger Herr, daß Ew. Gnaden dieser Lande gedenken, damit sie nicht so ganz zu Grunde gerichtet werden, sondern Hilfe und Rat von Ew. Fürstlichen Gnaden haben mögen. Dafür wollen wir Ew. Fürstlichen Gnaden gern danken. Auch bitten wir Euch, lieber Herr, bitten Ew. Fürstliche Gnaden, da Ew. Gnaden wissen, daß Lippold von Bredow Euer Gefangener ist, es möge Ew. Gnaden gutdünken, ihm zu helfen, daß er ledig werde; wir hoffen dann wohl, daß er dem Lande auch ferner vorstehe, wie er es noch

¹ Jobst hatte am 9. Februar 1394 den Städten Baugen, Beelitz und Mittenwalde befohlen, dem Markgrafen Wilhelm von Meißen, welchem er sie wegen einer Schuld verpfändet hatte, zu huldbigen. 1395 wurde Wilhelm bevollmächtigter Verweser der Alt- und Neumark.

² Siehe S. 67, Anm. 1.

thut, wenn er auch gefangen ist. Ferner, lieber Herr, mögen Ew. Gnaden wissen, daß der Graf von Vindow mit allen seinen Mannen die Lande angegriffen und dem Lande Brand, Raub und Dingnisse zugefügt hat. Wenn Ew. Fürstliche Gnaden dagegen nicht einschreiten, so besorgen wir alle, daß Euch ein Teil von dem Lande und den Leuten entrisfen werde, wovor Gott sei. . .

6. Verkauf der Neumark.

1402. Siegmund verweist die Neumark an den Deutschen Orden. [*Riedel* l. c. II, 3. Nr. 1270. S. 155.]

Wir Siegmund, von Gottes Gnaden König von Ungarn, Verweser des Heiligen Römischen Reiches u., thun kund, daß Wir mit wohlbedachtem Mute und mit Rat und Einwilligung Unserer Miterben, Unserer Getreuen und Mannen, dem ehrsamem, andächtigen Bruder Konrad von Jungingen, Hochmeister des Ordens der Brüder des Hospitals St. Mariens, des deutschen Hauses von Jerusalem, und seinem Orden recht und redlich verkauft haben Unser Land, die neue Mark über der Oder mit aller Mannschaft, allen Städten, Festen, Dörfern, Freiheiten, Nutzungen, Diensten, Zinsen, Renten, Zöllen und Gerichten, mit allen Flüssen, Seen und allen anderen Wassern, mit den Fischereien, Äckern, Mühlen, Mahlstätten, Bruchen, Büschen, Wäldern, Heiden, allen Erzen, Jagden und anderen Zugehörigkeiten, wie sie genannt werden mögen, mit allem Herrschafts- und Eigentumsrecht, wie Wir dasselbe Land, die Neumark, mit allen seinen alten Grenzen und mit all seinem Zubehör als Eigentum erblich gehabt haben, nichts ausgenommen; dazu alle Güter, Lehensgüter, geistliche und weltliche, wie sie von Uns zu Lehen sind, keinerlei Recht, Nutzung und Besitz ausgenommen als allein ausgenommen Dramburg¹ mit allem Zubehör, und was sonst davon verkauft und abhanden gekommen ist, nach Ausweis Unserer Briefe, welche darüber dem genannten Hochmeister und seinem Orden von Uns übergeben worden sind, und zwar für 63200 ungarische Gulden, zu zahlen in Gulden und Groschen, wie es sich gehört, 1 Schock Groschen für 3 ungarische Gulden und 1 ungarischer Gulden für $\frac{1}{2}$ Mark preußischen Geldes, welche Summe Geldes der Hochmeister und sein Orden Uns richtig, ganz und voll gezahlt und mit echtem Gelde in seiner Stadt Thorn zu Dank und zu allem Genüge entrichtet hat. . .

¹ Dramburg, Schloß und Stadt in der Neumark, an der Drage, Regierungsbezirk Köslin.

7. Jobst von Mähren und die Raubritter.

A. Aus dem Berichte Engelbert Wusterwih' über die Ereignisse seiner Zeit ¹.

Im Jahre 1403 nach Christi Geburt, am Tage St. Matthäi [21. September] ist Herr Jodokus, Markgraf zu Brandenburg, aus Mähren nach Berlin gekommen und hat die Herzöge Hans und Ulrich von Mecklenburg vom Amte der Hauptmannschaft wiederum entbunden und an ihrer Stelle Herrn Günther, Grafen zu Schwarzburg, verordnet, in der Hoffnung und Zuversicht, die Mark würde um Graf Günthers willen mit dem magdeburgischen Lande zum Frieden und zur Einigkeit gebracht werden, weil des genannten Grafen Günther Sohn, auch Günther genannt, zur selben Zeit, nämlich am Tage nach St. Johannes dem Täufer [25. Juni] dieses Jahres 1403 zum Erzbischof zu Magdeburg erwählt war. — Danach um St. Martinitag [11. November], als Markgraf Jodokus etliches Geld in der Mark gesammelt, ist er wiederum ins Land Mähren gezogen und hat die Märker in Irrung und Trübsal, wie er sie gefunden, gelassen. — Da nun Graf Günther von Schwarzburg im Anfange seiner Verwaltung und Hauptmannschaft gen Tangermünde ziehen und über die Elbe hat schiffen wollen, hat er mit seinem Gefinde, dessen er viel bei sich gehabt, nicht zugleich das Schiff besteigen und hinüberfahren können, so daß also ein Teil notwendig diesseits der Elbe hat bleiben müssen, bis das Schiff wieder herüberkäme. Was geschieht aber? Während der Graf mit etlichen der Seinen zu Schiffe sitzt und sich über die Elbe setzen läßt, macht sich Dietrich von Quißow mit den Seinen aus den Büschen und Sträuchern, darin er sich verborgen, hervor, überfällt des Grafen zurückgelassenes Volk diesseits der Elbe und nimmt die besten Kleinodien des gedachten Grafen fort. Derohalben, als der Graf sieht, daß er aus seiner Hauptmannschaft mehr Schaden als Frommen haben würde, hat er seine Hauptmannschaft kurz hernach niedergelegt . . .

Im Jahre 1407 [1406] um St. Martinitag [11. November] hat Markgraf Jodokus zu Brandenburg und Mähren den Herzog Johann von Mecklenburg zu sich gen Berlin gefordert und beschieden. Als nun Herzog Johann dahin hat kommen wollen, haben ihm Dietrich und Hans von Quißow, Gebrüder, am Wege bei Liebenwalde aufgelauert und haben ihn da gefangen genommen, ohne Rücksicht darauf, daß er des Markgrafen freies und sicheres Geleit hatte, und haben ihn auf das Schloß Blaue geführt und ihn da länger denn ein Jahr in harter, schwerer Gefangenschaft gehalten. Es

¹ Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. IV, 1. S. 23 ff. — Heidemann, Engelberg Wusterwih' Märktische Chronik S. 46 f.

haben ihm aber die Bürger der neuen Stadt Brandenburg notdürftige Zehrung zugesandt, in Anbetracht der früheren Wohlthaten, so sie zuvor, als er Hauptmann über die Mark gewesen, von ihm empfangen hatten . . .

Es ist aber zur selben Zeit großes Jammern und Klagen der armen Leute in der Mark gewesen wegen der großen Unordnung und Unsicherheit des Landes, wodurch der Markgraf billig bewogen worden, sein armes Volk zu besuchen. Da er nun zu Berlin war und sich beklagte, daß er Geld zur Zehrung benötige, hat ihm Dietrich von Quikow eine Summe Geldes vorgestreckt und geliehen, wofür ihm der Fürst die Stadt Rathenow mit allem Zubehör verpfändete.

Anno Christi 1409 Sonnabends vor Estomihl oder des Herrn Fastnacht [16. Februar] hat Markgraf Jodokus in der Mittelmark große Geldsummen gesammelt und dann solches auch in der Altmark thun wollen. Er ist deshalb von Berlin durch Brandenburg nach Tangermünde an der Elbe gezogen und hat alle Städte und die vom Adel der Altmark versammelt und ihnen vorgehalten, ein jeder solle ihm von seinem Lehen eine Steuer geben, damit er die versehten Schlösser wieder einlösen und etwas Merkliches ausrichten könne. Er hat auch damals dem Räte der neuen Stadt Brandenburg dritthalbhundert Schock böhmischer Groschen zu geben aufgelegt. Hierin haben ihm nun die Städte und der Adel gewillfahrt und ihm eine Steuer zugesagt. Jedoch sind die Räte der Städte Brandenburg, Briezen und Beelitz dagegen gewesen in Anbetracht, daß der Markgraf vor sechs Jahren auch zu solchem Behufe einen großen Schatz in der Mark zusammengebracht, womit er Schlösser und Städte, welche in der Mark verseht wären, wieder einlösen wollte, welches aber doch nicht geschehen, sondern sobald er das Geld bekommen, sei er damit nach Mähren gezogen und habe das Land in Irrung und Beschwernissen gelassen. Endlich haben sie gleichwohl beschlossen: wenn sie sehen würden, daß man etwas mit solchem Gelde ablöste, wollten sie williglich geben, was ihnen auferlegt würde und was sie auch tragen könnten.

Nachdem nun dies also vor sich gegangen und Markgraf Jodokus von Tangermünde wieder gen Berlin gekommen, hat er aus Geiz und Geldgier dem Dietrich von Quikow das Schloß Friesack für 2000 Schock böhmischer Groschen erblich verkauft, welches Schloß zur selben Zeit des Balthasar von Schlieben, eines ehrlichen, getreuen und streitbaren Ritters Kinder innehatten, und hat er diese Kinder mit 200 Schock böhmischer Groschen abgewiesen, das andere Geld aber zu sich genommen und ist damit ins Mährenland gezogen.

Ehe Markgraf Jodokus aus der Mark rückte, hat er zum Statthalter in der Mittelmark Herzog Swantibor zu Stettin verordnet und

Herrn Kaspar Gans, edlen Herrn zu Putlig, in der Altmark und Priegnitz. Sobald aber der Markgraf fortgegangen, ist das Land wiederum voller Räuber geworden, also daß je näher jemand der Mark gekommen, mit desto größerer Gefahr er gereiset oder gewandert ist. So hat sich auch ein jeder der Gewalt, so er gehabt, überhoben und nur, was ihn gelüftet, gethan. Insonderheit berichten die Historien, daß Herr Kaspar Gans, Statthalter in der alten Mark, einen See, mit Namen Prezmar, bei der Stadt Havelberg gelegen, mit Gewalt an sich gerissen, welcher See den beiden Brüdern Sigismund und Johann, den Söhnen Arnolds Friesack, Bürgers in der neuen Stadt Brandenburg, erblich gehörte. Es haben zwar über eine solche Vergewaltigung die erwähnten Brüder mit Hilfe und Beistand des Rates der neuen Stadt Brandenburg bei Herrn Swantibor, Herzog zu Stettin, damals Statthalter in der Mark, schriftlich und mündlich sich beklagt, auch an den Markgrafen nach Mähren geschrieben und bittend sich gewandt: haben aber keine Hilfe, weder vom Herzog von Stettin noch von sonst jemandem, bekommen können.

[1410.] Am Mittwoch vor Mariä Geburt [3. September] hat Dietrich von Quißow seine Reiter versammelt und sich vernehmen lassen, er wolle nach Preußen dem Orden zu Hilfe ziehen. Er ist aber vor Berlin gerückt in der Absicht, mit dem Haupte anzufangen, und hat den Bürgern daselbst die Kühe und Schweine ohne vorherige Auffagung weggetrieben und auf das Schloß Bützow gebracht. Da ihm aber die Berliner nachgesetzt, hat er etliche tödlich verwundet und sechzehn namhaftige mit Pferd und Wagen gefangen hinweggeführt, darunter einen vornehmen Mann, Namens Nikolaus Wies, welchen er mit den Füßen in harte eiserne Fesseln gar jämmerlich und schändlich hat setzen lassen als den ärgsten Dieb und Räuber, der doch ein ehrlicher Mann war. Dies hat er alles gethan, damit er, wenn er die Berliner bezwungen, mit den anderen desto leichter fertig werden möchte. Also hat er den Berlinern ihre Wohlthaten vergolten, welche sie ihm zuvor vielfältig erzeigt.

In demselben Jahre 1410 (damit ja nicht lange Friede im Lande bleibe), am Montage vor St. Matthäitage [15. September] haben sich Heinrich von Ißenburg und Hans Trezkow unterstanden, dem Kuno von Seinser das Schloß Beuten zu nehmen, wie es auch geschah. Und als sie das Schloß in ihre Gewalt bekommen, haben sie darin an barem Gelde 1300 Schock böhmischer Groschen, ohne die silbernen Gürtel, Becher und anderen Kleinodien, gefunden. Darauf haben sie auf Anordnung Johanns von Quißow mit genanntem Kuno eine Tagleistung gehalten und Verhandlung gepflogen, wobei beschloffen wurde, daß Kuno den beiden Edel-leuten, die ihm sein Schloß abgenommen, 700 Schock böhmischer Groschen

geben und ihnen in den nächsten vier Wochen Sicherheit geben sollte, daß er das Geld zu bequemen Terminen zahlen werde; alsdann sollten jene zwei vom Schlosse wieder abziehen und ihm seine Güter wieder freigeben. Dies gefiel Runo von Seinser gar wohl, sintemalen er sich bedünken ließ, sie würden seinen heimlich verborgenen Schatz nicht gefunden haben. Er nahm deshalb diesen Handel mit Freuden an, gelobte nicht allein, sondern setzte auch Johann von Quizow zum Bürgen, der ihm zusagte, daß er ihm Schloß Beuten wieder in seine Hände überliefern wollte, sofern er ihn schadlos hielte. Demnach zogen Heinrich von Jsenburg und Hans Treskow mit freiem Geleite Johanns von Quizow wieder vom Schlosse Beuten ab, kamen bis zum Städtlein Möckern; danach zogen sie durch Brandenburg mit dem Wagen, darauf das Geld lag, und Hans Treskow, der am Schenkel verwundet war, saß auf dem Gelde im selbigen Wagen. Da nun Runo von Seinser wieder in sein Schloß kam, fand er zwar das Nest, aber die Vögel waren ausgenommen. Er war also aufs heftigste bekümmert, wie er Hans von Quizow seiner Zusage gemäß befriedigen könne, sintemalen er befürchten mußte, daß Hans von Quizow sich das Geld selber auszählen und so das Schloß in seine Gewalt bringen werde; und so geschah es auch. Also geht's, wenn man bisweilen sparen und kargen will, da man billiger ausgeben und sich in seinen Nöten retten soll. Hätte sich's Runo von Seinser erstlich ein wenig lassen kosten, hätte er etliche Knechte angenommen, hätte er etwa das halbe verlorene Geld auf seine Wohlfahrt verwandt und wäre er nicht so karg und filzig gewesen, so hätte er vielleicht sein Schloß und sein Geld behalten, das er hernach von außen hat ansehen müssen.

B. Aus der Schadenrechnung des Erzbischofs von Magdeburg an Friedrich I. wegen Verlustes durch die Raubritter ¹.

a) Plünderung von Bardeniß.

Nach Gottes Geburt 1400 Jahre, danach im dreizehnten, des Dientages vor St. Urbanustag [23. Mai] haben die Gans von Puttky, Wichard von Kochow und Dietrich von Quizow mit anderen Genossen den Bauern zu Bardeniß ² genommen:

Zum ersten: dem Richter:		ward gefangen und gab . . .	Schock 75
2 Pferde, die er schätzt zu . . .	Schock 6	1 Panzer, geschätzt zu . . .	4
20 Häupter Rindvieh für . . .	9	6 Schweine " " . . .	1
Schafe für	2	alles guter böhmischer Groschen.	

¹ Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. II, 3. S. 271 ff.

² Kreis Jüterbogf.

Item Jakob Krüger:

1 Pferd, geschätzt zu	Schock	4
13 Rinder " "		7
20 Schafe " "		2
7 Schweine " "		1

alles guter böhmischer Groschen.

Item Michael Križeken:

14 Rinder, geschätzt zu		6
15 Schafe " "		1
4 Schweine " "		1/2

Item Jakob Puleman:

1 Pferd, geschätzt zu		3
22 Stück Rindvieh, geschätzt zu .		9
30 Schafe, geschätzt zu		2
18 Schweine " "		2

Item dem Pfarrer:

8 Häupter Rindvieh, geschätzt zu		3
7 Schweine, geschätzt zu		1

Item Quicpand:

2 Kühe, geschätzt zu		1
15 Schafe " "		1

Item Klaus Wegener:

1 Pferd, geschätzt zu		3
15 Schafe " "		1
5 Kühe " "		2

Andreas:

14 Häupter Rindvieh, geschätzt zu		4
15 Schafe, geschätzt zu		1

Item Erike Schröters:

2 Kühe, geschätzt zu		1
15 Schafe " "		1

Item Butelkinste:

2 Kühe, geschätzt zu		1
15 Schafe " "		1

Item dem Küster:

1 Kuh, geschätzt zu		1
15 Schafe " "		1

Item Hans Puleman:

19 Häupter Rindvieh, geschätzt zu		8
30 Schafe, geschätzt zu		2
5 Schweine " "		1

Item Hans Mette:

2 Kühe, geschätzt zu	Schock	1
16 Schafe " "		1

Item dem Krüger (Wirt):

14 Häupter Rindvieh, geschätzt zu		6
45 Schafe, geschätzt zu		3
11 Schweine " "		1

Item Francke:

5 Rinder, geschätzt zu		6
20 Schafe " "		2
9 Schweine " "		1

Peter Quen:

20 Häupter Rindvieh, geschätzt zu		8
1 Pferd, geschätzt zu		6
ward gefangen und gab zur Schätzung		60
16 Schafe, geschätzt zu		1
4 Schweine " "		1

Item Keiber:

2 Kühe, geschätzt zu		1
12 Schafe und 2 Schweine, geschätzt zu		1

Item Klaus, dem Schmied:

4 Kühe, geschätzt zu		2
24 Schafe " "		2

Item Klaus Heyne:

15 Rinder, geschätzt zu		7
30 Schafe " "		2
8 Schweine " "		2

Hans Laurencz:

2 Kühe, geschätzt zu		1
15 Schafe " "		1

Item Jakob Einen:

23 Rinder, geschätzt zu		10
45 Schafe " "		3
11 Schweine " "		1

Item junge Klaus Heynemann:

1 Pferd, geschätzt zu		3
16 Rinder " "		7
30 Schafe " "		2
8 Schweine " "		1

Item Kanerbir:

6 Rinder, geschätzt zu		3
16 Schafe, 2 Schweine, geschätzt zu		4

Item Vange:		Item Jakob Heynemann:	
1 Pferd, geschätzt zu	Schock 2	1 Pferd, geschätzt zu	Schock 6
16 Rinder " "	7	18 Rinder " "	7
45 Schafe " "	3	80 Schafe " "	2
10 Schweine " "	1	Item Klaus Heyns:	
Item Hans Einen:		1 Pferd, geschätzt zu	4
1 Pferd, geschätzt zu	2	14 Rinder " "	6
13 Rinder " "	5	16 Schafe " "	1
20 Schafe " "	2	8 Schweine " "	1
5 Schweine " "	1	ward auch gefangen und gab zur	
Item Peter Geverb:		Schätzung 50	
2 Kühe, geschätzt zu	1	Item Jaspar, dem Schmied:	
12 Schafe " "	1	1 Pferd, geschätzt zu	4
Item Jakob Golcz:		18 Rinder " "	7
3 Kühe, geschätzt zu	2	14 Schafe " "	1
25 Schafe " "	2	7 Schweine " "	1
Item Fleming:		Item Klaus Dreger:	
2 Kühe, geschätzt zu	1	1 Kuh, geschätzt zu	1
15 Schafe " "	1	15 Schafe " "	1
Item Peter Legendes:		Item Klaus Frazen:	
6 Kühe, geschätzt zu	3	17 Rinder, geschätzt zu	6
13 Schafe " "	1	30 Schafe " "	2
Item Selthem:		9 Schweine " "	1
1 Pferd, geschätzt zu	3	Item dem Müller:	
21 Rinder " "	9	1 Pferd, geschätzt zu	4
30 Schafe " "	2	10 Rinder " "	5
8 Schweine " "	1	8 Schweine " "	1

Das alles an Geld in einer Summe macht 494 Schock und 30 böhmische Groschen.

b) Dieser nachgeschriebene Schade ist dem Abte zu Binna denselben Tag geschehen, von denselben Edelleuten:

Zum ersten verlor er [der Abt] 11 gefattelte Pferde, 4 gute Panzer und 4 Eisenhüte, Jacken, Ambruste und anderes Geharnisch, welches er alles schätzt auf 130 Schock böhmischer Groschen. Sein Vogt ward gefangen mit drei Brüdern, die lagen zu Golsow im Turme dreiviertel Jahr, bis daß der Herzog von Sachsen davor zog. Ein Bruder ward erschlagen und einer bis auf den Tod verwundet. Vier Wochen nach dem gemeldeten Tage brannte Wichard von Kochow mit anderen seiner Gesellen des erwähnten Abtes Hammerwerk zu Scharfenbrück ab, so daß er [der Abt] seinen Schaden auf mehr als 100 böhmische Schock anschlägt; dem Hammermeister nahm er [Kochow] Vieh, Betten, Kleider und all sein Hausgerät fort, veranschlagt zu 20 Schock, im ganzen also ein Schaden von 120 Schock.

Danach im selben Jahre am St. Michaelstage waren die Gans (von Puttitz), Wichard von Kochow und Dietrich von Quitzow mit anderen

aus ihrer Gesellschaft zu Zinna und thaten Schaden durch Raub, Todschlag, Verdingnis, wie hier beschrieben steht:

Der Richter verlor:	5 Schweine, geschätzt zu . . . Schock 1
10 Pferde, die er schätzt auf Schock 20	ward gefangen und gab Schätzung 7
6 Schweine, geschätzt zu . . . 1	Item der Pfarrer, der zur Zeit da war:
Item Martin Pauls:	6 Schweine, geschätzt zu . . . 1
6 Schweine, 2 Kälber, geschätzt zu 1	An barem Gelde 5
Item Egbertstorff:	Item Augustin:
1 Pferd, geschätzt zu 4	1 Pferd, geschätzt zu 2
5 Schweine, 6 Kälber, geschätzt zu 2	Item der Krüger (Wirt):
Item Middelstrate:	4 Schweine, geschätzt zu 1
5 Schweine, 2 Kälber, geschätzt zu 1	Item Hans Ebel:
Item Dibbe:	7 Schweine, 2 Kälber, geschätzt zu 1
5 Schweine, geschätzt zu 1	Item Hans, der Schmied:
Item Kumerik:	7 Schweine, geschätzt zu 1
2 Pferde, geschätzt zu 3	Item Kaldenborn:
Item Tigelier:	1 Pferd, geschätzt zu 3
4 Schweine, 2 Kälber, geschätzt zu 1	8 Schweine " " 1
Item Henning:	Item Laurentz:
1 Pferd, geschätzt zu 3	4 Schweine, 2 Kälber, geschätzt zu 1

So wurden die von Zinna auch verdingt für 26 Schock Groschen, für 20 Wispel Hafer, geschätzt auf 7 Schock, und für Bier für 13 Schock: alles in einer Summe von 117 Schock böhmischer Groschen.

c) Dieser Schaden ist geschehen **Nodinger Trezkow**, unserem Mann, im Jahre 13, des Donnerstags vor Pfingsten durch **Gans, Wichard von Kuchow** u.:

In **Kathenow** verbrannten sie einem eine Mühle, geschätzt auf 30 Schock böhmischer Groschen; ein anderer Brand an seinem Hofe auf 6 Schock.

Arnd Volker ward gepocht seine Scheune und sein Hausspeicher, und er hat Schaden daran genommen für 10 böhmische Schock.

Assenborg hat verloren durch Brand 2 Kühe, 4 Pferde und 3 Kinder für 5 Schock.

Peter Dubas verlor 4 Pferde, 12 Häupter Rindvieh, 19 Schafe; sie pochten ihm seinen Speicher, verbrannten ihm Haus, Hof und Scheune für 20 Schock.

Heine Magstorp 2 Pferde, 4 Häupter Vieh, pochten ihm seinen Speicher, verbrannten Haus, Scheune und Hof, den Schaden gerechnet auf 8 Mark.

Schorritz: Scheune und Hof gebrannt, den Schaden gerechnet auf 5 Mark.

Gerken Schiefer: sein Haus verbrannt und bar Geld genommen, geschätzt auf 6 Mark.

Gans Gerken: 1 Pferd und 15 Schafe genommen, Scheune, Haus und Hof verbrannt, geschätzt auf 6 Mark.

Dem Pfarrer ein halb Schock Schafe genommen, seinen Speicher gepocht mit dem Hausrat, geschätzt für 6 Mark Pfenninge.

Henneken Berneden seinen Speicher gepocht, eine Kuh genommen, geschätzt auf 4 Schock.

Grote 3 Mandel Schafe, 4 Häupter Rindvieh, 9 Bienenstöcke genommen, Haus, Hof und Speicher auf dem Kirchhofe verbrannt: zu 10 Mark.

Hans Rubars 3 Kühe genommen, seinen Speicher verbrannt, geschätzt auf 6 Mark.

Klaus Schröder [2?] Kühe und Gewänder genommen: zu 7 Mark.

Staffelde Haus, Hof, Scheune verbrannt: zu 6 Mark.

Schele Heinrich sein Haus mit dem Speicher verbrannt: zu 6 Mark.

Thomas [2?] Kühe, ein halbes Schock Schafe, 1 Pferd, 3 Bienenstöcke genommen, Haus, Hof, Speicher gepocht und verbrannt: zu 8 Mark.

Item nahmen sie dem erstgenannten Rodinger Treskow 2 Pferde von 5 Schock, 9 Kühe von 8 Schock.

Assfeborg 3 Kühe von 3 Schock.

Peter Rubars 2 Kühe von 2 Schock.

Heine Mangstorf 3 Kühe von 3 Schock.

Dem Pfarrer 3 Kühe mit einer Krone: auf 6 Schock.

Thomas 2 Kühe, Krone, Hausrat auf 4 Schock.

Alles genommen im selben genannten Jahre. Summa 180 böhmische Schock.

d) Im Jahre 1413, vierzehn Tage nach Walpurgis [14. Mai] verbrannten Hans von Quikow, Wichard von Rochow, Achim von Bredow mit ihren Mithelfern:

den Flecken Tuchem, 30 Erben, 8 Speicher auf dem Kirchhofe und griffen einen Mann mit einem Pferde auf, den sie schätzten. Den Schaden durch den Brand, und was sie da ausspöchten, achten wir auf 200 Schock böhmischer Groschen. Danach im selben Jahre am Sonntage nach Unser Lieben Frauen Wurzweih¹ [20. August] nahmen sie 3 Schock Kühe vor Tuchem; die nahm Otto Schlegel und Achilles und andere, die auch des Hans Quikow Knechte waren, und sie trieben sie nach Plaue: den Schaden schätzen wir auf 220 Schock böhmischer Groschen. Diese Kühe nahmen sie mitten im Frieden, den Unser Herr und Oheim selbst gedingt hatte und für den Hans von Schierstädt und Ludwig von Neuendorf, unser [Dienst-] Mann, sich verbürgt hatten. Danach im selben Jahre, drei Tage vor oder nach St. Katharinentag [am 22. oder 28. November] brannten sie die Scheunen auf Schloß Tuchem ab; das thaten Karbow und Klaus von Klöden; den Schaden schätzen wir auf 20 böhmische Schock.

Im vorgenannten Jahre 13, des Dienstags in der Pfingstwoche [13. Juni] nahmen die Bürger von Plaue vor unserm Dorfe Bynre gut 30 Kühe, welche wir schätzen auf 20 böhmische Schock. Im selben Jahre nahm Koppe Koning des Montags in der Osterwoche [24. April] mit seinen Mithelfern vor demselben Dorfe dreien armen Männern 8 Pferde und führte sie nach Solwitz; den Schaden schätzen wir auf 14 Schock böhmischer Groschen.

Summa Tuchem und Bynre 474 Schock böhmischer Groschen.

¹ Die Kräuter werden bekanntlich am Tage Mariä Himmelfahrt (15. August) geweiht.

Drittes Buch.

Die inneren Zustände der Mark bis zur Ankunft der Hohenzollern.

17. Ansiedlungen in der Mark.

1. Deutsche Ansiedlungen¹.

Erzbischof Wichmann von Magdeburg übereignet die Besizung Wusterwiz Flamländern zur Kolonisation. [von Heinemann, Albrecht der Bär, S. 470 ff.]

Kund sei der Gesamtheit der Gläubigen in der Zukunft wie in der Gegenwart, daß Ich, Wichmann, durch Gottes Gnade der Magdeburger Kirche Erzbischof, ein gewisses Gut, welches Wusterwiz genannt wird und unfern der Havel liegt, einem gewissen Heinrich und anderen Flamländern, welche durch ihn und mit ihm zu Mir gekommen sind, übereignet habe, und zwar mit allem, was zu jenem Gute gehört: mit allem bebauten und unbebauten Ackergrund, mit Wäldern, Wiesen, Weiden, Wassern, Wasserläufen, stehenden Gewässern und Fischeichen; unter der Bestimmung, daß sie in allem jene Gerechtigkeit besitzen sollen, welche die scartoensische²

¹ Eine Urkunde Albrechts selbst über diesen Gegenstand ist uns, soviel ich sehe, nicht erhalten; da die Ansiedlungen aber allenthalben in gleicher Weise stattfanden, so mag die des Magdeburger Erzbischofs, welche mutmaßlich dem Jahre 1159 entstammt, unserem Zwecke dienen.

² Jus Scartuense nach Ducange: „eo iure seu ea conditione ut locum essarent i. e. excolerent“, also: „nach dem Rechte oder unter der Bedingung, daß sie das Land urbar machten“. Bornhak bezieht in einem Schreiben an mich diesen Ausdruck auf die Stelle im Sachsenpiegel (III, 79. § 1): Swā gebūre ein [nāwe] dorf besezzcen von wilder wurzceln, den mac des dorfes herre wol gebn erbezinsrecht an deme gūte, al en sīn sie zū deme gūte nicht geborn“

genannt wird. Ebendenselben Heinrich und seinen Erben habe Ich vier Hufen und ein Pfund all dort zu Lehen gegeben; eine Hufe habe Ich wie zur Mitgift der Kirche geschenkt, welche daselbst mit göttlicher Hilfe erbaut werden soll. Gleichzeitig habe Ich mit aller notwendigen Bestimmtheit festgesetzt, daß außer jenen fünf Hufen keine andere Hufe, weder von Mir noch von einem Meiner Nachfolger irgend einem zu Lehen gegeben oder auf irgend welche Art dem Nießbrauch des Erzbischofs entzogen werde. Verliehen habe Ich den Bewohnern jenes Gutes auch, daß sie ledig und frei sein sollen von jener Dienstleistung, welche im Volksmunde „Burgwehr“ heißt; es sei denn, daß ihnen befohlen würde, sich zu ihrer eigenen Beschützung und Sicherung und gegen die umwohnenden Heiden mit einem Walle zu umgeben. Auch wurde bestimmt, daß sie außer jenem Heinrich niemanden über sich haben sollen, weder einen Grafen noch einen Vogt. Jener Heinrich oder sein Erbe soll alle Streitsachen oder Händel aburtheilen, und von den eingehenden Gefällen sollen zwei Teile dem Erzbischofe zufallen, der dritte aber soll des Richters sein. Die Ansiedler aber sollen von jeder Hufe alljährlich zwei Schillinge am Feste des hl. Martin zahlen und außerdem von allen zehntpflichtigen Dingen den vollen Zehnten. Weil aber die Lage des Gutes den Reisenden und Geschäfttreibenden aufs äußerste günstig ist, so habe Ich nach dem Rate meiner Getreuen bestimmt, daß all dort jährlich ein großer Markt unter Zuführung einer größtmöglichen Masse von Waren abgehalten werden soll; den Marktleuten und Kaufleuten aber, welche dort sich aufhalten, habe Ich jene Freiheit zu kaufen und zu verkaufen und bezüglich aller Streitsachen und Händel voll und ganz jene Gerechtigkeit verliehen und bekräftigt, welche die Magdeburger genießen; und sie sollen keinen andern weltlichen Richter über sich haben als den oft erwähnten Heinrich oder seinen Erben. Um aber das Wachstum der neuen Pflanzung zu fördern, habe Ich allen, die dorthin kommen, die Freiheit des Zu- und Abganges, des Kaufens und Verkaufens verliehen, so daß nämlich niemand dort zur Erlegung eines Zolles oder Reisegeldes innerhalb der nächsten fünf Jahre gezwungen werden darf. Während desselben Zeitraumes sollen gleicherweise die Bürger und Hausbesitzer des neuen Marktledens für ihre Grundstätte keine Abgaben zahlen. Nach Ablauf der fünf Jahre aber, deren Anfang Ich auf den Martinstag des Jahres der Menschwerdung unseres Herrn 1159 festgesetzt habe, sollen die Fremden und Durchreisenden die schuldige Abgabe leisten.

(Weiske-Hildebrand S. 125. — Sachsze Art. 80. S. 300), d. h.: „Wo Bauern ein neues Dorf von wilder Wurzel (also ein unkultiviertes) besetzen, denen mag des Dorfes Herr wohl das Erbzinnsrecht an dem Gut geben, wenn sie auch nicht zu dem Gute geboren sind.“

Ein jeder Bürger aber soll an Grundsteuer jährlich einen Sechser von da an bis in ewige Zeiten zahlen.

[Unter den Zeugen obenan: Markgraf Albrecht und sein Sohn Otto.]

2. Wendendörfer.

a) 1235, 2. Juni. Bischof Friedrich von Halberstadt gestattet den Bau einer Kirche zur Bekehrung wendischer Dörfer des Klosters Diesdorf. [Kiedel, Cod. dipl. Brandenburg. I, 16. Nr. 40. S. 400.]

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit. Friedrich, von Gottes Gnaden Bischof von Halberstadt . . . Da die Leute einiger Dörfer, nämlich von Kühstorf, Honlege¹, Mahnburg und noch einem Mahnburg, welche zum Kloster Diesdorf gehören, noch nicht völlig den katholischen Glauben angenommen haben, sondern noch immer in heidnische religiöse Gebräuche verstrickt sind, so hat Dietrich, Propst jenes Klosters, ein ehrenhafter und gottergebener Mann . . ., um die Einwohner jener Dörfer zur Wahrheit des rechten Glaubens zu führen, beschlossen, in einem der Dörfer eine Kirche zu bauen, damit in ihnen um so mehr die Neigung erwache, den Glauben anzunehmen. Da er aber solches ohne Unsere Erlaubnis nicht zu thun vermag, weil jene Leute in Unserer Diözese wohnen, so hat er in aller Ehrfurcht Unsere Einwilligung dazu nachgesucht. Wir Unserseits geben seinem frommen Wunsche fromme Zustimmung und gewähren ihm nicht nur freudig, sondern übertragen auch den Zehnten aus jenen Dörfern für immer der Kirche zu Diesdorf, jedoch unter dem Vorbehalt, daß nach Erbauung jener Kirche das Kloster Diesdorf Unserer Kirche alljährlich einen Bierding für Kerzen entrichte. Damit aber jene Leute um so mehr zur Annahme des Glaubens angeregt werden, haben Wir unter Zustimmung und Einwilligung des Vicedominus Bernhard, Unseres Erzdiakons² in Wittingen, jene Gnade verliehen, daß sie nicht gehalten sein sollen, zur Synode nach Wittingen zu kommen; sie sollen vielmehr ihre eigene Synode haben, welche der Erzdiakon von Wittingen oder sein Stellvertreter abhalten wird; und alle jene Dörfer sollen zu einer und derselben Kirche, welche in einem von ihnen erbaut wird, gehören . . .

Geschehen im Jahre des Herrn 1235 . . ., gegeben am 2. Juni im 25. Jahre Unseres Pontifikates.

¹ Honlege ist vermutlich eingegangen. Vgl. Kiedel, Mark Brandenburg I, 60 f.

² Die Diöcesen waren in Archidiaconate, welche meist den Gauen entsprachen, eingeteilt. Der Archidiacon hatte u. a. die Pflicht, alljährlich mindestens einmal eine Synode, das geistliche Gericht, Sendgericht, abzuhalten, zu welchem alle Eingeseffenen des Bezirkes unter Strafe des Bannes zu erscheinen verpflichtet waren.

b) 1360, 17. Juni, Tangermünde. Verleihung Ludwigs des Römers für das Wendendorf Karlbau bei Tangermünde. [*Riedel* l. c. I, 16. Nr. 22. S. 16.]

Wir, Ludwig der Römer, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg und zur Lausitz, des Heiligen Römischen Reiches oberster Kämmerer, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog zu Bayern, bekennen offenbar, daß Wir Unseren Wenden, die zu Karlbau vor der Stadt Tangermünde wohnen, und zwar denen, die nun sind und die noch kommen werden, mit diesem Briefe den Werder, der bei Karlbau an der Elbe liegt, geliehen haben und leihen, so daß sie denselben haben, genießen und benutzen sollen zu ihrem Fischfang und zu anderer Benötigung, für ewige Zeiten und ohne alle Behinderung. Auch haben Wir ihnen die Gnade gethan und thun es mit diesem Briefe, daß, falls Wir eine allgemeine Bede oder eine Viehbede in Unserem Lande der Altmark fordern sollten, sie dazu nichts geben oder beitragen sollen, und zwar weder Uns noch Unseren Vögten; denn sie sollen von der Bede ledig und los sein ewiglich, ohne allen Widerspruch von Unserer Seite, wie von seiten Unserer Beamten.

Zu Urkund dieses . . . Gegeben zu Tangermünde nach Gottes Geburt 1300 Jahre, im 60. Jahre, am nächsten Mittwoch nach dem Tage des heiligen Martyrers Vitus.

18. Die Dorfverwaltung; der Schulze und das Burding¹.

1. Anlage eines Dorfes, siehe Nr. 17.

2. Das Schulzengut.

A. Das Schulzengut (meist vier Hufen) erbliches Lehen.

Eben demselben Heinrich und seinen Erben habe Ich vier Hufen und ein Pfund zu Lehen gegeben. [Urkunde des Magdeb. Erzbischofs, siehe Nr. 17.]

B. Bezeichnung durch den Markgrafen, ausnahmsweise durch den Vogt.

Die Schulzen, welche gewöhnlich Richter genannt werden, sollen durch Uns, oder wenn Wir abwesend sein sollten, durch Unsern Vogt die Berechtigung zum Richteramt erhalten. [1253. *Riedel*, Cod. dipl. Brandenburg. I, 20. Nr. 11. S. 184.]

¹ Burding = Bauernding, Bauerngericht, Dorfgericht; es ist das sogenannte „niedere (untere) Gericht“.

C. Der Schulze muß die Lehnware entrichten.

In der Mark Brandenburg gilt von altersher folgende Gewohnheit: Die Markgrafen belehnen ihre Vasallen unentgeltlich, die anderen aber gegen Überreichung von Geschenken. Denn die Vasallen besitzen das Lehen nach Recht; die anderen aber, wie die Geistlichen, die Kaufleute oder Bürger und die Schulzen, entbehren des Lehnrechtes, und deshalb pflegen sie für die Belehnung von jeglichem Stücke¹ drei Vierdinge Silbers zu geben. [Landbuch Kaiser Karls IV., herausgegeben von Fidicin, S. 33.]

D. Einkünfte des Schulzen.

a) Grundbesitz, frei von allen Abgaben, mit Ausnahme der Bede². — Zu Rozig [im Teltow] sind 40 Hufen, davon hat der Pfarrer drei. Der Schulze hat sechs Hufen; von diesen sind vier frei von Pacht, Zins und Wagedienst; auch dann sind sie von der Bede frei, wenn der Schulze zur Gerichtsbank reitet. Die anderen zwei Hufen sind nur frei von der Bede und der Dienstleistung, sie geben aber Pacht und Zins. [Landbuch Nr. 13. S. 47.]

Zu Schönfeld [im Teltow] hat der Schulze vier freie Hufen, aber sie müssen die Bede geben. [Ebenda Nr. 17. S. 48.]

b) Besondere Gerechtsame. — [Außer der ständigen Berechtigung, seine Schafe auf die Brachfelder der Bauern zu treiben, auch öfters das Krug- (Wirtschafts-) Recht.]

Zu Schönwalde [Altmark]: ... Der Krug allhier gehört zur Schulzerei. [Landbuch a. a. O.]

Zu Dahlsig giebt der Krug dem Schulzen 12 Schillinge und ein halbes Pfund Pfeffer. [Ebenda Nr. 18. S. 48.]

Bohnsdorf [Teltow]: Der Krug ist verlassen; er pflegte dem Schulzen fünf Schillinge zu geben. [Ebenda Nr. 5. S. 45.]

E. Der Schulze muß ein Lehnpferd stellen und selbst Reiterdienste thun.

Zu Groß- [Slawisch-] Beuthen sind 32 Hufen; davon hat der Schulze vier, von welchen er ein Lehnpferd stellen muß. [Ebenda Nr. 52. S. 55.]

Zu Schönfeld: Der Schulze ... muß auch ein Lehnpferd stellen. [Ebenda Nr. 17. S. 48.]

Zu Miltern [bei Tangermünde]: Der Schulze hat zwei Hufen mit zwei Stücken als Lehen vom Herrn Markgrafen; von denselben giebt er ein Pfund zum Lehnspferd an den Herrn Markgrafen. [Ebenda Nr. 263. S. 239.]

Zu Rudow: Der Schulze muß denen von Mücken 15 Schillinge für ein Lehnpferd zahlen. [Ebenda Nr. 18. S. 48.]

¹ Die Bedeutung des „Stückes“ siehe Nr. 21. C. c. S. 153. ² Siehe S. 136, Anm.

3. Befugnisse des Schulzen.

A. Gerichtsverwaltung des Dorfes. Das Burding¹.

a) Zuständigkeit in Strafsachen. — Den Dieb soll man hängen. Geschieht aber in dem Dorfe des Tages ein Diebstahl, dessen Gegenstand weniger als drei Schillinge wert ist: das muß der Bauernmeister [Schulze] richten am selben Tage zu Haut und zu Haar, oder es ist mit drei Schillingen zu lösen; dann bleibt jener ehelos und rechtlos. [Sachsenspiegel 2. Buch. Art. 13. § 1.] — Dem Bauernmeister wettet man zuweilen drei Schillinge für Haut und Haar; das ist zum Vertrinken für die Bauerngemeinde. [Ebenda 3. Buch. Art. 64. § 11.] — Das ist das höchste Gericht, welches der Bauernmeister hat; er soll in dieser Sache aber nicht richten, wenn die Nacht über die Klage vergeht. [Ebenda 2. Buch. Art. 13. § 2.]

Dasselbe Gericht hat zu richten über unrechtes Maß und ungerechte Wage und über falschen Kauf, wenn jemand dabei er tappt wird. [Ebenda § 3.]

Wenn jemand einen andern mit Knütteln schlägt, so daß ihm die Schläge schwellen, oder wenn einer den andern blutrünstig macht mit körperlichen Wunden, und wenn der Geschlagene das dem Richter oder dem Fronboten oder dem Bauernmeister und den Bauern klagt und es auf frischer That beweist, und wenn dann der Thäter nicht an den rechten Gerichtstagen erscheint, um sich zu lösen oder zu büßen: so soll man ihn verfesten². [Ebenda 1. Buch. Art. 68. § 2.]

Wenn jemand durch Abähren, Abgraben oder Abzäunen die Grenzen verrückt und er darob vor dem Bauernmeister gerügt oder verklagt wird, so muß er darum drei Schillinge wetten; weigert er sich aber, sein Recht vor dem Bauernmeister zu nehmen, und wird er von dem obern Richter [dem Vogte im Landding] verklagt, so muß er seinem Richter [dem Schulzen]

¹ Der Richter im Burding war der Schulze. Schöffen des Dorfgewichtes finden sich erst in der folgenden Periode. Wahrscheinlich wurde das Urteil von irgend einem Gemeindegliede unter Zustimmung der übrigen gefunden, während es ständige Schöffen noch nicht gab. Die Grenze für die Zuständigkeit des Burdings wird in den Quellen nirgends in erschöpfender Weise angegeben (Bornhaf I, 11—12, welcher hier allenthalben zu vergleichen ist).

² Verfesten, Verfestung ist eine Art von Achtung. Wenn ein Beklagter vor seinem Richter nicht erscheint, so trifft ihn die Verfestung; er wird dann vor den höhern Richter geladen, der ihn, falls er auch hier nicht erscheint, gleichfalls verfestet. Ist die Ladung vor dem höchsten Richter, dem Könige, erfolglos gewesen, so tritt die Reichsacht ein.

die Wette¹ und den Bauern dreißig Schillinge Buße entrichten und ihre Gemeinde wieder lassen. [Ebenda 3. Buch. Art. 86. § 1.]

b) Zuständigkeit in Zivilsachen. [Nur Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit.]

a) Erbverzichte. — Wenn sie [die bereits Ausgestatteten] auf die Erbteilung verzichtet hatten, so sollen sie [nach dem Tode der Eltern] derselben entbehren und ihrer mit einem Eide entsagen. War aber die Verzichtleistung vor Gericht geschehen, so muß man sie eher mit Zeugen überführen, als daß sie den Eid leisten. Der Bauernmeister ist Zeugnis für den Bauer vor seinem Gerichte an des Richters Statt bezüglich solcher Gegenstände. [Ebenda 1. Buch. Art. 13. § 2.]

β) Auflassungen [Abtretungen]. — Ich, Helmir von Stolpen, Bürger der Altstadt Salzwedel, bekunde . . . daß ich verkauft und aufgelassen habe . . . dem Herrn Probfste Ulrich, der ehrwürdigen Frau Priorin Mechtilde und dem ganzen Konvente der Augustinerinnen zu Diesdorf die Hälfte meiner großen und kleinen Wiese, welche hinter Werle liegen. Und vor dem gehegten Gerichte und den Bürgern und den Schulzen zu Wallstawe² habe ich durch den Herrn Priester Heinrich und durch Helmir, meine beiden Söhne, alles was ich an der Hälfte der erwähnten Wiesen bis auf den heutigen Tag hatte und besaß, dem Probfste, der Priorin und dem Konvente zu Diesdorf abtreten lassen zum freien und ruhigen Besitze auf ewige Zeiten. . . Gegeben und verhandelt im Jahre des Herrn 1350 am Dienstage vor Pfingsten [11. Mai]. . . [Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. I, 16. Nr. 53. S. 423.]³

B. Polizeiverwaltung.

[Außer Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Dorfe, namentlich die Rügen vor dem Landding]: In jeglichem Vogtbing

¹ Siehe S. 131, Anm.

² Kloster Diesdorf im Kreise Salzwedel. Wallstawe, Dorf, südwestlich drei Stunden von Salzwedel.

³ „Die Stoffe zum Sachsenspiegel (1. Buch. Art. 34) giebt eine genaue Beschreibung, wie dieser Rechtsakt in der Mark vor sich ging. Die Übergabe des Grundstücks geschah symbolisch durch ein Reis. Dieses Reis übergab der Verkäufer zunächst dem Schulzen, der die Bauern fragte, welchen Anspruch Richter und Bauern auf das Reis hätten. Die Antwort lautete: ‚Orloff [Urlaub, Erlaubnis zum Fortgehen] und Winkop [Weinlauf = Trunk zur Befestigung und Feier eines geschlossenen Vertrages]. Jede dieser Abgaben betrug 6 Pfennig; die erstere fiel an den Richter, die letztere an die Bauern. Nach Zahlung derselben überlieferte der Schulze das Reis dem Käufer, auf den damit das Eigentum des Grundstücks überging“ (Vornhaff I, 13 f.).

soll jeglicher Bauernmeister rügen alle, welche zum Dinge nicht kommen, da sie doch pflichtig sind zu kommen, ferner alles Rufen¹ und der Menschen blutende Wunden, die jemand geschlagen hat, und das Ziehen des Schwertes zu eines andern Mannes Schaden und jedes Vergehen, das an den Leib oder an die Hand geht, ob es mit Klage vor Gericht nicht schon gebracht ist. Anderes darf er nicht rügen. [Sachsenspiegel 1. Buch. Art. 2. § 4.]

C. Finanzverwaltung.

[Einziehung der direkten Abgaben für den Markgrafen.]

a) Akerzins. — Die Schulzen sollen von den Bauern und Dorfbewohnern den Zins und die Abgaben zur bestimmten Zeit einsammeln und eintreiben und dieselben Uns oder Unseren Stellvertretern [den Bögten] alljährlich einliefern. [Kiedel, Mark Brandenburg II, 204.]

b) Die Beden. Es soll der Gutsherr oder dort, wo es keine Gutsherren giebt, der Schulze die erwähnte Bede zu den bestimmten Terminen einliefern. [Der Große Bedevertrag von 1281, s. u.]

4. Verfall der Dorfverfassung.

1. [Weil der Markgraf den Zins, welchen ihm die Bauern zu zahlen haben, an Private („Gutsherren“) veräußert, wird der Schulze aus einem markgräflichen ein gutsherrlicher Finanzbeamter.]

Dieser Zins [d. i. die Bede] soll für ewige Zeiten bestehen, und Wir können und dürfen denselben keinem andern übertragen. Es soll aber der Gutsherr oder dort, wo es keine Gutsherren giebt, der Schulze die erwähnte Bede zu den bestimmten Terminen einliefern. Wenn solches durch den Gutsherrn beziehungsweise den Schulzen nicht geschieht, so darf Unser Bedell frei die Güter derselben betreten, um durch Ergreifung eines Pfandes den erwähnten Zins zu erlangen und einzutreiben. [Ebenda.]

2. [Durch Veräußerung der Lehnabgaben, welche der Schulze dem Markgrafen zu entrichten hat, an Private, geht die Lehnsherrlichkeit über das Schulzenamt an diese Privaten (Gutsherren) über.]

Wir Ludwig . . . haben übertragen und übertragen mit gegenwärtigem Briefe dem festen Manne Arnold von Gröpfe und seinen wahren und echten Erben das Lehnspferd vom Hofe des Schulzen zu Steinfeld, mit

¹ Das Rufen um Hilfe bei einem Vergehen. Im Sachsenspiegel heißt es (1. Buch. Art. 62. § 1): „Man soll niemanden zu einer Klage zwingen, die er nicht begonnen hat. Ein jeder kann seinen Schaden wohl verschweigen, wenn er will. Schreit er aber das Rufen, so muß er darob wohl klagen mit Recht; denn das Rufen ist der Klage Beginn.“

welchem er uns nach Herkommen dienen muß, ferner das Gericht dieses Hofes [also die Lehnsgerichtsbarkeit] sowie alle anderen Rechte, welche von dem Hofe Uns auf irgendwelche Weise zustehen, auf daß er Uns treu diene, wie Uns die übrigen Vasallen und Untergebenen dienen; und er soll alles das besitzen, behalten und haben für ewige Zeiten ohne irgendwelche Beurlaubung. [Urkunde Ludwigs von 1345. — *Riedel* l. c. I, 6. Nr. 41. S. 466.]¹

19. Die Provinzialverwaltung; der Vogt und das Landding.

1. Amtliche Stellung des Vogtes.

[Die ganze Mark ist in etwa 30 Vogteien eingeteilt, an deren Spitze je ein Vogt steht. Der Vogt, an Stelle des Markgrafen der Friedensbewahrer der Mark, erhält die Vogtei vom Markgrafen, jedoch weder erblich noch lebenslänglich.]

Wir wollen auch Vögte setzen in dem Lande nach ihrem [der Stendaler] und der anderen Städte und der Mamen Rate, die Uns und dem Lande genehm sind, die können Wir ein- und absetzen, wann Wir wollen. [*Riedel*, Cod. dipl. Brandenburg. I, 15. Nr. 157. S. 118. — Privileg für Stendal, f. u. Nr. 34, 3.]²

¹ Der neue Lehnherr, der Gutsbesitzer, oder wer es war, pflegte nach dem Aussterben des Schulzengeschlechtes das Lehen einzuziehen und gewöhnlich zur Versorgung der Amtspflichten des Schulzen einen Bauern, einen sogenannten Sehschulzen, zu bestimmen. Auf solche Weise war gegen Schluß der Periode die alte einfache Dorfverfassung dahin verfallen, daß es nun drei Sorten von Dörfern gab: 1. alte Dörfer mit markgräflichen Lehnschulzen; 2. Patrimonialdörfer mit alten Lehnschulzen, in denen die Lehns-hoheit einem Unterthanen des Markgrafen zustand; 3. Patrimonialdörfer mit einem Sehschulzen, der sein Amt nicht als erbliches Lehen, sondern auf Widerruf besaß. — Indem nun so vielfach eine Privatperson anstatt des Markgrafen, aber doch nur durch den Markgrafen, den eigentlichen Herrn, die Lehns-hoheit sowie die betreffenden Einkünfte besaß, bildete sich die Anschauung aus, daß dieser, vom Markgrafen belehnten Privatperson auch das Obereigentum selbst zusteh; damit war der „Gutsherr“ fertig. (Vgl. Vornhak a. a. O. I, 17 ff. und desselben Verfassers Abhandlung: Die Entstehung des Rittergutsbesitzes in den Ländern östlich der Elbe, in den Forschungen zur deutschen Geschichte XXVI, 125 ff.)

² Diese Stelle giebt zugleich Kunde von dem Bestreben der Ritterschaft und Städte, Einfluß auf die Besetzung der Vogteien zu gewinnen. Wenn auch die Markgrafen in einzelnen Fällen etwas nachgaben, so haben sie sich doch ihr Ernennungsrecht im allgemeinen gewahrt.

Einkommen des Vogtes; Verpflichtung, sein Interpersonal selbst zu unterhalten.

Zu Trebbin [Kr. Teltow]: Der Vogt, Herr Nickel von Reckenberg, hat zehn Personen zu halten und empfängt alle jährlichen Abgaben von der Stadt und den Dörfern, welche sich auf 40 Schock belaufen, nebst den Äckern und Wiesen. Der Herr [Markgraf] aber hat sich das Geleite und den Zoll vorbehalten, ebenso die Wälder und den Honig, die Gerichte und die Einkünfte aus den Gerichten, endlich alle außergewöhnlichen Einkünfte. [Landbuch S. 10.]

Zu Buzow [jetzt Dranienburg]: Der Vogt, Hermann Schaff, soll acht Personen halten und die Abgaben der umliegenden Dörfer empfangen, welche sich auf 30 Schock belaufen; desgleichen hat er sein Allod mit den Fischteichen und Wiesen. Der Herr hat sich die Orbede, Wälder und Gerichtsfälle vorbehalten. [Ebenda.]

2. Befugnisse des Vogtes.

A. Die Gerichtsverwaltung der Vogtei, das Landding.

a) [Das ordentliche Gericht in der Mark ist die Gerichtsversammlung sämtlicher Vogtei-Gingefessenen; darum heißt es z. B. in Urkunden: „die gemeinsamen Versammlungen der Bewohner, welche ‚Landding‘ heißen“, oder „die Provinzial-Versammlung, die ‚Landding‘ heißt“. Bornhak I, 29. 4.]

b) Der Vogt richtet anstatt des Markgrafen. — Der Markgraf dingt bei seinen eigenen Hulden alle sechs Wochen¹. Du sollst solches also verstehen und sagen, daß hier eine Person für die andere genommen wird, nämlich also: wenn der Text sagt „der Markgraf“, so versteht er darunter des Markgrafen Richter. Diese dinge bei ihrer selbst Hulden, d. h. ein jeder Richter dingt bei seines Markgrafen Hulden. Laß dich

¹ Dingen = das Ding, Gericht abhalten. — Die alten Grafen erhielten den Gerichtsbanm vom Könige, sie richteten also nach Königsbanm, nach Königs „Hulden“, d. h. also aus königlicher Machtvollkommenheit. Der Königsbanm galt bei 60 Schillingen Strafe, d. h. die Befolgung der richterlichen Befehle konnte durch eine Strafe von 60 Schillingen erzwungen werden. Davon weicht also die Rechtspflege in der Mark bedeutend ab. Denn hier wird nicht unter Königsbanm, sondern unter Markgrafenbanm — das bedeutet jenes „Der Markgraf dingt bei seinen eigenen Hulden“ — gerichtet. Darin lag offenbar ein besonderer Nachteil des Markgrafen, denn sein Banm galt nur 30 Schillinge. Als Grund für diese eigentümliche Abweichung muß man den Mangel an freiem Grundeigentum in der Mark und den daraus entspringenden Mangel an schöffenbar freien Leuten, mit denen und über die der Graf unter Königsbanm richtete, ansehen.

dieses aber nicht wundern, daß er hier den Markgrafen nennt und doch seine Richter damit versteht; denn so jemand von des Markgrafen wegen etwas richtet oder thut, thut es der Markgraf selbst. [Sachsenspiegel 3. Buch. Art. 65. § 1 und die Glosse dazu.]

c) Die sechswöchentlichen Gerichte weichen bald den dreimal im Jahre gehaltenen. — Man soll zu dreien Zeiten im Jahre dinge, wie man es in anderen Dörfern gewohnt ist. [Riedel, Mark Brandenburg II, 475. Nr. 3.]

Die Vögte sollen dreimal im Jahre, wie es Sitte ist, eine allgemeine Gerichtsversammlung halten. [Riedel l. c. I, 24. Nr. 2. S. 323.]

d) Schöffen. — [Meist sieben an der Zahl. Dingliche Freiheit, welche sonst in Deutschland erforderlich ist, damit jemand schöffenbar frei sei, ist in der Mark nicht erforderlich, damit einer als Schöffe walte; denn hier ist aller Grundbesitz ursprünglich Eigentum des Markgrafen. Somit sind die märkischen Schöffen nur persönlich frei, „gute, ehrbare Leute“ werden sie genannt, und darum sagt der Sachsenspiegel (3. Buch. Art. 65. § 1): „Da findet jeder Mann das Urteil über den andern, den man an seinem Rechte nicht schelten mag.“ [Vgl. Bornhak I, 30.]

e) Befreiungen vom Vogtgerichte.

α) [Die Edlen erhalten auch in anderen als Lehnsachen ihren Gerichtsstand vor dem Markgrafen.] — Unsere Ritter und Knappen sollen allein vor Unserem Gerichte zuständig sein. Nur wenn sie selbst aus eigenem Antriebe und Willen gegen einen Bürger nicht vor Uns, sondern vor dem Richter der Stadt in Sachen, in denen sie Klage anstrengen, ihr Recht verfolgen wollen und sie von diesem wieder verklagt werden, so sollen sie dem Kläger vor demselben Richter sogleich antworten. [Riedel l. c. I, 14. Nr. 17. S. 11, siehe S. 146.]

So ist die Sache, daß guter Hand Leute [d. h. Edle] im Lande Sachsen zum Landdinge kommen; die aber aus der Mark sind nirgends anders als vor dem Markgrafen dingpflichtig. [Glosse zum Sachsenspiegel 2. Buch. Art. 12. § 3.]

β) [Befreiung der geistlichen Stifter, siehe unten Nr. 22.]

γ) [Befreiung der Städte, siehe unten Nr. 21.]

f) Zuständigkeit in Strafsachen. [Einleitung des Strafverfahrens und Fällung der beiden ersten Urteile.] — Im übrigen sprechen Wir euch zu eurem Vorteile und Nutzen zu, daß, wenn irgend jemand gegen einen von euch ein Verbrechen begangen hat durch Raub, Diebstahl oder Mord . . ., in welchem Falle der Richter des Ortes, sei es Stadt oder Dorf, zwei Urteile fällen, das dritte Urteil aber von Uns aus-

gesprochen werden müßte, daß dann Unser Getreuer und Vogt Heinrich von Werben an Unser Statt richten soll. [Lebuser Femgericht, siehe *Riedel* I. c. I, 20. Nr. 29. S. 200.]¹

B. Die Polizeiverwaltung des Vogtes.

a) Verfestung und Auslieferung der Übelthäter. — Wir Waldemar, von Gottes Gnaden Markgraf von Brandenburg und Herr von Landsberg und von der Lausitz sowie Vormund des Markgrafen Johann von Brandenburg, thun kund allen Bögten, Untervögten², Städten und Dörfern Unserer Herrschaft, daß Wir mit Rücksicht auf den Nutzen und den Fortgang der Städte Unseres geliebten Oheims, des Markgrafen Johann, diesen folgende Gnade und Tröstung verliehen haben: wo immer Geächtete derselben Städte oder Übelthäter in Unserem Lande aufgegriffen werden, sollt ihr dieselben ohne alle Hinderung und allen Verzug ausliefern; denn um der notwendigen Gerechtigkeit willen sind Wir gehalten, die Übelthäter von den Guten zu scheiden. . . [Frankfurt 1309, Juni 25. — *Riedel* I. c. III, 1. Nr. 16. S. 15.]

b) Schutz der Reisenden. — Auch soll ich zum Schutz und Schirm fünf Lanzenträger [mit zugehöriger Mannschaft] auf meine eigenen Kosten und Schäden alle Zeit, solange ich der Vogtei vorstehen werde, halten. [*Riedel* I. c. I, 5. Nr. 155. S. 376.]³

C. Die Finanzverwaltung des Vogtes.

[Ablieferung der markgräflichen Einnahmen:]

a) aus dem Landding. — Von dem höhern Gerichte hat der Herr zwei Teile und der Vogt einen Teil [der Gefälle]. [Landbuch S. 32.]

[Die Bürger von Salzwedel] erheben auch Anspruch auf das Gericht außerhalb Salzwedels, binnen der Landwehr in den Gehölzen und auf der Heerstraße, soweit die Vogtei zu Salzwedel reicht, und wollen davon den dritten Pfennig haben. [*Riedel* I. c. III, 3. Nr. 76. S. 94.]

b) Akerzins und Bede [welche von den Schulzen eingezogen werden. Siehe oben S. 116].⁴

¹ Die Verleihung, daß der Vogt das dritte Urteil sprechen soll, ist lediglich Ausnahme für das „Lebuser Femgericht“, den Vorläufer des außerordentlichen Hofgerichtes, welches das Landbuch auch als *iudicium iniuriarum* bezeichnet (siehe unten Nr. 20. S. 128).

² „Untervogt“ kommt außer hier nur noch einmal vor.

³ Außerdem hat der Vogt die Brücken- und Wegepolizei, die Sicherung der Dämme und Grenzen.

⁴ Auch bei der Regelung des markgräflichen Zehnten war der Vogt thätig.

3. Verfall der Vogteiverfassung.

A. Die Befreiungen vom Vogtding, siehe S. 119, e.

B. Veräußerungen der landesherrlichen Einkünfte und Rechte an Privatpersonen.

[Die Herzöge Konrad und Heinrich von Schlesien¹ bestätigen am 29. April 1289 den durch Bruder Primko vorgenommenen Verkauf des Dorfes Zedlitz, welches 1257 nach deutschem Rechte gegründet war, an Dietrich von Molsdorf und seinen Schwiegersohn Helwig, Bürger aus Breslau. Der Inhalt der veräußerten Rechte wird folgendermaßen angegeben:] Wir bekunden ferner, daß Wir in jenem Erbe oder Dorfe Zedlitz alles Recht, alle Herrschaft und alle Ehre, welche Wir und Unsere Vorfahren dort besaßen, denselben Bürgern und ihren Nachkommen überlassen und frei überwiesen haben, indem Wir wollen, festsetzen und bestimmen, daß jenes Erbe für ewige Zeiten für sie und ihre Nachkommen oder Erben ledig, frei und los sein soll von jeglichem Schuß, von allen Auflagen, Ablösungen, Fuhrdiensten und jeglichen anderen Diensten, an Beden, Leistungen und anderen Fronden, mit welchen Namen sie auch bezeichnet sein mögen. [Cod. dipl. Siles. VI, 319. — Bornhak, Rittergüter a. a. O. S. 136.]

[Den trefflichsten Beweis für den Verfall der alten Verfassung giebt das Landbuch Kaiser Karls IV. von 1375. Dieser Fürst ließ in seinem Streben, die in Verwirrung geratenen Besitz- und Finanzverhältnisse der Mark zu ordnen, jenes Buch anlegen, um zu erfahren, welche Schlösser, Städte und Dörfer damals zur Mark gehörten, wie in ihnen der Besitzstand sei, und welche Abgaben sie leisteten. Nach dem Landbuche hat der Markgraf z. B. die Vogteigerichtsbarkeit im Teltow von 90 Dörfern noch in 2, im Barnim in 3, in Havelland von 104 in 6, in der Zauche von 104 in 17 Dörfern. Hier einige Beispiele aus dem Teltow:]

Glienicke [bei Köpenick], 49 Hufen; davon hat der Pfarrer 4 freie. (Es gehört dem Bertkow und dem Musolf.) Bertkow hat 16 freie Hufen und Musolf gleichfalls 16 freie. Eine jede Hufe giebt an Pacht 5 Scheffel² Weizen, 5 Scheffel Hafer, 16 Pfennig an Ackerzins und 18 Pfennig Bede. Musolf hat Pacht, Zins und Bede von 7 Hufen, und Bertkow

¹ Das hier angeführte Beispiel ist zwar aus Schlesien genommen; aber dasselbe ist sehr charakteristisch für den Übergang sämtlicher landesherrlichen Rechte an Private und paßt auch für die Mark.

² Das frühere preußische Getreidemaß war der Wispel = 24 Scheffel = 1319,04 Liter; 1 Scheffel = 16 Mehen = 54,96 Liter.

hat Pacht und Zins von 2 Hufen, von denen Musolf die Bede hat. Dort sind auch 12 Kossätenstellen, eine jede giebt dem Musolf und Berkow 1 Schilling; mit Sicherheit wußte man es aber nicht. Musolf hat das obere und niedere Gericht und den Wagendienst. Der Herr Markgraf hat hier nichts. Die beiden Genannten sind dem Markgrafen zum Vasallendienst verpflichtet.

Dahlwitz, 50 Hufen, von denen der Pfarrer 4 hat; von 2 aber nur giebt er Pacht und Zins. Kuno Wederingen hat 6 freie Hufen, und von seinem Hofe hat der Herr Markgraf den Vasallendienst. Der Schulze hat 4 freie Hufen und leistet das Lehnspferd dem Kuno Wederingen. Herr Johannes Weiß, Altarist zu Berlin, hat zu seinem Altar in der Kirche der heiligen Jungfrau 8 freie Hufen mit allem Rechte; sie werden auch nicht zum Wagendienst herangezogen. Zu einem Altar in der St. Nikolauskirche zu Berlin gehören 5 freie Hufen. Jede Hufe giebt 8 Scheffel Weizen und 8 Scheffel Hafer an Pacht und 2 Schillinge an Zins, 5 Schillinge Bede an die Burg Wusterhausen. Nikolaus Sünde, Bürger zu Berlin, hat die Pacht von 12 Hufen sowie den Zins; 6 dieser Hufen hat er vom Schenten, die 6 anderen von den Luckenwalde zu Lehen. Jakob Seume in Teupitz hat den Zins von 11 Hufen. Acht Kossätenstellen sind da, eine in Besitz; jede giebt den Bauern 1 Schilling. Der Krug giebt dem Bogt 12 Schillinge und $\frac{1}{2}$ Pfund Pfeffer. Der Herr Markgraf hat in Burg Wusterhausen das obere und niedere Gericht, die Bede und den Wagendienst. Eine jede Hufe giebt $\frac{1}{2}$ Scheffel Weizen, $\frac{1}{2}$ Scheffel Gerste und 1 Scheffel Hafer als Vorkorn dem Herrn Markgrafen zur Burg Wusterhausen. Sünde und Seume haben den Zins von den 8 Hufen zum Altare des Herrn Johann Weiß. Die Mühle giebt 10 Schillinge dem Herrn Markgrafen zur Burg Wusterhausen. Die erwähnte Bede mit dem obern Gerichte und dem Wagendienst gehört von alters her zur Burg Wusterhausen.

Schenkendorf [bei Potsdam], 25 Hufen, von welchen der Pfarrer 2 freie hat und eine, welche Pacht und Zins giebt. Der Schulze hat 4 fast freie Hufen, aber er muß seinem Herrn eine Mandel Groschen geben. Eine jede Hufe giebt 3 Scheffel Weizen, 3 Scheffel Hafer und 1 Schilling Zins. Kossätenstellen sind 10 da, eine jede giebt den Bauern einen Schilling. Der Krugwirt giebt 16 Schillinge. Hans Hoge, Bürger zu Köln [an der Spree], besitzt das Dorf mit allen Rechten als: Pacht, Zins, Wagendienst, oberes und niederes Gericht.

Ruhlsdorf, 50 Hufen, von denen der Pfarrer 3 hat, der Schulze 4. Eine jede Hufe giebt an Pacht 6 Scheffel Weizen und 6 Scheffel Hafer, an Zins 2 Schillinge; an Bede giebt das ganze Dorf dem Herrn Bischof

von Brandenburg 2 $\frac{1}{2}$ Pfund. Früher war hier eine Windmühle; jetzt ist sie armuthshalber verlassen. Der Herr Bischof hat die erwähnte Bede und den Wagendienst. Hier sind auch 2 Kossätenstellen, welche je 1 Schilling geben; eine dritte giebt der Kirche ebensoviel. Ein Krug ist nicht da. Der Herr Markgraf hat hier nichts. Das ganze Dorf mit dem obern und niedern Gerichte, mit dem Wagendienste und jeglichem andern Dienste, mit aller Bede, allen Rechten und dem gesamteten Zuhör zum Dorfe gehört dem Bischofe von Brandenburg und seinen Vasallen, und ist mit aller Freiheit und mit völligem Gebrauche der Kirche und dem Tische des Brandenburger Bischofes übereignet.

Gütergloß, 43 Hufen; davon hat der Pfarrer 2 und der Schulze 4. Eine jede Hufe giebt an Pacht 6 Scheffel Weizen, zur Bede 20 Pfennig in zwei Terminen, nämlich am Martinstage und am Walburgistage [1. Mai]; ferner 2 Schillinge an Zins. Pacht und Zins zahlen sie den Mönchen von Lehnin, die Bede dem Herrn Markgrafen. Den Dienst hat der Herr Markgraf. Der Krug zahlt den Mönchen in Lehnin 2 Pfund. 6 Kossätenstellen sind da, von denen jede 2 Schillinge giebt. Die Mönche haben das obere und niedere Gericht.

Rixdorf, 25 Hufen; eine jede entrichtet im ganzen $\frac{1}{2}$ Mark Silber für Pacht, Zins und Bede: dem Nikolaus Konnebom, Bürger in Köln, 5 Mark, dem Luborg, Bürger in Spandau, 5 Mark und dem Komtur [der Templer] im Tempelhof 2 Mark Silber. 4 Kossätenstellen, 2 wüßt und 2 bewohnt; davon hat der Komtur im Tempelhof 4 Schillinge, der Schulze 2 Schillinge, die Bauern [von jedem Kossäten] 6 Pfennig. Der Komtur hat das obere Gericht und besitzt es schon seit langer Zeit. Als Dienst bestellen sie an dreien Tagen im Jahre den Acker des Komturs. Ebenso geben sie 12 Rauchhühner.

Budow, 54 Hufen; davon hat der Pfarrer 2, Hogenest 10 freie, welche er von einem andern erbte, der mit ihm Hofbeamter des Markgrafen war. Der Schulze hat 5 Hufen, von welchen er das Lehnspferd den Bürgern von Berlin, Albert Rathenow und Hermann Wildenbruch, stellen muß, die es mit ganzem Rechte haben. An Pacht, Zins und Bede giebt jede Hufe 22 $\frac{1}{2}$ Schillinge Brandenburger Pfennige, mit Ausnahme von 6 Hufen, welche den Gyse und Beteke Dyreken zu Rudow je 6 Scheffel Weizen, 6 Scheffel Gerste, 6 Scheffel Hafer und 2 Schillinge an Zins zahlen. Albrecht Rathenow und Hermann Wildenbruch haben an denselben 6 Hufen 3 Pfund und 3 Pfennig. Golz hat die Pflege von 7 Hufen, Tyle Glaze außer 5 Hufen und einer Hufe, 7 $\frac{1}{2}$ vom Markgrafen. Die Sandow hat als Mitgift 6 Hufen; nach ihrem Tode fallen diese 6 Hufen an Albert Rathenow und Hermann Wildenbruch. Die anderen Hufen

haben Albert Rathenow und Hermann Wildenbruch, Bürger zu Berlin; sie haben dieselben seit sechs Jahren und haben sie von Nikolaus Loffow gekauft und von ihm zu Lehen empfangen. Kossätenstellen sind 15 da; von ihnen giebt jede 1 Schilling; 6 geben Rauchhühner: die eine 8, die zweite 8, die dritte 8, die vierte 5, die fünfte 6, die sechste 2 an Albert und Wildenbruch; Heinz Goltz hat 4 Stellen: die eine giebt 16, die anderen drei je 1, und außerdem von 2 Kossätenstellen 2 Hühner. Goltz hat seine Güter seit sechs Jahren und kaufte sie von Bertram Grässenberg, welcher diese Güter als Pfand von Nikolaus Loffow besaß. Der Krug giebt 2 Pfund Brandenburger Pfennige; die Sandow hat 5 Schillinge davon, die übrigen Pfennige haben Rathenow und Wildenbruch. Diese besitzen auch das höhere und niedere Gericht im ganzen Dorfe, mit Ausnahme der 10 Hufen des Hogenest und der 7 Hufen des Heinz Goltz, welche über ihre eigenen Hufen das Gericht haben. Ein jeder hat den Wagedienst auf seinen Gütern. Man glaubt, der Herr Markgraf habe den Vasallendienst gehabt und habe ihn noch. Die Mühle giebt 4 Scheffel Weizen. Rathenow und Wildenbruch haben das Patronatsrecht.

Thyrow, 59 Hufen, von denen der Pfarrer 3 hat. Von den Bauernhufen sind 4 verbunden, welche 1 Wispel Weizen, 1 Wispel Hafer, 4 Schillinge Bede und 8 Scheffel Gerste geben. Andere 4 sind auch verbunden und geben zusammen 45 Groschen, 6 Scheffel Weizen, 6 Scheffel Hafer und 2 Scheffel Gerste; und so ist's mit den anderen. Erich Falke hat das ganze Dorf mit allen Rechten und zwar als Mitgift seiner Frau; denn der Vater derselben gab das Dorf dem Erich mit seiner Frau.

Rangsdorf, 45 Hufen. An Pacht giebt jede 3 Scheffel Weizen und 3 Scheffel Hafer, an Zins 2 Schillinge, zur Bede 16 Pfennig. Jakob Rathenow, Bürger zu Berlin, hat die Pacht von 4 Hufen nebst dem Zins, und er hat die Bede von allen Hufen im ganzen Dorfe erblich von Herrn von Torgow zu Lehen. Derselbe Jakob hat auch den Wagedienst mit dem höhern Gerichte. Dyreken von Rudow hat die Pacht von allen anderen Hufen nebst dem Zins. Es werden auch 23 Hühner nebst 1 Schock Eier entrichtet, von welchen Jakob Rathenow 15 Hühner hat, die anderen Dyreken. Kossäten sind 9 da, und ein jeder zahlt 1 Schilling: 3 zahlen dem Jakob Rathenow, die anderen dem Dyreken, der Krug aber 2 Schillinge. Die Mühle bringt $\frac{1}{2}$ Wispel Weizen. Dyreken hat das niedere Gericht.

20. Die Hoheitsrechte des Landesherrn¹.

1. Die richterliche Hoheit. Das Hofgericht.

A. Gerichtsstand der Ritterbürtigen, Stadtgemeinden und richterlichen Beamten.

a) Einsetzung eines besondern Hofgerichtes². — Für die Zeit dieser Freijahre haben Wir derselben Stadt [Neu-Salzwedel] gleichfalls gewährt: Für den Fall, daß einer von den Bürgern derselben einen von Unseren Mannen, sei er Ritter oder Ministeriale, verklagt und der Angeschuldigte sich vor Uns verantworten wollte, haben Wir Unsern Getreuen Alberich von Kerkau zum Richter über ihn gesetzt, und Wir wollen, daß ein jeder von Unseren Mannen sich vor diesem verantworte, und daß vor diesem an Unser Statt das Urtheil gefunden werde. [Siehe unten Nr. 21. S. 143. 3, a.]

b) Der Hofrichter richtet über Schuldansprüche. — Wir Ludwig . . . bekennen und bezeugen, daß Wir . . . Unseren lieben Bürgern, den Ratmannen und der Gemeinde der Stadt Stendal gelobt haben . . .: Wir wollen ihnen auch einen Hofrichter geben, der in der Altmark seinen Sitz haben, alle vierzehn Tage in die Stadt Stendal reiten und über Ritter und Knechte wegen Schulden, sowie über den Münzmeister richten soll. [Seehausen, 5. Juni 1343. *Riedel*, Cod. dipl. Brandenburg. I, 15. Nr. 138. S. 104.]

c) Ständiger Hofrichter (Landrichter). Der Vogt führt das Urtheil aus. — Falls ein Ritter oder Knappe von einem Unserer Bürger wegen Schulden vor Unserem Landrichter, den Wir ihnen setzen, verklagt und die Klage bis zum Ende gerichtet wird, so daß dem Kläger ein Pfand zugesprochen wird, und wenn dann das Pfand verweigert werden sollte, so soll der Kläger die Sache vor Uns bringen, und Wir wollen dann Unserem Vogte oder Unserem Amtmanne gebieten, das Pfand auszuspänden. [1324, 20. Januar. Urkunde Ludwigs für Stendal. — *Riedel* l. c. I, 15. Nr. 104. S. 77.]

d) Jeder Landesteil hat schließlich sein eigenes derartiges Hofgericht. — Das Gericht der Vögte³ geht über Schuld-

¹ Vgl. Bornhak a. a. O. I, 70 ff.

² Die ihm persönlich zustehende Jurisdiktion vermochte der Markgraf nicht immer selbst auszuüben, besonders als sich mit der Ausdehnung des Territoriums die Regierungsgeschäfte vermehrten. Schon in den ältesten Zeiten finden wir daher einen Vertreter des Markgrafen im Hofgerichte (ebenda I, 71).

³ Daß hier nicht der gewöhnliche Vogt gemeint sein kann, geht schon aus dem Umstande hervor, daß dieser nicht auf Schuldsachen beschränkt war. Es sind viel-

sachen, weshalb für jede Vogtei ein Richter bestimmt ist. Und weil dieser die Person des Richters repräsentiert, so ist keiner, der außerhalb einer bestimmten Vogtei angefaßt ist, gezwungen, sich vor jenem zu verantworten, außer im Falle eines besondern Übereinkommens. [Landbuch S. 32.]

B. Das Hofgericht in Lehnsfachen.

Zu bemerken ist, daß der Herr [nämlich der Landesherr] in der Mark ein vierfaches Gericht hat: [Zunächst] das Hofgericht, welches über Lehnsfachen geht. Und weil der Hofrichter die Person des Herrn repräsentiert, so ist jeder Märker gehalten, in Bezug auf Lehnsfachen vor eben diesem Hofrichter Rede zu stehen. [Ebenda.]

Ständiger Sitz des Hofgerichtes zu Tangermünde.

Die allerhöchste Dingstätte war in der Herren Kammer zu Tangermünde an der Elbe . . . Denn in Tangermünde pflegte von alters her der Herren Kammer zu sein, wo man Urteil schalt und wo man auch Recht holte um Lehen und Lehenserbe; das kam daher, weil die Stadt zwischen der alten und der neuen Mark liegt. [Fidicin, Diplomatische Beiträge I, 164.]

C. Das Hofgericht fällt in Strassachen das Endurteil.

Im übrigen sprechen Wir euch zu eurem Vorteile und Nutzen zu, daß, wenn irgend jemand gegen einen von euch ein Verbrechen begangen hat durch Raub, Diebstahl oder Mord . . ., in welchem Falle der Richter des Ortes, sei es Stadt oder Dorf, zwei Urteile fällen, das dritte aber von Uns ausgesprochen werden mußte: daß dann Unser Getreuer und Vogt, Heinrich von Werben, an Unser Statt richten soll. [Siehe oben S. 119 f.]

D. Das Hofgericht ist die letzte Instanz beim Schelten der Urteile.

(Siehe oben.)

E. Außerordentliche Gerichte.

a) Das Lebuser Femgericht. — Waldemar . . . Markgraf und Vormund des erlauchten Markgrafen Johann von Brandenburg,

mehr die Landvögte oder Landeshauptleute gemeint, deren je einer über jeden der fünf Landesteile (Altmark, Mittelmark, Priegnitz, Uckermark, Neumark) gesetzt war, und dem die ganze Provinz, einschließlich der Städte, unterstand. Die Vogteien sind also hier die Landesteile.

[entbietet] allen seinen Vasallen in den Burgen Sternberg, Lebus und Falkenhagen und im umliegenden Gebiete, wie auch allen Bürgern in den Städten und allen Bauern derselben Bezirke Seinen Gruß. — Auf die Bitten Unserer Getreuen hin, welche in der Vogtei Frankfurt wohnen, haben Wir beschlossen, euch mit gegenwärtigem Briefe festiglich den Befehl zu erteilen, daß ihr nach Empfang dieses Briefes auf die Ladung Unseres Vogtes, des Herrn Heinrich von Werben, zusammenkommen sollt, um gemeinschaftlich ein Provinzialgericht, welches Femding genannt wird, zu errichten und die Schöffen zu kiesen, welche euch geeignet dünken, und welche dann euch allen, die ihr zu demselben gerufen worden, dieses Gericht gemäß den Zeitumständen abhalten werden. Die Form des Gerichtes aber sollen sie also beobachten, daß wo immer ein übelberücktigter Mißethäter in irgend einer öffentlichen Sache aufgegriffen wird, er den Erkenntnissen eurer Untersuchungen unterworfen sein soll. Und wenn irgend einer von euch oder sonst jemand seiner Sachen beraubt wird, oder wenn sie sonst durch irgend welche Schädigungen oder Beschwerden belästigt werden, so soll Unserem Willen gemäß das Volk des ganzen Landes [Bezirkes] mit der Verfolgung der Verbrecher nicht nachlassen, bis dieselben ergriffen sind. Und wenn sie in irgend eine Burg oder Feste oder Stadt geflohen sind, so soll dieser befestigte Ort mit den Mißethätern selbst geächtet werden. Und wenn jemand solche Mißethäter gastlich in sein Haus aufnimmt, und es kann dies durch Zeugen bewiesen werden, so soll er es mit dem Leben büßen und all seiner Güter beraubt werden. Und wer immer die Mißethäter der erwähnten Bezirke nicht, wie es oben vorgeschrieben wurde, verfolgt hat, nachdem ihm dieser Befehl verkündigt worden, der soll folgendermaßen gestraft werden: Wenn es eine ganze, geschlossene Gemeinde war, so soll sie mit zehn Talenten, wenn es ein einzelner Bürger oder Stadtbewohner war, soll er mit einem Talent, und wenn es ein Ritter oder Knappe war, soll er mit zehn Talenten durch Unsern Vogt oder dessen Beamte belegt werden.

Geschehen und gegeben auf Werbellin im Jahre des Herrn 1313, am Tage des heiligen Märtyrers Pantaleon [18. Februar]. — Im übrigen fügen Wir hinzu zu eurem Nutzen und Vorteil, daß gegen denjenigen, welcher immer gegen irgend einen von euch ein Verbrechen, sei es durch Raub oder Diebstahl oder Mord oder durch irgend einen andern Fall von Verbrechen begangen hat, der Richter des Ortes, mag es eine Stadt oder ein Dorf sein, zwei Urteile fällen soll, daß das dritte aber, welches vor Uns gebracht werden müßte, Herr Heinrich von Werben, Unser vorhin erwähnter, getreuer Vogt, in Unserem Namen fällen soll. Gegeben wie oben. [*Riedel* I. c. I, 20. Nr. 29. S. 199.]

b) Das Blutgericht über Unrecht und Gewalt. — Das Gericht des Unrechtes zieht die Blutstrafe vor sich und geht über Unrecht und Gewaltthat. In diesem Gerichte sitzen zugleich mit dem Richter sieben Bauern, welche besonders dazu gewählt sind; sie nennen und weisen das Recht, und sowohl die Ritter als auch alle anderen sind gehalten, vor ihnen dem Kläger Rede und Antwort zu stehen. [Landbuch S. 32.]¹

c) Das Botding der niederländischen Kolonisten in der Wische². — Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit. Ich Albert, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg. . . Wir verleihen der Havelberger Kirche zum Gebrauch und Nutzen derjenigen,

¹ Das „Gericht des Unrechtes“, *iudicium iniuriarum*, welches also die Blutgerichtsbarkeit über Unrecht und Gewaltthat hatte, scheint eine Weiterbildung jener Fehdinge gewesen zu sein, wie ein solches nach der vorausgehenden Urkunde Walbemar für den Bebufer Bezirk ins Leben rief, und wie es ähnlich für die Stadt Frankfurt derselbe Markgraf am 12. Februar 1318 schuf (*Riedel* I. c. I, 23. Nr. 20. S. 16). Der Grund für die Errichtung solcher Fehgerichte lag in der immer größer werdenden Schwäche der ordentlichen Gerichte. Je mehr die markgräfliche Gewalt sank, desto mehr wuchs die Unsicherheit der Personen und Sachen im Lande. Es sank aber die Gewalt der Landesherren, weil diese immer mehr und mehr bald einzelne Personen, bald ganze Bezirke von ihrer ordentlichen Gerichtsbarkeit ausnahmen und so selbst eine durchgreifende Handhabung der Gerechtigkeitspflege unmöglich machten. So zwang die Not zu jenen Neubildungen, und charakteristisch ist es, daß nun in den Fehdingen die Standesunterschiede aufhören; denn dort wie im *iudicium iniuriarum* sind die urteilfindenden Schöffen Bauern, welche auch über Ritterbürtige erkennen. Das konnte nicht wohl anders sich gestalten; denn da — wie es z. B. in der Bebufer Urkunde ausgesprochen ist und dann zweifelsohne allenthalben geschah — die gesamten Bewohner des Bezirkes die Schöffen zu wählen hatten, überall auf dem flachen Lande die Bauern die Mehrheit besaßen, so wählten diese nur ihre eigenen Standesgenossen, die nun auch über Ritterbürtige zu urteilen hatten; die Städte hatten bald ziemlich allgemein eine Strafgerichtsbarkeit über Mitglieder aller drei Stände erhalten.

² Das Botding bestand nur für die Bewohner der Wische, jenes Teiles der Vogtei Arneburg, welcher an der Elbe lag und welcher von niederländischen Kolonisten besiedelt war. (Siehe Nr. 10. S. 41 den Bericht Helmolds über die Ansiedlungen.) So war denn das Botding ein außerordentliches Gericht für die Niederländer, welches hier die Stelle des Landdinges der Vogtei Arneburg vertrat. „Ebenso wie die Städte, welche ebenfalls ein anderes Recht hatten als das übrige Land, mußten daher die Niederländer von dem allgemeinen Landdinge befreit werden. Es wurde daher für sie ein besonderes Gericht abgehalten, zwar unter dem Voritze des Vogtes von Arneburg, aber mit eigenen Schöffen. . . Dem Botdinge, dem großen Gerichte, zu dem alle Dienstpflichtigen erscheinen mußten, folgte regelmäßig ein sogen. *Botding*, auf dem diejenigen Sachen erledigt wurden, welche auf dem Botdinge nicht hatten zu Ende geführt werden können“ (*Bornhaff* I, 78). Bekanntlich haben sich dieses *Botding* und *Lotding* vollständig unberührt bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts erhalten. (Vgl. *Riedel*, Mark Brandenburg II, 444 ff. 474 ff.)

welche Gott dort dienen, zu Ehren der heiligen Gottesgebälerin und Jungfrau Maria wie des hl. Laurentius, in der Hoffnung auf Unser und Unserer Vorfahren [ewiges] Heil, Unser Recht auf acht Hufen in dem Wiesengrund, welcher die Wische genannt wird, und in derselben Wiese beim Gute, das Mand genannt wird, zum besondern Gebrauche und Nutzen des Havelberger Bischofs alles Recht an ein Viertel einer Hufe, welches wir an dem Gute besitzen oder in irgend einer Weise besitzen könnten. Keinerlei Eigentum, keinerlei Lehen, keinerlei Recht behalten Wir Uns an jenen acht Hufen und an jenem Viertel vor, ausgenommen, daß [die Eingeseffenen] zu dem größern Ding, welches Botding heißt, kommen, daß sie das Vaterland, wenn die gemeinsame Not es fordert, zugleich mit den anderen Einwohnern verteidigen und ihren Deich gegen die Angriffe des Elbstromes schützen. . . [Bischofsmark, d. h. Bismarck, 1209, 22. Oktober. *Riedel* l. c. I, 3. Nr. 12. S. 89.]

2. Die Polizeihohheit. Der Landeshauptmann. Städteverbindungen.

A. Der Landeshauptmann und seine Thätigkeit.

Wir Sigismund . . . bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe, daß Wir angesehen haben die mannigfachen Gebrechen, die Unseren Landen, nämlich der Mark Brandenburg, bei Tag und bei Nacht, leider, oft und in schwerem Maße zugefügt werden, weil diese Lande mit Verwesern und Amtleuten in solcher Weise nicht wohl verwahrt gewesen sind. Weil Wir nun zu der besondern Treue, guten Vorsichtigkeit und Mannheit des gestrengen Ritters, Herrn Leuthold von Krummensdorf, Vertrauen besitzen, so haben Wir mit wohlbedachtem Mute, mit rechtem Wissen und nach Rat Unserer Getreuen, um des Nutzens und Frommens Unserer Lande willen, dem Herrn Leuthold von Krummensdorf, Unserem lieben Getreuen, Unser Land in der alten Mark über der Elbe, zu Tangermünde und zu Stendal, zu Salzwedel und zu Gardelagen anbefohlen, und Wir machen ihn kraft dieses Briefes zum gewaltigen Hauptmann aller Güter, die zu Unserer genannten alten Mark gehören, in solcher Weise, daß er diese Unsere Lande verwesen und zum Frieden bringen und allen Straßenräubern, Schützen¹, Mordbrennern und solchen Leuten, die Unsere Lande bei Tag und bei Nacht, heimlich oder offenkundig, leider, schädigen, steuern und hindernd in den Weg treten soll,

¹ „Schützen“ in der Bedeutung von „stehlen“ (vgl. die *MG-Schützen* der alten fahrenden Schüler).

wo er sie in Unseren Landen antrifft. Und besonders soll er alle Unsere Lande und Städte bei ihren Gerechtigkeiten und Gnaden halten und belassen, die sie von Uns haben, und er soll sie diesbezüglich nicht vergewaltigen, in keinerlei Weise ihnen ihre Rechte verkümmern. Namentlich soll er auch mit Unseren Juden¹ nichts anderes zu schaffen haben, als sie zu beschirmen und ihnen zu ihren Rechten zu verhelfen; denn Wir wollen sie besonders zu Unserer Kammer haben. Damit der genannte Herr Leuthold desto besser Unser Land verwesen soll und kann, übergeben Wir ihm Unsere Feste Tangermünde mit allen Renten und Zubehörungen, auch mit dem Zoll auf der Elbe, und dazu geben Wir ihm jährlich fünfthalbhundert Schock Groschen Prager Münze, damit er dieselbe Feste halten und bewahren, die Hauptmannschaft bereisen und sich beköstigen könne, und zur Einnahme übertragen Wir ihm die Vogtei Mittenwalde, damit er desto williger arbeite in Unseren Angelegenheiten und zu Unserem Besten; doch soll er Uns keinerlei Aufschlag oder Mehrrechnung über die fünfthalbhundert Schock hinaus machen. . .

Gegeben zu Prag, des dreizehnten Tages nach dem heiligen Ostertage. [15. April 1385. — *Riedel* l. c. I, 16. Nr. 33. S. 28.]

Gewalt des Landeshauptmannes.

Vor allen Christgläubigen, welche das Gegenwärtige vernehmen, bekenne ich, Johann von Wedel, [Land-] Vogt des erlauchten Fürsten, Herrn Ludwig, Markgrafen von Brandenburg, öffentlich und anerkenne ich, daß ich im Namen meines Herrn Markgrafen die Stadt Königsberg [Neumark] besucht und betreten habe; und nachdem ich von seiten des Herrn Markgrafen die Ratmannen derselben Stadt in meinen Schutz aufgenommen, habe ich die dort angefaßenen Juden durch Feuer verbrannt und alles Besitztum derselben Juden für meinen Herrn mir vollständig angeeignet und genommen. [Urkunde von 1351. — *Riedel* l. c. I, 9. Nr. 84. S. 223.]

Unterstützung des Hofrichters.

Auch soll er Unserem Hofrichter festiglich beistehen und behülflich sein, daß Unsere Gerichte in ihrer Kraft bleiben und das Urteil zu Ende geführt werde. Und wenn in Unserem genannten Hofgerichte und in Unseren anderen Gerichten der genannten [Land-] Vogtei [der Altmark]

¹ Die Juden hatten allmählich die Freiheit und das Bürgerrecht, sofern sie solches als Anfässige in den Städten besaßen, verloren; sie waren insgesamt Eigentum des Landesherren, markgräfliche „Kammerknechte“, und mußten Schutzgeld zahlen.

Wetten¹, Bußen und Brüche bestimmt werden, die man vollziehen und sühnen soll: solche Vollziehung und Sühne soll der genannte Herr Kaspar Gans mit Unserem Hofrichter einträchtig fordern, mahnen und einnehmen, und von den Gefällen sollen Wir die eine Hälfte, und der genannte Kaspar Gans die andere Hälfte haben, und sie sollen davon Uns oder Unserem Landschreiber von Unfertwegen Rechnung legen. [Bestellung des Kaspar Gans von Putlitz zum Landvogt der Utmarsk, vom 16. Oktober 1409. — *Riedel* I. c. I, 16. Nr. 43. S. 37.]

B. Städteverbindungen zur Aufrechterhaltung des Landfriedens.

a) 1309, 4. Mai. Einigung der Städte Berlin-Köln mit Salzwedel zum Schutze gegen Eingriffe in ihre Rechte. [Lenz, Markgräfl. Urkunden II. Nr. 368. S. 918. — *Riedel* I. c. I, 14. Nr. 64. S. 50.]

Den löblichen Ratmännern in Salzwedel entbietet die Gesamtheit der Ratmännern in Berlin und Köln dienstbereiten Willen in allen Dingen. Mit Inhalt dieses Schreibens anerkennen wir Ew. Ehren und bezeugen wir öffentlich, daß wir mitsammen folgende Einigung geordnet und abgeschlossen haben: Wenn irgend ein Geächteter oder Übelthäter durch euch oder eure Bürger ergriffen wird, so sollt ihr die daraus erwachsenden Kosten für euch tragen bis zum Abschluß der Angelegenheit. Wenn aber inzwischen dießbezüglich irgend eine Gewaltthat gegen die Ordnung des Rechtes geschehen sollte, so wollen wir jene Kosten gemeinschaftlich und mitsammen tragen. Ebenso wenn irgend welche Bürger vor die Gerichtsversammlung gezogen werden sollten, welche zu deutsch „Landding“ heißt, sollen die Kosten gemeinsam sein. Ebenso, wenn irgend eine Widerrechtlichkeit oder Gewaltthat durch irgend welche Machthaber in eurer Stadt geschähe, falls die Ratmännern einer solchen Gewaltthat sich annehmen, sollen wiederum die Kosten gemeinsam sein.

Gegeben zu Berlin im Jahre des Herrn 1309, am Sonntage vor der Himmelfahrt des Herrn.

b) 1321, 21. Dezember. Vereinigung der altmärkischen Ritter und Städte zur Aufrechterhaltung des Landfriedens. [Lenz a. a. O. I. Nr. 107. S. 216. *Riedel* I. c. I, 15. Nr. 100. S. 74.]

Im Namen des Herrn, Amen. Wir, die Ritter in der Vogtei Arneburg, die Schöffen, Ratmännern und gesamte Bürgerschaft in Werben, an-

¹ „Wette“ ist die Strafe wegen Ungehorsams gegen einen obrigkeitlichen Befehl; ihre Höhe richtet sich nach dem Range desjenigen, welcher den Befehl erlassen hat; dem Markgrafen wettet man 30 Schilling.

erkennen und bezeugen öffentlich vor allen, welche dieses gegenwärtige Schreiben lesen oder verlesen hören, daß wir mit den ehrenhaften Rittern in der Mark und mit der Stadt Stendal und mit den Rittern in der Vogtei Salzwedel und dieser Stadt selbst und mit dem Lande Gardelegen und mit der dortigen Stadt und mit den übrigen Städten, nämlich Tangermünde, Osterburg und Seehausen, und mit allen in den erwähnten Landen eingeseffenen Rittern einen Vertrag abgeschlossen und mit unseren Eiden unter folgender Gestalt in voller Übereinstimmung bekräftigt haben: Wenn irgend jemand in den vorgenannten Städten wie Landschaften aus sich mit Gewalt Richter sein will, indem er unsere alten Rechte, welche wir bisher wie jetzt uns gewahrt haben, zurückweist und außer acht läßt, und indem er über Gewaltthaten zu richten sich anmaßt, nämlich über Raub, Brand, Gefangenahme oder über irgend welche andere Gewaltthat: so soll er geächtet sein in allen schon mehrfach erwähnten Landschaften und Städten, so zwar, daß er zu einer Sühne oder zu einer Begnadigung nicht aufgenommen werden darf, es sei denn unter Zustimmung und mit gutem Willen der erwähnten Städte und Landschaften; jedoch mit dem Bemerken, wenn jemand wegen solcher abscheulichen Vergehen ergriffen wird, so soll er belangt werden, und er soll nach unserm alten Rechte, das uns von unsern Herren, den verstorbenen Markgrafen, gegeben worden, mit fürsichtigen und ehrenwerten Männern, nämlich mit drei Rittern oder fünf Bürgern oder sieben Bauern, rechtschaffenen und unbescholtenen, belangt werden . . .

Gegeben und verhandelt im Jahre des Herrn 1321, am Tage des heiligen Apostels Thomas.

c) 1323, 21. Dezember. Vereinigung der Städte der Mittelmark und Niederlausiz. [*Riedel* l. c. I, 15. Nr. 103. S. 76.]

Den bescheidenen und ehrenwerten Herren, den Ratmannen von Stendal senden die Ratmannen der Städte Neu- und Alt-Brandenburg, Rathenow und Rauen, Spandau, Berlin und Köln, Mittenwalde, Köpenick, Bernau, Eberswalde, Landsberg und Straußberg, Müncheberg und Fürstenwalde, Frankfurt, Sommerfeld und Gubbin, Beestow, Luckau, Beelitz und Briezen den Ausdruck aufrichtiger Liebe und bereitwilliger Dienstfertigkeit. — Ihr möget wissen, daß wir gemeinsam über einige, in nachfolgender Weise beschriebene Sachen uns gegenseitig gelobt, uns geschworen und uns vertragen haben: 1. Wenn irgend ein Übeltäter in einer von unsern obengenannten Städten ein Verbrechen begangen hat durch Diebstahl, Raub, Straßenraub, Brand oder dadurch, daß er einen Bürger der genannten Städte gefangen nahm, um von ihm eine Summe Geldes zu erpressen, der soll geächtet werden nach Ordnung des in begründeter und rechtmäßiger

Weise gehandhabten Gesetzes. Danach muß den anderen Städten von dem Verbrecher brieflich Mitteilung gemacht werden, und so soll der Verbrecher bei allen Unseren Städten geächtet sein; und in welcher der obengenannten Städte auch immer er dann ergriffen werden mag, dort soll er zum Tode verurteilt werden, je nachdem die Größe seines Verbrechens es fordert und verlangt, damit die Bürger, in deren Stadt er das Verbrechen begangen hat, nicht durch Mühen und Kosten belästigt werden. — 2. Wenn jemand, wer es auch sein mag, in eine unserer obengenannten Städte kommt oder in dieselbe flüchtet mit seinem Hab und Gut, um Sicherheit dort zu suchen: der soll dort sicher und unangetastet sein an Hab und Gut, solange er in der Stadt verweilt. — 3. Wenn irgend ein Fürst oder mächtiger Herr eine unserer vorerwähnten Städte mit Gewalt überziehen wollte, so sollen die anderen Städte mit ihren Wehren sich bei dem betreffenden Herrn ins Mittel legen und für dieselbe Stadt bitten, daß er abstehe. Wenn derselbe solches zu thun nicht gewillt ist, so sollen ihm keinerlei Unterstützungen an notwendigen Dingen von den anderen Städten geleistet werden dürfen. — Dies alles bis hierher haben wir unter uns gemeinschaftlich festgesetzt und wollen es fernerhin beobachten. Wir wünschen auch, daßelbe euch und den euch anhängenden Städten gegenüber zu beobachten, wenn ihr uns gegenüber es ebenso halten wollt. Darüber sendet uns eurerseits ein offenes bindendes Schreiben. — Zu Urkund dieses haben wir an den gegenwärtigen Brief unsere Siegel gehängt. Verhandelt und gegeben zu Berlin im Jahre des Herrn 1323, am Tage des heiligen Apostels Thomas.

d) Landesherrliche Bestätigung von Städtebündnissen.

Wir wollen auch und vergönnen, daß sie die Einigung halten, die sie mit dem Lande und den Städten in der Mark zusammen gelobt und geschworen haben. [Ludwig für Stendal am 20. Januar 1324. — *Riedel* l. c. I, 15. Nr. 104. S. 77.]

Auch gestatten Wir ihnen, die Einigung zu bewahren, die sie mit Rittern und mit Knappen und mit Städten abgeschlossen haben, und die sie mit Unseren Briefen beweisen können. [Desgleichen am 18. Januar 1344. Siehe oben S. 117.]

3. Die Finanzhoheit. Die Beden.

A. Die ordentlichen Einkünfte.

a) [Einkünfte aus den markgräflichen Eigengütern. Siehe die Vergabungen an geistliche Stifter und namentlich den Vertrag in Nr. 11, 2, d, durch welchen sämtliche Allode an das Erzbistum Magdeburg kommen.]

b) [Die Einkünfte aus dem Zins der Bauern, dem bürgerlichen Grundzins, dem städtischen Haus- (Wort-, Kuten-) Zins, der Lehnware, den Gerichtsgefällen und dem Zehnten, siehe an den betreffenden Stellen.]

c) Die Regalien.

α) Salzregal. — Salzquellen aber, welche etwa aus dem Boden des erwähnten Eigentums hervorspringen sollten, bleiben Unser; Wir werden jedoch über dieselben verfügen, daß die Kirchen dort keinen Schaden leiden. [Johann und Otto für das Kloster Lehnin, welches im See Perstein ein Cistercienserkloster gründen soll. — *Riedel* I. c. I, 13. Nr. 5. S. 205; derselbe, *Mark Brandenburg* I, 458. Nr. 3.]

β) Münzregal. — 1356, 5. April. Wir, Ludwig der Römer ꝛ., bekennen ꝛ., daß Wir den bescheidenen Leuten Thilo von Brücke, Münzmeister zu Berlin, Merse, Münzmeister zu Brandenburg, Heise Brandenburg, Münzmeister zu Prenzlau, Henning Friso und Glawis Lisse, Münzmeistern zu Königsberg, Bruno, Münzmeister zu Kyritz, und Engel Hidde, Münzmeister zu Stendal, Unseren lieben Getreuen, gelobt haben, daß sie neue Pfennige machen und schlagen sollen auf den nächstkommenden St. Jakobstag, wie man es alle Jahre zu thun verpflichtet ist; und davon sollen sie mit nichten abgehen, denn sie sollen die neuen Pfennige in der Weise schlagen, wie sie mit uns den Vertrag gemacht haben und übereingekommen sind. Gegeben zu Berlin im Jahre 56, am Dienstag nach Vätare. [*Riedel* I. c. III, 1. Nr. 40. S. 38.]

1356, 16. August. Wir, Ludwig der Römer ꝛ., bekennen ꝛ., daß Wir nach Rat Unseres Rates und mit vorbedachtem Mute bestimmt haben und um Unseres und Unserer Lande Nutzens willen bestimmen, daß nun zum nächst kommenden Bartholomäustage [24. August] neue Brandenburger Pfennige ausgehen sollen; und Wir gebieten jedermann, der in Unseren Landen und Städten wohnt, und allen, welche in Unseren Landen kaufen und verkaufen, daß sie keinerlei andere Pfennige nehmen und geben. Auch wollen und bestimmen Wir, daß jedermann in Unseren Landen kaufen oder verkaufen mag: das Pfund jeglicher Rente für zehn Pfund, und eine Mark jeglicher Gülte für zehn Mark; und darum soll niemand irgendwelche Bestrafung, Pein oder Buße leiden oder erfahren¹. Auch wollen und bestimmen Wir, daß jedermann, welcher Roggen oder anderes Korn vor oder nach dem Tage des hl. Johannes des Täufers

¹ Demnach war in jenen Tagen 10 % der übliche Zinsfuß. Dasselbe bestätigt das Landbuch Karls IV.: „Denn man pflegt eine Mark für zehn zu bekommen“ (a. a. O. S. 32).

verkauft hat, von den neuen Pfennigen, welche nächste Woche ausgehen, nehmen soll, und zwar: welcher den Scheffel Roggen oder anderes Korn für vier Schillinge Brandenburger Pfennige gegeben hat, der soll für die vier Schillinge nicht mehr verlangen oder nehmen als 18 neue Brandenburger Pfennige, und wer den Scheffel gegeben hat für drei Schillinge, der soll dafür nicht mehr nehmen als 15 neue Pfennige, und wer den Scheffel verkauft hat um zwei Schillinge, der soll hinwiederum dafür nicht mehr nehmen als 14 neue Pfennige. Und wer Unser vorgeschriebenes Gesetz nicht hält, der soll Uns büßen, und Wir wollen ihm die Brüchte setzen, wie es Uns beliebt, hoch oder niedrig. Darum gebieten Wir allen Unseren Vögten und Amtleuten über der Oder, daß sie dieses Unser vorbezeichnetes Gesetz ausläuten lassen in allen Unseren Landen über der Oder, in den Städten und Dörfern, und daß sie fest daran halten bei Unserer Huld. Zu Urkund &c. Gegeben zu Frankfurt im Jahre 56, am Tage nach der Himmelfahrt der allerseeligsten Jungfrau Maria. [Riedel I. c. Nr. 42.]

γ) Wasserregal. — Fischerei. [Siehe die Urkunden über die Wendendörfer Nr. 17.]

Führen. — [1226, 19. April.] Wir, Johann und Otto . . . thun kund . . . daß Wir, in anbetracht der frommen Treue Unserer geliebten Bürger von Werben . . . alle Einkünfte, die sie aus der Fährre ziehen, ihnen geben, der Stadtgemeinde überweisen und auf deren Nutznießung, die Uns bisher zustand, gänzlich verzichten . . . Geschehen zu Havelberg im Jahre des Herrn 1226, am 19. April. [Lenz, Marktgräfl. Urkunden I. Nr. 12. S. 25.]

Mühlen. — [1286, 10. Juli.] Otto und Konrad, von Gottes Gnaden Markgrafen von Brandenburg . . . bekunden . . . daß Wir [den Bürgern von Stendal] zur Aufbesserung ihrer Stadt gestattet haben, eine Mühle vor ihrer Stadt an dem Wasser, welches man die „Nächte“ nennt, zu bauen. Diese Mühle sollen die Bürger mit allem Rechte und mit allem Einkommen ohne jegliche Abgabe für immer frei und ungehindert besitzen . . . Geschehen und gegeben zu Brandenburg im Jahre des Herrn 1286, am Tage der sieben Brüder und Märtyrer. [Lenz a. a. O. I. Nr. 56. S. 131.]

δ) Forstregal. — [1342, 9. August.] Wir Ludwig . . . haben Unserer Stadt Briezen den obern und untern Wald, der vor der Stadt liegt, verkauft, überwiesen und übertragen; desgleichen den Zoll in der gedachten Stadt nebst den Gehölzen, welche zu dem genannten Zoll gehören und die zwischen Beelitz und Briezen gelegen sind [genaue Grenzbeschreibung], . . . und was an Holz oder Wald innerhalb dieser Grenzen

liegt, mit jeglicher Nutzung, allen Früchten, Nutznießungen und Zugehörigkeiten, zum ruhigen und friedlichen Besitz für ewige Zeiten . . . Gegeben zu Spandau im Jahre des Herrn 1342, am Freitage vor dem Feste des heiligen Märtyrers Laurentius. [von Raumer, Cod. dipl. I. Nr. 2. S. 3.]

[1369, 27. Oktober.] Wir Otto . . . bekennen und bezeugen, daß Wir . . . den Bauern zu Kriebau [bei Salzwedel], den Hufnern wie den Kossäten, erlaubt und Vollmacht gegeben haben, daß sie und ein jeder einzelne von ihnen für immer in Unserem Walde, der bei dem Dorfe Kriebau liegt, Holz hauen mögen zu ihrem Bedarfe, zur Feuerung, zum Zäunen und zu anderer Benutzung. Gegeben zu Salzwedel nach Gottes Geburt 1000 Jahre, 300 Jahre und danach im 69. Jahre, am Sonnabend vor Allerheiligen. [Venz a. a. O. II. Nr. 403. S. 971.]

*) Zollregal. — [1275, 28. April.] Johannes, Otto und Konrad . . . kund sei allen . . . daß Wir mit Übereinstimmung aller Unserer geliebten Brüder Unseren getreuen Bürgern und Ratmännern zu Stendal den gesamten Zoll, welcher Unserseits und von seiten Unserer Beamten zwischen Uchte und Tanger — mit Ausnahme des Zolles in der Stadt Tangermünde — bisher erhoben wurde, freigegeben haben; und Wir gewähren sowohl ihnen wie allen anderen, welche diese Straße ziehen, aus welchem Lande sie seien und welche Waren sie auch führen mögen, den Genuß dieser Freiheit. Für eine solche Vergünstigung, welche Wir Unseren erwähnten Bürgern wie dem ganzen Lande verliehen, haben Uns Unsere genannten Bürger beim Weinbau mit freiem Willen gedient. Geschehen und gegeben zu Havelberg, im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1275, am 28. April. [Venz a. a. O. I. Nr. 34. S. 75.]

B. Die außerordentlichen Einnahmen. Die Beden ¹.

Der große Bedevertrag vom 1. Mai 1281. [Riedel l. c. III, 1. Nr. 9. S. 10.]

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit. Amen. Johann, Otto und Konrad, von Gottes Gnaden Markgrafen zu

¹ Die anfangs so überaus günstige finanzielle Lage der Markgrafen hat im Laufe der Jahre einer ebenso ungünstigen Platz gemacht, welche nicht so sehr durch Verschenkungen und Vergabungen aus Eigengut, sowie durch die Abtretung der Allode ans Erzstift Magdeburg, als besonders durch die Teilung der Marken unter mehrere Markgrafen und die Einrichtung verschiedener Hofhaltungen herbeigeführt wurde. Die beiden Mittel, welche die Not ihnen aufdrängte, haben die späteren Askaniern in Anwendung gebracht: Veräußerung des Kapitals und Bitten (Beden) um Beisteuer seitens des Landes. Damit ging nicht

Brandenburg . . . Wir wollen, es möge zur Kenntniß aller Getreuen, der Gegenwart wie der Zukunft, gelangen, wie Wir um der Wohlfahrt Unserer Länder halber, nach eigenem wie nach Unserer Vasallen Willen die ordentliche Bede¹, die Wir im Lande oder im Gebiete der Mark anerkanntermaßen haben, dem Rate Unserer vertrauten Mannen gemäß in folgender Weise verkauft haben:

Unsere Vasallen, welche im genannten Lande wohnen, haben Uns für den Michaelistag des Jahres des Herrn 1281 von der Hufe, welche einen Wispel Hartkorn² zu zahlen pflegte, von zwei Wispeln Hafer, welche einem Wispel Hartkorn gleichwertig sind, und von dem Pfunde [Silbers] einen Vierding gegeben; und wenn die Hufe mehr zahlte, haben sie um so mehr, wenn sie weniger zahlte, um so weniger bewilligt. Ferner gaben die Bürger oder die Kaufleute, die Schulzen und die Bauern von dem Lehen und dem Wispel Hartkorn, von zwei Wispeln Hafer, welche einem Wispel Hartkorn gleichwertig sind, und von dem Pfund einen Vierding. Die anderen gewöhnlichen Leute aber, wie Müller und Kossäten, die keine Hufen hatten, gaben sechs Pfennig vom Pfund. [In gleicher Weise geschah es zu den beiden folgenden Terminen: zu Ostern und Michaeli 1282.]

Ferner: Vom nächstfolgenden Andreastage [30. November] an soll die Abgabe, die unter dem Namen „Bede“ für immer bestehen bleiben soll, folgendermaßen gegeben werden: Von der Hufe, welche einen Wispel Hartkorn oder mehr gezahlt hat, von zwei Wispeln Hafer, welche einem Wispel Hartkorn gleichkommen, und von dem Pfund soll an dem genannten Andreastage ein Schilling gegeben werden. Danach sollen sie in gleicher Weise am nächsten Walpurgistage [1. Mai] einen Schilling zu geben für immer gehalten sein; und wenn die Hufe weniger zahlt, soll man so viel geben, wie es nach dem Ausfall gebührt. Dieser Zins soll für ewige Zeiten gelten, und Wir können und dürfen denselben niemandem übertragen. Der Gutsherr aber muß diesen Zins Unserem Boten abliefern, und auf den Gütern, auf denen es keinen solchen Herrn giebt,

nur die Finanzhoheit, sondern die ganze ursprüngliche und eigenartige Verfassung zu Grunde. Die Schuld an dieser Zerrüttung trifft also die Askaniern und nicht, wie man zu lesen gewohnt ist, die Wittelsbacher und Luxemburger, welche den Verfall nicht aufhalten konnten.

¹ Die ursprünglich freiwillige Abgabe (Bede, Bitte) wurde bald als ein „Muß“ angesehen und verwandelte sich in eine ordentliche, in eine Zwangsbede. Ausdrücke für die ordentliche Bede sind: „Bede“ allein, „Zins“, „Orbede“, „Erbbede“; für die außerordentliche: „Landbede“, „Landichoß“, „Steuer“.

² Hartkorn = Roggen, Weizen und Gerste.

soll der Schulze verpflichtet sein, den Zins zu den vorgeschriebenen Terminen abzuliefern. Wenn aber die Ablieferung weder durch den Gutsherrn noch durch den Schulzen geschehen ist, so kann unser Pedell frei die Güter derselben betreten und durch Beschlagnahme von Pfandgegenständen den erwähnten Zins einfordern und eintreiben . . .

Ein jeder Ritter darf sechs Hufen, ein jeder Knappe vier Hufen unter dem Pfluge haben, und diese Hufen sollen gänzlich frei sein. Von den Hufen aber, welche sie darüber hinaus haben, sollen sie den vorgeschriebenen Zins geben.

Wenn es geschehen sollte, daß einer von Uns in Gefangenschaft gerieth — was Gott abwenden wolle —, so sollen Unsere erwähnten Vasallen zum Rückkauf des Gefangenen von einer Hufe, welche einen Wispel Hartkorn gezahlt hat, von zwei Wispeln Hafer und vom Pfunde einen halben Bierding geben, bezw. mehr oder weniger, je nachdem die Hufe zu zahlen pflegte. Die gewöhnlichen Leute aber, wie Müller und Kossäten, sollen von ihrem Gute, welches zu deutsch „fahrende Habe“ heißt, zahlen, und zwar von dem Pfunde sechs Pfennig.

Ferner haben Wir für den Fall, daß über Unser Land dringende Not oder Kriegsgefahr hereinbricht, in Gemeinschaft mit Unseren erwähnten Vasallen vier Männer bestimmt, nämlich Unsere Ritter Johann von Buch, Gerhard von Kerkau, Beteko von Buß, Thiedemann von Osterburg; und was diese vier zu Ruß und Frommen des ganzen Landes, nach Anhörung der Vornehmen und Ältesten des Landes, bei Treue und Eid zum Zwecke der Uns zu leistenden Hilfe anordnen, des werden Wir zufrieden sein, und niemand soll darum von Uns übel angesehen werden . . .

Ferner sollen Wir von Unseren oft erwähnten Vasallen keine Bede eintreiben dürfen, wenn Wir vielleicht in Zukunft eine von Unseren Töchtern jemandem vermählen oder an den Kaiserlichen Hof ziehen sollten. Auch dürfen Wir auf ihren Gütern nicht herbergen, noch auf denselben irgend welchen Schaden anrichten. Ihre Güter sollen von allen unbequemen Lasten frei und ausgenommen sein.

Ferner sollen die Bauern des besagten Landes nicht zu Kriegszügen herangeholt werden, es sei denn zum Schutze und zur Verteidigung des Landes, und wenn eine dringende Not dem Lande droht.

[Endlich wird bestimmt, daß dieser Vertrag die sonstigen Rechte der Landesherrn nicht beeinträchtigen und namentlich nicht von der Zahlung des Zehnten befreien soll. Die Festen Osterburg, Stendal und Tangermünde werden für das unverbrüchliche Halten des Vertrages ausgefetzt; wenn die Markgrafen den Vertrag nicht halten würden, sollten die Vasallen

in diese drei Festen einreiten und sie bis zur Abstellung der Beschwerden besetzt halten.

Verhandelt zu Sandau¹ im Jahre des Herrn 1281, am 1. Mai.

4. Die Kriegshoheit.

A. [Daß der eigentliche Kriegsdienst von Rittern und Ministerialen auch in der Mark versehen wurde, ist selbstverständlich.]

B. Friegleistungen der Bauern.

a) Landesverteidigung. — Es sollen die Bauern des besagten Landes [Altmark] nicht zu Kriegszügen herangeholt werden, es sei denn zum Schutze und zur Verteidigung des Landes, und wenn eine dringende Not dem Lande droht. [Siehe S. 138.]

b) Burgdienst. — Wenn Wir nach dem Räte Unserer Vasallen im Laufe der Zeit eine Feste erbauen werden, so sollen zu diesem Bau eines jeden Vasallen Untergebene . . . persönlich arbeiten und sich loszukaufen nicht im stande sein. [Bede-Vertrag vom 18. August 1280. — Riedel 1. c. III, 1. Nr. 8. S. 9.]

c) Heerdienst. — [Die Bauern haben die Verpflichtung, einen vier-spännigen, beschlagenen Wagen zur Heerfahrt zu stellen. Der Dienst wird bei Veräußerungen des Dorfes vom neuen Herrn in Hofdienst, Wagensdienst verwandelt; siehe oben „Provincialverwaltung“ S. 121 ff., die Beispiele aus dem Landbuche. Dieser persönliche Hofdienst wird mit Geld abgekauft, welches Dienstpfennig heißt.]

Zu West-Insel². Otto Belten hat 2 Hufen; davon giebt er 2 Wispel weniger 6 Scheffel . . . ebenso 4 Schilling einem gewissen Johann Girkens, Bauer in Insel, als Dienstpfennig. — Wille Wilkins giebt ein Pfund dem Wolko Koppow in Stendal als Dienstpfennig. — Johann Dahlin giebt 16 Schillinge zur Bede und zum Dienstpfennig an Gzel Dufer. [Landbuch S. 233 f.]

Blumberg³. Die Stadt hat 123 Hufen . . . Ganz Blumberg, das höhere und niedere Gericht, mit dem Wagensdienst und jeglichem andern Dienste, mit aller und jeglicher Freiheit und Benutzung, mit allen Rechten und Zugehörigkeiten besitzt der Bischof von Brandenburg . . . Man erinnert sich nicht, daß der Herr Markgraf jemals hier etwas besessen habe⁴. [Landbuch S. 67.]

¹ Kreis Jerichow II.

² Südwestlich von Stendal.

³ Im Barnim.

⁴ Hierzu steht in der Handschrift von späterer Hand hinzugefügt: „Zu merken, daß der erlauchte, hochgeborene Fürst und Herr, Herr Friedrich, Markgraf zu

C. Kriegsleistungen der Bürger.

a) Befreiung von der Heeresfolge außerhalb der Stadtmauern. — ... Wir Waldemar ... haben für gut befunden, die ... Ratmannen und die ganze Gemeinde Unserer Stadt Stendal in hervorragender Weise zu begnaden, und Wir haben ihnen deshalb die Freiheit gewährt, daß bei Gelegenheit eines Krieges oder einer Uneinigkeit, wo immer sie ausbrechen, die Bürger niemals, weder durch Uns noch durch jemanden anders in Unserem Namen zu einer Verteidigung oder Hilfeleistung außerhalb der Mauern und Zäune derselben Stadt herangeholt werden können und dürfen; sondern nur innerhalb ihrer Mauern sollen sie die Angriffe, welche ihnen etwa drohen, nach Kräften abzuschlagen gehalten sein, und in keinerlei notwendigen Fällen sollen sie außerhalb der Stadt irgendwie [zur Heeresfolge] aufgefordert werden können. Dafür haben Uns Unsere erwähnten Bürger volle 200 Mark Brandenburgischen Silbers und Brandenburgischen Gewichtes gegeben ... Gegeben ... zu Spandau am Tage des heiligen Apostels Mathias [24. Februar], im Jahre des Herrn 1314. [Riedel I. c. I, 15. Nr. 79. S. 62.]

b) Selbstbewaffnung der Bürger. — Die Bürger und ihre Leute sollen in ihren Häusern Waffen haben, ein jeder nach seiner Macht, bei der Stadt Brückte. — Wenn es not ist, sollen die Bürger selbst auf

Brandenburg, des heiligen römischen Reiches Erzkämmerer, Kurfürst u. s. w., und der ehrwürdige Herr Stephan, Bischof von Brandenburg, uneins gewesen sind um den Dienst zu Blumberg, und daß beide Parteien den Propst zu Brandenburg und den Dechant zu Rebus bestimmt haben, zu entscheiden, welchem von beiden Teilen und wie oft des Jahres sie [die Blumberger] der Herrschaft dienen sollen, und der Ausspruch, den jene beiden darüber in Freundschaft thun würden, solle fürder also bestehen bleiben und gehalten werden. Und diese haben nun ausgesagt und gesprochen: es sollten in Zukunft die Leute von Blumberg meinem gnädigen Herrn Markgrafen, seinen Erben und Nachkommen ewiglich zum Dienste verpflichtet sein, also daß ein jeder Einwohner von Blumberg, die gegenwärtigen wie zukünftigen, wenn Se. Gnaden, Seine Erben oder Nachkommen oder deren Amtmänner das begehren, Sr. Gnaden in jedem künftigen Jahre, jeder im Jahre besonders, zwölf Tage Hofdienste thun solle. Und so oft eine Heeresfahrt von der Herrschaft geboten worden, so sollten sie allezeit verpflichtet sein, einen guten beschlagenen Heerwagen mit vier Pferden dazu auszurichten, sobald ihnen solches verkündigt worden. Und was das gemeine Land sonst thue, das sollten sie in gleicher Weise auch thun. Darein haben beide oben genannten Herren gewilligt und solches zu halten zugesagt. Und den berührten Ausspruch haben die Genannten, der Propst und der Dechant, gethan zu Köln an der Spree, auf meines gnädigen Herrn Markgrafen Schloß daselbst im Jahre des Herrn 1450. (Landbuch a. a. D.)

die Mauern gehen und das Thor verteidigen, bei 6 Pfennig [Strafe]. — Niemand soll die Waffen, Armbrüste, Büchsen und das Büchsenpulver der Stadt verleihen, es thäte denn der alte und neue Rat. [Fidicin, Diplomatische Beiträge I, 45 f.]

21. Städtische Verhältnisse.

1. Eine Stadtgründung.

1145¹. Albrecht der Bär verleiht dem Dorfe Stendal Markt und Stadtrecht. [Kiedel, Cod. dipl. Brandenburg. I, 15. Nr. 3. S. 6.]

Albrecht, durch Gottes Gnade und Milde Markgraf zu Brandenburg. Kund sei, daß Ich . . . in dem Mir untergebenen Lande, welches das Balsamerland heißt, in meinem eigenen Dorfe, das Stendal genannt wird, einen Markt eingerichtet habe, da bisher in jenem Gebiete ein befugter Markt nicht bestand. Allen, welche ihre Waren dorthin bringen, habe Ich die Berechtigung erteilt, daß sie vom Tage dieser Einrichtung an fünf Jahre hindurch nicht gezwungen werden sollen, in irgend einer Weise Zoll zu zahlen. Die Einwohner des erwähnten Dorfes haben Wir in allen Städten Meines Gebietes: in Brandenburg, Havelberg, Werben, Arneburg, Tangermünde, Osterburg, Salzwedel und allen zugehörigen Ortschaften, von jeglicher Zolientrichtung für ewige Zeiten befreit. Ferner haben Wir ihnen in allem das Recht der Magdeburger Bürger² verliehen; und wenn einmal vielleicht die Anwendung desselben bei ihnen auf Zweifel stoßen sollte, so müssen sie in der Stadt Magdeburg sich das Recht holen. Den Grundbesitz des erwähnten Dorfes haben Wir den Einwohnern unter erblichem und freiem Rechte verliehen, so daß es ihnen zusteht, denselben zu verkaufen und nach Gutdünken darüber zu verfügen; dergestalt jedoch, daß sie von den Hufen den Zins, nämlich jährlich vier Mark, zahlen sollen. Die richterliche Gewalt, das Schulzengericht habe ich Meinem Dienstmann Otto nach Lehnrecht übertragen, und es sollen von den Gefällen dort zwei Teile Mir, der dritte Teil dem erwähnten Otto oder seinen Erben nach Recht gebühren. Diejenigen aber,

¹ Kiedel setzt die Urkunde ins Jahr 1151.

² Nicht schon durch Verleihung eines Marktes wurde ein Dorf zur Stadt, sondern es mußte außer der Umwallung noch Verleihung eines Stadtrechtes hinzukommen; den Markt besaßen auch die Marktstellen.

welche in Zukunft in den Markt ziehen, um dort zu wohnen, sollen mit den ersten Einwohnern gleichen Anteil haben an den Wassern, wie an den Weiden, Wäldern und übrigen Dingen. Zeugen dieser Angelegenheit sind: Markgraf Otto, Graf Werner, Dietrich von Tangermünde, Siegfried von Arneburg und andere mehr von Meinen Mannen und Ministerialen.

2. Stadtgebiet.

1235. Barnim, Herzog der Slawen, stiftet die Stadt Prenzlau. [Riedel l. c. I, 21. Nr. 1. S. 87.]

Barnim, nach Gottes Duldung Herzog der Slawen . . . Kund sei . . . daß Wir sowohl nach eigenem freien Willen als nach dem weisen Räte Unserer Edlen beschlossen haben, in Prenzlau eine freie Stadt zu errichten. Zum Bau wie zur übrigen Bequemlichkeit und zum Nutzen jener, welche in der Stadt wohnen wollen, haben Wir 300 Hufen hergegeben, 200 auf der einen Seite des Wassers, welches Ucker heißt, auf welchem Ufer nämlich die Stadt erbaut werden soll, und 100 Hufen jenseits der Ucker, sowie das Wasser zur Errichtung von Mühlen, deren sie nicht werden entbehren können. Die Ausführung der Stadt haben Wir den fürsichtigen und bescheidenen Leuten: Walthar, welcher daselbst Schulze sein wird, Jordan und seinem Bruder, Willikin mit Gifiko, Heinrich mit Helia und dem Paul von Stendal, die von Uns den Ort bekommen haben, auf folgende Weise übertragen: Vom Feste des hl. Martin an drei Jahre hindurch sollen von den Hufen, welche Wir zur Stadt gegeben haben, keinerlei Abgaben gezahlt werden; nach Ablauf dieses Zeitraumes von drei Jahren aber soll von jeder Hufe ein halber Bierding entrichtet werden. Den erwähnten acht Männern aber, welche den Bau der Stadt von Unserer Hand empfangen haben, haben Wir zu Lehen 80 Hufen übertragen. Wenn aber Mühlen gebaut werden, so sollen zwei Drittel der Einkünfte aus den Mühlen der Landesherr erhalten, ein Drittel diejenigen, welche die Auslagen zum Bau gemacht haben. Von dem Rutenzins und den anderen Leistungen soll der Landesherr zwei Drittel, die erwähnten acht Männer ein Drittel nehmen. Die neue Stadt soll derselben Freiheit genießen, welche die Stadt Magdeburg besitzt, auch desselben Rechtes, mit Ausnahme dessen, welches „Gerade“ genannt wird, und das Wir bei Uns abgeschafft haben. Die Kaufleute, welche aus der Stadt Prenzlau sind, brauchen in Unserem ganzen Lande keinen Zoll zu zahlen. [Zeugen.]

Verhandelt zu Stettin im Jahre des Herrn 1235, am 27. Dezember.

3. Städtische Freiheiten.

a) [1247.] Die Markgrafen Johann und Otto geben der Neustadt Salzwedel gewisse Freiheiten. [Lenz, Markgräfl. Urkunden I. Nr. 22. S. 42. — Riedel l. c. I, 14. Nr. 5. S. 3.]

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreifaltigkeit. Johann und Otto, von Gottes Gnaden Markgrafen zu Brandenburg. . . Es mögen die jetzt lebenden wie die später kommenden Personen, welche diese Urkunde sehen, erfahren, daß wir Unserer Neustadt Salzwedel alle Rechte und Einrichtungen, welche die Altstadt hat und seither bekanntermaßen besessen hat, freigebig verleihen und geben, so daß die Neustadt derselben Rechte frei und ungestört sich erfreue. Außerdem haben Wir derselben Stadt zu gewähren für gut erachtet, daß Unser Vogt, welchen Wir derzeit der Stadt gesetzt haben, wenn er im Gerichte den Vorsitz führt, richten soll nach den Urteilen, welche von den Ratmannen der Stadt gefunden werden, und daß er diese Urteile in aller Weise auszuführen hat. Außerdem wollen Wir, daß ein jeder, welcher in der neuen Stadt sich niederläßt, mögen es deutsche oder slawische Bauern sein, und mögen sie unter Uns oder unter irgend einem andern verharren, vor dem Stadtrichter zu Gerichte stehen, und vor ihm über das sich verantworten sollen, dessen sie angeklagt sind. Derselben Stadt gewähren Wir auch zur Unterstützung ihrer Gründung acht Freijahre vom nächsten St. Jakobstage an. Für die Zeit dieser Freijahre haben Wir derselben Stadt gleichfalls folgende Vergünstigung gewährt: Für den Fall, daß einer von den Bürgern derselben einen von Unseren Mannen, sei er Ritter oder Ministeriale, verklagt, und der Angeschuldigte sich vor Uns selbst verantworten wollte, haben Wir Unsern Getreuen, Alberich von Kerkau, zum Richter über ihn gesetzt; und Wir wollen, daß ein jeder von Unseren Mannen sich vor diesem verantworte, und daß vor diesem an Unserer Statt das Urteil gefunden werde. Wenn dieser Alberich etwa mit Tod abgehen sollte, so werden Wir für einen Nachfolger in diesem Gerichte für die Stadt Sorge tragen, wie Wir es für Uns und für die Stadt als nützlich ansehen werden. Ferner: die Grundstücke oder Wiesen, welche den Einwohnern der genannten Stadt von ihren Gründern, Helmwich von Malsdorf und Bernhard, als Erbschaft überwiesen sind, übertragen Wir ihnen als Eigentum und wollen, daß solches vollzogen bleibe. Wir bestimmen weiter, daß der Markt, welcher in der Altstadt an jedem Montage abgehalten zu werden pflegt, in Zukunft in beiden Städten wöchentlich abwechseln soll, so daß an dem Montage der einen Woche der Markt in

schuldiger Weise in der Altstadt abgehalten werde, und am folgenden Montage der Markt in der Neustadt stattfinden soll; und diese Ordnung soll für ewige Zeiten beobachtet werden. Damit diese Unsere Verleihung unverzüglich bleibe . . . [Zeugen.]

Gegeben zu Werbellin durch die Hand Heinrichs, Unseres Hofnotars, im Jahre des Herrn 1247, am 2. Juli, in der fünften Indiktion¹.

b) [1273.] Die Markgrafen Otto und Albrecht erneuern und vervollständigen die Freiheiten der Stadt Salzwedel. [Lenz a. a. O. I. Nr. 33. S. 66. — Riedel l. c. Nr. 17. S. 11.]

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit. . . Wir, Otto und Albrecht, von Gottes Gnaden Markgrafen zu Brandenburg — in der Absicht, die Rechte Unserer Stadt Salzwedel, wie sie derselben Stadt und ihren Bürgern von Unseren Vorgängern gewährt worden sind, zu bestätigen, andere auch nach dem Rate Unserer Getreuen und der Bürger derselben Stadt zu verbessern, und endlich ihnen gewisse neue Rechte zu gewähren —, thun kund allen gegenwärtigen wie zukünftigen Personen, daß Wir den Bürgern der genannten Stadt diese Rechte freigiebig und für immer in nachbeschriebener Weise verleihen und gewähren:

Wer immer Bürger in Salzwedel werden will, der soll frei einziehen und kommen und gehen, ohne irgend welche Beschwerde und Hinderung.

Ferner: Wenn jemand ein Erbe in Salzwedel kauft, und dasselbe ein Jahr und einen Tag unangefochten geblieben ist, während die Erben des Erbgesetzes im Lande weilen, so soll jener dasselbe eher besitzen, als irgend ein anderer, welcher Ansprüche erhebt, oder als der Erbe.

Wer von einem Gläubiger wegen Schulden vor Gericht gefordert wird, der soll zu drei Terminen sich stellen; nach dem dritten Urteile aber kann der Gläubiger mit dem Vorgeforderten nach Recht verfahren, wie es ihm am nützlichsten zu sein dünkt. Wenn aber der vorgeforderte Schuldner dem Urteile entgangen ist, weil der Gläubiger dem von ihm Geladenen sich seinerseits nicht gestellt hat, so soll er [der Gläubiger] dem Richter drei Schillinge zahlen, mag aber sein Pfand suchen und, wo immer er es findet, behalten.

¹ In der spätern römischen Kaiserzeit wurde das Kataster der Steuerhufen alle 15 Jahre neu veranlagt; diesen Zeitraum nannte man Indiktion, im deutschen Kalender „Römerzinszahl“. Man pflegte bald auch das einzelne Jahr nach seiner Stellung in der jeweiligen Indiktion zu bezeichnen, und die Indiktionsjahre liefen vom 1. September bis zum 31. August. Das deutsche Reichskammergericht zählte die Jahre nach Indiktionen bis zu seiner Auflösung (D a b i s S. 37).

Ferner: Kein Auswärtiger, welcher außerhalb Unserer oder Unserer Bettern Landen sich aufhält, kann einen Salzwedeler Bürger überführen, wenn er nicht Zeugen hat, die in der Stadt wohnen, und zwar Bürger. Wenn aber ein Salzwedeler Bürger von jemandem angeklagt wird, welcher in Unseren oder Unserer Bettern Landen wohnt, so soll er sich bezüglich dessen, worüber er angeklagt ist, reinigen, d. h. wenn er mit Zeugen aus der Bürgerschaft angeklagt ist, soll er sich auch mit Zeugen aus der Bürgerschaft reinigen, wenn er aber mit auswärtigen Zeugen angeklagt wird, auch mit auswärtigen. Wenn aber jemand aus Unseren Ländern, welcher nicht Bürger von Salzwedel ist, von einem Salzwedeler Bürger mit Zeugen angeklagt wird, so kann der Angeeschuldigte sich mit Zeugen reinigen, woher diese auch sein mögen, wenn es nur glaubwürdige Leute sind. Ferner, wenn irgend ein Bürger einen andern mit Zeugenschaft anspricht, so soll der Angeklagte sich mit Zeugen aus der Bürgerschaft und nicht mit anderen reinigen.

Bezüglich dessen, was zu deutsch „Gerade“¹ heißt, soll es also gehalten werden: Das, was eine Frau am Festtage trägt, soll der haben, wem es nach Recht zukommt, er mag wohnen, wo er will; anderes soll er aber nicht erhalten. Bezüglich dessen, was „Heergewäte“ heißt, soll es also gehalten werden: Dasjenige an Waffen, womit ein Mann sein Leben zu verteidigen wünscht, samt seinen besten Gewändern soll der haben, welchem sie nach Recht zukommen, wo immer er sich auch aufhalten mag. Wenn aber Töchter im Hause sind, sollen sie nach dem Tode der Eltern das bekommen, was „Heergewäte“ genannt wird, und gleicherweise sollen die Söhne die „Gerade“ erhalten.

Ferner: Wenn jemand von anderen Güter borgt oder für andere Bürgerschaft leistet, und er kommt zum Sterben, so sollen seine Witwe oder seine Erben dessen Verpflichtungen zu lösen gehalten sein, wenn sie den Ratmannen bekannt sind². Wenn jemand seine Güter einem andern

¹ Die „Gerade“, mhd. „gerāde“, ist starkes weibliches Dingwort zum männlichen „Rat“, welches in „Hausrat“, „Vorrat“ erhalten ist. Es bezeichnet den Teil der fahrenden Habe, welcher den Schmuck des Weibes (Halsketten, Spangen, Ohrgehänge, Kleider), im weitern Sinne eine ganze Aussteuer (Betten mit Zubehör, Tischwäsche, Teppiche, Umhänge, Truhen und sonstiges Hausgerät, gottesdienstliche Bücher, auch Gänse und Schafe) bildet. Im Gegensatz hierzu ist „Heergewäte“ (mhd. hergewaete = Kriegsgewand [wät = Kleidung], Kriegsrüstung) die fahrende Habe, welche sich auf die Waffen und die Rüstung des Mannes bezieht. (Vgl. Götzinger, Reallexikon, unter „Erbrecht“. Waitz, Verfassungsgeschichte V, 247. Schulte, Reichs- und Rechtsgeschichte, Privatrecht § 179, II.)

² Es beruht das auf dem Grundsatz, daß der Erbe nur die gerichtskundige Schuld zu zahlen hat.

innerhalb der Mauern von Salzwedel borgt, so darf er diesen innerhalb der Mauern mit dem Boten des Richters und der Stadt, in der er seine Güter verborgt hat, festhalten, bis dieser seine Schulden bezahlt, oder er von ihm nach Recht abgefunden wird.

Unsere Ritter und Knappen sollen allein vor Unserem Gerichte zuständig sein. Nur wenn sie selbst aus freiem Antriebe und Willen gegen irgend einen Bürger nicht vor Uns, sondern vor dem Richter der Stadt in Sachen, in denen sie Klage anstrengen, ihr Recht verfolgen wollen und von diesem wieder verklagt werden, sollen sie dem Kläger vor demselben Richter sogleich antworten.

Ferner: Wer bei einem Vergehen ertappt wird, welches „Wanmate“¹ heißt, und sich bezüglich der Maße nicht an die Bestimmungen und an die Gewohnheit der Stadt hält, sondern sie bricht, der soll drei Mark Pfennige an die Stadt geben.

Ferner: Wer immer einen Ratmann der Stadt, welcher im Dienste der Stadt sich befindet, mit Worten übel behandelt, der soll drei Mark Pfennige der Stadt zu geben gehalten sein, wenn es den anderen Ratmännern der Stadt bekannt wird.

Ferner: Wenn ein Vater und eine Mutter mit eigenem Willen und mit dem Willen des Kindes dieses in rechter Weise mit einem Heiratsgut ausstatten, so muß das Kind mit den Sachen zufrieden sein, mit welchen es begabt wird; und wenn der Vater oder die Mutter stirbt, so soll es nicht noch mit den übrigen Erben in Teilung gehen, ausgenommen bezüglich der Lehnsgüter, an welchen die Söhne ein Recht haben. Wenn aber alle anderen Erben sterben, so soll der erste Erbe in die Erbschaft zurücktreten. — Wenn ein Vater und eine Mutter vor ihrem Tode alle Kinder rechtmäßig ausgestattet haben, und einer von beiden Teilen, der Vater oder die Mutter, nachher stirbt, so kann der überlebende Teil über seine Güter verfügen und mit ihnen machen, was er will, ohne daß es den damit unzufriedenen Kindern möglich sei, solches zu verhindern. — Wenn der Vater der überlebende Teil ist und er eine andere rechtmäßige Gattin heimführen will, so sollen die Kinder solches zu verhindern oder zu verbieten nicht im stande sein. — Gesezt, der erwähnte Vater habe dann Kinder von seiner zweiten rechtmäßigen Frau, so sollen diese Kinder nach dem Tode des Vaters das Erbe desselben erhalten; die Kinder erster Ehe aber sollen an der Erbschaft keinen Anteil haben, sondern von derselben ausgeschlossen sein. Wenn aber aus zweiter Ehe keine Erben vorhanden sind, so sollen die Kinder erster Ehe

¹ Falsches, betrügerisches Maß.

die Halbsheit der Güter, welche der Vater am Ende seines Lebens zurückläßt, erhalten. — Was hier vom Vater bestimmt ist, das soll gleicherweise auch bezüglich der Mutter unverbrüchlich gelten. — Wenn ferner der Vater oder die Mutter Kinder besitzt, welche noch nicht pflichtmäßig ausgestattet sind, und eins von diesen Kindern stirbt, so erben die direkten Nachkommen des ausstattungspflichtigen Kindes; wenn aber diese direkte Nachkommenschaft gestorben ist, geht das Erbe jenes Toten auf die nächsten Seitenverwandten über, welche zu deutsch die „nächsten Bedelinge“ heißen. — Wenn ferner ein Teil der rechtmäßig verbundenen Eheleute, also der Mann oder die Frau, stirbt mit Hinterlassung von Erben und Erbgut, so dürfen die Ueberlebenden das Erbe nicht verkaufen, auch nichts bezüglich desselben anordnen, es sei denn unter gemeinsamer Zustimmung und einmütiger Willensäußerung aller. Wenn aber des Lebens Nothdurft es verlangt, so darf ein jeder der zur Erbschaft gehörenden Ueberlebenden seinen Teil verkaufen, um damit seine Noth und seine Dürftigkeit zu heben.

Ferner: Wenn jemand einen andern mit Zeugenschaft verklagt, und er hat nicht Zeugen für drei Männer, d. h. wenn er an einem Zeugen Mangel leidet, so soll er für jeden drei Schillinge zahlen.

Ferner: Ein jeder, welchem die Gerichte in der Altstadt Salzwedel übertragen worden sind, und welcher dem Gerichte vorsitzen will, um einen Bürger der Stadt zu richten, soll vor die [Rath-] Hallen¹ kommen, bei dem Plaze, welcher „Kreuzbrücke“² genannt wird; dort und nirgendwo anders soll das Gericht gehalten werden.

Ferner: Kein Bürger der Stadt Salzwedel darf in derselben festgenommen werden, es sei denn, daß er dem Rechte gemäß festgenommen wird. Wenn er aber festgenommen ist, und sein Erbe ist größer und reicher als die Buße für seine Ausschreitungen, so kann er sich durch sein Erbe lösen.

Ferner: Wenn jemandem eine Verletzung der Ohren zugefügt wird, und der Verletzte vermag seinen Verlezer mit zwei rechtschaffenen und ehrenwerten Bürgern zu überführen, so soll der Thäter dergestalt büßen, daß er dem Richter acht Schillinge, dem Verletzten acht Schillinge und der Stadt vier Schillinge zahlt. Wenn aber jemand mit Stöcken

¹ Im Texte: lobium, die „Lauben“, offene Hallen, wie sie sich noch in manchen Städten an ganzen Häuserreihen entlang ziehen (z. B. in Aachen, Münster i. W. („Bogen“), Innsbruck („Lauben“)).

² Lenz las: Crute Brücke = Krautbrücke; an einer andern Stelle sagt er: „Bei der Krautbrücke stand das alte Rathhaus u. s. w.“ (I, 242).

oder mit Waffen, welche zu deutsch „Eckewapen“¹ genannt werden, verletzt wird und der Geschlagene solches mit drei rechtschaffenen und ehrenwerten Männern beweisen und bezeugen kann, so sollen die Thäter in der Weise büßen, daß sie dem Richter ein Pfund, dem Verletzten ein Pfund und der Stadt zehn Schillinge zahlen.

Ferner: Niemand darf am Markttage auf dem Markte zu Salzwedel etwas kaufen, wenn er nicht Bürger der Stadt ist.

Ferner: Wenn ein Flüchtling in jemandes Behausung kommt, so soll er aus demselben nicht hervorgeholt werden, wenn nicht Urtheil und Gericht es verlangen; und wenn der Hauseigentümer dem Richter den Eintritt in seine Wohnung nach dem Wissen guter Leute nicht verweigert hat, so ist der Hausherr unschuldig, falls der Flüchtling entkommt.

Ferner: Wenn jemand mit den Waffen, die zu deutsch „Eckewapen“ heißen, verwundet wird, und der Verletzte stirbt nicht am Thortore, so soll er seinen Verlezer zum dreimaligen Gerichte belangen, und nach der dritten Gerichtsversammlung soll man vierzehn Tage verhalten und nach Ablauf derselben, falls der Verwundete stirbt, oder wenn er an einem Gliede verstückelt ist, als am Auge, an der Nase, an den Ohren, am Schenkel, am Fuße, am Arme oder an der Hand, soll der Thäter mit seinem Halse büßen. Wenn aber der Verletzte innerhalb der erwähnten Frist von vierzehn Tagen wiederhergestellt wird und der Thäter der Verwundung durch drei rechtschaffene Männer, welche in der Stadt wohnen, überführt worden ist, so soll er zur Buße seine Hand verlieren; er kann aber seine Hand loskaufen, wenn er zwanzig Pfund giebt: dem Richter acht, dem Verletzten acht und der Stadt vier.

Ferner: Wenn ein Mörder flüchtig geworden ist wegen einer Mordthat, die er begangen hat, so soll gegen ihn mit dreifachem Termine verfahren werden, und im dritten Termin soll er geächtet [verfestet] werden. Es darf aber keiner die rechtmäßige Frau des Flüchtlings oder seine Kinder oder seine rechten Erben im Besitze der Güter, welche der Flüchtling zurückläßt, stören; der Richter soll sich aber Sicherheit geben lassen, daß die Frau und die Kinder von seinen Gütern dem Flüchtlinge, solange er flüchtig ist, nichts schiden und auch nichts von jenen Gütern veräußern werden. Wenn aber ein Flüchtling Vaterland und Heim wieder gewinnen will, so dürfen seine Erben ihn am Besitze seiner Güter nicht hindern. Wer wegen eines der obengenannten Verbrechen die Achtung über sich hat ergehen lassen müssen, der soll sein Vaterland nicht wieder

¹ Ecke, egge ist eigentlich die Schneide einer Waffe, namentlich des Schwertes; „Eckewapen“ also schneidige, scharfe Waffen.

betreten dürfen, wenn er nicht zuvor dem Richter und dem Verletzten genuggethan hat.

Ferner: Wenn ein gut beleumundeter Mann eines Mordes beschuldigt wird und es redlichen und glaubwürdigen Leuten, die in der Stadt wohnen, bekannt ist, daß derselbe an dem Totschlage unschuldig ist, so soll er mit mehr Recht selbdrift, sofern es glaubwürdige Leute sind, mit einem Eide sich reinigen, als daß er von einem andern im Kampfe besiegt werde¹. Der eines Mordes Angeklagte aber soll mit Bürgern, die in der Stadt wohnen, sich reinigen.

Ferner: Alle, welche in der Stadt Salzwedel Erbgüter besitzen oder noch kaufen werden, von welchen Gütern dem Stadtrechte gemäß Wachdienste und Abgaben, die zu deutsch „Schoss“ heißen, seither zu leisten waren, sollen Unserem Willen gemäß ohne jeglichen Widerspruch es bezüglich dieser Güter in Zukunft ebenso halten, wie sie es seither zu thun gewohnt waren.

Ferner: Das Urteil soll vor den Richtern gefunden werden in derselben Weise, wie es bisher zu geschehen pflegte. Wenn aber jemand aus Leichtsinne gerechte Urteile widerrechtlich schilt² oder offenbar ungerechtes Urteil findet, so soll er dem Richter vier Schillinge zahlen; ungerechtes Urteil aber nennen Wir ein solches, welches die Ratmänner der Stadt gemeinsam als ungerecht bezeichnen.

Wenn jemand beim Diebstahl ertappt wird, und das gestohlene Gut hat einen geringern Wert als vier Schillinge, so soll er peinlich geschlagen werden, was man zu deutsch „stäupen“³ nennt; wenn aber der Wert [des gestohlenen Gutes] vier Schillinge übersteigt, so soll der Dieb mit seinem Halse büßen, falls er ergriffen wird.

Damit aber diese Unsere Verleihung oder Schenkung durch Uns, Unsern Bruder Otto den Jüngern, welcher noch nicht volljährig ist, und durch Unsere Erben fest und für immer unverletzt bleibe, haben Wir diese Urkunde darüber ausstellen und sie mit Unseren Siegeln bekräftigen lassen. [Zeugen.]

Gegeben und verhandelt zu Plawe im Jahre des Herrn 1273, am 16. März.

¹ Es ist die Rede von zwei Beweismitteln, dem Reinigungseid selbdrift und dem Kampfe des Angeklagten mit dem Ankläger; ersteres Beweismittel soll dem letztern vorgehen.

² Ein Urteil „schelten“ (auch „strafen“) heißt ein gefundenes Urteil ansetzen.

³ Die „Staupe“ ist eine große Rute zur öffentlichen Züchtigung; dann auch die Züchtigung selbst (schon in den altfriesischen Rechtsbüchern: stäpa).

c) [1344.] Markgraf Ludwig bestätigt der Stadt Stendal ihre Gerechtigkeiten. [*Riedel* l. c. I, 15. Nr. 157. S. 118.]

Wir Ludwig, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg und zur Lausitz, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern und in Kärnten und des Heiligen Römischen Reiches Erzkämmerer, bekennen und bezeugen, daß Wir die weisen Männer, die Ratmänner und die gemeinen Bürger zu Stendal . . . und das Land, welches zu ihnen gehört, bei allen ihren Rechten und Gnaden lassen sollen und wollen, welche sie von alters her gehabt haben und welche sie mit Briefen von Unseren Vorfahren . . . und von Uns selbst beweisen können.

Wir wollen ihnen auch ihr Gut zum erstenmal ohne Lehnware¹ leihen und wollen alle Lehenschaften, welche Herzog Otto von Braunschweig ihnen im Lande gegeben hat, stets halten. Wenn er etwas verliehen hat, das zum Lande oder zur Herrschaft gehört, das wollen Wir halten, solange er lebt. Alle geistlichen Lehen, die er verliehen hat, wollen Wir stets halten. Frauenleibgedinge², an welchen Dienst oder Burglehen haftet, wollen Wir halten, solange der Herzog lebt. Auch wollen Wir ihnen ihr Gut leihen, das Stück zu drei Vierdingen, und wollen Wir ihren Erben, sie seien mündig oder unmündig, ihr Lehen für die Lehnware leihen.

Die erwähnten Ratmänner der Stadt sollen Uns nach ihrer Macht zu Hilfe kommen für den Fall, daß Wir gefangen genommen würden — was Gott verhüten wolle — oder daß Wir Unsere Kinder auszuftatten haben. — Wir wollen ihnen auch alle die Briefe halten, welche Wir ihnen mit Unserem großen und kleinen Siegel besiegelt haben. — Auch soll man alle Festen in der Altmark brechen, welche seit dem Tode des Markgrafen Waldemar, dem Gott gnädig sei, gebaut worden sind; und wenn sie gebrochen worden sind, so soll man sie nicht wieder aufbauen, wie man auch keine neuen Festen bauen soll. — Wir wollen auch Vögte im Lande anstellen nach ihrem und der anderen Städte und der Mannen Rat; die Uns und dem Lande genehm sind, die können Wir ein- und absetzen, wann Wir wollen. — Auch wollen Wir alle ungerechten Zölle und Geleite³ allen Leuten abnehmen und in der

¹ Die Abgabe, welche der Belehnte bei Erneuerung, Mutung, des Lehens an den Lehnsherrn zu entrichten hatte; siehe unten Nr. 29.

² „Leibgedinge“, „Leibzucht“, das der Frau bei der Vermählung vom Manne ausgelegte Witwengut.

³ „Geleite“ bezeichnet a) die schützende Begleitung, welche den zur Messe ziehenden Kaufleuten vom Landesherrn gestellt wurde, b) die Abgabe, welche dafür an den Landesherrn entrichtet werden mußte.

ganzen Markt aufheben. — Wir und Unsere Nachkommen wollen auch in Zukunft die alte Markt [einem andern] nicht überweisen, versetzen oder verkaufen und Uns nicht von ihr trennen. — Wir vergönnen ihnen auch, daß sie mit Unserem guten Willen die Stadt befestigen, und was sie daran befestigt haben, darin wollen Wir sie nicht kränken. — Auch wollen Wir ihnen einen Landrichter geben, welcher richten soll über Ritter und Knappen wegen Schulden; und Unser Vogt soll zur Erlangung eines Pfandes, welches sie vor dem Richter mit Recht gewinnen, behilflich sein, falls sie dessen bedürfen. — Wenn sie Briefe besitzen von den früheren Marktgrafen, Unseren Vorfahren, denen Gott gnädig sei, welche Briefe infolge ihres Alters an den Siegeln oder an der Schrift verlegt sind und von denen sie beweisen können, daß sie ihnen von Rechts wegen gehören, so wollen Wir ihnen dieselben erneuern. — Auch gestatten Wir ihnen, die Einigung zu bewahren, die sie mit Rittern und mit Knappen und mit Städten abgeschlossen haben und die sie mit Unseren Briefen beweisen können.

Zu Urkund . . . gegeben zu Havelberg [1344] am nächsten Sonntage vor St. Agnestag [18. Januar].

4. Stadtobrigkeit, Stadtgericht, Stadtverwaltung.

A. Der Burggraf¹ als Stadtrichter.

[1215.] . . . Albrecht II., von Gottes Gnaden Marktgraf zu Brandenburg. . . Wir wollen, es sei allen gegenwärtigen wie zukünftigen Getreuen kund, daß Wir auf die Bitte Unserer geliebten Bürger und der weisen Männer, der Ratmannen von Stendal, die Last, unter welcher die Stendaler durch die Schroffheit [Unbequemlichkeit] des Burggrafen zu leiden haben, vollständig aufgehoben haben, indem Wir bestimmen, daß sie in Zukunft in der Versammlung und dem Gerichte des Burggrafen zu erscheinen nicht mehr gehalten sein sollen.

Gegeben im Felde vor Staffelde² im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1215 in der dritten Indiktion³. [Lenz a. a. O. I. Nr. 10. S. 23. — Riedel l. c. I, 15. Nr. 5. S. 7.]

B. Der Stadtvogt.

[1368, 23. November.] Wir Otto . . . bekennen öffentlich, daß Wir den weisen und bescheidenen⁴ Leuten, den Ratmannen und gemeinen

¹ Urkundlich nachweisbar sind die Burggrafen nur für die drei Städte Stendal, Arneburg und Brandenburg; sie machen halb den Vögten Platz.

² Im Olien, Osthavelland. ³ Siehe unten S. 144, Anm. 1.

⁴ In der alten Bedeutung = einseitig, verständig. Vgl. S. 132, c.

Bürgern Unserer Neustadt Salzwedel die Gnade erwiesen haben und mit diesem Briefe erweisen — gemäß dem Wortlaute der alten Briefe, die sie von Unseren Vorfahren, den seligen Marktgrafen zu Brandenburg, besitzen und die Wir gesehen haben —: daß alle Klagen und Beschwerden, welche in Unserer Neustadt Salzwedel vorgekommen sind und noch vorkommen, Unser Bogt daselbst in der Neustadt und nirgendwo sonst richten soll, und zwar nach dem Urtheile, welches von den Rathmannen in der Neustadt gefunden wird, wie es recht ist. . .

Gegeben zu Prigwall nach Gottes Geburt 1300 Jahr, danach im 68. Jahre, des Donnerstags vor St. Katharinentag.

C. Der Stadtschulze.

a) Der Erbauer als Schulze. Siehe oben S. 141, Nr. 21, 1.

b) Das Schulzenamt erbliches Lehen. — [1343, 6. Oktober.] Wir Ludwig zc. haben übertragen und übertragen mit gegenwärtigem Briefe zu gesamter Hand dem Konrad, Sohn des Hermann Sasseken, und Arnold Blasmenger, Unseren lieben, getreuen Bürgern Unserer Stadt Stendal, sowie ihren wahren und rechtmäßigen Erben das Schulzengericht oder Schulzenamt derselben Stadt und aller Örter, welche der Stadt zustehen, mit allem, was zu diesem Amte nach Recht und Pflicht gehört, nämlich mit den Gehölzen, Wiesen, Weiden, Hainen und allem andern Zins, damit sie solches unter dem Titel eines rechten Lehens für ewige Zeiten besitzen, verwalten und innehaben. Was sie aber an Gewinn und Früchten aus diesem Gerichte ziehen, davon sollen die erwähnten Männer und ihre Erben Uns in lauterer Treue die Hälfte verabfolgen. Die Erwähnten sollen auch alles, was zu richten ist, gerecht richten, und was sie in dieser Weise thun und lassen, soll gethan und gelassen sein, indem Wir dazu den oft genannten Männern auf alle Weise Unsere Zustimmung geben. Gegeben zu Stendal im Jahre des Herrn 1343, am Montage nach dem Tage des hl. Franziskus. [Riedel l. c. I, 15. Nr. 147. S. 111.]

c) Der Stadtschulze Inhaber des gesamten Gerichtes, welches dann an die Städte übergeht. — [1391, 31. Januar.] Ich, Thilo Brücke zu Berlin, bekenne öffentlich für mich und alle meine Erben vor allen Leuten, welche diesen Brief sehen oder verlesen hören, daß ich mit gutem Willen und wohlbedachtem Mute verkauft habe und kraft dieses offenen Briefes den weisen, kräftigen Rathmannen, die zu ewiger Zeit zu Berlin sein werden: das Schulzenamt in beiden Städten, in Berlin und Köln, mit dem obersten und

niedersten Gerichte und mit aller alten Gerechtigkeit und Freiheit, wie sie meine Eltern und ich je und je dabei gehabt und friedlich be-
 sessen haben von seiten der Fürsten und Herren der Mark: an Renten
 und Pflichten innerhalb und außerhalb der Städte Berlin und Köln, an
 Hufenzins, Wortzins, welchen man zum St. Martinstage oder danach
 aufnimmt, mit dem Bäckerzins zu Köln, mit dem Zins von den Kürschnern
 in beiden Städten und von den Schuhlickern, wie sie in Berlin und Köln
 alljährlich zinspflichtig sind, desgleichen mit 26 Hufen zu Wiesenthal, welche
 mir und meinen Eltern von alters her rentpflichtig gewesen sind, mit allen
 anderen Renten und allem alten Zubehör, wie es zum Schulzenamt zu
 Berlin und Köln so lange gehört hat, und wie es ich und meine Eltern
 zu Lehen, friedlich und mit allen Gnaden und Bequemlichkeiten von den
 Fürsten und Herren der Mark Brandenburg in guter Wehr gehabt und
 besessen haben. Deshalb entsage ich und habe ich verzichtet zu Gunsten
 der vorgenannten Ratmannen, die zu Berlin zu ewigen Zeiten Ratmannen
 sein werden, auf das Schulzenamt mit der vorbeschriebenen Gerechtigkeit
 und Freiheit, welche ich und meine Eltern daran gehabt haben und meines
 Erbes Erben daran haben würden, ohne Widerspruch und Hindernis. Für
 das Schulzenamt haben mir die Ratmannen von Berlin gegeben und zu Dank
 wohl bezahlt sechs Schock Groschen und viertelshundert Schock böhmischer
 Groschen; davon haben sie mir 200 Schock auf Lehen in ihren Dörfern
 und Gütern zu Stralau, Neuenhof, Reinickendorf und Wiesenthal bezahlt,
 indem sie mir das Stück Geld oder Korn für fünf Schock Groschen gaben,
 und sechs Schock und anderthalbhundert Schock haben sie mir bar bezahlt.
 Dieses und alles Geldes lasse ich die Ratmannen ledig und los mit Ur-
 kunde dieses Briefes. Gegeben zu Berlin nach Gottes Geburt 1300 Jahre
 und im 91. Jahre, des Dienstags vor Unser Frauen Lichtmeß.

D. Die Ratmannen und Schöffen.

a) Anfangs Ratmannen und Schöffen dieselben Per-
 sonen. — [Es soll] unser Vogt daselbst in der Neustadt [Salzwedel]
 und nirgendwo sonst richten, und zwar nach dem Urteile, welches von den
 Ratmannen in der Neustadt gefunden wird. [Siehe oben S. 143.]

b) Rat und Schöffen besondere Kollegien. — [1307,
 14. März.] Wir Hermann, von Gottes Gnaden Markgraf zu Branden-
 burg und zur Lausitz und Herr zu Henneberg, bekennen . . ., daß die
 ehrlichen und fürsichtigen Leute, Unsere Bürger zu Berlin und Köln . . .,
 geeinigt und geeinträchtigt worden sind, daß aus der Stadt Berlin zwei
 Teile der Ratmannen alle Jahre gewählt werden sollen und der dritte

Teil der Ratmannen, auch alle Jahre, in Köln gewählt werden soll. Und Unsere Bürger aus der Stadt Köln wählen die zwei Drittel der Ratmannen für die Stadt Berlin, und Unsere Bürger von Berlin dürfen den dritten Teil der Ratmannen alle Jahre für Köln zu wählen sich nicht enthalten. Mit Bezug auf die Schöffen ist es also beschickt worden, daß in beiden Städten sieben Schöffen gewählt werden, so zwar, daß vier für die Stadt Berlin und drei für Köln gewählt werden, und von den Bürgern zu Köln die vier für Berlin und von denen zu Berlin wiederum die drei Schöffen für Köln gewählt werden. Aber die vorgenannten Schöffen sollen bei und in ihrem Amte fürder nicht länger als drei Jahre¹ beharren oder verbleiben. — Auch haben sie sich geeinigt, daß man mit dem, was die Bürger von Berlin in ihrer Stadt an gefällten Brüchten erwerben mögen, die Stadt Berlin aufbessern, wozu die Bürger von Köln mit guter Liebe behilflich sein sollen. Und was die vorgenannten Bürger von Köln von Brüchten wegen in ihrer Stadt festsetzen, damit soll man deren Stadt bessern, und dazu sollen die Bürger von Berlin helfen, soviel sie vermögen und können. — Wenn wir aber den vorgenannten Bürgern einen Dienst auflegen, diesen Dienst sollen sie Uns und den Unsrigen leisten von dem gemeinen Schoß der Gemeinde beider Städte und sollen das nicht unterlassen. Und die vorgenannten Bürger von Köln sollen mit ihrem Stadtzins ihre Stadt Köln befestigen und bauen, und die Bürger von Berlin sollen in gleicher Weise ihre Stadt Berlin befestigen und aufbessern. . . Gegeben zu Spandau . . . nach Unseres Herrn Geburt im 1307. Jahre, am Montage nach Palmsonntag. [Fidicin, Diplomatische Beiträge I, 69.]

E. Städtische Eide.

a) Ratmannen-Eid. — In dem Räte, zu welchem Ihr erkoren und erwählet seid vonwegen der Herren und der Stadt, wollt Ihr thätig sein, wie Ihr es Gottes und des Ratrechtes wegen zu sein verpflichtet seid: daß Amtsgeheimnis zu wahren, der Stadt Bestes zu werden, ihren Schaden abzuwenden, so gut Ihr es könnt. Und wollt Ihr davon nicht lassen weder aus Gründen der Freundschaft noch der Verwandtschaft noch um irgend welcher anderer Sache willen. Und Ihr sollt den Armen thun wie den Reichen, den Freunden wie den Fremden, so wahr Euch Gott helfe und seine Heiligen. [Ebenda S. 2.]

¹ Erst später werden die Schöffen auf Lebenszeit gewählt; z. B. in Stendal 1345 (Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. I, 15. Nr. 168. S. 125).

b) Schöffeneid. — An der Schöffenbank, zu welcher Ihr von der Herren, von der Ratmannen, von der Städte und von des Gerichtes wegen erwählt seid, da wollet Ihr recht handeln, das Urtheil zu finden und zu geben nach dem Rate Eurer Genossen. Wißt Ihr das Urtheil nicht, so wollet Ihr es fragen bei rechtskundigen Leuten, die Euch daselbe bedeuten. Was sie Euch lehren, daß es recht sei, das wollet Ihr dann zuerteilen dem Armen wie dem Reichen, dem Freunde wie dem Fremden. Gebriecht es Euch aber an Urtheil und Recht, so wollet Ihr es holen in der rechtskundigen Stadt Brandenburg nach Eurer Genossen Rat. Was Euch dort als Recht gesagt wird, das wollet Ihr hehlen, bis Ihr wieder in Eure Bank kommt, und dort wollet Ihr das Recht zuteilen, wie es gefunden worden ist. So wahrlich Euch Gott helfe und seine Heiligen. [Ebenda.]

c) Eid des Büttels. — In dem Dienste, zu welchem Du angenommen bist, willst Du treulich dienen und den Ratmannen und Bürgern gehorsam sein; und willst Du ernstlich die Gefangenen angreifen und davon nicht lassen weder durch Geschenke noch . . . [Lücke!] und willst die Gefangenen, die Ketten und die Schlösser treulich bewahren. So wahr mir Gott helfe und seine Heiligen. [Ebenda S. 4.]

F. Stadtpolizei.

a) Marktpolizei. — [1277, 8. Juni.] Johannes, Otto und Konrad . . . Wir wollen, es sei allen gegenwärtigen wie zukünftigen Personen bekannt, daß Wir Unserer Stadt Stendal einen Markt, welcher an jedem Mittwoch für immer stattfinden soll, gegeben und zugesprochen haben. Wenn aber jemand in tollkühnem Unterfangen sich anmaßen sollte, den erwähnten Markt und seine Freiheit zu brechen oder zu stören, gegen einen solchen sollen die Ratmannen der genannten Stadt Richter sein mit Unserm vollen Willen. Wenn aber die Ratmannen der gedachten Stadt in der Ahndung einer solchen That schwach oder machtlos wären, so werden Wir gegen einen solchen Störer des Marktes der Ratmannen Helfer sein. — Geschehen zu Stendal im Jahre des Herrn 1277 am 8. Juni. [Riedel l. c. I, 15. Nr. 33. S. 23. — Lenz a. a. O. II. Nr. 347. S. 892.]

b) Gewerbepolizei. Gildebriefer. — [1233, 4. Februar.] Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit. Die Ratmannen von Stendal . . . Wir wollen es dem Gedächtnisse aller . . . empfohlen wissen, daß Wir nach Vorberatung mit einigen älteren Bürgern und mit den Gewerkeameistern folgendes bestimmt haben: Wer immer von Unseren

Bürgern das Tuchweber-Gewerk betreiben will, soll einen Stuhl oder höchstens zwei haben und in seinem Besitztum aufstellen, und von jedem Stuhle soll er drei Schillinge zum Eintritt in die Bruderschaft zahlen. Wenn er aber innerhalb der vorgeschriebenen Zeit dieses Geld nicht bezahlt hat und er nachher die Zunft haben will, so soll er sie nicht anders als für 23 Schillinge erlangen können. Wer die Mitgliedschaft der Bruderschaft nicht besitzt, dem soll es auch keineswegs gestattet sein, Tuch anzufertigen. Welcher Mitbruder aber Tuch anfertigt gegen die Statuten der Brüder und gegen ihr Gesetz, welches sie aus dem Räte der Ratmannen haben müssen, der soll für eine solche Übelthat ein Pfund zur Buße den Ratmannen geben oder ein Jahr lang von der Betreibung seines Gewerks abstehen müssen. Wenn aber jemand mit gefälschtem Tuch ertappt wird, so soll das Tuch öffentlich verbrannt werden und der Urheber des Verbrechens selbst nach Recht und Gerechtigkeit büßen. Wer aber als Fremder dieses Gewerbe betreiben will, der soll zunächst das Bürgerrecht erwerben, und dann kann er in die Gemeinschaft der Gildebrüder gegen Erlegung von 23 Schillingen eintreten. Wenn aber eines Gewerkmeisters Erbe das Gewerk seines Vaters haben will, so soll er zum Eintritt in die Bruderschaft drei Schillinge zahlen. Wir wollen auch, daß ein jeder Gildebruder sein Tuch trocken, wo er es erreichen kann. Wir gestatten auch, daß jeder, welcher zuvor die Zunft gehabt hat, wenn er ein Werkzeug vielleicht nicht aufstellen kann, auf eines andern Stuhl Tuch anfertige und arbeite. Wer eine Frau heiratet, deren verstorbenen Mann das Gewerk betrieb, der kann in die Bruderschaft gegen drei Schillinge eintreten. Und jeder, welcher die Zunft haben will, soll sie in Gegenwart der Ratmannen erhalten. Was aber an Bußen zusammengebracht wird, und was man an Eintrittsgeldern der Brüder einnimmt, das soll insgesamt der Stadt zur Verfügung anheimfallen und ist den Ratmannen abzuliefern . . . Gegeben im Jahre der Menschwerdung 1233 am 4. Februar. [Riedel l. c. I, 15. Nr. 9. S. 9.]

c) Sonstige Polizeigewalt. — Wer dabei getroffen wird, daß er falsches Maß gebraucht, sei es beim Bierschank oder beim Wägen oder bei irgend einer andern Sache, der wettet drei Mark Salzwedeler Münze, wovon die Stadt zwei Drittel, der Herr der Stadt aber das dritte haben soll. Dabei hat der Vogt keinerlei Gericht, sondern die Stadt soll richten. — Wenn jemand gegen den Befehl der Ratmannen eine Brücke nicht macht, so soll er der Stadt drei Schillinge wetten. — Wenn jemand es wagen sollte, die Ratmannen anzurufen, während sie in ihrer Thätigkeit für die Stadt begriffen sind, so soll er der Stadt drei Schillinge wetten. [Riedel l. c. I, 1. Nr. 1. S. 122.]

Ohne Schrein soll man die Toten begraben, sie seien arm oder reich, bei der Stadt Brückte. — Wer Hochzeit hält, darf bitten bis zu 50 Schüsseln; je zwei sollen zusammen essen . . . Wer dagegen verfährt, giebt der Stadt drei Schock. — Die Frauen sollen zu ihrem Kirchgang nicht Kindelbier haben bei der Stadt Brückte. — Wer kegelt und würfelt über fünf Schillinge Pfennige, der zahlt der Stadt Brückte. [Fidicin, Diplom. Beiträge I, 45. 46.]

Die Ratmänner sollen zweimal in der Woche, des Sonntags und des Montags, das Brot auf den Scharren besehen. Befinden sie jemandes Brot zu klein, so sollen sie es in die Armenhäuser tragen, und das andere sollen die Bäckermeister aussetzen. [Ebenda S. 44.]

5. Einblick in den Handel.

1248, 5. Januar. Herzog Albrecht von Sachsen bestimmt die Zollabgaben von dem Handelszuge zwischen Salzwedel einerseits und Hamburg und Lübeck anderseits. [Riedel l. c. I, 15. Nr. 6. S. 4.]

Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog von Sachsen, Engern und Westfalen, für ewige Zeiten . . . Es mögen alle, welche die gegenwärtige Urkunde sehen, wissen, wie Wir, damit die Straße zwischen Salzwedel und Hamburg und zwischen Lübeck und Salzwedel einer regen Benutzung seitens der Kaufleute sich erfreue, allen, welche diese Straße ziehen wollen, folgende Freiheiten gegeben haben:

Von einem ganzen Ballen sollen 4 Schillinge gegeben werden, von einem halben Ballen 2 Schillinge; wenn es aber weniger ist, soll von jedem Stück Tuch 1 Pfennig gegeben werden. Von der Last Kupfer werden 2 Schillinge, von der Last Zinn 2 Schillinge, von der Last Blei 2 Schillinge gegeben. Vom ganzen Ballen Leintuch 2 Schillinge, vom halben 1 Schilling; wenn man etwa weniger hat, soll von je hundert Ellen 1 Pfennig gegeben werden. Von der Last Kuh- oder Stierfelle werden 2 Schillinge, von der Hälfte 1 Schilling gegeben; wenn es aber weniger sind, von je 10 Stück 1 Pfennig. Ebenso von der Last Hirschfelle werden 2 Schillinge gegeben. Von verschiedenerei Sachen, von Wachs, von Wild- und Schaffellen, von Feigen und jeglicher Art der verschiedenen Spezereien sollen vom Pfund, das zu deutsch „Schiffspfund“ heißt, 2 Pfennig gegeben werden. Ferner werden vom Schiffspfund Honig 2 Pfennig gegeben und ebenso viele Pfennige von den Heringen. Ferner sollen von der ganzen Tonne Fett, welcher Art das Fett auch sei, 2 Schillinge gegeben werden und von einer halben Tonne 1 Schilling. Des-

gleichen von dem Pfund Hopfen 2 Pfennig, vom Pfund Reisig 2 Pfennig, vom Pfund Leinfäden 2 Pfennig, vom Pfund Wolle 2 Pfennig, vom Pfund Flocken 2 Pfennig. Ebenso werden vom Eisen und von Eisenketten, von Töpfen, Kesseln und diesen ähnlichen Gegenständen vom Pfund 2 Pfennig gegeben. Im übrigen wollen Wir, daß alle, die zwischen Salzwedel und Hamburg ziehen, dergestalt einer solchen Freiheit sich erfreuen, daß sie stets innerhalb Unseres Gebietes den Schutz Unseres Geleites genießen; sie sollen die vorbeschriebenen Zollsätze nirgendwo anders als beim Durchzuge einmal in Lauenburg und auf gleiche Weise einmal in Hizaeker zu geben verpflichtet sein. Wenn sie aber zwischen Lübeck und Salzwedel reisen, so wird das Vorgeschiedene einmal in Hizaeker gegeben und beim Durchgang einmal gleichfalls in Mölln, unbeschadet Unseres Zolles, den Wir von der Schifffahrt in Hizaeker, Lauenburg und Bleckede¹ zu empfangen pflegen. Alle also, welche Unser erwähntes Gebiet auf solche Weise bereisen wollen, sollen Unserm Willen gemäß für immer einer solchen Freiheit sich erfreuen.

Verhandelt im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1238, am 5. Januar.

22. Kirchliche Verhältnisse.

1. Klostergründungen in der Mark.

a) 1184. Markgraf Otto I. gründet das Kloster Arendsee am See gleichen Namens. [*Riedel*, Cod. dipl. Brandenburg. I, 17. Nr. 1. S. 1. — *Lenz*, Markgräfl. Urkundenbuch, I. Nr. 3. S. 2.]

... Bekannt sei . . . daß Ich, Otto, Markgraf zu Brandenburg, unter Zustimmung meiner Erben, nämlich Meiner Söhne Otto, Heinrich und Adalbert und Meiner Gemahlin Adalheid, zur Ehre Gottes, der heiligen Maria, des heiligen Evangelisten Johannes, des hl. Nikolaus und aller Heiligen, sowie zum Nutzen der neuen kirchlichen Pflanzung in Arendsee ein deutsches Dorf Namens Kaulitz, die slawischen Dörfer, welche

¹ Hizaeker, ein uralter Handelsplatz und Knotenpunkt des Verkehrs, liegt am Einflusse der Zeeke in die Elbe. Unterhalb Hizaeker am linken Elbufer liegt Bleckede. Die alte Handelsstraße von der Altmark nach den Hansestädten ging also die Wasserwege der Nebenflüsse der Elbe hinab nach Hizaeker und Bleckede. Hier schied sich die Straße; weiter die Elbe hinunter ging's nach Hamburg, gen Norden aber nach Lübeck; zwischen Bleckede und Lübeck fast auf halbem Wege liegt Mölln.

an dem See liegen, die ganze Wüstung vom Bache, der Sizow heißt, bis zum Flusse, der Binde¹ genannt wird, dazu eine Hufe, welche der Edeldame Oda gehörte, mit dem Burgwerk, den Beden und dem Heerdienst, mit der Vogtei und aller Gerechtigkeit, welche der Mark zusteht, der genannten Kirche in Arendsee zum Heile meiner Seele nach dem Rate meiner erwähnten Erben übergeben habe, damit die Nonnen, welche allda Gott dienen, nach der Regel des hl. Benedikt für immer dort leben können. Damit aber dieser Akt rechtskräftig und unumstößlich bleibe, haben Wir gemäß der Uns zustehenden Gewalt diese Urkunde unter Unserem Siegel ausgestellt und damit befundet, daß Wir derselben Kirche auf alle Weise zu Willen sein werden. Und damit diese Kirche noch gesicherter sei gegen alle feindseligen Angriffe, hat Tammo, von Gottes Gnaden Bischof von Verden, diese Schenkung unter Verfallen in den Bann aus seiner Machtvollkommenheit bestätigt, sowie den unter seine Gerechtsame fallenden Zehnten derselben Kirche überwiesen. Gegeben in Gegenwart folgender Zeugen . . . im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1184, in der dritten Indiktion . . .

b) 1208, 15. November. Markgraf Albrecht II. bestätigt dem Kloster Arendsee seine Besitzungen. [*Riedel* I. c. Nr. 2. — *Lenz* a. a. O. Nr. 8. S. 18.]

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit. Ich Albert, von Gottes Gnaden Markgraf der Brandenburger . . ., werde darüber wachen, daß die Kirche in Arendsee, welche zu Ehren der allerheiligsten Jungfrau Maria und des heiligen Evangelisten Johannes erbaut, welche durch den großen Eifer meines Vaters, des Markgrafen Otto seligen Angedenkens gegründet, welche durch die Hingebung meiner Brüder Otto und Heinrich gefördert und durch ihre Almosen bereichert, und welche durch väterliche Güte, gewissermaßen durch Erbrecht auf mich übergegangen ist, nach meinen Kräften aufgerichtet und gepflegt werde. Darum habe ich zum Ausdruck meiner Andacht der erwähnten Kirche und den Nonnen, welche an jenem geweihten Orte nach der Regel des hl. Benedikt Gott dienen, zu ihrem Unterhalte das, was Unsere Vorfahren ihnen in ihrer Frömmigkeit versprochen haben, in Gnaden bestätigt, nämlich: eine Hufe im Dorfe Kamerick, zwei Hufen und ein halbes Viertel am Bache Mand, zwei Hufen in Schöneberg, die Kirche Krupsen, fünf Viertel in Borbadeln, zwei in Duceke, eins in Wilbom, eins im Dorfe Grindel. Wir bestätigen ihnen auch das Dorf Arendsee, das Dorf Kaulitz, die slawischen Dörfer

¹ Sizow vermutlich ein Mühlengraben, der nicht weit vom Dorfe Zieffau aus dem Arendsee sich in die Zeeke zieht. — Binde wahrscheinlich die jetzige Alte-Binde zwischen Kaulitz und Mechow.

Burchstede, Sziffowe, Noyden, Baudissin und den Platz des Dorfes Szatun¹, dazu alles, was sie zwischen dem See, welcher der alte Arendsee heißt, und dem Flusse Bindin und zwischen dem Veinegau besitzen oder besitzen könnten an Wäldern, Weiden, Fischereien, Jagden. Zudem übergeben Wir ihnen die Vogtei und Unsere sonstigen Gerechtfame, nämlich die Beden, die Abgaben, die Werke, welche „Burgwerk“ heißen, die Expeditionen, welche zu deutsch „Heerzüge“ genannt werden, das Korn, welches „Bekorn“ heißt, das Korn, welches „Wzop“² genannt wird, und alles, was man gemeinhin „Recht und Unrecht“ nennt, und zwar zu dem Zwecke, damit sie gehalten seien, für ihre lebenden wie abgestorbenen Wohlthäter zu beten. Damit also niemand sich anmaße, die genannte Kirche im Besitze der erwähnten Dörfer und Ländereien zu belästigen, haben Wir die gegenwärtige Urkunde mit Unserem Siegel bekräftigt. Zeugen dieser Vergabung sind . . .

Gegeben zu Sandau³ im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1208, am 15. November. Im Herrn zum Heile. Amen.

¹ Kawliß, „Kowliz oder Kowliz, das heutige Kaulitz, war ein deutsches Dorf und hat sich erhalten; doch zerstört und verfallen sind längst die Slawendörfer am Arendsee, deren Bewohner den Erwerb durch Fischfang der Bebauung des wüsten umherliegenden Feldes vorgezogen zu haben scheinen. Hätte man sie wie die Wendendörfer des Klosters Diesdorf [siehe oben S. 111, 2, a] durch einen in ihrer Mitte gestifteten Gottesdienst zur Ablegung heidnischer Gebräuche und zur Teilnahme an dem gemeinschaftlichen Interesse des Ackerbaues mit den Deutschen angeleitet, gewiß würden sie sich wie jene bis auf die heutige Zeit erhalten haben. Nun aber sind Noyden, Szatun und Baudissin, welche im Jahre 1458 zum letztenmal unter dem Namen Noyden, Sathun und Kondensyn vorkommen, spurlos verschwunden. Der Name des Dorfes Sziffow scheint sich in Biezau, einem Dorfe am Arendsee erhalten zu haben, doch auch vom fünften dieser Slawendörfer, Burchstede, kannte man im 17. Jahrhundert nur noch den Platz und nannte ihn Borgstädten. Krufsen ist heute Krüben, Schonberg das heutige Schönberg am Deiche; doch Hamerich, Kemeric oder Kemeric ist, obgleich es der Sitz eines rittermäßigen Geschlechtes gewesen ist, nicht mehr vorhanden. Auch das Dorf Grindel ist wüst. Das Dorf Wilhom, von dessen Feldmark durch Gerhard von Retvelde im Jahre 1207 eine Hufe an das Kloster Marienstädt bei Helmstädt käuflich überlassen wurde, heißt heute Vielbaum, Duzeke ist unter dem Namen ‚Deutsch an der Zehre‘ noch jetzt im Gebiete der Altmark vorhanden; Potbudese oder Patbudese unter dem Namen Puttbal im Bückow'schen Kreise“ (Niedel, Mark Brandenburg I, 114 ff.).

² Wzop (Wozob, Obzop), eine Abgabe, welche lediglich den Slawen obliegen zu haben scheint. Niedel (Mark Brandenburg II, 26) macht es wahrscheinlich, „daß der Ausdruck Wozob nur die slawische Benennung für den Ackerzins ist, den jeder Landmann in der Mark Brandenburg an den Grundeigentümer seiner Pachtstufe zu entrichten hatte.“

³ An der Elbe.

c) 1290, 21. März. Markgraf Albrecht II. stiftet das Kloster Bernstein¹. [von Raumer, Cod. dipl. I, 24.]

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit. Wir Albrecht, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, thun kund . . ., daß Wir zur Ehre des allmächtigen Gottes und seiner Mutter, der heiligen Maria, der allzeit glorreichen Jungfrau, ein Nonnenkloster der Cistercienserinnen zu Bernstein in der Diöcese Ramin zu Unserem und Unserer Vorfahren größerem Heile gegründet haben. Zu dem Zwecke schenken und geben Wir den Nonnen den Ort, in welchem sie wohnen und weilen, auch den See, welcher die genannte Stadt Bernstein umfließt und umgiebt, nebst dem Burgplatze, welcher in demselben See liegt und der vom Volke „Burgwall“ genannt wird, bis zum Stadtgraben, wie er jetzt ist; dazu den Zehnten² und die Kossäten der Burg, jegliches Eigentum und alle Freiheiten innerhalb der beschriebenen Grenzen, mit dem höhern und niedern Gericht, wie solches alles Wir und Unsere Vorfahren bis zu diesem Augenblicke besessen haben, indem Wir es auf die gegenwärtigen wie zukünftigen Nonnen mit vollem und unberleglichem Rechte übertragen. Ferner soll das Nonnenkloster die Pfarrkirche der genannten Stadt mit allem Zubehör, allen Gefällen und Einkünften, wenn die Zustimmung des [bischöflichen] Ordinariates gegeben sein wird, unter dem rechtmäßigen Titel des Eigentums für ewige Zeiten besitzen. Ebenso geben und verleihen Wir den Nonnen die volle und allseitig freie Macht in Bezug auf alle Weiden zum Nutzen für sie und ihr Vieh, auf alles bebaute wie unbebaute Ackerland, auf die Bäche und Bächlein, auf die Haine und Sümpfe — alles innerhalb der Grenzen der erwähnten Stadt. [Zeugen.]

Gegeben und verhandelt im Dorfe Glin³, im Jahre des Herrn 1290, am Tage des heiligen Abtes Benedikt.

2. Markgräflisches Patronatsrecht.

1295, 14. August. Otto V. schenkt dem Kloster zum Heiligen Geiste vor Salzwedel das Patronat über die Kirche in Altmerzleben⁴. [Lenz a. a. O. II. Nr. 358. S. 908.]

¹ Im Regierungsbezirk Frankfurt, Kreis Solbin. — Der See heißt noch heute der „Jungferntee“.

² Im Texte steht hier *cum mentis*, ein nicht vorhandenes Wort. Der Herr Verfasser der „Geschichte des preussischen Verwaltungsrechtes“ spricht in einem Briefe an mich die Vermutung aus, daß *cum metis* zu lesen sei, von *meta* = „Kornmiete“ im Sinne von „Zehnt“.

³ Kiedel (Cod. dipl. Brandenburg. I, 15. Nr. 65) liest: in villa Golyn; ein Dorf bei Solbin in der Neumark. ⁴ Dorf in der Altmark bei Kalbe.

Wir Otto . . . bezeugen, daß Wir das Patronatsrecht über die Kirche in Altmersleben mit allem Zubehör und wie Herr Heinrich, derzeitiger Pfarrer der Kirche, diese inne hat, der heiligen Bruderschaft in der Kirche des Heiligen Geistes vor Salzwedel rein und einfach um Gottes willen geschenkt haben, und zwar dergestalt, daß, sobald die Pfarre auf irgend eine Weise frei wird, die erwähnten Brüder dieselbe mit irgend einem ihrer Mitbrüder zu besetzen und sich dieselbe in aller Weise nutzbar zu machen das freie Recht haben sollen. Außerdem wird die oben erwähnte Genossenschaft dafür Sorge tragen, daß in der erwähnten Kirche des Heiligen Geistes am bestimmten Altare an allen Ferialtagen¹ zum Gedächtnisse und zur frommen Erinnerung an alle Unsere Vorfahren eine Totenmesse gelesen werde . . .

Gegeben zu Salzwedel im Jahre des Herrn 1295, am Vorabende vor Mariä Himmelfahrt.

3. Geistliche Gerichtsbarkeit.

1298, 1. November. Die Markgrafen Otto und Konrad vergleichen sich mit dem Bischofe von Ramin über die geistliche Gerichtsbarkeit in der Neumark. [*von Raumer, Cod. dipl. I, 31.*]

. . . Dem Bischofe von Ramin und seinem Kapitel oder deren Beamten wollen Wir die gesamte geistliche Gerichtsbarkeit, welche ihnen über ihre Prälaten, niederen Geistlichen und Ordensleute in Unserem Lande zusteht, weder persönlich oder durch die Unserigen in irgend einer Weise hemmen noch auch hemmen lassen. Wenn aber irgend welche Prälaten, niedere Geistliche oder Ordensleute in irgend einem Falle gegenüber dem Bischofe oder seinem Kapitel ungehorsam oder auffällig sich erweisen sollten,

¹ Die katholische Kirche unterscheidet drei Klassen von Festen: *festae duplicia*, *semiduplicia* und *simplicia*. Die *duplicia* können *duplicia primae classis* sein (z. B. der erste Weihnachtst-, Oster- und Pfingsttag, Epiphanie, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt) oder *secundae classis* (z. B. Stephanustag, Johannes Evangelist, die meisten Muttergottesstage und Apostelfeste) oder *maiora* (z. B. die beiden Feste Petri Stuhlfeier am 18. Januar und 22. Februar, St. Anna, Joachim, die kleineren Muttergottesfeste) oder einfache *duplicia* (die Tage der hervorragenderen Heiligen und die Oktavtage der Feste *primae classis*). Den genannten drei Hauptgruppen von Festen stehen andere Tage gegenüber, welche im römischen Missale entweder keinen Heiligen tragen, oder deren Heilige keiner besondern Klasse zugeschrieben sind. Die letztgenannten Tage sind die *festae simplicia*; an ihnen und den Tagen, die keinem bestimmten Heiligen geweiht sind, den gewöhnlichen Ferialtagen, ist es dem Priester gestattet, eine Totenmesse in schwarzen Gewändern zu lesen.

so wollen Wir dieselben in guter Absicht zum Gehorsam zwingen. Wir werden in guter Absicht dafür Sorge tragen, daß die bischöflichen Zehnten und alle bischöflichen Gerechtigame, welche dem Bischofe von Ramin und seiner Kirche in Unserm Lande zustehen, falls die Zahlung oder Ausübung mangelhaft sein sollte, zur rechten Zeit entrichtet werden. Der Herr Bischof von Ramin soll freie Gewalt haben, alle Propsteien, Prälaturen [Domherrenstellen], Archidiaconate und Rektorenstellen zu besetzen. Der Bischof aber wird dafür sorgen, daß die Pröpste, Prälaten und Archidiacone sich solche stellvertretende Richter wählen, welche in allen Rechtsfällen, die vor die Pröpste und Archidiacone gehören, innerhalb Unseres Landes und nicht außerhalb desselben den Betreffenden ihr Recht widerfahren lassen. Die Hälfte der Propstei des neuen Landes über der Oder soll Unser Bernhard vom Bischofe von Ramin auf Lebenszeit empfangen; nach seinem Tode aber soll der Bischof das freie Verfügungsrecht über diese Propstei in derselben Weise wie über alle anderen haben. Wenn Wir aber irgend ein neues Gebiet kaufen sollten, oder wenn durch irgend ein Ereignis ein Gebiet unter Unsere Herrschaft gelangen sollte, so wollen Wir von jeder einzelnen Hufe, die Wir etwa zur Neukultivierung anweisen, dem Bischofe von Ramin einen Schilling Brandenburger Münze geben. Wenn aber der Bischof der Raminer Kirche oder seine Kirche mit einem benachbarten Erzbischofe oder Bischofe über seine Grenzen oder seine Marken Streit bekommen sollte, so wollen Wir den Raminer Bischof und seine Kirche in der Behauptung jenes Gebietes mit ganzer Macht unterstützen. Außerdem bekennen Wir, daß Wir den bischöflichen Stuhl und die Kirche von Ramin, deren untergebene Geistliche und Vasallen im Besitze aller ihrer Güter, der geistlichen Gerichtsbarkeit und der Zehnten widerrechtlich nicht belästigen noch unter irgend einer Gesetzesverletzung ihnen entgegen sein wollen. Dies geloben Wir unter eidlichem Versprechen. [Zeugen.]

Geschehen und gegeben zu Greifswalde im Jahre des Herrn 1298, am 1. November.

Viertes Buch.

Die Hohenzollern von Friedrich I. bis zur Einführung der Reformation.

23. Zur Vorgeschichte der Hohenzollern.

1. Erste Erwähnung der Zollern.

1061. Burchard und Wezel von Zollern fallen¹. [Bertholds Annalen. M. G. Script. VII, 272.]

2. Erwerbung der Burggrafschaft Nürnberg.

[1192. Friedrich, Burggraf von Nürnberg, Zeuge in der Urkunde, in welcher Kaiser Heinrich VI. zu Heidingsfeld bei Würzburg die Gründung des Nonnenklosters zu Schönau bei Gmünden bestätigt².]

¹ Vermuthlich sind die beiden Edlen von Zollern in einer jener vielen Fehden erschlagen worden, welche während der Minderjährigkeit König Heinrichs IV. Süd-deutschland durchtobten.

² Kaiser Heinrich IV. hatte die Burggut zu Nürnberg den Grafen von Raabs verliehen, deren Hausgüter in Oesterreich lagen, und welche den Namen von jenem Raabs führten, das am Zusammenfluß der deutschen und böhmischen Thaya gelegen ist. Der letzte Nürnberger Burggraf aus dem Hause Raabs, welcher zu Kaiser Friedrich I. in den innigsten Beziehungen stand, hatte nur eine einzige Tochter, Namens Sophia, welche Graf Friedrich III. von Zollern heimführte. Käuft es sich auch nicht streng geschichtlich nachweisen, daß der große Stauferkaiser diese Verbindung herbeigeführt hat, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß gerade das enge Verhältniß, in welchem der alte Gefährte des Kaisers, der Burggraf Konrad, wie der junge, dienstwillige und dienstbereite schwäbische Graf zum Reichsoberhaupte standen, zugleich den Anknüpfungspunkt zwischen beiden Häusern bieten mußte. Hierzu kommt, daß gerade in jener Zeit der König gern über die Hand der Söhne

3. Burggraf Friedrich III. und Rudolf von Habsburg.

a) 1273. Friedrichs Anteil an der Wahl Rudolfs zum deutschen Könige.

Trotzdem die Wahlfürsten verschiedentlich untereinander Verhandlungen und Besprechungen pflogen, konnten sie doch bezüglich der Wahl zu einem Einvernehmen nicht gelangen, wie sehr sie auch gegenseitig sich alle Edlen des deutschen Landes der Reihe nach ins Gedächtnis riefen. Als sie nun so damit beschäftigt waren, die Wahl eines Römischen Königs vorzunehmen, erschien auf Antrieb der göttlichen Gnade der Burggraf von Nürnberg. Wie dieser nun vernahm, daß die Wahlfürsten sich nicht zu einigen vermöchten, ermahnte er sie, daß alle insgesamt und jeder einzelne für des Grafen Rudolf von Habsburg Wahl zum Römischen Könige stimmen möchten, dessen Gerechtigkeit, Biederkeit und Geradheit seit langem allseitig anerkannt war. Als die Fürsten, welche anwesend waren, diesen Namen aussprechen hörten, pflichteten sie alle bei und wählten denselben Herrn Rudolf zum König der Römer. Nur der König von Böhmen, Ottokar V., welcher für ihn als einen König nicht stimmen wollte, hielt sich fern; bald darauf hat er gegen König Rudolf sein Leben lassen müssen und ist des böhmischen Reiches verlustig gegangen. Nachdem nun also unter den Wahlfürsten volle Übereinstimmung erzielt worden war, beorderten sie sofort den er-

und Töchter seiner ihm am nächsten stehenden Vasallen verfügte, vor allem dann, wenn bei der Vermählung die Übertragung von wichtigeren Reichslehen mit in Frage kam. Und das war bei der Vermählung Friedrichs von Zollern der Fall. Denn mit dem Tode Konrads fiel die Nürnberger Burggrafschaft als Mannslehen dem Reiche heim, und vom Kaiser allein hing es ab, wem die Burggrafschaft übertragen werden sollte. Nun aber versucht ja niemand mehr den Grundsatz der Erblichkeit aller Besitzungen im Reiche als Kaiser Heinrich VI., welcher ja auch wie kaum ein anderer Kaiser bemüht war, die Erblichkeit der deutschen Königs- und damit der Kaiserkrone zu erreichen; und da ist es wohl anzunehmen, daß Heinrich VI. gern bereit gewesen sein wird, dem Schwiegersohne Konrads die Nachfolge im Burggrafenamte zu verleihen, wenn dieser Eidam ein getreuer Vasall des Kaisers war. Das eine ging mit dem andern Hand in Hand, und Konrad wird zweifelsohne denselben Versuch bei Heinrich VI. gemacht haben, den fast ein Jahrhundert später Friedrich III. bei Rudolf von Habsburg machte (siehe unten 3, d), nur mit dem großen Unterschiede, daß in der That auf Konrad sein Tochtermann folgte, während Friedrich III. noch in späteren Jahren Söhne geboren wurden, welche seine Erben sein konnten. So ist es zutreffend, wenn R i e d e l (Geschichte des preußischen Königshauses I, 42) sagt: „Eben durch diesen Anschluß an das Haus Hohenstaufen legte Graf Friedrich den Grund zu der seinem Hause durch ihn beschiedenen Erhebung.“ Vgl. meine Abhandlung in der „Katholischen Zeitschrift für Erziehung und Unterricht“ 1889, Bb. XXXVIII.

wählten Burggrafen zum Herrn Rudolf¹, damit er diesem die erfolgte Wahl mitteile. Der Burggraf machte sich alsbald auf den Weg und kam in die Gegend des obern Elsaß, zur Stadt Basel. Dort traf er den verehrungswürdigen Herrn Rudolf bei der Belagerung, mit welcher er die erwähnte Stadt Basel einschloß. Und als er ihm nun seine glückliche, durch die Fürsten Deutschlands vollzogene Wahl verkündigte, da erstaunte er freudig darüber, daß Gott, der Schöpfer aller Dinge, ihn zu einer so hohen Ehre und zum Gipfel der königlichen Majestät zu berufen sich gemühdigt habe. Alsbald verließ er das Heer und eilte gen Frankfurt. [Gotfridi de Ensmingen Argentinensis gesta Rudolphi et Alberti regum romanorum, in *Böhmer*, *Fontes rerum Germanicarum* II, 112.]

b) 1274. Friedrich als Abgesandter König Rudolfs bei Ottokar.

Nach dem Hoftage [von Augsburg] kam der König nach Ulm und sandte den Burggrafen Friedrich² von Nürnberg zu Ottokar, damit er in seinem [des Königs] und des Reiches Namen Österreich, Kärnten und Krain, welche Ottokar auf unrechtmäßige Weise besaß, da er sie an sich gerissen hatte, abfordere und ihm zugleich erkläre, daß König Rudolf unter Zustimmung der Fürsten und nach den Satzungen des Rechtes wegen Verachtung und Widersetzlichkeit ihm auch das böhmische Reich und die Markgrafschaft Mähren abgesprochen habe. Darauf entgegnete der König: „Keineswegs sind Wir entschlossen, das so leicht zurückzugeben, welches Wir mit Bogen und Schwert im Schweiße errungen haben, oder das Uns auf dem Wege der Blutsverwandtschaft und Verschwägerung zugeflossen ist.“ Und er fügte hinzu: er müsse sich nicht wenig darüber wundern, daß die Fürsten des Reiches die Mächtigsten übergangen und einen solch winzigen Grafen auf des Reiches Thron erhoben hätten. Nachdem er diese Worte des Königs vernommen, antwortete der Burggraf voller Besonnenheit: Ich sollte glauben, es wäre Euch besser, Euer hochmütigen Sinn fahren zu lassen und dem Römischen Könige Euch zu unterwerfen; denn er wird in die Notwendigkeit versetzt werden, den Geist Eurer Anmaßung niederzuschlagen, weil Ihr das Reich vernachlässigt habt und zu den Versammlungen der Fürsten

¹ Die Verwandtschaft Rudolfs und Friedrichs stellt sich also dar:

Rudolf II.,
Graf von Habsburg.

Albrecht IV.,
Graf von Habsburg, im Aargau und Elsaß.

Klementia,
Gem. Konrad III., Burggraf von Nürnberg.

Rudolf (III.) I.,
deutscher König.

Friedrich III.,
Burggraf von Nürnberg.

² Johann von Biringring schreibt unrichtig „Heinrich“ statt Friedrich.

nicht gekommen seid. Aber Ihr habt ja auch die Krone des Reiches einst, als sie Euch angeboten wurde, verschmäht und gesagt, Ihr besäzet genug des Ruhmes. Ihr wißt, daß Gott die Gewalt hat über das Reich der Menschen, und daß er dieses verleiht, wem er will. Wegen Eures Hauses, Eurer Väter wollt Ihr das Haupt erheben? Ein jedes Menschengeschlecht hienieden entsteht aus demselben Ursprung, und weil Gott der erhabene Urheber und Vater aller ist, so giebt es keinen, der nicht hoher Abstammung sei. Wißt Ihr nicht, daß an den Königen nichts so furchtbar erscheint als die leidenschaftliche Aufwallung des Gemütes, Ihr, die Ihr derselben ihren Lauf liebet, als Ihr, ohne auf ein gerechtes Gericht zu fußen, einige Edelleute grausam zum Tode führen liebet? Barmherzigkeit und Wahrheit behüten den König, und durch Milde und Gnade wird sein Thron gefestigt. Die Bienen sind, wie Seneca hervorhebt, äußerst zornmütig, dem Bau ihres Körpers gemäß stets kampfsgerüstet und lassen den Stachel in der Wunde zurück. Die Bienenkönigin aber besitzt keinen Stachel; denn die Natur hat ihr diese Wehr versagt und ihrem Zorn keine Waffe verliehen. Damit aber stellte die Natur großen Königen ein Beispiel vor Augen, daß sie sich schämen sollten, von den kleinen Tieren nicht gute Sitten anzunehmen. Doch es ist Zeit, daß ich zu demjenigen zurückkehre, der mich gesandt hat; sagt an, welchen endgültigen Bescheid ich heimbringen soll.“ Und der Böhme entgegnete: „Keinen andern, als den Ihr bereits vernommen habt.“ [Johannes Victoriensis II, 2. — *Böhmer* l. c. I, 305 sq.]

c) 1278. Friedrichs Anteil an der Schlacht bei Dürnkrut.

Bald ertönte das Lager [Rudolfs] von dem Schalle der Heerpauken und Posaunen. Alles rüstete sich zum Kampfe, legte den Rossen kostbare Decken auf und schmückte sich mit prächtigen Gewändern und ehernen Panzern. Des Reiches Sturmflagge übergab König Rudolf dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg¹,

¹ Nicht Friedrich hat, wie oftmals behauptet worden, die Entscheidung herbeigeführt, sondern Ulrich von Kapellen, der „lange Kapeller“, welcher einen Reservehaufen befehligte und den Auftrag erhalten hatte, im richtigen Augenblicke einzugreifen. Der Chronist rühmt besonders die Tapferkeit der Steirer und sagt u. a. (Erlcr a. a. O. S. 248):

Sie vollführten da solch ein Werk,
Daß der Burggraf von Nürnberg
Dem König später hat gesagt:
Daß er beinahe sei verzagt
Am Siege, der seither gesehen,
Bis er habe die Steirer gesehen
Beweisen solche Tapferkeit.
Aus seinem Herzen da verzagte
Gute Hoffnung alle Furcht.

das rote, weißgestrichene Banner von Österreich erhielt auf sein Bitten der alte Haselauer [Otto von Haselau]. [Aus Ottokars steirischer Reichschronik bei Erler, Deutsche Geschichte III, 245. — *Pez, Scriptores rerum Austriacarum III.*]

d) Die Nürnberger Burggrafschaft. — Aachen 1273, Oktober 25. Lehnbrief König Rudolfs für den Burggrafen Friedrich III. und gegebenen Falles dessen Töchter bezüglich des Burggrafentums Nürnberg. [Monum. Zoller. II, 129. — H. Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser III, 645.]

Rudolf, von Gottes Gnaden Römischer König, allzeit Mehrer des Reiches, wünscht allen, welche die gegenwärtige Urkunde lesen, Heil und will, daß sie dem Folgenden Glauben schenken. Der königlichen Erhabenheit Ehre verlangt, daß Wir einem jeden einzelnen wie allen insgesamt, welche Uns mit Hingebung und Treue dienen, auch mit würdigen Belohnungen entsprechend vergelten, damit die übrigen durch die Hoffnung auf Begabung mit um so größerem Vertrauen Uns und dem Reiche den schuldigen Dienst zu leisten angetrieben werden. Wir wollen daher bekunden und bekennen hiermit öffentlich, daß Wir in Ansehung der Ergebenheit und Treue Unseres geliebten Burggrafen Friedrich von Nürnberg demselben die nachbeschriebenen Güter verleihen: die Grafschaft der Burggrafschaft in Nürnberg, die Burg, welche er daselbst inne hat, die Hut des Thores, welches bei dieser Burg gelegen ist¹, das Landgericht in Nürnberg, welchem er an des Kaisers Statt als Richter jeglichen Gerichtes vor sitzen wird. Der Beamte desselben Burggrafen soll zusammen mit Unserm Schulzen in der Stadt Nürnberg dem Gerichte vor sitzen; und von den Gefällen, welche von demselben Gerichte wegen Mordes oder wegen irgend eines andern Falles eingehen, soll der Beamte zwei Teile für sich erheben. Dem erwähnten Burggrafen soll jegliche Schmiede in Nürnberg jährlich einen Schilling zahlen; und den Zins soll er erheben von allen Grundstücken auf der andern Seite der Brücke²; und zur ganzen Erntezeit soll er einen Schnitter haben, das dritte Wild, den dritten Baum aus dem Forst und alles abgefallene Holz in demselben, das Waldamt nebst Zubehör diesseits der Brücke, das Dorf Wöhrd, das Dorf Buch, die Stadt Schwand, die Burg Kreuffen, die Vogtei des Klosters Steinach³,

¹ Das sogen. Westnerthor in Nürnberg.

² Gemeint ist die Neustadt jenseits der Pegnitz, die Lorenzer Seite (vgl. Die Chroniken der deutschen Städte, Nürnberg. I, xix).

³ Wöhrd, jetzt Vorstadt von Nürnberg; Buch, Dorf bei Nürnberg;

zehn Pfund Pfennige vom Amte des Schultheißens in Nürnberg und zehn Pfund vom Zoll daselbst. Das alles nebst den übrigen Lehnen, welche er und seine Vorfahren von Unseren Vorgängern unter dem Titel eines Lehens anerkanntermaßen besessen haben, verleihen auch Wir ihm als Lehnen, und zwar nicht bloß ihm, sondern aus besonderer Gunst und Gnade auch seiner Tochter Maria, der Gemahlin Ludwigs des Jüngern, Grafen von Öttingen, sowie den übrigen Töchtern des Burggrafen unter dieser Bedingung jedoch: wenn die erwähnte Maria Kinder männlichen oder weiblichen Geschlechtes haben sollte, und der Burggraf selbst stirbe, ohne Kinder männlichen Geschlechtes zu hinterlassen, so sollen die erwähnten Lehnen auf die Maria und ihre Kinder übergehen unter Ausschließung der übrigen Töchter des genannten Burggrafen; wenn aber die Maria keine Kinder haben sollte, so sollen die erwähnten Lehnen nach dem Tode des Burggrafen seinen übrigen Töchtern heimfallen. Wenn es sich aber zutragen sollte, daß der Burggraf im Laufe der Jahre noch einen Sohn oder Söhne erhielte, so wollen Wir, daß, unter Wegfall dieser gegenwärtigen Vergünstigung für die Töchter, der Sohn oder die Söhne in dem gesamten Rechte, welches an dem erwähnten Lehnen der Vater derselben, der erwähnte Burggraf, hatte, nachfolgen sollen. — Damit das Versprochene sicherer beobachtet werde und unbedingte Kraft erhalte, haben Wir die gegenwärtige Schrift mit Unserem Siegel beglaubigen lassen. — Gegeben zu Aachen im Jahre des Herrn 1273, am 25. Oktober, in der dritten Indiktion.

4. Burggraf Friedrich IV. und Ludwig der Bayer.

a) 1322, September 28. Friedrichs Anteil an der Schlacht bei Mühldorf.

Es währte das wohl bis ins sechste Jahr, daß sie [die beiden Könige Ludwig der Bayer und Friedrich der Schöne von Österreich] oft und vielfach große Heerscharen ins Feld warfen, und daß König Ludwig zu allen Zeiten das Feld flüchtig räumen mußte und mit ihm der Böhmenkönig Johann von Lützelburg, der sein Helfer war. So lange waren die beiden Könige miteinander im Kriege, bis das Jahr 1322 nach Christi Geburt gekommen war. Des Eritages¹, am Tage vor St. Michael, stritten sie miteinander in Bayern oberhalb Landshut auf der Gickelfenne², an einem

Schwand, Flecken in Mittelfranken, Bezirksamt Schwabach; Kreussen in Oberfranken, Bezirksamt Pegnitz; Steinach = Münchensteinach in Mittelfranken, Bezirksamt Neustadt a. d. Aisch. ¹ Eri = Ziu, also Dienstag.

² Die „bunte Wieje“ zwischen Mühldorf und Ötting (gickel mhd. = bunt; Fenne, noch heute so in Friesland, ahd. fenna, ein niedriges, jumpfiges Wiesenland).

kleinen Gewässer, welches die Ysen heißt . . . Des Morgens in der Frühe waren sie [die Österreicher] bereit mit vier Heeresrotten. König Friedrich stand unter des Reiches Banner, Herzog Heinrich von Österreich, sein Bruder, unter dem Banner von Österreich, das Marschall Dietrich von Pilschdorf führte. Die dritte Rotte führten Herr Ulrich und Herr Heinrich, die Brüder von Walsen, und ihre Söhne; die vierte stand unter des Erzbischofs von Salzburg Banner. Alle die Herren, die da waren, fochten mannhaft, nicht minder die Ungarn und Heiden¹. Die Herrenbanner flogen stetig hoch empor. Da zog der König von Böhmen entgegen mit dem Heere des Bayern, der selbst nicht in den Kampf sich mischte, sondern nebenan auf leichtem Pferde in seinem blauen Waffenrocke hielt. Als die Heere da aufeinander stießen, sah man Heldenwerk verrichten. Da stritt König Friedrich also ritterlich, daß man ihm den Preis zuerkannte, daß im ganzen Streite niemals es einen bessern Ritter gegeben. Er focht so männlich, daß man wohl nie einen kühnern Helden im Streite gesehen hat. Da hat er den Streit allerwege bis auf die Frühessenszeit behauptet, so daß sie wohl fünfhundert der besten Ritter niedergeworfen hatten, und mehr noch waren es, die sich ergeben hatten. Auch König Johann von Böhmen wurde aus dem Sattel gehoben, so daß er den Rossen des genannten Marschalls von Pilschdorf unter die Füße zu liegen kam. Ihm ward aufgeholfen durch einen namenlosen Herrn aus Österreich, den man doch wohl erkennt, wo man ihn nennt. — Davon ward die Schlacht verloren: Da solches alles vor sich ging, kam der Burggraf von Nürnberg mit einem großen Heere tüchtiger Ritter und frischer Leute über das Wasser dahergezogen, so daß man wähnte, es sei Herzog Leopold, und griff das Heer an. Und alle, die sich bereits ergeben hatten, brachen samt und sonders ihr Gelöbniß, und es wurden alle Herren von Österreich gefangen, als die letzten König Friedrich und der Marschall. Sie wurden zunächst nach Burg Dornberg geführt, worauf zur Zeit der Goldecker saß; des andern Morgens aber gen Öttingen. [Eines unbekanntem Verfassers „Streit zu Mühlendorf“ bei *Böhmer* I. c. I, 164 sqq.]

Die Österreicher werden also besiegt und alle gefangen genommen; sowohl die Fürsten als auch die Ministerialen und fünf Edle werden in sorgfamer Hut bewacht. Der Burggraf von Nürnberg aber, welcher dort, wie berichtet wird, tapfer gekämpft hat, hatte einen edlen Begleiter von großer Rechtschaffenheit, einen kriegstüchtigen Helden. Dieser² nahm den

¹ Die Hilfstruppen, welche der Ungarnkönig gesandt hatte.

² Man nimmt jetzt gewöhnlich an, daß dem Ritter Konrad von Rindsmaul die Gefangennahme König Friedrichs gelang; sicher ist, daß derselbe, einer

Herzog Friedrich von Österreich und dessen Bruder Heinrich im Kampfe gefangen, ohne zu wissen, wer sie seien. Als er sie jedoch nachher erkannt

der Getreuen des Burggrafen, den linken Flügel des bayerischen Heeres befehligte. Eine spätere Quelle weiß allerdings zu berichten: „König Ludwig, als ein Römischer König, ist vor Mühldorf gekommen, in Bayern, allda mit Herzog Friedrich von Österreich um das Römische Reich zu kämpfen. Demselben Römischen Könige Ludwig ist der obengenannte Burggraf Friedrich mit großer Macht zu Hilfe gekommen, und sie haben gestritten und den Streit gewonnen, und einer von des genannten Burggrafen Dienern, Namens Albrecht von Maßbach, hat den Herzog Friedrich von Österreich gefangen genommen. Auch sonst wurden viele Herren und ehrsame Leute von dem Burggrafen und seinen Dienern gefangen. Das geschah am Tage des hl. Wenzeslaus, im Jahre des Herrn 1322.“ — König Ludwig selbst hat Gelegenheit genommen, den Burggrafen als denjenigen anzuerkennen, welchem er den Sieg über den Nebenbuhler verdankte. In einer zu München am Vorabende des ersten Jahrestages der Schlacht von Mühldorf ausgestellten Urkunde, in welcher Ludwig den Burggrafen mit der Stadt Hof belehnt, lautet der Eingang: „Wir Ludwig, von Gottes Gnaden Römischer König, allzeit Mehrer des Reiches, wollen, daß es zur allgemeinen Kenntnis gelange, wie Wir in Erwägung der treuen und hingebenden Dienste, welche Uns und dem Heiligen Reiche seitens des edlen Mannes Friedrich, Burggrafen von Nürnberg, Unseres lieben Getreuen, seither geleistet wurden und in Zukunft nicht minder treu geleistet werden mögen, am allermeisten aber, weil er am Tage des Streites und Kampfes, welchen Wir für des Heiligen Reiches und Unsere eigene höchste Ehre mit dem Herzoge Friedrich von Österreich zu bestehen hatten, in Begleitung einer großen Kriegsschar als tapferer Ritter und Helfer sich erwiesen hat, ihm und seinen Erben die Stadt Hof . . . zu Besen gegeben haben“ . . . (Mon. Zoll. II. Nr. 575. S. 376). Am 12. Februar 1328 zu Rom bestätigte der Kaiser die Urkunde dem Burggrafen als dem „Retter des Heiligen Reiches“ (ebenda Nr. 637. S. 415); und in der zweiten Bestätigung, welche unter goldener Bulle zu Rom sechs Tage später erfolgte, bezeichnet der Kaiser den Burggrafen geradezu als den „Sieger“ (victor) in der Königsschlacht (ebenda Nr. 643. S. 418). — Im übrigen hat Friedrich seinem königlichen Herrn während des Krieges mit Österreich (Herzog Leopold), welcher ja mit dem Mühldorfer Tage nicht beendet war, weiter sehr hervorragende Dienste geleistet. Der erwähnte Fürstenselder Mönch weiß zu berichten, daß Friedrich den König aus der Gefahr, selbst von Herzog Leopold gefangen zu werden, befreit habe. Gegen Ende 1324 belagerte Friedrich die Feste Burgau an der Mindel, nordwestlich von Augsburg. Bei der Stärke des Ortes, der Tapferkeit der österreichischen Besatzung und der Unentslossenheit des Königs zog sich die Belagerung in die Länge, so daß allmählich die eine helfende Macht nach der andern abzog und das anfangs so starke Heer Ludwigs auf ein Drittel des ursprünglichen Bestandes zusammenschmolz: „Als solches die Rundschaffter, welche von Herzog Leopold ausgesandt waren, entdeckten, kehrten sie alsbald eiligst zu ihrem Herrn zurück und verkündeten ihm, der Bayernfürst, wie sie ihn nannten, habe bereits alle Macht verloren und sei größtentheils der bewaffneten Hilfe beraubt, so daß es leicht sein werde, ihn zu fangen oder zu töten. Aber auch die Bewohner der Stadt sandten gleichzeitig zu ihm Boten und ließen ihm sagen, wenn er sein Heer zurücklasse und in Eilmärschen herbeirücke, so könne er mit nur 300 Behelmten

hatte, überantwortete er sie seinem Herrn, dem Burggrafen; dieser aber lieferte sie ehrfürchtsvoll dem Könige Ludwig aus. [Monachi Fürstentfeldensis Chronica de gestis principum, bei *Böhmer* l. c. I, 61 sq.]

b) Das Bergregal. — 1323, August 30, Nürnberg. König Ludwig verleiht dem Burggrafen alles Erz in dessen Gebieten. [Mon. Zoll. II. Nr. 574. S. 375.]

Wir Ludwig, von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, thun kund allen denen, welche diesen Brief ansehen oder lesen hören, daß Wir angesehen haben die angenehmen und nützlichen Dienste, welche Uns und dem Reiche der edle Herr Friedrich, Burggraf zu Nürnberg, Unser lieber Getreuer, seither geleistet hat und in Zukunft leisten mag, sowie die stete Treue, welche er Uns und demselben Reiche immerdar bewiesen hat. Und darum haben Wir ihm und seinen leiblichen, ehelichen Erben verliehen und verleihen Wir ihm aus Unserer vollen königlichen Gewalt all das Erz, welches sie auf ihren Gütern und in ihren Gebieten finden, so daß sie dasselbe Erz von Uns und dem Reiche ewiglich zu Lehen besitzen sollen. Darüber zu Urkund geben Wir diesen Brief mit

den Bayernfürsten, der in der Belagerung Burgaus sich schwächer zeige, überfallen und töten oder ergreifen, so daß mit Einem Schlage die gesamte Kriegsnot ein Ende nehmen würde. Als demnach Herzog Leopold, welcher sich gerade im obersten Teile Schwabens am Genfersee aufhielt, solche ihm übermittelte Kunde vernahm, ließ er sein Heer zurück, nahm nicht mehr als 300 Behelmte mit sich und rückte im Eilmarsch vorwärts, um Burgau im Kampfe von der Belagerung durch König Ludwig zu befreien und zu lösen. Der erwähnte Burggraf aber, welcher gerade in denselben Tagen in verschiedenen Angelegenheiten zum Herzog Leopold gekommen war und erfuhr, wie die Österreicher hinterlistigerweise Übles gegen König Ludwig im Schilde führten, trennte sich heimlich in der Nacht mit nur äußerst wenigen Kriegern von jenen, eilte, so schnell er konnte, zum Könige und warnte ihn getreulich mit den Worten: „Besten König, es möge Euch nicht verborgen bleiben, daß ohne jeglichen Zweifel Herzog Leopold, Euer Feind, mit großer Kriegsmacht noch diese Nacht mit bewaffneter Hand Euch überfallen wird; wenn Ihr daher Euch und die Ewigen retten wollt, so weicht von diesem Orte hinweg an einen sicherern Platz; wenn Ihr solches aber verabsäumt, so werdet ihr thatsächlich diese Nacht das Schlimmste erfahren.“ Als der König solches vernahm, erschrak er ob einer solch bösen Neuigkeit und sah ein, welch großen Fehler er begangen habe, als er den Sturm auf die Feste nicht zugelassen, zu deren Vernichtung eine so überaus große Kriegsschar zusammengekommen war. Und wenn er zur Aufhebung der Belagerung auch äußerst ungerne schritt, so zog er doch nicht ohne großen Herzensstummer und ohne Scham von dem Orte weg und begab sich nach seiner Stadt Lauingen [bei Donauwörth. Januar 1325]. Nachdem er dort einige Tage sich aufgehalten, kehrte er nach vergeblicher Mühe und unverrichteter Sache nach Bayern zurück, während Herzog Leopold in Burgau verblieb [Februar 1325].“ [Chronica de gestis principum l. c. p. 66 sq.]

Unserem königlichen Insignel besiegelt. Gegeben zu Nürnberg am Eritag nach St. Bartholomäustag, da man zählt von Christi Geburt 1300 Jahr, danach im dreiundzwanzigsten Jahre, im neunten Jahre Unseres Reiches.

5. Der erste Zollernsche Hausvertrag.

1341, Oktober 10, Burghausen. Die Brüder Johann und Albrecht, Burggrafen von Nürnberg, errichten einen Familienvertrag bezüglich der Vererbung ihrer Besitzungen. [Mon. Zoll. III. Nr. 87. — H. Schulze a. a. O. III, 646.]

Wir Johannes und Albrecht, von Gottes Gnaden Burggrafen zu Nürnberg, verkünden und thun öffentlich mit diesem Briefe kund allen denen, die ihn sehen oder lesen hören, daß Wir um aller Sachen, Irrungen und Mißhelligkeiten willen, welche zwischen uns beiden bisher entstanden und gewesen sind bezüglich Unseres väterlichen und mütterlichen Erbes und der Teilung Unserer Herrschaften, Leute, Länder und Güter, mit gutem Räte, wohlbedachten und einmütigen Sinnes, in aller Liebe und Freundslichkeit, um des Friedens, des Nutzens und des Besten Unserer Herrschaften, Leute, Länder und Güter willen einträchtig und eines Willens geworden sind und Uns auch zusammengethan, berichtet und geeinigt haben dahin: daß Wir von nun an bei einander mit Unseren Herrschaften, Leuten, Ländern und Gütern verbleiben, verharren und leben und mitsammen Freud und Leid tragen und aushalten wollen in Bezug auf alle Schulden und Abgaben wie auch bezüglich jeglichen Nutzens und jeder Einnahmen, wann, wie oder von welchen Dingen diese Uns erwachsen und gekommen sind oder noch erwachsen und kommen werden, und zwar bei ungetheilten Herrschaften, Leuten, Ländern und Gütern, wie Brüder von Rechts und Natur wegen in Liebe thun und leben sollen, auf sechs volle Jahre, welche nunmehr anheben und die nacheinander folgen sollen. Wir haben Uns auch mit vollem Willen dahin geeinigt: sollte es sich ereignen, daß Unser einer ohne eheliche Söhne von hinnen schiebe, gleichviel ob Wir Unsere Herrschaften teilten oder nicht, und daß er eheliche Töchter hinterlasse, so soll des Verstorbenen Teil an Leuten, Ländern und Gütern auf denjenigen, welcher dann noch lebt, sowie auf seine Erben übergehen, und sollen sie dann jene Töchter nach ihrer Treue und Ehre wie ihre eigenen Töchter und Geschwister ausstatten. Wenn Wir beide oder einer von Uns eheliche Söhne haben sollten, und einer von Uns schiebe von hinnen, ehe sein Sohn das notwendige Alter erreicht hätte, so soll der andere dieser Söhne, ihrer Leute, Länder und Güter getreuer Vormund sein, bis sie volljährig geworden sein werden. Und wenn sie dann volljährig sind und ihr Erbteil

fordern, dann soll es der Vormund ihnen in Liebe geben und überantworten ohne Hindernis und Verzug. Sollten sie aber ohne Erben sterben, mögen sie nun volljährig gewesen sein oder nicht, so sollen alsdann ihre Herrschaften, Leute, Länder und Güter auf denjenigen, welcher da noch lebt, und auf seine Erben fallen und übergehen. Und es sollen auch, wie es ausdrücklich zwischen Uns verabredet und gethätigt ist, alle Unsere Bögte und Amtleute bei den Heiligen schwören, daß sie in jedem Falle gemäß dem, wie es hier vorhin und nachher geschrieben steht, Uns und Unseren Erben mit Festen, Leuten und Gütern gewärtig sein sollen. Wenn eine Teilung zwischen Uns oder zwischen einem von Uns und den ehelichen Söhnen des andern oder zwischen Unser beider ehelichen Söhnen — falls Wir solche nachlassen sollten — geschieht oder geschehen soll, alsdann soll die Herrschaft Plassenburg mit allem, was dazu gehört, wie sie Uns, dem genannten Grafen Johann, und Unseren Erben aus der Nachlassenschaft des seligen Grafen Otto von Orlamünde zugefallen ist, in die Teilung Unserer Herrschaften, Leute, Länder und Güter nicht einbegriffen werden; vielmehr soll ausdrücklich die genannte Herrschaft Plassenburg, und was dazu gehört, Uns, dem genannten Grafen, Grafen Johann und Unseren ehelichen Söhnen ohne alle Hinderung voraus verabfolgt werden und zufallen. Falls aber einer von Unseren Söhnen stirbe, ohne eheliche Söhne und eheliche Töchter zu hinterlassen, so sollen je dessen, der geschieden ist, Herrschaft, Leute, Länder und Güter an die anderen fallen und sollen alsdann die noch Lebenden die Töchter nach Ehre und Treue ausstatten wie sonst ihre Töchter und Geschwister. Es soll auch die vorhin und nachher beschriebene Abmachung zwischen Uns und Unseren Söhnen und Unseren Nachkommen an der Herrschaft und Erben ewiglich, stets und unverbrüchlich wahren und bleiben. Auch ist zwischen Uns verabredet und festgesetzt worden: wenn Wir, der genannte Graf Albrecht, eine Ehegenossin nehmen, so daß Wir der Morgengabe bedürfen, so sollen Wir die Morgengabe¹ und die Widerlage ihrer Heimsteuer anweisen und verschreiben auf

¹ Morgengabe ist ursprünglich ein freies Geschenk an fahrender Habe oder Geld, zuweilen auch an Grund und Boden, welches der junge Ehemann seiner Frau am Morgen nach der Hochzeit zu geben pflegte; aus dem freien Geschenk wurde dann eine im voraus festgesetzte Leistung des Mannes an seine Frau, welche zur Sicherstellung der Witwe bestimmt war, und an der die Frau schon bei Lebzeiten des Mannes Eigentumsrecht hatte. — Heimsteuer ist ursprünglich die Mitgift der Frau als Erbfindung, bestehend in Geld oder auch fahrender Habe, selten in hörigen Leuten und Grundeigentum; später ist neben der Heimsteuer noch Erbeteiligung am elterlichen Vermögen bestehend. Der Mitgift der Frau gegenüber, an welcher dem Mann der Genuß zusteht, setzt der Ehegatte ein entsprechendes Gut für die Gattin aus, die Widerlegung oder Widerlage, welche zum Nieß-

Unser beider Länder, Feste[n] und Güter, dieweil Wir bei einander, ohne geteilt zu haben, sind, zumal auch Unser zuvor genannter Bruder Johann seiner Ehwirtin ihre Morgengabe und die Widerlage ihrer Heimsteuer auf Unser beider Feste[n] und Güter angewiesen und verschrieben hat. Ferner ist zwischen Uns verabredet worden: Falls Wir in den vorhin angedeuteten sechs Jahren in Zwiespalt geraten und Streit, Krieg oder Mißhelligkeit zwischen Uns entstehen sollte, so daß einer von Uns oder beide eine Teilung Unserer Herrschaften, Leute, Länder und Güter wünschten oder begehrten, so sollen Wir die Streitigkeiten und Mißhelligkeiten den edlen Herren, Unseren lieben Oheimen, den Grafen Ludwig dem Ältern und Ludwig dem Jüngern von Öttingen, den Vettern Ludwigen von Hohenlohe und Unseren lieben getreuen Ratgebern, die zur Zeit Unsere Ratgeber sind, vortragen und unterbreiten. Düinkt es die alsdann alle oder die Mehrzahl von ihnen, daß beiden Teilen die Teilung nützlich und gut sei, so sollen Wir nach ihrem Rat die Teilung vornehmen lassen; düinkt es sie aber alle oder die Mehrzahl von ihnen, daß Uns die Teilung nicht nützlich und gut sei, so sollen Wir nach ihrem Räte in Liebe und Freundschaft ohne Teilung die bestimmten sechs Jahre bei einander bleiben. Wir haben auch volle Gewalt Uns vorbehalten, nach Ablauf der sechs Jahre gemäß dem Räte Unserer erwähnten Oheime und nach eigenem Willen ohne Teilung bei einander zu bleiben, solange Wir wollen, oder auch zu teilen. Ferner ist verabredet und festgesetzt worden: daß keiner von Uns noch sein Sohn noch einer seiner Nachkommen an der Herrschaft nach der eventuellen Vollziehung der Teilung irgend eine Feste, ein Stück Land oder ein Gut ablassen, verkaufen oder verkümmern, noch auch jemandem anders geben, verschaffen oder vermachen darf ohne des andern oder seiner ehelichen Söhne Willen, Zustimmung und Begünstigung, und daß auch nach dieser Urkunde keine Vereinbarung und Abmachung seitens Unser oder Unserer Söhne anderen Leuten gegenüber Kraft und Macht haben soll als nur, wenn sie in Übereinstimmung mit dem hier Beschriebenen sich befindet. Falls einen von Uns oder von Unseren ehelichen Söhnen eine solche Not und Dürftigkeit träfe, daß er verkaufen, versetzen oder verkümmern müßte, so soll er dazu berechtigt sein, er muß aber den Gegenstand des Verkaufes, Versatzes oder der Verkümmernis dem andern vier Wochen vorher anbieten. Mag alsdann der andere das Betreffende nicht übernehmen, so mag jener, der verkaufen, versetzen oder verkümmern will, solches dann ohne Widerrede

brauche der Frau, namentlich der Witwe, diente, aber auf welche beim Tode der Frau deren Verwandte niemals Anspruch erheben konnten. (Vgl. des längern bei Weinhold, Deutsche Frauen, 2. Aufl., I, 333 ff. u. 402.)

und Hinderung seitens des andern thun. Daß der vorbeschriebene Vertrag und seine Artikel getreulich, stets und ganz aufrecht gehalten werden, dafür haben Wir einander Unsere Treue gegeben, und auch zu den Heiligen geschworen, daß Wir diese Treue stets halten werden. Zu größerer Sicherheit haben Wir diesen Brief ausgestellt, mit Unser beider und Unserer vorhin genannten Oheime Insiegeln, welche an der Urkunde hangen sollen, besiegelt. Sollte aber auch eines oder mehrere Siegel Unserer erwähnten Oheime an diesen Brief nicht gehängt werden, wessen das auch sein oder aus welchen Ursachen das geschehen mag, so soll das dieser Vereinbarung, diesem Verbündnis und Briefe in keinerlei Weise Abbruch thun, vielmehr soll der Vertrag Kraft und Macht haben, wie es oben beschrieben ist.

Das ist geschehen und der Brief gegeben zu Burghausen am Mittwoch vor St. Gallustag, da man zählt von Christi Geburt 1300 Jahr und im einundvierzigsten Jahr¹.

6. Die Zollern und die luxemburgischen Kaiser.

A. Friedrich V. und Kaiser Karl IV.

a) 1361, Juni 3, Prag. Aus der Eheveredung zwischen dem Kronprinzen Wenzel von Böhmen und der Elisabeth, des Burggrafen Friedrich V. ältester Tochter. [Mon. Zoll. III. Nr. 481.]²

[Die Heirat soll innerhalb 10 Jahren stattfinden:] Sollte es sich ereignen, daß Unser genannter lieber Sohn Wenzel innerhalb dieser Frist stirbe, was Gott verhüten wolle, und daß Uns Gott einen andern oder mehrere Söhne schenkt, so wollen Wir einen unserer anderen Söhne, und zwar den zur Zeit ältesten, der genannten Elisabeth, Unserer lieben

¹ Die übrigen zollernschen Hausverträge, deren Krone die sogen. „Dispositio Achillea“ (siehe unten Nr. 45) ist, sind: 1. Die Bestimmung Friedrichs V. vom 8. Januar 1372. 2. Deselben Burggrafen Verfügung über die Landesteilung unter seine Söhne Johann und Friedrich (VI.) vom 19. Mai 1385. 3. Das Testament Kurfürst Friedrichs I. vom 17. Mai 1437. 4. Der Teilungsvertrag der Söhne Friedrichs I. vom 16. September 1447. 5. Die erwähnte Dispositio Achillea vom 24. Februar 1473. (Alle bei H. Schulze, Hausverträge III, 651 ff.)

² Karl IV. hatte es in seiner Ländergier auf die Erwerbung der reichen und günstig gelegenen Burggrafschaft abgesehen, da Friedrich V. seither keine Söhne besaß. Daher beeilte er sich, seinen kaum drei Monate alten Sohn Wenzel mit des Burggrafen einziger Tochter Elisabeth zu verloben. Warum die Verlobung später rückgängig wurde, und wie Karl des weitern seine Pläne bezüglich der Burggrafschaft zu verwirklichen suchte, habe ich in meiner erwähnten Abhandlung (Kathol. Zeitschr. für Erziehung und Unterricht XXXVIII, 138 f. u. 196 f.) gezeigt.

Schnur, zu einem ehelichen Wirt und zu rechter Kontschaft [Ehe] geben in all der Weise und in dem Rechte, wie es vorhin und hernach beschrieben steht. Auch soll der genannte Burggraf Friedrich dasselbe thun, wenn vielleicht die genannte Elisabeth, seine Tochter, stirbe, bevor die in Rede stehende Ehe abgeschlossen wäre; und er soll alsdann eine seiner anderen Töchter, und zwar die älteste, falls ihm Gott solche beschert, an deren Stelle treten lassen. Sollte vielleicht der genannte Burggraf Friedrich sterben, ohne daß er eheliche männliche Erben nachließe, oder falls er Söhne hätte und diese auch wieder Söhne erhielten, dieselben aber alle stürben: so wollen Wir, daß unter solchen Verhältnissen allerwege seine Länder, Leute, Güter und Herrschaften dermaßen, wie er und seine Eltern dieselben hergebracht haben, auf Unsern genannten Sohn und des Burggrafen Friedrich Tochter, Unsere Schnur, zusammen, sowie auf die Erben beider, ohne jegliches Hindernis übergehen sollen. . . . Falls [der Burggraf] aber eheliche männliche Erben gewinnen sollte, so sollen Unser Sohn und Unsere Schnur, seine Tochter, keinerlei Forderung oder Anspruch auf seine Länder, Leute, Güter oder Herrschaften erheben können, sondern sie sollen sich genügen lassen mit dem, was er ihnen an rechter Heimsteuer geben wird. . . .

b) 1363, März 17, Nürnberg. Kaiser Karls IV. Goldene Bulle über die Anerkennung des Reichsfürstenstandes der Nürnberger Burggrafen. [Lateinische Ausfertigung Mon. Zoll. IV, 1 und 5. Schulze, Hausverträge III, 648. Deutsche Ausfertigung Mon. Zoll. IV, 2. S. 5.]

Wir Karl, von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches und König von Böhmen, bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe allen denen, welche ihn sehen oder vorlesen hören: Wiewohl Wir durch das wahrhafte Zeugnis vertrauenswürdiger, tüchtiger Personen ganz und gar überzeugt worden sind, wie die Edelmänner, die Burggrafen von Nürnberg, von alters her ihren Adel also besessen haben, daß sie allerwegen Fürstengenossen gewesen sind und in allen Dingen noch sind, wie jedoch vormals ihre Vorfahren diese Freiheit und Ehre in etwa vernachlässigt haben, indem sie darauf nicht so kräftig und nicht mit solchem Fleiße bestanden hatten, als es notwendig gewesen wäre, damit ihre Stellung landkundig und offenbar sei, wie es doch die Würde und Ehre des Burggrafenamtes billigerweise verlangt: so ist es Unsere Absicht, da das Burggrafenamt ein edles, würdiges Glied des Heiligen Reiches ist, daß Wir die Burggrafen, ihre Erben und Nachkommen bei solchen Ehren, Gnaden und Würden mit besonderer Kaiserlicher Güte bewahren wollen. Mit wohlbedachtem Mute, mit dem Räte der Fürsten, Grafen, Freien und Edlen, Unseren und des Reiches Getreuen,

mit rechtem Wissen und mit Kaiserlicher Machtvollkommenheit urteilen Wir daher, erklären Wir und sprechen Wir es aus, daß der edle Mann Friedrich, Burggraf zu Nürnberg, der hochgeborenen Fürsten des Heiligen Reiches Recht, Würde, Freiheit und Ehre haben soll im Gerichte wie in allen Sachen und Dingen, welcherlei Art sie sein mögen und wie immer man sie bezeichnen mag; namentlich aufgeführt: mit des Reiches Fürsten Urteil zu finden, zu sprechen und zu geben in Bezug auf alle Angelegenheiten, die Leib, Gut und Ehre angehen, in des Reiches Hof, oder wo es sich gebührt, daß Fürsten zu Gericht oder an Schöffen Statt sitzen; und besonders, daß sie hochgeborener Fürsten Recht haben sollen, wenn sie kämpflich angesprochen¹ werden, oder wenn sie selber jemanden kämpflich ansprechen, der ein hochgeborener Fürst oder fürstlichen Ranges ist. Auch urteilen und erklären Wir und sprechen es aus, daß der genannten Burggrafen, ihrer Erben und Nachkommen Leute, seien es Ritter oder Knechte, Richter, Bürger, Bauern allesamt und jedermann in seinem Stande ewiglich alle die Rechte, Vergünstigungen und Vorteile haben soll an Leib, Ehre, Gut und an allen Sachen, welche der anderen hochgeborenen Reichsfürsten Leute haben, wie solches bei diesen Fürsten und ihrer Freiheit Recht und alter Gewohnheit Herkommen ist. Auch urteilen und erklären Wir und sprechen es aus, daß man der genannten Burggrafen von Nürnberg, ihrer Erben und Nachkommen Leute ewiglich, es seien Ritter oder Knechte, Richter, Bürger, Bauern und sonst ihre Diener und Untersassen und all ihr Gut und ihre Leute vor kein anderes Gericht als vor ihr eigenes Gericht laden soll und darf, und daß sie auch nicht verpflichtet sind, anderswo zu erscheinen und sich zu verantworten. Und sollten sie trotzdem vor ein anderes Gericht geladen werden, so soll diese Ladung, das Urteil und das gesamte Verfahren ganz und gar nichtig sein und keine Kraft besitzen, sowie den genannten Burggrafen, ihren Erben und Nachkommen ewiglich und ihren Leuten allinsgesamt und jedem einzelnen keinerlei Schaden bringen; es sei denn, daß den Klägern vor den Gerichten der genannten offenkundiges Recht nicht widerfahren möchte; in diesem Falle mögen die Fordernden vor dem Reiche ihre Klagen anbringen und dajelbst ihres Rechtes warten. Auch haben Wir geliehet und leihen Wir aus Kaiserlicher Gnade und mit rechtem Wissen den genannten Burggrafen von Nürnberg, ihren Erben und Nachkommen ewiglich, um der getreuen und steten Dienste willen, welche sie Uns und dem Reiche erwiesen haben und noch erweisen mögen

¹ D. h. zum Kampfe herausgefordert werden; vgl. Sachsenpiegel 1. Buch. Art. 62. § 4 und 1. Buch. Art. 68. § 3 (Ausgabe von Weiske-Hildebrand S. 43 u. 48).

und sollen, zu einem rechten, ewigen Lehen alle Gold-, Silber-, Kupfer-, Eisen-, Blei, Zinn-Werke und alles, was da Erz heißt, welches in ihren Landen und Herrschaften gefunden ist oder etwa noch gefunden wird, auf daß sie daselbe zu ihrem eigenen Nutz und Frommen kehren und verwenden mögen und sollen nach ihrem eigenen Willen, und daß sie und ihre Erben und Nachkommen ewiglich es, wie es zu dem Reiche und Unz gehört, mit allen Rechten und allem Nutzen als ein rechtes, ewiges Lehen allezeit und ohne alles Hindernis haben und besitzen sollen. Sollte es der Fall sein, daß Wir oder einer Unserer Vorfahren am Reiche einem Fürsten, Grafen, Herrn, Freien, Dienstmann, Ritter oder Knecht, einer Stadt oder einem Marke oder einem Kloster oder jemandem anders eine solche Vergünstigung, Berechtigung oder Freiheit gegeben hätten oder noch geben würden, wodurch der genannten Burggrafen von Nürnberg, ihrer Erben und Nachkommen Herrschaft oder Landgericht Nürnberg gekränkt oder geschwächt werden möchte: so soll das gegenüber diesem Briefe weder Kraft noch Macht haben oder in irgend einer Weise gewinnen; und Wir widerrufen solches mit Unserer Kaiserlichen Macht, insofern es den genannten Burggrafen von Nürnberg, ihren Erben und Nachkommen zum Schaden gereichen möchte. Auch meinen und wollen Wir mit gutem Rat und rechtem Wissen und mit vollkommener Kaiserlicher Macht, daß keines Kaisers Recht, kein Gesetz, keine Ordnung der Gemeinden oder der Städte, beschrieben oder unbeschrieben, und vornehmlich nicht jenes Gesetz, welches Wir kürzlich zu Mex¹ mit der Fürsten Rat aufgestellt, erlassen und besiegelt haben, demgemäß niemand als allein die Kurfürsten Bergwerk oder Erz haben darf, sowie keine andere Einrichtung, Übung und Gewohnheit, wie sie Herkommen sein mögen, den genannten Burggrafen von Nürnberg in den erwähnten Herrschaften, Handfesten, Freiheiten, Vergünstigungen und allem, was hierin begriffen ist, Schaden, Irrsal oder Hindernis irgend welcher Art bringen sollen. Auch decken Wir jeglichen Mangel zu, der in diesem Briefe etwa durch Wort- oder Sinn-Ungeauigkeiten oder durch Dunkelheit oder Unverständlichkeit des Sinnes oder der Worte oder in Folge der erforderlichen Schönheit und Zierlichkeit des Ausdruckes entstanden sein mag, oder wie immer er offenkundig werden möge; und Wir wollen, daß jeglicher Mangel lauter und ganz gemäß Unserer Kaiserlichen Machtvollkommenheit ausgefüllt und ergänzt sei. Auch verbieten Wir allmänniglich, daß jemand wider diese Urkunde und Handfeste und das, was darin begriffen ist, irgend etwas unternimmt. Wer aber dawider handelt, gleichgiltig, welcher Würden, welcher Ehren oder welches

¹ Die sogen. „Goldene Bulle“ von 1356.

Standes er sei, der soll zuhand 1000 Mark lötigen Goldes als einer rechten Buße verfallen sein, und diese Buße soll halb Unserer und des Reiches Kaiserlicher Kammer und zur andern Hälfte den genannten Burggrafen von Nürnberg unverzüglich überantwortet werden. Auch ist es Unser Wille, daß, wenn die Buße gezahlt wird oder nicht, dennoch diese Freiheit, Handfeste und Urkunde, sowie auch diese Vergünstigung in aller Weise und von Wort zu Wort, wie es aufgezeichnet steht, ohne alles Hindernis zu Kraft bestehen bleiben soll. — Des sind Zeugen: Der ehrwürdige Herr Gerlach, Erzbischof zu Mainz, des Heiligen Reiches Erzkanzler in deutschen Landen; die hochgeborenen Kurfürsten: Ruprecht der Ältere, Pfalzgraf bei Rhein, des Heiligen Reiches Erztruchseß; Ludwig, genannt der Römer, Markgraf zu Brandenburg und zur Lausitz, des Heiligen Reiches Erzkämmerer; die ehrwürdigen Bischöfe: Arnest, Erzbischof zu Prag; Johannes, Bischof von Leitomischel, Unseres Kaiserlichen Saales Kanzler; Johann zu Olmütz; Friedrich zu Regensburg; Markward zu Augsburg; Berchtold zu Eichstädt; Dietrich zu Worms und Peter zu Chur; die hochgeborenen Fürsten: Johannes Markgraf zu Mähren; Stephan der Ältere und Friedrich sein Sohn, Herzöge zu Bayern; Volkto, Herzog zu Schweidnitz und Jauer; Przymislaw zu Teschen; Johannes zu Troppau und Heinrich zum Brieg; und die Edlen: die Grafen Eberhard von Württemberg, Adolf von Nassau, Heinrich von Schwarzburg, Ulrich von Helfenstein, Wilhelm von Katzenellenbogen und Wilhelm von Eberstein; sowie Ulrich von Hanau, Gerlach von Hohenlohe, Philipp von Isenburg, Gogo von Brunck, Wilhelm von Rechberg, Heinrich Beier von Boppard, Thimo von Kolbitz, Leupold von Kortenberch und viele andere Edle und glaubwürdige Leute, Unsere und des Reiches liebe Getreue. — Zu Urkund dieses Briefes, versiegelt mit Unserer Kaiserlichen Majestät Insignel, gegeben zu Nürnberg 1300 Jahre, danach im dreiundsechzigsten Jahre, am nächsten Freitag vor dem Sonntage in der Fasten, da man Judica singt, Unseres Reiches im siebenzehnten und des Kaisertums im achten Jahre.

B. Friedrich VI. und Sigismund ¹.

a) 1410, September 27, Frankfurt a. M. Wahl Sigismunds zum Römischen Könige. [Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. II, 3. Nr. 1292. S. 174.]

Von Gottes Gnaden Wir Werner, Erzbischof von Trier, des Heiligen Römischen Reiches in Belschland und im Königreich Arelat Erz-

¹ Über die Thätigkeit, welche Friedrich zu Gunsten Sigismunds entwickelte, siehe eingehender: Riedel, Zehn Jahre etc. S. 4 ff.

kanzler; Wir Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein, des Heiligen Römischen Reiches Erztuchseß und Herzog in Bayern, und Wir Friedrich, Burggraf zu Nürnberg, entbieten den ehrsamten, weisen Bürgermeistern, Unseren besondern Freunden, dem Rat und den gesamtten Bürgern der Stadt Speier Unseren freundlichen Gruß. Liebe Freunde! Nachdem Unser Herr König Ruprecht selig, der letzte Römische König, dem Gott gnädig sei, aus dieser Welt abgesehen, hat der ehrwürdige Herr Johann, Erzbischof zu Mainz, Uns Werner, Erzbischof zu Trier, und Uns Ludwig, Pfalzgrafen bei Rhein, einen jeden besonders und Unsere anderen Mitkurfürsten nach Frankfurt auf den vergangenen St. Egidientag [1. September 1410] zur Wahl eines neuen Römischen Königs mit seinem offenen Briefe berufen, der die Stelle enthielt, daß, wenn Wir oder Unsere Bevollmächtigten nicht kämen, er mit den anderen Kurfürsten, welche dann persönlich oder durch ihre Bevollmächtigten vertreten seien, gemäß Festsetzung der Goldenen Bulle zur Wahl schreiten würde. Es sind also erschienen der genannte Herr Johann, Erzbischof zu Mainz; Herr Friedrich, Erzbischof zu Köln; Wir, die genannten Werner und Ludwig, und zudem wegen des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Sigismund, Königs in Ungarn, als Markgrafen zu Brandenburg und des Heiligen Reiches Erzkämmerers und Kurfürsten Wir, der genannte Burggraf Friedrich zu Nürnberg, mit seiner Vollmacht und Gewalt, mit seinem offenen und gesiegelten Briefe auf Grund derselben Goldenen Bulle zur Wahl hergesandt. Und nach vielen Reden und Verhandlungen, welche allhier zwischen Uns und den anderen Kurfürsten theils persönlich, theils durch Unsere vortrefflichen Freunde gepflogen wurden, haben Wir Werner, Erzbischof zu Trier, und Wir, Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, und mit Unserer, des Burggrafen Friedrich, des Bevollmächtigten Unseres Herrn, des Königs von Ungarn, als Markgrafen zu Brandenburg und Kurfürsten, Stimme und Willensäußerung, und also in der Mehrheit der Kurstimmen, die hier zur Zeit anwesend sind, im Namen und zum Lobe des allmächtigen Gottes und dem Heiligen Römischen Reiche zum Troste in rechter Ordnung und rechtem Geziemen denselben Unsern Herrn König Sigismund von Ungarn zum Römischen König und künftigen Kaiser auf Unsern Eid, den Wir deshalb geleistet haben, heute zwischen 9 und 10 Uhr vormittags einträchtig gewählt und gekoren. Diese Wahl und Kur soll mit demselben Rechte Kraft und Macht haben, wie wenn sie von allen Kurfürsten einhellig vollzogen wäre, gemäß Ausweis der gesetzlichen Bestimmungen. Und Wir, Burggraf Friedrich, haben zur Stunde auf besonderes Geheiß und besondere Ermächtigung, welche gleichfalls in offenen und besiegelten Briefen Unser Herr, der König von Ungarn, Uns diesbezüglich erteilt und anbefohlen

hatte, das Heilige Römische Reich anstatt und im Namen desselben Unseres Herrn im Namen Gottes in Besitz genommen und von seinetwegen die Annahme völlig zugesagt. Das alles, in welcher Weise es sich zugegetragen hat und geschehen ist, mit den Briefen und Urkunden, die dazu gehören, haben Wir öffentlich, klar und deutlich hier auf St. Bartholomäuskirchhof den Herren, Rittern, Knechten, Bürgern und dem Volke verkünden lassen und verkünden es auch Euch mit diesem Unserem offenen Briefe, Euch ersuchend und ermahnend, daß Ihr bei der Treue und den Eiden, mit denen Ihr dem Römischen Reiche verwandt seid, den allerdurchlauchtesten Fürsten und Herrn, den obengenannten Herrn Sigismund, nunmehr von Gottes Gnaden Römischen König, Unsern und Euern rechten Herrn, als solchen annehmet und haltet und ihm gehorcht und gewärtig seid, wie Ihr es von Rechts wegen einem Römischen Könige gegenüber zu thun verpflichtet seid, auf daß Ihr Unseres und Eueres genannten Herrn, des Römischen Königs und des Heiligen Reiches Huld und Gnade erwerben und in derselben verbleiben möget. — Gegeben zu Frankfurt auf dem Main am Samstag nach dem Abend des heiligen Apostels und Evangelisten Matthäus, nach Christi Geburt im 1410. Jahre, unter Unser dreier aufgedruckten Insigneln.

b) 1411, Juli 8, Ofen. Bestallung des Burggrafen Friedrich VI. zum Verweser und obersten Hauptmann der Mark Brandenburg. [*Riedel* I. c. II, 3. Nr. 1295. S. 178.]

Wir Siegmund, von Gottes Gnaden Römischer König . . ., bekennen und thun kund offenbar mit diesem Briefe allen denen, die ihn lesen oder lesen hören: Da Wir nach göttlicher Vorsehung und nicht nach Unserem Verdienste zu der sorgenvollen Bürde und Arbeit, welche Uns seither die Leitung Unserer Königreiche, Lande und Leute auferlegte, auch noch zum Oberhaupte des Heiligen Römischen Reiches berufen sind, so tritt an Uns die Notwendigkeit heran, zu einer solchen Bürde und Arbeit Helfer und Mittragende zu suchen und Unsere und des Heiligen Reiches Fürsten zu Uns zu berufen, durch welche jene Unserer Lande, die Wir in eigener Person nicht zu regieren vermögen, gleichwohl versehen und Unsere Sorgen und Bürden in etwa verringert werden. Und da Wir in Würdigung dessen Unsere Lande, die Mark Brandenburg, die Uns etwas entlegen ist, um desto fleißiger in Unserer Beachtung und Vorsehung haben, als sie Unser väterliches Erbe und Unser erstes Fürstentum ist: so schien es Uns geraten und notwendig zu sein, daß Wir sie mit einem solchen Verweser und Hauptmann versehen, welcher es verstehe, sie mit Weisheit und Redlichkeit zu verwalten und ihr den Frieden zu geben, damit derselben Mark und den Landen und Leuten, die dazu gehören, ein Zustand der Ruhe und

des Glückes nunmehr zu teil und Uns Unsere Sorge und Arbeit etwas verringert werde, auf daß Wir des Heiligen Reiches und Unserer anderen Königreiche und Lande Angelegenheiten desto vortrefflicher und nutzbringender wahrnehmen können. Zu dem Zwecke haben Wir mit wohlbedachtem Mute und gutem Räte betrachtet und angesehen die ganze und lautere Liebe und Treue, welche der hochgeborene Herr Friedrich, Burggraf zu Nürnberg, Unser lieber Oheim, Fürst und Rat zu Uns hat, sowie seine bemerkenswerten und mannigfaltigen Dienste und Werke, welche er vor Unserer Berufung zum Heiligen Römischen Reiche in desselben Reiches und Unseren eigenen Angelegenheiten getreulich und fleißig geleistet hat und noch täglich leistet, wie Wir auch ein volles Vertrauen in seine Einsicht setzen und zu Gott hoffen, daß er durch seine Bemühungen, seinen Fleiß und seine Macht die genannte Mark, welche leider ganz infolge der Fehden und sonstiger Ursachen gar schwer in Verfall und ins Verderben geraten ist, wieder aufrichten werde. Und darum haben Wir mit Rat Unserer Edlen und Getreuen ihm Unsere genannte Mark Brandenburg anbefohlen und mit rechtem Wissen übergeben und ihn zu einem rechten Obristen und gemeinen Verweser und Hauptmann über dieselbe gemacht und gesetzt; und Wir befehlen an, machen, setzen und geben kraft dieses Briefes in der allerbesten Form und Weise, wie es nur geschehen kann und mag; und Wir verleihen ihm auch Unsere ganze und volle Macht und Gewalt, dieselbe Unsere Mark mit ihren allen und jeglichen Herrschaften, Landen, Leuten, Besitztümern, geistlichen und weltlichen Lehenschaften, Wildbann, Festen, Schlössern, Städten, Märkten, Dörfern, Höfen, Wüstungen, Feldern, Äckern, Wiesen, Wäldern, Fennen, Weiden, Wassern, Wasserläufen, Fischweiden, Teichen, Mühlen, Mahlstätten, Münzen, Bergwerken und mit allen Ehren, Würden, Gerichten, Bußen, Gefällen, Steuern, Diensten, Zöllen, Geseiten, Renten, Zinsen, Gülten, Nutzungen, Rechten und Zubehörungen, von Christen und Nichtchristen, über der Erde und unter der Erde, besuchten und unbesuchten, und mit aller Machtvollkommenheit, sie zu haben und zu halten und sie auch als ein bevollmächtigter gemeiner Verweser und oberster Hauptmann zu nutzen und zu genießen und auch von allen Einnahmen und anderen Dingen einen jeden ledig zu sprechen und zu quittiren und damit zu thun und zu lassen nach seinem freien Willen, ohne Hinderniß und Beirung seitens Unser, Unserer Erben und Nachkommen oder irgend eines andern Menschen, und daß er auch alle und jegliche Amtleute einsetzen und wieder entsetzen und alle und jede von Unseren Ämtern, Schlössern und Gütern, kleine und große, besetzen und entsetzen möge, wann und wie oft ihm das gefällt, alle und jede geistlichen und weltlichen Lehen verleihen, alle verfallenen Lehen und Angefälle zu seinen Händen nehmen und wieder hin-

leihen möge, wenn er will, und so oft es erforderlich ist, und daß er die Huldigungen, die Eide und die Treue, die sich von Lehen und anderen Sachen gebühren, fordern und entgegennehmen solle und möge von jeglichen Personen, geistlichen wie weltlichen, und daß er auch die genannte Mark Brandenburg, die Lande und Leute, geistliche und weltliche, welche dazu gehören, und alle Unsere und ihre Rechte und Freiheiten, alles redliche Herkommen und alle gute Gewohnheit handhaben, schützen, schirmen, fördern, zu Frieden und gutem Zustande zu bringen und darin zu erhalten suchen solle und möge, alle und jegliche Fehden, Mißhelligkeiten und Zwieträchtigkeiten, die in der genannten Mark sich erhoben haben und hernach etwa erheben mögen, in Freundschaft und nach Recht sühnen und richten und die Ungehorsamen dazu nötigen und anhalten und sie bestrafen möge nach seiner Erkenntnis und nach seinem Willen. Auch haben Wir ihm Unsere ganze und volle Macht und Gewalt im allgemeinen wie im besondern gegeben und geben sie ihm kraft dieses Briefes, alles das zu thun, zu schaffen, zu halten, zu lassen, zu setzen, anzuordnen, in eigener Person oder durch andere, auf gerichtlichem oder auf nicht gerichtlichem Wege, wie Wir oder ein jeglicher andere wahre Markgraf zu Brandenburg es zu thun hätten oder thun möchten; und es soll das auch nicht hinderlich sein, ob vielleicht die Angelegenheit etwa in diesem Briefe nicht wortwörtlich hervorgehoben oder mit Namen angeführt sei, auch wenn sie bedeutender sein sollte als die beschriebenen Sachen; denn Unsere wissentliche und wohlbedachte Absicht ist es, keinerlei Dinge auszunehmen, über welche Wir dem genannten Friedrich nicht ganze Gewalt gegeben haben und mit diesem Briefe geben: ganz allein nur, daß Uns, Unseren Erben und Nachkommen als Markgrafen zu Brandenburg die Kur eines jeglichen Römischen Königs, und was damit zusammenhängt, zu jeder Zeit, so oft es sich gebührt, gänzlich vorbehalten sein soll. Und was der genannte Friedrich von Unseretwegen in den vorher oder weiter unten beschriebenen Angelegenheiten thun, schaffen, handeln, halten, lassen, versprechen, gereden, geloben, geben oder verbrieften wird, das ist jetzt und in Zukunft allezeit auch Unser gute Wille, und es soll Kraft und Macht haben und behalten in derselben Weise, wie wenn es von Uns selbst gethan und geschehen wäre, ohne allen Hinterhalt. Wenn auch der genannte Friedrich mit Tode abgehen sollte — was Gott noch lange verhüten möge! — so soll die genannte Mark, die Verweser- und Hauptmannschaft seinen Erben aufgetragen, verschrieben und übergeben werden, wie Wir sie ihnen auch jetzt übertragen, verschreiben und geben mit diesem Briefe und in derselben Weise, wie Wir sie demselben Friedrich übertragen, verschrieben und übergeben haben, und wie es bezüglich seiner in diesem Briefe vorher und hernach geschrieben steht. Und damit derselbe

Friedrich, Unser oberster Verweser und Hauptmann der genannten Mark zu Brandenburg, Unsere selbe Mark und die Lande und Leute, welche dazu gehören, aus ihrem kriegsunruhigen und verderblichen Zustande, worin sie lange Zeit — daß Wir es klagend schreiben — gewesen sind, desto besser aufrichten möge und solches auf seine eigenen Kosten und zu seinem Schaden nicht zu thun und zu bewerkstelligen brauche, so haben Wir ihm zur Unterstützung und Beisteuer, auch seiner nutzbringenden und getreuen Dienste wegen, welche er Uns, wie oben geschrieben steht, mannigfaltig, getreulich und unter Unkosten geleistet hat, täglich leistet und auch in Zukunft zu leisten den treuen und festen Willen hat, recht und redlich versprochen und gelobt und versprechen und geloben mit diesem Briefe für Uns, Unsere Erben und Nachkommen an dem genannten Markgrafentum zu Brandenburg, ihm und seinen Erben zu geben und zu bezahlen 100 000 guter, roter ungarischer Gulden¹, welche sie auf der genannten Mark zu Brandenburg und ihrer Verwesung und Hauptmannschaft und all ihren Landen, Leuten, Schlössern, Städten, Märkten, Dörfern und Zubehörungen, nichts ausgenommen, wie es oben beschrieben steht, haben sollen, und zwar dergestalt: falls Wir oder Unsere Erben oder Nachkommen als Markgrafen von Brandenburg die erwähnte Mark, die Verweser- und Hauptmannschaft von ihm oder seinen Erben, so er etwa mit Tode abgegangen sein sollte — was Gott lange verhüten möge! — heischen und wiederhaben wollten: so sollen Wir oder Unsere Erben oder Nachkommen als Markgrafen zu Brandenburg dem genannten Friedrich oder seinen Erben die genannte Summe von 100 000 Gulden gänzlich und redlich vorher bezahlen ohne irgend einen Abzug wegen der Nutzungen, Renten und sonstigen Einkünfte, welche er oder seine Erben während der genannten Verweser- und Hauptmannschaft erhoben, empfangen oder eingenommen haben; und Wir sollen ihm solche Zahlung leisten in einer der Städte Magdeburg, Wien oder Eger, welche von den dreien sie Uns zur Zeit bestimmen werden, ohne allen Hinterhalt. Und wenn ihm die betreffende Zahlung der genannten Summe von Uns oder Unseren Erben oder Nachkommen als Markgrafen zu Brandenburg geleistet worden ist, so sollen derselbe Friedrich oder seine Erben Uns, Unseren Erben und Nachkommen als den Markgrafen von Brandenburg derselben Mark Verwesung und Hauptmannschaft gänzlich und ohne Widerrede unverzüglich abtreten, und sie sollen Uns auch keinen andern Aufschlag machen und keine anderen

¹ Daß es sich bei der Übertragung der Mark an Friedrich VI. nicht um ein Pfand- oder Kaufgeschäft, sondern um eine Schenkung seitens des Königs handelt, hat Riedel in seinem Werke (Zehn Jahre etc.) schlagend dargethan.

Unkosten und Aufwendung darauf schlagen und anrechnen, ohne allen Hinterhalt, allein ausgenommen, falls er in einem Streite, einem Kriege oder in sonstigen Kriegssachen, welche um der Mark, ihrer Lande und Leute willen geschehen, persönlich gefangen und geschächt¹ würde; eine solche Schätzung soll er auch auf derselben Mark, ihren Landen und Leuten, ihrer Verweser- und Hauptmannschaft haben, und sollen Wir, Unsere Erben und Nachkommen als Markgrafen zu Brandenburg ihm oder seinen Erben die auch bezahlen in derselben Weise, wie es von den erwähnten 100 000 Gulden oben geschrieben steht, ohne allen Hinterhalt. Und darum ist es Unser ernster Wille, und Wir gebieten auch allen und jeglichen Prälaten (Fürsten), geistlichen und weltlichen, Grafen, Freien, Edlen, Rittern, Knechten, Burggrafen, Vögten, Amtleuten, Richtern, Bürgermeistern, Schöffen, Räten, Bürgern und allen Gemeinden der Städte, Märkte und Dörfer, und sonst allen und jeglichen Bewohnern des genannten Landes, in welchem Stande und in welchen Würden sie sein mögen, ernstlich und bestimmt mit diesem Briefe, daß sie dem genannten Friedrich und seinen Erben bezüglich der beschriebenen Verweser- und Hauptmannschaft in allen und jeglichen beschriebenen Punkten, Stücken und Artikeln und in allen Dingen und Sachen unterthänig und gewärtig sind und ihm auch die bezügliche Huldigung leisten sollen, so lieb es ihnen ist, Unsere schwere Ungnade zu vermeiden. — Zu Urkund dieses Briefes, gesiegelt mit Unserem Königlich Römischen hangenden Insiegel, da Unserer Königlich Majestät Insiegel noch nicht bereit war, als Wir diesen gegenwärtigen Brief dem genannten Friedrich gaben. Und zur größern und festern Sicherheit und Bezeugung haben Wir von der allerdurchlauchtigsten Fürstin, Frau Barbara, Römischer Königin und Königin zu Ungarn . . . Unserer lieben Gemahlin, von dem ehrwürdigen Johannes, Erzbischof zu Gran und ewigen Span, des Heiligen Römischen Stuhles Legaten, Unserm Kanzler im Heiligen Römischen Reiche, und dem ehrwürdigen Eberhard, Bischof zu Agram, Unserm obersten Kanzler im Königreiche Ungarn, begehrt, daß sie, jedes einzeln, ihr eigenes Insiegel zu Unserem vorgenannten Insiegel an diesen Brief hängten — was Wir Barbara und auch Johann und Eberhard hiermit bekennen, und Wir haben darum Unsere Insiegel mit rechtem Wissen an diesen Brief gehängt. Gegeben zu Ofen, nach Christi Geburt 1400 Jahr, und danach im 11. Jahr, am nächsten Mittwoch nach St. Ulrichstag, Unserer Reiche des Ungarischen . . . im 23. und des Römischen im ersten Jahre.

¹ Der Gefangene wurde zur Festsetzung seines Lösegeldes abgeschächt; vergl. oben die Geschichte des Markgrafen Otto IV. mit dem Pfeil.

I. Friedrich VI., Burggraf von Nürnberg, als Verweser der Mark und erster Markgraf von Brandenburg aus dem Hause Hohenzollern.

24. Friedrich und die märkischen Stände.

a) 1411, Juli 21. Burggraf Friedrich bestätigt die Freiheiten der märkischen Stände. [*von Raumer*, Cod. dipl. I. S. 44.]

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Burggraf zu Nürnberg, der Mark zu Brandenburg oberster Verweser und Hauptmann. Da der allerdurchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Sigismund, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches und zu Ungarn . . . König und Markgraf zu Brandenburg, die Mark mit ihrem Zubehör an Landen und Leuten Uns übergeben und Uns zu einem gemeinen obersten Verweser gnädiglich gemacht und eingesetzt hat nach Ausweis der Briefe, welche er Uns darüber gegeben: so bekennen Wir öffentlich mit diesem Briefe, daß Wir die Marken und alle ihre Prälaten, Stifter, Klöster, Grafen, Herren, Gottesknechte, Bürger, Bauern, Städte, Märkte, Dörfer und alle und jegliche Einwohner der Marken und Lande, geistlichen und weltlichen Standes, nach Unserem Vermögen getreulich verteidigen, schirmen und bei Recht und gutem Zustande erhalten sollen und wollen. Wir sollen und wollen sie auch alle insgesamt wie jeden einzelnen bei allen ihren Gerechtigkeiten, Briefen, Vergünstigungen, Freiheiten, Gnaden und guten Gewohnheiten, welche sie von Kaisern, Königen, Markgrafen und Markgräfinnen seither besessen und redlich bewiesen haben, erhalten und verbleiben lassen, auch nichts dawider thun, noch einem andern gestatten, etwas dagegen zu thun, ohne allen Hinterhalt. — Dies zu Urkund haben Wir diesen Brief gegeben und mit Unserem anhangenden Siegel besiegelt. Gegeben zu Burg nach Christi Geburt 1400 Jahre und danach im 11. Jahre, am Vorabende von St. Magdalenenstag.

b) 1412, Oktober 30. König Sigismund fordert Hans von Quißow auf, sich vor ihm zu verantworten, weil er Friedrich von Nürnberg den Huldigungseid verweigert habe. [*Riedel*, Cod. dipl. II, 3. Nr. 1317. S. 203.]

Wir Sigismund . . . entbieten Dir, Hans von Quißow, Unsere Gnade und thun Dir kund mit diesem Briefe, daß Uns von seiten des hochgeborenen Friedrich, Burggrafen von Nürnberg, Unseres lieben Oheims

und Fürsten Klage geführt worden ist. Wiewohl Wir ihn zu Unserem obersten Hauptmann und Verweser der Mark Brandenburg gemacht und eingesetzt haben gemäß Unseres Briefes, welchen Wir darüber ausgestellt; und wiewohl Du solches von den Machtboten der Mannen und Städte der genannten Mark, die Uns . . . gehuldigt haben . . . , vernommen hast, und Wir Dir auch seither oft geschrieben und geboten und bei der Treue und dem Eide, welche Du Uns als Deinem rechten Erbherrn schuldig bist, ermahnt haben, dem genannten Friedrich Unserem erwähnten Briefe gemäß gehorsam zu werden und zu sein: so hat das alles doch nichts geholfen, was Uns sehr befremdet hat. Und darum fordern Wir als Dein rechter Erbherr Dich vor Uns und gebieten Dir ernstlich und festiglich mit diesem Briefe, daß Du vor Unserem Hofe am nächsten Antoniustag¹, wo wir Uns dann gerade aufhalten, Rede stehen und Dich verantworten sollst, warum Du Unseren erwähnten Briefen und Geboten nicht gehorsam gewesen bist oder zu sein brauchst. Wenn Du aber diesem Befehle nicht Folge leistest, so werden Wir sofort thun, was sich gebührt . . .

25. Friedrich wirft die Raubritter der Mark nieder (1414)².

Im Jahre 1414 hat Burggraf Friedrich von Nürnberg, Statthalter in der Mark, mit Hilfe der benachbarten Fürsten, Grafen und Herren, mit denen er Freundschaft und Einigung geschlossen, zugleich auf einmal vier Heere versammelt und damit vier märkische Raubschlösser belagert. Herr Günther von Schwarzburg, Erzbischof von Magdeburg, hat mit seinem Volke am Mittwoch nach Mariä Reinigung das Schloß Plaue umlagert, worauf Johann von Quizow war; Herr Rudolf, Herzog zu Sachsen, hat an St. Agathatag mit seinem Heere das Schloß Goltzow umlagert, worauf Wichard von Rochow als auf seinem väterlichen Erbe saß; der Burggraf hat mit Herrn Balthasar, dem Fürsten der Wenden, und Herrn Ulrich, Grafen zu Lindau, und Herrn Johann von Viberstein und Herrn Ritter Otto Pflug am Dorotheentage das Schloß Friesack umgeben, worauf Dietrich von Quizow saß; Herr Johann von Torgau hat eben an demselbigen Tage mit denen von Jüterbogk, Briezen, Beelitz und den Leuten der Abteien Zinna und Lehnin das Schloß Buten oder

¹ Es ist nicht gesagt, ob Antonius der Einsiedler (17. Januar) oder Antonius von Padua (13. Juni) gemeint sei.

² Aus Engelhard Wusterwitz' Bericht (*Riedel*, Cod. dipl. Brandenburg. IV, 1. S. 40 f.).

Beuten umlagert, worauf Goßke Prederlaw, Hans von Quizow's Hauptmann, saß: dies alles ist zugleich auf einmal geschehen.

Der Rat beider Städte Brandenburg hat heimlich mit dem Rat der Stadt Rathenow verhandelt, daß sie bei Nacht mit Johann von Bentsdorf, Bürgermeister der neuen Stadt Brandenburg, gen Berlin zum Herrn Burggrafen ziehen und ihm vonwegen der Stadt Rathenow, welche Dietrich von Quizow in Verfaß hatte, huldigten und ihm zusagten, wenn er oder jemand an seiner Statt vor die Stadt käme, daß sie ihm alsbald ihre Stadthore öffnen und ihn einlassen wollten; welches auch also geschehen ist. Dies ist dem Herrn Burggrafen lieb und angenehm gewesen, und er hat mit jenen Bertram von Bredow geschickt, der ein Bruder Herrn Hennings, Bischofs zu Brandenburg, war; dieser hat die Stadt Rathenow ohne alle Mühe und Unkosten eingenommen und denen von Quizow wieder entrißen.

Da nun die Schlöffer also belagert wurden, haben sie die Mauern mit großem Geschütze niedergelegt und ritterlich und mannhaft davor gestritten. Es ist aber Dietrich von Quizow am Scholasticatage heimlich vom Schlosse Friesack entwichen, so daß es leichtlich in des Burggrafen Hände gekommen ist. Danach ist der Burggraf vor Plaue gerückt und hat die Mauern des Schloßes, so vierzehn Schuh dick gewesen, niedergelegt. Da dies Wichard von Rochow sah und fürchtete, es werde mit ihm auch nicht besser gehen, hat er sein Schloß und väterlich Erbteil Herrn Rudolf, Herzog zu Sachsen, in die Gnade des Herrn Burggrafen übergeben. Weil aber Wichard von Rochow damals noch jung und von anderen verführt war, ist er aus Gnaden des Herrn Burggrafen auf das Schloß Potsdam gesetzt, welches er für 400 Schock böhmischer Groschen inne hielt.

Als nun Hans von Quizow vernahm, daß Schloß Friesack gewonnen und eingenommen sei und die dicken Mauern, auf welche er seine Zuversicht gebaut hatte, zerschossen seien, hat er am Montag nach Matthia mit seinem Bruder Henning, einem Studenten von Paris und einem Knechte, Dietrich Schwalbe genannt, die Flucht genommen und vermeint, er werde entinnen. Aber die Bürger beider Städte Brandenburg, die auf der andern Seite des Schloßes über der Havel mit ihren Büchsen hielten, wurden es gewahr, daß Hans von Quizow mit drei Pferden sich davon mache, und sagten es eilends den Herren an, die ihm bald zu Roß und zu Fuß nachjagten. Hans von Quizow roch den Braten, verließ sein Roß und lief in den Busch, in der Absicht, sich dort zu verbergen. Herrn Heinrichs von Schwarzenberg, welcher des Erzbischofs zu Magdeburg Bruder war, Diener spürten ihm nach, nahmen ihn nebst den beiden anderen gefangen, führten sie gen Plauen und setzten sie in einen Stock. Die nun

auf dem Schlosse waren, merkten, daß sie es keineswegs halten könnten; sie begehrten Frieden und sicheres Geleit und gaben sich in des Burggrafen Gnade mit der Bedingung, daß sie mit Leib und Gut frei und ungehindert abziehen könnten. Es hat aber der Burggraf, als ihm das Schloß überantwortet war, darin hundert Seiten Speck gefunden, ohne alle anderen Lebensmitteln an Fleisch, Wein, Bier, Met.

Wie nun dies Goswin Brederlaw, Hauptmann des Schlosses Beuten, sah, daß Plauen genommen und Johann von Quizow gefangen sei, hat er alsbald das Schloß Beuten Herrn Johann von Torgau und Paul Mähring, zur Zeit Hauptmann zu Trebbin, übergeben, doch also, daß er und die Seinen frei davonziehen sollten.

Nachdem nun also diese Sachen verrichtet und die erwähnten Schlösser gewonnen und eingenommen waren, zogen die Fürsten, Grafen und Herren wieder heim. Johann von Quizow aber ward gen Kalbe geführt und daselbst vom Bischofe Günther von Magdeburg wohl und fleißig bewahrt.

26. Friedrich I., Markgraf von Brandenburg.

a) 1415, April 30, Konstanz. Sigismund überträgt dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg die Markgrafschaft Brandenburg als erbliches Eigentum. [*Riedel*, Cod. dipl. Brandenburg. II, 3. Nr. 1340. S. 227.]

Wir Siegmund, von Gottes Gnaden Römischer König . . . [Nachdem er die Gründe auseinandergesetzt, weshalb er vor einiger Zeit Friedrich zum obersten Hauptmann und Verweser der Mark ernannt habe, fährt der König fort:] Da sich nun Unsere Sorge und Arbeit für die heilige Kirche, das Heilige Römische Reich und das allgemeine Wohl also vermehrt haben, daß Wir Uns nicht vermessen mögen, selbst in die Mark zu ziehen und ihr vorzustehen; und da Wir [ferner] demselben Reiche zu Ehren sonderlich geneigt sind und wollen, daß, sintemalen Wir Römischer König sind und die Kur der genannten Mark gehabt haben, die Zahl der Kurfürsten nicht gemindert, sondern ganz wieder vollständig gemacht werde, und daß darum auch der genannten Mark Würde der Kur und des Erztämmereramtes nicht veralte noch unterdrückt werde; und da es [endlich] landeskundig ist, wie mit Hilfe des allmächtigen Gottes der erwähnte Friedrich durch seine Vernunft und mit seiner Macht, Arbeit und Wagnis und auch mit großen Ausgaben und Kosten, welche er dabei von eigenem Gelde bestritten hat, die genannte Mark in einen solch redlichen, merklichen und guten Frieden und ordentlichen Zustand gebracht und versetzt, Räuberei und andere

Unthaten darin gezähmt und ausgerottet hat, so daß Wir und auch alle Einwohner der genannten Mark, wie Wir des wohl unterrichtet sind, mit ihm sehr zufrieden sind; und da es Uns billig zu sein scheint, ihm für solche Arbeit zu danken und Auslagen und Kosten zu erstatten; endlich in Erwägung seiner willigen, nützlichen und getreuen Dienste, die er Uns lange Zeit eifrig und unverdrossen geleistet hat, täglich leistet und in Zukunft leisten soll und mag, und indem Wir endlich der genannten Mark und ihrer Einwohner Frieden, Gedeihen und Besserung, welche sie in der Zeit seiner Hauptmannschaft von Gott und von des genannten Friedrich Arbeit, Redlichkeit und Macht empfangen haben, gar wohl betrachtet und erwogen haben, und damit die Mark Unsere Abwesenheit nicht entgelte, sondern bei ihrer Würde und auch bei ihrem Frieden und ihrer Besserung bleibe und verharren möge: darum haben Wir mit wohlbedachtem Mute und gutem Rate Unserer und des Reiches meiste Kurfürsten und auch vieler anderen Fürsten, Grafen, Edlen und Getreuen dem erwähnten Friedrich und seinen Erben die vorgenannte Mark mitsamt der Kur und dem Erzkämmereramte, welche dazu gehören, und auch mit allen und jeglichen anderen ihren Würden, Ehren, Rechten, Gerichten, Herrschaften . . . [wie in der Urkunde von 1411] und mit aller Vollkommenheit gegeben und ihn auch zu einem rechten und wahren Markgrafen darüber gemacht, und Wir geben sie ihm und machen ihn dazu kraft dieses Briefes aus Römisch-königlicher und eigener erblicher Machtvollkommenheit, die Wir an der erwähnten Mark gehabt haben; und er soll sie haben und behalten und erblich besitzen und auch damit thun und lassen können, wie ihm beliebt und wie ein rechter und wahrer Markgraf der genannten Mark thun und lassen kann, ohne darin von Uns, Unseren Erben und Nachkommen oder sonst jemandem gehindert zu werden. Wenn aber Wir oder Unsere Erben männlichen Geschlechtes, oder falls Wir solche nicht erhalten sollten — wovor Gott sei! — der allerdurchlauchtigste Fürst, Herr Wenzel, König von Böhmen, Unser lieber Bruder oder seine männlichen Erben die genannte Mark mitsamt der Kur, dem Erzkämmereramte und allem andern aufgezählten Zubehör von dem genannten Friedrich oder seinen Erben wiederhaben wollen, so sollen Wir oder Unsere männlichen Erben oder Unser Bruder oder seine männlichen Erben dieselbe Mark mitsamt der Kur, dem Erzkämmereramte und den anderen Zugehörigkeiten wiederkufen können um 400 000 ungarische Gulden, zu welcher Zeit Uns, Unserem Bruder und Unseren Erben das gefalle . . . Es sollen auch die 150 000 ungarische Gulden, die Wir ihm auf die Hauptmannschaft der genannten Mark vormals verschrieben haben, in die jetzt genannten 400 000 Gulden eingeschlagen und

eingerechnet sein. . . . Es soll auch in allen und jeglichen beschriebenen Stücken aller Rückhalt ganz und gar ausgeschlossen sein; und darum gebieten Wir allen und jeglichen Fürsten und Prälaten, geistlichen und weltlichen, allen Grafen, Herren, Rittern, Knechten, Mannen, Burggrafen, Bögten, Amtleuten, Landrichtern, Richtern, Bürgermeistern, Schöffen, Ratmannen, Bürgern und Einwohnern aller Städte und Dörfer und allen anderen, welche zu der Mark gehören oder darin wohnen, ernstlich und festiglich mit diesem Briefe, daß sie sich alle an den genannten Markgrafen Friedrich und seine Erben als an rechte und wahre Markgrafen von Brandenburg und ihre rechten Erbherrn in Zukunft halten und ihnen das gewöhnliche Gelöbniß und die Huldigung leisten und in allen Sachen gewärtig und gehorsam seien ohne alle Irrung, ohne Verzug und Widerspruch, jedoch unter Vorbehalt des erwähnten Wiederkaufes. Wir sagen auch alle genannten Fürsten und Prälaten . . . [wie oben] aller und jeglicher Huldigung, aller Gelöbniße und Eide, welche sie Uns als ihrem rechten Erbherrn geleistet haben, mit diesem Briefe los und ledig. — Zu Urkund dieses Briefes, versiegelt mit Unserem Königlichen Majestätssiegel. — Gegeben zu Konstanz nach Christi Geburt 1400 Jahre und danach im 15. Jahre, am Vorabend von St. Philippi und Jacobi; Unseres Reiches, des Ungarischen . . . im 29. und des Römischen im 5. Jahre.

b) 1415, Mai 3, Konstanz. Friedrich sichert dem Könige den Heimfall der Mark zu, wenn er selbst Römischer König werden sollte. [*Riedel* I. c. II, 3. Nr. 1341. S. 229.]

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Burggraf von Nürnberg, bekennen und thun kund . . . [daß er feierlich gelobt habe, die ihm und seinen Erben gegebene Mark Sigismund und seinen Erben bez. Wenzel und seinen Erben für 400 000 Gulden wieder abzutreten, wenn sie es wünschen sollten]. Wenn Wir und alle Unsere Erben ganz und gar mit Tode abgehen sollten — wovor Gott sei! — so soll die genannte Mark mitsamt ihrer Kur und dem Erzkämmereramente und allem andern Zubehör an den genannten Unsern Herrn König und seine Erben heimfallen . . . Wir bekennen auch, daß, wenn Wir mit seinem Geheiß, seiner Gunst und seinem Willen Römischer König werden sollten¹, alsdann die genannte Mark mitsamt der Kur und dem Erzkämmereramente und allem und jeglichem Zubehör an ihn und seine ehelichen Leibeserben wieder zurückfallen soll . . .

¹ Danach scheint es, daß es zur Zeit des Kostnitzer Konzils Sigismunds Absicht gewesen sei, nachdem er selbst die Kaiserkrone erlangt habe, Friedrich unter sich zum Könige zu machen.

c) 1415, Mai 8, Konstanz. König Sigismund entläßt die märkischen Stände der ihm als Markgrafen geleisteten Huldigung und verweist sie an den neuen Markgrafen Friedrich. [*Riedel* l. c. II, 3. Nr. 1342. S. 231.]

Wir Siegmund, von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches und zu Ungarn ꝛ. König, entbieten allen und jeglichen geistlichen und weltlichen Fürsten, Äbten, Prälaten, Grafen, freien Herren, Rittern, Knechten, Amtleuten, Vögten, Mannen, Bürgermeistern, Städten, Gemeinden und allen Einwohnern der Mark Brandenburg, Unseren lieben Getreuen Unsere Gnade und alles Gute. Ehrwürdige, hochgeborene, ehrsame und liebe Getreue! Da Wir dem hochgeborenen Friedrich, Burggrafen zu Nürnberg, Unserem lieben Oheim und Fürsten, sowie seinen Erben die Mark Brandenburg mit samt der Kur, dem Erzkämmereramt und allen anderen Würden, Rechten und Zugehörigkeiten gegeben und verschrieben und sie auch zu Markgrafen von Brandenburg gemacht haben nach Ausweis Unseres darüber ausgestellten Königlichen Majestätsbriefes: so weisen Wir euch alle und jeglichen an sie, und Wir heißen euch, befehlen und gebieten euch ernstlich und festiglich mit diesem Briefe, daß ihr alle und jeder ihnen darauf laut der genannten Briefe das gewohnte Gelübde und die Huldigung leisten und ihnen in Zukunft gewärtig, gehorsam und unterthan sein sollet. Deswegen haben Wir euch alle und jeden mit diesem Briefe des Gelöbnißes und der Huldigung, durch welche ihr Uns als Markgrafen der genannten Mark verbunden gewesen seid, ledig und losgesprochen und sprechen euch los. — Gegeben zu Konstanz nach Christi Geburt 1400 Jahre und danach im 15. Jahre, am Vorabende vor Unseres Herrn Himmelfahrt, im 29. Jahre Unserer Reiche des Ungarischen ꝛ. und im 5. Jahre des Römischen Reiches.

27. Friedrichs erstes Auftreten in der Mark als Markgraf (1415 und 1416).

Quelle: Aus Engelhard Wüsterwih' Bericht (*Riedel*, Cod. dipl. Brandenburg. IV, 1. S. 42 f. J. Heidemann a. a. O. S. 102).

Am Tage St. Lukas', des Evangelisten, 1415 ist Markgraf Friedrich zu Brandenburg wieder von Kostniz gen Berlin gekommen und hat dahin allen Adel und die von den Städten versammelt und ihnen die Briefe vorgelegt, wonach er zum Markgrafen gemacht worden. Nachdem nun solche Briefe öffentlich vorgelesen waren, haben alle Einwohner hohen und

niedrigen Standes, wie sie allda versammelt gewesen, dem Markgrafen laut seiner mitgebrachten Briefe gehuldigt und geschworen auf die Weise, wie folgt und wie ihnen Herr Johann von Waldow, Propst zu Berlin, vorsprach: „Wir huldigen und schwören Herrn Friedrich und seinen Erben, Markgrafen zu Brandenburg, eine rechte Erbhuldigung, als einem rechten Erbherrn getreu, gewärtig und gehorjam zu sein, als uns Gott helfe und seine Heiligen.“ Es haben sich zwar die Städte anfangs ein wenig geweigert, weil sie lieber gesehen hätten, der König von Ungarn, dem sie zuvor als einem Erbherrn gehuldigt, hätte sie selbst mit Hand und Mund entbunden; sie sind aber gleichwohl danach durch die Räte zur Huldigung bewegt und gebracht worden.

Danach ist Markgraf Friedrich in der ganzen Mark umhergezogen und hat in allen Städten und Flecken in vorstehender Form die Huldigung entgegengenommen.

Im selbigen Jahre hat sich Herr Balthasar, Fürst der Wenden, welcher sonst zuvor niemand mit Eid und Dienst verbunden war, unter den genannten Herrn Friedrich, Markgrafen und Kurfürsten zu Brandenburg u., begeben und ihm zu Berlin in Gegenwart vieler Herren des Adels und der Städte gehuldigt und geschworen, daß er hinfort den Markgrafen zu Brandenburg als seinen Herrn anerkennen und die Lehen von ihm empfangen wolle.

1416 hat Markgraf Friedrich von Brandenburg auf Fürbitte des Herrn Heinrich, Abtes zu Lehnin, und des Rates der neuen Stadt Brandenburg den Wichard von Rochow wieder zu Gnaden angenommen und ihm sein väterliches Erbe und Schloß zu Goltzow, wovon er vertrieben war, wiedergegeben. Für solche Gnade hat er das Städtlein Potsdam, welches er für 400 Schock böhmischer Groschen in Verfaß hatte, dem Markgrafen frei übergeben und dazu noch 660 Schock böhmischer Groschen.

Freitags vor Pfingsten, d. i. am 15. Tage des Monats Mai, hat Herr Kaspar Gans zu Putlitz, welcher im Schlosse Ziefer gefangen gehalten wurde, Markgraf Friedrich von Brandenburg das Städtlein Lenzen mit Bewilligung des Herrn Johann von Waldow, Bischofs zu Brandenburg, und des Domkapitels dajelbst zu seiner Erlösung übergeben, welches ihm Markgraf Jodokus für 200 böhmische Schock versetzt hatte. Hartwig von Bülow, Herrn Kaspar Gans' Schwager, hatte zu den vorgenannten 2500 Schock ausgelegt, welche ihm der Markgrafen wiedergab, so daß also damals Lenzen wieder eingelöst wurde.

28. Feierliche Belehnung Friedrichs mit der Mark Brandenburg zu Konstanz (1417).

Quellen: Ulrich von Reichenhals Chronik des Konstanzer Konzils. Bibliothek des Ritterarischen Vereins in Stuttgart CLVIII, 103—106. — Die Stelle auch bei Riedel, Zehn Jahre, S. 398, Anm. 10. — Hier nach Erler, Deutsche Geschichte III, 512 ff.

Am Sonntage, so man singt Quasimodogeniti, das ist am achten Tage nach Ostern, am 8. [richtiger 18.] April, da empfing der hochwürdige Fürst, Burggraf von Nürnberg, vor dem Imbiß an der achten Stunde sein Kurfürstentum, die Markgrafschaft Brandenburg, auf dem obern Markte zu Konstanz. Da war gemacht an dem hohen Hause, genannt „zum Hasen“, eine weite Tribüne über die Gewölbe hinauf bis zu den Fenstern, und vor den Fenstern ein großer ebener Platz, wo an dreißig Männer stehen konnten. Dieser Platz war überdeckt mit einem großen schönen güldenen [d. h. golddurchwirkten] Tuche, und daneben zu beiden Seiten war er auch bedeckt mit güldenen Tüchern, und auch an der Mauer war ein gülden Tuch. Und wann einer nach oben sah, da meinte er, es glänze alles von Gold. Und an demselben Morgen früh, da die Sonne aufging, da ritten Posauner herum in der Stadt, und es ritten mit ihnen alle Diener des Burggrafen und sonst viel Volkes, das ihm dienen wollte. Und es hatte jeglicher von ihnen einen Stab in der Hand, der eine Elle lang war. Und vornan an dem Stecken war ein rotes Fähnchen befestigt, das war hinten spizig und vorn an dem Stecken wohl eine Hand breit. Und es führten zwei Ritter auf zwei Rossen, der eine ein Banner an einem Spieß mit der Markgrafschaft Brandenburg, der andere der Burggrafen von Nürnberg Schild. So ritten sie dreimal durch die Stadt. Und bei dem dritten Umritt, das war vor der neunten Stunde, da sammelten sich alle Fürsten und Herren, welche dem Markgrafen dienen wollten, vor seiner Herberge; die war bei der kleinen Fleischbank in dem hohen Hause Heinrich Tettikofers. Und deren jedem gab man ein rotes Fähnlein in die Hand. Und sie ritten also mit ihm das kleine Gäßlein heraus und durch die Mordergasse und Neuegasse herum und die St. Paulsgasse herab bis an den obern Markt. Man führte die zwei Banner an Spießen vor dem Markgrafen einher, und es ward des reitenden Volkes so viel, daß sie zum Teil halten mußten an der Rheingasse und bis zum St. Paulsbrunnen. Und es waren alle Häuser, von denen man dahin sehen konnte, von Leuten überfüllt. Und als der Burggraf an den Markt kam mit den Bannern und mit den Leuten, die vor ihm, neben ihm und hinter ihm hielten, da war auf der Tribüne an dem Hause vor der Mauer unter den Decken

ein schöner Sessel bereitet, bedeckt mit einem güldenen Tuche. Und zum ersten ging heraus Herzog Ludwig von Bayern, Pfalzgraf zu Heidelberg, aus einem Laden auf das Gerüste und war bekleidet mit einem Rodde wie ein Lehger¹. Er hatte eine Pelzkappe um die Schultern und einen Pelzhut auf seinem Haupte und trug ein bloßes Schwert in seiner Hand. Er stellte sich an die Mauer neben den Stuhl, so daß ihn jeder wohl sehen konnte und kehrte das Antlitz gegen den Markt. Vorher waren drei Cardinäle und Erzbischöfe und des Königs Kanzler hinaufgegangen. Die hatten Briefe in ihren Händen über das, was der Markgraf dem Heiligen Römischen Reiche schwören sollte. Nach Herzog Ludwig kam Herzog Rudolf von Sachsen, der Ältere, der Kurfürst, auch bekleidet mit solchem Gewand gleichwie der Herzog Ludwig; er trug eine güldene Lilie in seiner Hand und stellte sich mit dem Rücken gegen die Mauer zur rechten Hand des Throns und sah auch auf den obern Markt, daß ihn ein jeder sehen konnte. Danach kam Herzog Heinrich von Bayern, der war aber nicht gekleidet wie die anderen zwei Kurfürsten, er ging, so kostbar er konnte, und trug ein Scepter in seiner Hand, das war wie eine große Kugel und war eitel golden und war darauf ein golden Kreuz. Und er stellte sich neben Herzog Rudolf von Sachsen und kehrte auch den Rücken an die Mauer und sah auf den obern Markt. Danach gebot man Ruhe. Da kam unser Herr, der König, und war bekleidet mit einem güldenen Gewand wie ein Evangelier² und hatte auch eine Chorkappe um die Schultern und eine hohe goldene Krone auf seinem Haupte. Und man trug vor ihm heraus zu den anderen Fenstern zwei große brennende Kerzen. Und als er herauskam, da standen die Cardinäle und die Bischöfe vor ihm auf. Da hieß er sie nieder sitzen und setzte sich selbst auch auf ein Kissen und kehrte den Rücken an die Mauer und das Antlitz gegen den Markt, so daß ihn jeder sehen konnte. Und es gab ihm da der Herzog von Sachsen die Lilie in die eine Hand und Herzog Heinrich das Scepter in die andere Hand. Da legte ihm Herzog Ludwig das Schwert in den Schoß. Und da sungen die Posauner an zu posaunen um die Wette und die Pfeifer. Danach ward großes Stillschweigen geboten. Während des Schweigens rief man Burggraf Friedrich auf. Der saß ab von seinem Rosse und ging vor den König; neben ihm trug man die zwei Banner. Und als er hinauf kam und vor dem König niederkniete, nahm er ein jegliches Banner in seine Hand. Da ward ihm vorgelesen, daß er dem

¹ Lehger von lectio, der Subdiakon, welcher im feierlichen Levitenamt die lectio (die Tagesepistel) singt.

² Evangelier, der Diakon, welcher das Evangelium singt.

Heiligen Reiche schwören und besiegeln sollte. Als die Briefe verlesen wurden, gab unser Herr, der König, die Lilie und das Scepter zurück. Hierauf nahm Herzog Ludwig das Schwert aus seinem Schoße, hob es hoch empor und steckte die Spitze in des Königs Krone. Da nahm der König die zwei Banner, jegliches in eine Hand. Nun schwur Burggraf Friedrich vor all der Welt. Dann nahm der König die Banner und beehrte ihn mit dem Kurfürstentum, der Markgrafschaft und auch der Burggrafschaft Nürnberg. Und es posaunten alle Posauner und pfeifen alle Pfeifer, und darauf ritt ein jeder heim.

Und zu dem Umbiß lud derselbe Markgraf Friedrich von Brandenburg, Burggraf zu Nürnberg, unsern Herrn, den König, alle Kurfürsten, Grafen, Ritter und Knechte und viele Bischöfe und andere Pfaffen und gelehrte Leute, ausgenommen die Kardinäle, denn dieselben essen mit keinem weltlichen Manne. Und desjelbigen Tages beschenkte er die Kanzler des Königs, Thorhüter, die Posauner, Pfeifer und auch alle Spielleute ehrlich, so daß keine Klage über ihn war.

29. Friedrich Statthalter im Reich.

Quelle: *Riedel*, Cod. dipl. Brandenburg. II. 3. Nr. 1368. S. 257.

[1418, Oktober 2, Schwäbisch-Wörth.] Wir Sigismund, von Gottes Gnaden Römischer König . . . Da Wir mit ganzem menschlichen Fleiße der gesamten Christenheit Frieden und Gnade zu verschaffen bestrebt sind, sind Wir auch gewillt und bereit, die Angelegenheiten des Heiligen Römischen Reiches, dessen Würde Wir auf Uns genommen haben, nach all Unserem Vermögen zu besorgen. Deshalb haben Wir mit wohlbedachtem Mute und mit rechtem Wissen den hochgeborenen Friedrich, Markgrafen von Brandenburg und Burggrafen von Nürnberg, des Heiligen Römischen Reiches Erzkämmerer, Unsern lieben Oheim und Kurfürsten zu Unserem Statthalter und Verweser desjelben Römischen Reiches in deutschen Landen gemacht, und Wir machen ihn also, setzen und verordnen ihn als Unsern Statthalter und Verweser kraft dieses Briefes. Wir geben ihm auch Unsere ganze und volle Gewalt und Macht, zu schaffen, zu thun und zu lassen, im allgemeinen wie im besondern, wie Wir selber in Unseren und des Reiches Sachen und Geschäften, großen und kleinen, in allen deutschen Landen, also daß er darin Unser und des Reiches Bestes, die Wohlfahrt und die Ehre wirken und schaffen soll nach seinem besten Verständnis, wie er Uns schuldig und verbunden ist. Und was er also und in solcher Weise schaffen

und ordnen wird, das wollen Wir stetig und unverbrüchlich halten. . . . Gegeben zu Schwäbisch-Wörth, nach Christi Geburt 1400 Jahre und danach im 18. Jahre, am ersten Sonntage nach St. Michaelstag, Unserer Reiche des Ungarischen im 32. und des Römischen im 9. Jahre.

30. Kampf mit den Pommern (1420).

Quelle: Engelbert Wusterwitz' Chronik bei Riedel l. c. IV, 1. S. 44. Heidemann a. a. O. S. 110.

Mittwochs nach Judica [27. März] hat Markgraf Friedrich, Kurfürst zu Brandenburg ꝛc., die Stadt Neu-Angermünde in der Uckermark, welche in die siebenzig Jahre von den Herzogen von Stettin innegehalten wurde, bestritten und eingenommen, und weil er das Schloß nicht alsbald mit der Stadt zusammen hat erobern können, so hat er es belagert; denn der Kastner der Herzoge zu Stettin hat nicht allein das Schloß, sondern auch das eine Thor noch innegehabt. Da nun Herzog Kasimir von Pommern, seines Namens der sechste, vernommen, daß er das Schloß und das eine Thor noch frei habe, so ist er willens gewesen, mit Gewalt da einzufallen und die Märker wieder aus der Stadt zu jagen. Weil er aber von seinen Rundschaftern gehört, daß sich die Märker mitten auf dem Markte wohl verschanzt hätten, und daß ein Herr von Putlitz mit 400 Reitern vor dem Thore im Hinterhalt liege, hat der Ritter Herr Detlef von Schwerin geraten, er solle sich erst an des von Putlitz Haufen machen und denselben abschneiden, damit er hernach desto besser ohne Widerstand in die Stadt kommen möchte. Diesen Ratschlag hat der Herzog nicht wollen annehmen, sondern ist mit hellen Haufen auf die Stadt zugezogen, und da er durch das Thor, so sein Kastner noch innehatte, hineingekommen, hat er in drei Gassen drei Banner aufgepflanzt. Nun hatte der Markgraf sein Volk zumeist in den Herbergen einquartiert und hier und dort in der Stadt untergebracht. Er selbst aber hatte sich mit etlichen Reitern auf dem Markte mit Hilfe der Wagen verschanzt und sich dann zur Ruhe begeben, weil er in der Nacht zuvor bei der Eroberung der Stadt große Mühe und Arbeit gehabt und nicht viel geschlafen hatte. Als nun Herzog Kasimir unversehens in die Stadt gekommen war, und er und die Seinigen nicht anders dachten, als daß er die Stadt wieder in seiner Gewalt habe, schriean sie alle: „Stettin, Stettin, Stettin!“ Von solchem Geschrei ist der Kurfürst samt den Seinen erwacht, hat sich mit seinem Banner der Mark Brandenburg bald hervorgemacht und ist mit den Pommern in einen harten Streit mitten in der Stadt geraten, und es ist da Detlef

von Schwerin und Peter Trampe, beide Ritter, an der Spitze der Herzoglichen mit vielen anderen geblieben und erschlagen worden. Und weil der Herr von Putlitz mit seinen 400 Reitern auch hineingedrungen, und die Pommern also recht mitten zwischen die Feinde geraten sind, so daß sie sich hinten und vorn haben wehren müssen, so ist es ihnen unmöglich gewesen, etwas Ordentliches auszurichten, vielmehr haben sie durch das Thor, durch welches sie hereingekommen, auch wieder zurückweichen müssen. Da das geschehen, hat der Markgraf mit gewaltiger gewaffneter Hand den Kastner vom Schlosse getrieben, über 300 Mann von den Pommern und Polen und über 500 Pferde gefangen, welche die Märker am folgenden Tage unter sich verteilt haben. Zu Ehren dieses Sieges hat der löbliche Markgraf in gedachter Stadt Angermünde durch Herrn Günther von Bartenleben zu Rittern geschlagen: Hans von Bredow, Matthias von Uchtenhagen, Bernd von der Schulenburg, Joachim von Bredow, Rudolf von Alvensleben und etliche andere von seinem Hofe.

31. Friedrichs Absichten auf Polen.

a) 1421, Februar 28, Gzasklau. Sigismund ermahnt den Markgrafen aufs eindringlichste, von der Verbindung seines Sohnes mit der Erbprinzessin von Polen abzustehen. [*Riedel*, Cod. dipl. Brandenburg. II, 3. Nr. 1891. S. 393.]

Sigismund, von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches und zu Ungarn, zu Böhmen . . . König. Hochgeborener lieber Oheim und Kurfürst! Du hast mit Uns und auch mit der allerdurchlauchtigsten Fürstin, Unserer lieben Gemahlin, Frau Barbara, Römischer, Ungarischer . . . Königin, besonders gesprochen, wie der König von Polen Deinem Sohne seine Tochter zum Eheweibe und Gemahl geben wolle. Du weißt gar wohl, wie Wir Dich mit großer Liebe und gutem Willen emporgerichtet und erhoben und Dir Unser Erbland und Fürstentum, die Mark zu Brandenburg, gegeben und Uns Unseres Erblandes entblößt haben, worüber Wir viele Rächrede und Anfechtung haben erleiden müssen, was Uns aber Deinetwegen zu erdulden gering und nicht schwer fällt. Wir haben Dir auch sonst große Liebe und Willfährigkeit mit Gut und anderen Sachen erzeigt, so daß Wir sicher gewesen sind und niemals gezweifelt haben, daß Du dankbar seist, und daß es Dir nicht zu schwer fallen werde, dasjenige zu unterlassen, von dem Du erkennst und erfährst, daß es Uns zuwider sei, und für Uns Leib und Gut zu opfern und darzubringen. So haben Wir auch jetzt das feste Vertrauen, daß Du solches thun und

Dich derartig erweisen wirst, heimlich oder offen. Damit Du in allen Unseren Angelegenheiten Unser Interesse merken und erkennen mögest, wie Wir nicht zweifeln, daß Du solches wohl verstehst, so müssen Wir Dir alle Angelegenheiten vertraulich offenbaren, und so lassen Wir Dich wissen: Wir stehen zum Könige von Polen also, daß das Bündnis, welches Wir mit ihm abgeschlossen und das Wir und er gegenseitig bei den Heiligen beschworen haben, für Unser und sein Leben und noch fünf Jahre danach feststeht und unverrückbar sicher ist. Wenn aber jene Zeit abläuft, so wird das Königreich Ungarn und Wir als König daselbst vielerlei Plackerei wegen mancher Besitzungen haben, welche an das Königreich Polen stoßen, die aber zur Krone Ungarn gehören, und welche zur Zeit der König von Polen auf Grund von Verträgen rechtmäßig innehat. Diese Gebiete werden Wir wiederzuerwerben und an die Krone Ungarn zurückzubringen verpflichtet sein; denn, wie Dir wohl bekannt sein wird, haben Wir ein Recht an ihnen, und Wir wollen um dieses Rechtes willen es nicht unterlassen, solange Uns Gott das Leben gönnt, die Besitzungen wieder an Uns zu bringen, wie es billig und recht ist. Darum werden Wir und die Krone Ungarn leicht Fehde und Feindschaft, sofern die Umstände es heischen sollten, auf Uns nehmen und beginnen müssen. So nimmt auch der König von Polen und sein Vetter Witold die Kezer von Prag und ihre Helfershelfer auf, und wie man allgemein versichert, ist Witold des Willens, ihnen Hilfe zu leisten und wider Gott und den christlichen Glauben mit Heeresmacht wider Uns zu ziehen und jene zu unterstützen und Uns als den König von Böhmen zu drücken und, soweit es an ihm liegt, — was Wir von Gott nicht erwarten, da Wir vielmehr Unsere ganze Hoffnung auf Gott setzen, — zu stürzen, der ganzen Christenheit zur Schande und zum Schaden; und es ist wohl voranzusehen, daß der König von Polen seinen Bruder nicht verlassen werde. Nun merke wohl: nachdem Wir große Ehren und Würden auf Dich gehäuft und Dich zum Kurfürsten des Römischen Reiches erhoben haben, und wenn Du nun Dein Blut also mit einem andern mischen und vermengen wolltest, so daß Wir in Folge dessen Dein Widerpart sein müßten — was Wir doch nur ungern thun würden —, so wirst Du selbst wohl einsehen, ob solches Deiner Ehre und Deinen Eiden, welche Du Uns des öftern geleistet hast, geziemend und angepaßt werden kann, und ob Wir Unsere Wohlthaten bei Dir wohl angebracht haben. Und Du wirst selbst wohl beurteilen können, welcher guter Ruf Dir im Heiligen Reiche daraus erwachsen würde, wenn Du mit solchen Fürsten in verwandtschaftliche Beziehungen trittst, welche des christlichen Glaubens Widersacher sind. Wenn Wir nun auch Dich als einen Mann von großer Ehrenhaftigkeit, Scharfsichtigkeit und Vernunft

kennen, welcher gar wohl im Stande ist, solches alles selbst bei sich abzuwägen, falls Wir Dir das auseinandersetzen, daß jedoch, wenn Wir Dich nicht, soviel an Uns liegt, erinnerten und ermahnten, aus solcher Handlungsweise schlimme Folgen und böser Schaden entstehen könnten: so haben Wir Bedacht darauf genommen, Dich lieber zu ermahnen und zu warnen, als es mit Stillschweigen übergehen zu lassen; und so ermahnen Wir Dich denn bei aller Liebe, Ehre und Güte, welche Wir Dir erwiesen haben, bei der Treue und den Eiden, mit denen Du Uns und dem Heiligen Reiche verpflichtet bist — es sei denn, daß keine Treue in Dir wohnt, auf die Wir Uns verlassen und deren Wir Uns getrösten mögen! — daß Du solches in keiner Weise unternimmst, sofern Wir vollen Glauben und volles Zutrauen zu Dir haben sollen und Du Unsere und des Heiligen Römischen Reiches schwere Ungnade zu vermeiden wünschest. Darüber gieb Uns Deine Antwort, damit Wir Uns danach zu richten vermögen. — Gegeben zu Gzaslau am Freitag vor dem Sonntag Laetare, Unserer Reiche des Ungarischen . . . im 33., des Römischen im 11. und des Böhmisches im ersten Jahre¹.

b) Verlobung des Prinzen Friedrich mit Hedwig, der einzigen Tochter des Polenkönigs Wladislaw. [Engelbert Wusterwig bei Kiedel a. a. O. S. 45. Heidemann a. a. O. S. 114.]

Im Jahre 1422 hat Markgraf Friedrich, Kurfürst zu Brandenburg, seinen Sohn Friedrich, da er zehn Jahre alt geworden, mit dem Ritter Herrn Wyrich von Treutlingen und anderen „ehrliehen Leuten“² aus der Mark nach Polen geschickt, daß er zu Krakau die polnische Sprache und polnische Sitten lernen, nach dem Tode des Königs Wladislaw, der jetzt neunzig Jahre alt war, das Reich Polen übernehmen und dasselbe mit Fräulein Hedwig, des genannten Königs Tochter, besitzen solle, wie es im Vertrage mit Bewilligung der Polen und Litauer beschloffen war.

¹ Trotz dieser ersten Abmahnung hielt Friedrich an der Verbindung mit Polen fest; die Hoffnung, seinen zweiten Sohn dereinst als König von Polen zu sehen, war für den Kurfürsten zu verlockend. Am 8. April 1421 verheiratete Wladislaw zu Krakau seine Tochter Hedwig und die Nachfolge im polnischen Reiche Friedrich, dem zweiten Sohne des Kurfürsten (Kiedel l. c. II, 3. S. 396); und am selben Tage schließen beide Fürsten ein Bündnis gegen den Deutschen Orden (ebenda S. 399). Die Verstimmung Sigismunds wuchs dadurch nur um so mehr, wenn er auch Friedrich im folgenden Jahre noch zum Heerführer gegen die Husiten ernannte. Die feindliche Hand des Kaisers hat Friedrich zur Genüge empfinden müssen (vgl. Voigt, Gesch. des Brandenburg.-Preuß. Staates, S. 120 f. — Brosien, Preuß. Gesch. I, 164 ff.). — Nachdem die Geburt eines Sohnes des Polenkönigs die Erbfolge Friedrichs (II.) unmöglich gemacht, schwand allmählich die Spannung zwischen den beiden alten Freunden. ² D. h. ritterbürtigen Leuten.

c) 1426, März 16, Wien. Ausöhnung zwischen König Sigismund und dem Markgrafen Friedrich I. [*Riedel*, Cod. dipl. Brandenburg. III, 1. S. 187.]

Wir Sigismund, von Gottes Gnaden Römischer König . . ., bekennen und thun kund mit diesem Briefe . . ., daß Wir mit dem hochgeborenen Friedrich, Markgrafen zu Brandenburg . . . Unserem lieben Oheim und Kurfürsten, durch die hochgeborenen Friedrich, Herzog zu Sachsen, des Heiligen Reiches Erzmarschall, Landgrafen in Thüringen und Markgrafen zu Meissen, Unsern lieben Oheim und Kurfürsten, den ehrwürdigen Günther, Erzbischof zu Magdeburg, Wilhelm und Heinrich, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzöge in Bayern, Albrecht, Herzog in Osterreich, Ludwig, Herzog in Schlesien und Herrn zu Brieg, Unsere Oheime, Söhne und Fürsten, und den wohlgeborenen Johann, Grafen zu Schaumburg, ganz und gar ausgeglichen, versöhnt und vereinigt worden sind, so daß er Unser getreuer Kurfürst sein und aller Unwille und alle Ungnade von Unserer Seite, welche Wir Unserem genannten Oheim, dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg, gegenüber bis auf den heutigen Tag gehegt haben, ganz ausgelöscht sein soll; und Wir haben ihn auch nach solcher Ausöhnung in Unsere Königliche Gnade aufgenommen und schenken ihm dieselbe und nehmen ihn in diese Königliche Gnade auf kraft dieses Briefes, der gegeben ist zu Wien, versiegelt mit Unserem anhangenden Insiigel, nach Christi Geburt 1400 Jahr und danach im 26. Jahr, am Samstag vor dem Sonntag Judica in der Fasten, Unserer Reiche, des Ungarischen im 39., des Römischen im 26. und des Böhmischen im 6. Jahre.

32. Friedrich I. und die Husiten.

a) 1422, September 5, Nürnberg. König Sigismund ernennt den Markgrafen Friedrich zum Heerführer wider die Husiten. [*Riedel*, Cod. dipl. Brandenburg. II, 3. Nr. 1405. S. 418.]

Wir Sigismund, von Gottes Gnaden Römischer König . . . Da Wir mit dem Räte Unserer und des Reiches Kurfürsten, anderer Fürsten, Grafen, Edlen und Getreuen und auch vieler Unserer Bannerherren, Edlen und Getreuen Unserer Krone Böhmen einen Zug mit Heerhaufen und Heeresmacht wider die Wicleffsche Kezerei und die Wicleffiten, die man Husiten nennt, in Unser Königreich Böhmen zu bewerkstelligen und einen täglichen Krieg wider sie zu führen angeordnet und bestimmt haben: so haben Wir angesehen und in Betracht gezogen des hochgeborenen Friedrich,

Markgrafen zu Brandenburg, Unferes und des Reiches Erzkämmerers und Burggrafen zu Nürnberg, Unferes Rates, lieben Oheims und Kurfürften Redlichkeit, Einficht und Festigkeit und besonders seine bewährte Liebe und Treue, die er, dem chriſtlichen Glauben, Uns und dem Reiche zu dienen, beſitzt, und haben Wir ihn darum mit wohlbedachtem Mute und mit gutem Rate der oben genannten Kurfürften . . . wegen des Zuges und täglichen Krieges wider die genannten Wicleſiten zu Unſerem oberſten Hauptmann beſtellt und geſetzt, und beſtellen und ſetzen Wir ihn aus Römischer und Böhmiſcher Königlichcr Macht kraft dieſes Briefes. Wir haben ihm auch Unſere ganze und volle Macht und Gewalt gegeben und geben ſie ihm mit dieſem Briefe, Unſer und des Reiches und der Krone Böhmen Banner gegen die vorgenannten Wicleſiten zu entfalten und zu tragen, Krieg und Kampf wider ſie zu führen und alles, was dießbezüglich zu thun notwendig iſt, zu thun oder zu laſſen, wie Wir ſelber thun und laſſen möchten, wenn Wir gegenwärtig wären . . . Gegeben zu Nürnberg, nach Chriſti Geburt 1400 Jahre, danach im 22. Jahre, am Samstag vor Mariä Geburt, Unſerer Reiche, des Ungariſchen im 36., des Römischen im 12. und des Böhmiſchen im 3. Jahre.

b) 1432. Die Hufiten in der Mark.

Die böhmischen Hufiten brannten am Sonntage Judica [6. April] die Gubener Vorſtadt von Frankfurt a. O. ab ſamt der Kartauſe. Doch trieben die Frankfurter Bürger ſie wieder zurück und ſchlugen ſie zu Müſtroſe, zwei Meilen davon. Den Sonntag Palmarum [12. April] rückten die Hufiten wiederum vor Frankfurt und belagerten die Stadt, mußten aber unverrichteter Dinge von der Belagerung ablaſſen und davonziehen. Am folgenden Tage plünderten ſie das Städtlein Lebus mit dem Schloſſe daſelbſt. Danach zogen ſie fort und nahmen ein und verwüſteten in der Marterwoche Müncheberg, Straußberg, Landsberg ſamt vielen Flecken und Dörfern. [Andreas Engel bei Brojien, Preuß. Geſch. I, 169.]

Am Tage des hl. Georg, am Mittwoch in der Oſterwoche [23. April], kamen die Hufiten und wollten unſere Stadt Bernau erobern und verwüſten; ſie griffen uns vielfach und heftig an, wir aber widerſtanden ihnen tapfer mit Hilfe Gottes und des hl. Georg, und viele ſind durch uns vor unſerer Stadt getötet worden. Deßhalb haben unſere Prokonſuln Hermann Lüdeke, Hans Bergholz, Gregor Sachtleben und Hermann Arendſee, die damals Rektoren der Stadt und Konſuln waren, eine alljährliche Prozeſſion am Oſtertage zu Ehren Gottes und des hl. Georg, mit Abſingen des Ledeums, gelobt. [Bernauer Stadtbuch bei Brojien a. a. O. S. 170.]

33. Das Hausgesetz Kurfürst Friedrichs I.

Quelle: Herm. Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenthümer, III, 659.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg . . . , bekennen und thun kund . . . , daß Wir aus väterlicher Treue und naturgemäßer Liebe, welche Wir zu den hochgeborenen Fürsten, Unseren lieben Söhnen Johann, Friedrich, Albrecht und Friedrich, Markgrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg, hegen, zwischen diesen Unseren Söhnen mit ihrem guten Wissen, Willen und Wort um der Besserung, des Friedens, des Nutzens, des Aufblühens und des Wachstums ihrer selbst sowie Unserer und ihrer Lande, Leute und Güter willen, wie hiernach in diesem Briefe von Wort zu Wort begriffen und geschrieben steht, beredet und verhandelt haben . . . :

Zum ersten haben Wir beredet, verhandelt, geordnet und festgesetzt: für den Fall, daß Wir mit Tode abgingen — was Gott noch lange verhüten wolle! — sollen die Lande in der Mark und das Markgrafentum mit der Kurwürde auf Unsere oben genannten Söhne Friedrich und Friedrich übergehen und fallen, doch so, daß Unser Sohn Friedrich der Ältere die Kur habe sein Leben lang und sich des Heiligen Römischen Reiches Erzkämmerer nach Unserem Tode schreibe, nicht aber nach seinem Tode sein Sohn, sondern in diesem Falle soll die Kur mit den erwähnten Titeln auf Unsern jüngsten Sohn, den Markgrafen Friedrich, wenn anders er noch lebt, übergehen und fallen, ohne Hindernis seitens der anderen; und dieser soll dann Kur und Titel auch sein Leben hindurch innehaben, und nach seinem Tode soll dann Kur und Titel auf den ältesten Sohn Unseres Sohnes, Markgrafen Friedrich des Ältern, falls er in der That einen Sohn hinterläßt, übergehen und fallen; denn des Kurtitels und der Kurwürde hat Unser Sohn Markgraf Johann mit freiem Willen sich begeben. Die Markgrafschaft Brandenburg soll also geteilt werden und sein, daß die Neumark, die Uckermark und das Land Sternberg mit den Zubehörungen den einen Teil bilden, die Altmark und die Priegnitz mit den Zubehörungen den andern Teil; und diese beiden Landes- teile mit all ihren Herrlichkeiten², Herrschaften, Lehen und Zubehörungen sollen nach Unserem Tode Unseren genannten Söhnen Friedrich und Friedrich und ihren männlichen Leibeserben zufallen und bleiben, ohne jegliches Hindernis seitens Unserer anderen Söhne, ihrer Brüder, und deren Erben. Doch sollen Unsere selbst Söhne Friedrich und Friedrich, vom Tage dieser

¹ Herrlichkeit = Herrschaft.

Urkunde an gerechnet, sechzehn Jahre lang die Teilung der genannten Lande der Mark in keiner Weise vornehmen; wenn aber die sechzehn Jahre gänzlich vergangen sind und Unsere Söhne Friedrich und Friedrich oder ihre männlichen Leibeserben nicht länger mit ihren Landen beisammen bleiben wollen, so mögen und sollen sie alsdann die Teilung derselben Lande in der beschriebenen Weise durch das Los vornehmen, und was alsdann einem jeden Unserer genannten Söhne Friedrich und Friedrich oder ihren männlichen Leibeserben an den obengenannten Ländern und Teilen das Los zuweist und bestimmt, dabei soll ein jeder von ihnen dann verharren, und diese Teilung soll also vorgenommen werden. Wenn dann das eine Gebiet der Mark oder der eine Teil besser sein sollte als der andere, so soll dem bessern Teile etwas abgezogen und dem minder guten Teile hinzugefügt werden . . .

Bezüglich der wendischen Lande und anderen Herrschaften, die von der Mark zu Lehen gehen, falls sie an die Mark kommen oder fallen sollten, behalten Wir Uns vor, sie zwischen Unseren genannten Söhnen Friedrich und Friedrich und ihren Erben zu teilen, oder Unsere anderen Söhne sollen nach Unserem Tode die Macht haben, solches zwischen Unseren Söhnen Friedrich und Friedrich und ihren Erben zu ordnen, ohne allen Hinterhalt.

Sollte von Unseren Söhnen Friedrich und Friedrich oder ihren Erben einer ein Schloß oder mehrere derselben mit allen Nutzungen und auf ewige Wiedereinlösung versehen oder ausgeben müssen, so soll Unser anderer Sohn oder seine Erben allezeit jenes Schloß für die betreffende Summe Geldes an sich zu bringen die Macht haben; jedoch soll dieser dem andern Bruder und seinen Erben zuvor verschreiben und Sicherheit geben, daß ihnen ewig das Recht der Wiedereinlösung zustehet, ohne jeglichen Hinterhalt . . . Sollte auch einer von Unseren Söhnen, wer immer es sei, Schlösser, Städte oder Güter, wie sie heißen mögen, zu verkaufen genötigt sein, so soll er diese Schlösser, Städte oder Güter ein halbes Jahr vor dem Verkaufe dem andern Herrn anbieten; will dann Unser anderer Sohn dieselbe Summe wie andere Leute dafür geben, so soll jener sie diesem vor anderen Leuten käuflich überlassen. Wenn aber die erwähnte Zeit, die für den Verkauf angesetzt worden, vergangen ist, und während derselben der andere Bruder die Schlösser oder Güter nicht hat käuflich erwerben wollen, so mag dann jener erwähnte Bruder, der sich zu verkaufen gezwungen sieht, sein Schloß oder seine Güter verkaufen, wem er will . . .

Auch das haben Wir zwischen Unseren genannten Söhnen Friedrich und Friedrich verabredet und festgesetzt: falls einer von ihnen stirbe und einen oder mehrere Söhne hinterlasse, so soll Unser anderer Sohn, der am Leben bleibt, ein getreuer Vormund über jene Söhne, ihre Herrschaft, ihre

Würden, Lande, Leute und Güter sein, bis sie zum volljährigen Alter von achtzehn Jahren gelangt sind. Wenn einer Unserer genannten vier Söhne bei Unseren Lebzeiten mit Tode abgehen sollte, so sollen und wollen Wir, wenngleich Wir jetzt die beschriebene Teilung festgesetzt haben, freie Macht haben, den Anteil desselben zu ordnen, darüber zu verfügen und zu bestimmen, was von demselben den anderen Brüdern, die noch am Leben sind, oder ihren Erben nach Unserem Tode verabsolgt werden soll. Wenn aber nach Unserem Tode einer von Unseren genannten Söhnen Friedrich und Friedrich sterben sollte, ohne einen oder mehrere Söhne zu hinterlassen, oder daß er Söhne zwar hinterlasse, diese aber stürben, so daß männliche Erben nicht vorhanden wären, so soll alles Land, sollen alle Leute und alle Güter, welchen Namen sie tragen und wo sie gelegen sein mögen, auf Unjern übrig gebliebenen Sohn und seine Erben und Erbeserben fallen ohne Hinderung und Einsprache seitens seiner anderen Brüder und deren Erben oder sonst jemandes, ohne allen Hinterhalt.

Wenn Unser etwa gestorbener Sohn Töchter nachlasse, nicht aber Söhne, wie erwähnt wurde, so soll Unser überlebender Sohn und seine etwaigen Erben jene Bruderstöchter als seine eigenen Töchter bezw. als Geschwister beraten und ausstatten, ohne allen Hinterhalt und ohne alle Arglist. Wenn Unsere genannten Söhne Friedrich und Friedrich, einer von ihnen oder beide, Töchter erhielten, und sie wollten zu ihren Lebzeiten eine von diesen oder auch mehrere selbst beraten und ausstatten, so sollen sie doch einer jeden einzelnen Tochter zu ihrem Hausrat und ihrer Ausstattung nicht über 20 000 Gulden rheinischer Währung geben, abschätzen und versprechen, damit Unsere Herrschaft damit desto weniger beschwert werde . . .

Falls aber Unsere genannten Söhne Friedrich und Friedrich beide nach Unserem Tode ohne männliche Leibeserben mit Tode abgingen, so sollen alsdann die oben beschriebenen Lande der Mark zu Brandenburg samt der Kurwürde und den Zubehörungen auf Unsere Söhne Johann und Albrecht, Markgrafen zu Brandenburg, und ihre männlichen Leibeserben, welchen das Land zu Franken und auf dem Gebirge zuerteilt sind, kommen und fallen, so doch, daß der älteste alsdann die Kur haben soll, ohne von jemandem gehindert zu werden; auch soll es in derselben Weise mit dem erwähnten Lande zu Franken und auf dem Gebirge gehalten werden.

Auch das bestimmen und wollen Wir, daß Unsere genannten vier Söhne und alle ihre männlichen Leibeserben, welche zur betreffenden Zeit im Leben sein werden, alle ihre Länder, Herrlichkeiten, Güter, den Wildbann, alle Geleite und Zölle, den Gerichtsbann und alles Sonstige nach Unserem Tode zusammen zu Lehen empfangen sollen, sei es vom Reich oder von wem sonst die Sachen zu Lehen herrühren, und daß sie in

ungefonderten Lehen sitzen und bleiben sollen, jedoch in der Weise, daß es zwischen ihnen selbst gehalten werde, wie oben geschrieben steht, ohne allen Hinterhalt. Wir wollen auch, daß Unsere genannten vier Söhne und ihre Erben ein jeder sich schreibe Markgraf und Burggraf und auch die Wappen der Lande, die Schilde, Helme, Banner und Siegel führen und gebrauchen sollen; und wer die Kur hat, der soll sich Kurfürst und des Heiligen Römischen Reiches Erzkämmerer schreiben. Auch sollen eines jeglichen Lande, Leute, Städte und Güter nach Unserem Tode Unseren vier Söhnen Johann, Friedrich, Albrecht und Friedrich in allem Huldigung leisten und zugeloben und zuschwören, daß sie gegebenen Falles sich an die anderen und ihre männlichen Erben ohne Widerrede halten wollen, so jedoch, daß Unserer lieben Gemahlin an ihrem Leibgedinge, an ihren Verschreibungen und Hulden, nach Inhalt und Ausweis ihrer Briefe kein Schaden erwachse. Auch soll von Unseren vier Söhnen keiner mit jemandem irgend ein Bündnis eingehen, ohne die anderen Brüder und ihre Erben darein zu begreifen; falls aber die anderen in dem Bündnisse nicht sein wollen, soll derjenige, welcher sich verbindet, in seinem Bündnisse feststellen, daß er gegen seine anderen Brüder, ihre Erben, ihre Länder und Leute nicht stehen, gegen sie nichts thun und keinem wider sie helfen wolle, ohne allen Hinterhalt. Auch soll von Unseren genannten vier Söhnen keiner einen großen und namhaften Krieg noch sonst etwas Bedeutendes anfangen oder unternehmen ohne Rat und Wissen seiner anderen Brüder, es sei denn, daß einer von ihnen zum Kriege gezwungen würde; dann mag er sich wehren und halten nach seiner Notdurft, wozu ihm die anderen Brüder in oben beschriebener Weise helfen sollen, ohne alle Widerrede und ohne allen Hinterhalt . . .

Auch sollen Unsere genannten Söhne Friedrich und Friedrich alle Unsere Schulden, die Wir zur Zeit in der Mark schuldig sind und die Wir etwa bei Lebzeiten in größerem oder geringerem Maße noch machen werden, es sei an Leibgedinge oder sonstigen Sachen, nach Unserem Tode gleich miteinander teilen und ausrichten.

Auch sollen Unsere vier genannten Söhne Johann, Friedrich, Albrecht und Friedrich nicht in Fehde und Zwietracht kommen; und falls Unsere Söhne Friedrich und Friedrich zu Span und Zwietracht kämen, so soll ein jeder von ihnen zwei seiner Räte bestimmen und abordnen; und sollten diese vier nicht zu einer Einigung gelangen, so sollen sie sich einen Obmann nach ihrem Gewissen wählen; könnten sie sich aber über einen Obmann nicht einigen, so sollen ihre anderen Brüder oder ihre Vettern ihnen einen Obmann geben, oder es soll von ihren Brüdern und Vettern selbst einer ihr Obmann sein; und was dann die fünf oder die Mehrzahl von ihnen in solchem Span und solcher Zwietracht nach Klage und Antwort

als Recht finden und erkennen, damit sie sich gütlich vertragen, dabei soll es dann bleiben, und das soll von ihnen und ihren Erben in oben beschriebener Weise gehalten werden, damit sie nicht zu offener Feindschaft, zu Angriffen und Beschädigungen kommen brauchen, ohne allen Hinterhalt . . .

Auch sollen unsere genannten vier Söhne und ihre Erben ein jeglicher des andern Lande, Leute und Güter getreulich und fleißig schützen, schirmen und handhaben wie seine eigenen Lande, Leute und Güter, so oft die Not es erfordert, ohne allen Hinterhalt.

Auch sollen alle Reliquien und die goldenen und silbernen Gefäße, in welche die Reliquien mit Zierlichkeit gefügt sind, und welche jetzt auf der Plassenburg sich befinden oder später dorthin kommen oder dort gemacht werden, sowie alle Meßgewänder, Bücher und andere Schmuckgegenstände zu gottesdienstlichen Zwecken auf der Plassenburg und der Schrein dortselbst ewiglich, unverrückt und unverfehrt der Herrschaft und den Landen zur Ehre und Würde bleiben, und alles das soll ihnen [den Söhnen] gemeinsam sein, ohne allen Hinterhalt. Auch sollen alle Urkunden, welche zu den Landen der Mark gehören, auf dem Schloß und im Archiv zu Tangermünde sein und bleiben für ewige Zeiten, jedoch so, daß man dem andern Herrn der Neumark die „Vidimus“ [Beglaubigungen] unter dem Inseigel des Reichshofgerichtes gebe. Wenn aber der Herr der Neumark oder seine Erben die Urkunden zu seinem Gebrauche nötig haben sollten, so soll der Herr der Altmark jene Urkunden allzeit zu dessen Gebrauche leihen und schicken; wenn er und seine Erben sie aber benutzt haben, sollen sie zur Stunde unverzüglich dem Archiv zu Tangermünde wieder überantwortet werden, ohne allen Hinterhalt; denn es dünkt uns, daß sie sicherer zu Tangermünde als in irgend einem Unserer anderen Schläffer sind. Was aber an sonstigen Urkunden zu jedem Lande gehört, das mag ein jeder auch selbst behalten nach seinem Bedürfnis und Besten, wie es ihm gut dünkt. Auch sollen alle Reliquien und alle Gefäße von Gold und Silber und sonstigem Stoffe, in welche die Reliquien zierlich gefügt sind, und die sich jetzt auf dem Schlosse und Stifte Tangermünde befinden oder die später dahin kommen oder dort gemacht werden sollten, sowie auch alle Meßgewänder, Bücher und sonstigen Schmuckgegenstände für den Gottesdienst daselbst auf Schloß und Stift Tangermünde und auch der Schrein daselbst ewiglich unverrückt und unverfehrt der Herrschaft und den Landen zur Ehre und Würde bleiben, und es soll das alles allen gemeinsam sein, ohne allen Hinterhalt . . .

Alle Lehnbücher, Register und Schuldbücher soll man abschreiben und jeglichem Herrn davon eine Abschrift geben, damit er sich danach bei Bedarf richten kann. Unsere deutschen Lehnbücher wollen Wir bei Lebzeiten, so

Gott will, an eine Stätte oder ein Kloster überliefern, wo sie in allemweg bleiben, und von wo sie nicht fortgebracht werden sollen. Wenn aber einer oder mehrere Unserer Söhne sie abschreiben lassen wollten, so soll man sie ihm leihen, doch soll er Sicherheit geben, daß er sie in einer festgesetzten Zeit wieder an jene Stätte oder jenes Kloster zurückschicke und überantworte, wohin Wir sie überliefern und schicken werden. . .

Und dieses alles zur Urkunde haben Wir Unser Insiegel an diesen Brief hängen lassen, und Wir, Johannes, Friedrich und Albrecht, Gebrüder und Markgrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg, bekennen öffentlich in diesem Briefe für Uns und für Unsern jüngsten Bruder, Markgrafen Friedrich, dessen Wir Uns mitsamt Unserem Herrn und lieben Vater versichert haben, sowie für alle Unsere und seine Erben, daß diese beschriebene Abmachung, Teilung, Ordnung und Satzung, welche Unser genannter lieber Herr und Vater zwischen Uns vollzogen hat, mit Unserem guten freien Willen, Wissen und Wort vor sich gegangen und geschehen ist, daß Wir Uns über das alles miteinander geeinigt haben, und Unserem lieben Herrn und Vater gefolgt sind, wie er Uns jetzt, ordnet und verteilt, und wie er es jetzt gethan hat; und Wir sollen und wollen ihm ohne allen Widerspruch folgsam und gehorsam sein, wie Wir es zu halten, zu thun und zu vollführen Unserem selbst lieben Herrn und Vater mit Handschlag gelobt, geredet und versprochen und zu größerer Sicherheit zu den Heiligen mit gewiesenen Eiden in diesem Briefe geschworen haben und schwören kraft dieses Briefes; und Wir haben ein jeder sein eigenes Insiegel an diesen Brief zu dem Insiegel Unseres genannten lieben Herrn und Vaters gehängt.

Gegeben und geschehen zu Plassenburg am Freitage nach St. Bonifatiusstag, nach Christi Unseres Herrn Geburt 1400 Jahre und danach im 37. Jahre.

34. Cnea Silvio de' Piccolomini (Papst Pius II.)¹ über die Söhne Friedrichs I.

Quelle: Aeneae Silv. Picc. Europae status sub Friderico III. Imp. Cap. XXXI.
Freher, Germ. rer. Scriptores II, 78. Ausgabe von 1637.

In dieser Provinz [Franken] war Friedrich, Markgraf von Brandenburg, am mächtigsten; Kaiser Sigismund zählte ihn zu seinen vertrauten Freunden. Er hat vier Söhne hinterlassen: Johann, Friedrich,

¹ Aeneas Silvius, 1405 in Toskana geboren, wurde 1442 Geheimsekretär Kaiser Friedrichs III. 1458 bestieg er als Pius II. den päpstlichen Stuhl und starb 1464.

Albrecht und Friedrich den Jüngern. Johann, dem erstgeborenen, kam das Kurfürstentum des Reiches zu; aber der Vater zog den Friedrich vor, welcher der zweitgeborene war und geeigneter zur Übernahme des Reichsamtens schien. Bevor er also starb, verteilte er sein Erbe unter seine Söhne. Friedrich bestimmte er zum Kurfürsten, und damit hat er kein schlechtes Urteil abgegeben; denn Friedrich ist unter den deutschen Fürsten durch seine Weisheit berühmt; vielen Provinzen ist oftmals durch seine Einsicht der Friede gebracht worden. Er gilt für streng gerecht und ehrenhaft: als er die polnische Königskrone in Folge seiner Erwählung durch die Barone erwerben konnte, schlug er sie aus, weil er dem rechtmäßigen Erben nicht unrecht thun wollte. Sein Bruder Albrecht erklärte den Nürnbergern den Krieg und brachte fast alle deutschen Fürsten auf seine Seite, während die Städte den Nürnbergern zu Hilfe kamen. Ein schwerer und blutiger Krieg war es, in welchem so viele Mächte zusammenstießen und mit erbittertstem Hasse zwei Jahre hindurch stritten. Neun Treffen wurden geliefert; in acht derselben blieb Albrecht Sieger, in einem unterlag er. Auf einen Friedensschluß ließ er sich nicht ein, als bis die Acker ausgebrannt, die Dörfer vernichtet, das Vieh davongetrieben, die Bauern getötet, und Lebensmittel und Geld den Streitenden ausgegangen waren: dann wurde der Friede am meisten nach Albrechts Sinn geschlossen.

Dieser Albrecht wurde von seiner Jugendzeit und vom zartesten Knabenalter an in den Waffen erzogen. Er hat mehr Kämpfe mitgemacht, als andere Heerführer seiner Zeit gesehen oder gelesen haben: er focht in Polen, stritt in Schlesien, richtete in Preußen sein Heerlager auf, schlug seine Feinde in Böhmen, kämpfte in Osterreich, führte aus Ungarn seine Kriegsbeute heim. Es giebt in Deutschland keinen Winkel, welchen er nicht in Waffenrüstung betreten hat. Unzähligemal stand er an der Spitze einer Kriegsschar; die wütendsten Feinde schlug er zu Boden; die festesten Städte eroberte er. Beim Zusammenstoß stürzte er sich als der erste in den Kampf; nach errungenem Siege war er der letzte, welcher das Feld verließ; bei Belagerungen von Städten erstieg er nicht selten allen voran zuerst die Mauern. Häufig wurde er zum Zweikampfe herausgefordert; niemals zog er sich zurück, aber auch niemals hat er seinen Gegnern den Sieg gelassen. Im Lanzenstechen stand er einzig unter allen da: nie ist er vom Pferde gestochen worden, dagegen hat er allemal die gegen ihn Anstürmenden in den Staub geschleudert. Stets blieb er in den Turnieren Sieger. Einst hat er siebenzehnmal, bloß mit Schild und Helm bewehrt, sonst ohne alle Schutzwaffen — wie das eine der deutschen Turnierweisen ist — den Zweikampf mit scharfer Lanze gekämpft, ohne selbst Schaden zu nehmen, während er jeden Gegner allemal aus dem Sattel hob. Daher wird er

nicht mit Unrecht der deutsche Achill genannt; denn in ihm erstrahlen nicht nur die ritterlichen Künste und die Tugenden eines Feldherrn in eigenartigem Glanze, sondern auch der Adel des Geschlechtes: der hohe Wuchs, die männliche Schönheit und die außergewöhnliche Kraft des Körpers, sowie die Gewandtheit seiner Sprache machten ihn zum Gegenstande der Bewunderung und einer fast abgöttischen Verehrung.

II. Friedrich II., der Eiserne.

35. Die Erwerbungen unter Friedrich II.

a) 1450, Mai 1. Boto, Graf zu Stolberg und zu Wernigerode, bekennt sich als Vasallen Brandenburgs. [*Riedel*, Cod. dipl. Brandenburg. II, 4. Nr. 1707. S. 433.]

Wir Boto, Graf zu Stolberg und zu Wernigerode, bekennen öffentlich . . . Nachdem der ehrwürdige in Gott Vater und Herr, Herr Friedrich, Erzbischof zu Magdeburg, und sein Kapitel einerseits und der erlauchte, hochgeborene Fürst und Herr, Herr Friedrich, Markgraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reiches Erzkämmerer und Burggraf zu Nürnberg, anderseits, Unsere gnädigen lieben Herren, bezüglich des Landes und der Grafschaft Wernigerode, welche die Grafen von Wernigerode von alters her von den Markgrafen und der Markgrafschaft zu Brandenburg als Lehen gehabt haben, in Unterhandlung getreten und sich beide gütlich und freundlich darüber geeinigt und vertragen haben, wie es die von ihnen darüber ausgestellten Briefe klar enthalten und ausweisen: so hat Uns Unser genannter Herr von Magdeburg mitsamt dem Dompropst, dem Dechanten und den Kapitelsherren der Domkirche zu Magdeburg heute, am Datum dieses Briefes mit Hand und mit Mund entlassen, aller Huldigung, aller Gelübde, aller Eide und aller Zusage, welche Wir ihnen und ihren Vorfahren von der genannten Grafschaft zu Wernigerode geleistet, gelobt und gethan haben, losgesprochen und Uns für die Zukunft mit dieser Grafschaft, mit dem Schlosse und der Stadt Wernigerode und allen ihren Zugehörungen, Gerichten, Rechten und Gerechtigkeiten, mit aller Herrlichkeit, allen Wildbannen, Fischereien, mit den innerhalb und außerhalb der Stadt gelegenen Klöstern, mit allen geistlichen und weltlichen zur Grafschaft gehörenden Lehen . . . an Unsern genannten gnädigen Herrn, Herrn Friedrich, Markgrafen zu Brandenburg . . . gewiesen. Nach einer solchen Überweisung seitens Unseres genannten Herrn von Magdeburg und seines

Kapitels und in Gegenwart derselben haben Wir die genannte Grafschaft zu Wernigerode . . . von Unserem gnädigen lieben Herrn, Markgrafen Friedrich, zum rechten Mannslehen empfangen, und Wir haben Sr. Gnaden und seinen Erben gehuldigt und gelobt und mit aufgehobenen Fingern bei Gott und den Heiligen geschworen, getreu, gewärtig und gehorsam zu sein, ihren Schaden abzuwenden und ihr Frommen zu fördern, wie es ein Mann seinen Lehns- und Erbherren zu sein verpflichtet und schuldig ist, ohne Hinterlist. [Hinzugefügt wird das Gelöbniß, das Lehen gegebenen Falles aufs neue empfangen zu wollen, welches beim Aussterben des Hauses Wernigerode an Brandenburg heimfallen soll.]

Geschehen und gegeben zu Zerbst am Freitage, dem Feste der heiligen Philippus und Jacobus, nach Gottes Geburt 1400 und danach im 50. Jahre.

b) 1455, September 19, Mewe. Rückkauf der Neumark vom Deutschen Orden. [Riedel l. c. Nr. 1758. S. 495.]

Wir, Bruder Ludwig von Erlichshausen, Hochmeister des Ordens der Brüder des Hospitals St. Mariens des Deutschen Hauses von Jerusalem, bekennen öffentlich mit diesem Briefe . . ., daß Wir mit wohlbedachtem Mute und mit dem einträchtigen Räte Unserer Gebietiger dem erlauchten, hochgeborenen Fürsten, Unserem besonders gnädigen lieben Herrn, Herrn Friedrich, Markgrafen zu Brandenburg . . . und allen Erben und Nachkommen Sr. Gnaden wegen der bemerkenswerten Dienste, Wohlthaten, Mühen, Auslagen, Kosten und Schäden, welche Se. Gnaden um Unseres Ordens Bestes willen in diesen Kriegsnöten gethan, vorgenommen und nützlicherweise bewiesen hat, Unser Land, genannt die Neumark über der Oder, mit allen und jeglichen Herrschaften . . . und besonders mit den Schlössern und Städten Schiewelbein und Driesen, mit all ihren Mannschaften, geistlichen und weltlichen Zugehörigkeiten . . . zu rechtem Erbe erblich gegeben, verschrieben und willig überlassen haben . . . Jedoch behalten Wir Uns vor, daß, wenn mit Gottes, des Herrn Hilfe, Wir, Unser Orden oder Unsere Nachfolger mächtig werden, Wir das Land der Neumark für Unsern Orden zurückkaufen können, jedoch nicht, solange Unser genannter gnädiger Herr, Markgraf Friedrich, am Leben ist; und daß . . . des Herrn Markgrafen Erben und Nachkommen Uns, Unserem Orden und Unseren Nachfolgern die genannte Neumark mit ihren Zugehörigkeiten . . ., insbesondere mit den Schlössern und Städten Schiewelbein und Driesen . . ., um 100 000 gute rheinische Gulden, und nicht höher, frei, los und ohne irgend welchen Aufschlag, wie sie an Se. Gnaden, seine Erben und Nachkommen von Uns und Unserm Orden gekommen ist, käuflich verabsolgen lassen sollen.

Des zu Urkund und größerer Sicherheit haben Wir das Siegel Unserer Hoheit und auch die Bulle Unseres Konventes zu Marienburg an diesen Brief hängen lassen, der gegeben ist auf Unserem Schlosse Mewe am nächsten Freitage vor dem Tage St. Matthäus', des heiligen Apostels und Evangelisten, im Jahre Unseres Herrn 1455.

Zeugen sind die ehrsamten und geistlichen lieben Brüder Unseres Ordens: Ulrich von Eisenhofen, Großkomtur; Kilian von Eydorf, Oberst-Marschall; Heinrich Neuß von Plauen, Oberst-Spittler und Komtur zu Elbing; Johann von Remthymen, Oberst-Trappier und Komtur zu Mewe; Beringer von Weiler, Komtur zu Freiburg; Jörg Cilinger, Vogt der Neumark; Heinrich Zollern von Richtenburg, Komtur zu Balga; . . . Kaspar Zollner, Hoffkomtur zu Marienburg; Nikolaus Nickerig, Spittler zu Elbing; Erwin Hag, Pfleger zu Senften; . . . Herr Andreas, Unser Kaplan, Domherr der samländischen Kirche; . . . und viele andere glaubwürdige Leute.

c) 1462, Juni 5, Guben. Lehnbrief König Georgs von Böhmen über Kottbus, Peiz, Teupitz, Bärwalde und Groß-Lübben und über den Anfall von Beeskow und Storkow. [Riedel l. c. II, 5. Nr. 1812. S. 65.]

Wir Jörg, von Gottes Gnaden König zu Böhmen, Markgraf zu Mähren, Herzog zu Luxemburg und Schlesien, Markgraf der Lausitz, bekennen öffentlich mit diesem Briefe für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, die Könige zu Böhmen, daß Uns der hochgeborene Fürst, Unser lieber Schwager, Herr Friedrich, Markgraf zu Brandenburg . . ., vorgetragen hat, wie er die folgenden Schlösser und Städte und den Hof, nämlich: Kottbus, Stadt und Schloß, Peiz, Teupitz, Bärwalde, Beeskow, Storkow und den Hof Groß-Lübben mit ihren Herrlichkeiten und Zugehörungen, erblich an sich gebracht, welche von Uns und der Krone Böhmen zu Lehen gehen, und Uns gebeten hat, daß Wir ihm und seinen Erben die Schlösser, die Städte und den Hof mit allen und jeglichen ihren Herrlichkeiten und Zugehörungen zu verleihen gnädig geruhen möchten. Wir haben nun angesehen seine fleißige Bitte und die willigen Dienste, welche er Uns und der gedachten Krone geleistet hat und ferner in künftigen Zeiten wohl thun soll und mag. Und da nun Unser genannter lieber Schwager ein Kurfürst ist, darum bewilligen Wir durch diesen Brief mit wohlbedachtem Mute und gutem Räte und ihm als einem Kurfürsten zu Ehren, daß er und seine Erben, sofern sie Kurfürsten sind, die oben genannten Städte und Schlösser und den Hof von Uns, Unseren Erben und nachkommenden Königen zu Böhmen nicht empfangen dürfen, sondern einen Grafen zum Lehnsträger bestellen sollen, ohne Hinterhalt, so oft es

nötig ist. Und daraufhin leihen Wir die genannten Lehnsgüter als mit Namen Kottbus, Schloß und Stadt, Peiz, Teupitz, Bärwalde, den Hof Groß-Lübben und den Anfall an Beeskow und Storkow, gemäß dem Vertrage und der Einigung, welche Unser genannter lieber Schwager, Markgraf Friedrich, und der Edle, Unser lieber Getreue Wenzeslaus von Viberstein darüber miteinander abgeschlossen haben, kraft dieses Briefes dem wohlgeborenen Jakob, Grafen von Lindow und Herrn zu Ruppin, als einem Lehns-träger Unseres genannten lieben Schwagers, mit dem Entschaid, daß des gemeldeten Grafen Jakob Belehnung und Empfangung Unserem eben genannten Schwager und seinen Erben keinen Schaden an ihrem Besitze bringen soll, daß diese vielmehr damit thun und lassen können und mögen sollen, wie sie es mit ihren anderen Erbgütern thun, durch den genannten Grafen Jakob nicht gehindert. Und wenn jemand die oben genannten Lehnsgüter und ihre Zugehörungen ansprechen will, so soll er das nach Gewohnheit und Recht im Lande Lausitz thun, in welchem die Güter gelegen sind, doch ohne Schaden für Uns, die Krone Böhmen und Unsere Dienste, sowie für die Rechte irgend eines andern. Wenn Unser gedachter lieber Schwager mit Tode abgehen — was Gott noch lange abwenden wolle! — und Fürsten hinterlassen sollte, welche nicht Kurfürsten sind, so soll von diesen einer die vielgedachten Schlösser und Städte und den Hof von Uns und Unseren Nachkommen, den Königen zu Böhmen, selbst zu Lehen empfangen. Es hat Uns auch der obengedachte Graf Jakob von Lindow anstatt Unseres Schwagers, des Markgrafen Friedrich, die gewöhnlichen Eide und Gelübde geleistet: Uns und der vorhin genannten Krone treu und gehorsam zu sein und Uns zu thun und zu dienen nach dem Rechte solcher Lehen, ohne Hinterlist.

Zu Urkund . . . gegeben zu Guben am Vorabende vor dem heiligen Pfingstfeste, nach Christi Geburt 1400 und danach im 62. Jahre, Unseres Reiches im fünften.

d) Die vergeblichen Kämpfe um Pommern. [Nach Thomas Ranzows niederdeutscher Chronik bei Brosien, Preuß. Gesch. I, 181 ff.]

Nicht lange danach war eine große Pest in Stettin, an welcher Herzog Otto starb. Als ihn die Landschaft nach fürstlicher Gebühr ehrenvoll zu Grabe gebracht hatte, war ein Bürgermeister zu Stettin, der hieß Glinden, der war ein Märker und stand im Einvernehmen mit dem Markgrafen. Derselbe warf dem Herzog in das Grab Schild und Helm nach und sagte: „Da liegt unsere Herrschaft.“ Als das aber der Adel sah, trat ein Herr von Cickstedt, wie man sagt, hervor und sprang in das Grab, holte Schild und Helm wieder heraus und sagte: „Glinden lügt wie ein ehrloser Böse-

wicht; es leben noch Herzoge zu Stettin und Pommern, das sind unsere angestammten Herren, die wir nicht ausschlagen dürfen.“ Man schickte Schild und Helm fort an die Herzoge Erich und Wartislaw [von Wolgast] mit dem Anerbieten des Gehorsams. Glinde in Stettin ruhte nicht, sondern zog auf des Markgrafen Seite alles, was er konnte, und versprach große Dinge von seiten des Markgrafen. Also schickte er samt seinem Anhange an den Markgrafen die Botschaft, daß der Herzog tot wäre; die Geistlichen, der Adel, auch etliche Städte [und der größte Teil des Volkes] neigten zu Herzog Erich und seinem Bruder; deshalb sei Gefahr vorhanden, daß er wenig vom Lande erhalten würde. Er möchte demnach sogleich kommen oder nach Schillersdorf vor Stettin senden, wohin sie auch hinsenden wollten und miteinander verhandeln, was zu thun wäre. Der Markgraf war nicht faul und schickte dorthin. Da kamen auch die von Garz hin auf Einladung der Stettiner. Dort verhandelten sie unter einer Linde in der Nacht und beschloffen, daß der Markgraf den Stettinern Damm, Gollnow und Greifenhagen mit den Dörfern, die herumliegen, und den Garzischen auch etliche Dörfer und Privilegien geben sollte. [Es folgen dann Einzelheiten über den Verrat und Friedrichs Anschlag auf Stettin. Ranzow hat diese, jedenfalls aus der mündlichen Überlieferung geflossene Darstellung später verworfen und den Krieg selbst in kürzerer Fassung sowohl hier als in seiner hochdeutschen Chronik behandelt. Wir entnehmen darüber der hochdeutschen Chronik folgendes:] Markgraf Friedrich samt seinem Sohne Albrecht [er meint Johann] forderte die Herzoge von Pommern [Wolgast] vor sich und zeigte ihnen an, daß er Brief und Siegel vom Kaiser hätte, ihnen ihre Lehen zu verleihen. Die Briefe und Siegel begehrten die Herzoge zu sehen, aber sie kamen nicht zum Vorschein. Darum fochten sie dies heftig an, und es drohte der Ausbruch des Krieges. Doch wurden etliche Tage noch zwischen dem Markgrafen und ihnen gehalten, auf denen der Markgraf als Abschlag das Land an der Tollense, Pasewalk und etliche geistliche Lehen begehrte. Dies wollten die Herzoge von Pommern keineswegs zugeben, sollten sie auch all ihr Land dabei verlieren; denn sie gestanden dem Markgrafen nicht einen Titel Recht an Herzog Ottos Lande zu, viel weniger ein Dorf, ein Stück Landes oder eine Stadt. Da schickten die Fürsten von Pommern, Herzog Erich und Wartislaw, Herrn Dr. Matthias von Wedel an Kaiser Friedrich, der sich wegen der verfänglichen Belehnung beklagte, die der Kaiser dem Markgrafen gewährt, und dieselbe zurückzunehmen und auf die Herzoge das Land zu Stettin, welches durch Erbrecht an sie gefallen, zu vererben bat. Da sagte der Kaiser, es sollten seine Oheime von Pommern kommen und um ihre Lehen nachsuchen, wie sich gebührte; dann wollte er sich darein schicken. Als Herr Matthias

von Wedel solchen Bescheid hatte und zurückziehen wollte, starb er plötzlich nicht ohne Argwohn der Vergiftung¹.

Und als so gar kein Bescheid an die Herzoge kam und sie nicht wußten, wie die Sache stand, gewann der Markgraf mittlerweile die Vornehmsten von der Landschaft durch Bestechung für sich. Dieselben sagten den Herzogen, es wäre ihnen wegen des Ungehorsams ihrer Unterthanen nicht möglich, dem Markgrafen zu widerstehen. Deshalb sind die Markgrafen² und die Herzoge von Pommern zu Soldin zusammengekommen und haben sich über die Rechte, welche die Markgrafen beanspruchten, geeinigt, so daß sie den Vertrag wollten durch den Kaiser bestätigen lassen. Sobald aber der Kaiser gesehen, daß der Vertrag dem Römischen Reiche und seiner Kaiserlichen Majestät verhänglich wäre, hat er ihn nicht bestätigen wollen, sondern vernichtet und diese Kassation der Landschaft zu Stettin in Pommern und den Herzogen durch Jaroslaw Barnetow zugeschickt. Darum haben die Herzoge im Jahre 1466 die Huldigung von denen zu Stettin empfangen, mit großer Willfährigkeit der Unterthanen, die vor märkischem Blute immer Scheu haben.

Da sah der Markgraf, daß er angeführt war; er ruft seine Freunde und Unterthanen zu Hilfe und schlägt im Jahre 1468 eine Brücke über die Randow. Er zog an zwei Enden ins Land Stettin und gewann Garz durch Verrat, hat sich dann durch die Bürger huldigen lassen und ein Schloß in der Stadt angelegt. Danach ist er vor Bierraden gezogen, das die Stettiner besetzt hatten; diese gaben es auf ohne sonderliche Not. Alsdann gewann er die Böckenitz [Feste im Westen von Stettin], doch nicht ohne den Verlust etlicher seiner Kriegskleute, und ließ sich vom Adel, der hier herum saß, huldigen und schwören. Darauf zog er vor Greifenhagen und belagerte es, konnte es aber nicht gewinnen.

Zu derselben Zeit zog auch Herzog Heinrich von Mecklenburg samt seinen Söhnen Johann, Albrecht und Magnus und seinem Vetter Ulrich, Fürsten von Wenden, nach dem Lande an der Tollense, belagerte Dreptow und suchte ringsum das ganze Land heim. Doch sie konnten die Stadt nicht gewinnen, denn die Pommern darin wehrten sich mannhaft. Da warfen die Mecklenburger so viel Feuer hinein, daß die Stadt niederbrannte; nun konnten die Pommern sich nicht länger halten und gaben sie unter leidlichen Bedingungen auf, nämlich daß sie mit ihren Waffen und ihrer Habe am Tage St. Bartholomäi frei entlassen würden. Darauf

¹ Wedels Sendung wird in Ranzows hochdeutscher Chronik erst nach dem Kriege mit Brandenburg berichtet.

² Hier ist außer dem Kurfürsten dessen Sohn Johann, der schon 1467 starb, gemeint.

besezten die Mecklenburger die Stadt mit 200 Edelleuten und anderem Kriegsvolk. Nun konnten die Herzoge von Pommern beiden Heeren nicht zugleich begegnen, darum besetzten sie nur ihre Städte und Schlösser und besezten sie und warteten auf eine Gelegenheit, sich zu rächen. Herzog Wartislaw sammelte bald darauf seinen Adel und die von Greifswald und Demmin und gewann die Stadt Treptow wieder; er fing alle Mecklenburger darin und schätzete sie hoch. Dann zog er ins Land Wenden, verheerte und plünderte das ganze Land, so daß den Mecklenburgern bald leid that, daß sie sich in die Fehde eingemischt hatten. Unterdessen veranstalteten die Sündischen [d. h. die Hansestädte] Unterhandlungen mit dem Markgrafen; da wurde auch etliche Tage verhandelt, aber es war umsonst. Also kam es wieder zum Kriege. Deshalb zog der Fürst von Wenden wieder ins Land an der Tollense und verbrannte es ganz und gar. Da kamen die Fürsten von Pommern mit ihrem Volk über ihn und verjagten ihn und verheerten wider seinen Willen das ganze Land zu Stargard und Wenden und weiter die Priegnitz und die Mark.

Da sammelten sich wieder die Markgrafen¹ und die von Mecklenburg und zogen ins Land Stettin und thaten dort großen Schaden und belagerten Uckermünde, damit sie den Stettinern die Seefahrt verwehren könnten. Davor lagen sie vier Wochen und konnten es nicht gewinnen. Und es war ein Augustinermönch darin, der sich wohl auf das Schießen verstand; der that den Feinden großen Schaden; z. B. schoß er einst dem Markgrafen, während dieser aß, den Tisch vor dem Munde weg. Als man so davor lag, gebrach es an Proviant. Sie schickten nun etliche Reiter und Knechte aus, die hundert Wagen mit allen möglichen Lebensmitteln aus Mecklenburg holten und nach dem Lager hinzuführen begannen. Das erspähten die von Anklam und der umwohnende Adel, machten einen Ausfall und schlugen alle Reiter und Knechte bei den Wagen tot und führten den Proviant in die Stadt. Unterdes hatten auch die Herzoge von Pommern viel Volks aufgebracht, wollten die Märker vor Uckermünde schlagen und fannen darauf, sie in der Heide zu überfallen. Es mangelte nur an einigen Städten, deren Mannen noch nachkommen sollten. Sobald der Markgraf dies erfuhr, floh er mit den Mecklenburgern so jählings und erschrocken, daß sie auch Büchsen und alle Belagerungswerkzeuge stehen ließen und nicht eher anhielten, bis ein jeder in sein Land kam.

Da folgten die Herzoge von Pommern und zogen durch die ganze Neumark und Uckermark und verheerten Städte, Schlösser und Dörfer,

¹ Der Chronist meint hier wohl neben dem Kurfürsten dessen Neffen Johann, der seit 1467 in der Mark weilte.

daß es ein Jammer war, so daß man jetzt noch viele wüste Feldmarken und Trümmer von schönen Kirchen sieht, die ganz mit Holz und Busch bewachsen und seitdem nicht wieder gebaut sind. Darauf wurden noch etliche Verhandlungen geführt. Als der Zwist nicht beigelegt werden konnte, kam hinzu ein Ritter, der vom Könige von Polen gesandt war, welcher vermitteln sollte. Der richtete nichts weiter aus, als daß er den Krieg zum Stillstand brachte, und daß die Markgrafen und die Herzoge von Pommern den König von Polen zum Schiedsrichter annahmen. Der König berief sie nach Petrikau. Dort schickten beide Fürsten ihre Räte hin, aber es kam zu keinem Vergleich.

36. Wiederherstellung der landesherrlichen Macht durch Friedrich II.

1. Niederwerfung der Städte. Städteordnungen.

a) 1442, August 29. Die Städte Berlin-Köln unterwerfen sich dem Kurfürsten. [von Raumer, Cod. dipl. I, 207.]

Wir Bürgermeister, Ratmänner, Biergewerke, Zunftmeister und die Gesamtheit aller und jeglicher gemeinen Bürger, arme wie reiche, der in der Mark Brandenburg an der Spree gelegenen Städte Berlin und Köln bekennen für uns alle und für alle unsere Erben und Nachkommen, welche in Zukunft zu ewigen Zeiten in den genannten beiden Städten Berlin und Köln sich niederlassen und wohnhaft sein werden, offenkundig mit diesem offenen Briefe: wie wir in des erlauchten, hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs, Markgrafen zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reiches Erzkämmerers und Burggrafen zu Nürnberg, unseres gnädigen lieben Herrn, Ungnade gefallen sind wegen etlicher und mannigfaltiger Schuld, Forderung, Anklage und Sache, welche Er. Gnaden gegen uns hatten und zu haben glaubten, und welche die Städte insonderheit angehen, die aber alle hier aufzuzählen unnötig ist. Es haben jedoch unseres genannten gnädigen Herrn Herren Räte und Männer und etliche von Er. Gnaden Städten bei Er. Gnaden für uns fleißig Fürbitte geleistet und die Angelegenheit mit Er. Gnaden zum Vertrage gebracht, wofür wir ihnen herzlich danken; auch haben sie sich so lange um unserwillen Mühe gegeben, bis sie zwischen unserem genannten gnädigen Herrn und uns nachgeschriebene Beredung und Ausgleichung erzielt haben:

Wir obengenannten Bürgermeister, Ratmänner, Biergewerke, Zunftmeister und die Gesamtheit der Bewohner genannter beider Städte haben

für uns und für alle unsere Erben und Nachkommen, welche in ewigen Zeiten die beiden genannten Städte Berlin und Köln bewohnen werden, unserem genannten gnädigen Herrn Markgrafen Friedrich und unserem gnädigen Herrn Friedrich dem Jüngern, Sr. Gnaden Bruder, wie auch allen ihren Erben und Nachkommen, den Markgrafen zu Brandenburg, in großer Eintracht, mit gutem Räte, mit bewußtem und gutem Willen aller Einwohner der genannten beiden Städte vergönnt, erlaubt, zugestanden und dazu unsern guten Willen ausgesprochen, daß unsere genannten gnädigen Herren, ihre Erben und Nachkommen, die Markgrafen zu Brandenburg, in der genannten Stadt Köln beim Kloster des Predigerordens bauen dürfen und mögen, was Ihren Gnaden, deren Erben und Nachkommen, den Markgrafen zu Brandenburg, dort genehm und bequem sein wird, nämlich [folgt eine genaue Beschreibung der Grenzen des abgetretenen Bodens]. Also, was unsere genannten gnädigen Herren oder Ihrer Gnaden Erben und Nachkommen, die Markgrafen zu Brandenburg, auf den genannten Plätzen mit Thoren, Mauern und Brücken, rückwärts und vorn und nach außen, wo es ihnen bequem sein wird, bauen wollen, dazu sollen sie ganze und volle Gewalt und Macht haben und ewiglich behalten, nicht gehindert von irgend einem aus uns allen und allen unseren Erben und Nachkommen, ohne Arg und ohne allen Hinterhalt.

Auch haben wir mit derselben Eintracht und mit gutem Willen unseren obengenannten gnädigen Herren, ihren Erben und Nachkommen, den Markgrafen zu Brandenburg, das Rathhaus zwischen den genannten beiden Städten an der Spree und das oberste und niederste Gericht in ihren genannten beiden Städten Berlin und Köln und dazu die Niederlage, und was alles zu dem obersten und niedersten Gerichte wie zu der Niederlage seither gehört hat, zurückgegeben und geben wir ihnen das alles willig zurück in Kraft und Macht dieses Briefes, daß sie es haben und behalten und gebrauchen nach ihrem Nutz und Frommen, daß sie Richter einsetzen und absetzen nach ihrem, ihrer Erben und Nachkommen Willen, wie es ihnen genehm ist, und wie es alles auch vordem unter der Herrschaft der Markgrafen zu Brandenburg gewesen ist; jedoch mit diesem Unterschiede: wir und unsere eingewesenen Mitbürger dürfen unsere Kaufmannswaren und Güter nicht verniederlegen; auch soll niemand von uns allen oder von unseren Nachkommen unserer Herrschaft zum Schaden auf der Niederlage fremdes Gut verdingen; thut solches aber dennoch jemand, so thut er es auf eigene Gefahr.

Auch soll es bekannt und offenbar sein, daß wir alle gegenüber unseren genannten gnädigen Herren, ihren Erben und Nachkommen, den

Markgrafen zu Brandenburg, uns verpflichtet und unter unserm Siegel verschrieben haben, wie und welchermaßen wir bezüglich des Rates und der Ordnung des Rates gegen unsere genannten gnädigen Herren, ihre Erben und Nachkommen uns verhalten sollen.

Und was jene unsere Briefe, die wir unseren genannten gnädigen Herren, ihren Erben und Nachkommen, den Markgrafen von Brandenburg, gegeben haben, enthalten und ausweisen, — diese Briefe bekräftigen und bestätigen wir unseren genannten gnädigen Herren, ihren Erben und Nachkommen, den Markgrafen zu Brandenburg, mit diesem gegenwärtigen Briefe, daß wir es halten ohne Einspruch, ohne Arg und ohne allen Hinterhalt. Insonderheit haben wir, die obengenannten Bürgermeister, Ratmannen, Biergewerke, Innungsmeister und die gesamte Einwohnerschaft der genannten beiden Städte Berlin und Köln für uns und für alle unsere Erben und Nachkommen unseren genannten gnädigen Herren, ihren Erben und Nachkommen, den Markgrafen zu Brandenburg, versprochen und gelobt, und wir versprechen und geloben ihnen auch mit diesem Briefe, sie im Besitze der obenbeschriebenen Stücke, nämlich des Gebäudes, des Gerichtes, der Niederlage, des Hauses an der Spree und aller anderen obenbeschriebenen Sachen nicht stören zu wollen, sondern alles unsere genannten gnädigen Herren, ihre Erben und Nachkommen, die Markgrafen zu Brandenburg, ungehindert behalten und besitzen zu lassen nach Ihrer Gnaden Willen, Ruß und Frommen.

Wir sollen auch und wollen in Zukunft niemals mehr etwas wider unsere genannten gnädigen Herren, ihre Erben und Nachkommen, die Markgrafen zu Brandenburg unternehmen, sondern für ewige Zeiten ihre, ihrer Erben und Nachkommen, der Markgrafen zu Brandenburg willige, unterthänige und gehorsame Bürger und Untergebene sein und bleiben, ohne Ausrede, ohne Arg und ohne allen Hinterhalt.

Und darauf haben uns unsere genannten gnädigen Herren den Tempelhof mit allen Dörfern und Gütern gnädiglich übereignet, wie wir denselben von dem Orden des hl. Johannes gekauft haben; und es haben uns Ihre Gnaden Bestätigungsbriefe darüber gegeben, welche solches klar enthalten und ausweisen. Jedoch sollen unsere genannten gnädigen Herren, ihre Erben und Nachkommen ihre Rosendienste oder Wagentdienste, ihre Lager, Heerwege, Landbeden und alle anderen Gerechtigkeiten der Herrschaft darauf haben und behalten, wie sie und die Herrschaft zur Zeit des Ordens sie darauf hatten und noch in Gewahr haben, ohne allen Widerspruch und Hinterhalt.

Gegeben zu Berlin am Mittwoch, dem Tage der Enthauptung Johannis, im Jahre des Herrn 1442.

b) 1448, Mai 25. Bündnis der altmärkischen Städte¹.
[Lenz, Urkunden II. Nr. 274. S. 608.]

Wir Ratmannen der Städte in der alten Mark Brandenburg, nämlich von Stendal, Salzwedel (beiden Städten), Tangermünde, Osterburg und Werben, bekennen offen und bezeugen vor jedermann:

Weil die Orte des Landes der Altmark und ihre Einwohner durch mancherlei Überziehungen und Verderbnisse, durch Mord, Raub, Brand und Nordbrand, besonders auch die Kaufleute und Pilger in feindlicher Weise geschädigt werden, und weil wir solchem [Unwesen] mit Hilfe Gottes nach unserem Vermögen entgetreten und wehren, auch des Heiligen Römischen Reiches Strafe mehr schirmen und [die Sicherheit auf derselben] erhöhen wollen: so haben wir vorgenannten Städte mit gutem Räte für uns, unsere Nachkommen, unsere Gildemeister und gemeinen Bürger um des Friedens, des gemeinen Besten und um gerechtfertigter Beilegung willen uns sämtlich zu den nachfolgenden Artikeln geeinigt, verpflichtet, verbunden und freundschaftlich vertragen, sie fest und unverbrüchlich zu halten mit Rücksicht darauf, daß Land, Städte und Leute daraus ein fruchtreiches Wachstum und Fortschreiten gewinnen und erwerben, diese Orte des Landes dadurch gebessert, vergrößert und gestärkt werden mögen.

1. Zubörderst: Wenn eine von den genannten Städten um der anderen Ehren, Rechte und Gerechtigkeiten willen vergewaltigt wird, so wollen und sollen wir bei einander mit Hilfe, Rat und That treulich verbleiben gegen jedermann, ausgenommen das Heilige Römische Reich und so, daß wir ein jeder unserem gnädigen Herrn, dem Markgrafen, thun, wozu wir ihm verpflichtet sind².

2. Wenn Angriffe auf Pilger, Kaufleute oder andere fromme Leute auf des Reiches und unseres Herrn Strafe geschehen, so wollen wir anderen die Stadt, welche die Friedensbrecher festhält, treulich unterstützen mit Rat und That, damit dieselben zu Ende gerichtet werden.

3. Auch soll niemand von uns und von jenen, über welche wir Macht haben, von Nordbrennern Geldzahlungen ausbedingen oder ausbedungene Zahlungen sich geben lassen; sondern wenn jemand Nordbrand

¹ Bereits im Jahre 1436, am Samstage nach Johannis Enthauptung (am 1. September) hatten die Städte der Altmark eine fast gleichlautende Vereinigung abgeschlossen; damals aber gehörten auch Gardelegen und Seehausen zum Bündnisse, während diese beiden Städte jetzt der Erneuerung des Bundes nicht beitraten. Die Urkunde von 1436 steht bei Lenz a. a. O. II. Nr. 259. S. 568.

² An der sonst gleichlautenden Stelle des Bündnisses von 1436 heißt es: „gegen jedermann, ausgenommen das Heilige Römische Reich und unsere Herrschaft zu Brandenburg“ (Lenz a. a. O. S. 569).

verübt, so sollen die anderen treulich widerstehen helfen und solche Mordbrenner anhalten, wo man sie fassen kann, ohne Hinterlist.

4. Auch soll keine Stadt denjenigen, welche wider Ehre und Recht Straßenraub verübt haben, Geleite geben.

5. Wenn irgend welche Leute unrechtmäßige Versammlungen, Zwie- tracht, Auflauf, Beunruhigung der Ratskollegien¹ anzustiften beabsichtigen, und wenn ihnen solches bewiesen werden kann und sie des überführt werden: so soll man sie an Leib und Gut richten ohne Gnade.

6. Werden sie flüchtig, so soll man sie in den anderen Städten nicht leiden. Auch sind wir belehrt, daß die westfälischen Freigrafen auf dieser Seite der Weser keine Gerichtsbarkeit haben. Wenn nun trotzdem jemand von uns oder aus unseren Städten von denselben beschwert werden sollte, so soll alsdann jede Stadt dagegen den Einspruch erheben, daß sie bei ihren Fürsten, bei den Freiheiten der Goldenen Bulle und beim Stadtgerichte verharren wolle. Die Städte, an welche man ein solches Begehren stellen würde, sollen dann bitten, daß sie ihre Ehre und ihr Recht pflegen dürfen vor ihrem Herrn und in ihrem Gerichte, vor dem sie dingpflichtig sind; sie sollen ferner die Freigrafen bitten, hierher den Kläger zu senden und hier Ehre und Recht zu nehmen. Und wenn sie trotzdem jemanden verklagen sollten, so wollen wir diesen nicht für einen verwiesenen Mann ansehen, auch die Sache [der Freigrafen] nicht fördern, sondern vereint die Sache zum Austrag bringen.

7. Auch wenn die Tagfahrt² zu Lübeck oder sonst wohin von der Hanse wegen zu beschicken ist, so wollen wir eine Stadt mit der Vertretung beauftragen und sie dazu ausrichten, damit unnütze Kosten und Abenteuer gespart werden.

8. Wenn ein Mann in den genannten Städten verfestet³ wird wegen Raub, Brand, Gefangennehmung oder Dieberei, welche er verübt hat, der soll ein verfesteter Mann und ein Verbrecher sein und bleiben in allen genannten Städten, wenn uns allen durch Boten oder Briefe solches kund-

¹ Die Ratskollegien, d. h. der alte und der neue Rat; man wählte den neuen Rat, ließ aber den alten bestehen und beide amtierten stellenweise abwechselnd.

² „Tagen“ ist nicht bloß unpersonliches Zeitwort (es tagt), sondern mhd. allgemein intransitiv und hat dann unter anderem die Bedeutung „Gerichtsversammlung halten“, dann „unterhandeln, verhandeln“; selbst transitiv wird es gebraucht = „vor Gericht bringen, vorladen“. „Tagfahrt“ ist eigentlich der zur Abhaltung einer Gerichtsversammlung anberaumte Tag, dann die Versammlung selbst; und so heißen die Versammlungen der Hansestädte Tagfahrten. Vgl. unsere modernen Ausdrücke „tagen“ = Versammlung abhalten; „Landtag“, „Reichstag“, „Tagesatzung“, „Tagesordnung“, „vertagen“.

³ Siehe S. 114, Anm. 2.

gegeben wird. Und den Mann soll man nach dem Rechte der Stadt überwältigen, in welcher er betroffen wird, sobald man genügende Beweise von dem Richter der Verfestigung bringt. Damit man dann nach Recht verfahren möge, soll dazu einer dem andern mit ganzer Treue beistehen. Wenn er aber mit dem Sachwalter seine Sache berichtigt¹, und uns solches fundgegeben wird, soll er von uns allen los und ledig sein.

9. Wenn es geschehen sollte, daß jemand einer von den genannten Städten Gewalt anthäte, so soll keine von uns anderen Städten diesen mit Speise versehen, noch ihm in irgend einer Sache behilflich sein.

10. Ferner: Wir sollen uns niemals voneinander trennen, vielmehr sollen wir stets treulich zusammen bleiben.

11. Ferner: Wenn unsere Landesherrschaft eine gemeine Bede von uns erbittet, so soll keine Stadt für sich allein und ohne die andere sie gewähren, sondern wir wollen solches zusammen in gemeinsamer Bewilligung und Zustimmung thun.

12. Ferner: Wenn eine unter uns Städten oder einer von deren Einwohner oder von denen, welche wir von Rechts wegen verteidigen müssen, von jemandem vergewaltigt werden sollte, so sollen wir der Stadt und den betreffenden Leuten, welche die Sache anlangt, alle treu bleiben und ihnen helfen, mit aller Macht dem Unrecht zu widerstehen, mit Rat und That, damit die Stadt und die betreffenden Leute bei ihrem Rechte, ihrer alten Gewohnheit, ihrer Freiheit, ihren versiegelten Briefen und bei ihren Vorrechten verbleiben.

13. Wenn von den genannten Städten jemand gebeten wird, für diese Städte das Wort zu nehmen, wie wir ihn heißen, und wenn ihm darum Gewalt angethan wird, ihm daraus Schaden und Feindseligkeit erwächst — was er ordentlich beweisen kann, oder wie es offenkundig ist —: den Mann sollen wir verteidigen, ihm beistehen und ihn — jede Stadt nach ihrem Antheile — schadlos halten.

14. Ferner: Wenn eine Stadt der Hilfe bedürfen sollte, so sollen die anderen Städte der Aufforderung mit 24 Lanzenträgern² und 12 Schützen, jede nach ihrem Antheile und in gewohnter Weise, Folge leisten. Die Stadt, welche dieser Wehr bedarf, soll den Leuten, die ihr gesandt werden, die ersten drei Tage Speise und Futter geben; bedarf sie der Leute länger, so soll eine jede Stadt die Ihrigen speisen sechs Tage lang. Wollen sie die Leute noch länger behalten, so sollen sie Speise und Futter geben,

¹ D. h. sich mit seinem Sachwalter stellt, um dem Kläger zu antworten.

² myt vier unde twintich Gleuigen; glevie, fem. ist die „Lanze“, dann auch der Mann, der die Lanze führt, nebst der zugehörigen Mannschaft.

solange sie die Leute bei sich behalten wollen, und damit sollen sie jeder Pfandgebung ledig sein¹. Falls aus dieser Verteidigung Nutzen oder Schaden erwächst, so soll eine jede Stadt ihn genießen bezw. entgelten nach Maßgabe ihres Anteils.

15. Sollte es nötig sein, die Wehr nach Rat der Städte zu verstärken und mit Macht die Sache zu verfolgen, so soll eine jede Stadt zu den Kosten beitragen und Schaden und Nutzen stehen.

16. Wenn jemand Bürgern der genannten Städte befehlen oder gebieten sollte, zu dienen, und es geschähe dieses Gebot bei ihrem Leben, bei Unheil, bei Eiden oder in irgend einer andern Weise, und jene Bürger haben auf ein solches Gebot hin früher nicht gedient, oder es blieben solche Leute, von denen man den Dienst verlangt, alle oder zum Teil zu Hause und folgten dem Gebote nicht: bei solchen Leuten und Gewohnheiten wollen wir alle auszuharren mit Hilfe und mit Rat und mit aller Macht².

17. Auch haben wir obengenannten Ratmänner und Gildemeister aller obengenannten Städte, alle Artikel dieses Briefes stets und fest und ohne Hinterlist zu halten, für ewige Zeiten, bei allen Heiligen geschworen. In allen Jahren auch, wenn man den neuen Rat in den obengenannten Städten geforen hat, soll der Rat, der dann geforen ist, und die dann geforenen Meister aller Gilden diesen Brief und alle seine Artikel für alle Zeiten zu halten schwören; und so soll es geschehen von Jahr zu Jahr.

Dieses zur Urkunde und zur stärkern Bekundung haben wir Ratmännern der obengenannten Städte für uns, für unsere Nachfolger, für die Gilden und die Gemeinen sämtlich die Siegel unserer Städte an diesen Brief hängen lassen.

Gegeben nach der Geburt Christi im 1400. Jahre und danach im 48. Jahre, des Sonnabends nach des heiligen Leichnams Tage³.

c) 1448, Mai 25. Abermalige Unterwerfung der Städte Berlin und Köln; Vergleichung durch den Bischof von Brandenburg, verschiedene Herren und Städte. [von Raumer, Cod. dipl. I, 209.]

Von Gottes Gnaden Wir Stephan, Bischof zu Brandenburg; Adolf, Fürst zu Anhalt und Graf von Askanien; Albrecht, Graf von Vindow

¹ D. h.: Wenn die betreffende Stadt für die Verpflegung sorgt, braucht sie kein Pfand für die entstehenden Kosten stellen.

² Art. 16 fehlt im Bündnisse von 1436.

³ In der Urkunde von 1436 war eine Strafe von 10 Mark feinen Silbers für diejenige Stadt festgesetzt, welche den Vertrag brechen würde; die anderen Städte sollten im Falle der Zahlungsverweigerung die verwirkte Strafe auf gerichtlichem Wege einfordern.

und Herr zu Ruppin; Nikolaus Tiebach, Meister des St. Johannesordens in der Mark; und die Bürgermeister und Ratmannen der Städte Brandenburg, Frankfurt und Prenzlau bekennen zc., daß wir heute, mit Datum dieses Briefes, zwischen dem erlauchten, hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich, Markgrafen zu Brandenburg . . . und allen Einwohnern und Bürgern der Städte Berlin und Köln um des Unwillens wegen, der sich zwischen ihnen beiderseits erhoben hatte und erstanden war, nachgeschriebenen Vergleich und Vertrag aufgerichtet haben:

Zum ersten: Die genannten Bürger und alle Einwohner der beiden Städte Berlin und Köln und alle ihre Nachkommen sollen die zwei Briefe, welche vor Zeiten die Bürgermeister, Ratmannen, Biergewerke, Innungsmeister und die ganze Gemeinde der genannten Städte Berlin und Köln unserem vorgenannten gnädigen Herrn, Sr. Gnaden Bruder, dem Markgrafen Friedrich dem Jüngern, ihren Erben und Nachkommen, den Markgrafen zu Brandenburg, im Jahre nach Gottes Geburt 1442 — den ersten am Montage nach dem Sonntage, da man in der heiligen Kirche Reminiscere singt, in den Fasten [26. Februar], und den andern am Mittwoch, dem Tage der Enthauptung des hl. Johannes¹, — gegeben, mit beider Städte und der Biergewerke Insignel versiegelt und überantwortet haben, nun in Zukunft in allen ihren Stücken, Punkten, Artikeln und dem ganzen Inhalte unverbrüchlich, für ewige Zeiten, ohne alle Widerrede, ohne Einspruch und Ausflucht getreulich halten. Es sollen auch die genannten Einwohner und Bürger der Städte Berlin und Köln von Stunde an ohne Ausflucht und ohne alle Widerrede die Gewähr des Schlosses und Gebäudes, des Gerichtes der Kur, die Bestätigung des Ratsstuhles und das Haus an der Spree unserem gnädigen Herrn einräumen und abtreten, ferner die Mühlen mit allem, was dahin fällt, Sr. Gnaden wiedergeben, den Blockzaun auf der Mauer abbrechen, den Zoll, die Niederlage und andere Gerechtigkeiten Sr. Gnaden und der Herrschaft in Zukunft für ewige Zeiten ohne alle Hinderung Sr. Gnaden Erben und Nachkommen gebrauchen lassen, ohne Arg und alle Hinterlist.

[2. Es wird die Bestimmung über den Tempelhof aus der Urkunde vom 29. August 1442 bestätigt.]

[3. Der Kurfürst soll „auf zukünftigen Sonntag über drei Wochen“, 16. Juni, seine Herren, Mannen und die Städte der Neumark nach Spandau entbieten und vor diesen seine Klagen gegen Berlin und Köln vortragen lassen; diese sollen sich verteidigen und dann die Herren, Mannen

¹ Siehe oben unter 1.

und Städte entscheiden. Damit soll dann „aller Unwille, alle Ungnade, alle Fehde und Zwietracht aus sein“.]

Gegeben zu Spandau am Sonnabend, dem Urbanustage, im Jahre des Herrn 1448¹.

d) 1453, März 27. Bestätigung der Bürgermeister und Ratmannen von Berlin und Köln durch den Kurfürsten. [*von Raumer*, Cod. dipl. I, 213.]

Zu merken, daß mein Herr und die Herrschaft zu Brandenburg alle Jahre die neuen Bürgermeister und Ratmannen den Städten Berlin [und Köln], jeder besonders, in einem offenen Briefe Sr. Gnaden zu bestätigen pflegt, und zwar in nachbeschriebener Weise, gemäß Begehren ihrer Zettel und Briefe, aber doch sonderlich nach der Herrschaft Veränderung und Gutdünken:

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg etc., entbieten Unseren lieben Getreuen, den Bürgermeistern und Ratmannen Unserer Stadt Berlin Unsern Gruß. Liebe Getreuen! Da ihr Uns auf einem Zettel das Verzeichniß derer gesandt habt, welche ihr gemäß euren Eiden zu eurer Stadt Bürgermeistern und Ratmannen für dieses Jahr wieder gekoren habt: so haben Wir solches wohl vernommen und thun euch zu wissen, daß Wir es mit Unseren Räten in gutem Maße erwogen haben und euch diese folgenden Männer: Thomas Winse und Peter von der Gröben zu Bürgermeistern; den Fleischhauer Kaufmann, den Wollweber Mattis, den Schuhmacher Arnd Schonhufen, den Bäcker Hans Dylis, Balthasar Boytin, Peter Treuß, Klaus Buchholz den Jüngern, Barthold Strobant, Peter Garnkauser und Hans Markow den Jüngern zu Ratmannen nach Ausweis der darüber gegebenen Briefe für das kommende Jahr gekoren, gesetzt und bestätigt haben; und Wir kiesen, setzen und bestätigen euch diese zu Bürgermeistern und Ratmannen kraft dieses Briefes; und Wir begehren von euch, ihr wollet die Obengenannten als Bürgermeister und Ratmannen von Unsererwegen halten und haben und sie Unserer Stadt Berlin Geschäften und Angelegenheiten nach Unserem und Unserer Herrschaft Nutzen und Frommen vorstehen und sie dieselben verrichten lassen; und ihr wollet ihnen auch in allen gewohnheitsmäßigen und geziemenden Sachen von Unserer- und der Herrschaft wegen getreu, gewärtig und gehorsam sein; und wollet ihr das alles Unseren anderen lieben Getreuen und Einwohnern bei euch ernstlich zu halten gebieten, bei

¹ Am Mittwoch nach St. Vitus, am 19. Juni, stellen die Städte Berlin-Köln eine neue Unterwerfungsurkunde aus, in der sie die Verträge von 1442 aufs neue zu halten geloben (*von Raumer* l. c. I, 211).

Unserer Ungnade . . . Und wenn sich einer oder mehrere von den oben genannten neuen Bürgermeistern oder Ratmännern widersetzen und solches in obenbeschriebener Weise von Unserer Erwählung und Bestätigung wegen nicht thun oder annehmen wollten, so begehren Wir von euch und heißen Wir euch, ihr wollet jenem oder jenen ernstlich von Unseretwegen bei Verlust ihrer Lehnen und anderer Güter solches [zu thun] gebieten und sie dazu anhalten. Damit erwerbt ihr euch Unsern besondern Dank . . .

Gegeben zu Tangermünde am Dienstag nach dem Palmsonntage im Jahre des Herrn 1453.

e) 1465, Juli 12. Städteordnung für Prenzlau und die Städte der Uckermark. [Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. I, 21. Nr. 284. S. 328.]

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, Kurfürst 2c., entbieten euch, Unseren lieben Getreuen, den Bürgermeistern und Ratmännern, Biergewerken und der ganzen Gemeinde Unserer Stadt Prenzlau Unsern Gruß und alles Gute zuvor. In vergangenen Zeiten und auch kürzlich haben Wir gar wohl und zu Unserem Leidwesen etliche Gebrechen und Ungehörigkeiten gemerkt und erkannt, welche da unter euch in Unserer Stadt herrschen, nämlich an überflüssigen Verzehrungen und Ausgaben und etlichen anderen Sachen, so daß ihr alle, arm und reich, und die ganze Stadt künftig in Armut geraten und an Gütern und Gebäuden großes Abnehmen erfahren werdet, wenn solches nicht in guter Betrachtung geändert und in bessere Ordnung und bessern Zustand versetzt und gebracht wird. Darum haben Wir solches in Unserem Gemüte überdacht und mit Unseren trefflichen Räten Unserer Stadt und euch allen zum Nutzen und Frommen genugsam erwogen, damit daraus euch und der Stadt eine Zunahme, ein Aufsteigen und ein Gedeihen erwachse. Und deshalb haben Wir euch das nachstehende Regiment und die Ordnung in besonderen Artikeln vorgezeichnet, festgesetzt und bestätigt.

Nämlich zum ersten: Niemand soll zu dem Aufgebot, wenn man zwei Leute miteinander verlobt, mehr als je acht Freunde von beiden Seiten haben; will er diesen zu essen und zu trinken vorsehen, so mag er das ohne Brüche thun; wenn aber jemand an diesem Tage mehr hat, so soll er dafür mit 36 brandenburgischen Schillingen büßen.

Ferner: Wenn man zur Hochzeit bitten will, so soll dazu niemand mehr als zwei Freunde und einen Schreiber benutzen, und diese zwei Freunde bitten zum Gastmahle, bei Verlust von 36 brandenburgischen Schillingen. Auch soll niemand auf der Hochzeit mehr zum Mahle haben als zu vierzehn Platten [Schüsseln], je vier zu einer Platte. Auch soll man nicht mehr Drostsen [Truchsesse] haben als zu zwei Platten, vier zu

einer Platte; und Gäste von auswärts mag man zu vier Platten haben. Handelt jemand hiergegen, der soll es mit zehn rheinischen Gulden büßen. — Ferner soll niemand die Braut einladen und mit ihr Umzug halten zu der Freunde Haus, als am Ende desselben Tages, da die Braut zur Messe gewesen und die Mahlzeit gehalten ist, sonst danach aber nicht. Aber an demselben Tage, da die Braut in der Kirche gewesen ist, mögen sie ihre Freunde wieder bitten zum Besuche, welche sie haben wollen, und mögen ihr zu essen und zu trinken geben, was sie ihr gönnen; und damit soll alles aufhören und keinerlei Unkosten oder Verzehrerung ferner stattfinden, sondern alles soll an demselben Tage enden. Wer sich dagegen verfehlt, soll es büßen mit 36 brandenburgischen Schillingen. — Ferner: Wenn das Mahl gehalten ist, so sollen der Bräutigam oder seine nächsten Freunde und der Braut nächste Freunde am Freitage, der auf die Bewirtung folgt, unaufgefordert auf das Rathhaus kommen und bei den Heiligen versichern, daß sie gegen dieses Unser Gesetz nicht gehandelt haben, bei Verlust von 36 brandenburgischen Schillingen¹.

Ferner: Es darf eine jede Frau auf ihrem Kirchgange nach der Mahlzeit, wenn sie zur Messe gewesen ist und zur St. Georgskirche gehen will, so viele Frauen bei sich haben, wie sie will. Nachher aber, wenn sie von St. Georg oder von einer andern Kirche, die sie draußen besucht, zurückkommt, soll sie nicht mehr als zwölf Frauen zu essen vorsehen, bei Strafe von 36 brandenburgischen Schillingen.

Ferner sollen alle Bürger und Einwohner Unserer genannten Stadt um des Nutzens und Frommens der Stadt willen, damit sie ihre Mauern und andere Bauwerke in starkem Zustande erhalten, ein jeder, arm und reich, sechs Schillinge Finkenaugen zur Schätzung geben, und von der Mark Silber nach alter Gewohnheit sechs Finkenaugen, die Mark Silber geschätzt und gerechnet zu acht Mark Finkenaugen.

Ferner soll ein jeder Bürger und Einwohner sein Gut einschätzen nach seinen Eiden; wer sich dagegen auflehnt und frevelt, der soll den Ungehorsam mit 10 rheinischen Gulden büßen.

Ferner soll ein jeder die von der heiligen Kirche gebotenen Feiertage, wie die höchsten Festtage, den heiligen Sonntag, die Aposteltage, nach Ordnung der heiligen Christenheit bei zehn rheinischen Gulden Strafe halten und feiern.

Auch erfahren Wir, daß viele Leute um geringer Schuld willen ganz leichtfertig vor Unserem Schulzen rechte Eide zu schwören geneigt sind, und daß auch einer den andern wegen geringfügiger Sachen zu Eiden

¹ Vgl. Weinholt, Deutsche Frauen, I, 404 f.

zu drängen bereit ist. Darum ist es Unser Wille und Unsere ernste Absicht, daß man denjenigen, welcher auf einem absichtlichen Meineid ergriffen und desjelben überführt wird, nach seinem Verdienste auf das schärfste richten soll.

Und Wir setzen fest, bestätigen und verordnen euch diese beschriebenen Artikel und ihre Beobachtung kraft dieses gegenwärtigen Briefes, und Wir gebieten euch, Bürgermeistern und Ratmännern, daß ihr dieses Gesetz und diese Ordnung sofort allen Bürgern und Einwohnern verkündigt und offenbart, und Wir wollen von euch und einem jeden, daß ihr und sie dieses Gesetz und diese Ordnung nach Inhalt dieses Unseres Briefes und nach dem Wortlaut eines jeglichen Artikels bei Vermeidung Unserer schweren Ungnade für ewige Zeiten halten und zur Gewohnheit bringen wollt, festiglich und unverbrüchlich, so lange bis Wir mit Unseren Räten zu anderer Ansicht gelangen und Besseres erkennen. Solches ist Unsere ernste Meinung.

Wenn aber jemand nach Verkündigung dieses Briefes das Gesetz übertreten und ihm zuwiderhandeln sollte, so befehlen Wir euch, Bürgermeistern und Ratmännern, welche jezt im Amte sind oder künftig sein werden, unter Verleihung Unserer Macht, daß ihr jeglichen, der eine solche Übertretung eines oder mehrerer Artikel begeht, strafen wollt mit der Buße, welche Wir auf jeglichen Artikel gesetzt haben, und daß ihr die Strafe und Buße ohne Gnade von demselben einzieht, so oft und so viel es erforderlich ist. Sollte sich aber jemand dabei ungehorsam erfinden lassen, oder sollte es ihm zu schwer dünken und er es nicht halten können oder wollen, dem sollt ihr von Unserer wegen gebieten, sagen und ihn dazu anhalten, daß er innerhalb eines Vierteljahres [seine Sachen] verkaufe, sich aus der Stadt mache und in ein anderes Land ziehe, wo er sich besser getraut, seine Sachen zu fördern. Anders wollen Wir es nicht gehalten haben, und danach wird sich ein jeder zu richten haben.

Wir haben in gleicher Weise allen Unseren anderen Städten in der Uckermark geschrieben und ihnen in dargelegter Weise ernstlich geboten, dieses [Gesetz] zu halten.

Mit Unserem angehängten Siegel versiegelt und gegeben zu Köln an der Spree am Tage vor Margaretha im Jahre des Herrn 1465.

2. Rechtspflege und Landesicherheit.

a) 1460, Oktober 12. Errichtung eines Provinzial-Landgerichtes für die Altmark. [Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. I, 16. Nr. 109. S. 89.]

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg . . . , bekennen öffentlich . . . , daß Wir zu Zeiten, als Wir die Altmark noch

in Unserem Regiment hatten, zwischen den Herren, Mannen und Städten des genannten Landes verhandelt und nach ihrer aller Willen und Zustimmung festgesetzt haben: daß ein Laie einen andern um Schuld oder sonstiger weltlicher Angelegenheiten willen nicht vor ein geistliches Gericht ziehen oder bannen soll in keinerlei Weise; sondern wenn einer den andern um Schuld oder anderer weltlichen Sachen halber anzusprechen hat, so soll er solches erst vor dem weltlichen Gerichte suchen, in dessen Bezirk der geseßen ist, welcher sich zu verantworten hat, oder in welchem das Gut liegt, welches er anspricht; dort soll einem jeglichen zu seinem Rechte verholffen werden. Wenn demselben aber binnen dreimal vierzehn Tagen und dreien Tagen nicht zu Recht verholffen wird, so haben Wir [für solche Fälle] ein Landgericht gesetzt und aufgerichtet, welches alle Mittwoche vor der Brücke des Schlosses zu Tangermünde tagen und gehalten werden soll¹. Vor demselben soll einem jeglichen, welchem, wie oben berührt, Recht verzogen und verweigert wird, unverzüglich zu Recht verholffen werden.

Das zu Urkund . . . gegeben zu Köln an der Spree am Sonntage nach Dionysius im Jahre 60.

b) 1451, November 29. Sportelordnung für Schöffen. [von Raumer, Cod. dipl. I, 175.]

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden . . ., bekennen . . ., daß Wir angesehen und erkannt haben den Fleiß und die Mühe, welche Unsere Schöffen und lieben Getreuen in Unseren beiden Städten Brandenburg bei Unserem Gerichte aufwenden müssen. Darum haben Wir ihnen bis auf Unsern oder Unserer Erben und Nachkommen Widerruf vergönnt und erlaubt, und Wir vergönnen und erlauben ihnen mit Unserem Willen und Unserer Erlaubnis in Kraft und Macht dieses Briefes, daß sie Unseres Gerichtes auch fürderhin weiter genießen und gebrauchen sollen und mögen bis auf Unsern und Unserer Erben und Nachkommen Widerruf, und zwar dergestalt, wie hier geschrieben steht:

Wenn der Richter die Schöffen entbieten läßt zu einer peinlichen Klage, so soll der Kläger den Schöffen zur ersten Klage 10 Schillinge

¹ „Die Gerichtsbarkeit der Landgerichte beschränkte sich räumlich auf das flache Land, sachlich auf Justizverweigerung in Civilsachen. Ausdrücklich wurde 1467 rüchfichtlich des altmärkischen Landgerichtes verordnet, daß, wenn der Patriontialherr bereit sei zu richten, der Landrichter nicht eingreifen solle: „Und welcher ehrbare Mann über die Seinen richten will und richtet, über den soll der Landrichter nicht richten.“ (Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. III, 1. Nr. 310. S. 440). Bornhak I, 184.

Pfennige geben, zu der zweiten Klage auch 10 Schillinge Pfennige und zu der dritten auch 10 Schillinge Pfennige; wird ihnen aber zu einer vierten Klage angesagt, das ist, wenn man jemanden in die Verfestigung bringt, so sollen die Schöffen kommen, ohne Geld [zu empfangen]. — Wenn jemand von auswärts in Unserer Stadt ein Erbe einfordern will, so soll dieser Auswärtige sich nicht eher in den Besitz des Erbes setzen, als er von dem Richter und den Schöffen nach Recht in das Erbe gesetzt ist, und dabei soll er dann den Schöffen 3 Schillinge Pfennige geben. — Wenn jemand der Schöffen daselbst bedürfen sollte, daß sie außerhalb des gehegten Dinges ein Urteil sprechen möchten, so soll derselbe den Schöffen 10 Schillinge Pfennige brandenburgischer Münze geben. — Wenn der Richter der Schöffen zu irgend einer Sache bedarf, so sollen sie willig erscheinen.

Zu Urkund gegeben zu Köln am Montag nach Katharina 1451.

c) 1466, Mai 30. Verordnung über Erbteilung. [Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. I, 16. Nr. 118. S. 94.]

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, Kurfürst . . . , bekennen öffentlich . . . , daß Wir etliche Irrnisse betrachtet und überdacht haben, welche in früheren Zeiten und auch zur Zeit Unserer Regierung in Unserer Stadt Tangermünde bezüglich der Erbschichtungen¹ sich zugetragen haben, und wie daraus leicht Verderben entstehen kann, wenn da nicht eine beständige, aufrichtige Weise und Form des Rechtes, gleich für die Armen wie für die Reichen, in dieser Hinsicht geschaffen wird. Deshalb haben Wir nach gutem, wohlbedachtem Räte und aus fürstlicher Macht als Markgraf zu Brandenburg und Kurfürst verordnet, festgesetzt und bestätigt, und Wir verordnen, setzen fest und bestätigen mit vollkommener Macht und Kraft dieses Briefes: daß die Schöffen in Unserer obengenannten Stadt Tangermünde, welche jetzt im Amte sind oder später sein werden, in künftigen Zeiten wegen Erbschichtungen und Teilung von Erbgütern, so oft solche im Gerichte an sie gelangen werden, oder auch außerhalb des Gerichtes, wann die Schöffen von irgend einem, der es benötigt, dazu ersucht und aufgefördert werden, nach geschriebenem Rechte teilen und ihren Ausspruch geben sollen; und wenn sie von Erbes wegen gesprochen und gerichtet haben, so soll es dabei ohne Widerspruch verbleiben. Wir gebieten darum ernstlich allen, die zu Tangermünde ein Erbe nehmen oder geben, sie seien, wer sie seien, daß sie hierwider nicht handeln; wenn aber jemand hiergegen sich vergeht oder hierwider handelt,

¹ „Schichten“ heißt auch, wie hier, „abteilen“, „einteilen“; mhd. noch der „Erbschichter“.

sei es mit Worten oder mit Werken, so soll er in Unsere schwere Strafe und Ungnade fallen.

. . . Gegeben zu Tangermünde am Freitage in der Pfingsten heiligen Tagen im Jahre des Herrn 2c. 66.

d) 1454, Oktober 13. Befehl Friedrichs an die Stadt Prenzlau, strenge Aufsicht über die Landstraßen zu führen. [Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. I, 21. Nr. 268. S. 313.]

Wir Friedrich 2c. entbieten euch, Bürgermeistern und Ratmannen Unserer Stadt Prenzlau, Unseren lieben Getreuen, Unsern Gruß. Wir begehren von euch mit Fleiß, daß ihr nach eurem besten Vermögen gute Aufsicht übt über die Straßen, und daß ihr auch, wo ihr Beschädiger und Straßenräuber antrefft, solche richtet und strafet nach ihrem Verdienste. Wir wollen dann euch und Unsere Mannen und die Städte innerhalb und außerhalb Unseres Landes, wen ihr dazu zieht und zu Hilfe ruft, gerne schützen, unterstützen und verteidigen und dazu hilfreiche Hand leisten. Darum wollet euern Fleiß in diesen Dingen nicht sparen, wie Wir zu euch das Vertrauen haben; denn Uns und Unseren Landen ist gar viel daran gelegen. Ihr verpflichtet Uns damit zum Danke, und Wir wollen euch das gnädig anerkennen.

. . . Gegeben zu Königsberg in der Neumark am Sonntage nach Dionysius im Jahre des Herrn 1454.

3. Wahrung der Regalien.

1467, Mai 27. Friedrich II. verleiht dem Grafen zu Stolberg und Wernigerode das Recht, Münzen zu prägen. [von Raumer, Cod. dipl. I, 219.]

Wir Friedrich . . . bekennen, daß Wir Unserem wohlgeborenen Räte und lieben Getreuen, dem Grafen Heinrich zu Stolberg und zu Wernigerode, sowie seinen männlichen Erben vergönnt und erlaubt haben, zu Wernigerode Münzen, alte und neue Groschen, schlagen zu lassen, anderen guten Münzen an Korn und Schrot¹ gleich, wie sie zur Jetztzeit im Lande, sowie um den Harz herum gang und gäbe sind. Doch darf er sie nicht

¹ „Schrot“ = „abgeschnittenes, abgesehenes 2c. Stück; zum Schusse abgehacktes, kleines Blei-, Eisenstück, dann zum Schusse gegossenes Bleikorn; grob gemahlenes Getreide; zur Geldprägung vom Metallstab abgeschnittenes Stück, sowie dessen gehöriges Gewicht. Nach der letzten Bedeutung die Redensart ‚von [altem, echtem] Schrot und Korn‘ = von althergebrachtem, gehörigem Gewichte und [alter, gehöriger] Güte; bildlich: von [alter, erprobter] Redlichkeit und Trefflichkeit“. (Weigand: „Schrot“.)

schlagen lassen auf anderer Herren und Städte Wappen, sondern er soll sich zum Ausprägen der Wappen Wernigerode und Stolberg und seiner anderen Wappen bedienen. Wir vergönnen und erlauben ihm solches in Kraft und Macht dieses Briefes bis auf Unsern Widerruf. Auch behalten Wir Uns vor, falls Wir erkennen sollten, daß er die Münzen nicht so gut und tauglich präge und hielte, wie billig, und anderen umlaufenden Münzen gleich — wie oben geschrieben ist —, die Genehmigung aufzuheben und wieder einzuziehen.

Zu Urkunde . . . gegeben zu Quedlinburg am Vorabende vor Fronleichnam 1467.

37. Die böhmische Königskrone.

1458. Kurfürst Friedrich II. wird von den Laußigern zum König von Böhmen vorgeschlagen. [*Riedel*, Cod. dipl. Brandenburg. III, 1. Nr. 203. S. 324.]

Nach dem Ableben und dem Tode, von welchem nunmehr Unser gnädigster Herr, der König, welchem Gott gnädig sei, betroffen worden, haben wir wohl erwogen, wie es leicht geschehen könnte, daß die würdige böhmische Krone einem Könige aufs Haupt gesetzt werden könnte, der nicht arbeitfam und fleißig und kein guter Herrscher wäre, oder einem Könige, welcher des böhmischen Reiches Länder, Schlösser und Güter nicht um der Krone willen innehätte und die böhmische Sprache nicht verstünde, so daß alsdann die auswärtigen Gebiete, welche zur Krone gehören, davon abgetrennt und fürder davon noch mehr abgezogen werden, wie es bisher vielfach geschehen ist, besonders in den Gebieten, in denen wir gefessen sind. Weil wir also und das Land, in welchem unser Erbe liegt, der würdigen Krone Böhmen gehorsam sitzen und sind, so ist es wohl billig, falls wir etwas Gutes zu vermelden wüßten, wodurch die Krone und das Reich Böhmen bedeutend gefördert, weiter ausgebreitet, hoch geehrt und gemehrt würde, daß wir solches nicht verschwiegen, sondern es an der richtigen Stätte melden. Deswegen melden und meinen wir, daß unser gnädiger Herr Markgraf Friedrich von Brandenburg, der Kurfürst, zum Könige von Böhmen tauglich, gut und nützlich sein würde, und zwar aus folgenden Ursachen:

Zum ersten mit Rücksicht auf die Lande und Leute, die Unser gnädiger Herr Markgraf Friedrich, der Kurfürst, hat, so sind sie sehr ausgedehnt und groß, nämlich das Land und Kurfürstentum Brandenburg mit den anderen Ländern, welche dazu gehören, und ist auch die Mark über der

Oder der Krone Böhmen um vieler Ursachen halber wohl und allerbest gelegen; sie stoßen aneinander, sind auch früher allemweg eins und beisammen gewesen und sind auch beinahe so groß, wie etwa die Krone sein mag. Diese würden also wieder vereinigt und zu einer einzigen Herrschaft werden, wodurch die Krone wieder zu einer solchen Macht gelangte, wie sie sie vor Zeiten bejessen hat.

Ferner käme auch das Lausitzerland, in welchem wir ansässig sind, und das eine merkliche Summe Goldes steht, nebst anderen Herrschaften und Schöffern, welche Sr. Gnaden darin hat, umsonst an die Krone, was auch ein gar großes Frommen sein würde. Würden nun unsere gnädigen Herren, die böhmischen Herren, welche die Vollmacht dazu haben, einen böhmischen König zu erwählen, Rat halten und unserer Bitte und unserem Gesuche sich anzuschließen gewillt sein, so daß sie unsern genannten gnädigen Herrn zum Könige kiesen und als solchen aufnehmen würden, so würde das Kurfürstentum mit der Kur, die dazu gehört, sowie mit allen zugehörigen Landen und mit dem Lande Lausitz an die Krone Böhmen kommen, wodurch die Krone zu viel größerer Macht gelangte.

Ferner: Würden die zwei Kurstimmen Böhmen und Brandenburg wieder vereinigt, so daß die Krone über beide zu verfügen hätte, so würde daraus eine sonderliche große Macht erwachsen; denn sie hätte allezeit die Gewalt, den Römischen König zu bestimmen, und würde auch sonst zum Übergewicht in allen deutschen Landen und zu einer gleichen Macht gelangen, wie es zu den Zeiten Kaiser Karls [IV.] gewesen ist.

Ferner ist es landkundig, wie das Land Preußen sehr mit Krieg überzogen und gar bedenklich in Unmacht geraten ist, so daß zwischen den Preußen und ihrem Gegner der Krieg leicht seinen Fortgang nehmen könnte, wie auch von den trefflichsten Söldnern, welche den Krieg noch halten, viele der Krone Böhmen unterthan, manche auch unseres gnädigen Herrn, Markgrafen Friedrich, Mannen und Dienstleute sind. Würde sich die in Rede stehende Angelegenheit machen, so möchte sich unser genannter gnädiger Herr, Markgraf Friedrich, nach dem Räte der böhmischen Herren darein mischen, so daß vielleicht auch das Land Preußen an das Reich Böhmen käme, zumal die Preußen keinem Fürsten so wohl und gut zugehan und geneigt sind als Sr. Gnaden.

Ferner ist wohl darauf zu achten, daß er der polnischen Sprache ebenso kundig ist wie der deutschen, was ihm zum Verständnis der böhmischen Sprache gar nützlich wäre, so daß er sich bei der Regierung des Landes besser als andere zu behelfen wüßte, zumal er sonst ein guter Herrscher ist und um dessentwillen von jedermann wertgehalten wird.

Ferner wäre es zu beachten, daß er weise, wahrhaft, gar gütig und mit aller Rechtschaffenheit geziert ist, und würde er zu der Ehre und Würde der Krone wohl tauglich erscheinen. Denn er ist ein durchaus guter Herrscher, so daß Land und Leute und jedermann seine Herrschaft liebt; er läßt jeden seiner Unterjassen bei Recht und Redlichkeit bleiben und hat während seiner Herrschaft sein Land fast so viel erweitert, wie es früher war. Er liebt auch, in seinen und den umliegenden Landen den Frieden zu erhalten, so daß desselben jedermann sich erfreut und es allerorts besser geworden ist. Andererseits ist er auch in seinen Kriegen unermüdlisch, voll Eifer und siegreich, und alles, was er ernsthaft je angefangen, hat er auch mit aller Kraft zu einem guten Ende gebracht. . .

Gnädiger Herr! Ew. Gnaden mögen mit den anderen Herren diese Sache wohl trefflich überlegen; denn was allein die Lande des Kurfürstentums Brandenburg in der Mark angeht, so sind, wie wir wissen, allda bei fünfzig Städte oder noch mehr, ohne die Schlösser und Festen, dazu drei löbliche Bistümer, ferner Grafschaften und Herrschaften mit ihren Landen und Leuten, dazu viele Ritterschaft und ehrbare Mannschaft, wie nicht minder viele herrliche Stifter, wohl ausgestattete Klöster und Karthausen. Von den guten Schlössern, Städten, Landen und Leuten, welche unser gnädiger Herr, Markgraf Johann, und Markgraf Albrecht innehaben, davon haben wir hier nichts geschrieben.

Ew. Gnaden mögen also merken, wie es der würdigen Krone Böhmen eine große Macht zuzuge bringen würde, falls die Sache zum guten Ende gebracht würde.

38. Der Schwanenorden.

a) Stiftungsurkunde vom 29. September 1440. [Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. III, 1. Nr. 148. S. 238.]

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reiches Erzkämmerer und Burggraf zu Nürnberg, bekennen offenbar in diesem Briefe vor allen, welche ihn sehen oder vorlesen hören, wie Wir mannigfaltig unter mancherlei Bekümmerniß die große Gnade, Hilfe und Wohlthat betrachten, welche Wir von der hochgelobten Königin, der Jungfrau Maria empfangen. Denn sie ist es, welche uns die Gnade wieder erworben und gebracht hat, die unsere Voreltern sich und uns verloren hatten, und sie hat unsern Trost und Seligmacher, unsern Herrn Jesum Christum zur Welt gebracht, der um unserer Schuld willen

vor ihren Augen den bitteren Tod leiden und uns von dem ewigen Tode erlösen wollte. Sie ist uns auch eine stete Versöhnerin gegenüber unserem Herrn, also daß alle Sünder und Sünderinnen sichere Zuflucht zu ihr nehmen können, zu welchen sie ihre barmherzigen Augen gnädig wendet, und die sie milde wieder zu Gnaden bringt. Und wiewohl um ihrer unaussprechlichen Güte und Gnade willen niemand hier auf Erden sie vollkommen loben oder ihr genugsam danken kann — denn sie wird von den Engeln, Patriarchen, Propheten, Aposteln und allen himmlischen Geistern gelobt und billig geehrt; wie könnte man sie da vollkommen loben, die im Himmel mehr denn alles Lobes würdig ist? —: so sollen wir doch hier im Erdenreiche, ob wir auch Sünder sind, ihr Lob nicht verschweigen, sondern mit ganzem Fleiße und stets treuem Dienste nach unserem Vermögen vermehren. Denn die reine Jungfrau Maria ist so voller Gnaden und überfließender Mildigkeit, daß sie uns alle zu ihrer Gütigkeit hinzieht, wie wenn sie sagt: „Kommet zu mir alle, die mein begehren, und ihr sollt von meinem Geschlechte erfüllt werden.“ Und wenn zwar alle Menschen zu ihrem Dienste und Lobe verpflichtet sind, so ist es doch billiger, daß diejenigen, welche auf dieser Erde mehr Ehre und Lohn durch die Gnade ihres Sohnes empfangen haben, auch mehr und höher als andere Menschen ihr Lob, ihre Ehre und ihre Würde verkündigen und ihren Dienst verbreiten. Und da Wir nun in dieser Welt erhöht sind, wofür Wir unserem Herrn und der lieben Mutter und Jungfrau Maria billig und inniglich danken: so erkennen Wir wohl, daß Wir auch ihr Lob und ihren Dienst nach Unserem Vermögen mehren sollen. Darum haben Wir mit wohlbedachtem Mute, rechtem Wissen und freiem Willen einen Orden¹ Unserer Lieben Frauen errichtet und selbst angenommen, welchen Wir in der Absicht und Meinung tragen, daß Unser Herz in Betrachtung Unserer Sünde in Bitterkeit und Schmerz gleichwie in einer Presse² sein soll, daß Wir fürder der Gnade und Hilfe der Jungfrau Maria, die sie uns erworben hat, und der Wir täglich bedürfen, in Unserem Herzen nicht vergessen, und daß Wir auch Unser Ende, da Wir von dieser Welt scheiden, im voraus gleich dem Schwane bedenken und Uns danach richten sollen, also daß Wir im Zustande der Reinheit befunden werden.

Und wiewohl an allen Stätten Unser Frauen Lob billig verkündigt wird, so ist es doch wohl recht, daß Wir die Stätten am meisten ehren,

¹ In der Urkunde heißt es allenthalben „die Gesellschaft“, auch die „Gesellschaft tragen“ ebenso wie „die Gesellschaft anheben“ = errichten.

² Die Urkunde bezeichnet mit Pressen die sägeartigen, Marterwerkzeuge darstellenden Glieder der Ordenskettten. Siehe unten.

die sie selber auserwählt und mancherlei Wunder gewürdigt hat. Solcher Stätten giebt es viele in der Welt, in Unserem Lande aber ist es der Berg zu Brandenburg, auf welchem der hochgeborene Fürst, Herr Heinrich, der Wenden seliger König¹, eine schöne Kirche gebaut, und wo Unsere Liebe Frau viele Gnaden erwiesen hat und noch täglich erweist. Diese [Kirche] haben Wir für Unsern Orden erwählt und auserkoren, und Wir haben gestiftet und stiften kraft dieses Briefes, daß der Dekan und die [Stifts-] Herren auf dem Berge und ihre Nachfolger durch einen Priester und einen Schüler alle Tage Unserer Frauen Messe und alle Abend das Salve regina singen sollen. Und damit der Dekan und seine Mitbrüder und ihre Nachfolger solches für ewige Zeiten also innehalten, so haben Wir ihnen die Rente und die Güter dazu gegeben und übereignet, welche Unser darüber ausgestellter Brief aufweist.

In dieser Gesellschaft sollen mit Uns dreißig Männer sein, die echt und recht zu Helm und Schild geboren sind, und sieben Frauen. Wir und diese sollen geloben und halten, daß sie alle Tage zu Ehre und Lob Unserer Lieben Frauen mit Innigkeit und Andacht sieben Vaterunser und sieben Ave Maria beten oder dafür sieben Pfennige an die armen Leute geben, an allen Vorabenden zu ihren Festen, wie sie alljährlich in der heiligen Kirche begangen werden, fasten und die Feste selbst mit großer Würdigkeit begehen wollen.

Kein Ehebrecher oder offenbar Unkeuscher darf Mitglied sein; denn die keusche Mutter ist wohl keuscher Diener würdig. Auch kein Verräter oder gewaltthätiger Räuber soll Mitglied sein; denn solche Bosheit und Gewalt gehört sich nicht zu ihrem Dienste.

Alle, welche in dieser Gesellschaft sind, sollen alle Quatember im Jahre vier böhmische Groschen dem Dekan und seinen Mitbrüdern auf dem Berge senden, und dafür sollen diese mit Vigilien und Seelenmessen zu den Vierzeiten im Jahre aller, die in dem Orden verstorben sind, gedenken, ihre Namen ablesen und für sie vor dem Volke [Gott] um Gnade bitten. Und wenn jemand im Orden verstirbt, so soll er seinen Orden, den er getragen hat, Unserer Lieben Frauen auf dem Berge schicken und opfern, und dafür sollen der Dekan und seine Mitbrüder sein mit Vigilien und Seelenmesse gedenken. Und zu dieser Gedächtnisfeier soll der Dekan auf dem Berge alle entbieten, welche im Orden sind, und diese sollen dazu erscheinen, oder wer selbst nicht kommen kann, soll einen Ehrbaren [Edelmann] für sich senden; und was das den Dekan an Botenlohn

¹ Gemeint ist Pribislaw-Heinrich, welcher die brandenburgische Kirche wiederherstellte. Siehe oben Nr. 10, 9.

und Zehrung kostet, das sollen die Ordensmitglieder entrichten und gültlich bezahlen.

Wer dem Orden angehört oder angehören wird, der soll vorsätzlich nicht zu viel trinken; denn davon kommt viel Sünde und Bosheit, und der kann seine Sünde nicht betrachten, der sich selbst nicht kennt.

Ein jeder soll auch seinem Mitgesellen getreulich helfen und beistehen; denn zu diesem Orden gehört es gar wohl, daß diejenigen gegeneinander in Treue handeln, die sich zum treuesten Dienste mehr als andere Leute verpflichten.

Den Orden, wie Wir ihn beschrieben haben, soll ein jeder, der ihn angehört, täglich tragen und die vorgeschriebenen Stücke stets fest und unverbrüchlich halten. Wenn jemand aber den Orden nicht tragen sollte, so soll er, so oft er darin säumig befunden wird, demjenigen, der ihn dabei findet, acht Pfennige geben, welche alsdann den Armen zufallen sollen.

Zu Urkunde mit Unserem anhängenden Siegel versiegelt und gegeben zu Berlin, nach Gottes Geburt 1400 und danach im 40. Jahre, am St. Michaelstage.

b) Aus der Erweiterung der Stiftung vom 15. August 1443. [*Riedel* l. c. Nr. 161. S. 257.]

Auslegung und Bedeutung des Ordens. — Damit Unsere Absicht und Meinung auch zu guter Anweisung anderer Leute desto mehr kund werde, haben Wir ein Kleinod machen lassen und angenommen, welches in nachgeschriebener Weise getragen werden soll: Wir nennen das Kleinod den „Orden Unserer Lieben Frauen“. An dem Orden hängt Unserer Lieben Frauen Bild vor der Brust in einem Mond- und Sonnenschein mit dem Gruße: „Gegrüßet seist du, der Welt Herrin!“ zum Zeichen, daß Wir der Gnade, welche Wir durch sie empfangen haben, in Unserem Herzen gedenken und nimmer vergessen sollen; und wengleich die Himmelskönigin über alle Heiligen erhöht ist und schöner als der Mond und auferlesener ist als die Sonne, so ist sie doch die Fürstin dieser Welt, in welcher sie geboren und uns von unseren ersten Eltern verwandt ist; des sollen Wir sie mit großer Innigkeit und mit ganzer Würdigkeit erinnern, daß sie der Welt Fürstin heißt und ist, und daß sie darum uns im Erdenreiche um so barmherziger beschirme. — An dem Orden sind auch Premsen, die um den Hals gehängt und in denen Herzen gepeinigt werden; die Absicht ist: daß wir unsern sträflichen Mut, unsern Eigenwillen und unsere Wollust bezwingen und unter der mächtigen Hand Gottes demütigen und unsere Herzen mit Premsen wahrer und rechtfertiger Reue, Beichte und Buße kasteien sollen, daß wir gleich dem weißen, unbefleckten Doppelbände, welches um das Bild Unserer

Frau gewunden ist, unter Übung der zehn Gebote unseres Herrn, welches die Fransen an dem Bande bedeuten, in Ehren und Wohlthaten, rein und lauter zu ihrem Dienste und Lobe uns schicken und also befunden werden. Und da nun die Menschheit von Jugend an zur Sünde geneigt ist und dazu oft mancherlei Versuchungen den Menschen anfallen und überkommen, wodurch er in Sünden fällt; und da auf Erden nichts ist, was den Menschen leichter zu einem seligen Ende führen kann, als die Betrachtung des schweren Todes, den Gott um unseretwillen gelitten hat, und das Gedenken an den bitteren Tod, den wir alle leiden müssen: so haben wir solches in der Figur des Schwanes unter das Bild Unserer Frau hängen lassen; denn wie der Schwan seinen Tod im voraus weiß und beklagt, also mußte und sagte unser Herr seinen Tod voraus, uns zur Anweisung, daß wir, da wir die Stunde unseres Todes nicht wissen, um so wachsammer sein sollen. Zweifelsohne sind wir alle sterblich und müssen wir von dieser Welt scheiden, und zu allen Zeiten sind uns Reue, Reue und Buße mit rechter Reinigung, wie die Hilfe und der Trost der Jungfrau Maria gar sehr vonnöten, und darum grüßen wir sie und rufen wir sie billig an [mit den Worten]: „Gegrüßet seist du, der Welt Herrin!“

Wann und wie oft die Gefellen den Orden tragen sollen. — Ferner soll ein jeder, der in dem Orden ist, wann und so oft er an Unsern Hof und sonst zu den Herrentagen [Landtagen], Festlichkeiten und den gewöhnlichen Kapiteln, die im Orden gehalten werden, kommt, sowie an allen Marienfesten und an jedem Samstag den Orden offen und unbedeckt tragen. . . .¹

Wie sich ein jeder im Orden verhalten soll, und wie der, welcher solches nicht thut, gestraft werden soll. — Wir haben früher festgesetzt, daß ein jeder in dem Orden sich seinem Stande gemäß ehrenhaft und nach Fug verhalten und sich vor offenbar schamlosen und schändlichen Thaten, vor Ungefüge und Unehre treulich bewahren soll. Er soll auch verpflichtet sein, wenn er um Sachen, welche die Ehre anrühren, von jemandem angegriffen oder vor dem Orden beschuldigt und angeklagt wird, dann vor dem Orden oder vor denjenigen, welche von dem Orden dazu abgesandt werden, seine Ehre zu verteidigen. Gesähäe es aber, was Gott nicht zulassen wolle, daß jemand in der Gesellschaft wider seine Ehre etwas thäte und dessen im Orden oder vor anderen Gerichten überführt würde; oder gesähäe es, daß er von jemandem um Ehrensachen vor den Orden gefordert und hier verklagt würde, die Antwort oder die

¹ Damit ist die Verordnung von 1440 geändert; jedoch bleibt die dort festgesetzte Strafe von acht Pfennigen und deren Verwendung bestehen.

Ausrichtung aber verweigerte; oder geschähe es, daß die Dinge, welche er wider die Ehre begangen, so allgemein bekannt und offenbar seien, daß er sich zu verantworten und zu rechtfertigen nicht vermöchte: so soll dieser des Ordens verlustig, in seinem Leben und seinem Tode aus ihm gestoßen und fernerhin des Ordens unwürdig sein. Und darum soll er dann den Orden, den er getragen hat, ablegen; oder wenn er solches nicht thäte, so sollen seine Mitgesellen ihm denselben abnehmen und dem Propste auf dem Berge zu Brandenburg senden. . .

Von den Frauen, die im Orden sind. — Wir erlauben auch und lassen zu, daß ein jeder Fürst, Herr, Ritter und Knappe, welcher im Orden ist oder in denselben eintreten wird, seine eheliche Hausfrau mitaufnehmen kann. Die Frauen sollen auch den Orden tragen, das Gebet verrichten und das Almosen geben, wie es vorgeschrieben ist; wenn aber eine Frau wegen Alters oder sonstiger redlicher Ursachen halber den Orden nicht tragen kann und doch das Gebet sprechen oder das Almosen geben will, so soll sie das thun dürfen. Die Frauen, welche so mit ihren Herren in den Orden kommen, sollen zum Eintritt einen rheinischen Gulden dem Propste auf dem Berge geben und dann bei ihren Lebzeiten nicht mehr; es sei denn, daß sie freiwillig etwas geben wollen. Diejenige edle Frau aber, welcher Wir den Orden verleihen, und die nicht mit ihrem Herrn eintritt, die soll ebensoviel geben, wie einer der anderen Gesellen gegeben hat.

Von den Kapiteln, die in der Gesellschaft gehalten werden. — Wenn Wir mit Unseren Mitgesellen ein gemeines Kapitel oder sonst eine besondere Besprechung oder Verhandlung abhalten, dann soll ein jeder das, was dort verhandelt wird, bei sich behalten und es ein Geheimnis bleiben lassen und es fremden Leuten, die im Orden nicht sind, auf keinerlei Weise offenbaren oder mittheilen; es sei denn, daß es ihm besonders vom Orden geheißen oder erlaubt würde.

Was die Herrschaft den Gesellen zu thun schuldig ist. — Wir haben auch für Uns und Unsere Erben gelobt und versprochen, und Wir geloben und versprechen kraft dieses Briefes: Wenn — was Gott verhüten wolle! — jemand von denen, welche im Orden sind oder in ihn eintreten werden, in solche Not oder Armut geraten sollte, daß er von seinen Renten, Zinsen und Gütern sich zu unterhalten oder seines Leibes redliche Nahrung zu finden nicht vermöchte, so wollen und sollen Wir und Unsere Erben denjenigen, der in solcher Not ist, — falls er ein Ritter ist, selbdrift; falls er ein Knappe ist, selbstander — an Unserem Hofe oder in einem Unserer Schösser unterhalten und ihm, solange er lebt, in redlicher und geziemender Weise das zum Leben Notwendige geben.

39. Die kirchlichen Verhältnisse unter Friedrich II.

1. Die geistliche Gerichtsbarkeit.

1447, Juli 1, Rom. — Papst Nikolaus' V. Bulle über die geistliche Gerichtsbarkeit in den brandenburgischen Ländern. [*Riedel*, Cod. dipl. Brandenburg. II, 5. S. 5.]

Nikolaus . . . Angesichts der verschiedenen Beschwerne und Aufwendungen persönlicher und sachlicher Art, welche Unsere geliebten Söhne, die Unterthanen, Eingeseffenen und Einwohner in der weltlichen Herrschaft der Länder und Ortschaften Unseres geliebten Sohnes, des edlen Mannes Friedrich, Markgrafen von Brandenburg und des Heiligen Reiches Kurfürsten und Erzkämmerers bisher zu leiden hatten; in der Absicht ferner, sie in väterlicher Liebe von dinglichen und persönlichen Unbequemlichkeiten zu befreien, denen sie ausgesetzt wären, wenn sie über zwei Tagereisen von ihren Wohnsitzen vor Gericht gezogen würden; und endlich in Gewährung der Bitten des erwähnten Markgrafen, welcher versichert, daß er einem jeden von seinen Unterthanen, Eingeseffenen und Landeskindern Gerechtigkeit wolle zuteil werden lassen: bestimmen Wir, setzen Wir fest und verordnen Wir aus Apostolischer Machtvollkommenheit, in Gemäßheit sichergestellter Kenntnis, durch gegenwärtige, für ewig gültige Verfügung, daß in Zukunft des Markgrafen Unterthanen, die Bewohner und Eingeseffenen, welche in den Ländern und Ortschaften desselben Markgrafen und seiner Nachfolger sich aufhalten, auf Grund einer gesetzlichen Verordnung irgend welcher Apostolischen, selbst Konsistorial-Schreiben¹, in welcher Form sie auch zur Zeit erlassen sein mögen, oder Apostolischer Reskripte, unter dem Vorgeben eines Generalkonzils oder anderweitig erlangt, über zwei Tagereisen von ihrem Wohnsitz entfernt wegen keinerlei Rechtsache vor Gericht gezogen oder gefordert werden dürfen; daß sie nicht gehalten sein sollen, vor einem andern Richter oder vor anderen Richtern als vor dem erwähnten Markgrafen und seinen Nachfolgern oder vor solchen, welche dazu von demselben bestellt sind bezw. noch bestellt werden sollen, in Civil- und Kriminalfachen sich zu stellen oder sich zu verantworten, und daß sie endlich von niemandem wider ihren Willen dazu geführt und gezwungen werden dürfen. Wir verbieten dabei aufs schärfste allen Ordinarien²,

¹ Die Kunstausdrücke der päpstlichen Kanzlei lassen sich ohne Sinnstörung nicht verdeutschen.

² Die Ordinarien sind die Orts- oder Diöcesanbischöfe.

insgesamt wie jedem einzelnen, und nicht minder den Delegaten und Unterdelegaten¹, mögen sie aus Apostolischer oder irgend einer andern Machtvollkommenheit bestellt sein oder noch bestellt werden, die Unterthanen, Bewohner und Eingeseffenen in den Ländern des Markgrafen und seiner Nachfolger gegen diese Verfügung, Bestimmung und Verordnung irgendwie zu belästigen, zu beunruhigen und zu beschweren oder auch zu dulden, daß sie belästigt, beunruhigt oder beschwert werden. Wir erklären von vornherein für ungültig und eitel, was immer von irgend jemandem gegen das Vorstehende geschehen oder zugelassen werden mag, so daß es keinerlei Kraft und Gewicht haben soll. Und zudem befehlen Wir in strenger Vorschrift allen und jeden Erzbischöfen, Äbten, Pröpsten, Dechanten, Scholastikern, Kantoren und [übrigen] Domherren der Metropolitankirchen wie der bischöflichen Kirchen, daß sie, so oft sie seitens des erwähnten Markgrafen, seiner Erben oder Nachfolger oder seitens der genannten Unterthanen, Bewohner und Eingeseffenen oder seitens eines einzelnen von ihnen angerufen werden, oder ein einzelner [aus den Prälaten] angerufen wird: daß sie dann denselben und jedem einzelnen in Bezug auf die obige Vorschrift in wirksamer Verteidigung und Hilfeleistung beispringen und nicht dulden, daß dieselben oder irgend einer von ihnen gegen diese Verfügung, Bestimmung und Verordnung belästigt, beunruhigt oder beschwert werden. Die Widersetzlichen und Unbotmäßigen aber sollen sie durch die kirchliche Censur und durch andere Rechtsmittel zwingen, die notwendigen diesbezüglichen Maßregeln erschweren und wieder erschweren und alles andere etwa Nötige und Angemessene ins Werk setzen und ausführen, indem sie dazu, falls es unerlässlich erscheinen sollte, die Hilfe des weltlichen Armes in Anspruch nehmen. Dabei soll weder die Verordnung Unseres Vorgängers, des Papstes Bonifatius VIII., seligen Angedenkens, gemäß welcher niemand außerhalb seiner Stadt oder Diocese, ausgenommen in gewissen Fällen und in anderen, über eine Tagereise von der Grenze seiner Diocese vor Gericht gezogen werden darf, hindernd im Wege stehen, noch die gegen- teiligen Bestimmungen des allgemeinen Konzils oder irgend welcher anderen Konstitutionen, noch endlich der Fall, daß irgend einer Gemeinschaft oder irgend einer einzelnen Persönlichkeit vom Apostolischen Stuhle bewilligt worden sei, daß sie nicht mit dem Interdikt belegt, suspendiert oder exkommuniziert, oder daß sie nicht [außerhalb gewisser Ortschaften oder über dieselben hinaus vor Gericht geladen werden dürfen in Folge päpstlicher Schreiben, welche nicht volle, ausdrückliche und wortwörtliche Erwähnung

¹ Delegaten sind hier außerordentliche, in bestimmten Fällen ernannte Richter, und die Subdelegaten ihre von ihnen wieder beauftragten Stellvertreter.

dieser Vergünstigung enthalten. — Gegeben zu Rom bei St. Peter im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1448¹ am 1. Juli, im ersten Jahre Unseres Pontifikates.

2. Befehung der Bistümer.

a) 1447, September 10, Rom. Papst Nikolaus V. spricht dem Kurfürsten Friedrich II., nur solche Personen zu den märkischen Bistümern zu bestätigen, die Friedrich genehm sein würden. [*Riedel* I. c. I, 2. S. 501.]

Nikolaus V. . . dem geliebten Sohne, dem edlen Manne Friedrich, Markgrafen zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reiches Kurfürsten, Gruß! — Wir haben erfahren, daß bei Erledigung der Bistümer Brandenburg, Havelberg und Lebus, bezw. eines derselben, bisher in jenen Gegenden nicht selten dadurch ärgerliche Auftritte entstanden sind, daß infolge der Wahl oder sonstwie eben diese Kirchen mit Personen besetzt wurden, welche entweder dem Volke oder den derzeitigen Fürsten weniger genehm waren. Damit nun während Deiner Regierung ähnliche Dinge nicht wieder vorkommen, so werden Wir dafür sorgen und wollen Wir, daß, so oft auch immer die vorerwähnten Kirchen in Erledigung gekommen sein werden, für die Zeit Deines Lebens geeignete, Dir genehme und getreue Personen, welche Du Uns nennen und für welche Du bitten wirst, für jene Bistümer bestellt werden, und zwar in Anbetracht dessen, daß Deine Vorgänger für diese bischöflichen Kirchen eine besondere Verehrung und Liebe besaßen, und daß die Häuser und Güter der erwähnten Kirchen größtenteils in Deiner ererbten Herrschaft gelegen sind. Was Wir aber so mit Rücksicht auf Dein Volk, auf das Wohl derselben Kirchen und Deine ruhige Regierung in Unseren Tagen bezüglich der genannten Bistümer

¹ Die Urkunde schreibt thatsächlich 1448; da aber Nikolaus V. am 6. März 1447 gewählt wurde, wie Pastor (*Geschichte der Päpste* I, 279, 2) nachgewiesen hat, so ist die Jahreszahl in 1447 zu verwandeln, wenn anders die Bezeichnung „im ersten Jahre Unseres Pontifikates“ — was man wohl nicht bezweifeln kann — richtig ist. Im übrigen hat Nikolaus V. im Jahre 1447 außer der vorstehenden noch elf andere Bullen für Brandenburg erlassen, unter ihnen am 10. September eine solche, welche fast wörtlich mit der vorstehenden übereinstimmt (*Riedel*, *Cod. dipl. Brandenburg.* III, 3. S. 56). Zwei weitere Erlasse desselben Papstes, welche inhaltlich, aber nicht der Form nach mit jenen sich decken, sind vom 5. Juni 1448 datiert (*ibid.* II, 5. S. 7; III, 1. S. 297 und III, 3. S. 58). Pius II. hat unterm 21. März 1459 das Privileg bestätigt (II, 5. S. 35) mit dem Wortlaut des Textes von 1447, und Sixtus IV. hat es am 2. März 1472 auf den Kurfürsten Albrecht und alle seine Nachfolger ausgelehnt (II, 5. S. 149).

Dir würdig einzuräumen für gut befunden haben, das werden auch Unsere Nachfolger zu beobachten Sorge tragen. — Gegeben zu Rom bei St. Peter im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1447 am 10. September, im ersten Jahre Unseres Pontifikates.

b) 1459. Friedrich II. nominirt Dietrich von Stechow zum Bischof von Brandenburg. [von Raumer, Cod. dipl. I. S. 224.]

Friedrich, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, Kurfürst . . . Unsern gnädigen Gruß zuvor! Würdige und andächtige liebe Getreue! Wie euch bekannt sein wird, ist leider Unser ehrwürdiger Rat und lieber Gebatter, Herr Stephan, Bischof zu Brandenburg, aus dem Jammerthal dieser Welt geschieden, was Uns aufrichtig leid ist; denn Wir hätten ihn gern noch länger besessen und ihm sein Leben gegönnt, wenn Gott es ihm noch hätte fristen wollen; weil er Uns in allen Dingen gar getreu gewesen ist. Gott möge ihm gnädig und barmherzig sein! Weil nun Kirche und Stift Brandenburg durch seinen Tod erledigt ist, so haben Wir, wie ihr wohl wißt, von Unserem Heiligen Vater, dem Papste, die besondere Freiheit und Begnadigung, daß Wir eine andere Persönlichkeit zu nominieren und zu ernennen haben, und daß derjenige, welchen Wir nennen, als Bischof von Unserem Heiligen Vater, dem Papste, bestätigt und aufgenommen werden soll. Deshalb haben Wir Unsern würdigen Rat und lieben Getreuen, Herrn Dietrich von Stechow, euern Propst, ernannt, und Wir wollen für ihn, gemäß der Form und Weise Unserer Begnadung an Unsern Heiligen Vater, den Papst, schreiben, daß er ihn bestätige; denn Wir hoffen, daß derselbe Kirche und Stift zu ihrem Nutzen regieren und auch der Herrschaft und den Landen bequem sein werde. Doch versteht wohl: Wir bitten nicht für ihn, und er hat auch Uns nicht gebeten, sondern wenn Wir ihn nennen, so thun Wir das aus eigenem Antriebe, zum Besten des Stiftes. Und wenn ihr etwa eine Wahl veranstalten wolltet, so halten Wir dieselbe für unnötig, damit Wir in Unserer Freiheit und Begnadigung nicht verletzt und gekränkt werden und auch dem Stifte fürder nicht Mühe und Arbeit daraus entstehe. Hierin möget ihr Unsern Willen vernehmen und wissen, euch danach zu richten.

40. Kurfürst Friedrich II. legt die Regierung nieder (1470, April 2).

Quelle: *Riedel*, Cod. dipl. Brandenburg. III, 1. Nr. 371. S. 523.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, Kurfürst, des Heiligen Römischen Reiches Erztzantler, zu Stettin, Pommern, der Kaffuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen zc., thun kund mit diesem Briese allen und jeden gegenwärtigen und künftigen Menschen: Nachdem Wir die Herrschaft der Mark Brandenburg nebst der Kurwürde und allen ihren Zubehörungen, welche Wir ererbt oder zu derselben Mark gebracht haben, seit der Zeit, wo Wir in den Besiz und die Gewähr derselben durch die Teilung gekommen sind, welche der hochgeborene Fürst, Unser lieber Herr und Vater, seligen Angedenkens, zwischen Uns und dem hochgeborenen Fürsten, Unserem lieben Bruder, Herrn Albrecht, auch Markgrafen zu Brandenburg zc., und Unseren anderen seligen Brüdern gemacht hat, länger als dreißig Jahre mit großer, überschwenglicher Mühe, Sorge und Arbeit wegen mancherlei schwerer Kriege und Fälle, die Uns in dieser Zeit begegnet sind, getreulich und mit Unserem höchsten Eifer, Gott dem Allmächtigen, Unserem Schöpfer, welcher sie Uns beschert und in seiner göttlichen Milde übertragen hat, zu Ehr und Lob und Unserer Herrschaft zum Guten geführt und getragen haben: so empfinden Wir jezt die körperliche Unmöglichkeit, der genannten Herrschaft noch länger vorzustehen. Deswegen haben Wir mit dem Räte Unserer geheimen, lieben und getreuen Räte und nach eigenem langen und zeitigen Bedenken, womit Wir allezeit der Herrschaft Bestes und Aufblühen nach Unserem besten Verständnis und mit all Unserem Fleiße und allem Vermögen getreulich gesucht haben, in Unserem Gemüte thatsächlich beschlossen, Uns der gedachten Herrschaft der Mark Brandenburg, der Kurwürde und aller Zubehörungen und aller Lande, mögen sie ererbt oder von Uns erworben sein, mit allem Besiz, aller Gewähr und Gerechtigkeit, welche Wir daran haben, zu entlasten, zu entäußern und gänzlich zu entledigen und sie Unserem lieben Bruder, dem oben genannten Markgrafen Albrecht und seinen Erben aufzutragen und zu übergeben. Das haben Wir denn also gethan und vollzogen und darauffhin alle Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Ritter, Mannen, Städte und Unterthanen der Mark Brandenburg und der oben berührten Lande, geistlichen und weltlichen, welches Standes oder Wesens sie sein mögen, aller ihrer Gelübde, Eide und Pflichten, womit sie Uns seither verwandt oder verbunden gewesen sind, ganz und gar ledig gesprochen, sie damit an Unsfern oben genannten

lieben Bruder und seine Erben gewiesen und Uns damit der erwähnten Mark Brandenburg, der Kurwürde und der Lande gänzlich entäußert und darauf verzichtet und in der besten Form, wie es rechtlich geschehen soll und mag, entlastet und ihn und seine Erben in persönliche und unanfechtbare Gewähr und den Besitz gesetzt; und Wir verzichten auf das alles, also daß Se. Liebden und seine Erben das alles nun hinfüro mit allen kurfürstlichen, fürstlichen Herrlichkeiten, Ehren, Würden, Privilegien, Freiheiten, Gnaden, Gerechtsamen, mit aller Hoheit und Gewalt besitzen, gebrauchen und damit thun und lassen mögen nach ihrem Gefallen, weder durch Uns noch einen der Unserigen beschränkt, beirrt und gehindert, ohne Arglist und ohne allen Hinterhalt. Und es sind dabei zugegen gewesen . . . [Folgen die Zeugen.] Des zu Urkund haben Wir Unser großes Insiegel mit rechtem Wissen an diesen Brief hängen lassen, der gegeben ist am Montag nach dem Sonntag der Mittfasten, da man in der heiligen Kirche Laetare singt, nach Christi, Unseres Herrn, Geburt 1400 und im 70. Jahre.

III. Albrecht Achilles und Johann Cicero.

41. Die Marken huldigen Albrecht Achilles (1471).

Quelle: von Raumer, Cod. dipl. II, 3.

Der durchlauchtigste, hochgeborene Fürst und Herr, Herr Albrecht, Markgraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reiches Erzkämmerer und Kurfürst, zu Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen zc., ist nach Abscheiden seines Bruders, des Markgrafen Friedrich, seligen Andenkens, am Sonntage nach Allerheiligentag [3. November 1471] hierher nach Köln in Sr. Gnaden Kurfürstliche Wohnung und Besitz des Schlosses daselbst gekommen. Da haben Sr. Gnaden persönlich, in Gegenwart Seiner beiden Söhne, des Markgrafen Johann und des Markgrafen Friedrich, die Bürgermeister, Ratmänner, Gewerke und die ganze Bürgerschaft beider Städte, Berlin und Köln, am Mittwoch danach [6. November] Erbhuldigung geleistet. Alsdann sind Se. Gnaden mitamt dem Markgrafen Johann durchs Land geritten und haben allenthalben in Sr. Gnaden Kurfürstentum, Fürstentum und Landen die Erbhuldigung entgegengenommen und sind am Donnerstag nach Lucia [19. Dezember] wieder hierher zurückgekehrt. Hierauf haben Se. Gnaden den ehrwürdigen Herrn in Gott, Friedrich, Bischof zu Lebus,

die Hofmeister Ludwig von Eyb und Lorenz von Schauenburg beschieden und ihnen befohlen, die Lehen zu leihen und die betreffende Lehnsware in Empfang zu nehmen: nämlich für ein Schock oder ein Stück Geldes ein Schock oder Stück, für ein Wispel Roggen, Gerste, Weizen und alles andern Hartkornes ein Schock, für ein Wispel Hafer ein halbes Schock, für das oberste und niederste Gericht ein Schock und für ein Kirchenlehen ein Schock, weil ein jeder Bürger und Bauer der Herrschaft von seinen Lehen, welche er von der Herrschaft hat, zum Empfange derselben, so oft die Wiederbelehnung stattzufinden hat, den jährlichen Zins zu geben schuldig und pflichtig ist, wie solches in alter löblicher Gewohnheit Herkommen ist. Und ist solche Verleihung der Lehen geschehen von Weihnachten [1471] bis zu Mittfasten [8. März] 1472, indem dabei folgendermaßen der Lehnseid geleistet wurde: „Ich gelobe und schwöre dem erlauchten, hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Albrecht, Markgrafen zu Brandenburg, Kurfürsten zc., meinem gnädigen Herrn, und Sr. Gnaden männlichen Leibeslehnserven getreu, gewärtig und gehorsam zu sein, Ihrer Gnaden Schaden abzuwehren, Ihren Nutzen zu fördern, auch meine Lehen nirgend anders zu nehmen als vor Sr. Gnaden und Sr. Gnaden Lehns mannen. Und wenn ich verschwiegene Lehen weiß oder in Erfahrung bringe, so will ich die allewege melden und offenbaren und alles thun, was ein Lehns mann seinem Herrn schuldig und pflichtig ist, getreulich und ohne Hinterlist. So wahr mir Gott helfe und die Heiligen!“

42. Albrecht in der Altmark.

1471, November 21. Salzwedel huldigt dem neuen Kurfürsten. [*Riedel*, Cod. dipl. Brandenburg. I, 14. Nr. 420. S. 348. — Brosien, Preuß. Gesch. I, 193 f.]

Im Jahre 1471, am Mittwoch nach Elisabeth [20. November] ward Markgraf Albrecht, unser gnädiger Herr, vor dem Kloster zum Heiligen Geist eingeholt mit Kreuzen und Fahnen, von der ganzen Geistlichkeit und der Schuljugend. Ratmannen, Bildemeister, Bürger, Einwohner, Frauen und Jungfrauen hatten sich dazu jeder mit Geschmeide und Kleidern geschmückt, wie zu einem großen Feste zu Ehren der Stadt. In Prozession wurden Se. Gnaden in die Kirche Unserer Lieben Frauen gebracht, wo man ein Te Deum sang. Gegen Abend, einige Zeit vor der Mahlzeit, ward Sr. Gnaden ein Geschenk in die Herberge übersandt, nämlich aus jeder Stadt zwei Wispel Hafer, Fische in großen Fässern, vier Hammel

und eine Last Salzwedeler Bier. Dies wurde jedoch nicht angenommen und auch den Stadtdienern kein Trinkgeld gegeben. Des andern Tages, am Abend vor Cäcilia, kamen Se. Gnaden auf das Gewandhaus, wo die Ratmannen mit allen Bürgern aus der Altstadt versammelt waren, und heischten von ihnen die Erbhuldigung. Darauf antworteten ihnen die Bürgermeister: wenn Se. Gnaden sie und alle Bürger bei alter Gewohnheit, Freiheit und Gerechtigkeit lassen wollten und ihnen darüber eine Verschreibung gäben, dann wollten sie es gerne thun. Darauf sagten Se. Gnaden persönlich, Sie wollten so thun und wären dazu verpflichtet. Auf solche Rede hin geschah ihnen daselbst eine rechte Erbhuldigung. Darauf brachten die Bürgermeister Se. Gnaden auf das Rathhaus mit all seinem Gesinde und mit allen Schloßherren vom Adel. Auf dem Rathhause waren alle Stühle und Bänke mit Kissen und Polstern von der Gilde der Gewandschneider ausgeziert. Als nun unser gnädiger Herr mit seinen Räten sich gesetzt hatte, ließ ihm der Rat in zwei großen Mulden Apothekerkreide [Eingemachtes] gegen zwei Stendalsche Pfunde vorsezen. Darauf ward ihm und einem jeden Klaretwein [süßer und gewürzter Wein] und Einbecker Bier vorgefetzt. Als zweiter Gang ward ihm in zwei großen Mulden Bohnenkuchen, mit Mandeln und Ingwer wohl bestreut, in großen Stücken, wohl bei zwei Pfunden, vorgefetzt. Die eingemachten Speisen konnten, wie man wohl gemeint hatte, nicht an alle Mannen oder an den Adel zu Nutzen und Herrlichkeit der Stadt kommen, vielmehr nahmen, sobald unser gnädiger Herr und seine nächste Umgebung von jenen genommen hatten, unseres gnädigen Herrn Gesinde und die verhungerten Franken die Kreide aus dem Faß und machten unverschämte Griffe hinein, und es wurde viel vernichtet, was unser gnädiger Herr alles mit Schweigen ansah. Dieselben Franken nahmen auch alles weg, was sie auf dem Rathhause erlangen konnten, wie Äpfel, Birnen, Nüsseln, und was man in Körben und Mulden beiseite gestellt hatte. Als diese Gerichte gegeben waren, wurden die genannten Getränke eingeschenkt. Die Edelleute dieses Landes, wie die von der Schulenburg, Bartenleben, Alvensleben, Bülow, Jagow, Badendick, Kneisebeck u. a., standen vor dem Schornstein, und unser gnädiger Herr kümmerte sich nicht viel um sie; weder sandte er ihnen etwas Kreide noch irgend ein Geschenk zu. Als dies der Rat vernahm, trug er ihnen selbst vor in großen Humpen Klaretwein und Einbecker Bier; und da jene ihre eigene Küche zusammen hatten, sandte ihnen der Rat nach einer Herberge ein Faß mit Fischen, was ihnen ganz angenehm war. Nachmittags, als die Mahlzeit vorüber war, gingen die Bürgermeister zu unserem gnädigen Herrn und forderten die Verschreibung, wie ihnen vorher zugesagt war. Da sagten Se. Gnaden, sie gäben ihnen alles, was sie

dabon hätten, nur möchte man es von den Kanzlern lösen. Da ward verhandelt wüst und viel; sie wollten nicht weniger als 100 rheinische Gulden haben, obwohl man vormals nichts zu geben pflegte, und dies auch nie geschehen ist. Den Kanzlern besonders gab man wohl zwei rheinische Gulden zum Geschenk. Alsdann ward die Verschreibung der städtischen Rechte mitweggenommen.

43. Beginn der Steuerreform unter Albrecht Achilles.

a) 1472, August 24, Köln a. d. Spree. Vergleich des Kurfürsten Albrecht mit den Landständen wegen Bezahlung der märkischen Schulden. [*Riedel*, Cod. dipl. Brandenburg. III, 2. Nr. 63. S. 62.]

Wir Albrecht, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg . . . , bekennen öffentlich mit diesem Briefe für Uns, Unsere Erben und Nachkommen: Nachdem Wir nach dem Abscheiden Unseres lieben Herrn und Vaters, sowie Unserer seligen Brüder, Kurfürsten und Fürsten, zur Würde der Kur, des Erzkämmereramtes und Unseres löblichen Fürstentums durch Schickung des allmächtigen Gottes gekommen sind und Wir in Unserem Lande, der Mark Brandenburg, merkliche Schulden, welche von Unseren Vorfahren aus gerechten Ursachen gemacht worden sind, vorgefunden und solches Unserer getreuen Landschaft in diesem Lande vorgehalten und sie um Hilfe und Beistand zur Bezahlung jener Schulden und zur Loslösung Unserer Lande und Leute angerufen haben, indem Wir an sie das Begehren stellten, weise zu beraten und Mittel zu finden, wie man die Schulden am allerbequemsten und in einer dem Lande am mindesten schädlichen Weise bezahlen könnte: so haben jene Uns als getreue Unterthanen ihrer Herrschaft, wie hernach folgt, geantwortet. Sie haben um Mitteilung der Schuldsomme gefragt, und Wir haben ihnen dieselbe auf 100 000 Gulden mit dem Anerbieten angegeben, falls es mehr sein sollte, so wollten Wir das selbst in fünf Fristen ohne ihren Schaden bezahlen. Daraufhin haben die Prälaten, Grafen, Herren, Ritter, Mannen und Städte zugesagt, die Summe in vier Jahren zu fünf Fristen zu bezahlen, und wollen sie am kommenden Martinstage mit der Bezahlung des ersten Fünftels beginnen, Uns und Unsere Erben und Unser Land mit der bestimmten Summe zu lösen, jedoch also, daß jenes Geld, das sie jetzt geben, an die Schuld und an nichts anderes gelegt werde. Sie haben Uns auch ersucht und gebeten, sie dahin zu begnaden, daß sie hinfüro von der Landbede frei sein sollten, abgesehen von diesen dreien Fällen: falls Wir, Unsere Erben oder Nach-

kommen — was Gott abwenden wolle! — eine völlige Niederlage, Wir selbst oder die Unserigen, erleiden; oder falls im Lande Krieg entsteht nach Rat der Prälaten, Herren, Mannen und Städte; oder falls die Töchter Unserer seligen Brüder oder die Unserer Söhne, ihrer Erben und Nachkommen, so sie deren haben sollten, auszustatten sind: sollen Wir, Unsere Erben und Nachkommen Landbede nehmen mit ihrem Räte, damit man dasselbe den Umständen gemäß ausrichte. Sie haben Uns auch gebeten und ersucht, daß Wir, Unsere Erben und Nachkommen hinfüro Unsere erblichen Schösser, Lande und Leute, welche Wir jetzt haben und die sie lösen, nicht vergeben, verkaufen, versehen als nach dem Räte der Landschaft, daß sie vielmehr unbekümmert bei diesem Fürstentum verbleiben sollen. Darauf haben Wir angesehen der oben genannten Prälaten, Herren, Mannen und Städte getreue und willige Dienstleistungen, die Bezahlung der Schulden sowie die Hilfe und den Beistand, welchen sie Unserem lieben Herrn Vater und Unseren Brüdern, seligen Andenkens, und Uns selbst geleistet haben; und Wir haben Uns bei Unserer Fürstlichen Ehre für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, die Markgrafen zu Brandenburg und Fürsten dieser Lande, verpflichtet, sobald Unsere vorstehend bezeichnete Schuld bezahlt worden sein wird, keine Landbede anders als in den vorhin bezeichneten Fällen zu nehmen und das alles unwiderruflich und unerrückt wahr, stetig und unverbrüchlich zu halten, jedoch unbeschadet der einem jeden Unserseits vorher bestätigten Freiheiten und unbeschadet der Uns und einem jeden zustehenden Obrigkeiten, Freiheiten und Gerechtigkeiten, ohne Arglist und ohne Hinterhalt. — Und des zu Urkund und zur Sicherheit, Befestigung und Bekenntnis dieser Dinge haben Wir Unseren Landen und Fürstentümern Unser großes Kurfürstliches Insiegel mit Rat Unserer Freunde, Räte und lieben Getreuen wissenlich an diesen Brief hängen lassen. — Und Wir Johannes und Friedrich, Gebrüder, Markgrafen zu Brandenburg, seine Söhne, bekennen bei Unserer Fürstlichen Ehre für Uns, Unsere Brüder (die Wir jetzt haben oder etwa noch bekommen), und für Unsere Erben und Nachkommen, daß solches alles mit Unserem guten Wissen, Unserem Willen und Unserer Zustimmung geschehen ist; und zur Bekenntnis und Sicherheit dessen hat ein jeder von Uns sein Insiegel zu dem Insiegel Unseres lieben Herrn und Vaters, alles, wie es oben beschrieben ist, zu halten, an diesen Brief hängen lassen, der gegeben ist zu Köln an der Spree am Tage des heiligen Apostels Bartholomäus, nach Christi, Unseres Herrn, Geburt 1400 und danach im 72. Jahre¹.

¹ Anfangs verteilten die Stände die 100 000 Gulden also unter sich, daß die Oberstände (Prälaten und Ritterschaft) 42 000, die Städte 58 000 zahlen sollten. Dann

b) 1472, September 8, Köln a. d. Spree. Albrecht verfügt die Entrichtung des neuen Zolls zu Salzwedel. [Riedel l. c. I, 14. Nr. 426. S. 357.]

Albrecht, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, Kurfürst . . ., Unseren lieben Getreuen, den Bürgermeistern und Ratmannen Unserer Stadt Salzwedel Unsern Gruß zuvor. Liebe Getreue! Wir haben aus Kaiserlicher Freiheit und Kurfürstlicher obrigkeitlicher Gewalt als Landesfürst, Uns und dem Lande zu gute und zur Verteidigung der Straßen, sowie auch zur Bezahlung der Schulden, Uns vorgenommen, Zöllner bei euch und an anderen Plätzen Unseres Landes zu halten, welche in Unserem Namen Zoll einnehmen sollen, und zwar nach Unserer Meinung, wie sie hier folgt: Von allen Heringen und von allen anderen Fischen, welchen Namen sie tragen mögen, die man zu Wasser und zu Lande in Tonnen zu fahren pflegt, sollen verzollt werden und zwar jede Tonne mit drei brandenburgischen Groschen. Wenn man die Fische in Ballenverpackung oder in Körben befördert, so sollen sie durch einen jeden Zöllner an Tonnenzahl abgeschätzt werden, und auf wie viele Tonnen sie veranschlagt werden, sovielmal sollen drei Groschen erhoben werden. Was ferner durch die Zollstätten an Wein, Honig, Schmalz, Talg, Fleisch, Teer und sonstigen Waren, die man tonnenweise durch die Maut und die Zölle führt, befördert wird, davon soll man für die Tonne drei Groschen erheben. Ein Viertel Wein soll für zwei Tonnen angeschlagen werden. Die Zöllner, welche mit der Erhebung dieses Zolles beauftragt werden, sollen es also halten, daß sie die Zollzeichen ausgeben und sofort auf ein jegliches Zeichen schreiben, an welchem Tage es ausgegeben sei. Wenn man dann mit solchen Zeichen an andere Zollstätten kommt, soll man jede Tonne Ware von weiterer Verzollung unbeschwert weiterführen und damit weiterziehen dürfen, und zwar so viele Tonnen als jemand Zollzeichen beibringt. Wenn aber jemand mehr Tonnen auflegt, als er vorhin hatte, da er den Zoll bezahlte, so soll er auch die übrigen Tonnen, sobald er an eine andere Zollstätte kommt, auch verzollen, wie oben beschrieben ist, und das Zeichen nehmen. Also: wenn einer an einem Ende die drei Groschen von der Tonne entrichtet hat, so mag er fürder durch alle anderen Zollstätten des gemeldeten Zolles frei hindurchfahren. Was man aber seit alters her zuvor an Zoll von irgend einem Gegenstande erhoben hat, das soll man

aber bewog der Kurfürst beide, zu gleichen Teilen zu zahlen, also Oberstände wie Städte je 50 000 Gulden. Den Oberständen versprach er, den Ausfall von 8000 Gulden selbst zu decken, ebenso weitere 12 000 Gulden. Diese 20 000 Gulden ließ er dann durch neuen Tonnenzoll aufbringen, den tatsächlich die handel-treibenden Städte tragen mußten.

zu dem oben beschriebenen Zoll hinzunehmen, also daß von den alten Zöllen durch diesen neuen Zoll nichts abgebrochen, sondern alles bei alter Gewohnheit gehalten werde. Ferner soll ein jeder den oben genannten Zoll geben, und niemand soll davon befreit sein. Wenn aber jemand auf eine gewisse Zollfreiheit Anspruch erhebt, so soll er beweisen, wie er vom alten Zolle befreit sei; dabei läßt es mein gnädigster Herr bestehen. Von diesem neuen Zoll aber soll niemand befreit sein; diesen will mein Herr nehmen aus Kaiserlicher Freiheit und aus Kurfürstlicher obrigkeitlicher Gewalt, um die Strafe zu befrieden, seine Schulden zu bezahlen und Sr. Gnaden und des Landes Bestes damit zu wirken. Ferner soll in diesen Zoll kein Bier bezogen, und dieses soll nicht verzollt werden, sondern es soll bei den alten Zöllen bleiben, wie sie früher ausgeschrieben sind . . . Gegeben zu Köln a. d. Spree am Tage Mariä Geburt im Jahre 1472.

e) 1473, Mai 25, Augsburg. Kaiser Friedrich bestätigt ein gerichtliches Erkenntnis, welches in der Angelegenheit des neuen Zolls zu Gunsten des Kurfürsten und gegen die Städte entschieden hat. [*Riedel* l. c. III, 2. Nr. 72. S. 71.]

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Römischer Kaiser . . ., bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe allen denen, die ihn sehen oder verlesen hören, daß Uns der hochgeborene Albrecht, Markgraf zu Brandenburg . . . Unser lieber Oheim, Gevatter und Kurfürst, einen . . . Urtheilbrief, versiegelt mit dem offen anhängenden Insignel des ehrwürdigen Friedrich, Bischofs von Lebus . . ., als Richters wegen seiner wie der Urtheiler, welche von den Prälaten, Herren, Mannen und Städten der Mark zu Brandenburg mit ihm zu Gericht geseßen sind, vorgelegt hat, welcher von Wort zu Wort folgendermaßen lautete:

„Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Bischof von Lebus¹ . . ., bekennen und thun kund gegen jedermann, daß Wir auf heute, Datum dieses Briefes, als ein Richter zu Gericht und gehegter Bank geseßen sind und mit Uns folgende Personen von den Prälaten, den Herren, der Ritterschaft und den Städten, nämlich: der hochwürdige, in Gott Vater Herr Bedigo, Bischof zu Havelberg, Herr Jasper von Gunterberg, Meister des St. Johannesordens, Herr Jakob Graf von Lindau und Herr zu Ruppin, Herr Bussio und Herr Johann Gänse und Herren zu Putlitz, Herr Nikolaus Gottreich, Propst zu Stendal, Herr Albrecht Alizing,

¹ Da der Bischof von Lebus dem Gerichte vorsieht, hat man es wohl mit dem Berliner Hofgericht zu thun.

Propst zu Berlin, Herr Henning von Stechow, Dechant im Stift zu Köln, Herr Johannes von Schlieben, Komtur des St. Johannesordens zu Liezen, Herr Buffo von der Schulenburg, Herr Buffo von Alvensleben, Herr Nickel Pfuhl: Ritter; Dietrich von Quihow, Balthasar von Schlieben, Siegmund von Kottenburg, Ebel von Krummensee, Klaus Barfuß, Bernd von der Schulenburg, Hans von der Schulenburg, Henning von Arnim, Achim von Blankenburg, Matthias von Knesebek, Jakob und Hans von Bertensleben, Bernd von Bredow, Berner von der Schulenburg, Klaus von Arnim, Hans Zabeltitz, Werner Pfuhl, Henning Sparren, Hans von Buch zu Stolpe, Albrecht und Matthias von Bredow, Jakob von Polenß, Balthasar Boytin, Friedrich Schente, Hans von Buch zu Woddow, Kuno Eichstädt, Hans Spiegel, Friedrich von Teeze, Berchtold von Borstel, Kuloff Wilmersdorf: Hofrichter zu Berlin; Jasper Bellin und Valentin Gorzke, Bürgermeister der Altstadt Brandenburg, Andreas Schmidt, Bürgermeister, und Klaus Hasse, Ratmann der Neustadt Brandenburg, Hans Blankefeld und Stillentin Kin, Bürgermeister zu Berlin, Albrecht Tyden, Bürgermeister, und Christian Buchholz, Ratmann zu Frankfurt, Albrecht Schönfeld, Bürgermeister, und Matthias Kulaw, Ratmann zu Prenzlau, Benedikt Heze, Lukas Dalchan, Peter Thann, Thomas Buder, Klaus Tempelhof: Landschöffen des Hofgerichtes zu Berlin. Es ist vor uns und den eben genannten Beisitzern im Gericht erschienen der erlauchte, hochgeborene Fürst und Herr, Herr Albrecht, Markgraf zu Brandenburg, des Heiligen Reiches Erzkämmerer . . ., und hat sich angedingt, zu Recht selbst zu treten, auch Warner und Raumer und alles, was einem Markgrafen zu Brandenburg vor gehegter Bank zu thun gebührt, von Gerichts wegen zu vergönnen und zuzugeben u. s. w., und hat auf sein Begehren hin folgendes vorgebracht: Als er in diese seine Lande, die Mark Brandenburg, gekommen sei, habe er den Prälaten, Herren, Mannen, der Ritterschaft und den Städten und anderen Fürsten seines Bruders, des seligen Markgrafen Friedrich hinterlassene Schuld vorgelegt und sie um Hilfe bei der Bezahlung ersucht und gebeten; es sei ihm darauf von den Prälaten, Herren, Mannen, der Ritterschaft und den Städten zugesagt, daß sie zur Bezahlung solcher Schuld 100 000 Gulden als Beihilfe geben wollten, das übrige habe er selbst zu zahlen sich bereit erklärt. Es seien dann etliche Herrentage abgehalten worden, um sich zu einigen, auf welche Weise die 100 000 Gulden von den Prälaten, Herren, Mannen, der Ritterschaft und den Städten bezahlt werden sollten, aber man habe untereinander nicht eins werden können. Zuletzt habe er einen Tag angefezt, um die Verteilung der zu zahlenden Summen vorzunehmen, daß jedermann seinen Teil bezahle, wie er wolle. Man habe sich dann über die Ver-

teilung der Schuld gestritten; aber der Billigkeit und altem Herkommen der Landbeden gemäß hätte den Städten 58 000 Gulden und den Prälaten, den Herren und der Ritterschaft 42 000 Gulden zu zahlen gebührt; jedoch habe er die Prälaten, die Herren und die Ritterschaft ersucht, 50 000 Gulden zu geben, so daß die Städte dann auch 50 000 Gulden auf sich nehmen sollten, und daß die Summen in den nächsten aufeinanderfolgenden vier Jahren bezahlt und mit der ersten Frist zum nächsten Martini angefangen werden sollte, also daß alle Jahre auf Martini ein Fünftel bezahlt werde. Er wolle dann die Prälaten, die Herren und die Ritterschaft für die 8000 Gulden, die sie der Städte wegen auf ihren Anteil genommen, sowie für weitere 12 000 Gulden schadlos halten; diese 20 000 Gulden wolle er mit den anderen nachgelassenen Schulden seines seligen Bruders, des Markgrafen Friedrich, selbst bezahlen und den Städten für jene Jahre Macht geben, in ihren Ringmauern Ungelt und Kopfsteuer die oben bestimmten Jahre hindurch, wenn sie wollten, zu nehmen und damit Sr. fürstlichen Obrigkeit die Beihilfe der Zahlung ihrer 50 000 Gulden zu leisten; desgleichen auch den Prälaten, den Herren und der Ritterschaft, die Bezahlung der 30 000 Gulden, wenn sie wollten, von den Ihrigen beizutreiben. Er wolle sich vorbehalten, außer den zwei Stücken sich seiner fürstlichen obrigkeitlichen Macht und seines Rechtes zur Bezahlung der Schulden zu bedienen auf eine Weise, durch welche den Seinigen am wenigsten Schaden erwachse, und er wolle gern verfügen, daß fromme Leute viel dazu gäben; wie dann solches und anderes die Ausschreiben bezüglich der Zölle befundeten. Die Prälaten, die Herren und die Ritterschaft hätten sich damit einverstanden erklärt, die Städte aber hätten Bedenken getragen, solches vor ihre Freunde und Gemeinden zu bringen, seien aber nach einiger Zeit wiedergekommen, hätten solches angenommen und darauf die Schuld laut Rezeß geteilt und sich der Bezahlung unterzogen. Als er aber den Zoll festgesetzt, erhoben und genommen habe gemäß der verliehenen Kaiserlichen Freiheit, seien seine Städte der Mark Brandenburg zu ihm gekommen und hätten ihn gebeten, solche Zölle abzustellen. Er habe ihnen geantwortet . . . : was er in diesen Dingen gethan habe, sei billig geschehen, und er habe nach dem Wortlaute der Kaiserlichen Freiheit die Macht, solches zu thun¹; darum wolle er den Zoll auch nicht abschaffen, und er begehre von ihnen, von ihrer Bitte abzusehen; wenn ihnen solches aber nicht genehm sei, so wolle er darauf sich nicht steifen, sondern ihnen des Zolles wegen vor

¹ Ein kaiserlicher Freibrief hatte 1456 dem Kurfürsten Friedrich II. ganz allgemein ein für allemal die Genehmigung erteilt, neue Zölle auszusprechen. (Riedel I. c. II, 5. S. 18 u. 19.)

Unserem Allergnädigsten Herrn, dem Römischen Kaiser, von dem er ihn zu Lehen trage, oder vor dem Kollegium der Kurfürsten gern gerecht werden. Falls ihnen aber auch das nicht recht sei, wolle er vor Uns als einen Richter kommen und vor eine merkliche Zahl aus den Prälaten, Herren, Mannen und Städten, welche zu Gericht sitzen und in der Sache nicht partiisch sein sollten, und all dort ein Erkenntnis erwirken; erfinde es sich dann im Gerichte durch Uns und sie [die Beisitzer] einmütiglich oder nach der Mehrheit, daß er solches nach dem Wortlaut der Kaiserlichen Freiheit zu thun die Macht habe, so sollten sie ihn widerspruchlos bei seinen Zöllen bleiben lassen und handhaben; erfinde es sich aber im Gerichte durch Uns und die Prälaten, Herren, Mannen und Städte einmütiglich oder nach der Mehrheit, daß er nach dem Wortlaut der Kaiserlichen Freiheit nicht die Macht gehabt habe, solches zu thun, so wolle er die Zölle abstellen. Auf solche Weise hat dann Unser gnädigster Herr einen Tag vor Uns als Richter und vor den erwähnten Beisitzern aus den Prälaten, den Herren, der Ritterschaft und den Städten angefehrt und zu erkennen gebeten durch Uns und die Beisitzer, einstimmig oder der Mehrheit nach, ob Se. Gnaden sich genug erboten haben und die Seinigen ihn billig bei seinen Zöllen ohne Widerspruch ruhig lassen und ihn bei seinem Recht handhaben sollen. Es ist durch Uns und die folgenden Urteiler [die obigen Namen der Beisitzer folgen] einstimmig zu Recht erkannt, Se. Gnaden haben sich genug erboten, und man lasse ihn billig dabei bleiben und handhabe ihn dabei auf seine rechtliche Erbietung. Darauf haben Se. Gnaden weiter gefragt, ob man ihm von dem einstimmig gesprochenen Urteil nicht billig von Gerichts wegen Brief und Urkunde unter Siegel geben wolle; und es ist einstimmig von allen Urteilern erkannt und ausgesprochen worden, daß von Uns als dem Richter von Gerichts wegen billigerweise ihm darüber unter Unserem Insignel briefliche Urkunde gegeben werden solle. Deshalb haben Wir Sr. Gnaden zu Urkund und Bekenntnis seitens Unser als Richters und von Gerichts wegen diesen Brief, wissentlich mit Unserem Insignel versiegelt, gegeben. Geschehen zu Köln a. d. Spree am Dienstag nach Petri Stuhlfeier [19. Januar]¹, nach Christi Geburt 1400 und danach im 73. Jahre.“

Uns hat nun Unser genannter Oheim und Kurfürst, Markgraf Albrecht, mit demütigem Fleiß gebeten, daß Wir als Römischer Kaiser solches Urteil und solchen Brief mit ihrem Inhalte zu bestätigen und zu

¹ Niedel giebt als Datum den 23. Februar an; die Urkunde sagt: am Dienstag nach sand petters tag, cathedra genant. Die Cathedra Petri ohne nähere Angabe ist allemal die römische, der 18. Januar, nicht die von Antiochia; demnach ist hier der 19. Januar das richtige Datum.

befestigen gnädiglich geruhen möchten. Wir haben angesehen Sr. Liebden fleißige und geziemende Bitte, wie auch, daß gegen das Urtheil kein Widerpart irgend eine Beschwerde an Uns gebracht hat und in berufsungsweise nichts an Uns gelangt ist, es demnach von selbst rechtskräftig geworden ist; und haben darum und anderer redlicher Ursachen halben mit wohlbedachtem Mute, mit gutem Räte Unserer und des Heiligen Römischen Reiches Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Edlen und Getreuen und mit rechtem Wissen das oben bezeichnete Urtheil und den Brief in allen Punkten und Artikeln, wie sie oben von Wort zu Wort geschrieben stehen, als Römischer Kaiser gnädiglich bestätigt und befestigt. . . . Gegeben zu Augsburg am St. Urbanstage, nach Christi Geburt 1400 und im 73. Jahre, Unserer Reiche des Römischen im 34., des Kaisertums im 22. und des Ungarischen im 15. Jahre¹.

44. Die auswärtigen märkischen Angelegenheiten unter Albrecht Achill.

1. Der sogenannte „märkische“ Krieg.

[1476.] Nachdem im Jahre 1476 am 21. Februar, welcher damals der Aschermittwoch war, Herzog Heinrich zu Freistadt in Schlesien mit Tode abgegangen war und keine Leibeserben nachgelassen hatte, weil sein Gemahl, Frau Barbara, Markgräfin zu Brandenburg², noch nicht

¹ „Die beiden gesellschaftlichen Bestandteile, aus denen sich die Stände zusammensetzten, der Großgrundbesitz und der Kapitalbesitz, haben sich unter Albrecht Achill vollständig getrennt. Der Kurfürst, vielleicht persönlichen Neigungen folgend, hat sich eng verbündet mit dem Großgrundbesitz, der ihm auf Kosten der Städte alle verlangten Steuern bewilligt. . . . Durch die Konsolidation der nationalen Staaten im Norden Europas, in Scandinavien und in England, war die Hanfa in ihrer Bedeutung gesunken. Dadurch traten auch die märkischen Städte wieder hinter den Großgrundbesitz zurück, den sie im 14. Jahrhundert weit überragt hatten. Der Kurfürst verbindet sich jetzt mit der stärkern Klasse zur Unterdrückung der schwächern. Waren die Städte erst vollkommen unterworfen, so konnte das Schicksal der Oberstände nicht mehr zweifelhaft sein. Schon unter Albrecht Achill war man zu dem Ziele gelangt, durch Teilung der ständischen Interessen den ständischen Einfluß so gut wie vollständig lahm zu legen“ (Bornhak, Gesch. des Preuß. Verwaltungsrechts, I, 220 f.).

² Albrecht hatte 1472 seine acht Jahre alte Tochter Barbara an den Herzog Heinrich XI. von Glogau verlobt und 1474 mit demselben vermählt. Als Heiratsgut waren ihr 6000 Gulden gegeben, zu denen ihr Gemahl andere 6000 als fogen. Widerlage und 8000 Gulden als Morgengabe gelegt hatte. Für diese Summe

über zwölf Jahre alt war, haben die Stände des Fürstentums Glogau eine Zusammenkunft zu Freistadt gehalten, allwo man in Betrübnis, allgemeinem Leid und Sorgfalt beratschlagte, wie das Regiment fürder zu bestellen sein möchte. Allda hat man vieler Herren und Fürsten Abgesandte, so alle um das Fürstentum geworben, gehört. Denn erstlich brachten die dahin abgeordneten Hauptleute des Königs Matthias von Ungarn vor, daß das Fürstentum durch den Abgang Herzog Heinrichs, weil er keine Erben nachgelassen, an den König, als den Herrn des Landes Schlesien, gefallen sei. Anderseits zogen die markgräflichen Abgesandten Herzog Heinrichs Testament an, in welchem er seiner nachgelassenen Witwe das ganze Land beschied. Als dritter wandte Herzog Hans von Sagan die Blutsverwandtschaft ein, in welcher er mit dem verstorbenen Herzog gestanden; denn der verstorbene Herzog sei seines Vaters Brudersohn gewesen, und gebühre ihm daher billigerweise das Land. Die Stände gaben nach Beratschlagung der Angelegenheit diese bescheidene und vernünftige Antwort: sie verlangten eine unparteiische und ordentlich rechtliche Entscheidung des Streites und wollten denjenigen als ihren Herrn anerkennen, welchem Urteil und Recht beifallen würde. Dabei ward für ratsam und billig erachtet, daß die fürstliche Witwe bis zum Austrag des Streites das Fürstentum innebehalten sollte. Und also ward nach einigen Tagen Herr Schenk zum obersten Vorsteher des glogauschen Fürstentums vom Markgrafen verordnet, welcher die Räte in den Städten setzte und befestigte. . . Herzog Hans von Sagan wußte wohl, daß seine Sache nicht gut stehe, und daß er für seine Person dem Markgrafen nicht Widerstand zu leisten vermöge; deshalb nahm er seine Zuflucht zu König Matthias, bei dem er in großen Gnaden war, weil er sich wider die Polen tapfer hatte gebrauchen lassen. Wie solches Markgraf Albrecht zu Brandenburg, der Herzogin Barbara Vater, gewahr ward, schlug er sich zum König Wladislaw von Böhmen und machte mit ihm den Vertrag, daß er, der König, die Witwe nehmen und also das glogausche Fürstentum anstatt der Heimsteuer an sich bringen sollte. Das geschah im ablaufenden Augustmonat. Auf den 26. August wurden die Stände des glogauschen Fürstentums nach Freistadt ausgeschrieben, wohin auch des Königs Wladislaw und des Markgrafen Abgesandte kamen, unter denen die vornehmsten waren: Herzog Heinrich von Münsterberg, welcher des Markgrafen und Kurfürsten Albrecht Tochter Ursula zur Ehe hatte, und Herr Schenk; und sie forderten

von 20 000 Gulden sollte, falls er eher stirbe und keine Kinder hinterlasse, seiner Witwe ein entsprechendes Leibgedinge ausgesetzt werden, doch hatte er ihr später sein ganzes Land auf Lebenszeit zugesagt und ihr bei der Vermählung Hulbigung leisten lassen (Voigt, Gesch. des brandenburg.-preuß. Staates, 3. Aufl. S. 139).

von den Ständen die Huldigung. Obwohl nun am selben Tage nichts daraus ward, so geschah doch die Huldigung tags darauf, und zwar folgender bestimmter und bescheidener Weise: „Wir geloben Wladislaw, dem Könige zu Böhmen, dem Ehegemahl unserer Herzogin, getreu und gewärtig zu sein, soviel unsere Fürstin an uns berechtigt ist.“ Hierüber ward ein schriftlicher Vertrag aufgestellt. — Nicht lange hernach nahm sich Herzog Hans von Sagan vor, nicht weiter auf rechtllichem Wege, sondern mit Gewalt zu verfahren. Er nahm deswegen zu Steinau Reiter und Knechte an und ließ eine Stadt nach der andern sich huldigen. Den vierzehnten Tag des Christmonats eilte er gen Krossen, um die Stadt in seine Hand zu bringen. Aber der Markgraf hatte dieselbe allbereits besetzt; und wie-wohl der Herzog sich sehr bemühte, von den Einwohnern zu erzwingen, daß sie sich übergeben sollten, und deshalb die Vorstädte anzündete und in drei Tagen zu Asche verbrannte, konnte er doch mit der Stadt nichts beginnen, sondern mußte sich wieder nach Sprottau machen. [*Andreas Engel, Annal. Marchion. Brandenb. S. 237 f., nach Curäus, Schlesi- sche Chronik.*]

Im Jahre 1477, am 9. Januar, kamen die Stände des glogauschen Fürstentums zu Freistadt zusammen, verhandelten drei Tage lang und machten mit dem Markgrafen einen Stillstand bis auf Georgi [24. April]. Mittlerweile hielt Herzog Hans Hof zu Sprottau und versuchte, den Adel in der Niederlausitz, im Kottbusischen und sonst dem Markgrafen abspenstig zu machen und an sich zu ziehen; es war aber alles vergeblich. Ehe der Stillstand vorüber, denkt Herzog Hans wieder auf Krieg, rückt am nächsten Montag nach der Himmelfahrt des Herrn Christi [19. Mai] vor Freistadt und hätte gern die markgräfliche Besatzung, welche im Schlosse lag, herausgetrieben. Aber die Stadt, welche der fürstlichen Witwe günstig war, auch durch die Besatzung verhindert wurde, ließ ihn nicht ein, also daß er mit Grimm unverrichteter Sache wieder abziehen mußte. In den Pfingstfeiertagen kam er mit Heeresmacht wieder vor Freistadt und ward auch in die Stadt eingelassen; aber ins Schloß konnte er nicht kommen. Markgraf Albrecht, welcher nicht bloß ein streitbarer, sondern auch ein hochverständiger Fürst war, wollte nicht eilends mit dem Schwerte daran, sondern dachte, Herzog Hans und König Matthias von Ungarn würden sich von selbst zur Billigkeit verstehen. Das freistädtische Schloß besetzte er nur mit 60 Landsknechten und verordnete ihnen zum Hauptmann Siegmund von Rotenburg. Am sechsten Tage nach Pfingsten [30. Mai] unterfing sich die freistädtische Besatzung neben der Bürgerschaft von Krossen, Herzog Hans von der Belagerung des Schloffes abzutreiben. Da sie aber einen Blossen legten, steckten sie etliche Dörfer im Freistädtischen

und Grünebergischen an. Am vierten Tag des Heumonates [Juli] erschnappten Herzog Hansens Reiter nahe bei Frankfurt den Bischof von Havelberg, Herrn Wedigo Gans, edlen Herrn zu Putlitz, und führten ihn hin nach Sprottau; da mußte er sitzen bis in den Weinmonat [Oktober]. Des folgenden Tages kam in Freistadt an Markgraf Albrechts Sohn mit einer ziemlichen Anzahl Volkes und schlug sein Lager hart an der Stadt auf, konnte aber den Feind von der Belagerung nicht abtreiben; doch brannten die Markgräflichen viele Dörfer im Freistädtischen und Grünebergischen aus. Am 27. d. M. bot Herzog Hans seinen Adel im Glogauschen auf und nahm für den märkischen Krieg Knechte an. Desselbigen Tages haben die Grüneberger mit denen von Krossen, welche in ihr Land gefallen waren, sich geschlagen, und es haben die Krossener das Feld verloren, also daß ihrer 60 erschlagen und 150 gefangen worden sind. Am letzten Tage dieses Monates waren im Städtlein Beuthen bei Glogau Herr Johannes, Bischof von Waradin, und Herzog Friedrich von Liegnitz zusammen, pflegten gütliche Verhandlung zwischen Herzog Hans und dem Markgrafen, richteten aber nichts aus. Doch ward ein Waffenstillstand bis auf Gallustag [16. Oktober] geschlossen; unterdessen ward den Belagerten im Schloß ein sicherer Ein- und Ausgang gestattet, jedoch mit der Bedingung, daß, wofern innerhalb der bestimmten Zeit der Friede nicht vollzogen sein würde, sie sich im Schlosse wiederum einstellen und der Belagerung Endschafft erwarten sollten. Also hörte die Belagerung nach zehn Wochen wiederum auf, und der Markgraf zog wieder ab. — Am 27. Tage des August beschloß Herzog Hans, da ihn das seitherige Glück mutig machte, bei sich, dem Vertrage zuwider den Krieg fortzusetzen, bot seinen Adel nach Freistadt auf, ließ sich aufs neue huldigen und ging mit vielen von ihnen, welche ihm wegen des Markgrafen verdächtig waren, übel um, etliche aber ließ er zu Gnaden kommen. Am Tage der Entthauptung Johannis [29. August] nahm er Züllichau ein und kurz nachher Schwiebus, Stadt und Schloß. Auf den 28. Tag des Herbstmonats [September], ehe noch der Waffenstillstand abgelaufen war, bot er die Seinigen nach Neustädte zum Kriegszuge auf. Glogau schickte ihm 40 Reiter und 100 Fußknechte zu. Er brachte also eine große Anzahl Söldner zusammen, zog die Oder hinab, belagerte und gewann Schloß Beutnitz¹, welches die Böhmen besetzt hatten, rückte darauf vor Krossen, verderbte die Vorstädte und zog fort. Den 5. Weinmonat [Oktober], welcher der Sonntag nach Michaeli war, kam er mit seinem Kriegshaufen vor Frankfurt an der Oder, welche Stadt Markgraf Johannes,

¹ Beutnitz liegt nördlich von Krossen.

des Kurfürsten Sohn, zuvor besetzt hatte, und in der er noch lag. Da machte der Markgraf einen Ausfall und that mit Herzog Hans an der Brücke ein unglückliches Treffen; denn die Markgräflichen wurden wieder in die Stadt gejagt und ihrer bei viertelhalb hundert gefangen, welche zu Sprottau ins Gefängnis geworfen wurden. Es verbrannte auch damals Herzog Hans die Vorstädte von Frankfurt, auch die Holzhausen samt der langen Brücke über der Oder, trieb das Vieh der Frankfurter hinweg und brandschatzte hin und wieder Flecken und Dörfer. Die Stadt Frankfurt gelobte für die Gefangenen und sagte zu, sie mit 14 000 Dukaten von Herzog Hans zu lösen oder sie auf Martini zu Sprottau wieder einzustellen. — Im Weinmonat ward der gefangene Bischof von Havelberg von Sprottau nach Freistadt geschickt und allda gefangen gehalten. Es beschädigte aber Herzog Hans auf dem Heimzuge auch Neppen und Drossen im Sternberger Land, wo sie, wie man sagt, ihn mit heißem Brei von der Stadtmauer trieben. Am Tage des heiligen Bischofes Martin [11. November] stellten sich diejenigen, welche vor Frankfurt von Herzog Hansens Kriegsvolk gefangen genommen waren, dem Vertrage gemäß zu Sprottau ein und wurden hin und wieder in die Gefängnisse gelegt. Etliche aber lösten sich selbst, und für die anderen erlegte die Stadt Frankfurt im Märzmonat des folgenden Jahres 8000 Dukaten und machte sie also ledig und frei. [*Andreas Engel* I. c. S. 240 f.]¹

¹ In seiner Bebrängnis schrieb Markgraf Johann an seinen Vater: „Wir sind ganz verlassen und in Unserem Thun behindert gleich dem Vogel am Fluge, wenn man ihm beide Flügel abhaut; deshalb fährt, wie die Gule auf andere Vögel, ein jeder auf Uns los und wirft Uns Blödigkeit, Ohnmacht und Versäumnis vor. Aber Wir wollen den Sattel der Blödigkeit von Uns werfen, Wir wollen kein Glied Unseres Leibes sparen und wie der treue Judas Makkabäus den Schild der Kühnheit zeigen.“ Auf diese pathetischen Phrasen des gelehrten Jünglings antwortete der Vater mit folgenden kühlen Bemerkungen: „Ihr habt nur einen Fürsten zum Feinde, während doch ein König und 17 Fürsten Unsere Feinde waren und Wir wohl zehn Städte und Schlösser verloren hatten, gleichwie Unsere Ritterschaft 30 Sitze. Vier Herren umlagerten Uns: der König von Böhmen auf einer Seite; der Bischof von Bamberg, der Pfalzgraf und Herzog Otto auf der andern auf dem Gebirge, ferner die bayerischen Herren, endlich der Bischof von Würzburg und die böhmischen Söldner; alle hatten über 40 000 Menschen im Solde. Dagegen hatten Unsere Freunde am Rhein ein Treffen verloren und lagen im Kerker, und Unser seliger Bruder mußte von Uns reiten, so daß all Unsere Macht sich nicht über 1000 Pferde und 5000 Mann zu Fuß belief, da die anderen alle in Städten und Schlössern sein mußten, um sie zu bewahren — auch damals half Gott, daß Wir einen ehrenvollen Frieden erlangten, und Ich wollte eher tot sein, als daß Wir einen schimpflichen Frieden angenommen hätten“ (Projien, Preuß. Gesch. I, 205 f.).

Im Jahre 1478 nach Christi Geburt, im angehenden Lenz wurden wiederum Friedensverhandlungen zwischen dem Markgrafen zu Brandenburg und Herzog Hans zu Sagan gepflogen, aber ganz vergeblich und umsonst. Denn der Markgraf war sehr erzürnt und hatte sich gegen den Feind allbereit gerüstet. — Im Märzmonat hat der gefangene Bischof von Havelberg, Herr Wedigo Gans, edler Herr zu Puttitz, Herzog Hansen von Sagan 1000 Gulden als Lösegeld geben müssen. — Danach hat Herzog Hans einen böhmischen Hauptmann mit Namen Jan Ruck mit 211 Pferden in die Mark abgefertigt, welcher die Stadt Beelitz des Montags nach St. Markustag [27. April], als man gerade Jahrmart hielt, folgendermaßen einnahm: Am genannten Tage hat Jan Ruck etliche große Centnerwagen, auf denen etliche wohlgerüstete Krieger lagen, vorausgeschickt, welche die Zugbrücke vor dem Mühlenthor besetzten und die Thormächter in den Stadtgraben warfen. Darauf hat er das andere Volk hinzugeführt, die Stadt listiglich und behende eingenommen und die Einwohner hinausgetrieben. Etliche sagen, er habe alle Mannspersonen, welche er darin gefunden, umgebracht und selbst der Knäblein in der Wiege nicht verschont und habe nur die Weibspersonen hinweggetrieben; deswegen hätten etliche junge Gesellen sich in Jungfrauenkleider verkleidet und verschleiert und seien also ohne Schaden davongekommen. Als aber nun Jan Ruck die Stadt innehatte, hat er seine Schanz¹ wahrgenommen und nach seiner Gelegenheit den Ort befestigt. Solches ist denen von Brandenburg kundgethan; die haben sich alsbald samt einigen vom Adel in der Nähe gerüstet, sind vor Beelitz gekommen und haben die Feinde darin belagert. Es sollen dieses Feindes auch die Briezener im Hereinzuge inne geworden und alsbald eilends gefolgt sein, also daß Jan Ruck kaum die Zugbrücke am Mühlenthor hatte können hinter sich vor ihnen zuziehen. Man hat auch dem Markgrafen Johann, des Kurfürsten Albert Sohn, eilends nach Frankfurt a. O. Botschaft gebracht, welcher auch den anderen vor Beelitz zu Hilfe gekommen ist und sich neben jenen bei der Windmühle gelagert hat. Es haben sich aber die Feinde in der Stadt heftig gewehrt, auch endlich einen der vornehmsten Räte an der Stätte erschossen, wo jetzt vor dem Heidenthore die steinerne Marterssäule steht. Darüber soll der Markgraf so sehr ergrimmt sein, daß er beschloffen habe, das Städtlein viel lieber mit Feuer zu verbrennen, denn daß er noch mehrere andere gute Leute davor verliere, und er hat gesagt: er wolle lieber der Städtlein eins oder mehr verlieren als einen solchen Mann. Darauf hat man Feuer hinein-

¹ Vom franz. chance, Glückswurf, Vorteil. Vgl. mhd. schanze = Würfelwurf, schanzen = würfeln, und unser „etwas in die Schanze schlagen“.

geschossen des Donnerstags vor Pfingsten, welcher damals der 11. Mai gewesen ist, und zwar erstlich am Kappenhagenturm am Heidenthor. Darauf stand ein Mönch, der die Schüsse mit einem Fuchschwanz dem Markgrafen zum Spott abkehrte, jedoch beim dritten Schuß samt denen, die bei ihm waren, herabgeschossen wurde, so daß er ein gut Stück in die Gassen hinausflog. Da nun also Feuer hineingeschossen von den Markgräflichen, so ist das Städtlein ganz ausgebrannt, und es sind mehr als fünfzig Feinde darin verdorben und ungetödtet. Die anderen, welche aus der Stadt zu fliehen versuchten, sind einesteils erschlagen, die anderen 140 sind gefänglich weggeführt, theils nach Brandenburg, theils nach Berlin; unter diesen ist auch der Oberst Jan Kuf gewesen, welcher, nachdem er einmal aus dem Gefängnis entronnen und wieder eingefangen war, heimlich darin umgebracht worden ist. [*Andreas Engel* 1. c. S. 244.]

Den 20. Tag des Herbstmonates fing Hans von Sagan einen neuen Krieg an, rüstete sein Landvolk und seine Soldaten, rückte vor Krossen, steckte am 24. des gedachten Monats die Brücke daselbst an, hieb den Weinwuchs nieder, verwüstete das kottbusische Land umher, belagerte die Stadt Kottbus, wiewohl vergebens, und wandte sich danach wieder gen Krossen. — Den 10. des Weinmonates, als Herzog Hans aus dem Lager vor Krossen gen Freistadt abrückte, überfiel der Markgraf [*Albrecht selbst*] die Schlesier, welche sich nicht sonderlich in acht nahmen, mit Kriegsvolk. In diesem Treffen erschlugen die Markgräflichen die Schlesier fast sämtlich, ausgenommen wenige Reiter. Das Fußvolk ward mit allem Zeug und aller Rüstung gefangen, nach Frankfurt geführt und mußte sich ganze vier Jahre hindurch auf Erforderung der Markgräflichen hin und herustellen, bis endlich Friede gemacht wurde. [*Ebenda* S. 245.]

[1482.] Den 16. Tag des Herbstmonats [*September*] sind zu Rameuz zusammengekommen der Herzöge von Sachsen und des Kurfürsten zu Brandenburg Abgesandte, ebenso Herzog Hans von Sagan und Georg von Stein¹, und haben den langwierigen Krieg zwischen dem Markgrafen und dem Herzog Johann von Sagan durch folgenden Vertrag beendet: Herzog Hans von Sagan übergab dem Könige von Ungarn Züllichau, Krossen, Sommerfeld und Boberberg, welche Georg von Stein an Stelle des Königs [*wie man's in alten Schriften findet*]² dem Markgrafen für der fürstlichen Wittve Barbara Heimsteuer, die sich auf 50 000 Dukaten belief, zum Unterpand einräumte. [*Ebenda* S. 247.]

¹ Die sächsischen Herzöge waren die Friedensvermittler, Georg von Stein des Ungarnkönigs Stellvertreter.

² Die Urkunde bei *Riedel*, Cod. dipl. Brandenburg. II, 5. Nr. 2113. S. 404.

[Ende des Herzogs Hans.] Um diese Zeit [1498], da Herzog Hans von Sagan allenthalben rat- und hilflos gewesen¹, hat er sich zum Markgrafen Johann, dem Kurfürsten zu Brandenburg, begeben. Derselbe hat ihm vergönnt, daß er zu Frankfurt an der Oder sich aufhalten dürfe. Wiewohl aber die Frankfurter die früheren Schäden, welche ihnen der Herzog in den vorausgegangenen Jahren zugefügt, noch in frischem Andenken hatten und ihn deshalb ungern bei sich leiden wollten, so hat man doch endlich dem Befehl des Kurfürsten gehorsamst nachkommen müssen. Es hat also Herzog Hans, verachtet von reich und arm, in einem Mietshause daselbst zu Frankfurt bis aufs Jubeljahr [1500] gewohnt. Die Kinder haben ihn, wenn er auf der Gasse sich sehen ließ, angeschrien mit den Worten:

„Herzog Hans ohn' Leut und Land
Hat das Maul zu Drossen und Frankfurt verbrannt.“

(Ebenda S. 259 f.)

2. Der pommerische Krieg.

Im Jahre 1476 nach Christi Geburt ist wieder ein Krieg entstanden zwischen den Märkern und Pommern. Denn weil die Markgrafen von Brandenburg die Stadt Garz und andere Güter des Stettiner Fürstentums innehatten und Herzog Wartislaw auch in den Prenzlauer Vertrag² nicht eingeschlossen war, so hat er immer danach getrachtet, wie er eine Gelegenheit finden möchte, dasjenige, was verloren war, wiederzubekommen. Nachdem er aber insonderheit nicht gewußt hat, wie er Garz wiedererhalten möchte, weil der Markgraf es gar sehr befestigt und wohl besetzt hatte, so hat er mit seinen untergebenen Edelleuten, desgleichen auch mit den beiden Städten Stettin und Stargard beratschlagt, wie man es wiedergewinnen möchte. Nun trug es sich zu, daß Werner von der Schulenburg, welchen der Kurfürst von Brandenburg zum Hauptmann von Garz bestellt hatte, auf Misericordia Domini [den zweiten Sonntag nach Ostern, 28. April] seinen jüngst geborenen Sohn taufen lassen und

¹ Nachdem sich Hans mit König Matthias entzweit hatte, verlor er 1488 sein Herzogtum Glogau und gewann es auch nach des Königs Tode (1490) nicht wieder. Er starb 1504 zu Wohlau nach langem Umherirren.

² Der Prenzlauer Vertrag von 1472 bestimmte, daß Brandenburg das Erboberte behalte und der Kurfürst Titel und Wappen von Pommern führe; er sollte ferner Pommern-Stettin vom Kaiser als Lehen empfangen, es aber durch Handschlag an die beiden Herzöge Erich und Wartislaw X. übertragen, und die Stände sollten Erbhuldigung leisten. Erich starb 1474; sein Sohn Boguslaw X. weigerte sich, sein Land als Lehen von Brandenburg zu nehmen. 1476 zweiter Vergleich zu Prenzlau.

ein stattliches Gastmahl halten wollte. Weil er aber dazu Hafer bedurfte, sandte er zu den umwohnenden Edelleuten, daß sie gegen die Zeit ihren Brandschachhafer geben sollten. Da war nun einer mit Namen Bartholomäus Binshauer, zu Biesensfelde über der Oder wohnhaft, der auch Brandschachhafer schuldig war. Als zu demselben Werners von der Schulenburg Diener kam und den Hafer forderte, sagte ihm Binshauer, er wolle ihn gern bringen, jedoch unter der Bedingung, daß es Zeit habe bis zum Montage nach der Taufe; er habe sonst noch etwas in Stettin zu thun und wolle dann den Hafer vor Tagesanbruch bringen, damit den Gästen um feinetwillen kein Mangel erwachse. Der Knecht stimmte zu, es könne wohl so lange Verzug haben, und er wolle auch wohl bestellen, daß er um so früher den Zoll passieren und in die Stadt kommen solle. Da Binshauer dies alles nun zugesagt erhalten, dachte er, es solle ihm eine gute Gelegenheit sein, die Stadt Garz wiederzubekommen. Er hat es demnach Herzog Wartislaw und denen von Stettin und Stargard angezeigt, wie er es thun wollte, und hat daneben gebeten, daß Herzog Wartislaw von der Landseite und die Städte von der Wasserseite an dem genannten Montag früh nicht weit von Garz sich finden lassen sollten, er wolle es ihnen dann zu wissen thun, wenn es ihm nach Wunsch ergehe. Darauf hat Binshauer die Edelleute, welche er für die treuesten hielt, zu sich beschieden, daß sie um Mitternacht von Sonntag auf Montag in ihrer Rüstung zu ihm kommen und sich nicht merken lassen sollten, was man vorhabe. Er hat dann acht Wagen mit bewaffneten Männern beladen und die Wagen allenthalben mit Heu und Stroh besteckt, daß man jene nicht hat sehen können, und hat darüber große Säcke mit Häckerling (Häcksel nennen's die Märker) gelegt, als wäre es Hafer. Auch hat er etliche frische junge Kerls in Bauernkleider verkleidet, welche Fuhrleute sein mußten, und hat ihnen gute Spieße und Schwerter an die Wagen gesteckt und ist also um Mitternacht nach Garz ausgefahren. Da sie mit den Wagen an die Stadt gekommen sind, ist es fast halb drei Uhr gewesen; da sind vier Wagen in die Stadt gefahren, weil dieselbe schon geöffnet gewesen, der fünfte ist im Thor behalten geblieben, und drei hat man draußen gelassen. Gleichzeitig haben auch bereits zehn Rähne an der Brücke gelegen, in denen eitel Stettiner und Stargarder Kriegersleute waren, mit Matten, oder wie wir sie nennen, Flechten bedeckt, und als ihnen Binshauer zugerufen, sind sie sofort hervorgewischt, haben das Thor und die vorderen Gassen eingenommen, und als sie gemerkt, daß erst wenige Leute hervorgekommen und aufgestanden seien, haben sie das Thor mit einigen bemannt, sind nach dem Stettiner Thor gelaufen, haben es mit Gewalt aufgebrochen und den Herzog Wartislaw, welcher davor hielt,

eingelassen. Danach sind die Pommern durch die ganze Stadt gelaufen, haben den Markt, den Kirchhof und die Thore eingenommen, sind nach dem Schlosse gelaufen, haben die Thore aufgerissen und sind hinaufgedrungen und haben sowohl im Schlosse als auf den Gassen allenthalben „Hescha Stettin! Hescha Stettin!“ gerufen. Als aber Werner von der Schulenburg das Geschrei gehört, ist er noch im Bette gelegen, ist aber eilends aufgesprungen und hat gesagt: „Ach leider, es ist zu lange geschlafen worden!“ Darauf hat er seine Kleider und seine Wehr auf den Arm genommen und ist mit seinen Knechten ins Bierradener Thor durch einen heimlichen Gang gegangen, den er früher für eine derartige Gefahr hatte anlegen lassen, und hat von da geschossen und sich gewehrt. Herzog Wartislaw hat Werners von der Schulenburg Frau und Kinder aus dem Schlosse gehen heißen, und was er sonst auf demselben gefunden, gefangen; danach hat er das Schloß bis auf den Grund niederreißen lassen und gegen das Bierradener Thor, auf welchem der von der Schulenburg sich hielt, eine Schanze aufwerfen lassen und dasselbe beschossen. Werner von der Schulenburg hat das Thor vier Tage lang gehalten, während Herzog Wartislaw von den Bürgern sich huldigen und sich schwören ließ. Als nun der Herzog lange auf das Thor geschossen, auch Feuer und Rauch um dasselbe gemacht hat, hat Werner endlich sich ergeben müssen. Also ist Garz wieder an die Herzöge von Pommern gekommen, nachdem es acht Jahre unter dem Markgrafen gewesen. Dann ist Herzog Wartislaw nach Bierraden gezogen, hat es wieder eingenommen und es den Stettinern zu besetzen und zu bewahren befohlen. Bald darauf ist ihm Herzog Boguslaw zu Hilfe gekommen, und sie sind zusammen vor Löcknitz¹ gezogen und haben dasselbe wiedergewonnen. Da dies dem Markgrafen kund geworden, ist er [1478] mit einem großen Haufen aufgebrochen und hat Bierraden leicht wiedererobert, weil es die Stettiner nicht besetzt hatten, wie ihnen doch befohlen war. Danach ist er vor Garz gezogen, und da er die Stadt nicht alsbald hat gewinnen können, ist er nach Löcknitz gerückt und hat es gewonnen. [Andreas Engel l. c. S. 238 ff.]

[1478. Kurfürst Albrecht eilte aus Franken herbei und ging auf Herzog Boguslaw los.] Der Markgraf belagerte Greifenhagen, konnte es aber nicht gewinnen. Darum beraubte er das Kloster zu Kolbzig und das Land um Pyritz. Darin war Herzog Boguslaw mit 300 Pferden und etlichem Fußvolk. Die Pommern sahen, daß die Stadt nicht allzu sicher wäre und der Markgraf alle Macht daran setzen würde, Herzog

¹ An der Randow, westlich von Stettin auf der brandenburgisch-pommerschen Grenze.

Boguslaw darin zu fangen und vielleicht umzubringen, und Herzog Wartislaw konnte in der Eile so stark nicht werden, daß er sie errettete. Darum gedachten sie jenes keineswegs zu gestatten und wollten lieber alle darum sterben. Denn wenn Herzog Boguslaw wäre umgebracht worden, so hätte der Markgraf eine gewisse Hoffnung auf das Land gehabt, weil Herzog Wartislaw keine Kinder hatte. Darum machten sie diesen Anschlag: Sie wollten in der Nacht aus der Stadt unversehens über die Märker herfallen und sich mit diesen, obgleich ihrer zehnmal mehr waren, schlagen; indes sollte Herzog Boguslaw sehen, daß er davorkäme. Dies hatte der Markgraf erpäßt und die Wacht um so stärker bestellt; und als Herzog Boguslaw und die Pommern einen Ausfall machten, entstand ein hart Scharmügel, und die Pommern schlugen anfangs die Märker und fingen ihrer viele. Aber als der Markgraf dies sah, kam er mit seinem gewaltigen Haufen den Seinen zu Hilfe, und diese schlugen viele Pommern nieder und trieben Herzog Boguslaw und die Pommern wieder in die Stadt, so daß er damit nicht entkommen konnte. Sie brachten ihn dann durch einen Teich und ein Rohrbruch bei dem Jungfrauenkloster und dann durch das Plönsche Bruch fort. Als der Markgraf hörte, daß Herzog Boguslaw entkommen war, da grämte er sich sehr, schoß nicht einen Schuß mehr und zog von Pyritz ab, besorgt, daß Herzog Wartislaw, der viel Volks aufgebracht hatte, gegen ihn ziehen würde. Da schickten die Herzöge von Mecklenburg ihre Gesandten und schlugen einen Waffenstillstand und gütliche Verhandlung vor. Den Stillstand nahm Herzog Boguslaw mit dem Markgrafen an, aber Herzog Wartislaw wollte ihn nicht annehmen. [Der Pommer Kanzow in seiner hochdeutschen Chronik, Brojien a. a. O. I, 201 f.]

Endlich haben sich die mecklenburgischen Fürsten dareingeschlagen, einen Anstand gemacht und an einem bestimmten Tage die Sache dergestalt beigelegt, daß alles, was gewonnen wäre, sollte gewonnen bleiben, die Gefangenen sollten los sein, und die Landschaft sollte sich verschreiben, daß, wenn das Pommerland löstürbe, es alsdann an das Haus Brandenburg fallen sollte. [Hafftiß, Microcronicon: Riedel l. c. IV, 71 f. aus Chyträus.]¹

Item in dem Jahre gewann Markgraf Albrecht, Kurfürst zu Brandenburg u., den pommerischen Fürsten Sagig und Bernstein ab und zerstörte das Städtlein Bahnen. Denn weil Herzog Wartislaw krank lag und keine Erben hatte, wollte die Landschaft nicht, daß sich Herzog Bo-

¹ Die Zeitrechnung schwankt; ich schließe mich hier in der Aufeinanderfolge Brojien an.

guslaw gegen ihn [Albrecht] sich ins Feld begeben sollte. Als aber Herzog Wartislaw von Pommern auf Luciatag [13. Dezember] mit Tode abgegangen, hat Herzog Boguslaw mit den Märkern einen Waffenstillstand abschließen lassen bis auf den künftigen Sommer oder bis auf Johanni. [*Andreas Engel*, nach *Ghyträus*, S. 245.]

1479. Der Prenzlauer Vertrag. Schreiben des Markgrafen Albrecht vom 27. Juni 1479 an den Kurfürsten von Sachsen. [*Riedel*, *Cod. dipl. Brandenburg*. II, 5. Nr. 2009. S. 300.]

Albrecht, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg 2c., Kurfürst 2c. Unsere freundlichen Dienste und was Wir Liebes und Gutes vermögen, allzeit zuvor! Hochgeborener Fürst, lieber Schwager! Wir thun Er. Liebe zu wissen, daß Wir hier gründlich ausgeglichen sind nach all Unserem Willen, und daß Wir die vierzehn Schlöffer und Städte, abgesehen von den kleinen Städtlein, behalten, wie Wir es hierin melden und die Wir vorhin erobert haben, desgleichen, was Unser Vater und Bruder seligen Andenkens gewonnen und innehatten . . . , nämlich: Saatzig, Schloß und Amt, und auch ein Städtlein darunter gelegen; Bernstein, Stadt und Schloß; Bahn, die Stadt, und das Schloß Bierraden mit dem Amt und dem Städtlein Schwedt; Löcknitz, Schloß und Amt mit dem Städtchen davor, das verbrannt ist, und die Stadt Penkun und alle Mannschaft, welche dazu gehört . . . , ferner folgende Lehnsschlösser: Klempenow, Torglow, Stolzenburg, Neuwedel, Schloß und Stadt; Freienwalde, Stadt und Schloß; Falkenberg, Stadt und Schloß; Ravenstein, Schloß und Markt, und Megow, das Schloß; diejenigen, welche die Rittererschaft, die fürder Mannschaft haben und von Uns sie zu Lehen tragen werden, sind in dieser Zahl nicht eingerechnet. . . .¹ Anderseits haben Wir dem Herzog Boguslaw Garz und die Fürstentümer, die er inne hat, nämlich: Stettin, Pommern, Rassuben, Wenden, Rügen, Wolgast, Barth, Stolpe und Gutzow als Markgraf von Brandenburg, Kurfürst des Heiligen Römischen Reiches, und als sein und seiner Lande Lehnherr geliehen; und er hat sie als Unser Lehnsfürst empfangen und hat mit Treue

¹ Saatzig, Amt und Stadt östlich von Stargard; Bernstein, südlich von Saatzig, an der brandenburgisch-pommerschen Grenze; Bahn, zwischen Pyritz und Bierraden; Schwedt, südlich von Bierraden; Penkun, nordwestlich von Garz; Klempenow, südöstlich von Demmin; Torglow, jetzt Vorwerk von Freienwalde, das am Oberbruch südöstlich von Eberswalde liegt; Stolzenburg, Schloß und Dorf bei Pasewalk; Neuwedel, in der äußersten Nordostecke der Provinz Brandenburg; Falkenberg, in Pommern bei Schievelbein; Ravenstein, Schloß und Marktsteden in der Neumark.

an Eides Statt gelobt, Uns alles das verpflichtet zu sein, wie er es als getreuer Lehnsfürst Uns zu thun verpflichtet und schuldig ist. . . . Gegeben in Unserer Stadt Prenzlau am Sonntage nach Johannes dem Täufer, im Jahre . . . 79.

45. Das Achilleische Hausgesetz, gegeben zu Köln an der Spree am Mittwoch, 24. Februar 1473.

Quellen: 1. Lenz, Marggräfl. Brandenburg. Urkunden II. Nr. 294. S. 676. — 2. Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. III, 2. S. 76. — 3. G. Schulze, Hausverträge III, 678.

Wir Albrecht, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reiches Erzkämmerer und Kurfürst, zu Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe vor allen und jeden, welche ihn sehen oder lesen hören:

[In der längern Einleitung weist der Kurfürst darauf hin, wie sein seliger Vater seine Liebe und treue Sorgfalt für seine Söhne und seine Länder dadurch besonders bewiesen habe, daß er die Söhne durch seine Verordnungen zum festen Zusammenhalten und zu inniger Eintracht verband. Seit dem Absterben des Vaters hätten die Brüder in Treue, Eintracht und Liebe zu einander gestanden und der eine dem andern stets geholfen, namentlich in den zahlreichen Anfechtungen, welche das brandenburgische Kurfürstentum wie das fränkische Fürstentum zu erdulden hatte. Nächst der Hilfe Gottes und dem Beistande der Untertanen sei es diesen Anordnungen des Vaters zu danken, daß der Besitzstand des Hauses sich nicht nur erhalten, sondern noch vermehrt habe. Nunmehr sei er, Albrecht, der einzige Regent in den gesamten Ländern, und da ihm Gott in seiner Milde mehrere Söhne geschenkt habe, so halte er es für seine Pflicht, gegenüber seinen Söhnen wie seinen Fürstentümern, bei Lebzeiten festzustellen, wie es nach seinem Tode mit seinen Kindern und seinen Landen gehalten werden solle.] Nachdem Wir aus dem guten, löblichen, nützlichen und zweckdienlichen Vorgehen Unseres lieben seligen Herrn und Vaters erfahren haben, welcher Nutzen und welches Gute Uns Gebrüdern, seinen Söhnen, und den Landen daraus erwachsen ist, so haben Wir in seine Fußstapfen treten wollen und demgemäß mit Willen, Wissen und Zustimmung Unserer lieben Söhne, Herrn Johannis und Herrn Friedrichs, als der ältesten, um der Besserung des Friedens, des Nutzens, des Aufschwunges und der Ver-

größerung willen, bezüglich ihrer selbst, bezüglich Unserer und ihrer Lande, Leute und Güter verordnet und festgesetzt, und Wir verordnen und setzen fest und wollen kraft dieses Briefes, daß es zwischen Unseren genannten Söhnen und Kindern, die Wir jetzt haben und später etwa bekommen könnten, also gehalten werden soll, wie hernach von Wort zu Wort in diesem Briefe begriffen und beschrieben steht. Unsere obengenannten Söhne Markgraf Johann und Markgraf Friedrich sind auf diese Unsere Anordnung und Satzung mit rechter Willkür und mit freiem guten Willen eingegangen; sie haben dieselbe, wie sie hernach beschrieben steht, für sich und ihre Erben stets fest und unverbrüchlich zu halten zugesagt und solches mit Handschlag an Stelle eines rechten geschworenen Eides gelobt und versprochen. [Auch die Kurfürstin Anna stimmt bei.]

Zum ersten so ordnen, setzen und wollen Wir, daß nach Unserem Tode . . . die Mark zu Brandenburg mit allen ihren Landen, Leuten und Schlössern, Städten, Wildbannen, Zölln, Geleiten, Gerichten, Mannschaften, Lehnenschaften, Obrigkeiten, Freiheiten, Gerechtigkeiten und allem andern Zubehör, geistlichem wie weltlichem, laut Unseres lieben seligen Herrn und Vaters Teilbrief und dazu auch die Lande, Städte und Schlösser, und mit ihnen alle und jede Ehren, Würden, Nutzungen, Renten, Pachten, Zinsen, Gülten, Herrlichkeiten und Zugehörigkeiten, die seit Unseres lieben Herrn Vaters Teilung, die zwischen Unseren seligen Brüdern und Uns geschehen ist, zu der Mark Brandenburg hinzugekommen und hinzugebracht sind, den einen Teil bilden und Unserem Sohne, Markgrafen Johann, als dem ältesten, und seinen männlichen ehelichen Erben folgen und zustehen sollen.

So soll das Land zu Franken mit allen seinen Schlössern, Städten, Mannschaften, Lehnenschaften, Lehnbannen, Zölln, Geleiten, Gerichten, Obrigkeiten, Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten und allen anderen Zugehörigkeiten, geistlichen wie weltlichen, wie Wir das nach Inhalt des Teilungsbriefes Unseres lieben Herrn und Vaters innegehabt haben, und dazu die Herrschaft Brauneck mit der Stadt Treylingen und anderen Obrigkeiten, Gerechtigkeiten, Lehen, Mannschaften und Zugehörigkeiten, wie Wir solches nach der Teilung Unseres seligen Vaters zu der genannten Herrschaft hinzugekauft haben, samt der Stadt Rixingen, alles und jedes mit seinen Ehren, Würden, Nutzungen, Renten, Zinsen und Gülten an Weinen und anderen Dingen, wie man es vormals gehabt und eingenommen hat, und allen anderen Herrlichkeiten und Zugehörigkeiten, auch dem Guldenzoll zu Franken, den Lehen zu Osterreich und am Rheine der zweite Teil sein und das Land auf dem Gebirge und im Vogtlande mit den anderen hinzugeschlagenen Stücken und dem Gebirge und seinen allen

und jeglichen Städten, Schlössern, Lehnschaften, Mannschaften und Zugehörigkeiten, geistlichen und weltlichen, auch mit allen Ehren, Würden, Nutzungen, Renten, Zinsen, Gülten, Wildbannen, Zöllen, Geleiten, Gerichten, Herrlichkeiten, Obriigkeiten und Gerechtigkeiten.

Alsdann soll alles und jedes, was Unser lieber seliger Bruder Markgraf Johann nach Ausweis der besiegelten Teilbriefe, welche von Unserem seligen Vater darüber erlassen worden sind, innegehabt hat, der dritte Teil sein.

Die beiden jetzt genannten Lande zu Franken und auf dem Gebirge sollen zwischen Unseren anderen beiden Söhnen, Markgrafen Friedrich und Markgrafen Sigismund, oder den betreffenden männlichen ehelichen Erben, welche sie nach ihrem Tode etwa hinterlassen, nach Unserem Tode durch das Los geteilt werden, und was einem jeden durch das Los zufällt, das soll er als seinen Teil annehmen, innehaben und behalten ohne allerlei Einrede und Widersetzlichkeit. Doch sollen alle Bergwerke, die man in beiden Franken und auf dem Gebirge jetzt hat und in Zukunft anlegen wird, sowie das Kaiserliche Landgericht zu Nürnberg Unseren beiden Söhnen, welche jene zwei Teile zu Franken und auf dem Gebirge haben werden, und ihren männlichen ehelichen Erben gemeinsam zustehen, damit sie ihre Lande und Leute desto besser behalten, schützen und schirmen mögen.

[Alle Söhne und deren Erben sollen denselben Titel und dasselbe Wappen führen, aber nur der jeweilige Inhaber der Mark darf das Scepter und den Titel „des Heiligen Römischen Reiches Erzkämmerer und Kurfürst“ nebst den anderen hierzu gehörigen Titeln führen.]

Wir ordnen, setzen und wollen auch, daß Unsere obengenannten drei Söhne, Markgraf Hans, Markgraf Friedrich und Markgraf Sigismund, allesamt und jeder einzelne von den beschriebenen Landen, nämlich der Mark zu Brandenburg, dem Lande Franken und auf dem Gebirge, die Erbhuldigung empfangen, daselbst mit gesamter Hand sitzen und die Lande vom Reiche empfangen und haben sollen, wie Wir und sie diesbezügliche Freiheiten und Privilegien besitzen. Und so soll ihnen gemeinsam in jedem der zugetheilten Länder, nachdem Wir mit Tode abgegangen sind, von der Landschaft und den Unterthanen die Huldigung, welche diese leisten, geschehen. [Die Form des Huldigungsseides wird von Albrecht beigelegt.]

... Wer auch für und für aus Unserem Geschlechte Kurfürst ist, der soll von den betreffenden Kaisern, Königen und Kurfürsten seine Bestätigung für sich selbst als Kurfürsten, sowie für alle seine Erben, seine Brüder und ihre Erben und seine Vettern insgesamt nehmen, aus einem

Grunde, den anzugeben nicht nötig ist. Wenn der Fall eintreten sollte, daß einer oder zwei von Unseren genannten Söhnen mit Tode abgingen, und ein oder mehrere männliche eheliche Leibeserben zurückgelassen würden, so soll jeglicher Sohn seines Vaters Erbe sein; wenn jener Fall auch eintrete, bevor Wir selbst mit Tode abgegangen sein würden, so soll gleichwohl nach Unserem Tode jeglicher eheliche Sohn seinen Vater beerben, wie zwar sein Vater vor Uns mit Tode abgegangen.

Wenn es aber geschehen sollte, daß einer oder mehrere von Unseren obengenannten Söhnen, die Wir jetzt haben, bei Unseren Lebzeiten stirbe, ohne männliche eheliche Erben zu hinterlassen, so wollen Wir doch, wenn anders wir noch drei Söhne haben, daß die drei Teile mit diesen Unseren drei Söhnen und eines jeden männlichen, ehelichen Leibeserben besetzt werden.

Wenn aber der Fall eintrete, daß Unser Sohn Markgraf Johann, dem, als dem ältesten, das Kurfürstentum und die Lande der Mark Brandenburg, wie erwähnt, zuteil werden sollen, vor Unseren obengenannten Söhnen, seinen Brüdern, mit Tode abginge und keine männlichen ehelichen Leibeserben zurückließe: so ist es Unsere Absicht, ordnen, setzen und wollen Wir, daß alsdann Unser ältester Sohn nach ihm das Kurfürstentum und die Lande der Mark Brandenburg an seines Teiles Statt, welchen er schon besitzt, oder der ihm, wie oben steht, zufallen sollte, haben soll, und daß der ältere von Unseren Söhnen, der geistlich geworden, und den Wir noch besäßen und zurückließen, an dessen Statt den Teil, welchen dieser im Lande Franken oder auf dem Gebirge hätte, oder der diesem noch werden sollte, erhalten und im Besitze verbleiben soll ohne der anderen Irrung, Einsprache oder Hindernis. Und so soll es damit gehalten werden für und für, von Unserem einen Sohne auf den andern, doch so, daß niemals mehr als drei von Unseren Söhnen, und zwar die ältesten, der obengenannten drei Lande weltliche, regierende Fürsten seien, und daß bezüglich ihrer und ihrer Erben gehalten werde, wie oben bestimmt ist.

Wenn Wir aber nur zwei Söhne nachlassen würden, und die anderen wären mit Tode abgegangen, ohne männliche eheliche Erben nachzulassen, und Unsere übrigen Söhne hätten im geistlichen Stande einen solchen Grad erreicht, daß sie nicht mehr in die Welt zurückkehren könnten, so soll die Mark Brandenburg mit all ihrem Zubehör, wie oben geschrieben, den einen Teil und beide Lande zu Franken und auf dem Gebirge den andern Teil bilden. Und es soll der älteste Sohn die Wahl haben, zu nehmen, welchen von beiden jetzt genannten Teilen er will; und wenn er diesen genommen, soll der andere Teil dem andern Bruder folgen und jeder Teil bei seinen Ehren, Würden, Nutzungen, Renten, Zinsen, Gülten, Herrlich-

keiten und Zugehörigkeiten unabänderlich bleiben, und kein Teil soll dem andern vorhalten, als ob sein Teil besser und nutzbringender sei als der andere Teil. Wenn jedoch auf dem Teile, welchen der Verstorbene nachgelassen, Schulden hafteten, die sollen sie gleich miteinander bezahlen angesichts dessen, daß sie die Barschaft, wie unten bestimmt wird, gleich miteinander teilen sollen. — Wenn dieser Fall einträte, diemeil Unser Sohn Markgraf Johann lebte, und nun er, als der älteste, die beiden Lände Franken und auf dem Gebirge als seinen Teil wählen und nehmen wollte, so soll er seinem andern Bruder oder dessen Erben das Land der Mark Brandenburg ledig, unversezt und unverpfändet dagegen übergeben, ohne Arglist und ohne Gefährde. Sie sollen auch in der Einigung miteinander verharren und verbleiben.

Und wenn der Fall einträte — was Gott der Allmächtige gnädiglich zu verhüten geruhen möge! — daß nicht mehr als ein weltlicher Sohn vorhanden und die anderen im geistlichen Stande einen solchen Grad erlangt hätten, daß sie nicht mehr in die Welt zurückzutreten vermöchten: so soll derselbe weltliche Sohn und seine Erben die Lände in der Mark Brandenburg, in Franken und auf dem Gebirge allesamt nebst allem Zubehör besitzen, innehaben und behalten, und die geistlichen [Brüder] sollen an diesen Länden und Leuten, allen und jeglichem, keinen Anteil haben.

Wir setzen, ordnen, machen und wollen auch, falls Wir durch die Gnade Gottes mehr als drei Söhne, wie auch Töchter unverorgt nachließen, daß Unsere anderen Söhne, deren Brüder, sämtlich diese Unsere unverorgten Söhne und Töchter miteinander versorgen sollen, indem die Söhne alle in den geistlichen Stand, die unverorgten Töchter auch in den geistlichen Stand treten oder in der Welt bleiben sollen, wie Wir das selbst angeordnet haben würden, und wie sie das in brüderlicher Treue für gut finden. Welche von Unseren Töchtern etwa noch nicht ausgestattet sind, die sollen sie insgesamt ausstatten, wie man sich derselben wegen verschrieben und verpflichtet hat, angesichts dessen, daß Unsere drei weltlichen Söhne alle Barschaft, Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, unter sich gleich teilen sollen, alle gleich viel, wenn anders ihrer noch so viel im Leben sind. [Die Kleinodien und das Silbergeschirr soll aber dem Gebiete der Teilung verbleiben, mit welchem es überkommen ist.]

[Diejenigen geistlichen Söhne des Erblassers, welche keine Bistümer erlangen, sollen von den Brüdern jährlich je 1000 Rheinische Gulden, und die Töchter, welche den Schleier genommen, 200 Rheinische Gulden Leibgedinge erhalten. — Wenn aber die Töchter oder auch die Töchter der Söhne heiraten, so soll keine mehr als 10 000 Rheinische Gulden als

Heiratsgut und dazu eine geziemende Aussteuer empfangen; es darf aber keine Abtretung von Land und Leuten stattfinden.]

Wenn von Unseren genannten drei ältesten Söhnen, nämlich Markgraf Johann, Markgraf Friedrich und Markgraf Sigismund, einer oder mehrere bei Unseren Lebzeiten ohne männliche Erben abgehen sollten, so wollen Wir doch in oben beschriebener Weise, daß die ältesten darauf folgenden Söhne weltlich werden, damit allewege drei, sofern ihrer anders so viele da sind, weltlich bleiben; wenn ihrer dann zwei sind, so sollen sie die zwei Teile haben und behalten dem Alter gemäß, und wie oben beschrieben ist, ohne Gefährde.

Von Unseren obengenannten Söhnen soll keiner zu Unseren Lebzeiten Schulden machen; wenn aber einer solche macht, so soll er selbst sie nach Unserem Tode von seinem Teile bezahlen ohne Hilfe und Entgelt der anderen. Wenn aber Wir selbst Schulden nachlassen oder solche noch in Unserem Leben machen sollten, sei es persönlich oder durch andere auf Unsern Befehl, so sollen sie dieselben zu gleichen Teilen miteinander bezahlen, wie sie das Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, wie oben steht, zu gleichen Teilen miteinander teilen. [Der Hausrat, die Kanonen, Büchsen, Geschosse, das Pulver, die Flintensteine, Pfeile und was zu diesen Dingen gehört, bleiben, wie sie sich in einem der drei Gebietsteile vorfinden, auch diesem betreffenden Gebiete.]

[Die Urkunden, als „Privilegien, Bullen, Handfesten und andere Briefe“, welche zu einem der drei Gebietsteile gehören, bleiben auch dem betreffenden Teile; das Archiv für die fränkischen Urkunden soll auf der Radolzburg, das für das Land auf dem Gebirge auf der Plassenburg sich befinden. Wenn einer der Brüder eines Schriftstückes aus dem Archive eines der beiden anderen bedarf, so soll ihm dasselbe verabsolgt werden, er muß es aber unbedingt zurückerstatten. — Was an Heiligtümern, Kirchengewerten und Paramenten auf den Schlössern zu Tangermünde, Köln an der Spree und auf der Plassenburg sich befindet, soll an den betreffenden Orten verbleiben.]

[Über die von einem der Brüder nachgelassenen unmündigen Kinder, mögen es Söhne allein oder auch Töchter sein, sollen die anderen Brüder (bezw. der andere Bruder) Vormund sein. Es müssen aber für den verwaissten Gebietsteil besondere Räte ernannt werden, welche die Verwaltung zu führen und alljährlich Rechenschaft abzulegen haben. Hat der Verstorbene nur Töchter hinterlassen, so muß der von den Brüdern, welcher nach den vorher bezeichneten Bestimmungen das Erbe anzutreten hat, auch diese Töchter versorgen, und zwar aus dem betreffenden ererbten Teile. Er soll getreulich und väterlich sich ihrer annehmen und sie halten, wie wenn sie seine leiblichen Töchter wären.]

Damit nun Unsere genannten Söhne und Erben künftiglich bei diesem beschriebenen Vertrage, bei der Ordnung und Sazung verbleiben und auch sonst in allerwege um so brüderlicher, freundlicher und einträchtiger sein und bleiben mögen, wie ja auch Unser lieber Herr und Vater selig solches zwischen Unseren lieben Brüdern und Uns geordnet, gesetzt und gemacht hat, woraus Uns allen wie auch Unseren Landen und Leuten viel Gutes entstanden ist: so ordnen, setzen, meinen und wollen Wir, daß Unsere obengenannten Söhne und ihre Erben gemäß der Verpflichtung und dem Gelübde, welche sie in der erwähnten Weise abgelegt haben, einer zu dem andern mit ganzer, steter, guter, wahrer und brüderlicher Treue wie auch mit besonders freundlichem guten Willen halten, [einer den andern] ehren, fördern, verteidigen soll, ihn vor Schaden warnen und hüten, für dessen Bestes mit Worten und Werken getreulich sorgen und einer dem andern in allen und jeglichen Nöten, Anfechtungen, Kriegen, Sachen und Geschäften gegen jedermann, keinen und nichts ausgenommen, getreulich mit Leib und Gut, mit Land und Leuten helfen, raten und beistehen, mit ihren eigenen Leibern zu Zügen, zu Gefessen oder zu täglichen Kriegen, wie es dem andern [oder den anderen] am allerzutrüglichsten und nützlichsten ist und ihm in seinen Kriegsangelegenheiten und Geschäften am besten dienen mag, gerade so, als ob es den Betreffenden selbst berühre und als ob es seine eigene Sache wäre, wie sie es ja auch ist und sein soll. Und insbesondere, wenn es sich begeben, geschehen oder sich zutragen sollte, daß jemand, es möge sein wer da wolle, Unsere obengenannten Söhne oder ihre Erben von ihren vorbeschriebenen Ländern oder Fürstentümern, insgesamt oder im einzelnen, welche sie nach Unserem Abgange bereits besitzen oder hernach bekommen, oder von ihren Obrigkeiten, Freiheiten, Gerechtigkeiten, Wildbannen, Geleiten, Zöllen, Gerichten, Ehren, Würden oder Landen, Leuten und Gütern verdrängen oder fortzünötigen wollte: so sollen sie alle und ihre Erben einander mit ganzer Treue helfen, beistehen und raten, mit all ihrem Vermögen, damit ein jeglicher dabei bleibe getreulich und ohne alle Gefährdung.

[Wenn einer der Brüder dem andern zu Hilfe zieht, so hat der letztere die Kosten für die Verpflegung zu tragen und auch den Schaden, welcher dem Helfenden entsteht, zu decken; die etwa eingenommenen Schlösser und Städte bleiben dem Hilfsuchenden und seinen Erben, während die etwa gefangenen Reifigen nach Maßgabe des von jedem aufgebotenen Kriegsvolkes verteilt werden, die gefangenen Bürger und Bauern sowie die Kriegsschätzung und Beute dem zufallen, welcher die Kosten für den Krieg trägt.]

Unsere obengedachten lieben Söhne und ihre Erben sollen auch miteinander nicht in Fehde und Krieg geraten, wegen keinerlei

Sachen und wegen keiner Person, mag es sie selbst oder andere berühren. Wenn aber Späne und Zwietracht zwischen zweien entstehen sollten, so soll ein jeder zwei seiner Räte abordnen und sie jedesmal, so oft es not thut, in eine beiden Parteien gelegene Stadt ihrer Lande zum Tagen schicken; und wenn diese vier zu keiner Einigung gelangen könnten, so soll der dritte Bruder ihnen Obmann sein; wenn aber nur zwei Brüder vorhanden sein und dann zwischen beiden Späne und Zwietracht entstehen sollten, so soll der klagende Bruder aus des andern erblichen und eingeseffenen Räten und aus den Mannen, die in dessen Landen sitzen, einen Obmann kiesen und nehmen; und was dann diese fünf oder die Mehrheit von ihnen bezüglich dieser Späne und dieser Zwietracht nach Klage und Antwort zu Recht finden und erkennen, vorausgesetzt, daß sie nicht zu einem gültlichen Vertrage gelangen, dabei soll es dann verbleiben, und das soll von ihnen und ihren Erben gehalten werden. [Keiner aber soll Gewalt gegen den andern gebrauchen, sich an irgend einem Unterthanen des andern vergreifen oder demselben an Schlössern und Städten, Landen und Leuten etwas fortnehmen bezw. in dem Besiz derselben ihn schädigen oder stören. Auch soll keiner von den Brüdern oder deren Erben mit irgend jemandem ein Bündnis oder eine Einigung eingehen, ohne daß die anderen miteinbegriffen werden. Die Gesamtbestimmungen sollen von allen Söhnen und Kindern des Kurfürsten sowie von den Erben derselben fest und unverrückt, ohne Irrung und Widerspruch gehalten werden.]

[Kurfürst Albrecht, seine Gemahlin Anna und die Söhne Johann und Friedrich bereden gemeinschaftlich zugleich für die Markgrafen Sigismund und Georg und für die anderen Kinder resp. Geschwister diese Verordnungen; Johann und Friedrich leisten dann noch für sich und ihre Erben an Eides Statt das feierliche Gelöbniß, diese Ordnung in allen einzelnen Teilen und ohne jeglichen Rückhalt unverbrüchlich zu halten.]

So haben Wir Markgraf Albrecht, Kurfürst, Anna, seine eheliche Gemahlin, Johannes und Friedrich, beider Söhne, für Uns, alle Unsere Erben und Nachkommen ein jedes sein Siegel an diesen Brief hängen lassen.

Geschehen und gegeben zu Köln an der Spree am Mittwoch, dem Tage des heiligen Apostels Matthias, nach Unseres lieben Herrn Geburt 1400 und danach im 73. Jahre.

46. Zur Charakteristik des Markgrafen Albrecht.

1. Albrecht, der „deutsche Achilles“.

a) Cnea Piccolominis Auslassung siehe oben Nr. 34, S. 209 ff.

b) Meinem gnädigen Herrn Markgrafen Albrecht ist auch nachzurühmen, daß er in seinen jungen Tagen ritterliche Übungen vor anderen Festen gepflegt hat mit Rennen, Stechen, Besuchen der Turniere und der Höfe der Ritterschaft. Er hat aufgebracht und eröffnet das Rennen mit dem Speiß, welches vor ihm gar selten gebräuchlich war. Er hat ferner samt seinem Diener Heinrich Dondorfer mit großer Sorgfalt das Rennen hinter dem Punkte, welches früher nicht bekannt war, sowie das Rennen hinter der angeschweiften Tartsche aufgebracht, auch zum Stechen die Zeuge hergerichtet, nämlich die Stechzeuge mit den Stegen auf dem Bruststück über den Achseln, darauf der Helm ruht, sowie endlich die Vorrichtung, das Bruststück mit Schrauben zu befestigen, anstatt mit den bisher üblichen Riemen, welche nachgaben, so daß die Sticker hart gestoßen wurden¹. Das Rennen mit dem Speer geschah früher, wie ich vernommen habe, vor den Thoren, dann aber innerhalb der Städte. Wenn ein Treffen stattfinden sollte, so stieß man in die Trompete, und die Frauen und Jungfrauen wandten sich dann von den Fenstern fort, bis das Treffen seinen Anfang nahm. Es waren auch allemal die Spieße während der Vorbereitung zum Turniere mit einer Scheide verdeckt, bis man den Kampf beginnen wollte; solches weiß ich, denn ich war dazumal der Hofmeister

¹ Im Wiener Artillerie-Arsenal-Museum wird die Turnierrüstung, „der Stechzeug“, Kaiser Maximilians I. aufbewahrt, eine vorzügliche deutsche Arbeit aus dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts. Der Stechhelm, welcher an der rechten Seite den sogenannten „Luftgeber“, ein Gitterwerk, trägt, ist am steifen Unterteil des Halses mit drei starken Schrauben auf dem Bruststück und am nicht minder steifen Genick auf dem Rückenstück des Panzers befestigt. Auf diese Weise erscheinen die Eisen(Stahl-)teile Helm, Bruststück und Rückenstück wie aus einem einzigen Guß, so daß ein starres und unbewegliches Ganze gebildet wurde und der harte Stoß der Stechstange, welche meist die Stärke einer Wagendeichsel hatte, ausgehalten werden konnte. Die geschobenen und gefehlten Achselstücke hängen mittelst Zapfen an den eisernen Tragbändern des Brust- und Rückenstückes. An der Brust ist ein Rüsthafen angeschraubt, welcher zum Auslegen der Stange diente; am Rückenteil sitzt ein entsprechender zweiter. Von den Schultern hängen auf die Brust gebuckelte Scheiben zum Schutze der Achselhöhlen. Dieser Stechzeug ward gebraucht zum „böblichen gemeinen deutschen Gesteck“ und „zum Gesteck im hohen Zeug mit geschlossenem Sattel“. Vgl. Henne am Rhyn, Deutsche Kulturgeschichte I, 338, wo auch eine treffliche Abbildung des Stechzeuges sich findet.

meiner gnädigen Frau [der Markgräfin] von Baden, Gemahlin meines gnädigen Herrn, des Markgrafen Albrecht — beide löblichen Andenkens —, und habe es mit eigenen Augen gesehen. Mein erwähnter gnädiger Herr hat auf seinen ritterlichen Turnieren mit Stechen und Rennen an 40 bis 50 Ringe zusammengebracht, welche er auf einer ziemlich langen Schnur um den Hals trug, wodurch er zu verstehen geben wollte, daß er darum hinter der Tartsche auf dem Punkt mit dem Speere rennen wollte in keiner andern Rüstung als in einem seidenen Wams. Daraufhin ließ ihn Herr Hans von Frauenburg zum Hag, den man „den stolzen Ritter“ nannte, um die Kleinode kämpflich ansprechen; solches ward von beiden Theilen angenommen und zugesagt; aber der Austrag verzog sich länger als ein Jahr und einen Tag. Deshalb hat Herr Hans meinen Herrn, er möge ihm vergönnen, erst seine gelobte Wallfahrt zum Heiligen Grabe auszuführen. Solches ward ihm vergönnt und nach seiner Wiederkunft ein Tag nach Nördlingen angefahrt. Mein Herr kam mit seiner Ritterschaft — mehr als 600 Pferde —, mit vielen und großen Bannern, wie man sie damals mitzuführen pflog, zu dem bestimmten Turniertage nach Nördlingen. Die Auseinandersehung der Sache verzog sich bis nach der Vesperglocke, und da beide in die Schranken kamen, trat auch ein Verzug von wohl zwei Stunden mit der Zurüstung ein, und als sie das Rennen begannen und aufeinander stürmten, entfiel Herrn Hans von Frauenburg seine Tartsche. Als sie die Spieße miteinander wechseln sollten, verging abermals eine gute Weile damit, daß beide Teile ihre Spieße seitlings abbringen mußten, bis es dunkel ward. Da stieß mein Herr Herr Hans beim Anrennen rückwärts auf sein Pferd, so daß er zu Falle kam. Herrn Hansens Knechte fingen ihn in ihre Arme auf und küßten ihn wieder aufs Pferd. Damit verzögerte sich das Abreiten dergestalt, daß man mit Fackeln und Scheibenreißten [Laternen] heim in die Herberge leuchten mußte. Des andern Morgens schickte man Herrn Hans von Frauenburg einen Hengst, welchen man um 80 Gulden gekauft hatte, und soviel ich weiß, hat mein Herr die Ringe, die er getragen, um Gottes willen hingegeben. [Ludwig von Eyb, Denkwürdigkeiten S. 124 f.]

2. Albrecht, der „deutsche Fuchs“.

1468, März 1, Dnolzbad. Markgraf Albrechts Rat an seinen Bruder, den Kurfürsten Friedrich, bezüglich der Annahme oder Ablehnung der böhmischen Krone. [Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. III, 1. Nr. 333. S. 470.]

Was Wir Liebes und Gutes vermögen mit brüderlicher Treue und Dienstwilligkeit allzeit zuvor. Hochgeborener Fürst, lieber Bruder! Wir

schicken Euch hiermit fünf Zettel: auf dem ersten findet Ihr, was Lorenz von Schauenburg¹ Uns mitgeteilt, und wie Wir ihm geantwortet haben; auf den anderen zweien, was Böses und Gutes an dieser Sache ist, über welche Ihr Uns geschrieben habt, — soweit Wir's beurteilen können; auf dem vierten, was in Unserem Vermögen steht; auf dem fünften, was Unser Rat und Gutdünken ist. . . . Gegeben zu Onolzbach am Samstag nach dem Sonntag Estomihi im Jahre des Herrn 20. 68.

Zettel 5. Das Nachfolgende ist Unser Ratsschlag. Ohne daß Ihr Euch etwas merken laßt, müßten Eure Räte die Meinung verbreiten: „Unser gnädiger Herr² findet es nicht ratsam, der Dinge, wie ihr³ es begehrt, sich anzunehmen. Der Zehnte ist nicht gewiß, die Hilfe von seiten der Christenheit langsam und sogar trügerisch, sowie es bis jetzt den Anschein hat, und dazu würde die Hilfe sich noch mehr verringern, wenn Unser gnädiger Herr sich des königlichen Namens bediente, den Titel annehme und mit dem Schwerte in der Hand als König das Königreich in Besitz zu nehmen sich unterfinge; und es würde ihm mit der Hilfe⁴ gerade so ergehen wie dem Könige von Ungarn⁵ und anderen christlichen Königen, welche wider die Ungläubigen⁶ fechten. Demnach findet unser gnädiger Herr es nicht geraten, noch auch Gott und der Christenheit dienlich, solches zu thun. Aber trotzdem haben etliche von unseres gnädigen Herrn Räten, und nicht die geringsten, miteinander vereinbart, sie wollten, wenn man volles Vertrauen haben könne, daß solches mit ganzer Kraftausbietung durchgeführt würde, ihrem Herrn dahin raten und ihn unterweisen, soviel sie vermöchten, daß er auf die Sache einginge. Diesbezüglich ist unsere Meinung: Breslau und ganz Schlesien, das ganze Lausitzerland, die sechs Städte, Eger und Glnbogen mit ihren Kreisen und alle vorgeannten mit den dazu gehörigen Städten, Schlössern, Ritterschaften, Landen und Leuten müßten unseren gnädigen Herren, dem Markgrafen Friedrich und dem Markgrafen Albrecht, seinem Bruder, und ihren männlichen Erben die Erbhuldigung leisten für so lange, bis man ihnen oder ihren männlichen Erben zehnmahlhunderttausend Gulden auszahlt und mit dieser Summe die Lande wieder an die Krone [Böhmen] löst; dagegen

¹ Albrechts getreuer Rat und Abgesandter. ² Friedrich II.

³ Die Unterhändler, welche dem Kurfürsten die böhmische Krone anboten, die der gebannte, mächtige und ebenso listige als tapfere Georg Podiebrad noch trug.

⁴ Die Hilfe des gegen Böhmen aufzubietenden bezw. aufgegebenen Kreuzheeres.

⁵ Podiebrad hatte bereits ein schlesisches und ein deutsches Kreuzheer geschlagen und zwang später (1469) auch den König Matthias von Ungarn zum Frieden.

⁶ Die hussitischen Böhmen.

müßten unsere beiden gnädigen Herren die Helfer des christlichen Hauptmanns wider Herrn Girsik sein¹ und ein Bündnis mit dem Hauptmann und den Herren, auch mit dem Lande Mähren, mit den Pilsenern zc. und mit allen schließen, die vorher nicht genannt sind, und die auf seiten unserer gnädigen Herren stehen wollen, mitamt den Herzögen in Schlessien, soviel ihrer am Kriege teilnehmen oder teilnehmen werden. Desgleichen müßten der Hauptmann, die Herren, die schlessischen Herzöge mitamt den Mähren, Pilsenern zc. [einen Bund unterzeichnen], daß sie einander getreulich helfen und kein Teil ohne den andern einen Vertrag oder Frieden oder Sühne mit Herrn Girsik abschließen wolle ohne Einwilligung des päpstlichen Stuhles und der kaiserlichen Majestät. Desgleichen müßten sich Papst und Kaiser hinwiederum schriftlich verpflichten, ohne den Willen jener [mit Girsik] weder Vertrag noch Frieden noch Sühne aufzurichten mutatis mutandis. Auch müßte jene oben erwähnte Schuld auf den Schloffern und Städten, den Landen und Leuten von Papst und Kaiser, von den böhmischen Herren und der Landschaft, welche auf seiten der Christen stehen, nach Bedürfnis und in der besten Form schriftlich anerkannt werden, daß es Kraft und Geltung habe. Man müsse das geheim halten, was unsere gnädigen Herren mit Papst und Kaiser sowie mit ihren Freunden und Gönnern etwa vereinbaren. Unter diesen Bedingungen wollen wir alle dazu helfen und am Rade drehen, daß es in Gang kommt. Denn sollte man davon erfahren, ehe alles fertig sei, so könnte der Sache Eintrag und Hindernis durch jene bereitet werden, welche dem Girsik geneigt seien, und es könnten dann auch diejenigen, welche sich jetzt wider den Girsik mit unseren gnädigen Herren verbunden haben, denken: ‚Die Markgrafen haben einen solchen Eifer für das Unternehmen, wir wollen still sitzen‘; dadurch würde dann der Christenheit Hilfe entzogen werden. Ebenso würden die Polen sich mit Girsik vereinigen, so daß hierdurch das Unternehmen erschwert würde. Diese Unterweisung wollet von uns im besten aufnehmen und geheim halten der Sache zu gut; denn wir thun es in Treuen als fromme Christen, welche die Sache gern zum Nutzen der Christenheit fördern möchten, wie es in unserer Macht liegt. Wir möchten auch in kurzem Antwort haben, da man auch andere Geschäfte hat, und wir bitten euch, uns nicht mit Worten hinzuhalten; denn daraus würde euch nicht der Hauch eines Nutzens, uns und unserer Herrschaft aber ein ewiges Verderben erwachsen, ähnlich wie es vordem zu Nürnberg angerichtet wurde, als sich unsere Herrschaft von Papst und Kaiser nicht trennen wollte. Dessen wollen wir uns unserer getreuen Meinung

¹ König Georg Podiebrad.

nach zu euch versehen, es auch geheim halten und zur Billigkeit freundlich um euch verdienen.“ [Also müßten Eure Räte zu den Abgesandten sprechen.]

Ev. Liebden müßten sich dann stellen, als wüßtet Ihr nichts von allem dem. Denn was der von Sternberg und die anderen Herren wissen, das weiß auch alsbald der Girsik; denn sie [die Böhmen] haben gerade so gut unter sich Verräter, Feinde und Gönner zu beiden Seiten wie wir in den deutschen Landen. Und ich wage es wohl, um ein Pferd zu wetten, daß, wenn es der von Sternberg und die böhmischen Herren erführen, der Girsik es danach wüßte, ehe acht oder zehn Tage vergingen. Wozu Ihr aber in dem allen Euch entschließet, darüber werdet Ihr Unsere Räte, die zu Euch kommen werden, wohl in Kenntnis setzen. Daß Wir aber Mähren und Pilsen, die schlesischen Fürsten und die böhmischen Herren als die eine Partei und Euch und Uns als die andere Partei hinstellen, das geschieht darum, damit Ihr sie ohne Kosten und Schaden für Euch als Helfer und als einen Schild vor Euch habt, und damit sie den Hauptmann aus ihrer Mitte haben und die Ausführung des Planes in ihrem eigenen Lande ins Werk setzen müssen; denn ein Krieg dort im Lande würde Euch dreimal so viel kosten als ein solcher hier außen. Das aber würde Eurer Liebden und Unsere Mittel übersteigen. Würde es dann gut gehen, wer sollte da anders König sein als Ihr? Denn die trefflichen Lande, die Ihr dann innehättet¹, würden sie nicht von der Krone trennen. Sollte es aber dort drinnen [in Böhmen] übel ablaufen — wovor Gott sei! —, so ließe sich doch mit Gottes Hilfe hoffen, daß Wir das Unrige, das Wir im Besitz haben würden, behalten; freilich würde es dann nicht abgehen ohne große Kosten und Mühen, nicht ohne Blutvergießen christlichen Volkes, auch nicht anders unter dem Wagnis des Sterbens und Verderbens². Das alles wollen Ev. Liebden auch bedenken. Und wenn Ihr darüber verhandeln lassen wollet, [so sehet wohl zu,] daß es so geschehe, daß Ihr und Wir darin unbemerkt bleiben. Wir haben Euch das Bündnis nicht anders gesetzt als gegen den Girsik allein, damit man, falls er abginge, vielleicht durch Verhandlungen leichter in den Besitz des Königreiches gelange als durch Krieg, da Wir ja dann so bedeutend viel Land und Leute¹ im Besitz haben würden, und auch die böhmischen Herren, welche die Entscheidung dann in der Hand hätten, auf Unserer Seite stehen würden.

¹ Die oben erwähnten böhmischen Kronländer.

² Die im Text folgenden Worte: „vnd sunst aller werlt vbersehen musten“, sind wohl nicht richtig gelesen, wenigstens sind sie unverständlich.

3. Albrecht, der große Finanzmann und sorgsame Hausvater¹.

A. Albrecht nimmt zur Schuldentilgung eine Rentenkonversion vor.

Und als mein Herr Marggraf Albrecht von der Stet krieg Enlich ward mit dem fremlein ainer Marggrefin zu Baden [1445] zu der Im geben wurd zwainzig tausent guldin heiratguts. Nu was mein Herr mit großen Mercklichen schuldn beladn², Also das das gelt kein Rwe die

¹ Kotelmann sagt in seinem verdienstlichen Aufsätze „Die Finanzen des Kurfürsten Albrecht“ in der Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde, 3. Jahrg. 1866, S. 5 ff.: „Erst unter Markgraf Albrecht erkennt man die Züge einer der damals gewöhnlichen überlegenen Finanzkunst, erst unter ihm tritt das Streben recht deutlich hervor, die Finanzwirtschaft nach festen Grundsätzen zu regeln, sie in ein geordnetes System zu bringen, und dieses Streben entwickelt sich in seiner langen Regierung zu einer Vollendung, wie sie überhaupt bei den damaligen Verhältnissen und den dürftigen volkswirtschaftlichen Kenntnissen möglich war. Er ist es, der dieses für seine Zeit musterhafte Finanzsystem, als der Kurhut auf ihn übergang, in die Mark verpflanzt hat, und dadurch ist es auch für den brandenburgisch-preußischen Staat wichtig geworden. Albrecht liebte es, das ganze Staatswesen unter den finanziellen Gesichtspunkt zu stellen. Wie der große Friedrich, so war auch jener, sein tapferer Ahnherr, der Meinung, daß im Kriege Sieger bleibe, wer den letzten Groschen in der Tasche behalte. Als er gegen den reichen Ludwig von Bayern zu Felde lag und man ihn von allen Seiten drängte, Frieden zu schließen, meinte er, der Kampf müsse fortgesetzt werden, bis dem Gegner, dem ‚Pfennigfädel‘, wie man ihn nannte, das Geld ausgehe. Als Albrecht nach dem Tode seines Bruders Friedrich als Kurfürst in die Mark kam, verfehlte er nicht, in seinen Briefen zu rühmen, was das für ein großes Land sei, und wie viel Meilen man reiten müsse, um von einem Ende zum andern zu gelangen. Doch war es ihm dabei nur darum zu thun, seinen Franken und den fremden Fürsten einen möglichst hohen Begriff von seiner Macht einzuflößen. Er schätzte Land und Beute nicht so sehr nach Quadratmeilen oder nach Kopfszahl, sondern nach der Steuersumme, welche sie aufbrachten. Ein reicher Burggraf, sagte er, sei besser als ein armer Kurfürst. Als die sächsischen Herzöge seinem Bruder Friedrich zumuteten, die Mark gegen sächsische Besitzungen auszutauschen, verglich er vor allem den finanziellen Ertrag der betreffenden Gebiete.“

² Friedrich I. war durch seine Opfer verlangenden Reichsdienste, die Hussitenkriege, die Kriege gegen Bayern-Ingolstadt, Pommern, Mecklenburg, durch die Summen, welche die Einköpfung der landesherrlichen Güter in der Mark verlangte, zu so bedeutenden Anleihen, die wegen des überhohen Zinsfußes drückten, genötigt worden, daß Albrecht, als er die eine Hälfte der fränkischen Besitzungen erbe, sogleich in großen Schulden steckte. Die Kraft der Mutter, welche gern helfen wollte, reichte nicht aus; auch österreichische Kriegsdienste, die Albrecht nahm, nützten nicht viel, denn vom Sold bekam er nicht viel zu sehen (Ludwig von Eyb S. 135); erst durch seine Verheiratung mit Margareta von Baden, welche 20 000 Gulden Mitgift erhielt, kam Erleichterung. „Er benutzte sie“ [die Summe] — sagt Kotelmann a. a. O. S. 7 — „zu einer Finanzoperation, von der mir ein zweites

schuldin bezaln gemacht hat, wurd Martein von Eyb ein klains mendlein und hoher vernunft durch Marggraf Albrechten und die alten Rethen darzu geordnet das er sich unterstund in den schuldn zu handeln, wo Im das zu schwerd wurd, So wolt Marggraf Albrecht und die alten Rethen Im getreulich fursetzen, Er nam solchs mit Beschwerd an, der Herrschaft zu gut und fing an mit den schuldigen zu taydnign¹, den von Sechs guldin und uf das meist von zehen guldin ain guldn zu geben verschriben was, sie abzulosen, do het er gut gesellen, die Im hüllffen taydnign, das er von fünfzehen guldin ain neme, mit dem so blieb er bey seiner Unterpfindung, also das er kein auffschreiben het, was dazumal bey achtzig tausend guldin machender schuld, die man auffzuschreiben het, da lag das gelt meiner Frauen von Baden vorhandn, welche die wern, den man auffschrieb die den vertrag nit annemen woltn. Das man sie von dem gelt zu bezaln het. des hab ich ain wissen, dann ich dazumal als ein junger Rath damit und bey gewesen bin, das durch die Handlung Martein von Eybs ob dreißig tausend guldin abgelöst wurdn, und man dennoch kain gelt herauß gab. Do Nu der von Maidburg freyling, Brauneck, Erlach, die Dörffer am mayn und ander mer zugehörung verkauffen wolt, Slug sich Herr Wilhelm von Rechberg darein, dieselbn zu kauffen, das ward mein Vetter Martein von Eyb zu wissen, der bracht es an mein herrn und die alten Rethen. wurd durch sie befolhen, mit herr Wilhelm von Rechberg zu handln, dann mein herr vor In Red gewest des kauffs halbn, und man versehe sich bey Im, Er wurd mein herrn nit hindern, sondern darzu furdern, und nit unpillich nach

Beispiel in damaliger Zeit nicht bekannt ist, nämlich zu einer Rentenkonzession. Anleihen auf längere Zeit konnten damals fast nur gegen Verpfändung von Schlössern und liegenden Gründen, von Zöllen, Zinsen oder dergleichen gemacht werden. Die Gläubiger gehörten in den meisten Fällen der Ritterschaft des Landes an; ungern verpfändete man an fremde Fürsten. Jene suchten die Not des Augenblicks zu benutzen, um gegen Darlehung einer möglichst kleinen Summe die Nutznießung möglichst großer Einkünfte zu erlangen. So hatten viele Gläubiger für 10 Gulden oder gar für 6 Gulden Kapital 1 Gulden Zins erlangt, bezogen also 10 bis 16⅔ %. Man bot ihnen für 15 Gulden Kapital 1 Gulden Zins, also 6⅔ %. Wer darauf nicht eingehen wolte, dem wolte man das Kapital kündigen [auffschreiben] und ihn [mit dem Gelde der Markgräfin] ‚ablösen‘. Die Sache, die man irrtümlich als einen Staatsbankrott bezeichnet hat, gelang vollständig. Man kündigte 80 000 Gulden auf, ohne von dem Gelde der Markgräfin etwas herauszugeben, vielmehr wurde dasselbe zum Ankauf neuer Güter verwandt. Für 30 000 Gulden landesherrliche Güter wurden auf diese Weise von Schulden befreit, indem wahrscheinlich diejenigen, denen die Einkünfte derselben verpfändet waren, auf die durch die Konversion frei gewordenen Einkünfte anderer Güter verwiesen wurden.“

¹ D. h. mit den Schuldigern (= Gläubigern) verhandeln.

dem er seiner gnadn hofmeister war. wiewol er nu das ungeru thet, So liess er es doch geschehen, Also wurd mein herrn der kauff bey vier und zwainzig tausent guldin, dahin man das badnisch heiratgut anlegt, glaub ich, wie wol es an der nuzung sovill nicht tregt, So solt dennoch die herschaft nit sybenzig tausent guldin dafür nemen. [Ludwig von Eyb, Denkwürdigkeiten S. 134 f.]

B. Albrecht verlangt die Aufstellung eines ordentlichen Budgets.

Soll der Herr wissen, was ihm jährlich alle seine Gefälle einbringen, so lasse er sich aller Kastner und Amtleute Rechnung ausziehen, jedes Gefäll gesondert aus allen Rechnungen zusammen, das Korn gesondert, den Hafer und jedes andere Getreide ebenso; und jedes wieder für sich getrennt in Walpurgiszins, Michaeliszins, Weihnachtszins; ebenso was jede Gülte, jeder Zehnt, der Halbbau, die Wiesen, die Gehölze, die Weiher, die Steuer, das Ungeld, der Zoll, das Geleit, das Versprechgeld, die Bußen, die Gerichtsfälle, der Handlohn, jedes Gefäll besonders durch alle Rechnungen hindurch, jährlich einbringt. So findet der Herr, was ihm gefällt, und was sich in einem Jahre gemindert hat. Danach hat er zu fragen, und die Räte, welche die Jahresrechnung abgenommen haben, sind schuldig, ihn darüber zu unterrichten. Ebenso sollen ihm die Räte berichten, wenn sich die Nutzung bessert, woher das kommt. Ebenso soll man auch die Verwaltungsausgaben aufschreiben, jedes Stück besonders, so findet der Herr, was seine Ausgabe ist, worin sie sich gemindert oder gemehrt habe, und darüber sollen ihn die Räte unterrichten. Dazu schlägt man die persönlichen Ausgaben des Fürsten und die Kosten seiner Haushaltung¹. Einnahme und Ausgabe werden dann gegeneinander abgezogen. Der Herr weiß dann, wie viel seine Einnahme, wie viel seine Ausgabe beträgt, und

¹ Nach einem Altenstücke des Königlichen Archivs zu Nürnberg veröffentlicht Kotelmann (S. 16. 17) folgende Aufstellung der Ausgaben Albrechts:

Für die Küche:		Gulden	Gulden
400 Oäfen, im Preise von . . .	1200	Übertrag	2400
An Bratfleisch, d. h. Kalbfleisch, Hammelfleisch, Schweinefleisch	300	An Gerste, Erbjen, Mehl, Kraut, Rüben, Zwiebeln	200
An Salz, Schmalz, Öl	400	An Grünfisch: Hechten, Kar- pffen, Bratfisch à Str. 3 Gulden	500
An Gewürz und Zucker	200	An Hühnern, Gänfen und ande- rem Geflügel, Eiern, Käse, Milch, Brot, Grünkraut, Bir- nen, Äpfeln u. dgl.	200
An gesalznen Fischen: Hering, Stockfisch, Plateiern [?], an Feigen, Mandeln und anderer Fastenspeise	300		
		Übertrag 2400	Summa 3300

kann sich erkundigen, wie dieselbe zu mehren oder zu mindern sei. Ebenso weiß er, was an Geld, Getreide, Wein, Fischen, Fleisch noch vorrätig ist, und wenn das neue Jahr kommt, so schlägt man den alten Vorrat zu dem neuen, und wenn derselbe angegriffen worden ist, so läßt sich der Herr darüber Rechnung legen. Finde der Herr am Schluß des Jahres, daß nicht recht gehandelt sei, so könne er das durch Veränderung der Amtleute abwenden. Der Herr und die Räte haben dann einen Anschlag der Haushaltung in den Ämtern auf das nächste Jahr zu machen und an jedes Amt ein Verzeichnis zu geben, was, wo und bei wem der Amtmann seinen Bedarf entnehmen solle; und der Amtmann solle nichts weiter von den Einkünften des Amtes angreifen ohne des Herrn Wissen. [Entwurf Ludwigs von Gyb bei Kotelmann a. a. O. S. 102 f.]¹

Für den Keller:		Dazu die übrigen Ausgaben:	
	Gulden		Gulden
An Wein für den täglichen persönlichen Gebrauch des Markgrafen und der Markgräfin	200	Wohngeld für die Markgräfin	100
Zu 200 Fuder Ritter- und Gensindwein	2000	Botenlohn und Trinkgeld	100
An süßem Wein (Dessertwein)	100	Knechtlohn im Haus	300
An Getreide zum Verbacken	1050	Hofgewand	250
		Schuhgeld für den Bedarf des Hauses	100
		Die Kanzlei	40
	Summa 3350		Summa 950
Für die Kammer:		Gesamtaufstellung:	
An Konfekt, Driset, Wachs, Leinwand	300	1. Küche	3300
		2. Keller	3350
Für den Marstall:		3. Kammer und Marstall	4000
An Hafer	2400	4. Übrige Ausgaben	950
Für Heu, Stroh, Sättel, Hufschlag	300		Gesamtsumme 11 600
Für Pferdebeschaden am Hof und Bezahlung in den Herbergen	100		
	Summa 4000		

¹ „Die Hauptsache, nicht bloß für eine gute Finanzwirtschaft, sondern für die ganze fürstliche Verwaltung war, daß der Landesherz eine Aufsicht über die ganze Staatseinnahme und Ausgabe erhielt, daß er wußte, worüber er jedes Jahr zu verfügen hatte, daß er seine Ausgabe der Einnahme entsprechend abmessen konnte. Dieses Bedürfnis nicht bloß klar erkannt, den Gedanken eines Voranschlags oder Budgets im Sinne unserer Tage nicht bloß für den Hofhalt, sondern auch für die Ämter, also für die ganze Verwaltung gefaßt zu haben, — das ist das große, nicht genug zu preisende Verdienst des Urhebers dieser Entwürfe.“ Dieser Urheber war ohne Zweifel Abrechts großer „Finanzminister“ Ludwig von Gyb. Später kam zu dieser Reform noch eine andere, sie ergänzende, die Veranschlagung der Einkünfte in Gelbeswert, die erst eine völlig klare Gesamtübersicht möglich machte, hinzu (Kotelmann a. a. O. S. 103).

C. Zur Durchführung des neuen Systems.

1474, April 10. Ordnung über die Hofeinrichtung des Markgrafen Johann. [Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. III, 2. Nr. 93. S. 115.]

... Den Zoll zu Berlin soll man mit einem andern Zöllner besetzen, weil der augenblickliche Zöllner für die Herrschaft ganz und gar nichts taugt. Der neue Zöllner aber, den man einsetzt, soll ganz nahe beim Mühlbamm oder im Mühlhof selbst wohnen . . . und daselbst auf dem Mühlbamm den Zoll einnehmen, wo man den Zoll von alters her auch genommen hat. Denjenigen, von welchem er den Zoll einnimmt, soll er mit Namen aufschreiben, auch woher dieser sei, was für Ware er mit sich führt, mit wieviel Pferden er fährt, und an welchem Tage er [der Zöllner] den Zoll einnimmt. Alsdann soll er das Geld zur Stunde im Beisein des Mühlsehreibers in den Stock¹ im Mühlhofe legen. Er soll auch selbst für die Herrschaft in der Mühle das Messen vornehmen und das Getreide zur Stunde in den Meßkasten schütten lassen. Er soll auch darüber wachen, daß das Messen mit den Säcken nicht zu groß geschieht, und wo das also befunden wird, soll er das Interesse der Herrschaft wahren. Er soll auch den Schlüssel zum Meßkasten haben und den in Gemeinschaft mit dem Mühlsehreiber aufheben, und was er herausgiebt an Korn oder Malz, soll er in Gemeinschaft mit dem Mühlsehreiber herausgeben und alles persönlich mit dem Mühlsehreiber aufzeichnen. Er soll auch das einnehmen, was der Herrschaft täglich von der Walkmühle, der Lohmühle und der Sägemühle gefällt, mit dem Mühlsehreiber aufschreiben, was von einer jeden Mühle gefällt, und das Geld im Beisein des Mühlsehreibers einnehmen und in den Stock legen.

Man soll einen redlichen Mühlsehreiber haben, der seine Wohnung Tag und Nacht in dem Mühlhof habe. Der soll es unter Händen haben, daß er in allen Angelegenheiten und Handlungen auf dem Mühlhofe die Aufsicht führe, überall dort für der Herrschaft Bestes wirke und das durchführe, was der Herrschaft zum Nutzen gereicht. Wenn ihm dabei jemand hinderlich in den Weg tritt, so soll er das den Räten meines Herrn, welche von Zeit zu Zeit auf dem Hofe sich einsinden, vortragen; findet man dann, daß seine Thätigkeit der Herrschaft zum Guten gereicht, so soll man ihm ordentlich den Rücken stützen, damit er bei den Widerwärtigen den Nutzen der Herrschaft durchsetzen könne . . .

Er soll auch mit dem Zöllner dem Zoll vorstehen, und was von dem

¹ Die Kasse; vgl. „Opferstock“.

Zoll oder anderen Dingen, zu denen er beschieden wird, gefällt, das soll er alles gegen den Zöllner aufschreiben¹ und darüber Rechnung ablegen, wenn man sie von ihm fordert. Weder er noch der Zöllner soll jemals den Zoll ohne den andern einnehmen. Sollte es sich aber begeben, daß einer von ihnen nicht zugegen oder gerade anwesend sei, so soll der andere den Zoll nicht anders nehmen als in Gegenwart des Mühlmeisters oder des Hofbäckers, und sobald der andere wiederkommt, so soll solches seitens des Mühlmeisters oder des Hofbäckers, der bei der Zolleinnahme zugegen war, dem andern mitgeteilt werden, damit es von beiden Teilen aufgezeichnet werde. . . .

Der Mühlmeister soll auch einen verkehrten² Schlüssel zu dem Meßkasten haben, so daß einer ohne den andern den Kasten nicht öffnen kann; und was man herausnimmt, das soll er gegen den Zöllner in sein Register schreiben, ebenso wie es der Zöllner thut; und er soll auch mit dem Zöllner einnehmen, was der Herrschaft von der Walkmühle, Sägemühle und Lohmühle gefällt, und keiner soll ohne den andern etwas einnehmen. . . .

Ebenso soll der Mühlreiber darüber wachen, daß es um den Mahlkasten und den Mühlstein gut bestellt sei, damit den armen Leuten ihr Mehl und auch der Herrschaft ihr Steinmehl nicht unnützerweise vergehe, und daß er das Steinmehl alle Wochen zweimal aufkern, es in ein verborgenes Gemach tragen und messen lasse, damit man wisse, was im Jahre an Steinmehl einkommt.

Ebenso soll er auch mit dem Mühlmeister darüber wachen und selbst bestellen helfen, was zur bestimmten Zeit an der Mühle zu geschehen hat, was für die Mühle nötig erscheint; und was sie von den Schmieden an Eisenwerk benötigen, das soll er bestellen, und sobald man den Schmied in Arbeit nimmt, mit demselben über jedes einzelne Stück einig werden, was man dafür zahlen soll, und es dann mit dem Zöllner aufschreiben.

Er soll auch, was jemand auf dem Mühlhose machen läßt, sei es an Holzwerk für die Wagen oder an Eisenwerk seitens der Schmiede, vorher besichtigen, und wenn man desselben bedarf, mit dem Wagner und Schmied über den billigsten Preis verhandeln; und wenn einer von ihnen die Arbeit dafür nicht übernehmen will, und er es in der Stadt etwa dafür bekommen kann, so soll er dahin sich wenden und nicht an jenen haften bleiben, die ja doch gewohnt sind, der Herrschaft für doppeltes Geld zu arbeiten. Desgleichen soll er dabei sein, wenn man von dem

¹ Es soll also eine doppelte Buchung stattfinden, die eine zur Kontrollierung der andern.

² D. h. einen von dem des Zöllners verschiedenen Schlüssel.

Sattler und den Pfragnern Schmiere, Stränge, Seile und dergleichen kauft, daß es zum entsprechenden Preise und nur nach Bedarf genommen wird. Er soll auch dabei sein, wenn der Hufschmied für den Hof oder den Mühlhof zu beschlagen hat, und darüber wachen, welche Tiere zu beschlagen sind, und daß der Schmied diejenigen, welche er beschlägt, nicht von sich lasse. Er bringe dann auch den Mühltschreiber zu jenem, und der Mühltschreiber soll dem Schmied für jeden Beschlag einen Zettel geben, wenn und an welchem Tage es geschieht; das soll er auch in seine Zettel schreiben. Und was der Mühlmeister also bei den Handwerkern aufnimmt, soll er den Zöllner auch aufschreiben lassen; und man soll jedes Vierteljahr mit den Handwerkern vor den Räten, oder falls diese nicht anwesend sein sollten, vor dem Küchenmeister abrechnen, und was man ihnen schuldig ist, das soll man aus dem Barbestand der Zollkasse bezahlen.

Es soll auch der Mühltschreiber dem Hofbäcker gegenüber achtgeben, was von den Kleien gefällt; das soll er abmessen und dahin legen lassen, wohin man das Steinmehl gelegt hat; er soll mit dem Zöllner aufschreiben, was man von dem Steinmehl und den Kleien in den Kasten legt, und was davon wieder verkauft oder den Schweinen gegeben wird. . . .

Was der Bäcker an Getreide durch den Mühltschreiber und den Zöllner aus dem Meßkasten empfängt, das soll auch er ebenso aufschreiben, wie der Mühltschreiber und Zöllner es thun, und er soll das Getreide in der Mühle und aus der Mühle bis zu dem Pfister¹ begleiten, damit der Herrschaft und ihm recht geschehe. . . .

Der Mühltschreiber und Zöllner sollen auch auf das achtgeben, was man den Bierbrauern an Malz aus dem Kasten mißt, daß das Malz in die Bräu kommt und angegossen wird, und sie sollen strenge Obacht haben, daß der Bierbrauer mit Fleiß des Brauens walte. . . .

D. Aus dem Briefwechsel Albrechts und seines Sohnes Johann.

a) 1469, Mai 11, Köln. Eine Bitte des Markgrafen Johann an seinen Vater. [*Riedel*, Cod. dipl. Brandenburg. III, 1. Nr. 358. S. 505.]

Was ich in kindlicher Treue Liebes und Gutes vermag, zuvor! Hochgeborener Fürst, gnädiger, lieber Herr und Vater! Ich bin unterrichtet, wie Ew. Gnaden wohl weiß, daß mein lieber Herr und Vetter² zu dem

¹ Noch jetzt mundartlich in Süddeutschland = der Bäcker; hier = von der Mühle bis in die Backstube (im Text: bisz In die pfister).

² Kurfürst Friedrich II., bei welchem Johann befreundet war.

Könige von Ungarn zc. am heiligen Fronleichnamstage nach Breslau ziehen wird, und daß Se. Liebden mich gern dahin mithaben und mitnehmen will. Se. Liebden sähe nun gern, daß ich mit Kleidung, Zehrung und anderem Zubehör besser, als ich es jetzt bin, ausgerüstet sei. Deshalb bitte ich gehorsamlich, Ew. Gnaden wolle mich mit soviel Geld versorgen, als ich zu Kleidung, Zehrung und anderen Bedürfnissen zur Zeit und in der That nötig habe, und dasselbe mit Unserem lieben Doktor Johann Stocker nach Breslau schicken. Ich will es als Ew. Gnaden gehorsamer Sohn allezeit gerne verdienen.

Gegeben zu Köln an der Spree am Tage der Himmelfahrt des Herrn im Jahre 69.

Ew. Gnaden gehorsamer Sohn Johannes,
Markgraf zu Brandenburg.

b) 1469, Mai 20, Dnolzbach. Albrechts Antwort auf diese Bitte¹. [Riedel I. c. III, 1. Nr. 359. S. 506.]

Lieber Son. Als du vnns hast geschriben vmb zerung, nymbt vnns frembd, Nachdem wir dir erst III^o gulden zu Berlin gegeben haben. So wissen wir wol, das du nichts bedarfst zeren, dann umb heu vnd Stro, nagel vnd eyen, Sunder man gibt dir sunst kost vnd futter, als anderen hofgesind, vnd wolten dich auf vnser zerung nicht dojnnen haben, wane du denselben forteil nit hettest. Dann es were vns schedlicher zu vnnsere gerechtigkeit dann nuher, Wo er dich nit bei jm halten soll mit kost vnnnd futer als seinen freundt, die weil du bei jm am hof werest, er were jo inn oder auffer lands. Du mußt auch haben hofgewant, knechtlon, pferd vnd anders, des du zu deinem leib bedarft. Sind wir auch bei vnserm vater gewesen, haben xxx pferd bei im gehabt am hofe, vi für vnsern leib vnd xxiiii sunst, vnnnd waren gerayt² Ritter vnnnd riten zum Schimpff vnd ernste, Ranten, Stachen vnd thurnirten, vnser vater hat vnns nye kein Jare zubus vber III^o geben. Gab vns vnser muter auch zu zeyten I^o gulden oder auf das mehest II^o, so es wol geriet, vnd hetten nichts von hof dann essen vnd trinden, als du bei vnserm Bruder. Aber wie dem allem, so schicken wir dir bei Doctor Stockern II^o gulden, kaufst du heß und hast zubus genug auf den riit, es soll dann nit gluckß dabei sein, dann wir wissen nichts, das man die zu Nurmberg mag kauffen in der kurz, du findest es haß vnnnd wolfayler zu Breslaw sayl. Der Stocker sagt vns, du habst jn nit fur dein Schulmeister. Wir haben dir zwen

¹ Ich habe mich nicht entschließen können, diesen Brief in unsere Sprache umzugießen, um ihm nicht seine eigentümlichen Reize zu rauben; er ist ja auch an sich leicht verständlich.

² gerüstet.

treffenlich Rete zugeschickt, der soll allwegen einer auf das myndst bei dir sein, deinem wejen vorsein vnd dich getrewlich ziehen. So haben wir den Stocker dojnnen gelassen mit wissen vnnsers Bruders, das er dich lernen soll, dagegen selst du ine halten mit zweien pferden als andere, die bei dir sind mit claidung vnd außlösung. Keinen solt haben wir jm versprochen, dann er will gaislich werden vnnnd ist sein solt pfrund, do haben vnser Bruder vnd wir jm wol mitzubersehen von den gnaden gotz, wo er es verdient. Dien deinem vettern wol vnd gnaw vnd bis nit bubisch vor frembden leuten vnnnd sunderlich an frembden enden, so wollen wir dich mit redlichkeit nicht lassen. Aber das ist vnser maynung, was du bedarffst, das du es habst vnd das man das vberig behalt, anders wir wurden stuczig, dann vnser gewohnheit ist, als wol hie aussen, als das wir es do jnnen gern haben, was man zu notturfft bedarff, das man das hab vnd das vbrig behalt. Wir haben vnser gute mit gusten nit gewonnen vnnnd sind dennoch auch bei den leuten gewest, das man vns fur vnser gleichen geschätzt hat. Datum Onolzbach am heiligen pfingst-abent anno LXXIX.

c) 1477, April 7, Onolzbach. Albrecht verweist seinem Sohne dessen übertriebene Hofausgaben. [Riedel l. c. III, 2. Nr. 162. S. 198.]

Väterliche Treue und alles Gute zuvor! Hochgeborener Fürst, lieber Sohn! Wenn Ihr meint, Wir hätten Euch einen zornigen Brief geschrieben, so haben Wir in Wahrheit nicht aus Zorn geschrieben, sondern in großer Bedrängnis und in ganzer Treue, wie Wir es Uns, Euch und Unseren anderen Kindern sowie den Landen und Leuten schuldig sind. Ihr wisset, in welchem elendem Zustande Wir das Land fanden: die Gülten versezt, in großer schwerer Geldnot angesichts eines drohenden Krieges; Ihr wisset aber auch, wie Wir es Euch ließen, als Wir zum erstenmal aus der Mark fortzogen. Zweifelsohne wäre es noch mehr geworden, als Ihr bereits hattet, und nun greift Ihr in die Landbede und habt doch keinen Krieg, sondern nur eine kleine Widerwärtigkeit unter Euch mit den altmärkischen Städten des Bolles wegen. Solche Dinge kommen aber von Euren kostspieligen und unnützen Ausgaben für Pfeifer, Trompeter u. a. her. Wir reden nie ein zorniges Wort, sondern nur Worte, die zur Besserung führen sollen. . . . Als Wir erfuhren, daß die Ausgaben für Eure Hofhaltung sich nicht nur nicht minderten, sondern daß Ihr sogar in die Landbede gegriffen, da wurden Wir durch Unsere Herzensnot dazu bewegt, Euch zu schreiben und Euch daran zu erinnern, daß solches Uns mißfällt. Aber wie dem auch sei, Wir haben das Vertrauen zu Euch, daß Ihr es bessern und in Zukunft nach Unserem Gefallen handeln

werdet, damit Ihr nach Unserem Tode — den Gott aufschieben wolle! — seiner Zeit ein mächtiger Fürst mit Gottes Hilfe bleibt. Wenn Ihr das nach Unserer Unterweisung und Eurer Zuschrift haltet, dann sind Wir wohl befriedigt, und wenn Ihr Gott vor Augen habt und das Recht, so werdet Ihr es mit seiner Hilfe leicht erhärten.

Gegeben zu Dnolzbach am zweiten Osterfeiertage im Jahre 2c. 77.

Albrecht, von Gottes Gnaden

Markgraf zu Brandenburg, Kurfürst 2c.

47. Albrecht Achilles' Leichenbegängnis.

1486, März 11. Gleichzeitiger Bericht eines alten Protokollis. [*Riedel*, Cod. dipl. Brandenburg. IV, 2. Nr. 251. S. 315.]

Am Samstag nach dem Sonntag Laetare ließ sich der hochgeborene Fürst Albrecht, Markgraf von Brandenburg, aus seiner Herberge¹ auf seinem Stuhle nach seiner Gewohnheit in das Predigerkloster [Dominikaner] tragen. Und deselbiges Tages gegen vier Uhr nachmittags starb er selig in demselben Kloster. Ihm genade Gott! Am Sonntag Judica wurde ihm ein herrliches und lobenswertes Leichenbegängnis bei den Predigern veranstaltet. Es lag sein Leichnam auf der Bahre, und darüber war ein gar großes, kostbares schwarzseidenes Fluellenstück, welches mit einem weißseidenen Kreuz versehen war, gedeckt, und daneben brannten ungefähr 36 Kerzen. Also kam unser allergnädigster Herr, der Römische Kaiser [*Friedrich*], sowie der Römische König Maximilian mitsamt den anderen Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Herren in die Kirche, umgingen den Leichnam aufs feierlichste und stellten sich dann ihrer Ordnung gemäß folgenderweise auf: Auf der rechten Seite des Chores stand zunächst die Kaiserliche Majestät und bei ihm der Römische König Maximilian; danach der Erzbischof und Kurfürst von Mainz, der Erzbischof und Kurfürst von Köln; danach der Pfalzgraf-Kurfürst und danach Herzog und Kurfürst Ernst von Sachsen; danach der Bischof von Bamberg; nach dem Herzog Albrecht von Sachsen; danach der Bischof von Eichstädt, der Bischof von Straßburg, der Bischof von Speier, der Bischof von Meißen, Herzog Ruprecht von Bayern, Domherr und Sänger des Hochstiftes Mainz; danach Markgraf Friedrich von Baden, Protonotar 2c., der Bischof von Worms, der Deutschmeister. Der Erzbischof und Kurfürst von Trier stand in

¹ Zu Frankfurt a. M., allwo der Reichstag zur Wahl Maximilians tagte.

seinem Stuhle mitten auf dem Chore seiner Ordnung nach, auf einer Linie mit dem Kaiser. Auf der linken Seite des Chores stand der Erzbischof von Gran, Verweser zu Salzburg etc., Markgraf Christoph von Baden, Herzog Friedrich von Sachsen, des Herzogs Ernst Sohn, Herzog Kaspar von Bayern, Herr zu Feldenz, Markgraf Albrecht von Baden, Herzog Hans von Sachsen, des Herzogs Ernst Sohn, Wilhelm Landgraf zu Hessen-Kassel; danach des Herzogs Sigismund von Österreich Botschafter mit den anderen Botschaftern der Fürsten. In derselben Ordnung, wie sie standen, gingen sie zweimal, um zu opfern, an den Altar. Als die Messe beendet war, ward der selige Markgraf auf der mit dem schwarzen Seidenstück bedeckten Bahre von etlichen Grafen und Edlen aus der Kirche auf das Schiff getragen, welches ihn heim in sein Land führen sollte. Vor der Bahre und der Leiche gingen die drei Orden der Barfüßer, der Frauen und der [Minder-] Brüder, und hart vor der Bahre gingen die Predigerherren, und ein jeglicher hatte eine große Wachskerze in seiner Hand, und seitens der Diener des genannten Markgrafen wurden Wachsfackeln oder Kerzen wohl an die 40, wenn nicht mehr, getragen. Nach der Bahre und Prozession folgte unser allergnädigster Herr Kaiser und unser gnädigster Herr, der Römische König, und alle anderen Kurfürsten, Fürsten, Bischöfe, Grafen und Herren, wie sie am Begängnis teilgenommen, bis an das Schiff; und von dem Schiff gingen sie wieder in derselben Ordnung bis in des Kaisers Hof und Herberge, alles zu Fuß. Da schieden sie. Gott der Allmächtige sei ihnen gnädig und barmherzig.

48. Zu Johann Ciceros Regierung.

1. Johann Ciceros Regierungsantritt.

Im Jahre Christi 1486, den 11. März, ist zu Frankfurt am Main Markgraf Albrecht, der „deutsche Achilles“, Kurfürst zu Brandenburg, seines Alters im 72. Jahre gestorben, und es ist an seiner Statt Kurfürst geworden sein Sohn Markgraf Johann, welcher von den Kurfürsten dieses Hauses als der erste in der Mark Hof gehalten hat. Und weil er große Lust am Weidwerk hatte, so hat er beim Dorfe Pankow, eine halbe Meile von Berlin gelegen, seinen Vogelherd gehabt; auch ein schönes Haus aus Holzwerk mit zwei Erkern, sowie einen breiten Wassergraben hat er daselbst machen lassen. Auch halbe märkische Groschlein hat er münzen lassen, welche man die Pankowschen Groschlein genannt hat, und die noch vor

wenigen Jahren¹ gang und gäbe gewesen sind; sie sind aber ihres guten Schrotts und Korns halber von den Granulierern² aus dem Verkehr gebracht, so daß man selten eines zu Gesicht bekommt. [Haffitz in *Riedel*, Cod. dipl. Brandenburg. IV. S. 75.]

2. Johann Ciceros Beredsamkeit.

[1474.] Indem aber Markgraf Albrecht außerhalb Landes war, und es sich mittlerweile zutrug, daß die Könige Kasimir von Polen und Wladislaw von Böhmen — Vater und Sohn — den König Matthias von Ungarn in Breslau belagerten, insolgedessen auch die benachbarten Landschaften und besonders die Marken Brandenburg und Meissen durch allerhand feindliche Einfälle und Streifzüge geschädigt wurden: so hat sich Markgraf Johannes, des Kurfürsten Albrecht Sohn, mit dem Kurfürsten Ernst von Sachsen gerüftet und mit einem stattlichen Zuge Reifiger den Streifereien der Feinde ein Ende gemacht. Danach ist er mit dem gedachten Kurfürsten in eigener Person weiter auf Breslau gerückt. Dort haben sie etliche Vorschläge zu einem gütlichen Austrag gemacht und sich dahin erklärt, sie würden jenes Teiles abgejagte Feinde sein, welcher in diese Vorschläge nicht willigen wollte oder würde. Obwohl aber der König von Ungarn, der etwas frech und ungehalten war, hierzu sich anfänglich abgeneigt stellte, zumal er alle Straßen nach Polen und Böhmen verlegt hatte und wußte, daß die beiden Könige von Polen und Böhmen in Kriegssachen unerfahren waren und auch keine guten Kriegsräte bei sich hatten: so hat er doch bald nachher geschehen lassen müssen, daß Verhandlungen zwischen beiden Parteien eröffnet wurden. Darauf hat Markgraf Johann, den man seiner Wohlredenheit halber den deutschen Cicero genannt hat, etliche Stunden nacheinander mit solchem Ansehen, mit solcher Klugheit und solchem Mute das Wort geführt, daß jedermann, der es hörte, bekennen mußte, daß, obgleich bei dieser Beratschlagung viele verständige, beredte und erfahrene Leute waren, doch keiner die Sache hätte herrlicher und glücklicher führen können. Denn er hat es mit seiner Beredsamkeit so weit gebracht, daß die genannten Könige sich miteinander verglichen und Deutschland des Schreckens eines solch ausländischen Krieges entledigt wurde. [*Andreas Engel* (nach *Keineccius* u. a.), *Annal. Marchion. Brandenb.* S. 235.]

¹ Haffitz schrieb 1599.

² Hier gleich Einschmelzern.

3. Einführung der Bierzinse (1488)¹.

Im 1488. Jahre nach Christi Geburt, am Tage der Jungfrau Apollonia [9. Februar] ist das erste Zinsgeld in der Kur und Mark Brandenburg auf sieben Jahre von den geistlichen und weltlichen Räten des Kurfürsten bewilligt worden, und zwar von jeder Tonne einheimischen oder ausländischen Bieres 12 Pfennig, also daß hiervon der Kurfürst 8 und die Städte 4 Pfennig zu ihrer Aufbesserung nehmen sollten. Auf Reminiscere [2. März] dieses Jahres hat das Einnehmen dieses Biergeldes angegangen. Die Prälaten, Grafen, Herren und die von der Ritterschaft sind von diesem Biergelde auf ihren Schlössern und Höfen befreit worden. Weil aber die altmärkischen Städte, besonders aber die Stendaler in diese Steuer nicht haben willigen, sondern ihre alte Freiheit lieber haben behalten wollen, ist's ihnen ergangen nach jenes weisen und gelehrten Mannes Klage, die also lautet: „Libertatis amor stultas cur decipis vrbes?“ das ist: „O Lieb der Freiheit, manche Stadt — Bringst du in Schaden und Unrat.“ Denn der Kurfürst, Markgraf Johann, ist darauf in die Altmark mit einem starken Heerhaufen gezogen und hat zu Stendal viele der aufrührerischen Unterthanen enthauptet und daselbst, wie auch zu Salzwedel und Gardelegen, etliche andere in die Kerker werfen lassen. [Andreas Engel l. c. S. 254 f.]

4. Stendal unterwirft sich dem Kurfürsten unter Verlust seiner Freiheiten und des Anteils am Biergelde².

Wir Bürgermeister, Ratmannen, Dreigewerke und Gilden der Gewandschneider, Krämer und Knochenhauer, sowie die ganze Gemeinde, arm und reich, Bürger der Stadt Stendal in der Altmark, bekennen . . . wie wir in des Durchlauchtigsten . . . unsrerer gnädigsten und lieben Herrn Ungnade geraten sind um des Biergeldes willen, welches unserem genannten gnädigsten Herrn durch Sr. Gnaden Prälaten, Herren, Ritterschaft aller Lande Sr. Gnaden und durch die Städte in der Mittelmark und Priegniz zur Unterstützung Sr. Gnaden und zur Handhabung der Regierung, zum Nutzen und Besten des Landes zuerkannt und zugesprochen worden ist, indem wir uns dagegen ungehorsam und widerspenstig verhielten, indem wir teils von seiten der Gewerke und Gilden, teils von der ganzen Gemeinde aus einen Aufruhr und Aufstand wider unsern gnädigen Herrn

¹ Vgl. das Schreiben des Kurfürsten über die Bewilligung der Zinse bei Mylius, Corp. Const. Marchic. IV, 4. S. 1.

² Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. I, 15. Nr. 452. S. 408.

und den Rat angestiftet, indem wir den Rat und die drei Gilden, nämlich die Gewandschneider, Krämer und Knochenhauer, zu ungebührlichen Verschreibungen und Verpflichtungen freventlich und mit gewaltsamer Hand gezwungen haben, und indem wir auch sonst auf mannigfaltige Weise in diesen und anderen Händeln durch Bündnisse und Verschwörungen und auch durch Widersetzlichkeit gegen Se. Gnaden, die Herrschaft und den Rat uns aufgelehnt und uns auffässig gezeigt haben. Deshalb haben uns Se. Gnaden in große Strafe genommen; jedoch haben Sr. Gnaden in Gott ehrwürdige, wohlgeborene, edle, gestrenge, ehrbare und feste Herren Prälaten, Grafen, Herren und Ritter, welche mit Sr. Gnaden diesmal hier anwesend waren, bei Sr. Gnaden für uns fleißig Fürsprache eingelegt, so daß wir mit Sr. Gnaden in der nachfolgenden Weise gänzlich vertragen und ausgesöhnt sind:

Zum ersten [leisten die Stendaler Genugthuung für die Erschlagung einiger Ritter und das Verbrennen der Güter derselben].

Es soll auch unser genannter gnädiger Herr sowie Sr. Gnaden Erben und Nachkommen, die Markgrafen von Brandenburg, vom Tage dieses Briefes an für ewige Zeiten die Gewalt haben, einen neuen Rat in Stendal einzusetzen. Nachdem uns Se. Gnaden den gesetzt hat, soll derselbe nach Ablauf des Jahres einen andern Rat bei den Ehren, Pflichten und Eiden, mit denen sie Sr. Gnaden verbunden sind, kiesen, und wenn derselbe gekoren ist, [die Liste] Sr. Gnaden sofort versiegelt und verschlossen zuschicken an den Ort, wo Se. Gnaden derzeit sich aufhalten wird. Die erwähnten Bürgermeister und Ratmannen soll Se. Gnaden zc. fürder zu jeder Zeit zu besätigen oder nach Sr. Gnaden Gefallen einzusetzen die Macht haben; und welche unter den angezeigten Männern oder welche anderen Se. Gnaden als Bürgermeister und Ratmannen einsetzt und bestätigt, die sollen dann von uns angenommen und als ein vollmächtig regierender Rat ohne Hindernis anerkannt werden. Und so oft die Wahl also geschehen und von unserem gnädigen Herrn bestätigt ist, soll sie auch alljährlich der Gemeinde öffentlich verkündigt werden.

Wir wollen auch, daß keiner aus den Gewerken oder den Gilden der Tuchmacher, Schuster, Pelzhändler, Bäcker und Burnweber etwas mit dem zu thun haben soll, was unseres gnädigen Herrn zc. oder des Rates Hilfe und Folgeleistung anlangt und betrifft; sondern es soll ein jeder von uns in solchen Sachen stehen als eine einzelne Person, nicht als ein Gewerk, sondern als ein gemeiner Mann.

Wir sollen und wollen auch fürder von der Münze nicht weiter Gebrauch machen oder münzen, es münze denn unser genannter gnädiger Herr oder die nachfolgenden Herrschaften und auf die Weise, die Form

und den Grad, wie Ihre Gnaden Pfennige und Scherfe schlagen. Und wenn Ihre Gnaden nicht münzen, dann soll unser Hammer stillliegen. Wenn wir aber dawider handeln und es anders halten sollten, wollen wir aller unserer Gerechtigkeit, welche wir der Münze wegen haben, verlustig und verfallen sein.

Da wir auch mit dem obersten Gerichte und dem Geleite gegenüber unserem gnädigen Herrn und der Herrschaft mannigfaltigen Mißbrauch getrieben haben, wodurch Ihren Gnaden und den Landen wie auch dem gemeinen Mann Nachteil und Schaden erwachsen ist; da wir zu appellieren verboten haben, und da um dieser und anderer Sachen willen unser oben gedachter gnädiger Herr 2c. das oberste Gericht samt dem niedersten, welches der Herrschaft zusteht, sich selbst für ewige Zeiten zum Besitze und zur Handhabung vorbehalten hat: so verzichten wir und entsagen wir für uns und unsere Nachkommen hiermit kraft dieses Briefes aller und jeglicher Gerechtigkeit, welche wir bis auf den heutigen Tag daran gehabt haben. Wenn auch unser gnädiger Herr, Sr. Gnaden Erben oder Nachkommen, die Markgrafen von Brandenburg, auf ihr oder unser Ersuchen das Gericht uns verkaufen oder verpfänden wollten, so soll [ein solcher Verkauf oder eine solche Verpfändung] keinerlei Kraft haben, sondern ungiltig und machtlos sein.

Wir sollen auch und wollen fürderhin niemanden mehr in die Stadt Stendal gegen unsern gnädigen Herrn oder die Herrschaft geleiten. Wir sollen und wollen keine ungebührlichen Satzungen oder Gesetze machen. Wenn jemand von uns, unseren Erben und Nachkommen wiederum Windmühlen bauen will, so sollen dieselben auf die verbrannten Stellen gesetzt und ihrer auch nicht mehr [gebaut] werden.

Auch haben wir die hiernach beschriebenen Freiheitsbriefe unserem gnädigen Herrn ausgeliefert und überreicht, welche Freiheiten der Herrschaft zu nahe treten und uns mit der Herrschaft oft in Widerwärtigkeit gebracht haben und in Zukunft bringen könnten; nämlich:

der erste Brief enthält, daß wir der Herrschaft nicht außerhalb der Ringmauer der Stadt Stendal dienen sollen;

der zweite, daß, wenn die Herrschaft uns beschweren sollte, wir uns dann zu einem andern Herrn schlagen dürften 2c.;

der dritte, daß, wenn zwei Brüder, Markgrafen zu Brandenburg, unsere Herren wären, und wir an einen von ihnen verwiesen würden und mit ihm zu Unwillen kämen, wir uns zu dem andern schlagen dürften 2c.;

der vierte, daß wir der Herrschaft nicht weiter zu Unterstützung verpflichtet sein sollten, als im Falle, daß sie ihre Töchter ausstatten wollten, oder daß sie gefangen wären 2c.

Auf diese Freiheiten verzichten wir für uns und unsere Nachkommen ganz und gar; wenn wir aber noch einige weitere haben oder finden sollten, so wollen wir dieselben fürder gegen die Herrschaft nicht anwenden, sondern welche wir etwa finden, die wollen wir unserem gnädigen Herrn und der Herrschaft überantworten und geben, und wir verzichten auf sie hiermit ganz und gar.

Wir entsagen auch allem und jeglichem Bündnis, mit wem wir solche auch abgeschlossen haben, und welches Standes und welcher Art unsere Verbündeten auch sein mögen; wir wollen auch fürderhin auf Grund eines Bündnisses gegen unsere Herrschaften und gegen Ihrer Gnaden Land und Leute uns nicht wenden, und wir wollen und sollen in Zukunft für ewige Zeiten kein Bündnis eingehen, keine Willkür¹ und kein Gesetz mehr machen.

Auch haben wir in Folge unseres Ungehorsams und unbilligen Vorgehens, wie es oben berührt wurde, unserem genannten Herrn, Sr. Gnaden Erben etc. zugesagt, das Biergeld, von je einer Tonne zwei Groschen, vierzehn Jahre nacheinander, von jetzt an, zu geben, an diesem Gelde selbst nichts zu haben und Sr. Gnaden das Biergeld alle Vierteljahr zu überantworten und zu geben, angefangen am nächsten Dreifaltigkeitstage [1. Juni], nach Inhalt der Vorschrift und Verordnung, die uns Sr. Gnaden hat überantworten lassen.

Wir wollen und sollen auch diesen Vertrag und diese Verschreibung alle Jahre, so oft der Rat versetzt² und von unserer Herrschaft bestätigt ist, den Dreigewerken, den Gilden und der ganzen Gemeinde verlesen und verkündigen lassen. . . .

Wir oben genannten Bürgermeister, Ratmänner, Dreigewerke und die ganze Gemeinde . . . versprechen, geloben und schwören, daß wir unserem obengenannten gnädigen Herrn, Sr. Gnaden Erben und Nachkommen, allen Markgrafen zu Brandenburg getreu, gewärtig und gehorsam sein, Ihrer Gnaden Frommen werben³ und Schaden abwenden und diese Stücke,

¹ Willkür (Wille — führen) bezeichnet zunächst die freie Willenswahl, dann das aus der freiwilligen Bestimmung Hervorgegangene, das Gewollte, Festgesetzte, namentlich die Rechtsbeliebung, die Säkung. So heißen bereits die um 1200 abgefaßten ersten friesischen Volksgesetze „die 17 Rüren oder Willküren“ (s. B. Thet iste forme kest efter kere allera Fresana = das ist die erste Riesung oder Rür aller Friesen. v. Richthofen S. 2. Emfinger Text).

² Die „Ratsversetzung“ ist das Ausschneiden des alten und das Eintreten des neuen Rates.

³ D. h. nur zum Nutzen des Herrn handeln, überall dessen Nutzen wahrnehmen.

Punkte und Artikel, alle und jede besonders, stets, fest und unverbrüchlich halten wollen. . . . [Zeugen.]

Geschehen und gegeben in der Stadt Stendal am Dienstag nach dem Sonntag Misericordia Domini [22. April], nach Christi, unseres lieben Herrn Geburt, im 1488. Jahre.

5. Ankauf von Zossen.

1490, Juli 25, Zossen. Ritter Georg von Stein verkauft dem Kurfürsten Joachim die Herrschaft Zossen. [Riedel l. c. I, 11. S. 273. Nr. 24.]

Ich Georg von Stein, Herr zu Zossen etc., bekenne öffentlich mit diesem Brief für mich und meine Brüder und Erben Konrad und Markward, Ritter von Stein, sowie für deren Erben, daß ich von meinem und meiner genannten Brüder wegen, mit ihrem Wissen und Willen, dem durchlauchtigen, hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Johann, Markgrafen zu Brandenburg, Kurfürsten etc., meinem gnädigen Herrn, die Herrschaft, das Schloß, das Städtchen und das Ländchen, welches Zossen genannt wird, . . . wie die Herren von Torgau früher die Herrschaft Zossen innegehabt und besessen, und wie sie mir sowie meinen Brüdern und deren männlichen Leibeslehns-erben von dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Matthias, König zu Ungarn und Böhmen, erblich gegeben, geliehen und verschrieben worden ist, . . . zu einem rechten erblichen Kauf für 16 000 Gulden rheinischer guter Landeswährung verkauft habe. . . . [Verkäufer empfangt 8000 Gulden bar und für den Rest Sicherheit] . . . Gegeben zu Zossen am Sonntag, dem St. Jakobstag, nach Christi Geburt 1400 und im 90. Jahre.

6. Aus Johann Ciceros Testament¹.

Es stehen viele in dem Wahn, man erweise sich alsdann recht fürstlich, wenn man die Unterthanen beschwert und durch gewaltsame Zwangsmittel ihr Vermögen erschöpft. Hiernach prasset man lustig und besleckt die angeerbte Hoheit mit schändlichen Lastern; man führt wohl königliche Pracht und verwickelt sich in verderbliche Kriege. Hierdurch aber werden die väterlichen Reichthümer verschwendet, man verliert die Liebe und das Vertrauen der Unterthanen; man führt nicht mehr das Amt eines Vaters, sondern das eines Tyrannen. Ich kann nicht begreifen, was ein solcher Fürst für Ehre habe; und es kann mich niemand bereden,

¹ Schmidt, Preußens Geschichte in Wort und Bild I, 258.

daß er in Sicherheit sitze. Es ist eine schlechte Ehre, über Bettler zu herrschen, und viel rühmlicher, wenn man reichen Unterthanen befehlen kann.

Von Kriegführen halte ich nichts, es bringt nichts Gutes; wenn man nicht zum Schutze des Vaterlandes, oder große Unbilligkeit abzuwenden, den Degen ziehen muß, so ist es besser, davonzubleiben.

Die Armen nehmet in Euern Schuß. Ihr werdet Euern Fürstenthron nicht besser befestigen können, als wenn Ihr den Unterdrückten helfet, wenn Ihr den Reichen nicht nachsehet, daß sie die Geringen überwältigen, und wenn Ihr allen gleiches Recht widerfahren lasset.

Vergesset nicht, den Adel im Zaum zu halten; denn dessen Übermut verübt viel Böses. Straft sie, wenn sie die Gesetze und Landesordnungen übertreten, und lasset ihnen nicht zu, daß sie jemanden über die Gebühr beschweren können.

Hätte Euch jemand bisher beleidigt, so bitte ich, daß Ihr es vergessen wollet; es steht keinem Fürsten wohl an, wenn er eine im Privatstande empfangene Unbilligkeit rächt.

Hingegen straft die Schmeichler, die Euch alles zuliebe und nichts zu des Landes Wohlfahrt reden wollen. Werdet Ihr ihnen folgen, so werdet Ihr Eure klugen Räte verlieren und Euch in Gefahr vieler schändlichen Neuerungen stürzen. Des Schmeichlers Rede gleicht dem Schlangengifte, welches im süßen Schlasse zum Herzen dringt und den Tod bewirkt, ehe man es gewahr wird.

Liebster Prinz! Ich hinterlasse Euch ein großes Land; allein es ist kein deutsches Fürstentum, in dem mehr Zank, Mord und Grausamkeit im Schwange gehen als in Unserer Mark. Wehret doch solchem Unwesen und schaffet, daß Eure Unterthanen liebevoll und sanftmütig bei einander wohnen mögen.

Zu diesem Ende bitte Ich Euch, Ihr wollet in einem wohlgelegenen Orte eine Universität aufrichten, in welcher die Jugend wohl unterwiesen und zu guten Sitten und Künsten angeführt werde.

IV. Joachim I. Nestor.

49. Joachims I. Regierungsantritt und Charakter.

a) Nach dem Absterben des Markgrafen Johann, Kurfürsten zu Brandenburg, ist sein Sohn, Markgraf Joachim I., im vierzehnten Jahre seines Alters¹ zu der Kur und Regierung gekommen. Er ist ein mächtiger und prächtiger Fürst gewesen, überaus beredt, gelehrt, weise, verständig und mit allen heldenhaften Tugenden hochbegabt, so daß es allen unverhohlen war, wie sein Rat, seine Geschicklichkeit, sein Fleiß und seine Hilfe in hohen, wichtigen und schwierigen Dingen, welche nicht nur das Heilige Römische Reich, sondern die ganze Welt angingen, von vielen anderen Herren gesucht und gefunden worden sind. Er ist den Städten wohlgenogen und zugethan gewesen, wie er denn zu sagen pflegte: der Adel sei sein Haupt, die Städte sein Herz und die Bauern seine Füße. Insbesondere hat er nach der vierten Lehre seines Herrn Vaters² dem Adel auf die Schanze gesehen, und wo sie es verfehen, ohne Ansehen der Personen oder des Geschlechtes ihnen auf die Haube gegriffen, das Schwert weidlich schneiden lassen und den hohen Bäumen die Gipfel dermaßen verhauen, daß sie ihm nicht konnten über den Kopf wachsen. [Hafftiß a. a. D. S. 79.]

b) Fürst Joachim wurde bereits in seiner frühen Jugend von seinem Vater den Wissenschaften zugeführt. Wie weit er es in der lateinischen Sprache gebracht hat, des sind mit mir alle jene Zeugen, die ihn kennen. Er liest nicht nur das Lateinische, sondern er versteht es auch vollkommen, ja, was bei den deutschen Fürsten sehr selten ist, er verfaßt auch geschmackvolle, wohlgeordnete und beredte Briefe, Erzeugnisse eigenen Geistes, selbständiger Erfindung und mit eigener Hand geschrieben. So hat er auch neulich dem Papste Leo X. einen geläufigen lateinischen Brief, welcher dem eigenen Geiste entsprungen und eigenhändig abgefaßt war, geschrieben und übersandt. Wir sind einst mehrfach zugegen gewesen, wie er mit dem Legaten des Apostolischen Stuhles, dem Cardinal Raimund von Santa Maria nuova sich über Tisch unterhielt, und zwar nicht bloß immer in lateinischer Sprache, sondern er drückte sich darin auch so gewählt aus, daß alle Umstehenden darüber erstaunt waren. In der alten wie neuern

¹ Johann Cicero starb am 8. Januar 1499; Joachim I., geboren am 21. Februar 1484, war demnach bei seinem Regierungsantritte 14 Jahre, 10 Monate, 18 Tage alt.

² Siehe S. 298.

Geschichte ist er erfahren und sehr bewandert, und in den mathematischen Wissenschaften mehr zu Hause als alle anderen Fürsten, die ich kenne. Er besitzt ein wunderbares, fast himmlisches Talent, und so konnte es denn auch geschehen, daß er ohne große Schwierigkeit ein Gelehrter wurde: er steht zugleich da als der allzeit einzige und besondere Mäcen, Gönner und Förderer aller Gelehrten und Gebildeten. Die Glaubwürdigkeit dieses Ausspruches bekräftigt und seine Hochschätzung der den wissenschaftlichen Studien ergebenden Männer beweist die Universität, welche er in seiner Stadt Frankfurt an der Oder gegründet, welche er mit vielen Freiheiten und nötigen Einkünften glänzend begabt, und für die er von allen Seiten her die gelehrtesten Männer unter Zuweisung bedeutender Gehälter gewonnen hat. Ununterbrochen ist sein Verkehr mit Gelehrten, von denen an seinem Hofe eine zahlreiche Schar lebt, und ihnen gegenüber ist er nicht nur leutselig mit Worten, sondern auch mit Geschenken freigebig. In seinen Sitten und seinen Reden ist er reif und nicht hart, freundlich und nicht ausgelassen, menschenfreundlich und nicht grausam, milde und nicht stolz. Und wenn er auch den theoretischen und philosophischen Wissenschaften ganz ergeben ist, so leitet er doch sein Land nicht minder aufmerksam und klug in der besonnensten Weise. Seinen Unterthanen ist er wert und teuer, den Guten ein Freund, den Bösewichten ein strenger Richter. Er ist der größte Hort und Verehrer der Gerechtigkeit; denn im Gericht gilt ihm kein Ansehen der Person, und den Schuldigen spricht er um Geschenke willen nicht frei. [*Trithemius*, *Annal. Hirsaug.* II, 519.]

Es gab in jenen Tagen, da ich bei dem erwähnten Fürsten neun Monate zu Berlin mich aufhielt, etliche Räuber, welche sich vergeblich des Adels ihrer Geburt rühmten. Allenthalben durchzogen sie die Mark und beraubten heimlich die Kaufleute oder andere Reisende ihres Geldes oder ihrer Sachen, indem sie so das sichere Geleit des Markgrafen nicht beachteten, sondern verachteten. Über ihre Frevelthaten wurde der Markgraf sehr aufgebracht; er lauerte persönlich oder durch seine Diener den Räubern auf, fing einige derselben ab und lernte aus dem ihnen abgenötigten Bekenntnisse die Namen ihrer Spießgesellen und anderer [Übelthäter] kennen. In kurzer Zeit reinigte er sein Fürstentum von den Räubern, wie Herkules die Welt von den Ungeheuern, und machte die Straßen den Reisenden wieder völlig sicher. Es ist mir bekannt und in der ganzen Mark landläufig, daß er innerhalb zweier Jahre nicht weniger als 40 Räuber von adeligem Geschlechte entweder hängen oder enthaupten ließ¹. Die übrigen aber aus der Genossenschaft der Übelthäter, die sich schuldig fühlten, ver-

¹ Siehe unten die Bemerkung zu Nr. 54.

ließen ihre Frauen und Kinder, ihre Häuser und gesamten Besitzungen, entflohen aus der Mark und wagten nicht zurückzukehren, da der Fürst noch am Leben ist. Denn so sehr ist er von der Liebe zur Gerechtigkeit befeelt, daß er weder durch Geschenke noch durch Bitten, selbst der Fürsten und Freunde, noch auch durch Drohungen und Schreckmittel die Wage der Gerechtigkeit ablenkt; sondern er giebt den Bösewichtern, was ihnen zukommt. So geschieht es, daß er von diesen allen gefürchtet wird und es keinen mehr giebt, welcher in seinen Landen das Räuberhandwerk zu treiben sich unterfinge. Dem Gesagten möchte ich noch eine seiner Thaten hinzufügen, die ich mit eigenen Ohren und Augen wahrgenommen habe. Es war da ein gewisser Edelmann, aus einer vornehmen Familie des Herzogtums Mecklenburg entsprossen, reich an Verwandten und Brüdern. Er stand mit den Räubern in Verbindung, war aber nur einmal [an einem Raubanfall] beteiligt. Im Februar des vorausgegangenen Jahres [1505] wurde er gefangen genommen, dann nach Berlin gebracht und dort bis nach der Ofteroktav in Fesseln gehalten. Viele Bitten wurden für ihn eingelegt, viel [Geld] versprochen. Für seine Befreiung legte sich Herzog Heinrich von Mecklenburg ins Mittel, welcher wegen seiner Vermählung mit Ursula, der Schwester des Markgrafen, persönlich in Berlin weilte; es legten sich ins Mittel die Markgräfin-Gemahlin, des Markgrafen Bruder Albrecht, jetzt Erzbischof von Magdeburg und Primas von Deutschland, jene erwähnte Schwester des Markgrafen, wie nicht minder die Brüder und Freunde des Gefangenen und viele andere: allein sie vermochten nicht, etwas zu erreichen. Endlich bot der Gefangene auf den Rat seiner Brüder sich selbst zum immerwährenden Sklaven und, was er an irdischem Gute besaß, zum Eigentum dem Markgrafen an, nur damit dieser ihm das Leben, unter welchen Bedingungen auch immer, lasse. Ihnen allen antwortete der Markgraf: „Nicht geziemt es dem Fürsten und Leiter des Volkes, die Gerechtigkeit zu verkaufen, den Schuldigen um empfangener Geschenke willen freizulassen oder den Unschuldigen zu verurteilen. Wenn jener Mensch auch 100 000 Gulden zu geben vermöchte oder irgend ein anderer, der bei solchem Verbrechen ertappt würde, so wird er bei mir den Spruch der Billigkeit und Gerechtigkeit nicht ändern.“ Und so blieb er unererschütterlich fest und traf das Haupt des Schuldigen. Damit aber nicht etwa jemand seine Standhaftigkeit für Tyrannei halte als vielmehr für Liebe und Beobachtung der Gerechtigkeit, möge es gestattet sein, den Mann etwas näher zu schildern und, wie fern ihm die Grausamkeit liegt, mit wenigen Worten auseinanderzusetzen, wengleich es zur Bekräftigung genügen könnte, was ich oben . . . gesagt habe. Ich füge dieses nicht, um zu schmeicheln, hinzu — denn vielleicht werden ihm diese Zeilen niemals zu

Gesicht kommen —, sondern ich thue es aus Liebe zur Wahrheit, welche den Uneigennütigen rechtschaffen erhält. Er ist ein des Fürstentums durchaus würdiger Mann, ein Geist, von Natur zum Guten geneigt, gelehrig, stets bei der Hand, scharfsinnig, ansprechend, in Leben und Charakter rein, maßhaltend, fromm, menschenfreundlich, milde, mit außerordentlichem Wohlwollen geziert, recht und gerecht, voll großer, aufrichtiger Gottesfurcht. Er schaut nicht verächtlich auf die Armen hernieder und verschmäht es nicht, die Dürftigen zu hören und ihre Angelegenheiten zu entscheiden; sondern allen gewährt er leicht Gehör. Mit Paulus hörten wir ihn sagen: „Der Fürst ist den Weisen und Unweisen Schuldner und muß für die Ruhe und das Heil aller seiner Unterthanen nach Kräften Sorge tragen; denn er ist Gottes Diener, damit er die Guten mit liebevoller Milde hege, den Bösen aber ihre Strafe zuerteile.“ So spricht er und so handelt er, ohne Tyrannei gerecht, ohne Grausamkeit strenge, ohne Stolz mächtig, ohne Unbesonnenheit beständig; und ich kenne ihn um so besser, je vertrauter ich mit ihm war, und — wenn ich es sagen darf — ich habe eine Zeitlang zu Berlin ganz innig mit ihm verkehrt. Im vorausgegangenen Jahre nämlich, im Monat August, bin ich unter Zustimmung und auf Befehl meines damaligen Fürsten, des Pfalzgrafen Philipp, welcher auf der Fürstenversammlung zu Köln weilte und auch mich dorthin berief, mit jenem [Joachim] in die Mark gezogen, und ich blieb bei ihm, wie ich oben gesagt habe, neun Monate, um ihn in der lateinischen Sprache auszubilden. Diese lernte er in der kurzen Zeit so gut verstehen und handhaben, daß er in diesem Wissenszweige eines Lehrers nicht mehr bedurfte. Seinen Glauben, seine Gottesverehrung und Gottesfurcht übergehe ich absichtlich, damit ich nicht angefaßt der Größe des Stoffes als ungeeigneter Schriftsteller unterliege. [D a s e l b s t II, 631 f.]

50. Die Judenverfolgung zur Zeit Joachims I. (1510.)

1. Prozeß und Hinrichtung der Juden¹.

Am Mittwoch nach Lichtmeß oder nach dem Feste der Reinigung Mariä, in der Nacht, ist einer in die Kirche des Dorfes Knobloch, welches im Havellande liegt, gestiegen, hat das Ciborium oder Sacramentshäuschen²

¹ Andreas Engel, Annal. Marchion. Brandenb. S. 269 ff.

² Ciborium und Sacramentshäuschen sind nicht, wie der evangelische Stadtpfarrer Engel meint, gleichbedeutend. Ciborium ist ein gewöhnlich aus edlem

erbrochen, daraus eine kupferberggoldete Monstranz und zwei konsekrierte Hostien in einem Messingbüchlein gestohlen und fortgebracht. Solche unchristliche, schreckliche That ist am 13. Februar an den Kurfürsten von vielen glaubwürdigen Leuten gebracht, welchem als einem besondern und weitberühmten Verehrer Gottes des Allmächtigen und seiner heiligen Sakramente solches gar sehr zu Herzen gegangen ist, und welcher darauf an alle Lande und Städte Sr. Kurfürstlichen Gnaden den ernstestn Befehl hat ergehen lassen, auf Christen wie Juden gut achtzugeben, ob die gestohlene Monstranz und besonders die Hostien bei irgend jemandem angetroffen würden, was man alsdann zur Stunde Sr. Kurfürstlichen Gnaden melden solle.

Am 15. Tage des gedachten Monates sind dann im Stadtgraben zu Bernau, bei dem Scheunenthor, etliche Stücke von der erwähnten gestohlenen Monstranz gefunden worden; die anderen aber waren verstreut, etliche weit von der Stadt, auch etliche innerhalb der Mauern, welche dann der Bürgermeister daselbst zu Bernau und etliche Ratsverwandten aufgehoben und verwahrt haben.

Diemeil aber einer, mit Namen Paul Fromm, ein Kesselslicker zu Bernau, welcher in einem Gäßlein, „Hagen“ genannt, nahe bei der Mauer, hinter der die großen Stücke der Monstranz im Graben gefunden worden, wohnte, sobald der Diebstahl und Kirchenraub ruchbar geworden, entwichen ist, und weil er auch sonst eines verdächtigen, leichtfertigen Lebens gewesen und man auch das Kreuz, welches auf der Monstranz gestanden, bei ihm und in seiner Hand gesehen (weil er es einem Thorwächter und Wagner daselbst gezeigt und es ihm für einen Wagen hat geben wollen), so ist er dadurch verdächtig und verrufen worden.

Metalle verfertigtes, wenigstens inwendig vergoldetes Gefäß zur Aufbewahrung der konsekrierten Hostien, welches die Form eines Kelches hat, der mit einem kreuzgekrönten Deckel geschlossen werden kann. Im Ciborium werden diejenigen heiligen Hostien aufbewahrt, welche den Gläubigen und namentlich auch den Kranken und Sterbenden kommuniziert werden. In der altchristlichen Zeit war das Ciborium ein taubenförmiges oder turmartiges Gefäß, das von der Bedachung des Altares herabhing. Später wurde dann das Sakrament häufig in der Pyxis, der einfachen Büchse aufbewahrt; aus dieser ging das jetzige Ciborium hervor. Der gotische Stil gestaltete es zu einem polygönen Türmchen mit Zinnenkrönung und hohem Aufsatz; in der Renaissance wurde die Schale halbkugelförmig, den flachen oder gewölbten Deckel zierte eine Krone. (Vgl. Weker und Wette, Kirchenlexikon III, 362.) — Das Sakramentshäuschen aber ist ein eigenes Bauwerk, zumeist an der Seitenwand oder an einer Säule des Chores, das einen Schrank umschließt, in welchem Ciborium wie Monstranz ihren Platz finden. Welch herrliche Werke die gotische Periode in dieser Hinsicht geschaffen, bekundet das bekannte, oft beschriebene und oft bildlich dargestellte Sakramentshäuschen in der Lorenzkirche zu Nürnberg.

Wiewohl nun der gedachte Kircheneinbrecher Paul Fromm, sobald das Gerücht von dem begangenen Kircheneinbruch und Diebstahl sich erhoben, davongeflohen ist und die Stadt Bernau etliche Monate lang gemieden hat, so ist es ihm dennoch, wie er später zum öftern bekannt hat, unmöglich gewesen, länger von der Stadt fern zu bleiben, sondern sein eigenes Gewissen, ein stets fressender Wurm, hat ihn derart gedrückt, genagt und gefressen, daß er endlich wiederum nach Bernau hat kommen müssen, damit er seinen verdienten Lohn wegen seiner begangenen Mißthat empfangen möchte. Er ist demnach am Sonntag den 2. Juni auf den Abend gar spät ins St. Georgs-Hospital vor Bernau eingekehrt, ohne darauf zu achten, daß ihm den vorigen Abend zu Bezau und Liebenwalde von etlichen Leuten mitgeteilt worden, wie ein böses Gerücht über ihn umlaufe, daß er die Hostien samt der Monstranz sollte gestohlen haben, und daß er, falls er sich dessen schuldig wisse, die Stadt meiden und sie mit dem Rücken ansehen solle. Des Montags danach ist er in die Stadt gegangen, wo ihm die Stadtdiener alsbald auf den Dienst gewartet haben und ihm auf heißem Fuße nachgefolgt sind bis in sein Haus; dort haben sie ihn gefangen genommen und eingezogen. Nachdem das geschehen, hat er alsbald frei, öffentlich und ungefoltert bekannt, daß er des Mittwochs nach Lichtmess in die Kirche zu Knobloch gestiegen, mit einem Brecheisen den Tabernakel aufgebrochen und daraus zwei konsekrierte Hostien in einem messingenen Büchlein und eine kupferne, vergoldete Monstranz gestohlen und weggetragen habe. Als er aber auf dieses sein eigenes Bekenntnis hin weiter gefragt worden, wo er denn die konsekrierten Hostien gelassen habe, so ist dazumal seine Antwort gewesen, er habe beide Hostien zu sich genommen und genossen. Dabei haben es denn die von Bernau damals bewenden lassen; doch haben sie solches dem Herrn Hieronymus, Bischof zu Brandenburg, als dem rechten Oberherrn des Dorfes Knobloch und wirklichen Ordinarius anzeigen lassen mit dem Erbieten, sie wollten dem Bischof oder seinem Anwalt gegen Paul Fromm wegen der begangenen Mißthat zum Recht verhelfen.

Dies Erbieten des Rates zu Bernau hat Heinrich von Betschitz, des Stiftes zu Brandenburg Hauptmann, mit Dank angenommen, und er ist bald danach, am 9. Juni, gekommen und hat auf alle erwähnten und anderen Ausjagen, Bekenntnisse und dergleichen hin von Paul Fromm wissen wollen, wo er die Hostien gelassen, sitemalen ihm nicht zu glauben sei, daß er die heiligen Hostien zu seinem sündhaften Genuße gestohlen habe. Als man ihn nun darauf mit dem Scharfrichter bedroht, hat Paul Fromm von Stund an mit klaren vernehmlichen Worten ausgesagt, und zwar nicht allein in der Pein, sondern auch oftmals hernach frei

und ledig, in Gegenwart des Hauptmanns, des Bürgermeisters und der Ratmannen zu Bernau bekannt, wie er in die Kirche zu Knobloch gestiegen, die Hostien und Monstranz daraus gestohlen und die eine Hostie genossen, die andere aber am darauffolgenden Donnerstag dem Juden Salomon zu Spandau für neun märkische Groschen verkauft habe; Salomon habe ihm diese in eitel neuen Berliner Pfennigen ausgezahlt, welche er von jenem empfangen und zu seinem Gefallen wiederum ausgegeben habe. Er hat auch insbesondere bekannt: sobald er die eine Hostie in den Mund genommen und genossen habe — welches im Felde beim Dorfe Staden, eine halbe Meile Weges von Spandau geschehen sei —, da sei alles um ihn her ganz dunkel und finster geworden, also daß er fast eine Stunde lang nicht habe von der Stelle kommen können.

Die erwähnte Missethat, die Aussagen und Bekenntnisse, insbesondere wie der Jude Salomon die eine Hostie für neun märkische Groschen gekauft, ist durch offenkundiges Gerücht sowie durch glaubwürdige Leute dann an den Kurfürsten von Brandenburg gelangt, worauf Ihre Kurfürstlichen Gnaden aus besonderer Liebe, welche Ihre Kurfürstlichen Gnaden zu Gott und dem hochwürdigen heiligen Sacramente gehabt, den erwähnten Juden Salomon nach Berlin hat bringen und ihn und Paul Fromm gegeneinander hat verhören lassen. Da haben sie alle ihre begangenen Übelthaten bekannt, insonderheit [hat] der Jude Salomon [ausgesagt], daß er die eine Hostie am Donnerstag nach Mariä Lichtmessn gekauft und jenem dafür neun Groschen in Berliner Pfennigen bezahlt habe, daß Paul Fromm die konsekrierte Hostie in einer kleinen messingenen Büchse zu ihm gebracht und ihm die Hostie aus dem Büchlein überantwortet, das Büchlein selbst aber bei sich behalten habe. Es hat auch der Jude Salomon weiter bekannt, wie er die Hostie vor sich auf ein Tischtuch gelegt, mit Messern darein geschlagen und gestochen, auch mit lästerlichen Worten geflucht und geschmäht habe; und wiewohl die Hostie unter vieler Mühe seinerseits nicht habe zerbrechen wollen, wie er es wünschte, so sei sie doch beim letzten Stich in Stücklein auseinander gesprungen. Als er solches gesehen, sei er herzlich erschrocken und bekümmert worden, und er habe sich unterstanden, eine Partikel zu genießen; weil ihm solches aber unmöglich gewesen, habe er nach weiterem Bedenken zwei Partikeln genommen, jede in ein blechernes Büchlein von Daumenslänge gelegt, das Büchlein mit einem ledernen Beutel überzogen, versiegelt und die eine Partikel durch seinen Sohn Schmul dem Juden Jakob nach Brandenburg, die andere aber, ebenso verwahrt, durch einen gewissen Salomon Heller dem Juden Mary nach Stendal in der Altmark geschickt.

Durch dieses Bekenntnis des Juden Salomon hat der Kurfürst sich veranlaßt gesehen, alle Juden in seinen Landen und Städten festzunehmen,

bis zur fernern Auskundschaftung der Schuldigen gefangen zu halten und wohl zu verwahren, was auch also geschah.

Weiter hat der Jude Salomon bekant, daß er die dritte Partikel, die er nicht hat genießen können, nirgends habe verwahren mögen, weil er in Sorgen geschwebt habe und gedacht, ob er sie gleich in ein Feuer würfe, daß sie doch wieder daraus spränge, oder in ein Wasser, daß sie doch obenauf schwimme, wodurch dann seine begangene Missethat an den Tag kommen möchte. Deswegen habe er endlich die Partikel in einen reinen Weizenteig mit klarem Wasser gedrückt; aber sobald das geschehen, sei der Teig rot geworden, worüber er abermals heftig erschrocken sei. Er habe aber nichtsdestoweniger einen Kuchen daraus gemacht, denselben in einen Backofen, in welchem weder Feuer noch Kohlen gewesen, nach allen anderen Kuchen geschoben und habe darauf im Ofen einen gar schönen, hellen Glanz und insbesondere über jenem Kuchen zu zweien Malen ein feines Kindlein schweben sehen. Darum habe er den Kuchen wohl verwahrt und in die Synagoge gehängt, wo er auch am angezeigten Orte gefunden worden ist.

Mittlerweile hat der Kur- und Landesfürst den Juden Salomon, dessen Sohn Schmul und ihren Rabbiner Schloman von Brandenburg holen lassen. Als aber der Jude Jakob in der alten Stadt Brandenburg festgenommen worden und über Nacht im Gefängnis gesessen, hat er des nächsten Tages zu Martin Bellin, dem Bürgermeister jener Stadt, geschickt und ihn um Gottes und Marias willen bitten lassen, daß er zu ihm kommen möge; denn er habe etwas mit ihm zu reden, woran der ganzen Christenheit gelegen sei. Es hat sich dann auch der erwähnte Bürgermeister sein erbarnt und ist selbtritt zu ihm vor den Kerker gekommen. Da hat ihm der Jude mitgeteilt, wie er in der vergangenen Nacht ein gar schönes Gesicht gesehen, wovon das ganze Gefängnis, darin er sitze, so klar und licht geworden sei, daß er seine Augen nicht habe in den klaren Schein richten können, er vielmehr seinen Mantel habe um sein Haupt schlagen müssen. Nach einer Weile habe er den Mantel wieder weggethan; da habe er auf einer jeden Seite des Gefängnisses vier schöne Jungfrauen gesehen, und sonderlich sei eine mitten im Fenster gestanden, die sei noch viel schöner als die anderen gewesen, mit vielen schönen Sternen gekrönt, so daß er nicht anders habe denken können, als daß es die heilige Maria habe sein müssen. Darauf hat er den Bürgermeister mit höchstem Eifer gebeten, er möge ihm zum Sakramente der Taufe und zum heiligen christlichen Glauben verhelfen.

Es hat aber Martin Bellin des Juden Worten keinen Glauben schenken wollen, sondern zu ihm gesagt: er stehe im Rufe, das heilige Sakrament

empfangen zu haben und damit gar schmäzlich umgegangen zu sein; er solle ja nicht meinen, er könne sich mit diesen und ähnlichen Reden retten, sondern er möge wissen, daß in zwei Stunden der Scharfrichter kommen und ihn peinlich fragen werde. Darauf hat der Jude Jakob die Antwort gegeben: habe er etwas verdient, so wolle er es auch leiden; er sage aber bei seinen höchsten, wahren Pflichten, daß ihm solches Gesichts also und nicht anders widerfahren sei, und er bitte dringend, jener wolle ihm zur heiligen christlichen Taufe und zum Glauben verhelfen; denn er sei bereits drei Jahre mit dem Gedanken umgegangen, sich taufen zu lassen, und er habe der Christen Essen und Trinken niemals gemieden, aber sein Gebrechen und seine Nahrung hätten ihn bisher zurückgehalten. Es hat aber der Bürgermeister Martin Bellin es dabei bewenden und den Juden mit der Pein fragen lassen.

Desjelbigen Tages gegen Abend hat der Rat zu Brandenburg den Juden Jakob mit eisernen Ketten und mit anderen Banden an Hals, Beinen und Händen und mit einem guten Daumenstock, an welchem zwei Schlösser gewesen sind, wohl verwahren lassen und ihn auf einem Wagen nach Berlin geschickt. Als sie unterwegs mit ihm an eine lange Wassersfurt bei dem Dorfe Kossau gekommen, hat der Jude den Knecht, der neben ihm geritten, zu sich gerufen und gesagt, daß die edle Mutter Gottes Maria bei ihm sei, die hätte ihm den Daumenstock abgenommen. Wie nun die Knechte gesehen, daß des Juden Hände frei und ledig gewesen, sind sie hart darüber erschrocken, vornehmlich weil sie die Schlösser und den Stock geschlossen gefunden hatten.

Der Jude hat angezeigt, daß Maria, die Mutter Gottes, vor ihm stehe; ob sie dieselbe nicht sähen? Desgleichen hat er auch den Pfarrherrn von Kossau, der in einem andern Wagen hart hinter ihm gefahren, zu mehreren Malen gefragt, ob er nicht die schöne Jungfrau in der Furt dahingehen sehe? Sie haben aber alle gesagt, daß sie nichts sähen.

Der Stadtdiener aber hat den Daumenstock wieder aufgeschlossen und dem Juden Jakob mit besonderem Fleiß wieder angelegt; er hat aufs härteste angezogen, auch die Schlösser ordentlich und wohl zugeprückt und geschlossen.

Bald danach, als sie vor das Dorf Tremmen gekommen sind, zu der wüsten Kapelle, auf dem Berge daselbst gelegen, hat der Jude Jakob den Dienern abermals gesagt und mit seinen Händen beweisende Anzeige gemacht, daß er durch Maria, die reine Jungfrau, abermals vom Stocke und von den Schlössern befreit sei. Der Diener ist darüber noch mehr erschrocken, in Anbetracht dessen, wie fleißig er ihm den Daumenstock wiederum angelegt habe; und er hat doch den Stock und die Schlösser geschlossen,

unversehrt und wohlbewahrt gefunden. Der Jude hat ihm immer mehr und mehr von der heiligen Jungfrau gesagt und auch angezeigt, wie sie jetzt vor ihm gehe zu der Kapelle und in die Kapelle; der Diener aber hat sie nicht sehen können.

Von diesem Gesichte hat hernach der Jude Jakob vor und nach der Taufe vielen Geistlichen und Weltlichen: Prälaten, Grafen, Herren und Bürgern und anderen guten Leuten, zum öftern gesagt, wie er Maria erstlich im Gefängnis zu Brandenburg, hernach in der Furt, zum dritten vor der Kapelle oberhalb Tremmen gesehen, und wie sie ihn zu zweien verschiedenen Malen vom Daumenstock erlöst habe.

Am 13. Tag des Monats Juni hat der Jude Jakob wiederum in Gegenwart und auf Vermahnen vieler redlichen Personen, sowohl weltlichen als geistlichen, die vielerwähnte Anzeige und das Bekenntnis, welches er zuvor in der Pein und außer der Pein abgelegt, wiederholt, auch vor seinem Ende, da er keinerlei Folter mehr zu fürchten gehabt, nämlich: der Jude Salomon von Spandau habe durch seinen Sohn Schmul ihm die eine Partikel des heiligen Sakramentes in einem blechernen Büchlein, das mit einem ledernen Beutel überzogen und versiegelt gewesen, zugesandt, was er auch von dem Sohne [richtig] empfangen habe. Wiewohl er etliche Zeit mit dem Juden Schloman, ihrem Rabbi, in Unwillen gestanden, so habe er ihm doch ein solches Thun nicht vorenthalten wollen. Er hat dann bekant, daß sie das Sakrament aus der Büchse genommen, auf einen kleinen fichtenen Tisch, 2 Spannen breit und 1½ Ellen lang, gelegt und mit einem zwei Spannen langen Weidmesser, das eine Birnbaumschale gehabt, einmal daraufgeschlagen hätten, und sofort sei soviel Blutes herausgeflossen, daß man einen Finger daran hätte naß machen können. Dabeigewesen seien auch der alte Jude Jsaak, sowie Schmul und Nathan, beide Söhne Jakobs, von denen ein jeglicher dazumal auch darein gehauen und gestochen habe. Ferner hat der Jude Jakob bekant, daß er die Partikel der Hostie dem Juden-Rabbi Schloman überantwortet habe, welcher sie eine halbe Elle weit auf den Tisch gelegt und zwei Stiche und Hiebe mit dem erwähnten Weidmesser darein gethan, und es sei soviel Blutes, als in eine Rußschale gehen mag, daraus mildiglich auf den Tisch geflossen; aber die Hostie sei dennoch unversehrt geblieben. Obwohl aber der Jude Jakob und Rabbi Schloman daran gewaschen, so hätten sie dennoch das Blut nicht davonbringen können; deswegen habe Schloman ein Stück von der Breite zweier Finger, auf welchem das Blut, das aus der Partikel geflossen, sich befand, mit seiner Barte aus dem Tisch gehauen. Ebenfalls hat der Jude Jakob gesagt, daß er die Partikel des Sakramentes wieder in die mit Leder überzogene Blechbüchse gethan und zusamt dem Stück

vom Tische mit dem Blute Schloman überantwortet habe, welcher ihm zugesagt, er wolle es dem Juden Meyer nach Osterburg bringen; also sei es denn auch geschehen. Dasselbe aber hätten Meyer und der Rabbi von Osterburg, mit Namen Joseph, empfangen und bis auf den Freitag nach Pfingsten verwahrt. Als aber Meyers Sohn, mit Namen Isaaß, seine Hochzeit und sein Beilager am bezeichneten Freitage gehalten, da habe der Jude Meyer die Partikel, welche noch in ihrer Substanz unversehrt gewesen, sowie das Stück vom Tische mit dem Blute während der Mittagsmahlzeit vor die Juden gebracht, nämlich vor den Juden Wendel, seinen Vater; Isaaß, seinen Sohn; Herz, Moses und Jost, seine Diener; den Rabbi Joseph und den Juden Seligmann, alle zu Osterburg wohnhaft; Schloman von Brandenburg; David, Abraham, Hans, Schmul und Joseph von Werben; Mendel von Rauen, Jakob und David von Gardeleben, Schmul von Perleberg, Moses von Kyritz, Benedikt von Stendal, Moses von Prizwalk, Moses und Abraham von Lenzen, Meyer von Spandau und Schimel von Wusterhausen. Diese alle hätten auf einem Tische in die Partikel mit Messern und Psriemen gestochen, so daß abermals das Blut mildiglich herausgeflossen sei. Zuletzt hat der Jude Jakob bekannt und ausgesagt, daß Meyer zu Osterburg die gedachte Partikel wieder zu sich genommen, und als er Zeit und Raum ersehen, sie am selben Freitage, zusamt dem Span, im Beisein der Rabbiner Schloman und Joseph und seines Vaters Wendel in seinem Hause vergraben habe; aber nicht lange nachher habe er die vergrabenen Sachen wiederum aufgegraben und sie durch einen andern Juden weiter zu den Juden nach Braunschweig geschickt.

Der Jude Salomon von Spandau hat bekannt, daß er die dritte Partikel des heiligen hochwürdigen Sacramentes (wie man's zu jener Zeit genannt) durch Salomon Heller dem Juden Mary zu Stendal in einem blehernen Büchlein, wie das erste mit sämlichem Leder überzogen, zugeschickt habe; der Jude Mary habe sie richtig empfangen. Das hat der Jude Mary hernach auch selbst bekannt und zudem weiter ausgesagt, daß sie, und mit ihnen Benedikt, Salomon, Beyer und Moses von Springe und Joseph von Seehausen, ein jeder in dieselbe Partikel mit Messern auf einem Tische viele Stiche gethan und sie auch sonst geschlagen hätten, und daß auch diese Partikel viel Blut von sich gegeben habe.

Zudem haben die boshaften, ungetreuen Juden ausgesagt und bekannt, daß sie aus besonderer Begierde nach Menschenblut etliche unschuldige Christenkinder gekauft, greulich gemartert und zuletzt vom Leben zum Tode gebracht hätten. Zum ersten haben sie bekannt, daß die Juden Salomon, Jakob, Aaron, Levi, Isaaß, der Rabbi Moses und der

Schlächter¹ Jakob, alle zu Berlin wohnhaft, ein Christenknaublein, drei oder vier Jahre alt, von einem fremden Christenmann vor zehn Jahren um zehn Gulden gekauft hätten; sie hätten das Kind nachmals in einem Keller auf einen Tisch gelegt, ihm die Adern, in denen das meiste Blut zu sein pflegt, aufgestochen und ihm zuletzt die Gurgel durchgeschnitten, so daß sie ein Rößel² Blutes bekommen hätten. Dann haben Meyer von Osterburg, Benedikt und Marx von Stendal, Elias von Tangermünde, Abraham und Joseph von Kyritz, Grote, Jakob und Moses von Lenzen, David von Gardeleben, Moses von Havelberg, Moses von Pritzwalk, Mendel von Rauen und viele andere mehr bekannt, daß sie vor acht Jahren auf Martini, als sie zu Werben bei einander versammelt gewesen, daselbst zu Werben ein Christenkind von vier Jahren für zehn Gulden gekauft, welches Kind ein Jude aus Böhmen ihnen zugebracht habe. Diesem Kinde hätten sie im Keller die Medianader³ geschlagen, es mit Nadeln und Pfiemen gestochen, ihm den Hals abgeschnitten und es also jämmerlich vom Leben zum Tode gebracht; sie hätten gleichfalls ein Rößel Blutes bekommen. Ferner haben der Jude Jakob und seine Söhne Schmul und Nathan sowie Michel Monalt bekannt, daß sie im Jahre 1509 auf Ostern ein Christenkind von einer Bäuerin zu Brandenburg um 24 Groschen gekauft und ihm daselbst allein um des Blutes willen den Hals abgeschnitten hätten. Auch haben die verstockten Juden Meyer und Jsaak, sein Sohn, Michel, sein Tochtermann, Joseph, der Rabbi, Schloman, Herz und Moses, Meyers Diener, Abraham von Werben, Joseph von Seehausen, Jakob und Abraham von Gardeleben, Moses von Lenzen und viele andere mehr bekannt, daß sie im Jahre 1510 vier oder fünf Tage nach Ostern ein Christenkind, ungefähr fünf Jahre alt, gekauft und zu Osterburg im Hause des Juden Meyer, in der Synagoge, ihm die Ader gelassen, es mit Nadeln jämmerlich gestochen, ihm den Hals abgeschnitten und es also getötet hätten. Zum letzten haben Moses von Pritzwalk, Schloman, Jakob und Goß von Brandenburg und Schmul von Plauen zc. bekannt, daß sie im Jahre 1509 auf Reminiscere ein Christenkind von fünf oder sechs Jahren gekauft, demselben zu Brandenburg die Ader gelassen und ihm ferner den Hals abgeschnitten hätten.

Es haben auch etliche Juden angegeben, warum sie konsekrierte Hostien an sich zu bringen pflegen, nämlich um ihre Verachtung gegen die Christen zu bekunden, Christus zu schmähen und Wunder davon zu sehen. Aber der unschuldigen Christenkinder Blut müßten sie haben gegen ihre Krankheiten . . . ; denn sie machten es mit Paradiesäpfeln, Honig und Ingwer

¹ Schächter?² Etwa 1/2 Liter.³ Die große Schlagader.

ein, damit sie es also erhalten und allzeit haben könnten, weil sie es gar nicht entraten möchten; auch würden sie dadurch in ihrem Gemüte etwas grimmiger und hitziger wider die Christen.

Diemeil es offenbar und am Tage gewesen, daß Paul Fromm in die Kirche zu Knobloch gestiegen, zwei konsekrierte Hostien und die Monstranz daraus gestohlen, darin auch sein Brecheisen und sein Messer gefunden worden, desgleichen sein und des Juden Salomon einträchtiges Bekenntnis [vorgelegen], an welchem Tage und zu welcher Stunde und wie teuer er ihm die Hostien verkauft habe; und weil die Juden auch bekannt hatten, wie wir oben vernommen, daß sie an dem heiligen, hochwürdigen Sakrament so erschrecklich und erbärmlich gehandelt und mit ihm umgegangen: so hat der Kur- und Landesfürst als ein besonderer Liebhaber der Gerechtigkeit, die Schuldigen zu strafen und die Unschuldigen mit Gnaden anzusehen, alle Juden, welche irgendwie in Verdacht sein könnten, nach Berlin bringen lassen und befohlen, wider die berüchtigten und verdächtigen, gegen welche begründete Vermutungen und Anzeigen vorlagen, zunächst in Güte, dann aber mit der Schärfe nach Ordnung der Rechte und Gewohnheiten dieser Lande zu untersuchen und zu verfahren. Als man nun gefunden, daß viele Juden an jenen schweren Missethaten wie auch an der Peinigung und Ermordung vieler armen unschuldigen Christkinder große Schuld hätten, so haben Ihre Kurfürstlichen Gnaden noch zum größern Überfluß und zur Auffindung der Wahrheit, sowie zur Vermeidung von Unrechtlüche vornehme, gelehrte und verständige Räte, auch Bürgermeister, Ratmänner, Richter und Schöffen beider Städte Berlin und Köln auf dem Berliner Rathhause am 1., 3. und 4. Juli Sitzung halten lassen, um Paul Fromm und einen jeden der Juden an sein oftmaliges Bekenntnis zu erinnern und zu vernehmen, ob er dabei bleibe oder es ganz oder teilweise verändern, davon wegnehmen oder etwas hinzufügen wolle.

Es sind aber Paul Fromm und alle Juden bei ihren früheren Aussagen vor den Verhörern und Notaren und vor den verordneten Schreibern und gebetenen Zeugen verblieben, unter dem freien Erbieten, daß ein jeder unter ihnen sein Bekenntnis mit seinem Tode bekräftigen und bezeugen wolle. Darauf hat nun der Kurfürst aus hohem Räte und hoher Meinung beschlossen, jene Missethaten zu bestrafen, und er hat Hans Gradau, dem Richter zu Berlin, befohlen, gegen sie nach dem Rechte und kraft seines Amtes und des gegebenen Auftrages vorzugehen und zu verfahren. Dieser hat sein Gericht mit Schöffen, Beisitzern, Anwälten, Gerichtsschreibern und Zeugen am Donnerstag nach Kilians des Martyrers Tage besetzt und bestellt, dasselbe beläuten lassen, den empfangenen Auftrag und die Untersuchungsakten öffentlich verlesen, den Christen und die Juden mit Judenhüten

frei und ledig, wie es Rechts, Sitte und Gewohnheit ist, vor Gericht kommen und daselbst einem jeden insbesondere die von ihm begangene Übelthat stückweise vorlesen und darauf einen jeglichen seine Antwort, wie vormals oft geschehen, geben lassen.

Am Freitage nach Margaretha hat der erwähnte Richter zu Berlin sein begonnenes peinliches Halsgericht fortgesetzt und hat auf dem großen Plan zu Berlin bei der St. Marienkirche, der neue Markt genannt, drei große geräumige Gestühle und Gemächer, eines immer höher als das andere, aufführen lassen. Auf dem obersten sind etliche hochgelahrte und rechtskundige Leute gestanden, bei denen sich Richter und Schöffen, wenn es etwa nötig sein sollte, Rath erholen konnten. Im mittlern Gemach saß der Richter mit seinen Schöffen und daneben auch die Gerichtschreiber, Zeugen und Anwälte. Auf das unterste wurden Paul Fromm und alle genannten Juden geführt, die — mit Ausnahme von zweien, welche das heilige Sakrament der Taufe empfangen hatten, — mit gelben und weißen spitzen Hüten [angethan waren], und die auch mit ihrem jüdischen Gesange vor Gericht kamen.

Als solches alles geschehen war und die Juden nacheinander vorgestellt worden waren, hat der Richter den gehaltenen Prozeß gegen Paul Fromm und die Juden von Anfang bis Ende, besonders die mannigfaltigen Anzeigen und die Aussagen und Bekenntnisse eines jeden zusamt der kurfürstlichen Vollmacht ordentlich und öffentlich mit lauter Stimme von Wort zu Wort verlesen lassen im Beisein einer großen und bemerkenswerten Anzahl von geistlichen und weltlichen Personen. Weil aber nach der Verlesung Paul Fromm und die Juden ihr früheres Bekenntnis gar nicht verneint oder widerrufen haben, also hat der Richter mit Erneuerung und Wiederholung aller Händel und Akten die Schöffen um das Recht gefragt, nämlich: nachdem das peinliche Gericht vorher und abermals, wie Rechts, Sitte und Gewohnheit ist, bestellt, vor dasselbe Paul und die Juden ihm zum zweitemal öffentlich vorgeführt seien, sich zu ihrer Aussage rechtlich bekannt und dieselbe mit ihrem Eide bekräftigt hätten: so solle und möge auf ein solches Bekenntnis hin das Recht seinen Lauf nehmen und nunmehr weiter gegen sie mit aller Schärfe nach Recht verfahren werden. Darauf haben die Schöffen ihr Bedenken genommen¹ und dann erstlich der älteste auf die Frage des Richters, ihm folgend der zweite, dann der dritte u. s. f. sein Urtheil bedächtlich gefunden und mit Erlaubnis des Richters öffentlich in bester Form und Weise ausgesagt, wie in den weltlichen und peinlichen Gerichten Sitte und Gewohnheit ist, so lange bis das peinliche Urtheil, wie die in Rede stehenden Übelthäter bestraft werden sollten, dem Scharfrichter

¹ Zeit, über das Finden des Urtheils nachzudenken.

befohlen worden ist. Derselbe hat unter anderen Worten gesagt: weil der böse Christ sich an dem heiligen Sacramente vergrißen, dasselbe gestohlen und verkauft habe u. s. w., darum so solle man ihn auf einen Wagen binden, die Gassen auf und nieder fahren, mit Zangen reißen und danach in ein Feuer legen; und weil die boshaften, schnöden und verstockten Juden ihre böse Missethat mehrmals vor Gericht und außerhalb des Gerichtes bekannt hätten, darum so solle man sie zu Staub verbrennen, damit alle anderen ein Beispiel und Exempel an ihnen nehmen möchten, daß sie eine solche oder ähnliche Missethat nicht begingen.

Darauf hat der Scharfrichter Paul Fromm genommen, hat ihn halb entkleidet auf einen niedrigen Wagen gesetzt und nach seinem Gefallen darauf festgeschmiedet, ihn durch die vornehmsten Gassen beider Städte Berlin und Köln geführt und mit glühenden Zangen gerissen.

Indem er aber also mit Paul Fromm umgefahren und gehandelt, haben die schnöden Juden allerlei Lästerungen erdacht, und es hat der eine Rabbi unter ihnen gelesen, wie sonst ein christlicher Geistlicher eine Oration liest; dazu haben dann die anderen in ihrer jüdischen Sprache alle mit lauter Stimme „Amen“ geantwortet. Und nachdem sie das vollendet, haben sie alle zugleich mit lauter Stimme, wunderlichem Geschrei und seltsamen Gebärden mehr und mehr gesungen, bis sie zu der Stätte des peinlichen Gerichtes geführt und gekommen sind.

Es hat aber der Scharfrichter zuvor mit seinen Helfern, deren aus eigenem Antriebe viele hinzugekommen sind, zu ihrer Strafe einen wunderlichen Bau hinter dem Rabenstein aufgeführt, und zwar folgender Gestalt: den Paul Fromm hat er allein mit Halsseisen und Banden an eine Säule gebunden und die Säule mit viel gutem Holz, Keisig und Pech umgeben. Für die Juden aber hat er ein großes Gebäu von dreier Männer Höhe als starke Koste übereinander gebaut, eine jede Abteilung mit vielem Holz, Stroh und Pech u. s. w. belegt und auf einen jeden Koft in die Länge und Breite starke Bäume gezogen; daran hat er den einen Teil der Juden auf dem untersten, den zweiten auf dem mittleren und die übrigen auf dem dritten Koste bei den Halsen mit eisernen Banden angeschmiedet, also daß der eine hat in die Höhe, der andere hernieder sehen müssen.

Als nun die Juden also von dem Scharfrichter angemacht worden und nun haben verbrannt werden sollen, hat ein Geistlicher noch dem armen, elenden Paul Fromm das Leiden unseres Herrn Jesu Christi vorgehalten und ihn ermahnt, daß er sich desselben trösten solle. Dieser hat es auch zu Dank angenommen und solche Zeichen von sich gegeben, daß man hat merken können, er wolle in rechter, wahrer Reue und im Glauben an den gekreuzigten Christus sterben. Aber etliche versuchte und schnöde Juden

haben auch da ihre Bosheit noch nicht lassen können, ungeachtet daß sie da Gottes Zorn und Strafe und den jämmerlichen, schmählischen Tod vor Augen sahen, sondern sie haben Gott und die Christenheit geschmäht und nach dem Kreuzifix, dem Priester und den Christen öffentlich gespöien; daraus man genug hat merken können, daß sie ihrem frühern Bekenntnis nach Christum und seine Anhänger alle Tage gehöhnt haben. Sie sind alle in einem schnellen Feuer dahingefahren.

Am folgenden Sonnabend sind die zwei getauften Juden, nämlich Georg, der zuvor Jakob von Brandenburg geheißten, und Paul, welcher vordem Joseph von Seehausen genannt worden, auch vor Gericht geführt, an den alten, gewöhnlichen Ort, und es ist auch ihnen ihr Recht geworden, wie es oben von den anderen gemeldet ist.

Es sind aber diese zwei sowohl vor ihrer Verurteilung als auch hernach bis zu ihrem Tode bei dem christlichen Glauben geblieben, und sie haben alle Umstehenden mit großem, demütigem Fleiß gebeten, Gott für sie zu bitten, sie haben sich auch zu allen oben geschilderten Handlungen und Ausfagen bekannt und sich mehr und mehr freimütig erboten, solches mit ihrem Tode zu bekräftigen. Insbefondere hat Georg ungefähr des Tages zuvor, wiewohl er gewußt, daß er am folgenden Tage hat sterben sollen, im Beisein vieler Prälaten und anderer guten Leute mitgeteilt, wie schändlich seine Genossen, die Juden zu Brandenburg, mit dem heiligen Sakramente auf dem Tische umgegangen sind. Es hat auch derselbe Georg, als er bereits auf dem Rabenstein gewesen, den Henker gebeten, daß er ihm vergönne, umherzugehen und seinem Bedürfnis gemäß zu reden; das ist ihm auch vergönnt worden. Darauf hat er jedermann angesprochen und gebeten, er möge ihm, falls er jemanden erzürnt habe oder ihm in irgend einer Weise zu nahe getreten sei, solches vergeben. Desgleichen hat er auch nebst dem andern getauften Juden alle Leute höflich gebeten, sie wollten vor Gott dem Allmächtigen ihre wahrhaftigen Zeugen sein, daß sie als rechte fromme Christen stürben. Sie sind also beide geköpft worden. Gott wolle in jener Welt ihnen mit allen anderen Christgläubigen Seelen gnädig und barmherzig sein. Amen.

Weil aber die erwähnten Juden, desgleichen auch etliche andere mehr, die bezüglich der unschuldigen Kinder berüchtigt und gefragt worden sind, unter anderen vielen Übelthaten bekannt haben, daß sie alle, so viele ihrer in einem Fürstentum, Lande oder Gebiete wohnen, Geld zusammenzulegen pflegen, um dafür Kinder zu kaufen und dann in der erwähnten Weise zu erwürgen: so hat Markgraf Joachim, dieses Namens der erste, Kurfürst zu Brandenburg &c., um eine solche Übelthat in Sr. Gnaden Landen soviel wie möglich zu verhüten, alle Juden aus der Mark und all seiner Herrschaft

verwiesen, sie unter ihrem jüdischen Eid [Urfehde] schwören und aus fürstlicher Gnade und angeborener Milde aus Sr. Gnaden Landen, wohin ein jeglicher gewollt, führen und geleiten lassen. Zu Brandenburg im Dome ist der Tisch, auf welchem zu Brandenburg die eine Partikel gestochen worden ist, noch vorhanden [1598], desgleichen die Messer und Pfriemen, wie der Kuchen, darein das eine Stück gebacken worden ist, u. s. w. Man hat auch die ganze Historie oben im Chor des Domes an einem Spind abgebildet, allwo es ein jeder noch sehen kann.

2. Urfehde der Juden¹.

Ich gelobe und schwöre mit freiem Willen eine rechte Urfehde, wie der Urfehde Recht ist, den durchlauchtigen, hochgeborenen Fürsten und Herren, Herrn Joachim, des Heiligen Römischen Reiches Erzkämmerer und Kurfürsten, und Herrn Albrecht, Gebrüdern, Markgrafen zu Brandenburg 2c., und Ihrer Fürstlichen Gnaden Erben und Nachkommen, Landen und Leuten und allen Verwandten, Städten und Mannen Ihrer Fürstlichen Gnaden und allen jenen, welche Rat und That dazu gegeben und Hilfe geleistet haben, daß ich ins Gefängnis gekommen bin; und nachdem ich schwere Strafe verdient habe und doch aus Gnade ledig geworden bin, will ich nimmer irgendwie Rache üben, weder ich noch meine Erben 2c.; sondern wir wollen und sollen meine geleistete Urfehde stetig, fest und unverbrüchlich halten. Wenn ich oder jemand um meinethwillen hierwider handelt oder handeln wird, so sollen mir die fünf Bücher Moysis nimmer helfen, und ich soll unrein sein, wie der König von Babylon, und Pech und Schwefel sollen auf meinen Hals rinnen, wie sie über Sodoma und Gomorcha geronnen sind, und Pech soll über mich rinnen, wie es zu Babylon 200 und mehr Männer überrann, und die Erde soll über mich fallen, wie sie Dathan und Abiron that, und meine Erde soll nimmermehr kommen zu meiner Erde und mein Gruß nimmermehr kommen zu anderem Gruß. . . [Lücke!] und es soll mir helfen Adonai, daß ich müsse aussäßig werden wie Naema Ihesai, und es soll mich treffen der Ausschlag, der das israelitische Volk traf, da es durch Ägypterland fuhr, und es soll über mich und alle diejenigen, welche gegen die Urfehde handeln, das Blut kommen und der Fluch an mir wachsen und nimmermehr abnehmen, den mein Geschlecht sich selbst gewünscht, da es Jesum verurteilte und marterte und sprach: „Sein Blut komme über uns und alle unsere Kinder.“ Daß ich diese Urfehde stetig, fest und unverbrüchlich halte, dazu helfe mir der Gott,

¹ Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. III, 3. Nr. 177. S. 206.

welcher Moses erschien in einem brennenden Busch, der doch blieb unverbrannt. Und ich schwöre das bei der Seele, die ich am jüngsten Tag vor Gericht bringen muß, und beim Gotte Abrahams, Isaaks und Jakobs. Ich verzichte auch in dieser Urfehde auf alle päpstlichen und kaiserlichen Freiheiten und Gnaden, sie zu gebrauchen oder mir damit zu helfen; ich will vielmehr diese Urfehde stets und fest unverbrüchlich halten zu ewigen Zeiten und will von Stund an stracks aus dem Lande ziehen und nimmermehr dahin zurückkommen. Ich will auch alle Juden, zu denen ich komme, warnen, daß sie diese Lande bei Verlust von Leib und Gut meiden und ihrer sich entschlagen. So wahr mir helfe der Gott, der da erschuf Himmel und Erde, Thal und Berg, Laub und Gras u. s. w.

51. Joachim I., Gegner der Reformation.

a) 1524, Februar 29, Köln an der Spree. Erlaß gegen Luthers Bibelübersetzung. [*Riedel*, Cod. dipl. Brandenburg. III, 3. Nr. 205. S. 302.]

Joachim, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg und Kurfürst . . . Unsern Gruß zuvor! Liebe Getreue! — Nachdem Wir schon früher auf Befehl und im Auftrage der Römischen Kaiserlichen Majestät, Unseres allergnädigsten Herrn, des Martin Luther Bücher, als der heiligen christlichen Kirche entgegen, bei hoher Buße und Strafe ernstlich verboten haben; es jezt aber aufs neue wieder an Uns gelangt, und Wir auch von seiten Unserer Universität, insonderheit von der Doktorität und den Magistern der theologischen Fakultät und der Heiligen Schrift aufmerksam darauf gemacht werden, daß in der neuen deutschen Bibel, dem Alten und Neuen Testament, welches vor kurzem von Martin Luther verdeutscht und unter seinem Namen herausgegeben worden, über viele Hunderte von Irrthümern sich befinden und darin aufgenommen sind, indem er an vielen Stellen etliche Worte und Aussprüche, an denen viel gelegen ist, ausgelassen, nicht minder an vielen Stellen anderes, als die vorigen alten und von der christlichen Kirche gutgeheißenen Bücher aufzuweisen haben, hinzugesetzt, sowie sonst mancherlei Veränderungen und Irrtümer darin angebracht und also die Bibel augenscheinlich verfälscht hat, was dann zur merklichen Uneinigkeit im christlichen Glauben führt, und woraus mancherlei Aufruhr entstehen würde, falls Wir dem zusehen und die Bücher in Unseren Landen gestatten würden: so haben Wir, um diesem vorzubeugen, als ein christlicher Kurfürst darauf Bedacht genommen, daß Uns dem zu-

zusehen und es zu gestatten keineswegs gebühren will, wie denn auch etliche andere Kurfürsten und Fürsten dergleichen Bücher in ihren Fürstentümern verboten haben; und Wir befehlen euch, daß ihr von Stund an alle eure Einwohner und Untergebenen insgemein versammeln lasset, ihnen anzeigen und gebietet, daß ein jeglicher, er sei hohen oder niedern Standes, geistlichen oder weltlichen, sich der Bücher, welche unter Martin Luthers Namen herausgegeben und von ihm verdeutschet sind — des Alten und Neuen Testaments —, sich entäußere, sie nicht kaufe oder lese, sondern daß sie, wenn sie dieselben haben, sie ohne Säumen euch überantworten, damit sie nicht weiter unter die Leute zu deren Verführung ausgebreitet werden, sondern ihr Uns dieselben von Stund an zuschicket. Wer aber solches zu thun sich weigern oder in irgend einer Weise gegen dieses Unser Verbot handeln sollte, den oder die wollet Uns bei euren Eiden und Pflichten anzeigen, damit Wir Uns gegen ihn oder sie in gebührender Weise und Strafe erzeigen können. Wenn aber andere Evangelienbücher, auch die Bibel, Altes und Neues Testament, lateinisch und deutsch, wie sie vordem in Gebrauch gewesen und von Luther nicht verdeutschet sind, vorhanden und im Besiß der Leute sein sollten, so wollen Wir diese nicht gemeint und zu kaufen und zu lesen nicht verboten haben; denn Unsere Absicht und Meinung ist es niemals gewesen und ist es auch jetzt nicht, die Heilige Schrift oder die Wahrheit der Evangelien zu verbieten, sondern allein die Veränderung und Verfälschung der Bibel, welche neulich unter Martin Luthers Namen veröffentlicht und aus der großer Aufruhr und Uneinigkeit zu besorgen ist, die Wir verhüten und abschaffen wollen. Hieran thut ihr Unsere ernstliche Meinung günstig in Gnaden zu erkennen. Gegeben zu Köln an der Spree am Sonntage Oculi des Jahres 1524.

b) 1527, Juli 4, Köln an der Spree. Veröffentlichung der Artikel bezüglich der Religion, über welche sich Joachim mit den Landständen geeinigt. [Riedel I. c. III, 3. Nr. 283, S. 356.]

Joachim, von Gottes Gnaden Markgraf von Brandenburg und Kurfürst . . . Unsern Gruß zuvor! Liebe Getreue! — Wiewohl Wir ziemlich oft wegen der Lutherischen Ketzerei, wie auch wegen Mißbrauches beim Gottesdienst und bei den Ceremonien, welche wider die Ordnung der heiligen christlichen Kirche, wider Verbot Päpstlicher Heiligkeit und Kaiserlicher Majestät, sowie gegen das alte, löbliche christliche Herkommen in etlichen Landen entstanden und leider noch vorhanden sind, Ausschreiben erlassen und auch auf den Landtagen befohlen haben, diese Ketzerei zu meiden und ihr nicht anzuhängen, sondern bei den alten, löblichen hergebrachten Ceremonien und bei der christlichen Ordnung zu verharren, auch den Geistlichen

ihre gewohnten Zinse und Pächte ohne Weigerung bei Pfändung zu entrichten: so haben Wir doch auf dem letzten Landtage, welcher am vergangenen Feste Mariä Heimführung abgehalten wurde, mit dem verordneten Ausschuß Unserer Prälaten, Grafen, Herren, der Ritterschaft und der Städte deshalb Rat gepflogen und unter anderem folgende Artikel beschlossen:

Was die Lutherische Ketzerei angeht, so wollen die Stände neben Sr. Kurfürstlichen Gnaden alle ihre Kraft anwenden, damit die ehrliche und löbliche alte christliche Ordnung und die Ceremonien der heiligen christlichen Kirche innegehalten und gehandhabt werden. Se. Kurfürstliche Gnaden haben auch in Gegenwart der Stände¹ Sich gnädiglich erboten und zugesagt, durch einen allgemeinen Erlaß zu verkündigen, daß kein Pfarrer ohne Zulassung und Einführung des Ordinariates², soweit Sr. Kurfürstlichen Gnaden Kurfürstentum und Lande sich erstrecken, angenommen oder geduldet, auch kein davongelaufener Pfaff³ gelitten werden soll. Und wer dabei betroffen wird und solches nicht halten will⁴, gegen den oder die mag und soll Se. Kurfürstliche Gnaden handeln und gemäß Ausschreiben Päpstlicher Heiligkeit und nach Befehl und Erlaß Kaiserlicher Majestät verfahren.

Weil auch von seiten der Geistlichkeit an allen Orten Beschwerde erhoben worden ist, daß sie von den Ihrigen, die ihnen schulden, trotz vielfältiger ernstlicher Schreiben und Gebote Kurfürstlicher Gnaden keine Bezahlung ihrer Zinse und Pächte bekommen können: so hat Se. Kurfürstliche Gnaden angeordnet und befohlen, den Geistlichen laut ihrer versiegelten Briefe oder Verträge oder insolge langen Besitzes und Gebrauches, welcher nach dem Rechte hinreicht, Bezahlung zu leisten. Wenn aber ein Schuldner mutwillig sich dem widersetzt, auch des Bannes nicht achtet, wiewohl er zahlen muß, so soll man denselben pfänden, wozu ein jeglicher Rat und Richter auf Ansuchen der Geistlichen behilflich sein soll. Und wenn die Schuldner auch der Pfändung nicht achten, sich binnen sechs Wochen nicht lösen und so die Gerichte mutwillig und freventlich verachten, so soll man sie, sofern man den Mutwillen an ihnen spürt und sie zu zahlen verpflichtet sind, in Gehorsam⁵ nehmen und sie [ins Gefängnis] wandern lassen, damit dem Frevel und dem Mutwillen gesteuert

¹ Lenz, Marggräfliche Urkunden II, 323. S. 783 liest: „auf Bitten der Stände“.

² D. h. seitens der vorgeordneten bischöflichen Behörde.

³ Bei Lenz a. a. O. steht: „Mönch oder Pfaff“.

⁴ Lenz a. a. O.: „Und wer dabei betroffen wird, daß er hiergegen handelt“.

⁵ Lenz a. a. O. liest ohne Zweifel richtiger „Gewahrjam“.

und der Gehorsam erhalten werde. Wenn aber einzelne aus Armut nichts zum Bezahlen haben sollten, mit denen werden die Geistlichen, welche die Vermögensverhältnisse wohl kennen können, ohne Zweifel Geduld und christliches Mitleid haben. — Was aber die vom Adel und ihre Bauern und Unterthanen den Geistlichen schuldig sind an Zinsen und Pächten laut Brief und Siegel oder laut Verträgen oder in Folge langen Gebrauches und Besizes, welcher dem Rechte gemäß hinreicht, das sollen sie gleicherweise zahlen, bei Vermeidung der Pfändung, welche unerbittlich auf Ansuchen [der Geistlichen] durch die Amtleute oder Landreiter ausgeführt werden soll.

Demnach begehren Wir mit sonderlichem Ernst, ihr wollet vorstehender bewilligten Satzung allenthalben mit den Euren nachkommen und Folge leisten; und Wir verlassen Uns darauf, daß es alles Ernstes geschehe. — Gegeben zu Köln an der Spree am Donnerstag nach Mariä Heimsuchung im Jahre 27.

c) 1528, Februar 14, Torgau. Kurfürst Johann von Sachsen bietet der Gemahlin Joachims, Elisabeth, der eifrigen Anhängerin Luthers, eine Freistätte. [*Riedel* l. c. III, 3. Nr. 287. S. 363.]

Hochgeborene Fürstin, freundlich herzliche Frau und Muhme! Wir sind glaubhaft berichtet worden, daß Ew. Liebden Bedrängnis wegen der Angelegenheit des Evangeliums sich nicht vermindern soll. Wenn Wir nun auch wohl wissen und es selbst beurteilen können, wie unangenehm es der Welt gegenüber sein muß, wenn Ew. Liebden sich von dannen wenden sollten, so bedenken Wir doch auch, daß man oft aus der Not eine Tugend machen, unter zweien Bösen das geringste erkiesen muß, und daß es viel schlimmer ist, der Speise der Seele, welche da die Anhörung des Wortes Gottes ist, zu ermangeln als der leiblichen Speise; und so wollen Wir Uns hiermit Ew. Liebden gegenüber aus christlicher Pflicht und als Beter erboten haben, daß Wir Ew. Liebden als Freund in Unserem Besitztum, und falls es Ew. Liebden gefällt, zu Kolditz gern beherbergen und von Unserem Vermögen mittheilen wollen. Wenn Wir von Ew. Liebden verständigt werden, wann und wo Ew. Liebden ankommen gedenken, so wollen Wir unvermerkt und ganz im geheimen und bei Pflicht verordnen; daß Ew. Liebden dahin gebracht und dort aufgenommen werden sollen. Ew. Liebden kann aber wohl beurteilen, was Ew. Liebden hieran selbst gelegen ist, und darum bitten Wir, Ew. Liebden wolle diesen Unsern Brief zerreißen und die Dinge in höchstem Geheimnis halten. . . . Gegeben zu Torgau, Freitags am Valentinitag im Jahre des Herrn 1528. — Hans, Herzog zu Sachsen, R.

d) 1530, Oktober 13, Rom. Papst Klemens VII. dankt dem Kurfürsten für seine Verteidigung des katholischen Glaubens. [*Riedel* I. c. II, 6. Nr. 2532. S. 381.]

Beliebter Sohn! Gruß und apostolischen Segen! Die Briefe Unseres geliebten Sohnes, des Kardinals Campeggio, Unseres Legaten, spendeten, wie schon früher, so namentlich in den jüngsten Tagen Deiner Hoheit Lob wegen der ruhmvollen Mannhaftigkeit und Frömmigkeit, welche Du auf dem Reichstage [zu Augsburg]¹ bewiesen, so daß Wir mehr im Herzen fühlen als mit Worten auszudrücken vermögen, wie sehr Uns solches zur Freude gereicht hat, und wie vielen Dank Wir dafür Deiner Hoheit schulden. . . . Wenn auch Deiner Hoheit sonstige Worte und Thaten gar sehr zu loben sind, so ist doch am meisten allen die Rede bewunderungswert erschienen, welche Du, o Sohn, wie Uns berichtet wird, neulich gehalten hast und in welcher Du so sehr für Gott und den Glauben gesprochen, so sehr Dich und alles Deine zur Verteidigung seiner Ehre hingegeben und gelobt, so sehr die übrigen zu demselben Werke ermahnt hast, daß alle der Meinung waren, Du seist von Gottes Hauch durchweht gewesen. Gepriesen sei daher Gott in allen seinen Werken, der Vater aller Barmherzigkeit und alles Trostes, der Uns in Unserer Trübsal tröstet, und der, wenn er auch das Gift zuläßt, doch auch die Gegenmittel zu senden nicht unterläßt. Durch Gottes Güte ist die heilige Religion imstande, nicht bloß ihren Bekämpfern sich entgegenzustellen, sondern diese Bekämpfer auch leicht niederzudrücken, indem sie Deine Hoheit und die übrigen rechtsdenkenden Fürsten mit dem durchlauchtigsten Kaiser und seinem Bruder, welche des Andenkens und des Lobes aller Jahrhunderte würdig sind, vereinigte und sie alle eines Willens machte. Wir haben daher, o Sohn, . . . mit Unserer Anerkennung nicht zurückhalten wollen, weil Uns diese Deine Frömmigkeit angenehm gewesen ist; und diese haftet in Unserer Seele also sehr und wird in ihr haften, daß Wir Dir dafür nicht bloß Unsern Dank mit Worten sagen, sondern daß Wir auch wünschen, es möge Uns Gelegenheit gegeben werden, Dir diesen Dank auch durch die That beweisen zu können. Inzwischen ermahnen Wir Deine Hoheit von Herzen, daß Du den alten Verdiensten neue hinzufügest, indem Du Deine Macht, Deine Würde und Dein Ansehen, welche Gott Dir verliehen hat, zur Verteidigung der Sache Gottes aufwendest, wie Du es versprochen hast, und dem so frommen Kaiser und seinem Bruder zur vollen Rettung beistehest, was

¹ Über das Auftreten Joachims auf dem Augsburger Reichstage 1530 vgl. Joh. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes Bd. III, und L. von Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation III, 206.

Uns nicht bloß Deine bisher geübte Gewohnheit, fromm zu handeln, sondern auch Dein jüngstes Gelöbniß hoffen läßt. Der Kardinal, Unser Legat, wird Deiner Hoheit das näher auseinandersetzen. — Gegeben zu Rom bei St. Peter unter dem Fischerringe am 13. Oktober 1530, im 7. Jahre Unseres Pontifikates.

e) 1531, März 23, Köln an der Spree. Joachim verzeiht unter Strafen der Stadt Stendal den wegen des Luthertums erregten Aufruhr. [*Riedel l. c. I, 15. Nr. 614. S. 527.*]

Wir Joachim, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg ꝛ., bekennen . . . : Während Unserer Abwesenheit, besonders während Wir der allgemeinen Christenheit zu Nutzen auf dem Reichstage zu Augsburg weilten, haben die hochgeborenen Fürsten, Unsere freundlich lieben Söhne, Herr Joachim der Jüngere und Herr Johannes . . . und Unsere anderen verordneten Statthalter und Räte, Unsern Hauptmann der Altmark, Unsere Räte und lieben Getreuen: Bussö von Bartensleben, Fritz von der Schulenburg den Ältern, Gerhard von Lüderitz und Jakob von Zeze, auf letzte Mariä Himmelfahrt zur Erhaltung der christlichen Liebe, des Friedens und der Einigkeit, sowie zur Verhütung der Lutherischen Sekte und ihrer Gesänge, des Aufruhrs und Unwillens, welche in Unserer Stadt Stendal vorhanden waren und leicht hätten wachsen können, in gnädiger Wohlmeinheit zu dem Räte, den Gilden, den Gewerken und der Gemeinde von Stendal abgeordnet und geschickt. Diese [die Abgesandten] haben auch mit allem Fleiße und aller Güte mit jenen verhandelt und weder mit Worten noch mit Werken irgend welche Belästigung jener oder jemandes vorgenommen, sondern ihrer aller und der gemeinen Stadt Bestes gesucht und begehrt. Ungeachtet dessen hat von den Gilden, Gewerken und gewöhnlichen Bürgern eine große Zahl auf Anreizung und Bewegung des Mönches Lorenz Kuchenbäcker und auch Unseres Musterers oder Kapitäns Matthias Schönwald mit gewaltfamer Hand und Thätlichkeiten Unsern Hauptmann der Altmark und Unsere mitverordneten Räte überfallen, sie mit Steinen geworfen und aus Büchsen nach ihnen geschossen, also daß sie unter Gefahr ihres Leibes und Lebens auf das Rathhaus zu Unserem Rat der Stadt Stendal haben weichen und sich begeben müssen. Daran haben aber jene [Aufrührer] noch kein Genügen gehabt, sondern sie haben weiter nach ihnen und dem ehrsamem Rat ohne Aufhören mit Steinen geworfen und aus Büchsen geschossen, auch die Thüren am Rathause zerhauen, die Fenster eingeworfen und sie also genötigt und mit Gewalt gedrängt, sich ihnen gegenüber auf unleidliche Verträge einzulassen und Verschreibungen aufzustellen. Noch mehr! Sie haben die Priesterschaft und die Geistlichen ohne alle Ursache geplündert, ihnen das Ihrige entfremdet,

ihnen Thüren und Fenster zer schlagen und also mannigfaltige große Gewaltthaten, alles ohne alle billige Ursache, ohne zu überlegen und zu bedenken, verübt und verrichtet, daß es Unsers Unwillen erregt und Uns zum besondern schweren Verdruß gereicht hat. Wiewohl sie nun dadurch Leib, Leben, Freiheiten und Besitz verwirkt haben und in Unsere Ungnade gefallen sind, so haben Wir dennoch auf mannigfaltige freundliche Fürbitte Unserer erwähnten freundlich lieben Söhne hin Uns bewegen und es bezüglich ihrer unbedachten Thaten und Handlung zu dem nachfolgenden Vertrage gnädig kommen lassen:

Gilden, Gewerke und Gemeinde Unserer gedachten Stadt Stendal haben darein gewilligt, sich verpflichtet und zugesagt, daß weder sie noch ihre Nachkommen sich der Freiheit von Unseren und Unserer Herrschaft Zöllen, die sie bisher besaßen, in Unseren Landen Altmark und Priegnitz in Zukunft bedienen, daß sie vielmehr auf die Freiheit ganz und gar verzichten und sich ihrer begeben, also daß sie den Zoll gerade wie Unsere anderen inländischen Bürger, die keine Freiheit besitzen, geben sollen und wollen. Und wiewohl der Rat der Alt- und Neustadt Stendal an diesem Aufruhr keine Schuld hat, sondern sich ehrlich und wohl als gehorsame [Untertanen] erwiesen hat, so hat er dennoch für sich, seine Erben und Nachkommen um des guten Friedens und der Einigkeit wegen der Freiheit von Unseren und Unserer Herrschaft Zöllen neben den Gilden, den Gewerken und der Gemeinde sich auch begeben.

Ferner sollen und wollen die von den Gilden, den Gewerken und der Gemeinde Uns und Unseren Erben 10 000 Gulden in guter Münze und Landeswährung auf folgende Fristen ohne alle Einrede, ohne Ausflucht und Verzug überreichen und [geben], nämlich: von 5000 Gulden sollen sie Uns 300 Gulden Zinsen geben, welche auf dem Rathause zu Stendal jährlich, auf Wiederkauf, an dem Gerichte, an der Urbede und an dem Biergelde verschrieben und vorab angerechnet werden sollen, also daß Uns dieselben ungehindert zu jeglicher Zeit, mit nächstem Walpurgistag angefangen, verabsolgt werden sollen. Von den übrigen 5000 Gulden sollen sie Uns oder Unseren Erben 3000 Gulden in landläufiger Münze auf nächstkommenden Johannes des Täufers Tag und die anderen 2000 Gulden jezt Ostern übers Jahr, da man der kleineren Zahl nach 32¹ schreiben wird, ohne alles Säumen, damit die oben angedeuteten 10 000 Gulden ergänzt und voll werden, entrichten und bezahlen.

Sie sollen und wollen auch beim Pfennig wiedererstaten und bezahlen, was sie den Geistlichen beim erwähnten Aufruhr zerbrochen, entfremdet und genommen haben, soviel des die Geistlichen beurkunden werden und erhalten müssen.

¹ In der Jahreszahl 1532.

Auch sollen und wollen sie Unserem obgenannten Hauptmann und den Räten und ihren Dienern wiedererstaten und erlegen, was ihnen genommen ist. Sie sollen und wollen auch auf ihre Kosten alle Thüren und Fenster und alles andere, was an dem Rathause zerhauen und zerbrochen worden, dem Räte wieder neumachen und herrichten lassen, und insonderheit sollen die Tuchmacher und ihre Nachkommen nun und zu ewigen Zeiten kein Pantaleon, keine Kollation¹ und keine Versammlung halten, in Ansehung, daß dieser Aufruhr in dem Pantaleon entstanden und gewachsen ist. Darüber haben sie allenthalben für sich und ihre Nachkommen Brief und Siegel gegeben, und sie haben dem allen stetig und fest nachzukommen und es zu halten bei ihren wahren Worten und ihrer Treue an Eides Statt gelobt und versprochen.

Nachdem nun Unsere bevollmächtigten Gesandten von wegen aller genannten Gilden, Gewerke und der ganzen Gemeinde Unserer Stadt Stendal unterthänig und demütig gebeten haben, jenen auf diesen Vertrag hin ihre Missethat um Gottes willen gnädiglich zu verzeihen, ihr gnädigster Herr zu sein, unter der Verpflichtung, daß sie und ihre Nachkommen sich vor solcher Missethat fürder hüten und Uns, Unseren Erben und Nachkommen gegenüber aller Unterthänigkeit und alles Gehorsams sich befeisigen und also sich halten sollen und wollen: so haben Wir, wie oben gesagt wurde, Uns bewegen lassen und ihnen die Übertretung auf diesen Vertrag und jene Bitten hin gnädiglich nachgelassen und vergeben, wie Wir solches gegenwärtig hiermit und kraft dieses Briefes thun und wiederum ihr gnädigster Landesfürst und Herr sein wollen. Wir wollen auch die aufsäzigen Bürger, welche die eigentlichen Rädelzfürher bei dem Aufruhr waren, fürder in Unserer Stadt Stendal und in Unseren Landen in keiner Weise dulden, sondern sie sollen [der Stadt und des Landes] sich ganz entäußern und enthalten und darin keineswegs gelitten werden. Doch soll man ihnen ihre Weiber und Kinder samt ihrer Habe und ihren Gütern aus Gnade ungehindert folgen lassen. Wir wollen auch den gefangenen Bürgern auf geschehene Fürbitte hin ihr Leben aus besonderer Gnade lassen und ihnen eine andere bürgerliche Strafe auferlegen ohne Hinterhalt.

¹ Pantaleone und Kollationen sind Zusammenkünfte zum Zwecke des Vergnügens, der Geselligkeit. — Patalon, aus dem Italienischen übernommen, leitet Vittre in seinem großen französischen Wörterbuch vom Griechischen ab (παντ-ελεημων. ganz erbarmenswert, tout misericordieux). Es ist in den Schauspielen zur stehenden Figur des Gauklers, des Hanswursts geworden. Demnach sind Pantaleone vielleicht am ehesten unseren Karnevalsfiguren zu vergleichen. — Kollationen stammen aus den Klöstern und bezeichnen ursprünglich dort geistliche Besungen, die zu festgesetzten Stunden nach der Abendmahlzeit in der Gemeinschaft gehalten wurden; daraus entwickelt sich der Begriff Abendfeyer, Abendunterhaltung, Abendfchmaus, der ins bürgerliche Leben übertrat.

Zu Urkund, mit Unserem anhangenden Insiel verriegelt und gegeben zu Köln an der Spree des Donnerstags nach dem Sonntag Laetare, im Jahre der Geburt Christi unseres Herrn 1531.

f) 1533, November 21¹, Morizburg zu Halle. Bündnis norddeutscher Fürsten zur Aufrechterhaltung der Religion und zu gegenseitiger Hilfe. [*Riedel* l. c. II, 6. Nr. 2538. S. 386.]

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht, der Heiligen Römischen Kirche Kardinalpriester des Titels Sancti Petri ad vincula und Legat etc., für Uns und alle Unsere Nachfolger, die Erzbischöfe von Magdeburg und die Bischöfe von Halberstadt, auch für Unsere beiden Kapitel derselben Unserer Kirchen Magdeburg und Halberstadt; und Wir Joachim, Markgraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reiches Erzkämmerer etc., für Uns, Unsere beiden Söhne, die Herren Joachim den Jüngern und Hans, Gebrüder, und Unsere anderen Erben und Nachkommen, Markgrafen zu Brandenburg; und Wir Georg, Herzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen und Markgraf zu Meissen, für Uns und Unsere beiden Söhne, die Herren Johann und Friedrich, Gebrüder, und Unsere anderen Erben und Nachkommen, Herzöge zu Sachsen; und Wir Erich und Heinrich, Vettern, Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg, für Uns, Unsern unmündigen Sohn, Unsere Erben und Nachkommen, Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg, und für sonst alle, bekennen, daß Wir dem allmächtigen Gott zu Lob und Ehre, wie auch in Anbetracht des geschwinden Zeitlaufes, der Zwiespaltigkeit unseres christlichen Glaubens, des Ungehorsams und der Empörung der Unterthanen und des gewöhnlichen Volkes, welche sich täglich im Heiligen Reiche deutscher Nation zutragen und ereignen, woraus merkliche Verwirrung, Aufruhr, Unwille, Blutvergießen, Verwüstung und Verderb der Lande und Leute zu besorgen sind, zu einer freundlichen Verständigung, zu einem Vertrage und einer Vereinigung in Gemäßheit der löblichen christlichen Abschiede der zuletzt abgehaltenen Reichstage zu Speier, Augsburg und Regensburg, welche durch Kaiserliche Majestät, Unsern allergnädigsten Herrn, und die Mehrzahl der christlichen Stände des Reiches bewilligt, angenommen, verpflichtet, besiegelt und Kaiserlicher Majestät zugesagt worden sind, — mit gutem Räte und mit Vorbedacht zusammengetreten sind und Wir solches hiermit gegenwärtig in Kraft und Macht dieses Briefes in folgender Meinung thun:

Erstlich, daß Wir sämtlich und ohne Unterschied bei dem alten, löblichen christlichen Glauben, in Gehorsam und Eintracht gegenüber der heiligen christlichen Kirche und mit ihren löblichen christlichen Ordnungen, Ceremonien,

¹ Bei Riedel fälschlich 2. Februar (Praesentatio Mariae).

Satzungen und Gebräuchen, wie solches von Unseren Vorfahren und Voreltern bisher löblich auf Uns gebracht und herübergekommen ist, samt Unseren Unterthanen, Landsassen und Verwandten unverrückt, unverändert und ohne alle Einrede und Hinderung endgiltig bleiben und dabei verharren wollen;

daß ferner sich einer von dem andern in keinerlei Weise und um keinerlei Ursache willen scheiden noch trennen, auch nicht mit Gewalt abbringen lassen soll noch will, es werde denn durch eine gemeinschaftliche christliche Zusammenkunft geändert; daß vielmehr ein jeder von Uns den andern freundlich und in aller Treue achten, ehren und fördern soll nach bestem Vermögen.

Doch wollen Wir samt und sonders diejenigen, welche ihrem eigenen Glauben folgen, im Ungehorsam gegen die allgemeine christliche Kirche verharren und mit Namen im kaiserlichen Frieden aufgezeichnet sind, [mit Krieg] nicht überziehen noch ihnen thätlich Schaden zufügen; sondern Wir wollen diese Vereinigung zu Unserem und der Ansrigen Schutz und Handhabung und zur Erhaltung des Gehorsams Unserer Unterthanen gebrauchen. Wenn aber jemand von den oben Genannten, wer es auch sei, oder irgend ein anderer gegen einen oder mehrere von Uns Thätlichkeiten oder Belästigungen vorzunehmen beabsichtigen wollte und etwa persönlich oder durch seine Verwandten ihn überziehen, vergewaltigen oder beschädigen würde: alsdann wollen Wir einander zur Gegenwehr getreulich Rat, Hilfe und Beistand leisten. Doch sollen derjenige oder diejenigen, welche also angegriffen werden, mit der That nichts vornehmen, sondern sich zur Gegenwehr anschicken und Uns anderen zum schiersten zusammenrufen und -fordern. . .

Geschehen und gegeben zu Halle auf der St. Morizburg [am Tage der Opferung Mariä, nach Christi, unseres lieben Herrn Geburt 1500 und im 33. Jahre].

52. Die Universität Frankfurt.

a) 1500, Oktober 26, Nürnberg. Maximilian I. giebt seine Zustimmung zur Gründung einer Universität in der Stadt Frankfurt. [*Riedel*, Cod. dipl. Brandenburg. I, 23. Nr. 369. S. 308.]

Maximilian, von Gottes Gnaden Römischer König . . . bekennen . . . Da Unseres königlichen Amtes Ansehen es heischt, daß Wir für die Lenkung und Leitung Unseres Reiches Sorge tragen, damit Wir für das Fortkommen und den Nutzen derjenigen, welche Unserem Reiche unterthan sind, nicht bloß in Bezug auf die zeitlichen Güter, sondern auch auf das Heil der Seelen bedacht seien: so sind Wir der festen Meinung, daß beides durch das Studium der Wissenschaften wachse und gefördert werde; denn

durch dieses Studium wird die Verehrung des göttlichen Namens gestärkt, das Heil des wahren Glaubens verbreitet, das Gedeihen des Voses der Menschheit, sowohl nach der irdischen als nach der ewigen Seite hin, erhöht. Es besagt nun ein Uns vorgelegtes Gesuch der erlauchten Fürsten, der Brüder Joachim . . . und Albert, Markgrafen von Brandenburg . . ., daß sie, in deren Landen zahlreiche hervorragende Städte und andere Ortschaften, Kirchen, Klöster, kirchliche, weltliche und Ordens-Besitzungen, sowie eine große Schar von Geistlichen und Ordensleuten, von Laien aus dem Adel, dem Kaufmannsstande und anderen weltlichen Kreisen sich finden, begehren den Zustand dieses ihres Volkes und der gesamten Herrschaft ihrer erwähnten Lande glücklicher zu gestalten; in der Erkenntnis, daß, wenn an einem geeigneten Orte in ihren Landen das Universitätsstudium blühe, sehr viele, welche sich dem Studium widmen wollen, sich an jenen Ort zur Gewinnung der Perle der Wissenschaft begeben und dort [in den Wissenschaften] gar große Fortschritte machen würden, wünschen sie sehr, es möchte zum Nutzen ihrer Herrschaft und der Injassen und Bewohner der dazu gehörigen erwähnten Lande in ihrer Stadt Frankfurt an der Oder, Lebuser Diocese, welche gar wohl hervorragend und bevölkert, wie Wir selbst wissen, und zu dem in Rede stehenden Zwecke sehr geeignet ist, weil sie eines milden Klimas genießt und sowohl eine Fülle der Lebensmittel als auch bequeme Wohnungen für die Studierenden und alle übrigen zum menschlichen Leben notwendigen Sachen in hinreichendem Maße aufweist, eine Universität mit allen zugehörigen Fakultäten gegründet und eingerichtet werden, zumal bereits ihr erlauchter Vater, Markgraf Johann von Brandenburg, bei seinen Lebzeiten Uns dieselbe Bitte vortrug, der jedoch, vom Tode ereilt, die Sache zum gewünschten und gehofften Ziele nicht bringen konnte. Weil also die erwähnten Markgrafen Joachim . . . und Albert von Brandenburg . . . den Doktoren und Magistern, welche seiner Zeit an der erwähnten Universität lesen werden, ausreichendes Gehalt auszusetzen gewillt sind und das dringende Verlangen hegen, daß ihre erwähnten Lande mit dem Geschenk der Wissenschaft geschmückt werden, daß die Universität Männer hervorbringe, ausgezeichnet durch Reife des Geistes, glänzend im Schmucke der Tugenden, unterrichtet in den Wissenschaften der verschiedenen Fakultäten, und daß dort ein nie versiegender Quell erstehet, aus dessen Fülle alle Christgläubigen, welche dorthin strömen und den Denkmälern der Wissenschaften sich hingeben, schöpfen mögen: so haben sie Uns demütig gebeten, Wir möchten aus königlicher Macht und Güte Uns würdigen, in der erwähnten Stadt Frankfurt, eine Universität zu errichten und was zu ihrer Leitung und Erhaltung notwendig ist, die Satzungen und Verordnungen festzusetzen und zu verordnen und in geeigneter Weise für alles andere

bereits erwähnte Notwendige Fürsorge zu treffen. Da aber die Welt hienieden durch nicht geringen Aufwand an Arbeit, Kunst und Geist gelenkt und geleitet werden muß, aber leicht geleitet und gelenkt wird, wenn eine große Anzahl von erfahrenen Männern vorhanden ist, welche im natürlichen und sittlichen Recht bewandert sind, (denn wie in jenem zwiefachen Rechte die ganze Art und Weise, gut zu leben, liegt, so zeigen auch jene, welche in demselben bewandert sind, den Weg, gut und glücklich zu leben,) so sind diese gleichsam Spiegel und Grundlagen der guten Sitten, durch welche am meisten das Gebiet Unseres Reiches und der Staat in Frieden und Ruhe auf rechtmäßigen Pfaden geleitet, glücklich erweitert und ausgedehnt und dem allmächtigen Gott ein würdiger Dienst geleistet werden kann. Schwer aber ist die Kenntniß jenes zwiefachen Rechtes zu erlangen, wenn nicht öffentliche Universitäten errichtet werden, an denen Lehrer oder Lesrer in genügender Zahl vorhanden sind, welche den menschlichen Geist erleuchten, des göttlichen Geistes Pläne und der heiligen Canones und der kaiserlichen Verordnung Sinn erklären, damit aus ihrer Arbeit, wie aus den Blüten die Frucht entsteht, eine Summe von Gebildeten hervorgehe, welche unter Gottes gnädiger Hilfe den Samen der natürlichen und religiösen Wissenschaft zu verbreiten imstande seien. Wir haben daher aus Unserer königlichen edlen Gesinnung, wie sie Unserer hohen königlichen Würde ziemt, . . . dem ehrenwerten und lobwürdigen Begehren der erwähnten Markgrafen Joachim und Albert zugestimmt, . . . und errichten kraft Unserer königlichen Gewalt mit Inhalt dieses Briefes zur allgemeinen Verbreitung des Namens Gottes und des wahren Glaubens, zu deren Nutzen und Lob, zur besondern Erhöhung des Römischen Reiches und der erwähnten Lande in der genannten Stadt Frankfurt eine Universität sowohl für die heilige Theologie wie für das kanonische und bürgerliche Recht, für die freien Künste, die Arzneiwissenschaft und jede andere gestattete Fakultät, wie es an den anderen Universitäten üblich ist, so daß auch Laien als Doktoren und Magister lesen und lehren und die Studierenden, woher sie sein mögen, ihren Studien obliegen, jene die gewöhnlichen Grade erteilen, diese sie empfangen können. Wir wollen auch, daß der jedesmalige ehrwürdige . . . Bischof von Lebus dieser Universität Kanzler sei. . . . Damit aber die Errichtung der Universität eine größere Festigkeit und Kraft gewinne, verordnen Wir, daß der zeitige Rektor bei Beginn der Studien und nachher, entweder persönlich oder durch einen oder mehrere andere, alle einzelnen Privilegien, Auszeichnungen, Freiheiten, Ausnahmestellungen, Immunitäten, Ehren, Vergünstigungen, Gnaden und Nachlasse, wo, wann und wie oft es nötig erscheint oder er seitens der Doktoren, Magister oder Studenten dazu aufgefordert wird,

feierlich verkünde, daß er allen insgesamt wie den einzelnen, welche der erwähnten Universität angehören, mit wirksamer Verteidigung und Beschützung zur Seite stehe, und daß er bewirke, daß jene insgesamt wie die einzelnen ihre Freiheiten, Vorrechte und Vergünstigungen genießen und sich erfreuen. . . Gegeben in Unserer Reichsstadt Nürnberg am 26. Oktober des Jahres des Herrn 1500, Unserer Reiche des Römischen im 15., des Ungarischen im 11.

b) 1505, [Oktober 4¹]. Joachim I. macht die Stiftung der Universität Frankfurt bekannt. [*Riedel* I. c. I, 23. Nr. 375. S. 318.]

Für das ganze Menschengeschlecht ist zu keiner Zeit jemals etwas Hervorragenderes, etwas Ausgezeichneteres und etwas Nützlicheres ans Tageslicht getreten als das Studium der Wissenschaften; denn in den Wissenschaften beruht die Unsterblichkeit, wird die ewige Dauer der Erinnerung festgehalten, werden die vor vielen Jahrhunderten geschehenen Ereignisse und aller Wissenschaften Kenntnisse erfaßt, der zu Anfang unfundige Geist, des menschlichen Lebens Führer und Leiter, gebildet. Unter diesen Umständen hat es Uns, Joachim, durch des Allerhöchsten Güte des Heiligen Römischen Reiches Erzkämmerer und Kurfürsten, Markgrafen von Brandenburg . . ., gar häufig wundernehmen müssen, was für Ursachen doch thätig sein mochten, weshalb in Unserem Vaterlande Deutschland nach der Erinnerung Unserer Vorfahren, Unserer Väter und Unser selbst es viel mehr bewunderungswerte Männer auf dem Gebiete aller Künste gegeben hat und zur Zeit auch noch giebt als auf dem Gebiete des gerühmten Studiums der Wissenschaften, so daß jedermann einen weißen Raben zu sehen vermeint, wenn sein Auge jemanden erblickt, der in den Wissenschaften sich auszeichnet. Bei der Untersuchung dieser Frage stießen Uns mannigfaltige Ursachen auf. Leute von geringerem Vermögen klagen über die Unerschwinglichkeit der Auslagen, die mit größeren Mitteln Ausgestatteten aber entweder über die Geistesroheit oder über die Trägheit oder — was vorzugsweise zu vermeiden ist — über das Aussetzen der Vorlesungen seitens der Lehrer. Die meisten, wenn sie glücklich über die Alpen gelangen und die Universitäten Italiens besuchen, vertragen dort das Klima und die Luft nicht, so daß sie wider ihren Willen mitten in der Zeit heimzukehren gezwungen sind; andere werden auf dem Wege dahin fortgerafft, bevor sie noch den erwünschten Hafen zu erreichen vermochten. Von Uns haben nun Kandidaten der Wissenschaften und Professoren unter beständigen Ermahnungen und täglichen Bitten verlangt, daß Wir, damit ferner nicht noch mehr Personen von den Wissenschaften und dem Studium abgeschreckt würden, eine Universität gründeten, damit zu ihr, wie zu einem Asyl, alle

¹ Das Datum ist von Riedel hinzugefügt.

jene ſcharenweiſe ſtrömen könnten, welche ihren Geiſt durch Belehrung, ihre Sprache durch Redekunſt zu bilden und ihren Garten durch den Quell der Bildung zu bewäſſern wüſchen.

Wir beſitzen nun unter Unſerer Herrſchaft eine viel beſuchte Stadt, Frankfurt an der Oder genannt, den Markt vieler Völker. Sie zeichnet ſich aus durch heitere und milde Luſt, wird nach Sonnenaufgang von der Oder beſpült, einem ſehr hellen, ſehr fiſchreichen, für die Schifffahrt, die Ein- und Ausfuhr aller Handelsgegenſtände geeigneten Fluſſe, liegt am Fuße von Hügeln, welche, mit Weinbergen und Fruchtgärten aufs anmutigſte bekleidet, ſie vom Süden umgürten, und die Ärzte, und zwar die durch ihre Thätigkeit und Erfahrung bedeutendſten, rühmen ihr nach, daß ſie für die Geſundheit außerordentlich zuträglich ſei; von Sonnenuntergang aber und von Norden iſt ſie von blühenden Wieſen, heilkräftigen Wäldern und fruchtbaren Äckern umgeben. So groß iſt der Reichtum und Überfluß an Feldfrüchten, daß Frankfurt der Speicher für die benachbarten Völker iſt, ſo reich die Weinernte, daß allort Vater Bacchus mit der Ceres den Wettkampf eingehen kann, ſo groß die Fülle von zahmem Schlachtvieh und Wild, von Geflügel und den beſten Fiſchen, von Holz, Futter und allen Gegenſtänden, deren das menſchliche Leben nicht gut entbehren kann, daß davon die meiſten Städte und Provinzen unterhalten werden können.

Da Wir es alſo mit Unſerer Pflicht und Unſerem Amte in keiner Weiſe vereinigen konnten, die ebenſo ehrenhaften wie ausgezeichneten Bitten der gebildeten Welt zurückzuweiſen, weil es, wie Symmachus ſehr fein ſagt, das beſondere Merkmal eines blühenden Reiches iſt, den Lehrern der Wiſſenſchaften reichliche Belohnung zu gewähren, ſo werden Wir zu Frankfurt an der Oder unter Gottes des Allmächtigen und Allerhöchſten Leitung eine Stätte feinerer Bildung und vielfältiger Kenntniß, einen täglichen Markt des Lernens und Lehrens, eine Univerſität, wie man es nennt, einrichten und ſie, welche bereits die päpſtliche und kaiſerliche Beſtätigung erhalten hat, im nächſten Jahre am Sonntage nach Markus, d. i. am 26. April, einweißen und feierlich eröffnen.

Wir verſprechen außerdem für den Zeitraum von drei Jahren nach Eröffnung der Univerſität Unentgeltlichkeit der Erlangung der akademiſchen Grade. Wenn jemand aber auch erſt nach Veröffentlichung dieſes Briefes ſich dahin begiebt, ſo ſoll er nichtsdeſtoweniger der grammatiſchen und rhetoriſchen Vorleſungen ſowie aller Ausnahmeftellungen, Immunitäten, Freiheiten, Privilegien, mit welchen Wir Unſere Univerſität nach dem Vorbilde anderer, und zwar reicher, begabt haben, genießen und ſich erfreuen.

53. Endgiltige Entscheidung der Streitigkeiten mit Pommern.

a) 1529, August 26, Grimnitz. Die Herzöge von Braunschweig vermitteln den endgiltigen Vergleich zwischen Brandenburg und Pommern. [*Riedel*, Cod. dipl. Brandenburg. II, 6. Nr. 2524. S. 354.]

Wir von Gottes Gnaden Erich und Heinrich der Jüngere, Vettern, Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg zc., . . . bekennen und thun kund. Nachdem sich zwischen dem hochgeborenen Fürsten, Herrn Joachim, Markgrafen zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reiches Erzkämmerer und Kurfürsten, Herzog zu Stettin, Pommern, der Kaffuben und Wenden, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, auf der einen Seite und den hochgeborenen Fürsten, Herren Georg und Barnim, Vettern, Herzögen zu Stettin, Pommern, der Kaffuben und Wenden, Fürsten zu Rügen und Grafen zu Gutzkow, auf der andern Seite, Unseren freundlich lieben Herren Vettern, Oheimen und Schwägern, von wegen althergebrachter kaiserlicher und königlicher Begabung und Begnadung sowie etlicher Verträge halber Späne, Irrungen und Gebrechen bisher zugetragen und erhalten haben, so haben Wir beide als beiderseitige Verwandte und Freunde auf Ihrer Liebden freundliche Veranlassung und Vergünstigung hin jene Späne gütlich und freundlich beigelegt und getragen, und zwar nach Maß und Form wie folgt:

Erstlich sollen alle Gebrechen, aller Gram, aller Unwille, alle Zwie tracht, alle Widerwärtigkeiten und aller Verdruß, die sich zwischen Unseren hocherwähnten lieben Herren, Vater¹, Oheimen und Schwägern, dem Kurfürsten zu Brandenburg und den Herzögen zu Stettin und Pommern zc., mit Worten und Werken in diesen Angelegenheiten und Irrungen begeben haben — alle diejenigen eingeschlossen, welche sich in diesen Angelegenheiten auf die eine oder andere Seite gestellt haben —, hiermit zwischen ihren Liebden und allen ihren Unterthanen und anderen Personen aufgehoben, begraben und aus der Welt sein, und sollen die Fürsten einer gegen den andern fürder in keinerlei Ungüte eifern, [Beleidigungen] ahnden noch ihrer gedenken, ohne Hinterhalt.

Zum zweiten. Bezüglich der Irrsake wegen etlicher alten Verträge betreffend Sitz und Stand im Reiche, Empfang der Stettiner Regalien, Lehen, Titel, Huldigungen und anderes, soll es in Zukunft zwischen allen ihren Liebden gemäß Ausweis und Inhalt jener

¹ Herzog Erich I. von Braunschweig-Kalenberg war seit dem 7. Juli 1527 mit Joachims I. Tochter Elisabeth vermählt.

Verträge gehalten werden, welche dieserhalb abgeschlossen und aufgestellt worden sind.

Zum dritten. Bezüglich des Schildes und Helmes ist verabredet worden, daß beide Teile Schild und Helm der stettinschen, pommerschen, kassubischen, wendischen, rügischen Lande und der Grafschaft Gutzkow führen und gebrauchen sollen. Da aber Änderungen im alten stettinschen und pommerschen Wappen vorgenommen worden sind, so soll Markgraf Joachim¹, Kurfürst zu Brandenburg, über diese Wappen mit Unseren gedachten Oheimen und Schwägern von Stettin und Pommern sich jetzt vergleichen und die Wappen gleichmäßig, wie ihre Liebden sie bisher gebraucht haben, mit Schild und Helm führen, und sollen beide Teile darin in Zukunft keine Neuerung und Änderung vornehmen, wie denn Wappen, Schild und Helm, in richtiger Ordnung gemalt, dem Kurfürsten von Brandenburg jetzt durch Uns zugesandt werden sollen.

Zum vierten. Da Unser gedachter Herr und Oheim, Markgraf und Kurfürst Joachim, wegen der Widerlage der Frau Margareta², geborenen Marktgräfin zu Brandenburg, seligen und löblichen Andenkens, welche des Herzogs Boguslaw zu Stettin, Pommern u. einstige Ehegемahlin gewesen ist, und wegen anderer Ansprüche an Unsere Oheimen von Stettin, Pommern u. Forderungen hat, so ist hiermit endgiltig verabredet, daß Unsere Oheimen zu Stettin, Pommern u. solcher Widerlage und anderer Ansprüche halber zu drei Fristen, unter Verabfolgung eines Schuldbriefes, welchen Wir ihro Liebden zugestellt haben, 50 000 Gulden, den Gulden zu 32 märkischen Groschen oder 48 stettinschen oder fundischen Schillingen gerechnet, in landläufiger, gangbarer und gemeiner Münze zahlen und entrichten sollen, wie solches der Schuldbrief besagt.

Zum fünften. Es sollen beide Teile, der Kurfürst zu Brandenburg wie die Herzöge zu Stettin, Pommern u., für die oben berührten Verträge, welche zwischen ihnen aufgerichtet sind, von der Kaiserlichen Majestät, Unserem allergnädigsten Herrn, gleichlautende Bestätigung unter gleichen Unkosten erwerben und auswirken.

Zum sechsten. Es sollen auch die Erbverträge, welche vordem von seiten Unseres Herrn und Oheims, Marktgrafen Johann, Kurfürsten zu Brandenburg u., und des Herzogs Boguslaw von Stettin, seligen Andenkens, aufgerichtet worden sind, in jeglichen und allen Artikeln erneuert und aufgerichtet werden. Diejenigen von ihren Herren und Freunden,

¹ Im Texte steht „Johann“.

² Margareta, ältere Tochter des Kurfürsten Friedrich II., vermählt mit Boguslaw X. von Pommern, gestorben 1489.

welche der Kurfürst zu Brandenburg 2c. und die Herzöge von Stettin und Pommern, mehr als früher geschehen, ausgenommen und einer dem andern auf einem Zettel verzeichnet und übergeben haben, die sollen auch jetzt in der Erneuerung der Erbverträge ausgenommen werden.

Wenn Wir dann ermessen, daß es Uns als den Schiedsrichtern und denjenigen, welche die Unterhandlungen zur Erlangung des Friedens und der Eintracht geführt haben, gebührt, dafür Sorge zu tragen, daß diesem Vertrage und den anderen, welche diesen Fall betreffend aufgerichtet worden sind, in allen ihren Klauseln, Punkten und Artikeln nachgelebt, sie fest vollzogen und befolgt werden: so sagen Wir zu, verschreiben und verpflichten Wir Uns beide zusammen für Uns und Unsere Erben hiermit gegenwärtig in Kraft und Urkunde dieses Briefes: falls von einem der Beteiligten, seinen Erben und Nachkommen diesen und den anderen verabredeten, besprochenen und bewilligten Verträgen und auch der Schuldverschreibung, wie es oben geschrieben steht, nicht in allen Punkten und Artikeln Folge gegeben wird und sie nicht gehalten werden — was doch keineswegs der Fall sein sollte! — und Wir Schiedsfürsten auf Forderung und Ersuchen des gehorsamen Theiles den die Verträge nicht innehaltenden zur Befolgung, Vollziehung und Haltung dieses und der anderen verabredeten und aufgerichteten Verträge wie auch des Schuldbriefes ermahnen, jener oder jene aber mit der Befolgung säumen würden: so wollen und sollen alsdann Wir und Unsere Erben bei dem gehorsamen Teil gegen den andern mit Leib und Gut, mit Land und Leuten allzeit bleiben und ihm Hilfe, Rat und Beistand nach Unserem ganzen Vermögen leisten, und zwar so lange, bis diesem und allen anderen aufgerichteten Verträgen wie dem Schuldbriefe in allen Punkten und Artikeln Vollziehung zu teil wird und sie innegehalten werden, ohne Arglist, Behelf und Ausflucht, und indem jede Einrede und jeder Rückhalt dießbezüglich hintangesezt und ausgenommen wird.

Zur gaubwürdigen Beurkundung dieses Schiedspruches sind drei gleichlautende Aktenstücke angefertigt und mit Unser beider anhangendem Insignel besiegelt worden, von denen jeder Teil eines behält.

Und Wir Joachim, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reiches Erzkämmerer und Kurfürst, zu Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Rügen; und Wir Georg und Barnim, Gebrüder¹, von des-

¹ Georg von Pommern-Wolgast und Barnim XI. von Pommern-Stettin sind in der That Brüder als Söhne Boguslavs X., aber nicht von der in unserer Urkunde erwähnten ersten Gemahlin Boguslavs, der Prinzessin Margareta von Brandenburg, sondern von der zweiten, Anna, Tochter des Polenkönigs Kasimir. Herzog Georg vermählte sich mit Joachims I. Tochter Margareta, starb jedoch schon 1531.

selben Gottes Gnaden Herzöge zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen und Grafen zu Gutzkow, bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen samt und sonders, daß diese Unsere Ausöhnung, Unsere Richtung, Unser Vergleich und Unsere Vertragung seitens der hochgeborenen Fürsten, Unseres lieben Sohnes, Unserer Oheim und Schwäger, der Herren Erich und Heinrich, Vettern, Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg &c., wie oben geschrieben steht, in allen Teilen mit Unserem Wissen, guten Willen und Erlauben geschehen ist, und Wir willigen darin ein und nehmen es hiermit an in Kraft und Macht dieses gegenwärtigen Briefes, und Wir wollen diesen Schiedspruch und alle anderen berührten Verträge, soviel sie einen jeden anlangen, befolgen und halten.

Des zur Bekenntnis haben Wir, Markgraf Joachim, Kurfürst zu Brandenburg &c., zuerst, und Wir, die Gebrüder Herzöge zu Stettin, Pommern &c., daneben und unter Unseren Oheimen von Braunschweig Unser Insiegel an diesen Brief hängen heißen, der gegeben ist in der neuen Kemenate an der Grimniz, nach Christi, unseres Herrn, Geburt 1500 und im 29. Jahre, am Donnerstag nach dem Tage des heiligen Apostels Bartholomäus.

b) 1529, Oktober 25, Stettin. Die Herzöge Georg und Barnim von Pommern bekunden den mit Brandenburg geschlossenen Vergleich. [*Riedel* l. c. II, 6. Nr. 2525. S. 357.]

Von Gottes Gnaden Wir Georg und Barnim, Herzöge zu Stettin, Pommern &c., bekennen . . . : [daß ihre Streitigkeiten mit Brandenburg über die pommerischen &c. Lehen durch braunschweigische Vermittlung ausgeglichen seien, nämlich:] Wir und Unsere männlichen Leibes-Lehns-Erben, von Erben zu Erben, für und für, solange jemand von Unserem Stamme lebt, welcher stettinisch-pommerischer Herzog, Fürst zu Rügen und Graf zu Gutzkow ist, sollen kraft dieses Vertrages und gemäß der freundlichen Vereinbarung, der Verschreibung und des Briefes, welche Unser lieber Herr und Oheim, Markgraf Joachim, Kurfürst von Brandenburg, Uns darüber ausgestellt hat, nach Vollziehung und Besiegelung dieses neuen Vertrages, . . . so oft sich das in Zukunft begeben und ereignen und es nötig sein wird, alle Unsere obengenannten Lande und Leute von den Römischen Kaisern und Königen empfangen, ohne durch Se. Liebden, die Erben und Nachkommen derselben als Markgrafen und Kurfürsten von Brandenburg . . . , daran gehindert zu werden. Jedoch soll das nicht geschehen, ohne daß jedesmal der Kurfürst von Brandenburg oder seine verordneten und abgesandten Räte zugegen sind. Zu dem Zwecke sollen Wir, Herzöge zu Stettin, Pommern &c., den Empfang

[der Lehen] dem jeweilig regierenden Kurfürsten zu Brandenburg drei Monate im voraus anzeigen, damit — ob es Er. Liebden gelegen sei, persönlich zugegen zu sein oder aber die Seinigen dazu abzuordnen oder zu schicken, — sie die gesamte Hand, wie der gesamten Hand Recht und Gewohnheit ist, mit Uns, Unseren Erben und Nachkommen, von Erben zu Erben, für und für empfangen; und das soll von Uns dem Kurfürsten von Brandenburg nicht verhindert werden. . . .

Wir, Unsere Erben und Nachkommen, zu Stettin, Pommern Herzöge, von Erben zu Erben, für und für, wollen und sollen, wenn der Fall für einen oder mehrere von Uns eintritt, Unsere Regalien von den Römischen Kaisern und Königen in oben beschriebener Weise nicht nehmen und empfangen, Wir haben denn zuvor samt Unserer Landschaft dem jeweiligen Kurfürsten zu Brandenburg die Erneuerung dieses neuen Vertrages in allen seinen Artikeln verbrieft und besiegelt, sowie demselben Erbhuldigung geleistet. . . . Es soll aber gleichwohl dem Kurfürsten und dem Hause Brandenburg vorbehalten sein, — so oft der Fall eintritt oder es notwendig erscheint — neben ihren anderen Regalien die Herzogtümer und Fürstentümer Stettin, Pommern, Cassuben, Wenden und Rügen und die Grafschaft Gutzkau samt allen Unseren Landen, wie sie genannt sein mögen, nichts ausgeschlossen, von den Römischen Kaisern und Königen zu empfangen, wie es von alters her bis jetzt ohne Verhinderung geschehen und gehalten worden ist, für und für, nicht gehindert durch Uns, die Herzöge zu Pommern, Unsere Erben und Nachkommen.

. . . Damit aber auch Unserem obengenannten lieben Herrn und Oheim, dem Markgrafen und Kurfürsten Joachim zu Brandenburg, Er. Liebden Erben und Nachkommen, den Markgrafen und Kurfürsten zu Brandenburg, ihren erlangten, hergebrachten, erblichen kaiserlichen und königlichen Begiftungen, Begnadungen, Freiheiten und allen anderen Gerechtigkeiten kein Abbruch, keine Schwächung oder Verkürzung, sondern gründliche Fürsorge und notwendige Versicherung zu teil werde, haben Wir mit vollem Bedacht, gutem freien Willen und rechtem Wissen bewilligt und verschrieben, und Wir bewilligen und verschreiben in Kraft und Macht dieses Briefes gegenwärtig aufs neue: Wenn Wir, was Gott abwenden wolle, ohne männliche Leibes-Lehns-Erben abgehen oder Unsere männlichen Leibes-Lehns-Erben in Zukunft ohne männliche Leibes-Erben versterben sollten, so sollen alsdann alle und jede Unsere Herzogtümer und Fürstentümer Stettin, Pommern, Cassuben, Wenden, Rügen und die Grafschaft Gutzkau, Lande und Leute, wie man ein jedes insgemein und insbesondere nennen mag, nichts ausgenommen, an das genannte Kurfürstentum Brandenburg und an Unjern lieben Herrn und Oheim, den Markgrafen Joachim zu Branden-

burg, Sr. Liebden Erben und Nachkommen, den derzeitigen Kurfürsten und Markgrafen zu Brandenburg, von Erben zu Erben, für und für, auf Grund bewiesener, erlangter, hergebrachter, erblicher kaiserlichen und königlichen Begnadungen, Freiheiten und sonstigen Gerechtigkeiten fallen und kommen, ohne alle Einrede und Ausflucht; und Wir wollen auch solches Unser Land niemandem zuwenden, weder persönlich noch durch Vor-
schubleistung Unsererseits, in keiner Weise, wie man sie auch erdenken mag, getreulich und ohne Hinterhalt. . . . Damit [diese Unsere Verschreibung] desto besser stets fest und unverbrüchlich gehalten werde, sollen und wollen alle Unsere Prälaten, Herren, Mannen und Städte, ihre Nachkommen und alle Unsere anderen Unterthanen und Einwohner Unserer genannten Herzogtümer und der Grafschaft Gutzkau neben Uns mit Unserem Willen und Wissen, mit Unserer Erlaubnis und auf Unser Geheiß und Unsern Befehl, nach dem Wortlaut und Inhalt ihres Briefes Unserem obengenannten lieben Herrn und Oheim, dem Markgrafen und Kurfürsten Joachim und seinen Erben und Nachkommen, den jeweiligen Kurfürsten und Markgrafen zu Brandenburg, von Erben zu Erben, für und für, bei ihrer Treue und Ehre an Eides Statt sich verpflichten und unter ihrem Insiegel sich verschreiben, dieser Unserer Verschreibung, wie sie oben aufgezeichnet steht, Folge zu leisten; und alsbald nach Aufrichtung und Besiegelung dieses neuen Vertrages wollen Wir Unsere gesamte Landschaft dem Kurfürsten zu Brandenburg neben Uns, in Gegenwart der Räte Sr. Liebden, ein Handgelübde an Eides Statt bei ihrer Treue und Ehre und bei den Pflichten, womit sie Uns verwandt sind, ablegen lassen. [Folgt der Wortlaut dieses Gelöbnisses.] . . .

Gegeben zu Stettin Montags nach dem Tage der elftausend Jungfrauen nach Christi Geburt im Jahre 1529.

54. Höhepunkt der landesherrlichen Macht unter Joachim I.

1. Vernichtung des Raubrittertums.

Schreiben Joachims I. an den Markgrafen Friedrich von Ansbach. [Brosien, Preuß. Gesch. I, 217 ff.]

[Joachim bemerkt, daß er durch seinen Gesandten beim Reichstage, Eitelwolf von Stein, vernommen habe, man beschuldige ihn im Reiche übermäßiger Strenge gegen den heimischen Adel; diesem Gerücht solle der Oheim entgentreten und sich von dessen Grundlosigkeit aus folgender

Darstellung des Sachverhalts überzeugen:] Am Anfange Unserer und Unseres lieben Bruders, des Markgrafen Albrecht, Regierung ist den Kaufleuten und anderen armen Leuten viel Plackerei und Schaden widerfahren, so daß Wir bei der Erbhuldigung dem Adel persönlich, bei Vermeidung Unserer Strafe und Ungnade, solches verbieten mußten. Dies haben wir auf mehreren Herren- und Landtagen wiederholt. Obwohl nun etliche der Unseren solches mannigfaltig übertreten haben und, als es offenbar war, deshalb flüchtig geworden sind, nämlich Achim Köbel, Matthias Lindenbergh, Hans Greifenhagen, Liborius Kittlitz, Hans Reuffe u. a., die Wir auf ihrer Verwandtschaft Bitten, wenn auch ungern, wieder zu Gnaden angenommen haben, nachdem sie einen Teil ihres Raubes herausgegeben, — so haben sie sich doch böser That, Wegnahme und Raubes nicht enthalten, sondern nach wie vor die Unterthanen Unserer Nachbarfürsten beraubt und verwundet. Davon haben Wir einige auf Ansuchen des Herzogs Georg von Sachsen u. a., sodann auch, weil ihre Bosheit kein Ende fand, als Liebhaber des Friedens selbst befohlen, richten zu lassen. Auf ihr Geständnis sind manche Teilnehmer ihres Frevels bekannt geworden und nach Schlesien, der Lausitz und anderswohin geflohen, wo sie nicht weniger denn zuvor ihre Übelthaten geübt haben. Köbel, Kittlitz und Greifenhagen haben u. a. im vergangenen Sommer ohne Ursache und Ankündigung etliche Unserer Bürger auf freier Straße überfallen, theils gefangen, theils erstochen, acht von ihnen eine Hand abgehauen und einen gezwungen, ihre Fehdebriefe Mir, dem Kurfürsten, zu überbringen. Diese Räuber mit ihren Helfershelfern hielten sich in Schlesien und der Lausitz, in Beeskow, Storkow, Sacrow und Buchholz auf. Deshalb ist Unser Hausvogt Hans Nybett mit etlichen der Unseren vor den Edelsitz Buchholz, der dem Anton Lange gehörte, gezogen und haben die Auslieferung der Feinde verlangt. Dagegen hat man sich mit Büchsen gewehrt und etliche der Unseren verwundet oder totgeschossen. Dies hat sich der Hausvogt zu Herzen genommen, mit Ernst den Hof bestürmt, und nachdem die Feinde geflohen, die Burg erobert und darauf etliche Büchsen, zehn Pferde, Gewänder und andere den Frankfurtern und Sachsen abgenommene Habe erbeutet. Die Bürger von Frankfurt a. D. sind auch nach mancherlei Unfall, den unsere Bürger erlitten, einstmals nach Verlust und Plünderung ihrer Wagen auf frischer That einem ehrbaren [d. h. adeligen] Manne Hans Bornstorff nachgefolgt und haben ihn in seiner Behausung in der Lausitz gefaßt, wo man auch einen Teil der Beute als Beweis seiner Schuld gefunden hat; sie haben ihn nach Frankfurt geführt und ihm darum sein Recht widerfahren lassen. Daraus kann Eure Liebe entnehmen, daß Wir und die Unseren nicht Ungebührliches gegen den Adel vornehmen, wie Uns vielleicht

von Unseren Reidern nachgejagt werden mag. Auch hat Uns Balthasar Bornstorf nach anderen vollbrachten Frevelthaten zwei unserer Diener im Felde ohne Ankündigung der Fehde niederwerfen helfen und Uns mit seinem Anhange unverjchuldete und ungebührliche Fehde angefündigt¹.

2. Die Entstehung der Ämter; der Amtshauptmann².

a) 1515, Juni 6. Joachim I. nimmt Heinrich Flans zum Amtmann in Salzwedel an. [Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. I, 14. Nr. 597. S. 514.]

Wir Joachim . . . bekennen . . ., daß Wir Unsern lieben Getreuen Heinrich Flans zu Unserem Amtmann in Salzwedel angenommen, ihm

¹ Wenn Tritheim die Enthauptung von 40 adeligen Räubern zu berichten weiß, Garcäus fogar mitteilt, es seien 70 Edelleute und ihre Genossen wegen Straßenraubes hingerichtet, so sind das anekdotenhafte Ausschmückungen und liefern nur den Beweis, daß Joachim tatsächlich trotz seiner Jugend mit dem Räuberwesen aufzuräumen wußte. Auch die „Thatfachen“, welche den Landläufigen Sprüchen: Von „Köderitz und Rüderitz“ u. und „Joachimken, Jochimken, höde by“ u. zu Grunde liegen sollen, können nicht erhärtet werden.

² „Um das Jahr 1510 vollzieht sich eine auf den ersten Blick höchst wichtig erscheinende Wandlung in den Verwaltungsbezirken. Um diese Zeit verschwinden nämlich nicht nur in der Mark Brandenburg, sondern auch in allen übrigen östlichen Territorien Deutschlands die Bezeichnungen ‚Vogtei‘ und ‚Vögte‘, und an ihre Stelle treten die Benennungen ‚Amt‘ und ‚Amtshauptmann‘ oder ‚Amtmann‘. Diese Ämter und Amtleute sind aber nichts anderes als die bisherigen Vogteien und Vögte unter verändertem Namen. Die Veränderung in der Bezeichnung ist auch keine plötzliche, noch viel weniger eine gesetzlich eingeführte. Vereinzelt kommt die Bezeichnung Amtmann schon unter den Wittelsbachern vor, häufiger unter Friedrich I. und Friedrich II. Erst seit Joachim I. wird ‚Amtmann‘ der offizielle Titel. Jedoch findet sich noch 1556 die Benennung ‚Vogt‘, und zwar für den Amtshauptmann von Zechlin, eines erst seit der Säkularisation gebildeten Amtes, welches nie eine Vogtei gewesen war. — Der Wechsel in der Bezeichnung ist aber nicht willkürlich, sondern ist in der Veränderung der Stellung des Vogtes begründet. Amt bedeutet nach dem Sprachgebrauche des 15. und 16. Jahrhunderts die landesherrliche Domäne. Die Zinse, Orbeden, Gerichte und Patronate sowie die Dienste der Bauern waren durch die zahlreichen Veräußerungen zu Zubehörten der Rittergüter geworden. Wo der Landesherr nun noch im Besitze dieser Hoheitsrechte war, griff die Idee Platz, daß er sie auch nur als Gutsherr, als Eigentümer der Domäne besitze. Dieser Gedanke lag um so näher, als bei der Konsolidation [Vereinigung zu einer geschlossenen Gesamtheit] der Gutsherrschaften der Kurfürst tatsächlich nur in denjenigen Dörfern jene Rechte noch besaß, bei denen eine kurfürstliche Domäne belegen war. Je mehr nun das Andenken an die alten Vogteibezirke in der Bevölkerung schwand, um so mehr betrachtete man die Domäne,

Unser selbiges Amt amtmannsweise auf Lebenszeit¹ überwiesen und deshalb mit ihm folgenden Vertrag . . . abgeschlossen haben:

Er soll dasselbe Amt sein Leben hindurch innehaben und dasselben von Uns ohne redliche Ursache nicht entsetzt werden. Doch soll er sich getreulich und fleißig seiner Pflicht gemäß daran halten, daß er das Amt mit den dazu gehörigen Unterthanen samt den Rukungen, Grenzen und Gerechtigkeiten von Unseretwegen fleißig verweise, sie in getreuer Verwaltung habe, sie bei Gleich und Recht schütze und handhabe, die Straßen in Frieden schirme und hüte, dem Armen wie dem Reichen gleichen Schutz gewähre, keine Geschenke und Gaben zu Unserem und der Unserigen Schaden annehme, keine Fehde außerhalb oder innerhalb Unseres Amtes Salzwedel ohne Wissen und Willen Unserseits anfangen oder sie jemandem gestatte, auch nicht Obdach, Hegung und Vorschub Unseren und Unserer Nachbaren Feinden und Schädigern gewähre und vergönne; daß er besonders Unser Frommen fördere, Unsern Schaden verhüte und in alleweg, wie es einem frommen, getreuen Amtmann zusteht, sich beweiße und erfinden lasse, wie er sich Uns dazu verpflichtet hat und es schuldig ist. — Andererseits sollen Unsere Bürger und Bauern im Amte ihm, als Unserem Amtmann, von Unseretwegen in allen und jeglichen geziemenden und billigen Dingen und in Unseren Geschäften, wenn er sie ermahnen und auffordern wird, gehorsam, gewärtig und gefällig sein. Wir haben ihm dann zu seiner Haushaltung und Kost auf dem Schlosse zu Salzwedel für folgende Personen: für ihn selbstviert, für den Amtschreiber, für vier Personen in beiden Mühlen, für den Thorwärter auf dem Schlosse, für einen Koch oder eine Köchin, für den Landreiter zu Salzwedel, für die Wehmutter, für den Schließer, dazu für den Landreiter Peter von Arnsee, wann er kommt, 130 Gulden zu geben zugesagt, von welcher Summe er auch den sieben Thorwärttern in der Stadt, welche die Zeichen unter den Thoren zu sich nehmen², des Jahres neun Mahlzeiten, sowie den Bauern, so sie die Pacht bringen, die Holzfuhrn und den Hofdienst leisten, ihre gewöhnliche Kost wie von alters her geben soll.

das Amt, als Grundlage für den Verwaltungsbezirk des Vogtes. So erklärt sich die Verdrängung des alten Namens durch einen neuen, der den veränderten thatfächlichen Verhältnissen Rechnung trug" (Bornhaft, Gesch. des preuß. Verwaltungsrechts I, 130 f.).

¹ Die Verleihung auf Lebenszeit ist keineswegs die Regel, steht vielmehr vereinzelt da; gewöhnlich geschah sie auf eine bestimmte Reihe von Jahren oder auf Kündigung.

² Entweder: welche die Stadtzeichen (= Fahnen u. dgl.) in Verwahr haben, oder welche die Handelszeichen, Zollzeichen (S. 251) handhaben müssen. (Der Thorwart hat in manchen Städten die Thorgelder zu erheben und die Einfuhr zu kontrollieren.)

Wir wollen auch ihm für seine Person 40 Gulden, dem Amtschreiber 10 Gulden, den vier Mülhrentnechten 13 Gulden 14 Schillinge, dem Thorwärter 21 Schillinge, dem Koch oder der Köchin 4 Gulden 4 $\frac{1}{2}$ Schillinge und den sieben Thorwärttern 4 Gulden 18 Schillinge geben. Das alles soll der Amtschreiber innerhalb des Jahres zu seiner Zeit auszahlen; jedoch soll er davon abziehen: 16 Gulden für 8 Wispel Roggen weniger einen Scheffel und 32 Gulden für 8 Wispel Gerste weniger einen Scheffel, welche Wir demselben Amtmann jährlich zur Haushaltung aus demselben Amte nebst 6 Schock Hühner, 59 $\frac{1}{2}$ Schock Eier, 10 Hammeln und 17 Scheffeln Salz für die Küche zum Unterhalt geben und verabsolgen lassen wollen. Dazu wollen Wir ihm aus dem Amte für seine vier Pferde, die er halten soll, für zwei Mühlenpferde und der Landreiter Pferde, wenn sie da sind, zur Fütterung 26 Wispel Hafer, Heu, Stroh und den Hufschlag jährlich geben. Auch wollen Wir ihm für vier Reifige, gleich Unseren anderen Amtmännern, Hofkleidung geben und für den Schaden der Pferde stehen, nämlich für sein Leibpferd 50 Gulden, für des Jungen Pferd 45 Gulden, für jedes Knechtes Pferd 30 Gulden. Wenn der Amtmann auf Unsere Aufforderung oder wegen der Bedürfnisse und Geschäfte des Amtes hierher oder anderswohin zieht und draußen ist, so daß er vor der Nacht das Amt nicht erreichen kann, so soll ihm das, was er alsdann verzehrt, der Amtschreiber aus dem Amte wiedergeben und bezahlen. Was aber über das alles hinaus in Unserem Amte Salzwedel an Gerichtsbußen und Gefällen, an Zinsen, Renten und allen Zugehörigkeiten, Nutzungen und Gerechtigkeiten jederzeit einkommt und vorhanden ist und sein wird, nichts ausgeschlossen, das soll Unser Amtschreiber einnehmen und verrechnen und zu Unserem Nutzen bringen, und Unser genannter Amtmann soll getreulich dabei die Aufsicht führen, hilfreich und fördernd eintreten, alles getreulich und ohne Hinterlist.

Zu Urkund . . . am Vorabend vor Fronleichnam, im Jahre 15.

b) Die amtliche Thätigkeit des Amtshauptmannes¹. [Isaacsohn, Gesch. des preußischen Beamtentums I. Nr. 1. S. 60. Vgl. Bornhak a. a. O. I, 134.]

Wir Joachim Friedrich . . . bekennen . . ., daß Wir Unsern lieben Getreuen Adam von Hacke vom Berge als Unsern Amtsrat und Hauptmann zu Lehnin gnädiglich bestallt und angenommen haben, also daß er Uns als Unser Hauptmann zu Lehnin und Amtsrat getreulich dienen, auch

¹ Die Urkunde gehört zwar dem Jahre 1598 an; allein da sie am charakteristischsten die amtliche Stellung des Amtshauptmanns bezeichnet, lasse ich sie hier einrücken.

Unseren Amtsangelegenheiten neben Unseren anderen Räten, welche Wir zu Unseren Amtskammersachen verordnen werden, beiwohnen und also Unsern Nutzen und Unser Bestes zu wissen und zu fördern, Schaden und Nachteil soviel wie möglich zu verhüten und ihm zuvorzukommen helfen soll. . . Vornehmlich aber soll er auf Unseres Klosters Lehnin Grenzen, Gehölze, Heiden, Jagden, Wildbannen, Gehege, Fischereien, Vorwerke, Schäfereien, Mühlen, Ackerbauer, Dienste, Pachtungen und andere Zugehörungen und Gefälle fleißig sehen und ernstlich darauf halten, daß Uns an denselben nichts entzogen werde, noch irgend welcher Eingriff darin stattfindet, daß die Haushaltung Uns zum Besten in dem einen wie in dem andern mit Fleiß bestellt, Unser Amtseinkommen fleißig verrechnet und von niemandem veruntreut noch auch zu anderen Dingen verwandt werde, als wozu Wir es bestimmt haben oder später bestimmen werden; daß es mit der Speisung des Amtsgesinde also gehalten werde, wie solches Unsere Hausordnungen besorgen, und daß, was darüber hinaus erspart werden kann, zu Unserem Besten verrechnet werde. Und damit solches alles auch auf den anderen Ämtern geschehe, soll er, wenn er an der Prüfung der Amtsrechnungen teilnimmt, solches in Erinnerung bringen, und wo er irgendwie Mängel oder Unrichtigkeiten seitens des einen oder des andern entdecken sollte, soll er ernstlich Vorstellungen machen, das Uns Nachteile abstellen oder darüber an Uns berichten und auf diese Weise Unsere Amts-, Haus-, Holz- und sonstige Ordnungen halten helfen. Auch soll er des Klosters Unterthanen von Amts wegen schützen, einem jeden zu dem Seinigen verhelfen und die Ungehorsamen zur gebührenden Strafe ziehen lassen¹.

3. Die Provinzial-Verwaltung; der Landeshauptmann².

a) 1521, Mai 18. Joachim I. bestellt Bussio von Bartenleben zum Landeshauptmann der Altmark. [von Raumer, Cod. dipl. II, 267.]

¹ „Wir haben es also hier mit dem Amtshauptmann des durch die Reformation säkularisierten und in ein Amt verwandelten Klosters Lehnin zu thun. Dieser Amtshauptmann ist zugleich Amtsrat, hat also als solcher die Rechnungen der anderen Amtshauptleute mitzuprüfen. Von seinen Funktionen als Amtsrat können wir hier absehen. In seiner Thätigkeit als Amtshauptmann tritt vor allem die Domänenverwaltung hervor, von der in der Bestellung fast ausschließlich die Rede ist, während die übrigen Funktionen nur beiläufig berührt werden. Der Amtshauptmann verwaltet also die Domäne mit allen dazu gehörenden Gerechtigkeiten“ (Bornhak a. a. O. I, 134 f.).

² Im Reiche sowohl wie in den Territorien war die Provinzial-Einteilung verschwunden und an ihre Stelle eine Reihe halbselfständiger Gebiete von aller-

Wir Joachim . . . bekennen . . . , daß Wir mit Unserem Rat und lieben Getreuen Busso von Bartenleben zur Wolfsburg eine Einigung und einen Vertrag in nachstehender Weise abgeschlossen haben: Wir haben den genannten Busso zu Unserem Amtmann der Altmark für die kommenden sechs Jahre angenommen und ihm Unser Land Altmark von Unsertwegen zu verwesen und zu verwalten anbefohlen. Wir nehmen ihn also an zu Unserem Hauptmann für die genannte Zeit und befehlen ihm Unser Land Altmark in Kraft und Macht dieses Briefes an. Er soll in dieser ihm anbefohlenen Hauptmannschaft an Unser Statt und von Unsertwegen die sechs Jahre hindurch Unser Land und Unsere Leute in der Altmark getreulich verwesen, sie auch nach Gleich und Recht mit höchstem und bestem Fleiß und Vermögen schützen, schirmen, handhaben und verteidigen, den Frieden aufrecht und die Straßen rein halten, der Räuberei und Plackerei mit Ernst wehren, das etwa geraubte Gut wiederzuerlangen, der Thäter habhaft zu werden und mit ihnen nach Recht zu verfahren helfen, die Deiche und Dämme zu jeder Zeit nach Bedürfnis, und wie es sich gebührt, besichtigen und in baulichem Zustande bewahren und befestigen lassen und sonst alles nach Herkommen und Gewohnheit thun, wie es einem getreuen Hauptmann in den einzelnen Fällen zu thun und zu handeln zusteht, und wozu er sich Uns eidlich verpflichtet

verschiedenstem Umfange getreten. Als in der Mark mit Friedrich I., im Reiche drei Menschenalter später mit Maximilian I. die Centralgewalt zu neuer Kraft gelangte und diejenigen Rechte, deren Ausübung ihr noch verblieben war, wieder in die Hand nahm, konnten die feudalen und patrimonialen Dynasten als Organe der Staatsgewalt nicht genügen. Sie besaßen alle staatlichen Hoheitsrechte, die ihnen übertragen waren, gleichzeitig aus eigenem Recht. . . . Man bedurfte daher neuer staatlicher Organe, welche die Staatshoheitsrechte nicht als ererbtes Familiengut betrachteten, sondern dieselben lediglich als landesherrliche Beamte ausübten. Diese Erwägungen, die unter Maximilian im Reiche zur Einführung einer Kreisverfassung drängten, hatten schon unter den Luxemburgern in der Mark die Bestellung von Landeshauptleuten für größere Bezirke veranlaßt. Die Thätigkeit dieser neuen Beamten war eine im wesentlichen polizeiliche. Auch hatte die Verleihung der Landeshauptmannschaft als Pfandbesitz ihren Charakter als Amt getrübt. Erst unter den Hohenzollern wurden den Landeshauptleuten auch andere Funktionen für ihren Bezirk übertragen. Damit trat eine neue Provinzialverwaltung an die Stelle der mehr und mehr verfallenden Vogteiverfassung. — Die Grundlage für die neuen Verwaltungsbezirke bildeten die uralten fünf Marken, aus denen Brandenburg zusammengesetzt war: Altmark, Priegnitz, Mittelmark (bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts Neumark genannt), Uckermark und Neumark, welsch letztere früher als Mark über der Oder bezeichnet wurde. Besondere Verwaltungsbezirke bildeten das Land Sternberg und die in dieser Periode erworbenen größeren Herrschaften. Der kurfürstliche Beamte, der an der Spitze der Provinz steht, führt den Titel ‚Landeshauptmann‘ oder ‚Landvogt‘“ (Bornhak a. a. O. I, 153 f.).

hat. — Andererseits sollen auch Unsere Landschaften und Unterthanen der Altmark in allen und jeglichen Unseren Geschäften und Obliegenheiten, wenn er sie um Unsertwillen und zum Besten des Landes auffordert und heischt, ihm folgsam und gehorsam sein bei Vermeidung Unserer Strafe und Ungnade. Er soll auch von Unseren Unterthanen keine Geschenke und Gaben nehmen zum Schaden der Herrschaft oder des Besitztums derselben; sondern was zu Nutz und Frommen daraus erwächst, Uns und Unserer Herrschaft zuwenden.

Auch soll der genannte Bussfo von Bartenleben von allem, was Uns und Unserer Herrschaft als Einnahme zusteht, nichts einnehmen oder davon ausgeben, sondern solches Unsern Kastner zu Tangermünde einnehmen lassen. Er soll auch mit gutem Fleiß dafür sorgen, daß aus den Brüchen und Gefällen, von denen er in seiner Hauptmannschaft erfährt, Uns und der Herrschaft Nutzen entstehe; soll alles Derartige mit Unserem Kastner und in seinem Beisein verhandeln, Uns und der Herrschaft zum Besten, und was davon einkommt, das soll Unser Kastner einnehmen und der Herrschaft zu gut berechnen. Er soll auch den Kastner getreulich handhaben und ihm helfen und raten, damit er, was der Herrschaft zusteht, wie es dem Kastner gebührt, zu seiner Zeit einnehme, und damit alles richtig eingebracht werde¹.

Solange er Unser Hauptmann ist, soll er acht reißige Pferde halten und mit Knechten und Harnischen gerüstet sein. Wir Unserseits wollen ihm auf acht Pferde Unsere Hoffkleidung geben, wie Wir es zu thun pflegen, wenn Wir Hoffkleidung verleihen. Wir wollen ihm auch in folgender Weise für Schaden stehen: für sein Leibpferd mit 60 Gulden, für des Jungen Pferd mit 50 Gulden und für jedes Pferd der Knechte 35 Gulden rheinisch an Geld und nach Landeswährung. Wegen der Hauptmannschaft und der anderen oben beschriebenen Sachen sollen und wollen Wir ihm dazu alljährlich die sechs Jahre hindurch drittehalb hundert Gulden rheinisch an Geld, den Gulden zu 32 Groschen gerechnet, als Sold geben und zwar aus den Gefällen des Biergeldes in beiden Städten Salzwedel. Wenn es geschehen sollte, daß der genannte Bussfo von Bartenleben außerhalb des Amtes gegen die Feinde oder sonst Unsertwillen Schaden litte, so sollen und wollen Wir ihm diesen Schaden ersetzen; sollte aber dießbezüglich zwischen Uns Uneinigkeit entstehen, so sollen Unsere Räte mit zweien seiner Freunde die Entscheidung geben.

¹ Ein Beweis, daß die Finanzverwaltung der Provinz nicht Sache des Landeshauptmannes ist, höchstens, daß er die mehr polizeiliche Aufsicht führt. Die Finanzbeamten werden vom Kurfürsten bestellt und legen ihm Rechnung.

Wenn Wir ihn zu Unserem Dienste auffordern oder ihn irgendwohin senden, so sollen und wollen Wir ihm die Kosten ersetzen und ihm für etwaigen Schaden stehen. Der genannte Busso von Bartenleben soll sich in diesen Jahren in Unseren und der Herrschaft Diensten, Ratsitzungen, Geschäften und Sendungen wie andere Räte verwenden lassen; aber mit Rüstungen außer Landes wollen Wir ihn verschonen, es wäre denn, daß Wir ihm ein Kommando übertrügen, oder daß er mit Uns selbst reitet; und wenn man mit einer Macht dient, sollen ihm von seinem Geschlechte derer von Bartenleben vier Pferde an den acht Pferden, die zu halten er verpflichtet ist, zu gute kommen, alles getreulich und ohne Hinterhalt.

Gegeben zu Köln . . . am Vorabende vor den heiligen Pfingsten im Jahre . . . 21.

b) Die amtliche Thätigkeit des Landeshauptmannes.

a) Die Polizeiverwaltung der Provinz. [Sie geht zur Genüge aus der vorstehenden Urkunde hervor.]

β) Die militärische Oberleitung in der Provinz.

Joachim (II.) befiehlt in kurfürstlichem Auftrage dem Landeshauptmann von Puttliß, die Priegnitz in Verteidigungszustand zu setzen. [*Riedel*, Cod. dipl. Brandenburg. I, 1. Nr. 127. S. 203.]

Von Gottes Gnaden Joachim der Jüngere, Markgraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern etc. Herzog etc. Unsern günstigen Gruß zuvor! Edler, lieber Getreuer! Nachdem Wir schon früher mehr als einmal Dir den Befehl haben zukommen lassen, wegen der Zeitläufte und des Aufruhrs, der täglich vorkommt und sich ereignet, von Unsert- und Amts wegen gute und getreue Aufsicht zu führen, auch Deine Amtsverwandten solches thun zu lassen sowie sie anzuhalten, daß sie in starker Bereitschaft und Rüstung sich befinden: so erfordert jetzt jener bösen Zeitläufte wegen die Notdurft, die Landwehren und Landgräben dem Lande Braunschweig und Lüneburg entlang zur Befestigung des Landes Unseres freundlich lieben Herrn und Vaters durch die Prälaten und den Adel sowie die Landgräben vor den Städten allenthalben durch die Ihrigen aufwerfen, in Stand setzen und befestigen zu lassen. In Ansehung, daß Er. Liebden auch an allem selbst gelegen ist, schicken Wir Dir hiermit zugleich Unsern offenen Brief an die Prälaten, die Mannschaft und die Städte und befehlen Dir mit ganzem und ernstem Fleiß, Du wollest ihnen allen und jedem besonders ohne Säumen — auch den Städten — laut desselben Briefes sowie auch von Amts wegen ernstlich gebieten und auftragen, daß sie von Stund an,

ohne einen Tag oder eine Nacht weiter zu verziehen, diesem Befehle nachkommen und, wie oben gesagt ist, die Landgräben und Landwehren — auch die Städte ihre Landgräben — aufwerfen und besetzen lassen, wie Wir Uns des anstatt Unseres freundlichen lieben Herrn und Vaters gänzlich zu Dir und ihnen versehen mit Günst und Gnaden zu erkennen. Gegeben zu Köln an der Spree am Freitag nach Margareta [22. Juli], im Jahre 20. 19. — Dem 20. Kaspar Ganz Herrn zu Putlitz und Hauptmann der Priegnitz.

4. Die Justizhoheit des Landesherrn¹.

1516. Die Errichtung des kurfürstlichen Kammergerichtes². [*Mylius, Corp. Const. Marchic. II, 1. S. 1.*]

Wir Joachim, von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erzbischoff-Cämmerer und Churfürst 20. 20. Thun

¹ Zunächst in Betracht kommen die Provinzial-Landesgerichte (siehe oben Nr. 20). Unter Joachim I. besteht ein solches auch in der Uckermark. Darin haben die Provinzialhofgerichte, welchen ursprünglich nur die Gerichtsbarkeit in Schuldsachen zustand, eine Erweiterung ihrer Befugnisse erfahren: auf sie ist die Lehnsgerichtsbarkeit und die Gerichtsbarkeit in Strafsachen übergegangen, so daß jetzt „die ganze dem Kurfürsten persönlich vorbehaltenen Gerichtsbarkeit mit alleiniger Ausnahme derjenigen in oberster Instanz auf die in den einzelnen Provinzen bestehenden Hofgerichte übergegangen“ ist. Als Vorsitzender im Provinzialhofgerichte amtet ein Hofrichter, welcher gewöhnlich auf Lebenszeit ernannt wird, und dessen Amtseinkommen in einem nicht näher bestimmten Teile der Gewerben und Bußen besteht. Als Schöffen sind Ritterbürtige thätig.

² Neben und über den Hofgerichten hatte der Kurfürst von alters her noch eine persönliche Gerichtsbarkeit geübt. Bei diesen Rechtssprechungen leisteten die Hofbeamten Beistand. Weil aber die sonstigen Regierungsgeschäfte dem Landesherrn die ständige Ausübung dieser persönlichen Gerichtsbarkeit zur Unmöglichkeit machten, so mußte er für diese in der kurfürstlichen Kammer geübte Jurisdiktion einen besondern Stellvertreter, den Kammerichter, ernennen. „Das Gericht in der kurfürstlichen Kammer, welches mit der kurfürstlichen Kammer nach Köln an der Spree wanderte, nahm das mittelmärkische Hofgericht in sich auf, so daß nun beide Gerichte als Hof- und Kammergericht bezeichnet wurden. . . . Unter Joachim I. wird dieses seit alters her bestehende Gericht nach dem Vorbilde des Reichskammergerichtes reorganisiert zu einem Gerichtshof des gemeinen Rechts. Während bisher nur einzelne römische Rechtsätze bei den obersten Gerichten zur Anwendung gelangt, aber im wesentlichen die Partikularrechte der einzelnen Landesteile und die Singularrechte der einzelnen Stände unverändert geblieben waren, hält jetzt mit Errichtung des Kammergerichtes und mit der gleichzeitigen gesetzgeberischen Thätigkeit auf dem Gebiete des Privatrechts das römische Recht seinen siegreichen Einzug in die Mark. Es drängt nicht nur die Lokalrechte auf ein ganz geringes Gebiet, meist auf das Familienrecht zurück, sondern

kund öffentlich für jedermänniglich: Nachdem Wir in gnädige Betrachtung genommen Unser Fürstenthum Lande und Leute Nutz Ehre und Gedeihen zu fördern und insonderheit aus Fürstlicher Mildigkeit, damit Wir denselben Unsern Unterthanen höchlichen geneigt, jnen Gericht und Recht uffzurichten und gnädiglich mitzuthailen gesinnet. Haben Wir Gott dem Allmächtigen zu Lob mit Nothdürfftiger Zeitlicher Verbetrachtung, einmüthigen trefflichen Rath Unserer Prälaten und Verwilligung Graffen, Herrn, Ritterschaft, Mannen und Städte Unserz Churfürstenthums zu Brandenburg, zur Erhaltung Friedes und Einigkeit, und künfftige Kriegesz Gefahren zu kürzen, sich auch Niemand Verhinderung übriges Kostens, Mühe und unbilliges Darlegens zu beklagen und zu beschweren, ein Cammer Gericht über alle Unsere Fürstenthum Lande und Leute geordnet, gesetzt und uffgerichtet. Ordnen, setzen und wollen, daß sich alle Unsere Fürstenthum, Lande und Einwohner demselben gehorsamlich und getreulich sollen halten; Doch sollen Unser Prälaten vor sich selbst und die Jhren so von Alters vor Uns zu stehen nicht schuldig gewesen, hiemit nicht begriffen seyend, und uff daß sülig Unser Cammer Gericht städtlichen und Nothdürfftlich mit Verständigen und Tugendshamen Persohnen an Richtern und Beyßkern versehen wollen. Und ordnen Wir daß daselbige mit 12 Persohnen als Beyßkern, der Wir Vier aus Unsern Rätthen darzu verordnen, zween von wegen unser Prälaten, Graffen und Herrn, Vier aus der Ritterschaft, nemlich einer aus der Alten, der ander aus der Mittel, der dritte aus der Neumark und der vierte aus der Prigniz und zween von der Städten wegen, gegeben und erwehlet werden sollen. Und so Wir durch Unser selbst Persohn benannt Unser Cammer Gericht als der Landes Fürst und Richter nicht besetzen werden, wollen Wir zu jederzeit einen aus den

es beseitigt auch die Rechte der einzelnen Stände so gut wie vollständig und stellt alle Stände unter dasselbe Privatrecht. Die zum Teil schon im frühern Mittelalter, vollständig in der Zeit der Kreuzzüge vernichtete Rechtsgleichheit, an deren Stelle ein ständisch gegliedertes Recht getreten war, wurde jetzt wiederhergestellt. Für den Ritter, den Bürger und den Bauer galt dasselbe Privatrecht. Auf privatrechtlichem Wege gab es keine Stände mehr. Allerdings nur auf diesem. Aber wie das ständisch gegliederte Privatrecht erst ein ständisch gegliedertes öffentliches Recht herbeigeführt hatte, indem das verschiedene Privatrecht auch besondere Gerichte für den Großgrundbesitz, den kleinen Grundbesitz und den Handels- und Gewerbebetrieb notwendig machte, so war jetzt wenigstens wieder die Möglichkeit für eine einheitliche Gerichtsverfassung und für die Rechtsgleichheit aller auch im öffentlichen Rechte gegeben, zu deren Durchführung nur der günstige Zeitpunkt erwartet werden mußte. Zur Erhaltung dieser Möglichkeit war jedoch die Bewahrung des neu errungenen gemeinen Privatrechts erforderlich. Der Wahrer des gemeinen Rechts ist das neuorganisierte Kammergericht“ (Bornhat a. a. O. I, 190 f.).

12 Beyßern Unserz Gefallens zu Richter an unser statt ordnen und setzen, dieselben Verordneten des Gerichts wollen Wir zu jederzeit mit ihren Knechten und Pferden an dem Orte, wue und wie lange Unser Cammer-Gericht gehalten wird auß besondern Gnaden mit Futter und Mahl besorgen lassen. Was auch von Sportuln und andern Nutz dem Gerichte gefalt, außershalb Siegel und Gerichts Brief Geld, Unser Canzley zuständig, sollen Sie unter Sich zu gleichen theil nach Anzahl der Persohnen zu theilen haben. Was aber von Poenen und Bussen gefallen, sollen Uns alleine zugehörig und zuständig seyn.

Wir wollen, ordnen und setzen auch, daß dieselben so im Gericht sitzen werden, des Gerichts treulich und fleißig uffwarten, also daß Sie jedes Partes Sachen eigentlich vernehmen, verstehen und fleißiglich betrachten, damit einem jechlichen Recht geschehe.

Daß auch die Persohnen, so in solchen Gericht sitzen, die Uns hievorn mit Rathz Pflichten nicht verwand seyn, darzu vereydet werden, inmassen, wie hiernach folget. Welche aber Uns hievorn mit Rathz Pflichten verwandt, sollen bey denselben Pflichten Uns geloben und zusagen, den Inhalt des begriffenen Eydes, treulich und vestiglichen zu halten.

Der Gerichts Sizer Eydt. Ich N. schwere als mein gnädigster Herr Churfürst zu Brandenburg 2c. 2c. mich an Sr. Churfürstl. Gnaden Cammer Gericht, am Rechten zu sitzen, verordnet hat, daß ich daselbst zu Recht nach alle meinen besten Verständniß, das gleichst und billig sprechen, thun und handeln will und daß nicht lassen, um Liebe, Keydt, Gabe, Freundschaft noch keinerlei Sachen willen, auch kein Gabe oder Nutz darumb von Parthien nehmen oder wartende seyn will, mich auch in allen Sachen zwischen meines gnädigsten Herrn Unterthanen und anderen die vor das Gericht kommen oder kommen mögten, dieweil ich dem Gericht als ein Glied desj selben verwandt bin außershalb der Süne zu rathen oder zu schreiben, enthalten, getreulich und ohne Gefährde; Als mir Gott helfe und alle seine liebe Heilige.

Es soll auch der Doctorn einer, so im Gericht sitzen werden, allwege neben dem Schreiber, der im Gericht schreibt, sein, und fleißig Aufsehen haben, damit der Schreiber recht schreibe, also daß Niemand durch den Schreiber verkürzet werde, und einen tag um den andern derselben Doctor einer dazu verordnet werden. So dann zuweilen mit einander viel Sachen fürfallen, soll der Cammer-Richter auß sitzenden Gericht zwo Persohnen einen Doctor und einen andern Beyßer sunderlich allein zu sein verordnen und demselben befehlen, die Bey-Urtel, rechtliche Bescheidt, Taxation und Wirderung der expens uff einfallende Rechts setzen, uff der andern verpeßeren und bewilligen, zu machen und zu begreifen, nochmahls öffentlich

im Cammer Gericht auszusprechen, damit man zu andern Zeiten aufferhalb der Gerichte zu endlichen Urtheilen deſter fürderlicher greiffen und dieſelben ausrichten müge.

Zwiſchen denen Vier Gerichts Zeiten ſoll ein Doctor des Gerichts ſtets zu Berlin oder Cöln weſentlich ſein, daſelbſt ſamt dem Gerichts Schreiber alle Gerichts Händel bey ſich haben, die Acta und Sachen darinnen uff nechſten Recht tag zu urtheilen ſein würde, zu überleſen, puncta zu ſigniren und fürder dem Cammer Richter und Beyſitzern derſelben Anzeigung thun ſoll, was ſich nachſolgende der Cammer Richter und Beyſitzer, nach Überleſung der Acten und Articulu entſchließen, daß ſoll zu recht geſprochen und geöffent, Junſt auch mitler zeit durch obgemeldten verordneten Doctor und Gerichts Schreiber alle Acta ordentlich registriret und geordnet, den Partheyen uff ihr Anſuchen darvon Copieyen, Citationes, Inhibitiones, Commiſſiones und andere Nothdürfftige Gerichts-Brieffe gegeben werden.

Es ſollen auch alle Gerichts Brieffe die aus Unſern Cammer Gericht ausgehen, mit Unſern gewöhnlichen Siegel oder Secret durch Unſern Canzler oder dazu verordneten Secretarien verſiegelt, verſecretiret und verfertigt werden, und was von Siegel und Gerichts Brieffen gefelt, ſoll der Gerichts Schreiber einzunehmen haben und unſerm Canzler, oder wem es derſelbe zu empfaßen befehlen wird, überantworten, und ſollen alle Gerichts Brieffe, Commiſſion Inhibition, Urthel und executoriales in und aufferhalb des Gerichts in Unſern Rahmen ausgehen und gegeben werden.

Item die Gerichte ſollen viermahl im Jahr als zu jeglicher quatuor temper Zeit gehalten werden, Nemlich drey zu Cöln im Churfürſtl. Schloß an der Spree, oder wo Wir zu jederzeit weſentlich Unſern Hoff halten werden, eins uff Luciae, daß andere uff Invocavit [ſo!] oder reminiscere¹, das 3^{te} uff Michaelis und das vierdte uff Trinitatis im Schloß zu Tangermünde an der Elbe, und ſollen angezeigte Cammer Richter und Beyſitzer unter 8 Tagen nicht am Gericht ſitzen, es wäre denn daß ſolches der Parthey halben nothdürfftig ſo lange auszuwarten vorſiel.

Were es auch Sache, der Beyſitzer einer oder mehr aus Leibs Ehrhaffter Noth, ohne die Sie unwiederſprechlich zu izlicher Gerichts-Zeit kommen ſollen, zum Gerichte zu erſcheinen verhindert und alſo auffenbleiben würden, alsdann ſollen die andern Beyſitzer, doch daß derſelben unter acht dazumahl nicht ſeyn, ſamt dem Richter ſolch Gericht beſitzen, Rechtlich Beſcheidt und Urthel nach Gelegenheit geben und ausgehen laſſen,

¹ Lucia tag iſt der 13. Dezember, Invocabit der erſte und Reminiscere der zweyte Faſtenſonntag.

und so derselbigen Bey-Sitzer, die ausgeblieben, Leibesverhinderung sich in keine Besserung wolte schicken; So soll ein anderer an deß statt, in welchem Stand des Mangel, durch Prälaten, Graffen, Ritterschaft oder Stedte, zu unsern Cammer Gericht gegeben und verordnet werden.

Es sollen auch die Hülff Briefe in Unsern Rahmen ausgehen, und wann ein Amtmann dem die Hülffe zu thun, aus diesem Unsern Cammer Gericht befohlen, mit der Hülff, dervwegen er ersucht, über 4 Wochen verziehen würde, soll derselbig Uns dreißig Gulden Rheinisch zu poen verfallen und soll nicht destoweniger, dennoch die Hülffe ohne fernern Verzug zu thun schuldig seyn, bei Vermeidung schwerer Unserer Straffe, doch daß er die Hülffe nicht höher dann ihm befohlen, erstrecken oder weniger thun soll, und so der Amtmann, dem die Hülffe befohlen, die Execution thun will, soll er zuvorn 14 tag den Beklagten und erlangten zur Wirderung derselben Güter citiren und fürdern lassen, und zur Zeit der Execution ihme fürder kein weitere Einrede gestatten.

Und damit einem jederman zur schleunigen fürderung seines Rechten müge geholffen werden, wollen Wir etliche gemein und generales Commisarios in Unsern Landen verordnen und setzen, der Partheyen Zeugen zu verhören, nemlich zum Berlin einen aus den Beyßizern des Gerichts, einen zu Brandenburg, einen zu Stendall, einen zu Prenßlau, zu Franckfurth, zu Wittstock und zum Soldin, der ieglichen einen legalen verständigen Notarium bey sich haben soll, der Zeugen Außage fleißig zu examiniren und aufschreiben zu lassen und solch der Gezeugen Außage verschlossen und versiegelt in Unser Cammer Gericht uff Kosten der Partheyen überantworten, und soll dem Commissario von jeglichem Zeugen zu Verhör zween Märckl. Groschen gegeben werden, davon er dem Notario seinen Lohn beschaffen soll. Auch soll ieglich Gezeug, der Unser Unterthan, die peen zehen Gulden Rheinisch in Unser Cammer zu geben, sich ohn redlich genugsam Ursach Gezeugniß zu geben nicht weigern, und dennoch nach gegebener peene, wie sich zu recht gebühret, Zeugniß zu geben schuldig seyn, und ob er sollich peene würde verachten, soll folgendß nach Vermögen der Rechte, zu Gezeugniß gedrunge werden.

Wir wollen auch von wegen Unser Cammer Güther und ander Nutzung gegen Unsern Unterthanen, vor diesen Unsern Cammer Gericht, deß Rechten warten und verfolgen und zu solchen Gerichts Handel zu jeder Zeit Richter und Beyßizer ihrer Pflicht und Eyde, damit Sie uns verwandt seyn, verlassen und nicht weiter.

Es sollen auch vier Procuratores oder Redner, die verständig, geschickt, geübt und in Unsern Fürstenthumb geseßen, zu dem Gericht angenommen und verehdet werden, deß getreulich und fleißig den Parthen

zu guth uff zimlich Belohnung aufzuwarten, und soll Niemandz zu procuriren oder zu reden, vor dem Gericht zugelassen wären; Es wolt dann einer in seiner selbst Sachen reden, oder vermogt jmands der es ihme aus Freundschaft und aus keiner Gabe umbsonst thun und sollichs bey seinen schlechten Eydt unauffgerecht aussagen würde, dem soll es hiemit unverbotten und zugelassen seyn.

Und sollen die Part dem Redner oder Procuratori je von einer Termin darinnen sein Amt mit rechtl. Fürtrag oder product gebraucht, einen Ort eines Rheinischen Gulden, wo er aber allein den Termin respiciret, das Wiedertheil anhöret, Dilation, Copey oder Citation bitt, vier Märkiſche Groschen geben, und sollen sich die Redner und Procuratores umb sonderlich Solt oder Gabe zu advociren oder Advocaten zu seyn enthalten.

Es sollen auch dieselben Procuratores jder nicht mehr dann einen Advocaten, ob sein Principal denselben haben will, in seiner Sache gebrauchen, auch keinen Zettel, darauff sie reden, haben, denn allein ein kurzen verzeichnet Gedächtniß der Sachen, so er der notdürftig seyn wird.

[Eid der Procuratoren.]

Nachdem auch viel armer Leuth seyn, die ihr Gerechtigkeit zu erhalten oder zu erlangen unvermöglich seyn, und damit dem armen als dem reichen so viel izlicher Recht hat, zu befohlen, und sich Niemand Verdrückung beklagen darf, wollen Wir daß der verordnet Procurator Fisci aller armen Leuthe Sachen die sie in Unſern Cammer Gericht rechtl. zu fördern und zu verhandeln haben, so fern dieselben armen Kl. oder Bekl. mit ihren Eydt erhalten, daß sie nicht über funffzig Gulden wert haben, Auch ihres Vermögens nicht sey, von ihrem Guth die Sachen zu verlegen, annehmen und seinen Eydt, den genannter Procurator über vorigen Eydt, sonderlich hier zu diesem Amt, wie hier nachsolget, schweren, mit Fleiß handeln und rechtl. zur Endschaft verführen soll, darumb Wir ihm auch seinen Solt desto stattlicher geben und vergnügen lassen wollen. Und wiewohl kein Advocat in Sachen zu Recht reden oder procuriren soll, lauth dieser Ordnung, so mag und soll doch der armen Leuth Advocat, wo es ihre Nothdurfft erfordert, in der armen Sachen allein und sonst nicht schreiben und reden.

[Eid der Advokaten und Redner der Armen.]

Es sollen auch zween verständige und beglaubte offenbahre Schreiber inne und zu diesem Gerichte durch Uns oder Unſern Canzler aus Unser Canzley verordnet und gesezet werden und sonderlich dazu schweren, getreulich und ungeverlich zu schreiben und zu handeln, damit daß ihres Amts halb niemands verkürzet werde. Dieselben Gerichts Schreiber sollen

alles einbringen der Part und was die Part zu Recht setzen wollen, eigentlich fleißig und getreulich uffschreiben.

Es sollen auch zween geschworne Botten, den man von der Meile weges, wann Sie Lades-Brieffe tragen, Sechß Märckische Pfennige geben soll, die Lades Briefe dem Bekl. in sein Hand oder Behausung zu antworten, oder in der Stadt, da das Gericht gehalten wird, drey Märckl. Pfennige, und so der Bekl. vor dem Gericht durch einen geschworenen Botten geheisset wird, soll man ihme zweene Pfennige geben, doch also, daß allzeit der Botte der mit Ladung gesandt wird, ob, wo, wann und wie Er den Bekl. geladen und die Citation geantwortet hab oder nicht, dem Gerichtschreiber bey die Acta zu verzeichnen, das aussage und bey seinem Eydt referire, dem als geschworenen Gerichts Botten darum geglaubt werden soll.

Wird aber derselbe geschworene Botte überweiset und befunden, daß er falsche Bericht und Relation dem Gerichts Schreiber thun würde, der soll darumb nach Vermöge der Recht als ein Mein-Gyder in Ansehung seiner Übertretung gestrafft und gerechtfertigt werden.

Wir ordnen setzen und wollen auch daß alle Unsere Graven, Freyen Herrn, Ritter und Edel Leuthe, die dem Amten, und andern Unserm Hoff, und Land Gerichten nicht unterworffen oder die uff sonderlich Schrift unser Canczley sitzen auch alle Rätthe Unser Stette und Richter die keinen Amt zugeschlagen seyn, mögen für dieses Unser Cammer Gericht geladen und daselbst gerechtfertigt werden, es sollen aber die andere Edel Leuthe Bürger oder Pauren, vorthin vor ihren Amtmann oder Gerichten in des Amten oder Gerichten die geseßen oder vor demjenigen dem Sie unterworffen geheissen werden und vor diesem Unsern Cammer Gericht zu stehen nicht verpflichtet seyn, es wäre dann daß von ihnen Rechtens geweigert oder jemand unzimlich verzogen würde, wo auch einig Parth sein Sachen vor den Amt Leutthen, do nicht geordnet Gericht seyn, in Verzug oder Verlängerung besleißiget, sollen die Amt Leuthe dieselbige Sache vor dieses Unser Cammer Gericht in Recht zu entscheiden weisen und so jemand einen der dem Cammer Gericht ohn Mittel nichts unterworffen, fürladen und heissen lassen wolt, der soll zuvorn dem Cammer Gerichts Schreiber zu den Heiligen erhalten oder gnüßlich beweisen, daß ihme durch den Amtmann oder Richter unter dem derselbige, den er hinzuladen gemeinet, geseßen, rechts geweigert oder gefährlich verzogen, so aber derselbig meineidig befunden, der soll an seinem Leib schwerlich gestrafft werden.

Item, damit die Sachen nicht überhauffet und ordentlich vor Gericht nach einander mögen fürgetragen, auch die Partheyen Unkosten verschonet

werden, so sollen der Citationes und Ladung nicht zu viel uff einen tag, sondern zu veränderten Recht tagen und zu früher oder rechter tag zeit vor Gericht zu erscheinen gegeben und die Partheyen zum Verhör ihrer Sache durch einen Gerichts Botten ordentlich vor sitzendes Gericht gefordert werden.

Es soll auch keiner Unser Unterthanen den andern der zu recht geseßen, kümmern oder uffhalten, Er hab ihn dann zuvorn vor seinen ordentlichen Richter belangt und sie ihme Rechtens und Hülffe geweigert, oder damit unbilliger weiß verzogen.

Würden auch Sachen darumb einer an dieses Cammer Gericht geladen, fürfallen, dadurch der Befl. wiederumb zu dem Kl. zu sprechen hat, also ob die Wiederklage dieser Sachen anhängig oder daraus fließe oder in ander weise die Sache betreffen würde; Alsdann soll und mag der Kl. wiederum vor diesem Cammer Gericht dermassen wie das ausgefaßt geladen und gerechtfertigt werden, und also Wiederklage und Reconvencion in diesen Fällen statt haben. Es sollen Richter und Beyßzer eher Sie sich über der Partheyen Geseze, des Rechts vereiniget, guten Fleiß ankeren die Partheyen in der Güte zu entscheiden, wo das aber nicht statt haben wird, was recht ist ergehen und geschehen lassen. Als Wir auch in Unsern Landen und Fürstenthum der vielfaltigen Rechtsverordnung und Mangel befunden wollen und setzen Wir daß hinführo in Unserm Cammer Gericht Fürstenthum Landen und gebieten gemeine Kayserliche Recht gehalten und darnach gesprochen werden soll.

Es soll vor diesem Gericht kein Priester, es sey dann in Sachen ihme in den Rechten erlaubet, reden. Es sollen auch ein jßlicher Parthey vor dem Rechten uff einen Rechtstag nicht mehr denn drey Sätze thun und damit beschließen, es wäre dann daß Richter und Beyßzer uff anregen erkennen würden, fürder zu setzen nott zu seyn, und wollen daß Unser Cammer Richter so viel möglich, unnothdürfftige geseze und fürbringen, sonderlich in geringen und kleinen Sachen abgeschneide und den Parthen Unkosten verhüte.

Es sollen die Advocaten oder Redner vor diesem Gericht in ihrem fürbringen keine Lateinisch Wort oder Allegat uff zuschreiben fürtragen, ausgenommen gemeine Worte der Rechte, nach gewöhnlicher Übung, die nicht verbotthen, sondern wenn in der Sachen beschloffen oder concludiret ist so mögen die part rechtliche Unterrichtung oder Juris informationes mit Nothdürfftigen Allegaten in ihren Schrifften in Gericht legen.

Es sollen auch keine Redner, Advocat oder andere Unfern Richtern oder Beyßigern höhnlich unbescheidentliche oder schmutzliche Worte fürbringen, sie oder die part damit zu belästigen, bey Unser Ernstlichen Straffe.
[Bestimmung über die Sporteln.]

Welcher im Rechte verlustig erkannt wird, und er das so der Wiedertheil uff ihme erlanget, nicht zu bezahlen vermogt; So soll derselbig mit seinem Eydt erhalten daß er seinem Gläubiger und Kläger zu Schaden und Nachtheil von seinen Gütthern vor und in dem hangenden Krieg nicht verbracht noch entwendet hat, wo ihm auch besser Glück zustehen und andere mehr Güter bekommen würde, davon dem Kläger so ferne sich die Gütther erstrecken, Bezahlung zu thun, und soll darauff auch seiner Habe und Gütther, die er die Zeit des Recht Spruchs habent ist, entweichen und also bevoren Cessionem thun.

.....
Es sollen Cammer Richter und Beyßiger das Gericht Sommer Zeit umb Sechs Hora vormittag anheben und sitzen biß zu Neunen, darnach biß zu Zwölfen Horen ruhen und von zwölfen Horen biß auff Vier Horen uff den Abend halten, außgeschlossen, das Gericht so man an den Vestagen und im Winter plegt zu halten, alsdann soll man das Gericht umb Sieben Hore anheben und die andern Stunden biß zu Zehn vormittag und nachmittag wiederumb eins bis auf Fünff Horen halten.

Sich mögen auch die Beyßiger, so der Sachen viel zu verhören seyn, theilen, also daß etliche sitzen und die andern sich derweil Rechtsprüche vereinigen, doch also das Cammer-Richter und Beyßiger alle in solchem Urtheil samtllich oder der mehrentheil beschliessen, auch sich nicht in dem zu übereilen.

.....
Damit auch die part durch ihre Advocaten, und Redner nicht beschweret, so sollen sich die part mit dem Advocat und Redner nicht vertragen, sundern soll allewege uff ziemliche Erkänntniß Cammer Richter und Beyßiger stehen die ihnen uff zimlichen Termin nach Gelegenheit der Sachen, ihren Solt verordnen sollen, auch darum eines jglichen industrien, Übung Verständniß und gehabte Mühe insunderheit betrachten, und demnach den Solt zu verordnen ermessen.

Wird auch ein Advocat oder Procurator befunden der um Gab oder Geschenke willen die er von Wiedertheil seines parten genohmen hätte oder gelobt, annehmen und derhalb seinen part zu Schaden rathen, oder nach seinen besten Verständniß möglichen Fleiß nicht thun, alsdann soll derselb Procurator oder Advocat one alle Gnade ernstlich nach der Schärff gestraffet werden.

Wo auch Richter und Beyßiger zur Zeit würden vermercken, daß jemand aus den Advocaten oder Rednern ungegründete Sachen annehmen, damit Sie die part in Beschwerheit Gezend und Unkosten fürten, daß Sie mit ihnen fleißiglich reden und handeln auch gut Einsehen haben, dadurch es von ihnen bey Vermeidung Unser Ungnade und schweren Straffe verblieb.

[Verfahren gegen die Ungehorsamen.]

So ein endlich Urtheil und Rechtspruch ergangen und versprochen ist, alsdann soll der Antworter, so er dem Kläger etwas zu thun, zu bezahlen, oder folgen zu lassen verurtheylet und condemniret ist, uff des Klägers Ansinnen und Bitte gebürliche Execution und dem Recht Spruch seine Verfolgung geschehen, und wo die Klage dinglich oder hebllich ist, im Rechten realis genannt, und also dasselbig Ding oder Haab so dem Kläger zuerkannt ist, sollen Cammer Richter und Beyßiger dem Kläger die Folge in demselben Ding zuerkennen auch dem Amtmann Richter oder Rath in des Amt Gerichts Zwang oder darneben solich Ding gelegen ist, befehlen, daß Er dem Kläger desselbigen Dings gewehren und ihme also in die leiblichen und Natürlichen Gewehre und Besizung bringen solle, so aber die Sache Persöhnlich ist, im Rechten personalis genannt, und also dem Kläger etliche Schuldt, oder ihme durch den Antworter etwas zu thun oder zu zahlen, zuerkannt, sollen Cammer Richter und Beyßiger dem Kläger die Folge und Execution auch in demselben Gericht zuerkennen und dem Amtmann Richter oder Rath in des Amt-Gerichts Zwang oder darneben der Antworter geseßen, befehlen, daß er dem Kläger also viel fahrender Haabe und so der nicht vorhanden, also viel der liegende Gründe so hoch sich dieselbige zuerkandte Schuldt erstrecket, in sein Gewehre und Besizung antworten solle, dieselbige fahrende Hab oder liegende Grund der Kläger uff das nachfolgend Gerichte drey Tage nach einander und also jedes Tages einmahl uffbietten soll, darzu dann der Antworter uff des Klägers ansuchen geheischen und gefordert soll werden, sodann der Antworter solche zuerkandte Schuld dem Kläger nicht bezahlen und also dieselbig fahrende Habe oder liegende Grundt nicht befreyen würde, also denn sollen Cammer Richter und Beyßiger dem Kläger solche fahrende Habe oder liegend Grundt für seine zuerkandte Schuld geben und zueigen, dieselben zu verkauffen oder zu verpfänden umb sein erlangtes Recht Macht haben den Beklagten hinnach weisen, oder die Uebermaß heraus zu geben, nach des Guths Gelegenheit uff daß wieder Recht und Billigkeit niemand beschweret, was aber Lehn Gütther Grund und Boden belangt, soll es nach Billigkeit mit Verwilligung des Lehn Herrn gehalten werden.

[Maßregeln bei der Pfändung.]

Wir wollen auch daß alle Constitution und Gewohnheit der Lande in den Erbfällen außgenommen den Articul in Kayserl. Majest. und des Reichs Ordnung ausgedruckt und publiciret, in ihren Würden bleiben und mit dieser Unser Gerichts Ordnung nicht uffgehoben seyn soll, die Sie von alter löblicher Gewohnheit in Übung hergebracht und gebraucht haben, derhalben ist Unser Ernstlich Meynung, daß sollich Unser Gerichts Ordnung von jedermänniglichen eigentlichen bewahret und unübergreiflich gehalten werde, uff daß Wir Ubertreter derselben zu straffen, nicht verurthet, die Wir auch selbst so viel Uns gebühlich, halten auch fleißig schützen und handhaben wollen.

Zu Urkunde mit Unserm Churfürstlichen Siegel versiegelt und geben zu Cöln an der Spree etc.¹

5. Die Polizeihohheit des Landesherrn.

1515, Juli 18. Joachims I. Polizeiordnung. [*Mylius*, Corp. Const. Marchic. VI. Nachlese Nr. 1.]

Nachdem Wir Joachim, von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg und Churfürst etc., aus gnädiger Zuneigung und Wohlmeinung Uns in Unsere Städte gefüget, Uns ihres Regiments und Wesens zu erkundigen, und förderlich gnädiglich zu richten und zu helfen, damit Unsere Städte und Einwohner an ihrer Nahrung zunehmen, sich bessern, Friede, Gericht und Recht bei ihnen erhalten werde, demnach Wir noch nothdürftiger Erfahrung aller Gelegenheit auf folgende Articul Ordnung gemacht.

1. Zum ersten, daß nach alten Herkommen die volle Zahl des Raths an Burgermeistern und Rathmannen, alt und neu Rath, 16 Persohnen, darunter 4 Burgermeister, und 12 Rathmanne, allewege verordnet sollen werden, die gewöhnlicher Weise ein Jahr uns andere, das Regiment haben und Unsere Stadt und gemeinen Bürgern getreulich und zum besten versehen sollen, und wenn ein oder mehr Persohnen aus dem Rath verstorben, daß sie denn andere verständige fromme Bürger an ihrer Statt, wie sie die unter ihren Bürgern bekommen mögen, zu rechter Zeit erwählen, und in der Wahl solche Ordnung halten, daß einer nach den andern seine Wahl thue, auf die Pflicht und Eyde, damit ein jeglicher Uns und der Stadt verwand, und wer die meisten Stimmen hat, der soll

¹ Neuerdings will man als erwiesen ansehen, daß die Kammergerichtsordnung von 1516 nur Entwurf geblieben ist. (Vgl. den Aufsatz Stühgels im vierten Bande der „Forschungen“ S. 455, der mir erst nach der Drucklegung zugeht.) Aber auch so hat diese „Ordnung“ Joachims I. ihr besonderes Interesse.

im Rath angenommen werden; So auch merkliche Händel fürfallen, darann Unserer Herrschafft und der Stadt gelegen, soll der regierende Rath den alten Rath dazu verbothen und ihres Rathes gebrauchen, damit allenthalben der Stadt Nutzen und Bestes zum Frieden und Einigkeit vorgenommen werde; Es sollen aber auch die neuen Rathmänner keine Rathz-Köfte¹ zu thun schuldig sein.

2. Fürder ordnen und setzen Wir was Unjere Städte Einkommen haben, an Zinsen, Renten, Schössen, Zölln, Wassern, Fischereyen, Holzungen, Wiesen, Ziegel-Scheunen und allen anderen Nutzungen, wie die Rahmen haben, daß alles soll der Stadt zu frommen angeleget, und nicht unnützlich verthan, verzehret und ausgegeben werden. Es soll auch niemand seinen eigenen Nutzen darinnen suchen, sondern der alte Rath soll den neuen Rath zu ihrer Versetzung alles Einnehmens und Ausgebens vollkommene Rechnung thun, wie sie denn bisher im übrigen herbracht, und was sie an den Einnahmen über die Ausgaben schuldig bleiben, von Stunde den neuen Rath vergnügen, und an haaren Gelde erlegen, und zustellen. Der Stadt aber keine Unkosten deshalb auflegen noch Collation² darüber halten; Wenn sich aber der Rath versetzet, mögen sie mit ihren Hausfrauen zusammen essen, trinken ziemlicher Weise einen Tag, wie ihre Gewohnheit ist, und darüber nicht.

3. Förder ist Unjere Meynung, daß der Rath die Ziegel-Scheunen, davon der Stadt Nutzen und Bestes entstehen mag, soll neben andern verwehret werden, damit auch die Bürger zu ihren Gebäuden umb einen billigen Pfenning Kalk und Steinen erlangen mögen.

4. Zum vierten ist beschloffen und geordnet, daß eine gleiche Elle durch alle Unjere Lande und Fürstenthume gehalten und gebraucht soll werden, als nemlich die Berlinische Elle, bei Verlust des Gewandschneidens oder der Wahre die damit gemessen wird.

5. Zum fünften ist geordnet, daß auch ein gleichmäßig Gewichte durch alle Unjere Lande gehalten und gebraucht soll werden; als nemlich mit der kleinen Wahre Spezereye, Wachs und anders, soll das Erfurtische Gewichte gebraucht werden; was aber Fleisch, Kupfer, Bley, Zinn und dergleichen grobe Waare ist, soll nach dem Berlinischen Gewichte, daß 110 einen Centner machen, gewogen werden, bey Verlust der Waare, so damit gewogen wird.

6. Zum sechsten, soll eine jegliche Tonne die rechte Grösse und Maaß, als nemlich 24 Stübchen halten, es sei Bier oder Wein nach alten Herkommen, bey Verlierung derselben Waaren und Unser Strafe.

¹ Beköstigung, Imbiß, Schmaus.

² Siehe S. 323, Anm.

Es soll auch Unser Richter und die Schöppen, Unsere Gerichte, dazu sie gesetzt, gefohren und geschworen seyn, ordentlich halten, verständige, fromme und unberüchtigte Schöppen bey ihren Pflichten und Eyden, so oft es Noth ist, erwehlen, fleißige und getreue Verhörung der Partheyen geben, und jedermänniglich, reich und arm, auf ihr Ansuchen vörderlichst, die Rechte nach ihrem höchsten Verständniß mittheilen, und damit niemand verschonen, Giff, Gabe, Freundschaft noch Feindschaft nicht ansehen, sondern jedermann gleich und Recht wiederfahren lassen, damit sich Niemand der Verführung halber beklagen darf, und so ein Schöppe zur Gerichts-Banke gefohren, soll er nach alter Gewohnheit Richter und Schöppen eine Wahlzeit geben, und darüber nichts.

Es sollen auch Rath, Richter und Schöppen mit Ernst darin sehen, damit Gottes Väterung und öffentliche Sünde und Schande des Ehebruchs und Untugend verbleiben möge; und ob jemand in dem Uebertretung thun wurde, den oder dieselben zur Billigkeit strafen.

Desgleichen ob sich Zauberey oder Scheltworte von Weibern oder andern Persohnen begeben sollen, der Rath nach Billigkeit darin sehen und die Verbrecherinnen zur Billigkeit strafen, damit andere ein Beyspiel daran nehmen, ein solches zu vermeiden.

Fürder ordnen und wollen Wir daß der Rath möglichen Fleiß fürnehme, und bedacht sey, daß die wüsten Häuser und Hof-Stäte in der Stadt erbauet, und gebessert werden, und als Wir vormahls Statut gemacht, nemlich wo wüste Häuser und Hof-Stäte vorhanden die mit Geistlichen oder andern Zinsen verhasstet, sollen der Rath den Zinß-Herrn, geistlich oder weltlich, inländisch oder ausländisch von Unfertwegen ansagen und verkündigen, solch Haus- und Hof-Stät in Jahr und Tag in Wehrung zu bringen, solch Haus und Hof-Stätt, wenn davon die Zinß-Herrn versäumlich seyn und es nicht thun, mögen und sollen die Rätthe, nach Ausgang des Jahres, das Haus und Hof-Stät verkauffen, frey vergeben, oder selbst bauen, auch den Besizer, der dasselbe Haus annimmt, vor alle Pflicht und Unpflicht von Unfertwegen befreyen, 3 oder 4 Jahren nach Gelegenheit des Guths, damit es zur Wehr gebracht werde.

Demnach ist Unser Meynung, daß solch Statut unverbrüchlich in seinen Würden gehalten werde, doch wenn die Freyheit ausgehet, daß der Besizer desselben Hauses, Uns, dem Rath, andere Bürger davon die Gebühr thun. Die alte Haupt-Summen und Zinsen aber so auf solchen Hause durch seine Vorfahren verschrieben und verossen, soll er zu geben nicht schuldig seyn.

Es soll auch Ein Bürger den andern zu seinen Gebäuden mit Fuhren und anderer Hülfe anfordern, wie vor alters her gebräuchlich gewesen, zu thun schuldig seyn.

Fürder setzen und wollen Wir in ernstlicher Meynung, daß die Röstten und Hochzeiten auch ziemlicher massen, nach eines jeden Vermögen geordnet werden, also, daß dieselben, über 2 Tage nicht währen, daß auch ein jeder Mann ein Anzahl Volkes bitte nach seinem Vermögen, und doch der reichste [nicht] über 5 Tische, und der gemeine Mann nicht über 3 Tische haben soll; Alles nach Erkenntniß des Raths, daß man nicht auf einmahl verzehre, davon man ein Jahr möge haushalten, bey der Poen einen Mark Silber, halb Uns und halb dem Rath, und wo Ein Rath daran säumig, Uns 50 Gold-Gülden zur Strafe.

Mit dem Kindel-Bier soll es nach alter Gewohnheit gehalten werden, und darüber nicht, bey Vermeidung 20 Gulden Strafe.

Fürder ordnen und setzen Wir der Gewercke und Gilden halber, nehmlich so einer will Meister werden, sein Handwerk kann, und das Werk begehret, soll er nach alter Gewohnheit dem Werke 33 Gr. geben, 2 Pfund Wachs und keine Werk-Röste, noch Collation¹ thun.

So ein Schuster sein Handwerk kann und das Werk begehret, soll er nach alter Gewohnheit dem Werke 2 Schock und 2 Pfund Wachs geben und keine Werk Röste noch Collation thun.

So ein Becker sein Handwerk kann und das Werk begehret, soll er nach alter Gewohnheit dem Werke 2 Schock Geldes und 2 Pfund Wachs geben, aber keine Werk-Collation thun. Es sollen sich aber die Becker besleißigen gut Brod in einer rechten Größe zu backen, und in einem ziemlichen Kauff zu geben, nach Gelegenheit der Zeit, damit daß gemeine Armuth nicht wieder Billigkeit übersezet werde; die Becker sollens mit ihrem Backen auch nach alter Gewohnheit halten, und also daß zu jeglicher Zeit gut Brod bey ihnen zu bekommen, bey Strafe 5 Fl.

Wenn ein Schneider der sein Handwerk kann und die Gilde begehret, soll nach alter Gewohnheit 1 Schock 36 Argl. 2 Pfund Wachs geben, und keine Gülde-Röste thun.

So ein Schmid sein Handwerk kann und die Gilde begehret, soll nach alter Gewohnheit der Gilden 1 Schock 15 Argl. 2 Pfund Wachs geben und Gülde-Röste thun².

Was aber die Werke und Gilden dem Rath an Zinsen oder andern gegeben und gethan haben, dabey soll es unverbindert noch bleiben, und nochmahls also gehalten werden.

Förder ist Unsere Meynung, daß die Brauere sich besleißigen gut Geträncke Bier zu brauen, auch einen billigen Kauff nach Gelegenheit der Zeit zu geben, damit sie zu ihren eigenen Nutzen solche Bier verschenken

¹ Siehe S. 323, Anm.

² So im Text!

und verthun mögen, und wo jemand auf dem Lande brauet, der vor alters nicht gebrauen hat, sollen sie Uns vermelden, so wollen Wir also drein sehen, damit nach Ordnung der Praelaten und Ritterschafft bewilliget und gehalten werde.

Nachdem auch die Rathhäuser an etlichen Orten das Weinschenken haben, sollen sie sich oder die Rathsherren, die Stadt-Keller zu jeglicher Zeit mit guten Weinen und Bieren versorgen, damit der Wandersmann gut Getränk und volle Maaß um einen billigen Pfennig bekommen möge.

Wir wollen auch in dieser Meynung, daß die Gewerke und Gilden in Unfern Städten, so das Jahr nach alten Herkommen ihre Versammlung und Collation gehalten haben, als an Unsers Herrn Himmelfahrts-Tage, des Heiligen Leichnamts-Tage und in Pfingsten, nun fürder wie gewöhnlich dabey bleiben sollen, bey Vermeidung gebührlicher Strafe 1 Mark Silbers, halb Uns und halb dem Rath.

Es soll auch Niemanden vergönnt werden, auf seine Behausung Geld zu nehmen, und dafür verschreiben zu lassen, wie Wir hiervor auch durch alle Unfere Lande ein Statut gemacht, und ob es geschehen, soll es nicht Krafft haben.

So soll auch keinem Bürger verstattet werden wegzuziehen, er habe denn zuvor sein Haus und Hof zur Wehre gebracht, bei 20 Fl. Strafe.

Fürder ist Unfere ernstliche Meynung und Befehl, daß der Rath getreulich und fleißig Aufsehen habe und mit Ernst daran sey, daß die vorherührte Werke und Gilden das also wie angezeigt halten und das gemeine Volk wieder Billigkeit nicht beschweren lassen.

Insonderheit auch daß die Fleisch-Scharre mit guten frischen gemeinen Fleisch versehen und versorget, auch nach Pfund Zahl verkauffet werde, im redlichen Kauff, nach Gelegenheit der Zeit und Erkenntniß des Raths, damit die Bürger zu ihres Leibes Nahrung Fleisch bekommen und wieder Billigkeit nicht beschweret werden, auch daß die Kramer Einwohner und fremden gute unstrafbare Waaren führen und mit Betrügerey bey Verlust derselben Waaren nicht umgehen.

Wo jemand in den Stücken allenthalben versäumlich, und mit Betrug befunden, dieselbe zur Billigkeit zu strafen, wo aber der Rath solchen überginge, wollen Wir strafen und die Poen vom Rath 50 Fl. fordern.

Wir ordnen, setzen und wollen auch, daß Werk und Gemeine und alle Einwohner Unser Städte dem Rath von Unfertwegen in allen billigen und ziemlichen Sachen, gehorsam seyn, Friede halten, sich an Niemand vergreifen, noch keine Gewalt üben, sondern am Recht begnügen lassen, vor dem Rath, Richter und Schöppen nach Gelegenheit der Sachen, auch

keine Verammlung oder Gespräch wieder den Rath nicht machen, sondern was sie gesprochen haben, daß sie durch ihre Aelter-Leute oder Aeltesten an den Rath tragen lassen, die sie auch geduldiglich hören und nach Willigkeit Bescheid geben sollen.

Es soll auch kein Bürger dem andern mit geistlichen oder andern fremden Gerichten nicht fürnehmen, besondern sich der Gerichte vor dem Rath, Richter und Schöppen, gebrauchen, bey Unserer Strafe und Ungnade.

Fürder ordnen und wollen Wir, daß die Rätthe Unserer Städte nach ihrer Gelegenheit gute Ordnung machen, des Feuers halber, daß ein jeglicher Bürger seine Feuer-Städte und Feuer in gute Verwahrung und Huth halte und nicht versäumlich damit umgehe, auch mit seinem Gesinde es ernstlich also bestelle, damit Uns, ihnen selbst und ihren Nachbahren deßhalb kein Schaden entstehe, und daß ein jeglicher Bürger an seinem Hause und allen Gebäuden, eine Leiter, ein oder zwey lederne Cymmer, Feuer-Hacken und messingene Sprützen habe, item daß der Rath auch etliche Feuerhacken und Leitern bey dem Rathhause und Kirchhose auf Rädern in Borrath habe, die Brunnen in der Stadt richtig halten und nicht verfallen lassen, auch auf die Schleusen bei einem jeden Brunnen einen Kufen mit eisernen Reifen beschlagen fertig haben, damit wo ein Feuer in der Stadt entzündet, daß man zu löschen und zu retten geschickt sey, item, so bey jemand von Versäumlichkeit wegen oder sonst Feuer auskähme, daß der von Stund an ein Gerüchte davon mache, bei einer Poen, damit man zeitig zum Löschen kommen möge.

Wir wollen auch in ernster Meynung, daß ein jeglicher seinen Harnisch, lange Röhre und Wehren, Rüstig halte, und allezeit zur Wehre geschickt sey, er sey Burgermeister, der zu 14 Tage brauet, sein eigen Harnisch im Hause haben soll.

Es soll auch der Rath getreulich und fleißig Aufsehen haben, daß rechte Maaß in der Stadt mit Bier und Weinschenken, rechte Gewichte, Scheffel und Ellen gehalten werden, bey einer ziemlichen Strafe, damit dem Armen als dem Reichen für sein Geld gleich geschehe.

Wir ordnen und wollen, daß der Rath die Stadt-Mauern, Graben, Thürme, Weich-Häuser, Thor-Schläge, Brücken, Tämme, Steinwege und andere Gebäude aus und in der Stadt in Würden halte, die befestigen, bewehren, bessern und in keine wege verfallen lassen, angesehen, daß der Herrschafft und ihnen selbst daran gelegen, und ob der Rath des Vermögens nicht wäre, sollen die Bürger ihm dazu ziemliche Hülffe thun.

Es sollen auch die Kirch-Väter und Vorsteher der Armen-Häuser alle Jahr ihrer Handlung, Einnahme und Ausgabe dem Rath

im Beseyn des Pfarrers richtige Rechnung thun, alle Einkommen fleißig einnehmen und keine Schuld lassen, damit die Kirchen und Spittal zum besten handeln, bauen und bessern, damit verdächtige Art verbleibe und der Gottesdienst vermehret werde.

Es soll auch der Rath niemand Frey-Häuser noch Wohnungen gestatten oder nachgeben, sie seyn geistlich oder weltlich, ohne Wissen und Willen der Herrschafft, Werck, und Gemeine.

Es soll auch der Rath alle Jahr in Zeiten ihrer Versetzung, diese Unsere Ordnung den Gemeinen gar gerne verkündigen und verlesen lassen, damit die nicht in Vergessenheit gestellet, sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge.

Diese obberührte Articul, so Wir in Betrachtung des gemeinen Nutzens geordnet, sollen von Rath, Wercken und Gemeinen ohne allen Behelf und Einrede gehalten werden; wo aber jemand sich daran ungehorsam und säumlich erzeigen würde, wollen Wir den oder dieselben, zusamt angezeigter Poen an Leib und Guth strafen; wornach sich jedermann zu richten.

Zu Urkunde mit Unserm aufgedruckten Insiegel versiegelt. Geschehen Mittwochs nach Divisionis Apostolorum [Apostel-Teilung] Anno 1515.

6. Die Kriegshoheit.

a) 1524, August 25, Köln. — Aufforderung Joachims an die Ritterschafft und die Städte, sich zum Heereszuge bereit zu halten. [*Riedel*, Cod. dipl. Brandenburg. III, 3. Nr. 258. S. 308.]

Unsern gunstvollen Gruß zuvor! Würdige und Andächtige, liebe Getreue! Wir haben euch etlichemal geschrieben, mit Pferden, Rüstwagen, Lebensmitteln, Hacken, Schaufeln, Spaten und allem andern, was zum Heereszuge und Feldlager gehört, in Bereitschaft euch zu halten. Da sich nun aber allenthalben und besonders auch um Uns herum Anläufe zu mancherlei Erhebung und Widerwärtigkeit täglich begeben, weshalb viele von Unseren Nachbarn wach werden, und Unsere eigene Nothdurft es auch erfordert, Uns vorzusehen: so begehren Wir nochmals mit ganzem Ernst, daß ihr mit Pferden, Rüstwagen, Lebensmitteln, Hacken, Schaufeln, Spaten und allem andern, was zum Heereszug und Feldlager gehört, von Stund an euch rüstet und ausstattet und so in Bereitschaft seiet, daß, wenn ihr durch Uns oder Unsere Amtleute in Unserem Namen aufgefordert werdet, die Euren, damit ausgestattet und ausgerüstet, ohne Verzug kommen und dahin folgen, wohin sie beschieden werden. Wir verlassen Uns

ernstlich dazu, daß es geschehe. — Gegeben zu Köln an der Spree am Donnerstag nach Bartholomäus, im Jahre 24¹.

b) [Vom selben Tage.] Befehl an die Landreiter wegen der Aufforderung zur Rüstung. [*Riedel* I. c. Nr. 259. S. 309.]

Joachim, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg ꝛ., gebieten

¹ „Die Dienstpflicht der Ritter beruht auf dem Lehnrecht. Indem besonders Albrecht Achill noch einmal alle Vasallen zum Kriegsdienste gegen Pommern zwang, konnte er ein Vasallenheer aufstellen, wie es später nie wieder erreicht worden ist. Nach einem Anschläge vom Herrentage Gyaudi [23. Mai] 1479 betrug das volle Aufgebot der Ritterschaft der Mittelmark 1600 Pferde, das der Altmark und Priegnitz 1200, das der Mark über Oder 400 Pferde, wozu noch 1200 Pferde der Herrschaft über Hofe kamen, so daß die gesamte Ritterschaft 4400 Pferde stellte. Ein anderer Anschlag aus dem Jahre 1479 weist für die drei Provinzen Altmark, Mittelmark und Priegnitz 830 Pferde auf, die zum ‚täglichen Kriege‘ von der Ritterschaft und den Prälaten zu stellen seien. Es bestand also ein erstes und ein zweites, volles Aufgebot, von denen ersteres ungesähr den vierten Teil des letztern ausmachte. Nach welchen Grundsätzen bei einem Aufgebot zum täglichen Kriege die Verteilung der Dienstpflicht unter die einzelnen Dienstpflichtigen stattfand, geht aus den erhaltenen Urkunden nicht hervor. — Die Heranziehung aller Vasallen zum Kriegsdienste war nur möglich geworden durch die hervorragende Macht der auf ihre fränkischen Erblande gestützten Fürsten. — Im 16. Jahrhundert geht die märkische Kriegsmacht unaufhaltfam ihrem Verfall entgegen. Hierzu wirken verschiedene Gründe mit. Zunächst hatte durch die Erfindung des Schießpulvers der Lehnkriegsdienst seinen Wert verloren. Die veränderte Kriegsweise machte ein berufsmäßiges Soldatentum zur Notwendigkeit. Unter den Nachfolgern Albrecht Achills war jedoch eine Reform kein Bedürfnis. Das 16. Jahrhundert war für Brandenburg das friedlichste, welches es je gesehen. Man hatte daher keine Veranlassung, sich mit einer Reform der Heeresverfassung zu beschäftigen. Eine solche, die nur im Übergange zum Söldnerheere bestehen konnte, wurde aber vollkommen zur Unmöglichkeit, seit die Stände unter Joachim II. die Finanzverwaltung selbst in die Hand genommen hatten. — Es kam also nicht nur zu keiner Reform, sondern der Effektivbestand des Lehnenaufgebotes ist vielmehr in stetem Abnehmen begriffen, indem die Ritterschaft, nachdem sie sich mit den Städten unter Joachim II. in Besitz der Staatsverwaltung gesetzt hatte, ihre Macht benutzte, um ihre Sonderinteressen zu pflegen und sich den Pflichten gegen den Staat mehr und mehr zu entziehen. . . . In ähnlicher Weise verfiel die städtische Kriegsmacht. Die Dienstpflicht der Bürger richtete sich nach den besonderen städtischen Privilegien. Die vollkommene Befreiung von Kriegsdiensten bestand für Berlin und die altmärkischen Städte. Letztere verloren ihr Privilegium 1488 als Strafe für den Bierzinse-Aufstand [siehe oben S. 293]. Der Stadt Berlin scheint die Befreiung 1442 genommen zu sein. Denn in den späteren Anschlägen werden die Städte Berlin und Köln stets mitaufgeführt. Im übrigen bestand entweder Befreiung vom Dienste außerhalb des Landes oder unbedingte Kriegspflicht. Im 15. Jahrhundert stellten auch die Städte noch einmal bedeutende Truppenmassen ins Feld, so unter Friedrich I. 4000, unter Albrecht Achill sogar 6000—7000 Mann.“ (Bornhak, Gesch. des preuß. Verwaltungsrechtes I, 171 ff.)

dir, Unserem Landreiter, daß du von Stund an zu allen und jeglichen Unserer nicht schloßgeessenen ehrsamem Mannschaften, die in deinem Reitbezirke sitzen, reitest und ihnen in Unserem Namen ernstlich ansagest: [folgt die obige Urkunde mit den notwendigen stilistischen Änderungen.]

7. Ausgang der Steuerreform; ständische Steuerverwaltung; Beginn des Verfalls der landesherrlichen Gewalt.

a) 1534, Juni 25, Köln. Joachims I. Landtagsabschied bezüglich des Hufenschusses und der Landbede. [*Mylius*, Corp. Const. Marchic. VI, 1. Nr. 17. Sp. 31.]

Wir Joachim, von Gotts Gnaden Marggraf zu Brandenburg . . ., bekennen und thun kund öffentlich in diesem Briefe, vor Uns, unsere Erben und Nachkommen. Nachdem Wir in Zeit unsers Regiments, zu Erhaltung unsers Churfürstlichen Standes und Wesens, durch viele obliegende und unmeidliche Notdurfft in hohe und merckliche Schulde gekommen, derhalben wir verdracht, unsere getreue Landschafft unsers Churfurstenthumbs, der Marc zu Brandenburg, und angehörenden Landen, umb Hülff und Beystandt, zu Bezallung solcher unser Schuld anzulangen, und zubesuchen, auf solchs die Stände, als Praelaten, Herrn, Ritterchafft, Mann und Städte unsers Churfurstenthumbs und Lande, in Betrachtung unsers hohen Obliegends, als die gutwilligen und getreuen Untertanen, wiewohl sie uns mannigfaltige Hülff in Zeit unsers Regiments hievorn auch gethan, nochmals bewilliget, aus solchen unsern Schulden gutwilliglich und unterthäniglich zuhelffen, unsere Schulden zu bezahlen, und die vorpandten Schloß und Dertex wiederumb zulösen und zufreien, und sich derhalben eintrechtiglich entschlossen, und Uns gutwillig und unterthäniglich zugesagt und bewilligt ein gemein Hussen Schoß durch unser Churfürstentumb und Lande, acht Jahr langt zugeben, nemlich also, daß sieben Jahre die nächsten nach dato dißz Briues, auf schirft Catherine dieses Jahrs anzubeheben haben, von ihlicher Hussen acht Merckische Groschen aber das achte Jahr funff Merckische Groschen, desgleichen die Custer, Gertner, Moller, Hirten, Schaffer, Schmide und Fischer auch geben sollen, gewöhnlicher weise, wie hievor ehemals das Hussen-Schoß ausgericht und bezahlet, noch sollen gegeben werden, dergestalt wie von Alters hergebracht, daß die Praelaten, Herrn und die Ritterchafft sämptlich einen Theil, und die von Stetten zwey Theil geben und bezahlen, solche ihre gutwillige und unterthenige Zusage und Hülff, Wir zu sonderlichem Dank angenohmen, mit Bewilligunge und Zusage, daß solch Geldt, so sie uns ausrichten und geben, fuernehmlich zur Bezallunge solcher Schulde und nirgend anders

soll gewendt werdten. Und haben uns die obgemeldten Stende unserß Churfurstenthumbß und Lande darauff ersucht und gebetten, sie hinfurder solcher Land Bede und Steuer gnädiglich zu befreyen. Demnach Wir Joachim Churfurst obgenandt in gnediger Betrachtung der obgemelten Stände unser Landschafft getreulichen Hulffe und Beystandt, so sie hievorn und jezundt uns zu gutte willig und gehorsamlich gethan, haben wir mit wohl bedachten guten gnedigen Willen, den Wir wiederumb zu ihnen tragen, für uns, unsere Erben und Nachkommen, ihnen zugesagt und versprochen, daß sie hinfurder umb einigerley Steuer oder Landt-Bede, nicht sollen angelanget werden, aufferhalbe der dreyen Artickel in Weyland Marggraf Albrechten Churfürstens 2c. hochlöblicher Gedächtnus, unserß Ahnherrn, Verschreibung, ausgedruckt, als nemlich, so Wir, unsere Erben oder Nachkommen, daß Gott wende, eine treffliche Niederlage nehmen, durch uns selbst oder die unsern, oder in einem Landt-Krieg kommen, mit Rathe Praelaten, Herrn, Mann und Städte, oder ob unsere Söhne, ihre Erben oder Nachkommen, Töchter, so sie dieselben gewinnen, berathen wurden, sollen Wir, unsere Erben und Nachkommen Landbede nehmen, mit ihrem Rathe damit man dasselb außrichte, nach Gelegenheit der Sache. Und ob mitler Zeit der acht Jahren, ehe dan solche jzt bewilligte Hulff außbracht, der jzt gemelten Artickel einer furziele, daß derhalben zur Erhebung desselbigen eine sonderliche Hulffe, oder Landtbette einziele, oder auch eine gemeine Hulffe durch das heilige Reich, oder gegen den Turcken bewilligt, so soll der Anschlag dieser jhzundt zugesagten Hulffe, so lange biß die zufellige Landtbette außgebracht, stille stehen und ruhen, und dann in den negst folgenden Jahren vollendet und außbracht werden. Auch sollen und wollen wir, unsere Erben und Nachkommen, zu izlicher Zeit, im Anfang des Regiments eines neuen Churfursten, diese Verschreibung denen Stenden vorneuen, confirmiren und besiegeln, dis wir also wie oben für uns und unser Erben und Nachkommen, bey unsern Fürstlichen Würden gewilligt und zugesagt, zuhalten. Jedoch einem jedern an der Confirmation seiner Freyheit ihme von uns und unsern Vorfahren bestetigt, und uns, und einem Indern an seinen Obrigkeiten, Freyheiten und Gerechtigkeiten ungeschädlich, ohne Arglist und ohne Gesehrde. Des zu Urkundt haben wir unsern Churfurstenthumb und Landen unser groß Churfürstlich Insielgessentlich an diesen Brieff lassen hangen. Und wir Joachim der junger und Johannis Gebruedern, Marggraffen zu Brandenburg . . . bekennen bey unsern Fürstlichen Würden, für uns und unsere Erben und Nachkommen, daß solchs mit unsern guten Willen, wissen und Boltwordt geschehen ist, und haben des zu Bekenntnus und Sicherheit, unser izlicher

sein Insiegel zu unserz freundtlichen lieben Herrn und Vaters Insiegel, das alles wie oben geschriben ist, zuhalten, also wohlbedechtiglich und wissentlich lassen hengen an diesen Brieff, der gegeben ist zu Cöln an der Spree am Donnerstag nach Johannis Baptistae, nach Christi unserz lieben Herrn Geburth funffzehen hundert und darnach in dem vier und dreiffzigsten Jahre.

b) 1534, August 31, Cölln. — Befehl an die Schöß-Einnehmer¹. [*Mylius* I. c. IV, 3. Nr. 2.]

Joachim Von gotz gnaden, Marggraff zu Brandenburg vnd Churfürst zc. zc. Vnsern gruß zudorn. Lieber getrewer, als Vnz Vnsere Landtschaft, auß Vnsere ansuchen, auß beweglichen Vrsachen, eine gemeyne hülf durch all Vnser Landt, geistlich vnd weltlich, darinn niemant frey noch außgenommen sol sein, gutwillig zugesagt haben, nemlich daß jglicher Hufener von jglicher Hufen Vnnß acht groschen, desgleichen ein jglicher kossat, Gertner, Müller, Fischer, Schmidt, Scheffer vnd hirt, auch acht groschen, an gutter harter vnuerbothener münz geben sollen. Demnach haben wir solliche bewilligte Hülf, durch Vnsere Landtreytter allenthalben der geistlichen vnd weltlichen pawren verkündigen lassen, das sie dieselbe zwischen hier und Martini außrichten, vnd den gewöhnlichen einnehmern

¹ „Seit 1534 tritt an die Stelle der kurfürstlichen Centralkasse die ständische Verwaltung. Unter Albrecht Achill und unter Johann hatten die Oberstände die Unterdrückung der Städte durch den Kurfürsten nicht nur gesehen lassen, sondern dieselbe sogar unterstützt [siehe oben S. 249 ff.]. Die Folgen dieses Verfahrens zeigten sich unter Joachim I. Das strenge Regiment dieses Fürsten machte sich dem Adel gegenüber in derselben Weise, ja noch mehr geltend als gegenüber den Städten. Die beiden Teilen durch das moderne Fürstentum, welches Joachim I. repräsentierte, drohenden Gefahren bewirkten, daß die Stände den durch Albrecht Achill künstlich hergestellten Gegensatz aufgaben und einen Bund gegen das Fürstentum schlossen. Derselbe fand bei dem durch volkswirtschaftliche Verhältnisse hervorgerufenen Geldmangel des Landesherrn noch im vorletzten Regierungsjahre Joachims I. Gelegenheit, ins Leben zu treten. Nach Bewilligung des Schöfles im Jahre 1534 erging eine kurfürstliche Instruktion an die Schößeinnehmer, durch welche dieselben angewiesen wurden, den Schöß in Empfang zu nehmen und ihn am nächsten Katharinentage mit dem Register den Verordneten der Landschaft abzuliefern. Während noch Albrecht Achill eine ständische Verwaltung der Landbede 1480 abgelehnt und den Ständen nur das Recht eingeräumt hatte, daß vor ihren Verordneten von den kurfürstlichen Einnehmern Rechnung gelegt werden sollte (*von Raumer*, Cod. dipl. II, 47. 48), mußte Joachim I. trotz der Stärkung, welche die landesherrliche Macht gerade unter ihm gewonnen, die Verwaltung des zur Schuldentilgung bewilligten Schöfles den Ständen überlassen. — Nachdem unter Joachim I. der erste Grund gelegt war, gelangte das ständische System zur vollen Ausbildung unter Joachim II. und unter Johann Georg.“ (*Bornhaf* a. a. O. I, 224.)

eyns jglichen ortz, wie vor einem jar geschehen, bey der pfandung uberantwortten sollen, von deswegen begern wir gutlich, befehlende, du wollen von den pawren an deinem ort sollich hufen gelt, nemlich von der hufen, auch von den Cossaten, Mulner, Fischer, Schmiden, Gertner, Scheffer vndt Hyrten, acht groschen an gutter, harter, unuerbothener munz, wie vorberuhrt, vnd kein pfennig, in obgenannter zeyt einfordern und mit fleyß einnehmen, auch in gutter verwarung halten, vnd uff den tag Katherine schirft hyeher kommen, vnnnd sollich gefallen gelt sampt dem Register den **verordenten von der Landtschafft** verantwortten, vnd wo ymandt uber genannte zeit doran sewmig seyn wurde, dieselben dem Landtreytter befehlen zu pfenden. Es soll aber der Landreitter nichts darvon in seinen Nuß nemen, wie vor gescheen, Sonder wir wollen uff sein ansuchen hym vor sein mühe, ein trindgelt geben lassen. Hieran wollest dich getrewlich vnd fleyßig erzeigen, als wir Vns dan verlassen, In gnaden zu erkennen. Datum Kölln an der Sprew, am Montag nach decollationis Johannis [Johannis Enthauptung] Anno etc. xxxiv.

55. Aus der letztwilligen Verfügung Joachims I.

1534, Oktober 22. Joachim I. bestimmt, wie es von seinen Söhnen nach seinem Tode mit seinen hinterlassenen Landen gehalten werden soll. [*Riedel*, Cod. dipl. Brandenburg. III, 3. Nr. 302. S. 393.]

Wir Joachim, von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburg . . .

Zum Ersten, so Ordnen, setzen vnnnd wollen wir, das nach vnserem tode . . . vnserm Elbisten Sohn Marggraff Joachim vnd seinen Menlichen Ehelichen Lehenserben, so er iho hatt vnd nach seinem abgange hinter Ime vorlassen wurde, die ganze Mittelmarke, Vdermarke, Graffschafft zu Ruppin, alte Margk vnnnd Prignitz, nichts aufgenommen, mit allen Ihren Landen, Leuten, Schloffern, Stedten, Wiltpanen, Zollen, Gleitten, Gerichten, Prelaten, Graffen, Herren, Mannschafften, Lehnshafften, Obrikeiten, Freiheiten, Gerechtigkeiten vnnnd allen andern zugehorungen, Geistlichen und Weltlichen, wie wir die in besitzung vnd gebrauch haben zc. das eine teil sein vnnnd demselben vnserm Sohn Marggraff Joachim vnnnd seinen Menlichen Leibs Lehens Erben folgen vnnnd zustehen soll. So soll die ganze Newe Marke uber die Oder, darzu das Lannd zu Sternbergk, soweit sich das erstreckt, zu sambt dem Fürstenthumb Croffen, Zulch, Sommerfeldt vnnnd dem Vendiichen Voberjbergk,

Auch die Herrschafft Cottbuß vnnnd Pieß, nichts außgeschloffen, mit allen Ihren Schloffern . . . vnserm Sohne Marktgraff Johansen vnd seinen Mennlichen Leibs Lehens Erben fur und fur zu seinem teile volgen, Innehaben, besitzen vnnnd gebrauchen. Auch so soll vnser Sohn Marggraff Johansß vnnnd sein Mennlich Leibs Lehenserben ober alles das, wie obstehet, nach vnserm todtlichen abgange auß vnserm Zoll zu Lenzen alle Ihar tausent gulden Keiniß nehmen vnnnd Haben, die auch Ime der Zolner, so nach vnserm tode zu Jeglicher Zeit daselbst denn Zoll einnehmen wirdt, one alle vorhinderung vnnnd behelf, Iherlichen vf sein Quittanz reichen und geben soll; Darann auch vnser Sohn Marggraff Joachim noch sein Erben Ihme noch seinen Erben in Keinem Wege vorhinderung, noch sperrung thun sollen, Alles getreulich vnd ungeuerlich. Wo aber dieselben Schlesißen Ambt vnnnd Stedt Grossen, Zulch vnnnd Sommerfelt, sambt dem Boberbergißen Lendichen durch einen Konig zu Behmen nach vnserm todtlichen abgang vor die Summa gulden, so darauf wiederkaufweise verschrieben, nach meldung der Brieffe daruber außgangen, wiederumb abgelost vnnnd solche Summa gulden abgegeben wurden, Dieselbe Summa samptlich vnser Sohn Marggraff Johansß oder sein Erben entpfahen vnnnd annemen, Ihme auch vnnnd seinen Erben allein zustendig sein und bleiben soll, Doch also, daß dieselben Summa gulden sie wiederumb zum schirften, alß es moglich ist, auch zum forderlichsten an Landt vnd Leuthen, Schloß vnd Stedten zu Ihrem Nuß vnnnd Besten anlegen sollen, damit vnserm Eldißen Sohne und seinen Erben die gesambte Handt vnnnd anwartung darann, wie an anderen seinen Lehn und guttern, vnuorhindert bleiben vnnnd Haben mag, Alles getreulich vnd vngeuerlich.

Forder ordnen, meinen, setzen und wollen wir, Nachdem jzt im heiligen Reich mannichfalt Secten, Kegereyen vnnnd vngehorsamb wieder den alten Christlichen gebrauch der Christlichen Kirchen vorhanden, Darauß viel ergernuß, Irthumb vnd boßes entstanden, Das vnser obberurte Sohne und Ihre Erben mit Ihren Landen vnd Leuten zu Jglicher zeit bei dem alten Christlichen glauben, Religion, Ceremonien vnnnd gehorsamb der heiligen Christlichen Kirchen, Inmassen auf dem Reichstagt zu Augspurg, Speyer, Regenspurg durch Keyserliche Maiestat, vnser allergnedigsten herrn, vnd dem mherenteil der Stende deß Reichs beschloffen, Auch laut der Einigung vnd vertrege, so wir sampt vnsern Sohnen vnnnd mit vnserm freuntlichen lieben Herren Bruder und Geuatter den Cardinal vnd Erzbischoff zu Mainz vnd Magdeburgk, Auch herzog Georgen zu Sachsen vnd den herzogen zu Braunschweig erblich

angenommen¹, an eides stadt zu halten gelobt, mit eigener Handt vnder-
schriben, vordriefft und vorsiegelt haben, vnuorruckt vnd vnuorandert bleiben
sollen, Dorwider vnser Sohne In Keine weise, weder heimlich noch offent-
lich thun, noch durch Jemandts thun lassen sollen, Alle argelist vnd ge-
uerde hierinnen genzlich außgeschlossen.

Vnd darumb, das auch solches alles vnd Jedes also vnd wie obsteht,
In allen seinen Puncten, stucken, Artickeln, Innehaltungen von genannten
vnsern Sohnen vnd Kindern . . . vestiglich vnd vnuorruckt gehalten werde,
one Irrung vnd Einsage, So mechtigen wir Marggraff Joachim, Cur-
furst zc., vnnnd wir Joachim der Junger vnd Johans Marggraffen zu
Brandenburgk . . . vor uns vnd alle vnser Kinder vnd Geschwistere . . .
Gereden, geloben vnd versprechen wir vor vns selbst vnd vnser Erben bei
vnsern Furstlichen wirthen, Ehren vnd trewen an eines Rechten geschwo-
renen Eides stadt, solche teilunge, Ordnung, Sazung, vortracht vnd
Einigung, wie vorgeschrieben stet, In allen Ihren stucken, Puncten, Artickeln
vnd Inhaltungen steth, vhest vnd vnuorbruchenlich zuhalten, zuuolnziehen
vnd mit Keinen sachen, Handlung oder thatten, wie die Jemandts erdacht
vnd erfunden hat oder hernach Immer erdencken oder erfinden Konte oder
mochte, darwider nimmer zu sein oder zu thun oder schaffen, das es
gethan werde, noch das Jemandts von vnnsern wegen zu thun beuelen,
vorhengen oder gestatten, weder mit Rechte noch on Rechte, Geistlicher oder
weltlicher Gerichte, in Kein weiß . . .

Geschehen vnnnd geben zu Coln an der Sprew, am Donnerstag nach
Vndecim millium Virginum [11 000 Jungfrauen] Anno etc. xxxiv.

¹ Siehe oben Nr. 51, f. S. 324.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Sachregister.

- Abdankung 245.
 Aberglaube, slawischer 3.
 Abfindung Mißliebiger 60. 84.
 Abgaben an Geld 21. 113. 116. 121 ff.
 134. 168. 337. 342.
 — an Röhren 6.
 — bei slawischen Opfern 3.
 Abrechnung 287.
 Abt 48.
 Äbtissin 15.
 Abtretungen 87 (u. öfter).
 Ackerland 41.
 Ackerzins 116. 120. 121 ff. 160.
 Acht 12. 62. 114. 131 ff.
 — herzogliche 46.
 Adel, der märkische (s. auch Geschlechter)
 98. 298.
 Advokat 349 ff.
 Afole 33. 68 ff. 118. 133.
 Altarist 122.
 Amt (= Bezirk) 337 ff.
 Amtmann 337 ff.
 — (Vogt) 125.
 Amtshauptmann 337 ff.
 — auf Lebenszeit 338.
 — Pflichten des 338 f.
 Amtsrat 340.
 Anerkennung des falschen Waldemar 91 f.
 Angefälle 53.
 Angriff der Schlachtlinie 9.
 Ankauf von Land 297.
 Anklage 149.
 Ansehen einer Stadt, auf Alter gegrün-
 det 20.
 Ansiedelungen 41. 109 ff.
 Apothekertreibe 248.
 Arme 298. 349.
 Armenhäuser 157.
 Armen-Vorstand 359.
 Arzneiwissenschaft 327.
 Auerochsen 24.
 Aufgebot 227.
 Aufhebung von Menschen 35.
 Auflassung von Besitztum 60 f. 67 ff.
 — Art des Vorganges 115.
 Aufschuß 222.
 Aufruhr 218. 224. 293. 321 ff.
 Auffagung (= Kriegserklärung) 103.
 Augustinerinnen 115.
 Auslieferung 120. 348.
 Ausrottung heidnisch. Götzendienstes 22 f.
 Ausöhnung 202.
 Ausstattung der Kinder 146.
 — marktgräflicher Töchter 138. 150.
 Aussteuer 145.
 Auswanderung 229.
 Auswärtige vor dem Stadtgericht 145.
 Ausweisung 323.
 Bäcker (s. auch Pfister) 357.
 Baggard 90.
 Bann 50. 51. 63.
 Banner 195.
 Bären 24.
 Barfüßer 90. 291.
 Bau von Ortschaften 60.
 Bauern, Verhältnisse derselben s. Dorf.
 — im Kriege 79. 139.
 Bauerngericht, s. Buring.
 Baugüter 77.
 Bede 63. 112. 113. 116. 121 ff. 136 ff.
 223. 363 f.
 — Arten derselben 137 Anm.
 Bedevertrag, der große 136 ff.
 Bedrückung des Landes 99 ff.
 Befestigung des Landes (s. auch Burgen) 53.
 Befreiungen vom ordentlichen Gericht
 119. 350.
 — von der Heeresfolge 140.
 — der Geistlichkeit 160. 162.
 Begräbnis 157.
 Beilager 75 f.
 Beinamen 31. 34 (mehrfach). 39. 40.
 62 ff. 73. 82. 211. 246. 276. 277. 281.
 290. 291 f. 297. 299.
 Befehung der Seiden 17 ff. 21.
 Belagerungen 3. 8 f. 31. 33. 41. 44. 48.
 56 f. 66. 76. 79. 188 ff.
 Belagerungsmaschinen 45.
 Belehnung, s. Lehen.

- Belehnung, feierliche 195 ff.
 Beleidigungen 146. 298. 321 f.
 Benediktinerinnen 48. 160 f.
 Verebbarkeit Johann Ciceros 292.
 Bergregal 172.
 Bergwerk 270.
 Berichte, falsche, der Gerichtsboten 350.
 Beschwerden der Geistlichen 318 f.
 Besiedelung, s. Ansiedelung.
 Besiegelung von Urkunden 53.
 Besitz, freier 85.
 — Wiedereinsetzung in den 82. 84 f.
 Besitzstand der Mark 89.
 Besoldung, s. Einkünfte u. Kammergerichts-
 ordnung.
 Bestätigung, kaiserliche 74. 331.
 — landesherrliche 133. 151 f. 187.
 Bestattung 53. 58. 68. 87 f. 157.
 Bestechung 11. 41. 65.
 Betskorn 122. 160.
 Betrug 89 ff.
 Beute 81.
 — für den König 10.
 — den Soldaten gelassen 8.
 Bibelübersetzung Luthers 316 f.
 Bier 17. 76. 248. 252. 357.
 Bierbrauer 287. 357.
 Bierzeile 293 ff. 296.
 Bild 71.
 Bischof (Nominierung) 244.
 Bistümer (Besetzung) 243.
 — im Slawenlande 27 f.
 Bittfahrt 90. 277.
 Blei 157.
 Blutgericht über Unrecht u. Gewalt 128.
 Borgen 145.
 Borznik (Kleiderstoff) 77.
 Botting der Niederländer 128.
 Brachfeld 113.
 Brandenburg u. Böhmen 233. 257. 277 ff.
 — u. Polen 67. 199 ff.
 — u. Pommern 48. 49 Anm. 67 ff. 79 ff.
 198. 214 ff. 263 ff.
 — u. Schlesien 87 f. 256 ff.
 Brandenburgs günstige Lage unter Fried-
 rich II. 233 ff.
 Brautschaf 61. 82 f.
 Brautumzug 228.
 Brettspiel 71.
 Briefwechsel zwischen Kurfürst Albrecht
 und Johann 287 ff.
 Brotbeschauen 157.
 Brückenbau 156.
 Brückeneinsturz 57.
 Brückentöpfe 6.
 Brückenpolizei 120.
 Brücken als Gerichtsplatz 147. 230.
 Bücher 18. 57 f.
 Buchung, doppelte 286.
 Budget Albrecht Achills 283 f.
 Bulle, Golbene 177. 179. 222.
 — päpstliche 241 ff.
 Bündnis, Religions- 324 f.
 Burg im allgemeinen 7. 37. 59.
 — Anlage der 58. 62. 67. 70. 76. 84.
 — Brechung der 47. 84. 150 (s. Ein-
 nahme und Eroberung).
 Burgdienst 110. 139.
 Burggraf als Stadtrichter 151.
 Burggrafschaft 168.
 Burgvogt 85.
 Burgwehr 88. 110.
 Burgwerk 160.
 Burg als Residenz 18.
 Bürgen 44. 86. 145.
 Bürger 8 (s. auch Stadt).
 Bürgermeister 226 (s. auch Rat u. Stadt).
 Bürgererschaft 218 ff. 225 f.
 Bittelsied 155.
 Butter 24.
 Charakter Geros 13.
 — Joachims I. 299 ff.
 — Johannis V. 87.
 — Ottos III. 57.
 — Walbemar's 74 f. 86.
 — von Pommern 17. 24 f.
 — der Slawen 4. 11.
 Christen, heimliche 18.
 — nicht-katholische 40.
 Christenopfer 3.
 Ciborium 302 ff.
 Cistercienser 48.
 Cistercienserinnen 161.
 Dämme 42. 120. 129. 341.
 Dämonen 3.
 Dank bei Auflassungen 60.
 Delegaten 242.
 Deutschorden 73. 100. 103. 212.
 — Beamte desselben 213.
 Diabol 3.
 Dieb 114.
 Diebstahl 149.
 Dienst 77.
 Dienste der Bauern 337.
 Dienstmannen 65. 88 (u. sehr oft).
 Dienstpennig 139.
 Ding, gehegtes 231. 252.
 Dingnis 67. 100.
 Doktoren (jurist.) 346.
 Domänen 337. 348.
 — Verwaltung der 340.
 Domhof 40.
 Dominikaner 57 f. 90. 219. 290 f.
 Domkapitel (=Gerren) 63. 65 f. 163. 211.
 242.
 Dörfer, Anlage der 112.

- Dörfer, Arten nach der Gerichtsbarkeit 117 Anm.
 — nach dem Volksstamm: brandenburgische 112 ff., holländische 42, wendische 111 ff.
 — Finanzen der 116.
 — Gericht = Burding 114.
 — Polizei der 115.
 — Verwaltung der 112.
 Dotalicium 83.
 Dritte, das (s. B. Wild) 168.
 Drost, s. Truchseß.
 Dynasten 341.
- E**
 Edewapen 148.
 Eheveredung 176.
 Ehrentod 32.
 Ehrlichkeit der Pommern 25.
 Eichbaum, Sitz der Gottheit 23.
 Eid, rechter 228.
 — zur Bestätigung einer Schenkung 51.
 — der Bürgschaft 86.
 — bei den Heiligen 83.
 — bei der Loslösung 55 (s. auch Urfehde).
 — der Treue 7. 32. 51. 55. 68. 77. 85. 89. 92 u. öfter.
 — zu gegenseitiger Unterstützung 9.
 — des Büttels 155.
 — der Gerichtsbesitzer 346.
 — der Ratmannen 154.
 — der Schiedsrichter 83. 86.
 — der Schöffen 155.
 Eidesentbindung 93. 95.
 Eideshelfer 84.
 Eidesleistung nach sächsischer Art 6.
 Eigen Gut, s. Allode.
 Einfälle der Slawen 5. 6. 8. 10. 11. 15 ff. 17. 34.
 Eingemachtes 248.
 Einkünfte des Dorfschulzen 113.
 — des Landeshauptmanns 342.
 — des Landesherrn 120. 133 ff.
 — der Städte 355.
 — des Vogtes 118.
 Einlösung von Land 94. 186.
 Einnahme von Städten 261. 264 f. (vgl. Eroberung).
 Einreiten, s. Rückkehr.
 Einrichtungen Heinrichs I. 7 f.
 Einschätzung 228.
 Eintracht, brüderliche 55. 62.
 Eisdecke 49.
 Eisen 158.
 Eisenketten 158.
 Elle, gleiche 355.
 — rechte 359.
 Empfang der Sieger 10. 14.
 Entführung 86.
 Enthauptung gefangener Feinde 14.
 Entschädigung bei Auflassungen 60. 67. 84.
 Entscheidung, gerichtliche 5 (vgl. Gericht).
 Entweihung durch Blut 3.
 Erbauung von Ortschaften 60.
 Erbberechtigung von Weibern u. Minderjährigen 53. 68.
 Erbe 144. 146 f. 166.
 Erbfolge nach dem Rechte d. Erstgeburt 53.
 Erbforderung 231.
 Erbgüter (Verpflichtung) 149.
 Erbhuldigung 246 ff. 270. 334. 336.
 — feierliche 247 f.
 Erbrecht 33. 40. 60. 68. 85 f. 92.
 — in Städten 146 f.
 Erbschichtung 231.
 Erbteilung 115. 146. 231.
 Erbverträge 331.
 Erbverzicht 115.
 Erbe Vertriebener 77.
 Erdenmutter 2.
 Ermordung 10 ff. 25 f.
 Erroberung 156. 258 ff.
 Erscheinungen, angebliche, der Muttergottes 305 ff.
 Erwähnung, erste, der Zollern 164.
 Erwerbungen 31. 33. 40. 59. 69. 87. 164. (182.) 190. 211. 297.
 Erz 172 f.
 Erzämter 180.
 Erzdiakon 111.
 Erziehung minderjähriger Fürsten 55.
 Evangelier 196.
 Exekution 348. 353.
 Exkommunikation, s. Bann.
- F**
 Fahnen 64 (s. auch Banner u. Feldzeichen).
 Fahren 135.
 Familienhaupt 62.
 Fehde 33 (u. öfter).
 Feigen 24. 157.
 Feindesliebe 24.
 Feldfrüchte 7.
 Feldherr eines Bundesheeres 80.
 Feldzeichen 9. 16. 74 f.
 Felle 157.
 Femgericht 120. 126 ff. 222.
 Fenne 169.
 Ferialtage 162.
 Fesselung Gefangener 64.
 Festlichkeiten 8. 74.
 Festmahl 197. 248.
 Festnehmung 147.
 Festtage, christliche 18. 228.
 — der Heiden 18. 32.
 Fett 24. 157.
 Feuerordnung 359.
 Finanzen (s. auch Bede u. Steuer).
 — Lage der Markgrafen 136 f. Anm.
 — Verwaltung der 116. 119. 133. 342.

- Finanzen unter Albrecht Achill 281 ff.
 Fische 17. 76. 248. 251.
 Fischerei 135.
 Fischereirecht 112.
 Flamländer-Ansiedelungen 41 f.
 Fleisch als Handelsgegenstand 251.
 Fleischharen 358.
 Flocken 158.
 Flüchtlinge 133. 148.
 Folterung, gerichtliche 304 ff.
 Forstregal 135.
 Franziskaner 68.
 Frauen bei Festlichkeiten 75.
 Freigrafen, westfälische 222.
 Freihäuser 360.
 Freiheitsbriefe, städtische 295 f.
 Freijahre 110. 142 f.
 Freistätte 319.
 Friedensbruch 33. 47 (f. Landfriedens-
 bruch).
 Friedensgeld 46.
 Friedenspräliminarien 82.
 Friedensschluß, Kampf ohne 50.
 Friedensstörer 45. 223.
 Friedensverträge, f. unter Verträge.
 Frömmigkeit 57.
 Frühlingsgott 32.
 Fürstengenossen 177.
 Fürstenstand 177.
 Fürstenversammlungen 35. 324.
 Furt 54.
 Gaben und Geschenke 342. 352—75.
 Gastfreundschaft, slawische 25.
 Gane 2.
 Gächtele 131 f.
 Gebräuche, slawische 3 f.
 Geburt zu Helm und Schild 237.
 Gefälle, f. Gerichtsgefälle.
 Gefangenen-Auswechslung 78. 81.
 Gefangenschaft 56 f. 64. 68. 78. 80 ff.
 — der Mitglieder des Fürstenhauses 138.
 150.
 — Härte derselben 64.
 Geißeln 7. 31.
 Geißeln zu Kasteiungen 57.
 Geistliche im weltlichen Gericht 351.
 Geistlichkeit, f. Kirche.
 Selbstzahlungen 77. 81. 221 (f. auch Ab-
 gaben).
 Gelage 3. 18. 23.
 Geleite 150. 222. 295.
 Gelöbniß, eidliches 209. 273.
 Gelübde 25. 39.
 Gemeinheit = Gemeinde 77.
 General-Kommissarien 348.
 Gerade 142. 145.
 Gericht, niederer = Burding 122 ff. 161.
 — oberer = Landding 122 ff. 161. 295.
 Gericht, außerordentliches 126 ff.
 — Hof= 125. 344.
 — Mitglieder desselben 252 ff.
 — Richter desselben 125. 130. 344.
 — Kammer= 344 ff.
 — Schulgen= 114 f. 141 f.
 — Stadt= 143. 152 f. 355. 359.
 — Vogtei= 122 ff. 161.
 — weltliches, bestätigt eine Schenkung
 an eine Kirche 51.
 Gerichtsbant 51. 252.
 Gerichtsbarkeit, geistliche 162 f. 230.
 241.
 Gerichtsbesitzer 252 ff. 346 ff.
 Gerichtsboten 350.
 Gerichtsbriefe 347. 350.
 Gerichtsgefälle 134. 168 (u. sehr oft).
 Gerichtsinhaber 51 f. (f. auch Gericht).
 Gerichtsort, f. Brücke und Lauben.
 Gerichtspflege, schnelle 350 f.
 Gerichtssprache, deutsche 351.
 Gerichtssitzung, Zeit der 352.
 Gerichtsstand des Adels 125. 350.
 Gerichtstage, alte, in den Burgen 8.
 Gerichtstermine 119. 347.
 Gesamte Hand, f. Hand.
 Gesang 18.
 Geschenke (f. Gaben) 75.
 Geschlechter, märkische 98. 252.
 Geschosse 66.
 Gespräch vor der Schlacht 13.
 Getreide 17 (f. auch die einzelnen Arten).
 Getreidemaß, preußisches 121.
 Gewaltthaten 33. 132. 321. 336.
 Gewandhaus 248.
 Gewebde, f. Wette (Wuße).
 Gewerbepolizei 155.
 Gewerke 156. 294. 321 ff. 357 (u. oft).
 Gewicht, gleiches 355.
 — rechtes 359.
 Gildebriege 155 f.
 Gilden (f. Gewerke) 293.
 Götter, germanische 2.
 — slawische 3.
 Gotteshaus = Bistum, Stift 64. 67.
 Gotteslästerung 356.
 Götzenbild, dreiköpfiges 22 f. 40.
 — vierköpfiges 44.
 Gräberschändung 15.
 Grade, akademische 326.
 Grafen, fränkische 5.
 Granulierer 292.
 Grasplätze 17.
 Grenzverschiebung 114.
 Grundbesitz 112. 113. 118. 141.
 Grundsteuer 111.
 Gülte 94 (u. öfter).
 Güter, königliche 36 (f. auch Domäne).
 Gutsherr 116. 137.

- Haartracht, suewische 1.
 Hasen 75.
 Haine, heilige 2 f.
 Hand, Lehen zu gesamter 61. 206. 270.
 Handel 4. 157. 251.
 Handelsgegenstände 157.
 Handelsstraßen 157.
 Hanf 24.
 Hartkorn 137 Anm.
 Hartnäckigkeit der Slawen 20 f.
 Häupflinge 7. 10 f. 20.
 Hauptmannschaft der Mark 101 f. 182 ff.
 Hausgötter 3.
 Haushaltung Albrecht Achills 283 f.
 Hausverträge 173. 204. 268 ff.
 Heidentum, spätes 111.
 Heilighaltung der Tempel 3.
 Heimfall 60. 85. 89. 95. 192.
 Heimsteuer 174.
 Heerbann 7.
 Heerbanner 167. 170.
 Heergewäte 145.
 Heerwagen 140.
 Heeresmassen 39 f.
 Heeresrotten 170.
 Heeresrüstung 360 f.
 Heereszüge 160.
 Helfer, f. Parteigänger.
 Heringe 24. 157. 251.
 Herrenmesse 54.
 Herrentage 336.
 Herrlichkeit = Herrschaft 204.
 Herzog, Inhaber des Gerichtsbannes 51.
 Herzöge, fränkische 5.
 Hilfebriefe 348.
 Hindin (deutsche Bezeichnung f. Lehnin) 48.
 Hinrichtung 68. 167. 299. 337.
 — durch Erhängen 44.
 — durch Kreuzigung 4.
 — durch Verbrennen 313 f.
 Hinterhalt 32.
 Hinterlist (f. auch Kriegslist) 10 f.
 Hirsche 24.
 Hirschkuh 48.
 Hochaltar, Übertragung von Gütern über dem 51.
 Hochzeit 75 f. 157. 227. 356 f.
 Hof, marktgräflicher 90.
 Hofbäcker 287.
 Hofdienst 139 f.
 Hofeinrichtung Johann Ciceros 285 f.
 Hofgericht 125. 344; Mitglieder 252 f.
 Hofhaltung, übertriebene 289.
 Hoffleibung 342.
 Hoflager 55.
 Hofrichter 125. 130. 344.
 Hofstage 36. 45. 47. 75.
 Hoheitsrechte des Landesherrn 125 ff. 337. 341.
 Höhnische Reden vor Gericht 352.
 Holzbauten 77.
 Holzstäbchen, f. Weissagung.
 Holzung 135 f.
 Honig 17. 24. 157. 251.
 Honigmet 17.
 Hopfen 158.
 Hostienschändung 303 ff.
 Hufenschöß 362.
 Huld (bei Hulden dingen) 118.
 Huldbigung (f. auch Erbhuldbigung) 88. 94. 187. 193 f. 246 ff.
 Hülsenfrüchte 17. 24.
 Hungersnot 38. 47.
 Hufiten 202 f.
 Hypotheken 358.
 Jagd 48. 62.
 Jahr und Tag (rechtliche Zeitbestimmung) 83.
 Indiction 144.
 Invocabit, erster Fastensonntag 347.
 Judica, Passionssonntag 99. 290.
 Judicium injuriarum 120. 128.
 Juden 130.
 Judenhüte 311.
 Judenverfolgung 302 ff.
 Jurisprudenz (Studium) 327.
 Jus Scartuense 109.
 Justizhoheit 125 ff. 229 ff. 344.
 Justizverweigerung 230. 361.
 Kalender 18.
 Kammergericht 344 ff.
 Kammergüter (vgl. Domänen) 348.
 Kammerknechte 130.
 Kammerrichter 344.
 Kanzler, böhmischer 180.
 — dänischer 49.
 — marktgräflicher 249. 349.
 — Reichs- 46. 180. 196.
 Kasteiung 57.
 Kastner 342.
 Katechumenen-Predigt 24.
 Kauf, falscher 114.
 — Land- 212. 297.
 Kaufleute (f. auch Handel), fränkische 5.
 Regeln 157.
 Kessel 158.
 Kindelbier 157. 357.
 Kirchenbann, f. Bann.
 Kirchenbau 18. 41. 77. 111.
 Kirchengerate 18 f. 273.
 Kirchenvorstand 359.
 Kirchgang 228.
 Kirchliche Verhältnisse 158. 241.
 Klage, peinliche 230.
 Klaretwein 248.
 Klausel 93.

- Kleidung 71.
 Kleidungsstoffe 75. 77.
 Kleie 287.
 Kleinobien 272.
 Klostergründungen 14 f. 47 f. 48. 158.
 Klöster im Slawenlande 27.
 Kollation 323. 358.
 Kolonie 63.
 Kolonisation, s. Ansiedelung.
 Kommando, militärisches 343.
 Komtur der Templer (vgl. Deutschordens-
 beamte) 123.
 Königsbann 118.
 Königskrone, slawische 41.
 Königsschlacht 171.
 Königswahl, deutsche 165. 180 ff.
 Königtum Samos 4.
 Konfistorialschreiben 241.
 Konsolidation der Gutsherrschaften 337.
 Kontinen 21 f.
 Kontrolle der Einnahmen 286.
 Konvent 48 (u. öfter).
 Korn (bei Münzen) 292.
 Kornmiete 161.
 Kornverkauf 134 f.
 Kossäten 122 ff.
 Krämer 358.
 Kreuzestod 4.
 Kreuzfahrt 43. 50.
 Kreuzheer 278.
 Kriegsbeute, s. Beute.
 Kriegserklärung 93.
 Kriegsgefahr 138.
 Kriegsgefahr 9. 265.
 Kriegshauptmann älterer Zeit 17.
 Kriegshilfe 86.
 Kriegshoheit 139 ff. 361 ff.
 Kriegslager, Stimmung im 9.
 Kriegslift (vgl. auch Hinterlift) 13 f. 38.
 78. 170. 263 ff.
 Kriegsmacht, städtische 361.
 Kriegspflicht der Bauern 138 f. 361.
 — der Ritter 139. 361.
 — der Städte 140. 361.
 Krug, Krüger 113. 122 ff. (öfter).
 Küchenmeister 287.
 Kundschafter 19.
 Kunst, slawische 22.
 Künste, freie 327.
 Kupfer 157.

 Ladebriefe 350.
 Ladung, gerichtliche 350.
 Lager 17.
 Laienbrüder 90.
 Lämmer 24.
 Landbuch Karls IV. 121 (u. öfter).
 Landbbing 117. 118 ff. 131.
 Landeshauptmann 129 ff. 182 ff. 340 ff.
 Landesteilung 58 f. 173 ff. 204 ff. 268 ff.
 365 f.
 — Form derselben 58.
 Landesverteidigung 139. 343 f.
 Landfrieden 131 ff.
 Landfriedensbruch 33. 47.
 Landgericht 168. 229.
 Landgräben 343 f.
 Landrichter (s. auch Hofrichter) 151.
 Landschaft 342.
 Landschreiber 131.
 Landstraßen 24. 232. 341.
 Landtage 336.
 Landverkauf 73.
 Landvogt 341.
 Landwehren 343 f.
 Langenträger 223.
 Lauben (= Hallen) 147.
 Lehen, Übertragung von 32 f. 35. 53.
 60 ff. 68. 85. 88. 92. 110. 150. 168 f.
 190 ff. 213 f.
 — feierliche 195.
 — Geld- 69.
 — Naturalien- 69.
 — gewaltfame Vertreibung 91.
 Lehnspferd 113. 116.
 Lehnrecht 36. 73. 89. 113.
 Lehnseid (Form) 247.
 Lehnserblichkeit 53; der Töchter 53. 168 ff.
 Lehnsericht 126.
 Lehnsherr (= Schirmherr) 69. 92.
 Lehnsherrlichkeit 116.
 Lehnshoheit 49. 53. 116.
 Lehnspflicht 61. 69.
 Lehnware 113. 134. 150.
 Leibgebilde 150.
 Leibzucht 83. 150.
 Leichenbegängnis Albrecht Achills 290 f.
 Leinfäden 158.
 Leintuch 157.
 Lezger 196.
 Loding 128.
 Lohmühle 286.
 Lokalrechte 344.
 Losbestimmung 3.
 Losprechung vom Kirchenbann 50.
 Lösung aus der Gefangenschaft 56 f. 64 ff.
 78. 83. 186.
 Lösung zur Schlacht 9.

Mädchentötung 24.
 Mahlzeiten (s. auch Festmahl) 356.
 Malz 287.
 Manesse'sche Handschrift 71.
 Mannslehen 165.
 Marken (Landesgrenzen) 82.
 Markt 110. 141. 143. 148.
 Marktgerechtigkeit 110.
 Marktpolizei 155.

- Martern der Christen 28.
 — der Gefangenen 14.
 Maschinen (Belagerungs-) 46.
 Maß, falsches (s. auch *Wanmate*) 114. 156.
 — gleiches 355.
 — rechtes 359.
 Mauern (s. auch *Stadtmauern*) 228.
 Maut 251.
 Menschenopfer 2 f.
 Met 17. 76.
 Milch 24.
 Minnelieder 71 ff.
 Minnefänger 70.
 Ministerialen, s. *Dienstmannen* (sehr oft).
 Misericordia Domini, zweiter Sonntag
 nach Ostern.
 Mitgift (s. auch *Ausstattung* und *Aus-*
steuer) 82.
 — an die Kirche 110.
 Mohn 24.
 Moore 46 f.
 Mordbrenner 221 f.
 Mörder 148.
 Morgengabe 174. 256.
 Mühlen 135. 142. 225. 285. 295.
 Mühlenbaum 285.
 Mühlenhof 285.
 Mühlenmeister 285.
 Mühlenreiber 285.
 Münze 17. 134.
 Münzmeister 134.
 Münzprägung 134 f. 232 f. 291. 294.
 Musikanten 289.
 Mutung der Lehen 150.

Niederlage, städtische Handels- 219.
 Not, bringende 138.
 — echte, ehehafte 347.
 Notare 348.

Oberlehnsheheit des Kaisers 53.
 Ölbaum 24.
 Opfer, heidnische 2 f.
 Orakel 3.
 Orden, s. *Schwanenorden*.
 Ordenskapitel 240.
 Ordinariat, bischöfliches 241 ff. 318 (öfter).
 Orloff 115.
 Ortschaftszug 51.
 Ozean (Nordsee) 42.

Pacht 121 ff.
 Pantaleone 323.
 Paramente 273.
 Parteigänger 83. 85 f.
 Partikularrechte 344.
 Patengeschenk (Land) 41.
 Patrimonialdörfer 117.
 Patronatsrecht 161.
 Pedell 116.
 Pfandgut 69 f. 77 f. 85. 94 (224).
 Pfändung 116. 125. 144.
 Pfarrkirche 161.
 Pfennigfädel (Spottname Herzog Lud-
 wig's von Bayern) 281.
 Pferde, reißige 342.
 — zur Weiffagung dienend 23 f.
 — wilde 24.
 Pfister, Bäcker 287.
 Pfragner 287.
 Pilgerfahrt, s. *Kreuzfahrt*.
 Pöthen 107 f.
 Polizeiordnung Joachims I. 354 ff.
 Polizeiverwaltung 115. 120. 129. 343.
 Popintuch 77.
 Posauner 195.
 Prämonstratenser 40.
 Predigt 18 ff.
 — von Laien 27.
 — in der Landessprache 27.
 Pressen 236.
 Priester, christliche, s. auch *Geistliche* 15.
 17 f. 27.
 — heidnische 2 f. 23.
 Procuratoren 348 f.
 Provinziallandesgericht, s. auch *Land-*
gericht 344.
 Provinzialverwaltung 117. 340.

Räte 65. 73. 86. 333. 354.
 Ratmannen, s. auch die städtischen Ur-
 kunden 143. 153 f.
 Ratmanneneid 154.
 Ratsbestätigung 226.
 Ratseinfetzung 294.
 Ratservählung 153. 224.
 Rathallen 147.
 Ratsherren 76.
 Ratskollegien 153. 222. 354.
 Ratsordnung 220.
 Ratsverletzung 296. 360.
 Raubritter 101 ff. 188 ff. 300 ff. 335 ff.
 Rauchhühner 123 f.
 Rauchwerf 75.
 Recht, geschriebenes 231.
 — kanonisches und bürgerliches 327.
 — römisches 344.
 Rechte, landesherrliche 121.
 Rechtsbeistand der Armen 349.
 Rechtsbelehrung 351.
 Rechtspruch 353.
 Rechtswahrung bei Verzichtleistung 93.
 Reformation (vgl. auch *Religion*) 316 ff.
 Regalien 134. 172. 233. 322.
 Regierungsantritt 31. 291. 299.
 Reichsfürsten 290 f.
 Reichsstand 330.
 — der Burggrafen von Nürnberg 177.

- Reichskanzler, s. Kanzler.
 Reichsstatthalter 197 f.
 Reinigung von einer Anklage 145. 149.
 Reisende (Schutz) 120.
 Reisig 157. 168.
 Reiterdienst des Schulzen 113.
 Religion 317 f. 321 ff. 324. 366.
 — heidnische, Stützpunkt für hohes Alter 2.
 Reliquien 208. 273.
 — Schenkung über ihnen 51 f.
 Reminiscere, zweiter Fastensonntag 310.
 347.
 Renten 83.
 Rentenkonversion 281 ff.
 Residenz, s. Hoflager.
 Ritter, unter Heinrich I. 8. 125. 344.
 — Gericht der 145.
 Ritterlichkeit Albrecht Achills 210. 260.
 276.
 Ritterschlag, s. Schwertleite.
 Rogate, fünfter Sonntag nach Ostern 45.
 Römerzinszahl 144.
 Roß zur Weiffagung 23.
 Rückkehr, freiwillige in die Gefangen-
 schaft 65.
 Rückzugslinie, Kampf gegen die 81.
 Rufen, um Hilfe 116.
 Rügen, vor Gericht 115.
 Rüstung 216 f.
 Rutenzins 142.
 Sachwalter 223.
 Sägemühle 285.
 Sacramentshäuschen 302.
 Sakristei 65.
 Salz 134.
 Sämereien 17.
 Sattler 287.
 Sakungen, städtische 295.
 Sauen 24.
 Schachspiel 71.
 Schadenerloß 66. 100 ff.
 Schafe 24.
 Schanz (chance) 261 (299).
 Schaß, verborgener 65.
 Schätzung eines Gefangenen 66. 78.
 Scheffelmaß, rechtes 359.
 Scheibenreifen (Laternen) 277.
 Scheidetag II. L. F. 94.
 Scheltworte (Verwünschungen) 356.
 Schiedsrichter 83 ff. 330. 332.
 Schießen (stehlen) 129.
 Schifffahrt 19 f.
 Schiffsfund 157.
 Schild und Helm 331.
 Schirmherr, s. Lehnherr.
 Schlagen 114. 116.
 Schlacht-Schilderung 9 f. 12 ff. 167 f.
 169 f.
 Schlachtgeschrei, s. Kriegsgeschrei.
 Schmalz 251.
 Schmeißler 298.
 Schmied 286. 357.
 Schmuckgegenstände 22. 145.
 Schneider 248. 357.
 Schnitter 168.
 Schöffen, s. auch Ratmannen 119. 152 f.
 230 f. 344.
 Schöffeneid 155.
 Schöffenscollegium 152.
 Schöffensportelordnung 230.
 Schoß, s. auch unter Abgaben 149.
 Schoßeinnehmer 364.
 Schrot, s. Münzen 232. 292.
 Schulden 77. 125. 144. 207. 273. 362.
 Schulmeister 288.
 Schulze, Dorf= 112 ff.
 — Sek= 117.
 — Stadt= 152. 169.
 Schulzenamt, erbliches Lehen 152.
 Schulzengericht 114 f. 141 f.
 Schulzengut 112.
 Schuster 357.
 Schutz der Grenze, s. auch Landwehr 4.
 Schütze 54. 66. 217. 223.
 Schwanenorden 235 ff.
 Schwertleite 74.
 Seeländer-Ansiedelungen 41 f.
 Segensprüche 3.
 Selbstbewaffnung der Bürger 140.
 Servelitz (Lud) 77.
 Sekßschulze 117.
 Silbergeschirr 272.
 Singularrechte 344.
 Sklaventötung 2.
 Speisen 248.
 Spezereien 157.
 — wohlriechende in Schiffchen 76.
 Spiel, s. auch Regeln, Schach, Würfeln
 12. 23. 157.
 Sportelordnung für Schöffen 230.
 Städte 42. 141 ff.
 — bischöfliche 40.
 — gallische (Roblenz) 35.
 — holländische 42.
 — hawische 7. 28. 41.
 Städtebefestigungen 151. 359.
 Städtebündnisse 131 ff. 151. 221 ff.
 Städtefreiheiten (Verlust derselben, s. Nie-
 derwerfung) 82. 143 ff.
 Städtegericht 152 f. 355. 359.
 Städtegründung 141 ff.
 Städtemauern 228.
 Städteneiederwerfung 218 ff. 293 ff. 322.
 Städteobrigkeit 151 ff. 358.
 Städteordnung 237.
 Städtepolizei 155.
 Städterat 218 ff. 322. 354.

- Städterechte (Verleihung) 141.
 Städterichter 143.
 Städteschulze 152. 169.
 Städteverhältnisse 141 ff.
 Städtevogt 151.
 Städtezeichen 338.
 Stände 187. 345. 362 ff. 365 (u. oft).
 Stände, Stellung Albrecht Achills zu ihnen 256 Anm.
 Statthalter, s. Verweser.
 Stäupen 149.
 Stechzeug 276.
 Steinmehl 285.
 Steuer, s. Abgaben, Schoß u. s. w.
 Steuerreform Albrecht Achills 249 ff.
 Steuerverwaltung, ständische 362 ff.
 Stier 276.
 Stoc (Kasse) 285.
 Straffachen 114. 119.
 Straßenräuber, s. Raubritter 129. 341.
 Stück, das 113.
 Sturmfahne des Reichs 167.
 Subdelegaten 242.
 Suburbium 40.
 Sühnevertrag 82 ff. (85).
 Sumpfland, s. Moore 41 f. 46. 49.
 Sünde, öffentliche 356.
 Synode 111.
 Tagfahrten der Hanja 222.
 Talg 251.
 Tausch von Land 69.
 Tagdigen 282.
 Teilnahme an d. Früchten kirchl. Gebete 50.
 Teilungen von Land, s. Land.
 Tempel als Schatzkammer 22.
 Tempelhof (Hof der Templer) 220. 225.
 Tempelzerstörung 21 f.
 Testament 297 f. 365 f.
 Thorhut 168.
 Töpfe 158.
 Trabanten 78.
 Tracht, s. Kleidung.
 Treueid, s. Eid.
 Tribut 6. 8. 12. 21. 27.
 Trinkbrunnen (mit Wein gefüllt) 76.
 Trinkhörner 22.
 Trinkschale 3.
 Truchseß (Drost) 54. 66. 227.
 Truhe 65.
 Truppenversorgung 49 f. 223. 274.
 Tuch 77. 157.
 Tücher (zum Schmücken) 74 ff. 195.
 Turm zur Verteidigung 76.
 Turnier 75. 210. 276.
 Turnierweise, deutsche 210. 216.
 Übelthaten, s. Gewaltthaten.
 Übelthäter 131 (u. öfter).
- Überrumpelung 78. 81. 263 ff.
 Übertragung der askanischen Erbgüter an die Magdeburger Kirche 50.
 — von Lehen, s. Lehen.
 Überweisung einer Schenkung zum Besitz 51.
 Umzug der Braut, s. Braut.
 — der Göttin Nerthus 2.
 Unbotmäßigkeit 5. 166.
 Univerſität 298. 300. 325 ff.
 Unterthanen 297. 342.
 Untervogt 120.
 Urbarmachung von Wüstungen 60.
 Urfehde 315.
 Urkunden, s. auch Verschreibung 21. 74. 82. 151. 193. 208. 220. 225. 273. 295.
 — Befräftigung durch fremde Siegel 59.
 Urteilsfindung 114. 149.
 Urteilspruch 353.
 Urteil, ungerechtes 149. 152.
 Urwald 17.
 Vasallen 84 f. (sehr oft).
 Veräuerungen landesherrlich. Rechte 121.
 Verderbnis des Landes 91 ff.
 Verfassung 114. 120. 222.
 Vergewaltigung, s. auch Gewaltthat 221. 223.
 Verhältnis der Burggrafen von Nürnberg zum Reichsoberhaupt 164 ff.
 Verjagte 77. 82.
 Verkauf von Land 100. 102.
 Verletzungen 147 ff.
 Verlobung kleiner Kinder 176 f.
 Vermittelungsverſuch 62.
 Vernichtung des Christentums durch die Slawen 15 ff. 28. 39.
 Verpfändung von Land 96.
 — Einwilligung in dieselbe 96. 97. 102.
 — Einlösungsrecht 97.
 Verpflegung der Krieger 223. 274.
 Verrat 11. 92.
 Versammlungen in den Burgen 8.
 Versammlungsorte der Slawen 23.
 Verschreibung 77. 248.
 Verschwörungen 38. 45.
 Versorgung nachgeborener Söhne 271 f.
 — margräflicher Töchter 272 f.
 — von Truppen, s. auch Verpflegung 49 f.
 Verstümmelungen 47.
 Verteidigung des katholischen Glaubens durch Joachim I. 320.
 Verteidigungsturm 76.
 Vertrag 263 Anm. 267.
 Verträge 8. 12. 21. 38. 44. 50. 56. 57. 58. 59. 60. 66. 68. 69. 76. 78. 82 ff. 87 f. 94. 96 f. 100. 103. 131 ff. 136 ff. 162 f. 173 ff. 176 f. 190. 204 ff. 212 f. 221 ff. 249 f. 259 f. 262. 266. 267.

268 ff. 281 ff. 297. 317 ff. 323. 330 ff.
362 ff.
Vertragsbruch 8. 12.
Vertriebene, s. Verjagte.
Vertrinken 114. 115 Anm.
Verweisung der Unterthanen an einen
neuen Herrn 94 f. 193 f.
Verweiser der Mark 102 f. 181 ff.
— des Reiches 100.
Verwundungen, s. Verletzungen.
Verwünschungen 3. 356.
Verzichtleistung auf Land 93.
Vielweiberei unter den Slawen 24.
Vocem incunditatis, fünfter Sonntag
nach Ostern 45.
Vogt 117 ff. 150.
— amtliche Stellung desselben 117.
— Befugnisse desselben 118.
Vogtgericht, s. Landding.
Vogt, Vorsitzender des Stadtgerichts 143.
Vogtei, s. auch Vogt 60.
Vogteibezirke (Amtsbezirke) 337 f.
Vorgesichte der Zollern 164 ff.
Vormundschaft 273.

Wachdienste 149.
Wachs 157.
Wächter 78. 338.
Waffen 106. 145.
Wage, unrechte 114.
Wagendienst 122 ff. 139.
Wagner 286.
Wahlfürsten 165.
Waldbant 168.
Waldfchlichten 31.
Walfemühle 285.
Wallfahrt, s. Wittfahrt.
Wanmate 146.
Wasserregal 135.
Wegepolizei 120.
Wegzug, s. auch Auswanderung 358.
Wehr der Städte 133. 223. 359.
Weiden 17.
Weidwerk 291.
Wein 76. 251.
Weinbau 136.
Weinshant in Rathhäusern 358.
Weinstock 24.
Weinanpflanzung in Pommern 25.
Weissagungen 3. 23. 24.

Weizen 24.
Wendendörfer 111.
Wette (Wuße) 115. 131.
Widder 21.
Widerlage 174. 256. 331.
Wiedererstattung 322 f.
Wiederklage 351.
Wiedervermählung 146.
Wild 17. 24 (s. auch Fell).
Willfür (= Satzung) 296.
Windmühlen 295.
Winkop 115.
Winterfeldzug 8. 49.
Wissenschaften 25 (vgl. auch Bücher und
Universität).
Witwengut 83.
Witwenverforgung 83.
Wolle 158.
Wjzop 160.
Wundererzählungen 8.
Würfeln 157.
Wurzweih 108.
Wüste Stätten 159. 356.

Zahlungsfristen 249 f.
Zahlungsunvermögen 352.
Zauberei 356.
Zehnte 41. 110 f. 120. 134. 161.
Zelt 74 f.
Zettel 278.
Zeugen, gerichtliche 145. 147.
— urkundliche 180. 213.
Ziegeleien 355.
Ziegen 24.
Zinn 157.
Zins, s. Abgaben, Bierziese u. dgl.
Zinsfuß 134.
Zolleinnahme (Regelung) 285.
Zollfreiheit 110. 142.
Zollregal 136.
Zollstätten 158. 251.
Zollverfügung 251.
Zollzeichen 251.
Zöllner 251. 285.
Zufuhr 47.
Zugvieh 24.
Zuständigkeit, s. Gericht.
Zweikampf, s. Turnier.
— als Reinigungsmittel 149.
Zwölfnächte 64.

Berichtigungen.

- §. 151, Zeile 2 von unten lies: „oben“ statt „unten“.
§. 201 Anm. Vgl. die neue Schrift Erich Brandenburgers, „König Siegmund und Kurfürst Friedrich I.
von Brandenburg“.
§. 293, Zeile 1 von oben und Zeile 3 von unten lies: „Ziese“ statt „Zins“ (und so jedesmal, wenn
von dieser Bierziese die Rede ist, s. B. §. 361, Zeile 7 von unten).
§. 297, Zeile 8 von oben lies: „Johann“ statt „Joachim“.
§. 347, Zeile 8 von unten lies: „Echaffter“ statt „Erbaffter“.

In der Herder'schen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau
ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

G e s c h i c h t e der deutschen National=Litteratur.

Nebst kurzgefaßter Poetik.

Für Schule und Selbstbelehrung.

Von G. Brugier.

Mit einem Titelbild, vielen Proben und einem Glossar.

Achte, vermehrte und verbesserte Auflage.

gr. 8°. (XC u. 700 S. und 1 Tabelle.) M. 6; geb. in Halbfranz M. 7.40;
in Leinwand mit Lederrücken und reicher Deckenpressung M. 7.90.

Daraus apart:

Kurzgefaßte Poetik. gr. 8°. (VI u. 74 S. und 1 Tabelle.) M. 1.

Deutsches Lesebuch

für die oberen Klassen höherer Lehranstalten.

Auswahl deutscher Poesie und Prosa

mit litteraturhistorischen Übersichten und Darstellungen

von Professor Dr. J. Senfe,

Direktor des Gymnasiums zu Warburg.

Vollständig in drei Teilen. gr. 8°. (XXXII u. 1188 S.) M. 8.40; geb. M. 9.95.

Erster Teil: **Dichtung des Mittelalters.** Zweite, verbesserte Auflage.
(XII u. 218 S.) M. 1.60; geb. in Halbleder mit Goldtitel M. 2.05.

Die Einführung ist genehmigt durch Min.-Erlaß, Berlin 11. März 1884.

Zweiter Teil: **Dichtung der Neuzeit.** (XII u. 438 S.) M. 3.20; geb.
in Halbleder mit Goldtitel M. 3.70. (Die zweite Auflage ist im Druck.)

Die Einführung ist genehmigt durch Min.-Erlaß, Berlin 15. März 1887.

Dritter Teil: **Beschreibende und lehrende Prosa.** (VIII u. 532 S.)
M. 3.60; geb. in Halbleder mit Goldtitel M. 4.20.

Die Einführung ist genehmigt durch Min.-Erlaß, Berlin 26. Sept. 1889.

In der **Serderschen Verlagshandlung** zu Freiburg im Breisgau
ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Wilhelm Lindemanns Geschichte der deutschen Litteratur.

Sechste Auflage,

nach dem Tode des Verfassers herausgegeben und teilweise neu bearbeitet

von **Joseph Seeber.**

gr. 8°. (XII u. 976 S.) M. 8.80; geb. in elegantem Original-Halbfranz-
band nach einem Entwurfe von Prof. Theyer M. 11.80.

„Bei dem ersten Erscheinen im Jahre 1868 wurde diese Geschichte der deutschen Litteratur wegen der befundeten gründlichen Kenntniß und Vollständigkeit des besprochenen Stoffes, wegen der planmäßigen Anordnung, der geschmackvollen Darstellung und des feinen Sinnes für das poetisch Schöne als eine gediegene Arbeit von Gelehrten und Laien in christlich-gläubigen Kreisen freudig begrüßt. . . . Mit der neuen Bearbeitung der sechsten Auflage hat der Verleger den Professor Seeber beauftragt. Dieser ging von der Uebersetzung aus, daß zwar am bisherigen Text thunlichst festgehalten, eine Neugestaltung aber durchgeführt werden müsse, wenn anders die zahlreichen neuen Forschungen zur Geltung kommen sollten; deshalb sind die Anmerkungen zu dem traditionellen Originaltext berichtigt und erweitert. Diese stetige . . . Erweiterung und Vervollkommnung des Stoffes ist der Gediegenheit und Gründlichkeit des Wertes wesentlich zu gut gekommen. Die reiche, aus jahrelanger umfassender Quellenforschung gewonnene Fülle des Stoffes ist mit verständigem Geschick bewältigt und zu einer klaren, allgemein verständlichen Uebersicht in acht Büchern zusammengefaßt. Diese Geschichte der deutschen Litteratur ist deshalb besonders belehrend und beachtenswerth, weil der Verfasser nicht nur kurze aufhellende Biographien der bedeutenderen Dichter und maßgebenden Schriftsteller mit der knappen Charakteristik ihrer Werke verbindet, sondern auch bald kürzere, bald längere Proben aus den Werken selbst mittheilt. Der ‚Neue Lindemann‘ wird als ein sicherer Führer durch das literarisch-historische Gebiet wie als ausgiebige Fundgrube zum Nachschlagen sich beweisen und bewähren. . . .“

(Deutscher Reichs-Anzeiger und Königl. Preuß. Staats-Anzeiger. Berlin 1891. Nr. 13.)

Sellinghaus, Dr. D., Deutsche Poesie von den Romantikern bis auf die Gegenwart. Proben zur Litteraturgeschichte, ausgewählt unter besonderer Berücksichtigung von Lindemanns Litteraturgeschichte. Zweite Ausgabe. 8°. (XII u. 464 S.) M. 2; geb. in Leinwand mit Goldtitel M. 2.50.

Reuter, Dr. W., Litteraturkunde, enthaltend Abriss der Poetik und Geschichte der deutschen Poesie. Für höhere Lehranstalten, Töchterschulen und zum Selbstunterrichte bearbeitet. Vierzehnte, verbesserte Auflage. 8°. (VIII u. 266 S.) M. 1.50; geb. in Halbleder mit Goldtitel M. 1.85.

— **Berlen aus dem Schatze deutscher Dichtung.** Proben zur Litteraturkunde, ausgewählt und der Zeitfolge nach geordnet. 8°. (XII u. 156 S.) M. 1.20; geb. in Halbleinwand M. 1.75.

— **Poetik.** Eine Vorschule für die Geschichte der schönen Litteratur und die Lektüre der Dichter. Für höhere Lehranstalten, Töchterschulen und zum Selbstunterrichte. Zweite Auflage, umgearbeitet und erweitert. 8°. (VIII u. 136 S.) M. 1.20; geb. in Halbleinwand mit Goldtitel M. 1.45.



